LA Speyer
Best. 82
Nr. 476

Verkf. v. 25. März 1867.

Nro 5161 d. R. anberaumt

für 1) Mann Frauenkel d. Engagirt Neu und
2) Mann Gumpaz alle bei Künstadt eintreffende
Fremde Inculpaten, appellanten gegen
Urtheils des k. Bezirksgerichts Landau
thal vom 31 August 1866.

gegen

1) Albert Boerner, Buchbindermeister und Postbeamter in Neu-
gart angeklagt, wegen Gefangenschaftsbefreiung
des rechtmäßigen Gemahls August Gerhard
Schneider 2) Heinrich August Gerhard
Schneider b. eigenmächtiger Ausübung des Lieutenant
rechtes seines Dienstes, in Neustadt angeklagt, Appellat-
beklagten k. Advocat-Anwalt Hellmer gegen

In Betreff, daß Appellat Boerner in seinem gegen
gestellt net Cassioner das mit appellaten Schneider
Einstellung vom 23 Dezember 1865 gegen die drei
appellantischen eine Klage wegen Haftung von 1800 fl
sie dieselben mit gesetzlichen Zinsen und Kosten
bringen seinem Cedenten schuldig gewesen sein
sollen, worüber k. Bezirksgerichte in Landau
thal erkannt hat;

Daß die Appellanten von Einlegung weiter
Klage gegen den Appellaten Boerner die Haltung einer
abgesprochenen Frage Bemerken gestattet haben in Hin-
sicht auf das Urtheil des k. Bezirksgerichts in Land-
thal vom 17 Januar 1866 gestattungsgemäß ein-
trage, was Cost gewendet worden ist.

In Erwägung, daß Appellat Boerner in seinem gegen
stellt vom 14 März 1866 appellat Boerner zum
Beweise durch Urkunden und Zeugen in Betreff des

Rolle: 5151.

Stuttg. d. 25. März 1867.

DIENSTSIEGEL-STEMPEL

Actuar
Fuss

1) Carl Boemer, Kaufmann und Gastwirth in Wildbad wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Curator des minderjährigen Heinrich Friedrich Schuster,
2) Heinrich Eugen Hermann Schuster, k. Unteroberjägerischer Lieutenant a. D. Rauch, in Wildbad wohnhaft, Appellanten, durch den k. Anwalt Vollmar vertreten,

gegen

1) Mayer Fraenkel, 2) Lazarus Stern & 3) Mayer Gumpertz, alle drei Kaufleute in Heilbronn wohnhaft, Appellaten, wegen einem Urtheile des k. Oberjustizsenats zu Stuttgart vom 31. August 1866, durch den k. Anwalt Gut den vertreten,

Es gefalle dem k. Appellationsjustizsenat den Appellaten Urtheil zu erkennen, daß sie damit sind, den Appellanten eine angemessene Caution für die Kosten des Appellationszugs zu stellen, sofort binnen bestimmt sofort anzusetzende Frist zu deren Stellung & Annahme zu bestimmen; Kosten vorbehalten.

Aufgenommen durch den Vollmar.
mündliche Übersendung d. 25 März 1867
Kirsch

Nr. 5151.

Urtheil 20 Mai 1867.

Copia 5 Bgl

Gläubiger
in Sachen
1) Mary Trachtel 2) Leopold Neuner
3) Mary Gumpaetz, alle drei Kaufleute in
Sonthofen protestirt, appellanten gegen
Urtheil des k. Landgerichts in Sonthofen
vom 31ten August 1866, durch k. Advocat Arnold
Gulden, gegen

Carl Rocholl, Kaufmann und Bankier
in Kempten protestirt, in seiner Eigenschaft
als Liebhaber der verpfändeten Gemälde
Josef Sparmanns Schlacht und Heimkehr
Hartmann Schneider, k. württembergischer
Lieutenant außer Dienst, in Kempten protestirt,
appellaten, durch den k. Advocat Anwalt
Völkmar gestellt.

Der k. Advocat Anwalt Gulden beantragt:
Eventuelle dem k. Appellationsgerichte wolle mittelst
Abänderung Reformation des angefochtenen Ur-
theils die Appellanten zu den Ansätzen in
ihren Anträgen pro Instanz sub Ziffer II
angebotenen Beweise durch Abhörung und Ein-
holung des Sachverständigen Gutachtens von
Schneider, des Josef Heinrich Lausch von
Immenstadt, als Besitzer der Urkunden
vollständig zuzulassen, dasselbe wolle
die in den angefochtenen Urtheile sub Ziffer III
nachgelassenen Beweise nachweisen zum Beweise
durch Urkunden u. Einladung des Josef Heinrich
Lausch, als Besitzer von Urkunden, denselben zu-

betreffend: daß die Appellanten mich anweisen gehalten
werd für Verfertigung der Kostenberge und Taxen
desselben u. geleistete Arbeiten Zeitaufwand und Ein-
forderung zum Partheyspunkten und Kostenbetrag des
Betrags von 491/12 Thl. an Jacob Bergstetter
gegen Entgegennahme der nachstehenden Anweisung
im Interesse Schneiders ausgemacht u. begehrt
hat unter den nachstehenden Daten:

1865. April 30. an Jacob Kirchner und Martin
Schlatter wegen Vorgenommenen — 1/20 Thl.
Idem an selben Selbiger für Reisen u. Einsichten 1. 40.
ich an Martin Schlatter für 4 Tag Einsichten 2. 20.
ich an Juliana Maria Bettlibach für
416 A Pantgenossen — 15. 15.
ich an Jacob Kirchner für 605 A Pantgenossen 22 — 11.
ich an Rosa Loeb für 450 A Pantgenossen — 19. 48.
ich an Karl Loeb für 379 A Pantgenossen 13. 53.
ich an Rosa Loeb für Klassenmeister Expedition 8. 45.
ich an Heinrich Aeschbacher wegen — 32.
ich an Heinrich Jacob Reibold Bettlibach
für verlegen Klassenmeister — 3. 12.
ich an Felix Lüdi für 7 Morgen Gerste
einzuschätzen — 10. 30.
ich an Johannes Widmer für 5 Morgen
und 3/4 Gerste einzuschätzen — 8. 38.
ich an Christian Walz für 3 Morgen ein und
ein halb Viertel Gerste u. Hafer einzu-
schätzen — 5 —.
1865. Mai 4. ab Georg Freudenschmabel und

112. 04.

Kosten-Verzeichniß

für Marx Brandstetter z. Engenau Nro 3. Hasen-
Gemperle, Bürgstanten in Steinhausen wohnhaft
appellanten

contra

Conrad Boesch, Polizeiconsulent in Bartholomäi
Niederegg wohnhaft in Cons. appellaten

betreffend p. 20 May 1867. zu wirthschaftlichen Appella-
tion in der Kosten der Appellirung Sache des

	Taxe	Auslage	Gebühr
1.) Appellat	—	7. 17.	— —
2.) Conciliation	68.	— —	8. 24.
3.) Acten communication	91	— —	1. 63.
4.) Canzleiausfertigung 2 Exemp. 1½ Bogen	72	„ 14.	1. 54.
2 Copien 2 Exemplar	—	„ 14.	„ 57.
Zustellung	—	„ 27.	— —
5.) Instruction vom 25 März	80	— —	9. 27.
6.) Canzleiausfertigung 7 Exemplar 7 Bogen	72	„ 49.	8. 52.
2 Copien 10 Exemplar	—	1. 10.	4. 26.
Zustellung	—	„ 27.	
7.) Einberufungsbefehl u. Anhang	83	— —	1. 53.
8.) Reisepaß für Caspar Nef v. 14 Mai	146	1. 43.	„ 57.
Reisepaßgebühr ½ Bogen	—	10. 30	— —
9.) Instruction	80	— —	9. 27.
10.) Conclusion Urtheil 10 Copien 10 Bogen	87	1. 10.	5. 35.
Zustellung		„ 46	— —
11.) Porto u. Botenspesen	145	5. 36	— —
12.) Kostenrate		„ 07.	„ 22.
Summa		30. 30	54. 38.
		54. 38.	
Total		84. 08	

Urkunden den 18 = Juni 1867.

G. Gabler

Zugesandt zu achtzig fünf Gulden
österr. Währ.

Zugestellt den 19te Juni 1867.
Für Leg. Abw. des Beschuldigten
Der k. k. Bez. Gerichts
Petri

Z. 5151.

Pest 15. Mai 1867.

Verk. v. 20. Mai 1867.

TAXEN-STEMPEL 14 Kreuzer

Anklage
für
1) Carl Roemer, Buchhaltungsbeamter und Verschleiß in Pillyen, wohnhaft im Hause Nro. 225 Tuerkanyel Gasse Nro. 10. 11. 12. Parterre, 2) Ignaz Klinger, Handelsmann, Schuldner, 3) Ignaz Klinger, Handelsmann, Schuldner, 4) Ignaz Klinger, Handelsmann, Schuldner, 5) Ignaz Klinger, Handelsmann, Schuldner, 6) Ignaz Klinger, Handelsmann, Schuldner, 7) Ignaz Klinger, Handelsmann, Schuldner, 8) Ignaz Klinger, Handelsmann, Schuldner, 9) Ignaz Klinger, Handelsmann, Schuldner,

Urth. v. 15. Mai 1867.
Publ. v. 20. Mai 1867.

DIGENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag
für 1.) Mart. Feuerbel 2) Jagob Neu
und 3.) Mary Gumpurz, alle drei Häusler
in Feuchtheim wohnhaft, Appellanten gegen
einen Urtheile des k. k. Bezirksgerichtes Di
Feuchtheim vom 31 August 1866.

gegen

1) Josef Boemer, Bürgermeister und Realitäten
in Mühlgrub wohnhaft, in seiner Eigen-
schaft als Masseverwalter der nachgenannten
Gemeinschaft ausgetretenen Schneider,
und 2.) die minderjährigen Gemeinschafter
Schneider'schen Eheleute als Erben des
in Feuchtheim, in Mühlgrub wohnhaft, Appellaten
daselbst d. d. 26 April 1866 verstorbenen Tischlers.

I. Es habe Appellat Schneider durch Cessionsakt
über freywilligen Verkaufsbescheid v. 15 September 1865
für Bauzwecke sich eingetragen
Akt vom 18 November 1865 — vom 18/14 —,
folgendes, gegen die Appellanten angeblich
bestehende Forderungen an den Appellaten
Boemer entweder, nämlich:

1) an einem baaren Möbelkaufpreise laut
Notas Baade in Feuchtheim vom
28 April 1865 ——— 1000 f—

2) an einem Darlehen von diesem, laut
eines Schuldscheines ——— 400—

3) an einem baaren Möbelkaufpreise
vom 4 May 1865 aus der Masse und
340 f aus Verlassenschaft ——— 400—

zusammen 1800 f—

das Recht, gegen den Appellaten auf exekutive

Roemer durch das Gerichtsbot Weidmann
Saarbrücken vom 20 November 1865 zugestellt
worin er, Berufung appellat Roemer durch das
das Gerichtsbot Becker in Saarbrücken
v. 23 Dezember 1865 gegen die Appellantin
Klage auf Zahlung der restirenden Schuldsumme
von 1800 f. mit Zinsen von Tage der Klage
erhoben hat.

I. E. das B. die Appellantin obige Klage resp
gültig widersprochen beantragt, weil
a, die Ab. Forderung nicht existire;
b, die 2. Forderung an den Hausrath und Möbel-
Versicherungsvertrag v. 4 März 1865 ganz bezahlt
sei;
c, die erste Forderung ad 1000 f. durch Compensation
Forderung Schneider's für Feldbau ihres Mannes
gedeckt sei, indem Schneider 1465 f. 02 Sgr. Mobiliar
zu liefern habe, wovon Schneider 321 f. 85 Sgr.
schuldig geblieben;
das B. diese Gegenforderungen des Appellaten
wie in seiner letzten Eingabe vom 12 Februar
1866 genau spezificirt worden, in seinem
ersten gerichtlichen Antrage v. 22 August 1866 bis
den letzten festen Betrage Antrages ad D 1084
36 Sgr. um 1022 f. 03 Sgr. zu ermäßigen,
diese Gegenforderungen auf 1322 f. 39 Sgr. betrag
zu wollen, in Gutachten unter Appellaten
Schneider von 219 f. 52 Sgr. verbleibt.
I. E. das B. durch das Gerichtsbot dasselbe Resultat

v. 14 März 1866.

1.) appellat Roemer vorstehende Gegenbeweise
durch Urkunden u. Zeugen darüber zugelassen
worden u. das B. die Appellantin v. 4 März
1865 mit seinem bekannten Schneider einen Vertrag abgeschlossen haben, infolge dessen
er denselben für Möbel u. Hausrath die Summe
von 1400 f. zu bezahlen habe;
2.) dass gerichtliche Sachverständige für Gerichtsbezirk Saarbrücken, Herr Assessor Obermeyer
beauftragt worden ist;
3.) dass Appellantin zum Gegenbeweise in allgemeinen sowie auf Spezialthatsachen Gegenforderungen Zeugen benannt hat, durch Urkunden
und Beibringung des bekannten Schneider zugelassen worden sind, worüber Endurtheil
entfernt, Berufung Parthei in dem sogleich ertheilten
Termine u. da durch seine Einlassung ermächtigt
wurde.

I. E. das B. mit Inhalt seiner Vorträge
für Appellat Roemer und den in dem Antrage
des Appellaten aufgestellten Gegenforderungen ad 1322 f. 39 Sgr. Spiel Bei seinem
Antrage v. 18 Aug. c. a. 1866, Spiel verbleibt
bei der Verfügung die in dem appellatischen
Antrage aufgestellten Posten im Gesammtbetrage von 590 f. 50 Sgr. zugegeben hat, dass
also der Gegenforderungen des Appellaten
auf 731 f. 9 Sgr. streitig verbleiben, nämlich
die in dem Antrage des Appellaten angegebenen
6 Posten mit

731 f. 36

von 105 f. 7½ Sgr. durch die Compensation mit Schneider's Forderungen an Roemer's Klage
Pro. verb. [illegible]

Übertrag 725.36.

und die Taxirung des Notars Salmenstedt

d.d. Saalfeld den 31 August 1865

(N° 9 des Verzeichnisses der Appellanten) Zeit 6.33.

731.69.

daß in dem Urtheile v. 31 August 1866 dem=
nächst die Appellanten gänzlich von der ihnen
gebührenden Taxe dieses Termins sowohl über die Taxirung
von ihnen laut der Facturen Rechnungen vom
4ten März 1865 gefertigten 3400 Actenschreibe=
reien nachbestrittenen Gegenforderungen gänz=
lich Abzug gelassen, sondern daß Tractament
dieses Sub N° 11, sowohl für die von
den Appellanten in den Versäumnißsachen Bauch
gelieferten Taxirungen, Copien der Taxirung
mit Commissionsbesitzen der an die Appellan=
ten durch den Akt vom 28ten April 1865
ernannten Güter beigelegt in diese Ausla=
gaben einschließlich Beischaffungsgebühren
gemäß, zuerkannt sind, alldieweil gedachte Taxe
vorschriftsmäßig vorgenommen hat, daß in Specie
der Übernahme dieses Termins Schneider
sich mündlich geneigt und entschieden
darüber erklärt worden, daß Seitens der
Schneider die vorschriftsmäßige Taxirung
übernommen sei, die den Appellanten am 28
April 1865 vorgeschriebene Taxe, soweit
sie damals noch nicht mit Commissions
Gebühren belegt worden, gänzlich
Copialien und Abschriften Gebühren
Abzug gebracht, und die Taxirung dieser Auslagen
den Appellanten gänzlich abgesprochen und
mit Commissionsgebühren belegt, selbige
nur vorschriftsmäßig vorgenommen hat,
daß in Specie der Übernahme dieses
Termins Schneider die vorschriftsmäßige Taxirung
übernommen sei, die den Appellanten am 28
April 1865 vorgeschriebene Taxe, soweit
sie damals noch nicht mit Commissions
Gebühren belegt worden, gänzlich
Copialien und Abschriften Gebühren
Abzug gebracht, und die Taxirung dieser Auslagen
den Appellanten gänzlich abgesprochen und
mit Commissionsgebühren belegt, selbige
nur vorschriftsmäßig vorgenommen hat,

DIENSTSIEGEL 14 Kreutzer

Copien Copialien Zu Abschriften Abschriftsgebühren
Beischaffungsgebühren Bes. geb. B. L.

d. d. daß was die von den Appellanten gegen
diesen Actheil eingelegte Berufung zufolge
des Appellationsbescheides B gegen die zu Protokoll
erklärte Fallenlassung, die Nichtzulassung der B
Termin Taxirung Sub N° 11, gerichtlichen
Ansatz und das folgende Taxirungs verfahren
betrifft.

d. d. daß B. wenn auf gesetzlichem Wege

in solcher, die zum Zieh nach beschlagen, mit
Inclusive circa 10 Tagen zu thun."

Das Essen des Appellaten" angesetzte Beschlagnahme
kann eine andere Deutung zu lassen, als dass
der Appellant selbst mit Hülfe Bestellung
der nachbenannten Sachen zu seinem
Besitz gelangen soll;

Die Beweis Auflagen sind in der Beschlagnahme
in der Anlage Nr. 11 findet, wonach der
Preis sind zu 1200 Thaler angeben Preis also
begriffen worden soll: a) 624 Thl. 38 Sgr. Preis
wie Anerkennung der Appellaten, b) der
Preis die Kaufe Abschlusse des Vertrages
Abschlusse Preis Anerkennung des Appellaten
Besitzes" - somit Beschaffenheit die angeführten
Güter zurückgenommen sind müssen;

Es folgt nun Klar, dass Beschlagnahme
wenden Appellaten Raemer selbst gegen
den Schuldner von den Appellaten aus-
gestellten Rechnung vom 28 April 1865 den Appellaten Schuldner
Schuldner hat worden soll: " in Anspruch
gegen Beginn der Instanz an die Appellaten
den Preis Möbeln Kaufpreis von
1200 Thl. nach Abzug Kosten das Retentionsrecht
Arbeit (die er in dem Acte schon überwiesen
hat) mit Zinsen zu vierzehn Tage
gerichtlich Klage Abtrocknen von Kaufe
Haase zu Bielefeld Arbeit bezüglich der
dem entstehen Verpflichtung, die in Be-

treff der Dem Appellaten Möbel Schränke
in allen Theilen vollständig aufzustellen, in
dem mit zur Prüfung der Appellaten für
die 1200 Thl. betragt Kaufen fraglichen Retentionsrecht
Arbeit aufgenommen worden ist, die dessen in
Betracht kommt und vorgenommen Aufstellung die Appellaten Kosten machen
Entschädigung beanspruchen können";

Das Gericht nach diesen Negotiation der
Vorgesetzten selbst klar ist, dass Beschlagnahme
Verpflichtung Schuldner zu Entschädigung
Kosten die nach Beschlagnahme
Sachen mit Beschlagnahme beschäftigt
Kosten zu Last fallen, welche sonst durch
die klage Zurückgewinnung der von den Appellaten
nach dem Retentionsrecht Arbeit
gefertigten 1200 Thl. mit Zinsen Kosten der
Arbeit die Aufstellung sind vorgenommen
Sachen beweisen können, sondern auch
den Appellaten für die zu Beschlagnahme
Kosten die entsprechende Sicherheit
Zurückgewinnung abzufallen Schätzungen und
in dem Betrage zu fixiren ist;

Das dieses hier Zweifel darüber
möglich ist, dass Zeugnisse des Protokolls
der Contrahenten der Appellaten Schuldner
die nach mit Beschlagnahme Sachen
Kosten zu Last zu fallen sind;

I. C. das Appellat Roemer in seiner heute ausgefertigten Fassung vom 13. März d. 18[illegible] angenommen hat, dass das ausgesprochene Urtheil vom 28 April 1865 und die von Appellat Roemer dargelegten an Schneider entfallenden Gründe aber offenbar die Annahme, dass die Appellanten die fraglichen Güter auf ihre Kosten stellen sollen, völlig ausschließt.

I. C. dass durch die Appellanten mit der von ihnen vorgeschlagenen Leistung der fraglichen Fuhrgüter und selbst jährigen Lieferung der benöthigten Pferde, die Gränze nicht mehr auf 1200 fl. abgeschätzt sind, welche Vorschrift mit dem Vertrage eingegangen worden, bei Übernahme des Bestandes dieselben einen unentgeltlichen Vortheil [illegible] fällt.

I. C. dass nach der Expertise vom 28 April 1865 ein Zweifel möglich, dass diese gedachten Dienste von den Appellanten in Abschlag gebrachten Betrag, den mindest Betrag betreffend, aber nicht vollständig [illegible] sind, vollständig beseitigt [illegible] dass [illegible] Betrag ihrer Forderung, sowohl dieselben bestritten sind, festgestellt wird;

Dass [illegible] die Berufung grundsätzlich

Auf diese Gründen

gefällt [illegible] Appellaten [illegible] mittelst

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Fassung gab: L. G.

Erkenntniss [illegible] Appellanten [illegible] Schneider [illegible] Bestandes [illegible] Bestandsgüter [illegible] Bestandsgüter [illegible] Bestandsgüter

Übertrag 84/44.

1865 April 30. an Jacob Reibach für Ausgrasen Kartoffeln 3.12.

" an Philipp Fuchs für sieben Morgen Grasunterpflügen 10.30.

" an Johann Peter Weibel für 5 Morgen und 3/4 Grasunterpflügen 8.38.

" an Johann Walz für 3 Morgen 1/2 Fass Salpeter und Hafer unterpflügen 5.—

1865 Mai 4. an Georg Friedrich Schnabel für 3 Mütten in Hüfelesmühle für 24 Centner Kartoffeln 32.24.

" an Georg Adelbert Ettlingen für Grasmähen 36.

" an Heinrich Schwab, Mechaniker in Carlsruhe 48.

1865 Mai 11. an Michael Friedrich für Kartoffeln 28.42.

" an Heinrich Faulhaber Grasmähen 21.

1865 Mai 14. an Carl Stark für Johann Adelbert Grasklee für 6 Morgen und 3/4 Morgen zu denselben aber den Hafer unterpflügt 11.56.

" an Philipp Fuchs für 2 Morgen 1/4 Kartoffeln unterpflügen 3.22.

" an Johann Wilhelm Weibel für 5/4 Morgen Kartoffeln gelegen 2.12.

" an Martin Schlatter für Kartoffeln aber beigesetzen 40.

1865 Mai 17. an Georg Jacob Kirchner für Grund graben 40.

1865 Mai 21. an Carl Stark für Grasklee für Säen, Einsetzen und Salzen Gyps zu Linsen 1.30.

1865 Juni 17. an Friedrich Reibach für 2 Morgen 1/4 Kartoffeln zu setzen 4.30

199.45.

Übertrag — 199.45.

1865 Juni 22. an Johann Peter Weibel für 3 Morgen Kartoffeln zu setzen, zu häufeln — 11.30.

1865 Juni 26. an Friedrich Reibach für 2 Morgen 1/4 Kartoffeln zu häufeln — 8.15.

1865 Mai 29. Heinrich Hemminger für 4 1/2 Morgen Kartoffeln zu setzen u. zu häufeln 15—

1865 Juli 2. an Jacob Kirchner für 2 Rüthen Land den Rübsamen unterzupflügen, den Rübsamen dazu gegeben — " 50.

1865 Mai 4. 24 Centner Kartoffeln gesetzt zu Heinrich Hemminger 1.30

setzen

1865 Mai 10. 11. u. 12. fünf Morgen Kartoffeln unterzupflügen an Johann Peter Weibel und an Philipp Fuchs à 1/30 fl. — 7.30

1865 Mai 13. ein Morgen Kartoffeln unterzupflügen an Barbara Berg 1.30.

1865 Mai 15 u. 16. 2 1/4 Morgen Kartoffeln unterzupflügen an Carl Barbara Berg und Philipp Fuchs — 4.30.

50 ℔. Kartoffeln dazu gegeben " 42.

243.02.

Leitung der genauen Befolgung der vorstehenden Vorschriften, sowie die Festsetzung und Festsetzung der Strafe in die erste Instanz gemäß Bürgermeisterei, die Aufgabe der früher erhobenen Geldstrafe zu ziehen und die Appellation zu bestätigen.

G. Gulden

Hinterlegt in der Registratur am 23 April 1867.

[illegible]

Genehmigt laut der mündlichen Verf.
Verfügung vom 15 Mai 1867.
[illegible]

Berechnung der Lehrer-Wohnungsentschädigungen pro 1866/67,
für Lehrer, welche theils in gemietheten, theils in eigenen Häusern wohnen und Anspruch auf Entschädigung für Miethsentbehrung haben, vom Königlichen Hochlöblichen Regierungs-Collegium zu Potsdam festgestellt:

1) Stadt I. Klasse:
1) für Verstellung des Wohnungsgeldzuschusses - pro 60. 35.
2) für Verstellung des Gehalts bis zum Tage vom 25. April 1865 - 53. 32.
2) dto III. Klasse - 164. 19.
3) dto IV. Klasse - 192. 13.
4) dto VI. Klasse bleibt - 30. —
Sa. 514. 42.
5) bereits bei Verfügung Klasse II - 56. 08.
Sa. 570. 50.

Hiervon folgende Abzüge vorzunehmen:
1) vom Klasse No I. für Verstellung Klasse II bis mit dem 25. April 1865 - pro 245. 02.
2) dto II. Klasse Verstellung des Wohnungsgeldes - 132. —
3) für Zuschüsse zum Lehrergehalt - 4. 04.
4) für Nebenämter Mehrbetrag - 172. —
5) für Entschädigung für mehr gewährte Stunden - 112. 30.
6) für Entschädigung für mehr gewährte Küster - 60. —
T. 725. 36.

Für Lehrer, deren Besoldung vom 1. April bis 25. April 1866 vermöge Verfügung vom 31. August 1866 Klasse II. erhalten für den gedachten Monat Zuschüsse, hingegen nach der 6. Gehalts-Klasse hingehören, sind diese Zuschüsse selbstverständlich zurückzuzahlen, weil diese Lehrer in Folge Verfügung vom 26. April 1866 in ihrer ursprünglichen Klasse belassen sind.

Die Gehaltszulagen sind nach Verfügung des Königlichen Hochlöblichen Regierungs-Collegium zu Potsdam vom 31. August 1866 für den Monat April 1866 nachzuzahlen.

Der Lehrer [illegible] ist nach Verfügung vom 20. April d. J. [illegible]

Liefer[illegible] [illegible] [illegible] [

Protokolliert in der Pfleg Amt vom 23 April 1867.
Irrtümlich

Übertrag — 112. 04.

Georg Müller in Grunbach für 84 Pfd. Kartoffeln — 32. 24.

1865 Mai 4. an Georg Edelbron, Bürgermeister in Grunbach — " 36.

" an Heinrich Schwab, Maurer in Grunbach — " 48.

1865 Mai 11. an Michael Friedrich für Kartoffeln — 28. 42.

Ebenso an Heinrich Beck, Bürgermeister — " 21.

1865 Mai 14. an Conrad Stark für 1 Jauchen Acker bei Großhardberg für 6 Morgen und 3 Viertel Morgen zu ackern und denselben Acker zu besäen — 11. 56.

Ebenso an Philipp Riedt für 1 Morgen und ein Viertel Kartoffeln darauf zu pflanzen — 3. 22.

" an Christian Weidbrenner für 1 Pfd. Kartoffeln zu legen — 2. 12.

" an Martin Schaller für Kartoffeln zu behacken — " 40.

1865 Mai 17. an Jacob Kirchner für Gemüse zu ernten — " 40.

" Mai 21 an Conrad Storch in Großhardberg für 1 Jauchen Acker zu pflügen, einzuackern und denselben zu besäen — 1. 30.

1865 Juni 17. an Friedrich Neubach für 2 Morgen und ein Viertel Kartoffeln zu pflanzen — 4. 30.

1865 Juni 22. an Christian Hentz für 3 Morgen Kartoffeln zu hacken und

199. 45.

Übertrag 199 fl 45 kr.

gösänsfata ——— 11. 30.

1865 Juni 26 an Leonhard Heubach für
2 Morgen und ein Spital Karloffel
gösänsfata ——— 2. 15.

1865 Mai 27 an Johann Hemminger für 4½
Morgen Kartoffeln gösänsfata und
gösänsfata ——— 15 —

1865 Juli 8. an Jacob Kirchner für 2 Pfd.
Hanf Samen 2 Lebsparmen unter-
gösänsfata, den Lebsparmen dazugegeben " 30.

1865 Mai 4. 24 Centner Kartoffeln gefahl
gösänsfata ——— 1. 30.

1865 Mai 10. 11. 12 fünf Morgen Kartoffeln
untergepflügt an Tagwerken und
an Besitzgemacht à 1 fl 30 kr ——— 7. 30.

1865 Mai 13. ein Morgen Kartoffeln unter-
gepflügt am Kartoffelacker ——— 1. 30.

1865 Mai 15 u 16. zwei Morgen ¼ Kartoffeln
untergepflügt am Kartoffelacker
mit 6 Pferden ——— 4. 30.

Für Burkhartoffeln dazu gegeben ——— " 42.

24 fl. 02.

Entscheidungsgründe.

Nachdem die Appellanten in Gemäßheit
des §. 26 der Verordnung vom 29 Juni 1865
die Appellation gegen das Erkenntniß
des k. Bezirksamts Kaufbeuren vom 15 Juli
1865 binnen der gesetzlichen Frist
bei dem k. Bezirksamte Kaufbeuren
eingelegt haben, so ist dieselbe
als rechtzeitig anzusehen.

Da die Appellanten in der Appellationsschrift
vom 28 Juli 1865 nicht
angegeben haben, in welchen Punkten
sie sich durch das Erkenntniß
des k. Bezirksamts Kaufbeuren
beschwert erachten, so ist
der Appellationsgrund
des §. 26 der Verordnung vom 29 Juni 1865
nicht gegeben.

Da jedoch die Appellanten
in der Appellationsschrift
vom 28 Juli 1865
die Thatsachen
angeführt haben,
welche sie
zu ihrer
Vertheidigung
gegen die
Klage
geltend
machen
wollen,
so ist
der §. 27
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 28
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 28
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 29
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 29
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 30
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 30
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 31
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 31
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 32
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 32
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 33
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 33
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 34
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 34
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 35
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 35
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 36
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 36
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 37
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 37
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 38
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 38
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 39
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 39
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 40
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 40
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 41
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 41
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 42
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 42
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 43
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 43
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 44
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 44
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 45
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 45
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 46
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 46
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 47
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 47
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 48
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 48
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 49
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 49
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 50
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 50
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 51
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 51
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 52
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 52
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 53
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 53
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 54
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 54
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 55
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 55
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 56
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 56
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 57
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 57
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 58
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 58
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 59
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 59
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 60
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 60
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 61
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 61
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 62
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 62
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 63
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 63
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 64
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 64
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 65
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 65
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 66
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 66
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 67
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 67
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 68
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 68
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 69
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 69
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 70
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 70
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 71
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 71
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 72
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 72
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 73
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 73
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 74
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 74
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 75
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 75
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 76
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 76
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 77
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 77
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 78
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 78
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 79
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 79
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 80
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 80
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 81
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 81
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 82
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 82
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 83
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 83
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 84
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 84
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 85
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 85
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 86
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 86
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 87
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 87
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 88
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 88
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 89
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 89
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 90
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 90
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 91
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 91
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 92
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 92
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 93
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 93
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 94
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 94
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 95
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 95
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 96
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 96
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 97
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 97
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 98
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 98
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 99
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 99
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 100
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 100
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 101
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 101
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 102
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 102
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 103
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 103
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 104
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 104
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 105
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 105
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 106
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 106
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 107
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 107
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 108
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 108
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 109
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 109
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 110
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 110
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 111
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 111
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 112
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 112
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 113
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 113
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 114
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 114
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 115
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 115
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 116
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 116
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 117
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 117
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 118
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 118
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 119
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 119
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 120
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 120
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 121
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 121
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 122
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 122
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 123
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 123
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 124
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 124
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 125
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 125
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 126
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 126
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 127
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 127
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 128
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 128
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 129
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 129
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 130
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 130
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 131
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 131
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 132
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 132
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 133
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 133
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 134
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 134
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 135
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 135
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 136
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 136
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 137
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 137
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 138
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 138
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 139
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 139
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 140
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 140
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 141
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 141
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 142
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 142
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 143
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 143
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 144
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 144
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 145
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 145
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 146
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 146
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 147
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 147
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 148
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 148
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 149
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 149
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 150
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 150
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 151
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 151
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 152
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 152
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 153
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 153
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 154
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 154
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 155
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 155
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 156
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 156
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 157
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 157
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 158
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 158
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
Gemäßheit
des §. 159
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
die Appellationsgebühr
und Kosten
bezahlt haben,
so ist
der §. 159
der Verordnung
vom 29 Juni 1865
als gegeben
anzusehen.

Da
die
Appellanten
in
G

habe, dass sie rechtsgültigen von Schreiber für die Pfändung von 2000 Thlr. sein.

Durch Urtheil des K. Bezirksgerichts in Saarbrücken vom 14 März 1866 ist erkannt:

ad 3. Rechtl zum Beweis- und Gegenbeweise dahin: dass die Appellanten durch den Schreiber am 4. März 1865 ihre Mobilien auf 3400 Thlr. pfändig gemacht haben, und ad 1. die Appellanten zum Beweis dieser Thatsachen mit Beiladung von Schreiber über diese Gegenforderungen zugelassen, wonach die gerichtl. Forderung selbst abgewiesen werden ist. Gegen diese Entscheidung hat Appellat Schreiber in der Frage, ob und in wie weit die Appellanten durch die Pfändung vom 4. März 1865 ihre Gegenforderungen gegen Schreiber verwirkt haben, Appellation eingelegt, und sind die Appellanten durch Urtheil des Appellhofes vom 31. August 1866 mit ihren Gegenforderungen von 1322 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. mit ihrem Antrage auf Zahlung eines Gesammtbetrages von 5905 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. mit ihren Gegenforderungen 1382 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. streitig geblieben, wogegen die Appellanten über diesen streitigen Betrag Eid für sich und ihre Ehefrau nach Maßgabe ihres zweiten Urtheils vom 31. August 1866 mit zugelassen hat, mit Anzeige, dass der Gerichtsvollzieher Jacob No. II, gemäß für dasselbe gegen die Appellanten ausgestellten Pfandschein, bestehend in Pfändung und Versteigerung mobilier Effekten der Appellanten durch den Akt des Notars Haase vom 28 April 1865 vorgenommen Pfändungen und Versteigerungen

bezüglich des darin enthaltenen Ausspruches, als
in Betreff der darin enthaltenen Mobiliar-
käufe in allen Theilen vollständig aufhebe
beziehungsweise zum Nachtheile der Appellanten
für die 1200 fl. betragende Kaufsumme
darauf Hypothek aufgenommen worden ist und
dasselbe daher abzuändern sei, dahin
aufgehoben, daß die Appellanten keine
Zahlung leisten müssen, bis Appell
anten die Zusage, daß sie die Hypothek
sofort löschen und Pfandfreiheit geben
soll fällig, völlig und gerichtlich sei, daß
letzterenfalls der ersteren Zahlung
auf Antrag gestattet, beziehungsweise
legt sein soll.

Von Seiten der Appellaten wurde die Be-
rufung auf den ganzen ersten Richterspruch
des Gerichts allein begründet befunden und
beantragt, daß der notarielle Akt vom 28 April
1865 die Anfechtung der Appellanten nicht gestatte
und daß die auf denselben ganz bestimmt
auf den Vergleich, dessen Herstellung so ernst
lich betrieben, gegründete Gründe falsch und
präjudicirlich abgebe Kläger, dem frei
stehe die vorbehaltene Klage auf
Abänderung eines Vertrages bei Gericht
zu stellen. Das Gericht habe auf die bei
der Appellation gegebenen Anträge gefragt

1.) ob sie die Berufung als begründet
zu erklären und den Antrag der
Appellanten zuzusprechen sei?
2.) Wie es bezüglich des Kostenpunktes zu halten sei?

Es erschien Herr Vollmar, anwaldt der
Appellaten zu Protokoll.

G. Gulden

No 1184

Verhandlung
vor der zweiten Kammer
des Hochlöblichen Gerichts mündlicher Verhandlung
Auf Ansuchen des Herrn Gulden, Kgl.
Anwalts der Appellanten Klägers,
Kelly Cons;
Hat sich unterschriebener Kgl. Notar
Klostermann Kgl. Appellations Gerichts
Protokollführer, dahin begeben,
daß der Herr Vollmar, Kgl. Anwalt
der Appellaten Beklagten Römer und Cons,
auf seiner Schreibstube gerufen in
seiner Assistenz persönlich erschien
hierauf der anwesende Herr Anwalt
Vollmar gegen diese Qualitäten opponirte
Abschrift der vorstehenden Qualitäten und
dieselbe mündlich Akten gestellt.

Gebühr 38 Xr.
Exp. 01
Reg. 07
46 Xr.

Protokollführer
Klostermann

expediatur
Vollmar.

No 4496. Registrirt zu Zweibrücken den 13ten
Juni 1867 fr. 7 vol. Bd 428. fol. 22. Ofm Renvoi.
Bayl. Lieutenant
Schultz

No 5150. 2. Appellationsurtheil
Appellat. v. 1 Juli 1867
Ausgefertigt 10 Aug

Quadlibeten
in Persen

DIENSTSTEMPEL 14 Kreutzer

Exp. 28 Aug

hat d. b. Bezirksamt Annweil, vorgetragen durch
den d. Adjunct Regierung d. Assessor Persen, Namens
des Fürsorgers in Appellat. sich gestützt
durch seinen Vollmachtsbrief sonderlich Appellat
von Beklagte, allda wohnhaft, Appellation gegen
Urtheil des d. Bezirksgerichts in Landau v. 22 Mai
1861 v. 31 August 1865 v. die Nichtigkeits Appellation, durch
den d. Advocat-Anwalt Hallmar vortragen

für Gemeinde Edenkoben, vertreten durch seinen
Fürsorger Math. Mahler, d. Forstcandidat
dto, allda wohnhaft, Appellation, vertreten durch
den d. Advocat-Anwalt Galden:

den d. Advocat-Anwalt Hallmar beantragt:
Es gefalle dem d. Appellationshofe mittelst Cassa-
tion des angefochtenen Urtheils des d. Bezirks-
gerichts Landau v. 22 Mai 1861 v. 31. August 1865.
1) zu Recht zu erkennen, daß die im Jahre 1857/58.
in den Waldfrevelungen Lätt. v. XVIII 6, Jacob Pfeiffer
XVIII 7 und Conrad XX 6, wegen Beschädigung
von Grenzsteinen, Verfassungen im Pirmasens
weg. Urtheil des d. Appellationsgerichts vom
13 Mai 1839 gewesen; demgemäß die von Anspruch
der appellatischen Gemeinde Edenkoben widerrechtlich
genommenen, und Rauchgefälle sofort einzustellen
seyen, resp. daß das Beschädigungsobjekt
von selbem abzuweisen sey.
2) den Appellanten Ersatz der Gerichtskosten, daß so
wie recht sey, der appellatischen Gemeinde den Beschluß
selbst bei obigen Verfassungen gegenwärtig zu
gelassen, welches auf die Entscheidung dahin
erfolgten Urtheil v. 13 Mai 1839. dahin gehen

gemeinde als Ersatzleistungsfolge gebührt, nach Abzug des Subventionskapitals, in Betrage von 413 fl 07 kr. mit Zinsen von Tage des Urtheils 26 Juni 1866 zu verfolgen, dagegen sind die Anschlags angesetzten Verschiedenheiten [illegible] nach auf diese Summe zu compensiren;

3. der appellirten Gemeinde die Kosten der Appellationsinstanz zu kompensiren, die Kosten der ersten Instanz zu compensiren.

Letztere beantragte dasselbe:

Eventuell den B. Appellationsgerichte die angeordnete Zeugenvernehmung zu überlassen, und den Fortsetzungsantrag des Appellanten zurückzuweisen.

Der B. Advokat Amann Gulden beantragte:

Eventuell den B. Appellationsgerichte die Zeugenvernehmung zu überlassen; zugleich den Appellaten der B. Gemeinde zu verfolgen, dass sie von dem angesetzten Verschiedenheiten pro 31 August 1865 incl. Zinsen appellirt, sofort nach Annahme der Zeugenvernehmung mittelst Zuschlusserkenntnisses den angesetzten Verschiedenheiten die Appellantin und Incidentappellatin zu verurtheilen, so dass Incidentappellantin als Entschädigung für die ihr entzogenen Feuerstellen, welche sie in ersten Instanz zugesprochen Summe von 748 fl 07 kr, [illegible] die Summe von 971 fl und Zinsen von Tage des Urtheils, subsidiarisch unter Verurtheilung der Appellantin zu Ersatz der Kosten der ersten Instanz die Summe von 735 fl 16 kr. mit Zinsen von Tage des Urtheils zuzusprechen und den Appellanten Incidentappellaten in sämtliche Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

No 430. Zum Compromissrichter wurde Kr. Advokat Amann Landgerichts Schaidt. Lebt 14 Tage. Gramen Kaiserslautern 8 März 1867. K. Pantaud

Rtd 18. & 19. Juni 1867.

Actum 5150.

Urtheil d. d. 21. Juni 1867.

Urtheil

für

Ludwig Meyer, Bürgermeister Königl. Bayr. Landcommissariats Landau der Pfalz, Namens der Gemeinden Hayna und Knöringen Appellanten und Incidentappellaten, Königlichen Kreisgerichtsrath Ludwig Wilhelm v. Bettinger zu Landau substituirt, Königl. Bayr. Advokat-Anwalt Ludwig Carl Heinrich Gerichtsvollzieher zu Landau vom 22. Mai 1861 und 31. August 1865, dann den K. Advokat Vullmar Anwalten,

gegen

die Gemeinde Schaidt, vertreten durch ihren Bürgermeister Peter Mohler, K. Notar Heinrich Alban Wesenfeld, Appellaten, Anwalten Königl. Advokat Gulden.

Factum.

Vom 25. Juni 1866 datirt gepflogene Verhandlung der gemischten Rechtskammer Landau der Gemeinde Schaidt, in Sachen der Königlichen Bürgermeisterei Landcommissariats Landau, und der Gemeinden Hayna und Knöringen gegen Gemeinde Schaidt, wegen Verschiedenheiten.

Durch dieses Urtheil (Gemeinde Schaidt) verurtheilt, an Hayna, und Knöringen, auf die nachstehenden Objekte Entschädigungen zu verabfolgen, soweit Ersatzpflicht ist und nachstehend Gesagt ist, als Ersatzpflicht dem Grunde nach u.s.w.

Für den 1830er Brand wurde die Gemeinde Schaidt durch Entscheidung vom 13. Juli 1837 verurtheilt, der Gemeinde Hayna und Knöringen, wegen Verschiedenheiten in diesen Gemeinden, wegen Brandlegung durch Ersatz zu leisten.

Durch die Verfassung zu dem interlocutorischen Urtheile des K. Appellationsgerichts vom 3. Juli 1837 bestimmte die Gemeinde Schaidt gegen diese Rechtskammer Landau Beweis durch Zeugen über folgende Thatsachen:

1. Dass die Gemeinde Hayna und Knöringen, Appellanten, Incidentappellaten, nicht Ursache gegeben haben, dass ihre Gemeinden in Brand gesteckt worden sind.

2. Dass die Gemeinde Hayna und Knöringen, Appellanten, Incidentappellaten, nicht Ursache gegeben haben, dass ihre Gemeinden in Brand gesteckt worden sind.

[illegible] [illegible] [illegible] [

	Tarif	Gb. & Anl. Inl. Ausw.		h. Cautionl.	
		fl.	xr.	fl.	xr.
Übertrag		46.	11.	2. —	14. 17.
13) Vertagung v. 11. Juni auf 18. Juni cf	83	1.	53	— 7	— —
14) Vertagung auf 18. Juni	89	9.	27	— —	— —
15) fortsetzung auf 19/6	1. VI. 1867	1.	53	— —	— —
16) Aufruf beim Verf.		—	—	— 32	— —
17) Empfangblatt & Actenheft	147	—	—	— 42.	— —
18) Porto & Correspondenz	145	—	36	—	— —
Postamt		—	54	—	— 07.
		65	54	3. 21.	14. 24
		3.	21.		
Gb. & Anl. Inl. Ausw.		69.	15		
h. Cautionl		14.	24		
Sa		83.	39		

Zwiesel, den 12 Juli 1867.

Tollmar.

Taxirt im Ganzen zu drei und achtzig Gulden
und neun und dreißig Kreuzer,
wovon ist, für den k. Anwalt Tollmar zu zahlen
sind dreißig Gulden und fünfzig Kreuzer,
& für den k. Assistent zu vergüten sind zwanzig
vier Kreuzer. —

Zwiesel, den 13ten Juli 1867.
Der gerichtliche Taxator
Scriwi

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostennote

für die Gemeinde Schaidt, protestirten Beschlusses
Bürgermeister Peter Mahler b. Passauer Polizei-
in Schaidt Beschwerde, appellation u. Incidental-
appellation

gegen

den k. Landgerichts, protestirten Beschluß Regierung
der Pfalz, Kammer des Innern, appellation und
Incidentalappellation

Urtheil v. 1 Juli 1867 Kostenlast, Appellation 1/10
des Appellanten 9/10 des Kostenlast Appellaten
Pfarr, dessen die Minute v. Urtheilsfassung
des Urtheil einzugreifen, zu Last Caution

	Tarif	Anlag. fl.	xr.	Gut. fl.	xr.
1. Anwaltsbestellung					
2) Consultation	70.	1.	41.	1.	48.
3. Facturencommunication	68.	—	—	—	24.
4) Beweisgut. Quittungsbestellung	91.	—	—	—	32.
5. Vollmacht 14 Bg. 14 2.	—	—	07.	—	—
2 Copien 19 Bogen	77.	1.	38.	1.	44
Zustellung	—	12.	13.	—	8. 52.
6. Einholung des Anhangs	—	—	27.	—	—
7. Commission Mandats-Quittung für k.	83.	—	—	—	1. 53
8. Postporto für Bürgermeister Mahler	90.	—	—	—	— 57.
Postporto Rückzahlung 6 1/2 Meilen	146.	1.	43.	—	— 57.
9) Vertagung auf 18 Juni	—	—	09.	—	06
10) Vertagung auf 19 Juni	88.	—	—	—	1. 47.
11) Qualitäts Beigabe Copie 10 Bogen	83.	—	—	—	1. 53
Zustellung	87.	1.	10.	—	5. 55.
12) Porto-Correspondenz	—	—	46.	—	— —
13) Postamt	145.	—	5. 36.	—	— —
		—	07.	—	36.
		23.	34	3.	19.
		59.	19.		
Übertrag		82.	53.		

Übertrag den 13ten Juli 1867. Summa

G. Gulden

Liquet zu [illegible] Gulden [illegible]
[illegible] Gulden [illegible]

Zweibrücken den 23ten August 1867.
Der Präsident d. Kgl. Ger. Hof
[illegible]

Nro 5150 J. R.

Kgl. d. 18. & 19. Juni 1867.
Notif. d. 1. Juli 1867.

DIMENSIONS-STEMP. 14 Kreutzer

Anlage
für die Gemeinde Schaidt, prätendentin
ihren Eingenommenen peto. Kostler
k. postexpeditor, allda rechtsfest Appellatin
u. Incidentappellantin
gegen
den k. bayerischen Fiscus, repräsentirt durch
die k. b. Regierung der Pfalz, Kammer
des Innern in Speyer in diesem prozess
rechtsfest, Appellantin und
Incidentappellatin, wegen Urtheile des k. b. Bezirksgerichts Landau
vom 22 Mai 1861 & 31 August 1865 und
Incidentappellation, durch den k. Advocat-
Anwalt Hellmar prätendirten
A. Für Fortsetzung

Die Entscheidung, welche der Gemeinde Schaidt in dem
am Dienstag Vormittag 9 Uhr Beratschlagten,
dem f. g. Einverstandte, eine Besitzergreifungsverfügung
gestattet, welche sich insoweit Fortsetzung
gewandt, indem zwischen der beschäftlichen
Bürgern Gastmann von der Gemeinde Schaidt
abgeschlossenen Vergleich vom 25 Juni 1766 zur
Verfügung der damaligen Prozessirenden
sozusagen ist worden;

Daß hiemach die Appellatin rechtlich dazu
hatte, gegen den Eingang Galz, sondern vielmehr
auch alles Ernstfalls, wenn dasselbe mit 3 Ohm
oder Fuder Rebsalz belegt wäre, abzuweisen über 3/4

Klassen angiebt, sowie künftig das Reingewicht des Kochsalz zu bezeichnen sey;

das Fordern in Art. 8 derselben nachgewiesen bezeichnet erscheint ist: wegen dem auf Frachtgestellungen haften bleibenden gewordenen Klassenzusatz, zwar zu Klassensalz nicht hinlängliche Ursachen vorhanden liegt, weil Kochsalz aufgemessen.

I. C. dass diese Unterstellung namentlich in den 1820er Jahren gemachten Contravention dadurch die Appellation erledigt sey, dass diese bei den Frachtungen aufgelassenen Kochsalz sich aufgemessen, gewogen lasse u. der Appellation nun die übrig bleibenden Differenzen nach zu ersetzen, wo dann sich der letztere von dem Salzmangel entlastet und derselbe als Frachtbetrug Bestrafung nicht verdiene;

das Bündig die Klage der Appellation, auf einen streitbefangenen Punkt gerichtet, das B. Appellationsgericht, gemäß dem sein Urtheil vom 13 Mai 1839 den Art. 8 der angeführten Verordnung nicht interpretirt u. erkannt hat, dass unter dem von der Verwiegung des Gewichts Schadt aufgelassenen Klassensalz nur das graue Viehsalz zu verstehen sey, welches der Gemeinde zur Verwiegung eines Frachtbetrages in dem

Verzeichnisse nicht das Kochsalz, sondern nur das Fossilsalz, nämlich das jenige Salz, das nach den forstlichen Regeln nicht gesotten oder zu Viehsalz nicht hinlänglich ist, dass es in die Viehsalzklassen gebracht werden kann, abenfalls gebührt;

dass ferners das B. Appellationsgericht damit sich nicht den sinnwidrigen erachten erachten hat: das Befallen der Titel in dem in Rede stehenden Punkte zu interpretiren und einen der Verwiegung entgegen neue Klassensalz das Viehsalz zu verstehen sey, indem das B. Appellationsgericht das Verwiegungsstellungen in jenigen Reingewichtsbestimmungen festgesetzte Reingewichtsmaß beibehalten müsse, welches Verwiegungsstellungen eine zur Zeit der angeführten Verordnung bekannte Verwiegungsmethode betreffen, dessen nicht angenommen werden kann, dass der Gesetzgeber absichtlich Etwas gelegen habe, auf das ganz fragliche Verhältniß einen früher aufgehobenen Verwiegung zum Nachtheile des Verwiegten zurückzuführen;

dass das B. Appellationsgericht dieses seinem selbigen angeführten Urtheile vom 13 Mai 1839 den besagten Verwiegung der Appellation dadurch

Beschwerdeschriften von Baumgarten-Crusius
und Siegfried-Salz aufgenommen, dabei jedoch
den Parteien nachstehende Verbindlichkeiten zu
machen befunden: 1) Solle die Appellation des
B. Arons bei dieser Bekanntmachung als bloß
beim Misbrauch zu Recht bestehen können bleiben;

2) Solle hiermit in diesem Urtheile dem Ge-
suche der fünfzigen Appellation mit Verfahr-
haltung wegen Entziehung der in der Be-
schwerdeschriften angeführten Siegfried-
von Baumgarten allerdings stattgegeben
und die Exhibitation des Pfandbriefs nach Art.
828 des Code de proc. verordnet werde.

3. E. daß Baum bei diesen verordneten Li-
quidationen verschuldigen die Appellaten ihre
Forderungen nachzuweisen, Entschädigung Pflich-
tig zu machen, Verfahren, deren
Rechte von Einwendungen, insbesondere die
der Aufstellung: daß Baum sich am Urtheil vom
13 Mai 1839 die gemeinte Schaedigung allein
in den ordinären Pflichtgebühr Siegfried
Salz, allein ihre Verschuldigung fallend, anfassen
könne; daß aber die gegen ihn gemachten
Siegfried Salz Forderungen der Art vom 1284 fl. 30 kr.
angeben haben, und Auffassungen, Aufzug und
Einigungen, Verzeichnis-Aufzählungen, Unterschriften

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

und gefälligen Forderungen in Baumen Abtheilung
und den festen Siegfried-Salz-Gläubigern betreffend
acht der Appellaten mit 9 fl 40 kr mit
von Einsetzung, dann auf alle und jeden
gerechtlichen Pflichten verbunden;

4) E. daß in Folge dessen Einwendungen der
B. Appellationsbeschwerde nachstehenden Urtheils
dem Prozesse, bildenden Fehrenmüsse über
die Vollziehung seines Urtheils vom 13
Mai 1839, dessen Sinn ebenfalls gegen
die verschiedenen Auslegungen der B. Aron
festzustellen, also dieses Urtheil selbst unter
partheien müsste u. aufzuerlegen spätere Ur-
theile vom 29 November 1843 in den bestimm-
testen Worte ausdrücklich interpretirt sehenden
ausdrückliche Exceptionen der fünfzigen Appellation
der einzelnen Forderung Schmälerung
unterworfen u. dabei insbesondere constitu-
irt sei: zu 1) e. daß bei der Aufstellung
zu dem Urtheile vom 13 Mai 1839 die
Appellaten B. Aron beschuldigt hatte, daß
von die Appellanten einige Baumgarten
Siegfried Salz benutzt sein sollte, in keinem
Falle die Zeugen Salz dieser Art, es obsch
bei Einsetzungsklagen in jungen Baumgar-
tenwaldungen wegen, zu den Verschuldigungen
der Appellaten gehören; daß die Appellaten
damals keine andere Pflicht als Einsetzungs-
klagen in jungen Baumgarten-

ungen-aufgenommen u. das Präjudiz des Obl. Appellationsgerichts, der Tüchtigkeit dieser Behauptung anerkannt, erklärt hat, das Bezirksgesetz sey in den Grundsätzen der Appellationsfrage mit allseitigen Antecedenzien zum Vorschlage gebracht;

in Erwägung, daß die Appellation vorliegend rechtfertigen Entscheidung gebunden, und daß nach der zulässigen Maßgabe anerkannt ist, daß auf die Appellation und Bezug des Vorgesetzes Bedacht zu nehmen ist, daß Klagen der Entschädigung bezieht, die keine Entschädigungsklagen in jungen Baugewerbungen sind, und daß solche in Folge zu stellen, diese ab mittelst der in ihrer Exekutionsfrist festgestellten Commission Classificirung der Klage geprüft hat, daß diese nur so lange gelten kann, als diese Classificirung keine Veränderung des Rechts der Appellation seines practischen Folgen gemäß aufgehoben worden, - vorliegend Abgang der classificirten Klage in allen Punkten des Rechtszuweisbarkeit, daß die Appellation die Aufgrundsätze der Appellation in diesem Hinsicht mit Erfolg zu dem Falle bestätigen kommen, wenn die in der Liquidation auch bezeichnete Klage Entschädigungsfähig in jungen Baugewerbungen gewesen wären, - und die Appellation aber nicht aufgestellt hat, mit einzigen Antecedenzien Folio art 99 der Liquidation gemachten Protokoll Ausgangspunkt, daß dieser die Exception klar in Betreff dieser Objecten gegründet, und daß die Appellation allenfalls Protokoll aber ungegründet erscheint sey.

Artikel sextum Fol. 7-8; Fol 15, 18-21; das Beschwerden Rechtsgelehrte diese Klage rechtfertigen Artikel unter Hervorhebung allen seinen Folio 6 b. Acten (also nämlich der Plan des Artikels vom 12 Mai 1839 betreffenden) das Acten zur Haftung gemachten Einzug von 11,163 f. 30 Kreuzer Fuß zu Lasten der Klage an die Gemeinde Schadt gemäß Artikel erhoben;

in Betracht, daß die Appellation gegen diesen Artikel nicht klar in seinem ersten Artikel den Titel der Appellation, die selbst keine Antecedenzien, wie die Vorgesetzte Artikel, sondern unbeschränkt lautet, interpretirt, daß diese unbeschränkte Appellation den Titel nicht kennt, sondern auf seinem ganzen Artikel das zum neuen Streitgegenstande erhoben, Plan sind ersten Artikel gleichfalls über geurtheilt festgestellt hat, vorliegend interpretiren müßte;

daß daher der erste Richter in seinem ersten Artikel, dem vorgesetzten Interlocute vom 22 Mai 1861, offenbar mit gutem Rechte erkannt hat, daß der Umfang der Vorgesetzten Beurtheilung der Appellation nicht durch Artikel Fol. Appellation gemäß

vom 13 Mai 1839. u 29 November 1843, dieses
Jahr nur ein ganzes bilden, beim Theilen werden
muß.

2. Betreffs des Bedenkens der Appellantin,
wonach das Urtheil die Wirkung einer gütergerichtlichen
Theilung haben würde, wenn in der Folge
dessen Bestimmungen auf den speciellen Fall
in Anwendung gebracht würden, daß ein
judicatum der ersten Instanz aufgehoben, und
nach den hiesigen Gesetzgebungen ein neues
Theilungsurtheil gefällt werden müßte, in welchem
weiteren Beziehung hierüber überflüssig
erscheint;

Daß die Appellantin aber in der Theilung
geht, wenn sie zur Theilsabfindung ihres ersten
mitgebrachten Vermögens die Appellatin
nicht verpflichtet, das Theilsjahr der Urtheile,
die maßgebende Maßregel der fraglichen Mitgift
der, welche das Urtheil von 1839 anordnen, mit
gemacht haben, den Fall daher, wo Güter
Falschsprechenden oder gegen seinen Willen das
Urtheil einer eingeschränkten Theilung
Rechtskraft gemäß dem Urtheil vom 1843
keine Consequenzen für den fraglichen Fall
erscheinen können;

Daß jedoch seinerseits die Natur dieses Urtheils
die gemeinsame Theilung abgeben, insbesondere
weiß, daß Theilsjährige Appellantin demselben
die Verfügungen, wie als jüngere Bauern

Vorläufige Theilung / — wonach über / Rechtskraft des / Urtheils / Fol. [illegible]

erachtungen zur Anwendung kommend, begründet
in sein, diese allein die von dem K. Appella-
tionsgerichte adoptirte Annahme von
der durch das Theilsurtheil sanctionirten
Regel verlangt hatte, offenbar unbegründet
gewesen, weil das selbe die Verfügungen in
den Vorgetheilungen, wo die Güter nach der
Theilsjahre, aufgehoben, Theilungen
Folgen zu gewärtigen Theilsfolgen angenommen
worden, dessen der Urtheilsgemeinden
selben Verfügungen gänzlich aus
gesetzt werde, sowie an die Ehegattenfolgen
der Appellatin überlassen müßte;
daß in den bisherigen Gerichtsstellen
die Räume oder bei gütlichen Theilungen
lichen oder Theilungsrichtern Vermögensfälle am
Theilsjahre der Rangordnung begründet von
den die Räume wiederholt, sobald
sie Gläubiger sind in das Rangordnungs
ungen für die Pfalz in Übereinstimmung
mit das in Deutschland geltenden allgemeinen
Regeln der Hypothekenrechtsgesetz die Theilungen
Vermögensfälle am Theilsjahre Theilungen
einzelnen am Theilsjahre Theilungen
gesetzen und den Gläubigern Rangordnung
Theilsfolgen genommen und genommen sind;
Hartig Fortsetzung Conservationsblicken
Rangordnung in Hypothek- und Rangordnung
Heidelberg Fortsetzung Redactionsblatt S. 373
und 374.
Cotta Anweisung zum Theilen S. 144;

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Cotta anweisung zum Urtheil S. 144;
Urtheil des K. Appellations-Gerichts Zweibrücken
und K. Cassations-Hofes München vom
29 März 1843. zur 3te Lesung;

Das Blasen-Gerechtigkeits-Recht auf diesen Grund-
stücken ist in dem streitigen Gemeinde-Forst
Bedarfsgemäß vom 1766 die Bauholzgerechtigkeit
auch anerkannt worden, und dasselbe an sich
damals nicht getheilt hat, da die K. Appellationsgerichts
Urtheil in seinem Urtheile vom 13ten Mai 1839
die weitere thatsächliche Untersuchung darüber
zugelassen, dabei aber auch den Grundsatz
ausgesprochen hat, daß bei dieser Untersuchung
der Thatsache kein Mißverstand, zum Nachtheil
der Gemeinde Statt finden dürfe;

Daß daher dieser Motive des Urtheiles über
all dem einen Platz gereicht, worin Gemeinde
meine von Brennholz-Bezugs- in Bau-Holz-Bezugs-
verhältnissen, sondern in solchen Waldungen fand
hat, die schon eine viel größere Dimension
als das einfache Bedürfniß erreicht haben,
d. h. wo eines der Holzergebnisse der Gemein-
den in Pfälzholz und nach Abzug des Nutzholzes
des schlechten Holzes, in sogenanntes Stellenholz besteht
wie dieß gerade in Spiece der Fall gewesen ist;

daß der Fall auf das K. Appellationsgerichts
Urtheil vom 2ten Urtheile v. 29 November 1843 und
Urtheil-Motivation seines Urtheiles von 1839.
erkannt hat, daß Pfälzisches Forstliche Anlagen und
die eigentlichen einfachen Brennholzungen und

gewen in junge Bauholzungen verwandelt
und darüber aufgehalten werden dürfe, diese
Entscheidung aber allerdings nicht hinderlich
Einwendungen sein könne.

d. K. das Urtheil vorher Urtheil vom 13 Mai 1839
ausgesprochene Anlage der Appellantin vom 22
April 1839 n. a. R 20. folgende Stellen enthält:
„daß gegen allerdings feststehenden obigen
Forstgesetz in Bezug auf Holzgerechtigkeit
erwiesen, daß dasselbe Holzgaben von Brennholz-
ungen in Bauholzungen von Forst, wovon die
Gemeinde Anfang Forst, verwandelt sei.

„daß Beschwerdeführer selbst in der mündlichen
Zeit sogar keine Fragen aufgeworfen haben
würden, welche auf der neuen Methode
der Brennholzungen festgesetzte Bäume und
sogenanntes Holz und junges Aufwuchs, und sogenanntes
Bauholz, auf welche die Gemeinde kein
Recht hat, genannt wird.

d. K. das Urtheil des Appellations zu dem
Urtheil vom 13 November 1843, welches von
dem damaligen Referenten der Appellantin
eingesehen worden, gesagt ist: „daß dem
gemäß sonstäglich der Forstgesetzgebung
durch das Urtheil vom 13 Mai 1839 im Prin-
cipe entschieden, daß der Gemeinde Schmidt
bei allen durch die Regierung vorgenommenen
Stellungen im Bauholzgehalte, die Bestrafung

in Baumgewaldungen allein aufgenommen, allen Fangelsatz zu kennen, welcher nicht stattfindet, sondern gehe nicht stattfindet, d.h. für Pitschpolzklassen nicht kennt, gleichgültig ob sie dessen oder jenen Baum [illegible] gleichgültig welche Holzart es haben könnte, genug wenn, daß eines Alters nur in die Pitschholz Klassen gehört wenn den kann. Ob Art. 61. 4.;

daß die Appellantin selbst in ihren Prozesse nach in ihrer 1ten Rechtsschrift vom 25 Oktober 1860 anerkannt hat, daß das arrêt vom 13ten Mai 1839 die einfache Anwendung des Fangelsatzes für die Durchforstungsschläge in Baumgewaldungen genannt habe, und daß dasselbe zugleich bestimmt hat, daß die in Jahre 1837/38 in den Pflegen Roeltgen, Jacobshäuschen und Rindsdell gefundene Fangelsatz in das Tagebuch, von Durchforstungen in Baumgewaldungen und durchforstete Baumgefangelsatz genannt sei, mit anderen Worten, daß Abweichungen der gefällten Bäume festgestellt wurden, daß die 1ste Fangelsatz ergeben;

daß sie aber diese Bestimmung der Appellantin nicht berücksichtigt hat, indem sie nachweisen bei der Berichterstattung zu Rate gezogen worden sind.

In Erwägung, daß demnach der angefochtene Entscheid mit Recht die Interventin anerkannt hat, daß das Urtheil

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

des Appellationsgerichtshof von 1839 n. 1843 von der Berechtigung der Appellantin nur dabei den Durchforstungen in jungen Baumgewaldungen festgestellte Fangelsatz anzugehören sei;

daß daher die Berufung gegen das Urtheil vom 22 Mai 1861 unbegründet ist.

In Erwägung daß die Appellantin ihre Berufung gegen das Urtheil vom 31ten August 1865 lediglich darauf gründet, daß ihr nach dem arrêt von 1839 allein bei Durchforstungen gegebene Baumfangelsatz zu kommen, gleichviel ob der Durchforstete Wald ein junger oder alter Baumgewald oder überhaupt kein Baumgewald sei, daß sie das 1ste Viertel der Appellatin mit Recht die Baumerlöse aus den in Pflege Roeltgen XXVIII-6 gefundenen 40% Klaftern Fangelsatz mit 3/2 f 12 cs zu berechnet habe;

In Erwägung daß gegen diese Widerlegung der Berufung gegen das Interventionsurtheil die Berufung gegen das 2te Urtheil insofern, in dem die Appellantin selbst anerkennt, daß in der Pflege Roeltgen zur Durchforstung in Jahre 1837/38, wo es nach dem Ausspruche der Experten bestimmt in Alter von 70 Jahren bestand, noch ein junger Baumgewald gewesen sei;

daß anerkannt der Appellantin zugegeben ist, [illegible] sie appretiirten [illegible]

vom 28 Juli 1860 festgesetzt, daß Bauholz der steuerbaren 40 pCt Klaftern Brennholz, welches nach dem Ansprüche der Experten von Bauholz genommen werden kann, bei jeder Pflanzung Pflanzung Tab. 1 Lage nach 132 Klafter Pfahlholz und 8 3/4 Klafter Knappenprügel auf der Stelle, wo solches wächst, mit 13 pCt abzüglicher Fabricationskosten nach 10 pCt der Appellantin für den Appellationsgütern zahlt, genommen worden sind;

daß dieses sowohl auf die festgestellten Arten dieser Pflanzung, als auf die übrigen Materialgattungen und die sonstige Pflanzung insbesondere das dreifache Ergebniß an Pfahlholz in Vergleich zum Brennholze für jede Anbauungsart angenommen sich gerechtfertiget, daß dieser Pflanzung zur Zeit der Anlage eine Pflanzung nicht in Verbindung gestanden, sondern abgesondert gelegen, auch Materialien bereits schon vorhanden gewesen, welche zu dieser Pflanzung verwendet worden, folglich die Appellantin durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13 Mai 1839 für diese Pflanzung keine Befreiung oder Verminderung der Fabricationskosten in Anspruch nehmen könne, dagegen aber die Fabricationskosten für alle Materialien, welche in jedem Pflanzjahre nicht vorhanden gewesen, da dieses Appellationsgericht in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Gesetzgebers den Contrahenten selbst in dem Falle, wenn Pflanzungen in Verbindung gestanden haben, das Recht einer Verwendung auf Einfassung einer neuen, zur Zeit der Contrahirung bestandenen Pflanzung nicht gestattet, sondern die Verwendung lediglich auf solche Pflanzungen, welche zur Zeit der Contrahirung noch nicht vorhanden gewesen, beschränkt hat, und daß

dieselbe mittelst Verfügung 6/7 [illegible] verbindlich gemacht worden, daß [illegible] das Pflanzjahr der Pflanzungen der Verpflichtung und Schadloshaltung verpflichtig sind.

Schwarz Sammlung Erkenntnisse S. 40, 116 u. 117.

B. Für die Berufung gegen das Definitivurtheil vom 31 August 1865.

In Betracht, daß Pflanzjahr, daß bei den Pflanzungen vom Jahre 1857/58 in den beiden anderen Pflanzungen die Appellantin folgende Materialien genommen hat:

In dem Pflanzjahr Kindlest XX, 6:

Faßholz	56 Klafter,	worunter begriffen worden	36 3/4 40
Knappenprügel	20.	" " "	83.30.
	76 51.		449 1/2
an Pfahlholz	69 1/2		

In dem Pflanzjahr Kindlest XXIII 3):

Faßholz	62 Klafter	mit Inbegriff von	464.10.
Knappenprügel	13 75	" " "	53.50.
an Pfahlholz	105		
zusammen	174 52.	191 52.	967 1/2

daß die Appellationsgründe in der Richtung gegeben sind, daß [illegible] von den 75 Klafter Faßholz auf dem Pflanzjahr Kindlest XXIII 3 Klafter Faßholz, welche ausdrücklich in einer Verpflanzung einer Pflanzung welche [illegible] bestanden, und 42 Klafter auf diesem Pflanzjahr [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

löse mit den beiden andern Pflegen Boelleen mit Rindlebb, nach Abzug der Taxirungsbeamthaften im Betrage von 971 Speziesthaler;

das Verhältniß der Brutto-Erlöse sind:

mit Boelleen von 43¼ Klaftern — 398/20.
" Rindlebb von 96 " — 449.10.
" Jacobshütte von 42 " — 295.30.
161¼. "

Brutto-Erlöse von 161¼ Klaftern — 1143. "
die Taxirungsbeamthaften betragen 1/16tel.
per Klaftern — 172 "
Reinerlös 971/—

In Betracht, daß Bescheide des Königlichen Bergamts zu Bonn vom 7 Mai 1859 zur Zeit der Forstlichen Vermessung und Taxe des Reviers Boelleen bestanden die Pflegzeit-Abtriebe für Eichenschälwald auf 40 Jahre, des Eichenhochwald auf 45 Jahre gesetzt ist, dagegen in Pflege Rindlebb des Reviers Bonn 35 bis 45 Jahre, das Lohnschälholz 20 bis 40 Jahre fest zu stellen sind;

daß die Taxatoren diese beiden Pflegen des Königlichen Forst-Inspektors Gerhard zu Bonn zusammengenommen und diese Forstinspektur für 30 Jahre als angemessen, zulässig aber dasselbe aufgefordert haben, daß bei diesen Pflegen vorgenommene Hauungen nur gültig sein sollen, wenn eigentliche Taxirungen gemacht, sondern auch nachträgliche Taxirungen, wenn solche aus eigentlichen Taxirungsfehlern, insbesondere Eichenschälwald-Abtriebe, welche die Taxatoren nicht als solche erkannt haben, nachgeholt werden müssen, und

aber den Appellaten gegen, gegenüber derselben die Pönale von 395 f 55 kr. zuerkannt, sohin bei richtiger Berechnung diese Pönale von 403 f 03 kr. entgegen, dass sich daher nach dem Rekurse der Appellation ergibt;

Dass die Appellation gegen diese Entscheidung die Zweckmäßigkeit rügt, und verlangt, dass ihr, anstatt der von der ersten Rüstungsmannschaft Primislau auf den Pflug Baetlan mit 352 f 12 kr. pflichtl. der 2/3 Pönale von 395 f 55 kr. die Fässer in erster Instanz gesetzlich zuerkannt worden, nämlich:

a) Bauholzabfuhr auf den Pflug Bindel 449 f. 10.

ab die Arbeitsleistungskosten ——— 81 04. f. kr.

bleibt Primislau mit ——— 368.06

b) Bauholzabfuhr für Pflug- und Kostenbeiträge von

Pflug Jaroslawitz ——— 295.30

ab Arbeitsleistungskosten ——— 44.48.

——— 250 48.

mithin die Pönale von ——— 618.48.

statt der von 395 f 55 kr.

I. E. Zur Beurtheilung, dass die bisher erhobenen Rekurse der k. Appellationsbehörde vom 1839. i 1843 den oben besprochenen Übergang von dem Besitzstand der Rustikalsteuer-Eigenschaft der Dienstgründe in jenen Bauernhaltungen zugelassen haben;

Da Primislau ferner:

1) die Appellation selbst in ihrem Antrage gestellten Forderung vom 25 Oktober 1860 in Übereinstimmung mit der Landesfinanzbehörde über die Einwendungen folgende Definitive zieht: „die Einwendungen bestehen darin, dass Bäuerlichen jungen und alten verschiedenen Holzbestandes die Bäume, insbesondere mit übergestandenen Bäumen so verunstaltet werden, um das Fortkommen derselben den Bäumen darauf zu befördern“;

Da sich ergibt: Karteyforstinstallation vom 1836 No Einsicht;

Berichten Land- & Forstbehörden vom 1840 No Einsicht;

Dass dermalen die Aufsätzung & Einbringung habe, bei welcher gerade das Gegentheil der bei der Instruktion Einsicht genommen, auch nicht unter den Begriff der Holzung gerechnet werden können, dass selbst die Experten vom Baume ausgehen, dass die Aufsätzung Einbringung nicht habe, die eigentlichen und gesetzlichen Einsichtungen sind;

Dass Berücksichtigung der Einsicht gegenüber Abschätzung des Titels Steuerlinie interpretiert werden müsse, auf ob paritatem rationis und allgemeinen Rechtsprincipien nicht übergangen werden darf;

Dass Überdies die Appellantin selbst in dem vorigen Prozesse die nämliche Entscheidung verlangt, sie mit aber ausdrücklich Berufung auf Erlass vom 29 November 1843 abgewiesen worden ist. Man sehe Blatt f. 15. 18–21. 26;

Dass aber nicht die parität rationis für die Entscheidung mangelt, indem die Aufsätzung Einbringung

führen – wie dies auf in Specie der Fall war – wo stand Scheitholz, daß der Appellantin verblieb, angenommen wird u. indem sich diesfalls überhaupt des stärkeren überständigen Holzes auf Grund nicht verhältnißmäßig der im vorigen Jahrhundert üblichen Wirthschaftsmethode, der sog. Fehmel- und Plenterwirthschaft, zu beschreiben, wenn auch dieselben heute als nicht früher vorgenommen worden hatten.

3. L. daß die Incidentappellantin von den in den Schlägen Rundlatt u. Jacobsthal im Ganzen gewonnenen 151 Klaftern Prügelholz 23 Klaftern, als von einer gerichtlichen Durchforstung herrührend, in Abzug gebracht hat, dieser Abzug aber jedenfalls genügt und daß – wenn das G. Gegentheil von der Incidentappellatin behauptet worden wollte – sie hierüber Aufschluß zu geben und den Nachweis zu liefern hätte;

daß demnach die Incidentberufung gerechtfertigt ist.

Aus diesen Gründen

gefalle es dem h. Appellationsgerichte, die Hauptberufung zu verwerfen; zugleich der Appellatin Rechtens zu erkennen, daß sie von dem angefochtenen Urtheile v. 31 August 1865 incidenter appellirt habe, unter Annahme der Incidentberufung mittelst bezüglicher Abänderung des angefochtenen Urtheiles die Appellantin u. Incidentappellatin

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

zu verurtheilen, an die Incidentappellantin als Entschädigung für die ihr entzogenen Prügelhölzer anstatt der von dem ersten Richter zugesprochenen Summe von 748 f 07 kr, die Summe von 97 f sammt Zinsen vom Tage der Klage ~~zu bezahlen~~; subsidiarisch unter Bewilligung des Buchungsbeweises der b. ersten Richter die Summe von 755 f 15 kr. mit Zinsen vom Tage der Klage zu bezahlen u. die Appellantin und Incidentappellatin in sämmtliche Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

G. Gulden

Hinterlegt in der Sitzung v. 27 Mai 1867.

v Kst

Gesehen bei der mündlichen Verhandlung vom 18ten & 19ten Juni 1867.
Sarin

18 47 Königl. Bezirksgericht des Rheinkreises, k. b. Appellationsgericht der Pfalz, Kammer des Innern, Speyer, den 14. Juni 1862.

Zulla 5150.

Freiheitsrechts-Entwurf
für
18-19. Juni 1862.

Das Königl. Bezirksgericht, Appellationsgericht der Pfalz, Kammer des Innern in Speyer, hat durch seine Räthe Heinrich Meyer, Präsident, Joseph Heuser, Appellationsgerichtsrath, Appellationsgerichts-Assessor Carl Bezirksgerichts-Assessor vom 22. März 1861 und 31. August 1865 und Freiheitsanwalt Eduard Kurtz, Königl. Advokat Wallmar Hartmann,

gegen

die Gemeinde Schaidt, vertreten durch ihren Vorsteher Johann Mohler, k. Hofbesitzer daselbst, Appellat und Freiheitsanspruchsbeklagten, vertreten durch k. Advokat Hellmann,

für Recht erkannt, daß der Entwurf des appellatischen Gemeinderaths und der darin erhobene Freiheitsanspruch eine Verwirklichung erfahren;

für Recht erkannt, daß den beiden Freiheitsjahren von 1839 und 1843 keinerlei Einfluß auf die Ausübung und den Genuß der Freiheit principiell zuerkannt werden kann, indem diese erst die Anfangszeit der Verjährung principiell aufgehoben hat, Gegnis nur über einen damals erfolgten Entschädigungsvertrag entschieden hat;

das Gesuch um Entschädigung für den Verlust des Freiheitsrechtes als res judicata angesehen werden muß, indem der Gegnis nur einen besonderen Fall betroffen und somit die Entscheidung das Bestehen oder Prinzipien über eine Übergehung dem Freiheitsrechte überhaupt nicht berührt hat;

für Recht erkannt, daß eine Verjährung im Jahre 1843 den Verlust des Freiheitsrechtes und in dem Vertrage von 1839 endlich eine Schätzung für einen Verzicht nicht involvirt und somit auch eine Verjährung nicht begründet werden kann;

daß im Übrigen der appellatischen Gemeinde Kosten rechtlich zu machen und den Gegnis zu tragen sind.

stellt ist: daß die Klage zur Verhandlung zum Erkenntniß 1839 geeignet sei, daß jene Einrede, die Klägerin verlange Pfandrechte für Forderungen, die nicht Pfandrechte seien, nicht begründet sei, und daß die Klägerin die Kosten zu tragen habe.

Der Gerichtshof, dessen Präsident Kl. Stamm bei Abstimmung dieser Frage in Pfandrechtssachen niemals gestimmt hatte, daß vielmehr auf seinem Platze im Erkenntniß vom 22. April 1839 ausgesprochen worden: „daß der für den Holzhandel gemachte Vorschuß und das verpfändete Brennholz, dem Vorzugsrechte unterworfen, dem Kläger, wie auch die Gemeinde Ostermundigen, für seine Forderung haften, daß jedoch das Brennholz auf Stöcken stehend verpfändet, sowie weder in natura noch in Werth der Klägerin, die Gemeinde Ostermundigen, das Recht zustehe, Brennholz auf Stöcken stehend zu verpfänden, weil sonst in natura oder

findet, daß jeder Raum eines Brennabschnittes bei Feuergefahr einen, mindestens bei 6 Zoll Entfernung, Raum gewährt zu zufüllen ist.

Laut Verordnung vom 2 Februar 1839 vom Feuergefahr die Pakete, daß die Schutzmaßregeln gegen Feuergefahr - dann Feuerversicherungen sind

vide Verf. v. 1839 pag. 26. 33. 35. 44.

Für Lehmwände kann laut Verordnung Verfügung über Feuerversicherungen im ersten Jahr in Folge nicht alle Räume ersetzt werden, sondern nur die Hälfte, in Folge gibt Räume, welche Feuergefahr, Feuergefahr, — Feuergefahr, — Feuergefahr, —

Abschätzung eine Leistung des bisherigen Pachtzinses und eine besondere Prämie für den Gerichtsherrn die gerichtliche (vereinbarte) Summe bestimmt, die gegen Abschluß des Pachtvertrages

Für Pachtverhältnisse, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, das Gesinde betreffend, vom 24. April 1854 eingegangen werden, soll eine Leistung in Naturalien nicht mehr stattfinden.

Für Pachtverhältnisse, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, das Gesinde betreffend, vom 24. April 1854 eingegangen sind, soll eine Leistung in Naturalien nicht mehr stattfinden, wenn dieselbe nicht bis zum 1. Januar 1868 durch Vertrag oder Ortsgesetz wieder eingeführt worden ist.

Für den Fall, daß eine Umwandlung der Naturalleistungen in Geld nicht erfolgt, sollen die Naturalleistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Ortsgesetzes vom 30. Januar 1867 (Amtsblatt Seite 43) ortsüblich abgelöst werden

[illegible] Amtsblatt [illegible] vom 31. Dezember 1865:

Auf [illegible] Klage [illegible] Ackerwirth [illegible] Hofgänger [illegible] Gastwirt [illegible] Hofgänger [illegible] Hofgänger [illegible] Hofgänger

Nº 430 Verfügung sämtlichen Königl. Landrathsämtern des Regierungs-Bezirks Cassel, desgleichen dem Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850.

Cassel, den 8. März 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Gesetz-Sammlung für 1850. Seite 77.

Nachdem das Gesetz über die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850. Seite 77.) durch die Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850. Seite 213.) in Gemäßheit des §. 1. des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850. Seite 77.) für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau eingeführt worden ist, so bringen wir dasselbe hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Behörden und Einsassen.

Wir machen dabei auf folgende Bestimmungen des Gesetzes besonders aufmerksam:

1) Die Ablösung der Reallasten kann nur auf Antrag des Verpflichteten oder des Berechtigten eintreten. Wird der Antrag von Einem der Betheiligten gestellt, so ist der Andere zum Beitritt aufzufordern. Tritt dieser binnen 6 Wochen nicht bei, so kann der Antrag zurückgewiesen werden. Ist der Beitritt erfolgt, so ist das Ablösungsverfahren von Amtswegen zu betreiben. Ein Rücktritt von dem Antrage ist nicht mehr zulässig, sobald die Auseinandersetzungsbehörde die Ablösung für ausführbar erklärt hat. (§. 2.)

2) Die Ablösung kann nur für solche Reallasten beantragt werden, welche nicht bereits durch Vertrag oder Verjährung aufgehoben sind. Ob und in wie weit eine Reallast durch Verjährung aufgehoben sei, ist nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 1850 (§. 3.) zu beurtheilen. Ist die Aufhebung durch Vertrag behauptet, so ist der Vertrag vorzulegen. Ist die Aufhebung durch Verjährung behauptet, so ist der Beweis durch Urkunden oder durch Zeugen zu führen. Ist der Beweis durch Urkunden geführt, so ist der Gegenbeweis durch Zeugen nicht zulässig. Ist der Beweis durch Zeugen geführt, so ist der Gegenbeweis durch Urkunden nicht zulässig. Ist der Beweis durch Urkunden und durch Zeugen geführt, so ist der Gegenbeweis durch Urkunden nicht zulässig. Ist der Beweis durch Zeugen geführt, so ist der Gegenbeweis durch Zeugen nicht zulässig. Ist der Beweis durch Urkunden und durch Zeugen geführt, so ist der Gegenbeweis durch Urkunden und durch Zeugen nicht zulässig.

3) Die Ablösung kann nur für solche Reallasten beantragt werden, welche nicht bereits durch Vertrag oder Verjährung aufgehoben sind. Ob und in wie weit eine Reallast durch Verjährung aufgehoben sei, ist nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 1850 (§. 3.) zu beurtheilen. Ist die Aufhebung durch Vertrag behauptet, so ist der Vertrag vorzulegen. Ist die Aufhebung durch Verjährung behauptet, so ist der Beweis durch Urkunden oder durch Zeugen zu führen. Ist der Beweis durch Urkunden geführt, so ist der Gegenbeweis durch Zeugen nicht zulässig. Ist der Beweis durch Zeugen geführt, so ist der Gegenbeweis durch Urkunden nicht zulässig. Ist der Beweis durch Urkunden und durch Zeugen geführt, so ist der Gegenbeweis durch Urkunden und durch Zeugen nicht zulässig.

4) Die Ablösung kann nur für solche Reallasten beantragt werden, welche nicht bereits durch Vertrag oder Verjährung aufgehoben sind. Ob und in wie weit eine Reallast durch Verjährung aufgehoben sei, ist nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 1850 (§. 3.) zu beurtheilen. Ist die Aufhebung durch Vertrag behauptet, so ist der Vertrag vorzulegen. Ist die Aufhebung durch Verjährung behauptet, so ist der Beweis durch Urkunden oder durch Zeugen zu führen. Ist der Beweis durch Urkunden geführt, so ist der Gegenbeweis durch Zeugen nicht zulässig. Ist der Beweis durch Zeugen geführt, so ist der Gegenbeweis durch Urkunden nicht zulässig. Ist der Beweis durch Urkunden und durch Zeugen geführt, so ist der Gegenbeweis durch Urkunden und durch Zeugen nicht zulässig.

5) Die Ablösung kann nur für solche Reallasten beantragt werden, welche nicht bereits durch Vertrag oder Verjährung aufgehoben sind. Ob und in wie weit eine Reallast durch Verjährung aufgehoben sei, ist nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 1850 (§. 3.) zu beurtheilen. Ist die Aufhebung durch Vertrag behauptet, so ist der Vertrag vorzulegen. Ist die Aufhebung durch Verjährung behauptet, so ist der Beweis durch Urkunden oder durch Zeugen zu führen. Ist der Beweis durch Urkunden geführt, so ist der Gegenbeweis durch Zeugen nicht zulässig. Ist der Beweis durch Zeugen geführt, so ist der Gegenbeweis durch Urkunden nicht zulässig. Ist der Beweis durch Urkunden und durch Zeugen geführt, so ist der Gegenbeweis durch Urkunden und durch Zeugen nicht zulässig.

6) Die Ablösung kann nur für solche Reallasten beantragt werden, welche nicht bereits durch Vertrag oder Verjährung aufgehoben sind. Ob und in wie weit eine Reallast durch Verjährung aufgehoben sei, ist nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 1850 (§. 3.) zu beurtheilen. Ist die Aufhebung durch Vertrag behauptet, so ist der Vertrag vorzulegen. Ist die Aufhebung durch Verjährung behauptet, so ist der Beweis durch Urkunden oder durch Zeugen zu führen. Ist der Beweis durch Urkunden geführt, so ist der Gegenbeweis durch Zeugen nicht zulässig. Ist der Beweis durch Zeugen geführt, so ist der Gegenbeweis durch Urkunden nicht zulässig. Ist der Beweis durch Urkunden und durch Zeugen geführt, so ist der Gegenbeweis durch Urkunden und durch Zeugen nicht zulässig.

[illegible] erstes Erkenntniß zur Ausführung.

Tollmar.

Heidelberg, in der Rathszimmer, den
27 Mai 1867.

vKM

Gehören bei der mündlichen Verhandlung vom 18819²
Juni 1867.

Facten

daselbst enthaltenen größere Theile und den bei den ausgefertigten Urtheilen des B. Tribunals gemäß in Landau v. 28 Mai 1861 u. 31 August 1865. In dem ersten Urtheile wurde erkannt in der Motive, daß für den Umfang der Zuständigkeit der Appellation, so weit dieselbe Gegenstand dieses Prozesses ist, die bestätigten Theile des B. Appellationsgerichts vom 13 Mai 1839 u. 29 November 1842 maßgebend seien, indem durch das bestätigte Urtheil der Preis des ersten Urtheils nicht reduzirt worden sei, dagegen: daß in der Zuständigkeit der Appellation hinsichtlich der streitigen Theile angegebene Hauptsatz und alle dahin gehörige Hauptsatz, welche die Verhandlungen der jetzigen Rangordnungen enthalten, aber über und durch Urtheil, wie auch diese Theile Ergebnisse bestanden

* und der Rangordnungen [illegible]

haben zeugen? Der Experten Sprucheinsicht
seinem abgegebenen Gutachten v. 31 Oktober
1861, dahin eingeschaltet, im besonderen dass nach
1.) dass die Schätzungen ins einen Alter zwischen
30 u. 60 Jahren alten und jungen Baumgattungen
unterschieden werden könnten u. dass
die unter Zahl des fraglichen Hemmungsbaum
Pflanz "Tälter", welcher damals schon ein alter
von 70 Jahren gezählt habe, nicht mehr als junger
Baum zu halten, sondern dass aber die beiden alten
Pflanz "Tälter" und Fraxinus, deren
Durchschnittsalter sich zu 30 Jahren annehmen
als junge Baumgattungen zu betrachten
seien;

2.) dass in den Pflanz Tälter eine eigentliche Klaf
fenbildung gezählt habe angenommen
werden könne, dass aber die 2 3/4 Klafter
Brennprügel und Äste, die zweiten 40 p.
Klafter Prügel aber und Baum- oder Stämm
nen gerechnet werden seien, das die beiden
anderen Pflanz, Quercus und Fraxinus zu
einer Klafter zusammen betrachtet, den Klafter in
einer Reihe des Schachtes durchschnittlich von
den seien, während das grosse von Eschen
aber, also den Fuss Baumstamm übersteigen
den Dimensionen, um die Schätzungsbehörde
nicht ersetzen Akt zu ersetzen, ein Experten
Gutachten zu abgeben beigezogen worden
seien, welche Gutachten gelautet hat

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

Tatsache mithin Namens Einbauungsschätzungs
und verwendet, dass Baumgewächse verstanden kann,
dass das ausdrücklichen Pflanzen gegen
wenn Fraxinus Ast zu Gehölze und Baumgen
oder Baumschlag zu Gehölze und Asche
zugezählt werden sei. Pflanz Tälter gegen diesen
Ansicht Ansicht dass und, dass nach den Gründen des
appellierenden Urtheils v. 13 Mai
1839 nicht ein das bei allen Einzelnen
Zeugen, wenn nämlich die Einzelnen Schätzungen
wenn nicht ganz Baumgewächsen
seien, sondern nur Stabbäume des Aufzählungs
und Einbauungsfalles gewesen zu Fraxinus
dem B. Appellat als Schätzungsbehörde
falle, da dem demselben Urtheile
Pflanz v. 31 August 1861 wenn die obenen
erhöhte Ansicht der Experten, in dem ersten Theile,
und dem Urtheile des B. Appellationsgerichts
v. 29 November 1843 übereinstimmte B, nicht
aber in dem 2ten Theile bezüglich des Einbauungs
schätzungs bestätigt, sondern Berechnung
die Appellation abgewiesen haben:

1.) dass keine Abhängen von dem Fraxinus Fraxinus
zu den Pflanz Tälter, was als zu dem Falle
entsprechend, mit 3 Schuh,

2.) die Gehölze des Schätzungsbaumes Fraxinus andere
Pflanzen Einzelne Fraxinus, als von den
Äpfeln verschieden, welche Gehölze den ersten Theile
zu 395 Stück, berechnet, demgemäss von Gehölze
den ersten Theile die Appellantin, der Appellation
entsprechend eingeschätzt die Summe von 748 Gulden

von Tage der Klage zu bezahlen schuldig sey
3/4 der sämmtlichen Kosten zu tragen. Gegen dieses beider
Urtheile beyde die Appellantin die Berufung
ein, behauptend, daß der erste Richter sich
unrecht auf das Urtheil des k. Appellations-
gerichts v. 29 November 1843, als für den
Umfang der Verantwortung der Appellatin maß-
gebend, daß er ferner das Special-Verhör
der Entschädigungs-Zeugen nicht in Betracht
das frühere principielle Urtheil v. 13 Mai
1839, daß nur sich klar sey, daß der Zeugen-
damals gar nicht vorgebracht worden sey,
gestellt, sondern nur die ausgemittelte Tat-
sache dieses Urtheil unrichtig angewandt,
und daß nicht dessen Rechtskraft gehabt habe,
worauf aber keine Rücksicht genommen werden
dürfe, sich besonders für den gegebenen
Fall nur diejenige könnte, welche bleibend
und maßgebend das Urtheil v. 13 Mai 1839
zu entscheiden sey, dieses Urtheil aber ganz
allgemein selbst bis zu dem Zeitpunkte sich
abgefunden habe, wo der Verantwortung sich
der Appellatin entgegen stellte und die Ent-
wicklung der gegenseitigen Ansprüche
von der Partey der Appellatin wurde die Berufung

als gänzlich ungegründet verworfen, weil die beiden
Urtheile des k. Appellationsgerichts v. 13 Mai
1839 u. 29 November 1843 in einem und dem-
selben Punkte gerichtlich dahin zu verstehen
seyen, daß das Urtheil v. 1839 ausdrücklich
das Urtheil aussprechen, daß zwar selbst Beweis
über die Partheien über den Sinn der gericht-
lichen Entscheidung v. 1839 streitig gewesen
sey und daß diese Entscheidung selbst einer
Interpretation bedürfe, daß aber durch Interpretation das
erste Urtheil gar nicht habe verändert werden
können, daß es also appellationsgerichtlich
bestätigend Urtheil habe in Betreff
und worauf selbe in den bestimmtesten und
ausgesprochensten Worten, in dem Urtheile
v. 1843 zu Gunsten der Appellatin entschie-
den und aussprechend, daß Beweisthum
die gegen spätigen Aufstellungen der Appellan-
tin, betr. die Verantwortung, daß sie da habe
angeführt seyn, gänzlich abzuweisen und
darauf habe. Das erste Urtheil
Urtheile bildete dasselbe nur ein weiteres Be-
weismittel für den Umfang der Verantwortung
der Appellatin. Zugleich sah die Appellatin
von dem letzten Urtheile das ersten Urtheil
mit Recht
Verantwortung, weil dasselbe mit dem
selben Principe
Principe sich
sich das Beweisthum gleichfalls
sich
appellatin

ung des Incidentabtrages mache Appellatorium
Kostenpflichtig gelten?
1.) das Beschluß Theil von einer Entscheidung, resp.
einer Beschränkung des ihnen ursprünglichen
Titel, d.i. Vergleich v. 23 Juni 1766, unbeschränkt
gestandenen Genehmigung sowohl, diese Streitsache
nur interimistisch entscheiden müsse u. jede Anbe-
ung rechtlich unstatthaft sei;
2.) das Beweisen allgemeine Bestimmung des
Vorstrecht Beschlusses wonach den Einsetzung
und das Gutachten von Sachverständigen nicht
abgeschrieben beigefügt werden soll, die
Appellantin auf die ganze Bestimmung in dem
Beschluß 1ter Instanz zu geben und den Experten
abzufallen haben, das Einsichtsstücke
und Urkunden vorgelegt werden sind?
3.) das Beweisen über diese Beweismittel sein
dem Urtheile d.d. Appellationsgericht vom
29 November 1843 zum Vortheile der Appellatin
entschieden, das Beweisen res judicata gelte
gen, und ob sie in die Beweisführung der Ap-
pellantin zu setzte Anordnung d. Vorstand
einzugehen sind Einsetzung
sind abzuschaffen zu entgegnen sind oder
sei zu lassen?
4.) das Beweisen der Gleichheit der Gemeinde zu
falschen Anordnung zu zeigen?

Von Seiten der Appellatin wurde die Anord-
de Abberufung und das Lesen von dem ersten Richter
entgegenstehen Gerichts als völlig unbegründet
bestritten u. behauptet, das Beweisen dem Urtheile

d. d. vom 13 Mai 1839 vorgetragen werde, das dasselbe
unter den Voraussetzungen obigen
anderen Gründen ein Gegenstand
dieses Prozesses gäben
vorliege eine Absprechung, eine Leistung des
Testamentes bilden u. ein bessere Beweisen das
für die Gemeinde d. h. für die gesetzlichen Erben
gen bestimmen, bei den gesetzlichen Testamente be-
gewesen, Appellantin verlange das sie
abweisung der Incidentberufung und
Zurückweisung ihrer Beschwerde
Incidentpunkt obigen Antrages, und
von dem ersten Richter der Appellatin zuer-
kannte Gebäude des Glasschleifers Engel und
der in Besitz Gattin verlege von Strafe
tung, und 342 fl 08 kr. abzuweisen, dagegen
der entgegengesetzten von der Appellantin
gestellte Beschwerdeführung als 9 fl 08 kr.
zu bewilligen sei. Alles Weiteres erhellt aus
den beiderseitigen eingereichten Anträgen.

Es fragt sich nun:
1.) ob nicht die Incidentberufung selbständig zu
behandeln ist?
2.) ob nicht die Incidentberufung gänzlich
als unbegründet zurückzuweisen, gänzlich
gebrüstete Beschwerdeführung zu bewilligen
und die angefochtene Appellation der Klage
von 355 fl 15 kr. mit Zinsen zu bestätigen ist?
3.) Was sonstige Kosten zu entscheiden ist?

G. Gabler

Zustellung von Hollmar, anwalt des Appellanten
Incidentappellaten zu zustellen.

G. Gulden

№ 1445.

Zustellung.

Heute dato ist Gerichtsbote August
Hasemann Sprung und Schür.
Auf Ansuchen des Herrn Gulden
Syl. Anwalts des Franklinda Schaub, Appellatin
* hat Heinrich unterschriebene Carl Marx
* Hasemann, Syl. Ordinary Gerichtsbote
zu Syl. Appellationsgerichts des Kreises zu
Zweibrücken, daselbst wohnhaft.
dem daselbst Hollmar Syl. Anwalt
des k. bayer. Regierung des Kreis der Pfalz,
Appellatin und Incidentappellatin,
auf seiner Schreibstube gesprochen mit
sich selbst

Abschrift der vorangehenden Qualitäten
nebst diesem gegenwärtigen Akten Zustellung.
Kosten 1 Gl. 46 Kr.

Hasemann.

Zus. 38. Reg. 07. Reg. 07 1 Gl. 46 Kr.

№ 5149. Gerichtsbote Zweibrücken den 17. August 1867 für 7 Kr.
Bd 128. fol. 57. Renvoi.

Kgl. Landamt
Lorentz

Kgl. Bayerisches Dienstsiegel 14 Kreutzer

Exp. 6. Mai.

№ 5149. Urtheil v. 1. April 1867.

1 Copie 2 Bogen

Qualitäten
in Sachen

1.) Manuel Isselbach Wagner Mayer 2.) Karl Leydecker Maler Meyer beide Forsthüter, beide
contra 3.) Georg Hamburger Bäcker 4.) Heinrich Heilbeck, Schreiner von Lauterecken, Mayer,
Gerichtsbote, Wirth, sämmtlich wohnhaft, dermalen
in Hallimentszustand sich befindend, Klägere
Gegen 1.) Georg Mayer Taglöhner von Lauterecken, alle in Pfeffer-
bach wohnhaft, Appellanten, gegen einen Urtheil
des k. Bezirksgerichts in Lauterecken, als Handels-
gericht gesprochen vom 30 November 1865, durch
den k. Advocat-Anwalt Gulden sprechend;

gegen

Georg Linck, Gastwirth in Pfeffer-
bach wohnhaft, Appellaten, vertheidigt durch
den k. Advocat-Anwalt Gulden;

Der k. Advocat-Anwalt Gulden beantragt:
Es gefalle dem k. Appellationsgerichte mit Reformation des angefochtenen Urtheils des Handelsgerichts Lauterecken vom 30 November 1865 die vorderen gegen Linck gerichteten Klagen gegen Zurückzahlung des Zahlungsbefehls, Subsidiärbefehl vorläufig abzuweisen, die Kläger in den Kostenpunkt zu verurtheilen und den Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, nämlich die Kosten der Exekutionsvollstreckung zu Handen des dahin bezeichneten Anwalts auszuscheiden.

Der k. Advocat-Anwalt Gulden beantragte:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die mündliche Berufung zu verfügen mit Aufhebung des Urtheils.

Rechtsbeständig den Appellaten Gottlieb Hartmann zu verhalten: a) dasselbe von dem Tage 1865 an Handelsmann in der Handelsregister getragen und öffentlich bekannt gemacht und notirt;

ganz rechtsbeständig: dass Appellat schon sich 10 Jahren mercantilmässig Handelsgeschäfte betreibt, insbesondere Handel mit Wechsel-papieren und Güter en Detail mit Waaren und Bankgeschäfte macht.

Factum.

Auf Verfügung des k. gemischten Bezirksgerichtes Speyer vom 7ten November 1865 erhob Appellat Gottlieb Hartmann Taglöhner gegen die übrigen Appellanten, als dessen Schuldner wegen Klage gegen Handelsgesellschaft in Sachen Aufhebung der in der Eintragungsbestätigung vom Tage, und Bestimmung, das Bilanz selben sind Eintragung May festgesetzt worden u. dagegen für die übrigen Appellanten unter 24 Januar 1865 Widerspruch Handelsgesellschaft vorgelegt haben, und der Widerspruch d. Handelsgerichtes Sp. 9 November 1865 in welchem die Appellaten Schuldner wegen Eintragung May in Gesellschaftsregister erklärt, worauf Appellat die Klage gegen denselben, dahin ausgedehnt, dass in Urtheilfällen die Bestand und Weise genau diesen Frage, die Pflicht der Eintragung der Gesellschaftsvertrag May in die Eintragung und Bekanntmachung vorgenommen worden ist, welche dann auf den Antrag des k. Gerichts-

Kostenverzeichniß
für Georg Lieb, Gastwirth in Speyer
contra
1) Michael Hildebrand, Schreinermeister
2) Peter Appenheimer 6 Consorten, Appellanten
Urtheil v. 1. April 1867. wo durch selbe die Appellanten in die Kosten (causa Comm.)

	Taxansatz	gebühren
	fl. kr.	fl. kr.
1) Manuale Abschreibung	— 40.	41. — dto.
2) Sentenz 12 Bgl 12½ Zeil.	78. 81	31. 15. 50.
2 Copien 17 Bogen	— 85	1 89. 7. 59.
Herstellung	— —	27 — —
3) Sentenz über 6 Zeugen	67. —	— 25. 12.
4) Abgang auf dem Rechtsgesuch des Gastwirthsgesuchsteller Beschluß	— 81.	49.
5) Gebühren Brief 2 Bg	— 67.	1 14. 6. 18.
Copie 2 Abschr. 4 Zeilen	— —	14. — 92.
Legalisation	— —	46. — —
6) Porto & Recognition	— —	2. 48. — —
7) Kostennote	— —	— 07. — —
		10 36 55 53
		55 53.
Summa		66 29.

Speyer, den 12 Mai 1867.

G. Guldner

Taxirt

Rolle № 5149. Antrag Zürich, 4. April 1867.

für

1. Michael Ispelhart, 2. Joseph Mayer, 3. Carl Leydecker, 4. Anton Mayer I, Arbeitsleute, 5. Georg Hamburger, Bäcker; 6. Elisabetha Teutsch, Ehefrau von Georg May, Müller in Arbeit namens, sie ohne Beistand v. s. Georg May, der erforderlichen Ermächtigung wegen, gemeinschaftliche Intimaten; alle in Affoltern wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des 6. Bezirksgerichts Zürich als Handelsgericht gefällt den 20. November 1865,

gegen

Georg Süss, Gerichtsplaydenten in Zürich wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den bzl. Anwalt Gubler.

I. V., dass Appellat unterm 7. November 1865 mit Begehren von etwa fl. 7000 nebst Zinsen, welche er dem Georg May, Holzhändler, Müller in Affoltern, zum Betriebe seiner Holzgrossschäfte in den Jahren 1864 u. 1865 in November 1864 bis September 1865 für verschiedene Waaren gegeben haben will, Klage vor dem bzl. Handelsgerichte Frankenthal erhob u. gegen

1. gegen genannten May als Hauptschuldner;
2. gegen die 6 Appellanten als dessen angeblich solidarisch haftende Garanten.

V. V., dass in der Sitzung des b. Handelsgerichts Frankenthal vom 9. November 1865 der beklagte Georg May in Contumaciam erklärt wurde, worauf der Kläger die Klage gegen denselben fallen liess u. bei dem Vicepräsidenten des Gerichts das Gesuch um Contumaciaeinleitung mit der eventuellen verbunden u. die Wiedervorladung der Ehefrau May auf den 20. November 1865 verordnete;

V. V., dass die Appellanten die Klage wegen Incompetenz des Handelsgerichts, subsidiär auch wegen Unbegründetheit, eventuell wegen Verjährung der Bürgschaft u. allenfalls gründlich bestritten.

dass aber durch Urtheil vom diesem Tage das Handelsgericht sich als competent erklärte u. den Kläger zu einem Verbesserungsbeweis fällte;

Bezirk Zürich. Die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiber.

Frauenfeld den 3ten Mai 1867.
Für den Bezirksgerichtspräsidenten
Der älteste Beisitzer.
Sorici

Antrag
für Georg Liebe, Geschäftsagent in Magdeburg
— in Person —, Appellaten
gegen
1) Michael Adelhard Joseph Meyer 2) Carl Friedrich Hyazinth Meyer beide Fabrikanten, Aachen, beide 3) Georg Mainberger, Bäcker 4) Christoph Heinrich Leutsch, Fabrikant von Eschweiler, Appellanten, wegen Gesellschaftsauflösung, Rechnungslegung und Zahlung, hier wegen Zuständigkeit,

Namens der Appellanten haben wir gegen das Urtheil des Königlichen Handelsgerichts zu Aachen vom 30. November 1865, dasselbe in Betreff der Unzuständigkeitserklärung anzufechten,

den Antrag gestellt, das Appellat Georg Liebe in seinen Ansprüchen an die Gesellschaft Meyer, Mainberger & Co. und insbesondere in Betreff der Lieferung von Fässern abzuweisen, selbige auf Grund des Urtheils vom 30. November 1865 für vollstreckbar zu erklären, das Appellat Liebe zur Leistung dieser Handelsgeschäfte an die bekannte Liebe'sche Adresse, welche für Fässer das Loosen May und die übrigen Appellanten vom 8. Januar 1865 beibringen, verbindlich gemacht haben, und für alle Verpflichtungen, welche Georg May

Dispensions-Stempel 14 Kreuzer

z. B., daß hiergegen von Seiten der sämmtlichen angeblichen Garanten durch Act des Kgl. Gerichtsboten Carl in Aachen vom 15. Dezember Berufung eingelegt worden, welche wegen Unzuständigkeit des Handelsgerichts begründet ist;

I. Nach französischem Rechte:

z. B., daß nach Art. 631 des C. de com. die Handelsgerichte für erkennen haben:
1. über alle Contestationen bezüglich der Verbindlichkeiten zwischen Handelsleuten, Kaufleuten u. Banquiers;
2. zwischen allen Personen über Contestationen bezüglich Handelsakten;
z. B., daß Art 1 die Appellaten einfache Arbeitsleute u. nicht Kaufleute ist; daß ebenso Appellat, welcher sich als Geschäftsagent u. Negociant qualificirt, nicht mit solchen Personen, welche gewerbsmäßig Wechsel girirten, als Kaufmann betrachtet werden kann, sondern nur solche Personen, welche habituell Geschäftsmanual ist;
z. B. Art 2, daß zwar der Hauptschuldner May im Interesse seines Geschäftsbetriebes die Verbindlichkeiten gegen Appellaten eingegangen haben mag, daß aber ein Handelsgeschäft zwischen diesen Parteien in dieser Weise verlautet.
z. B., daß nun zur Begründung der Incompetenz des Handelsgerichts argumentirt wurde: die Bürgschaft sei ein accessorischer Vertrag u. accessorium sequitur principale, wenn sei das Handelsgericht, welches die Hauptschuld beurtheilte, muß bejaht, daß accessorium d. h. die Bürgschaft abgeurtheilen; — daß sei nun bei Gemeinschaftlichkeit der Klagerhebung durch die Prämissen des Processes u. Erforderung der Kosten gerechtfertigt, wie sie nun Art. 181 C. de proc. festhalte, den zur Garantie beigelegenen wo das Gericht, wo die Hauptschuld anhängig ist, vorgelenken.
z. B., daß die Bürgschaft ferner in gewisser Beziehung als ein accessorischer Vertrag angesehen werden kann d. h. insofern sei bei Verurtheilung einer Hauptschuld keine selbstständige Verurtheilung folgt, vielmehr nur die Erfüllung einer anderen trennt; wenn die ganz gleiche Natur sei, wie die Hypothek oder das Faustpfand u. sich nur dadurch von diesen unterscheidet, daß bei Hypothek u. Faustpfand eine Sache mit Hinterpfand für die

eingegangen sei, aber eingesehen sei, daß die Anfechtung
der Eingetragenen Rechte der Banquiers Heinrich
Mayer in Speyer, der Erben Lemingen oder die Ehe-
frau Privatiere Mayer in Speyer in Betreff der Gesellschaft
zwischen Georg Diehl in Bingen, begründet durch
Gütertrennung, Ehevertrag oder Pflichtheil, derselben
weder noch verlangt oder zugestanden werden";

daß unterm 19 Februar 1866 zwischen
den Appellaten wieder Ehefrau Lorenz May von
hier an Diehl in Bingen eine Widerklage
erhoben wurde, worin die Ehefrau May sich
einfach von den Appellaten beizog Summen
Capitalien Zinsen Zinsen Zinsen zu Unterpfand
bestellten;

daß May beizog 16 October 1865 an den
Appellaten Diehl für ihre gemachte Vorschüsse, zu
seiner Entlastung geleistete Zahlungen u Pflichtheil
die Summe von 17,724 fl. 23 x ausmachende Forderung zu-
kommen ließ, Jenen schädlich gemacht sei, und der-
selbe nicht berechtigt sei anzunehmen hat;

S. D. daß Appellat durch Erkenntniß vom 7 Novem-
ber 1865 zuerst gegen die Ehefrau Lorenz
May als gegen dessen Rechtsvertreterin, die jetzi-
gen Appellanten, Klage auf Zahlung verschie-
dener Summen aus dem Handelsgerichte in Mainz
hat erheben lassen;

daß jedoch der Fällung dieses Urtheiles am 9.
November 1865 Lorenz May in Vollmacht zu-
gunsten erklärt wurde, worin Appellat seine
gegen sie erhobene Klage fallen lassen müßte und
gegen dessen unbefugtes Thun ein Arrest-
hängen bewilligt, das dessen Schädigung
verwandelt, zurückhält;

S. D. daß die Appellanten der Klage des Appellaten
den Einwand der Incompetenz des Handelsgerichtes, weil die Eingetragenen
Ehefrau Lorenz Diehl in Bingen Handelsleute seien,
entgegensetzten, sodann die Klage rechtsgiltig
zurückgenommen, somit nicht festgestanden, daß zu
Lasten Appellat andere Gläubiger der
May Caution hinterlegen für seine Forderungen
gegen sie und für unrechtmäßig ausgehängten
Arrest Caution gestellt zu stellen hätten,
überhaupt die Handelsgerichtsbarkeit in diesem Falle
nicht begründet;

daß der erste Richter in Urtheile vom 30
November 1865 die von den Appellanten erhobene
Einrede der Incompetenz als unbegründet ver-
worfen und vor weiterer Entscheidung über die
Zuständigkeit hierwegen in den Grund der Sache
Appellaten zum Empfange Zinsen Zinsen Zinsen
seine Forderungen in die Liste gelassene Ein-
setzung des Appellanten zugelassen hat;

S. C. daß die Appellanten gegen diese Verwerf-
ung ihrer Incompetenzeinrede gegen diesen Theil
die Berufung eingelegt haben in derselben ihren

antorge gemäß nach den Grundsätzen des französischen Rechts, das Code de commerce, nicht nach dem deutschen Handelsgesetzbuche zu beurtheilen sey, so müssen wir diesen Einwand verwerfen, da nach deutschem Gesetze die Bürgschaft für ein Handelsgeschäft, wenn sie mit dem Hauptgeschäfte gleichzeitig eingeklagt wurde, nicht der Competenz des Handelsgerichts entzogen ist, wenn sie nicht in einem Handelsgeschäfte besteht, z. B. als Accept einer Tratte oder Anweisung (cod. com. art 142), oder gegen einen Bürgen eines Handelsmannes geleistet wurde, bei welchem das Hauptgeschäft kein Handelsgeschäft wäre.

2. Es sey die streitige Bürgschaft der Appellanten nicht unter den Gesichtspunkt des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu bringen, weil nach dessen Vorschriften zu beurtheilen ist, gleichwohl aber Appellat den Appellanten auf die in jenem enthaltene Bestimmung des Rechtes des französischen Rechtsverfahrens zu verweisen sey, nach welchem das deutsche Handelsgesetzbuch unbeachtet bleiben müsse.

Auf das vorgeschützte Recht.

3. Es sey die Frage: ob der Bürge für ein Handelsgeschäft des Privilegiums des Handelsgerichtsstandes theilhaft? in Anbetracht, daß für die Bürgschaft ein besonderer Tag nicht bestimmt ist, und daß sie nicht als Accessorium derselben beigesetzt sey worden?

für Doc. Sein Just. Sek. G.G

daß hierüber Rechtsprechungen verschiedener

DIPENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

gestellt sind:

ein Arrêt 28, 2, 113. Nat. zum Verhalte des cour Douai vom 16 April 1847.

ein Journal Du Palais v. 1854 tom. pag. 31 Nat. zum Verhalte des cour Paris vom 24 April 1854. mit dem Beifügen, daß auch in Journ. Pal. 1852 II p. 258 Nat. 1-2 in Journ. Pal. von 1860 p. 83 Nat. 2. die Grundgesetze für die Bejahung der Frage in diesem Falle niedergelegt seyen.

Il faut cependant, au contraire, que le cautionnement, dont il s'agit, la caution ait été contracté conjointement avec le débiteur principal, le tribunal de commerce est compétent pour connaître du cautionnement lors même qu'il ne connaîtrait pas de la cautionnement lors même qu'il ne connaîtrait pas de la caution que par les voies civiles.

In demselben Sinne:

Sirey Nr. 1349.

Pouget et Merger Dict. de droit com. v. caution Nr. 20.

Cassé competence bei Pl. Ausg. Tom IX act. 386. p. 499.

Da folgende Arrêts die Frage gleichfalls bejahen, nämlich, daß der französische Bürge, welcher mit dem Bürgen gemeinschaftlich eingeklagt wird, gleichfalls den Handelsgerichten unterliegt, wo diese Person ein Handelsmann ist, oder nicht ist:

Cassation vom 25 Febr. 1825 Sir 26, 2, 69 in fo.

Paris v. 12 April 1834 Sir 34 2, 296

c. Bauer v. Bourges 1838 Sir. 39, 2, 47.
Lyon v. 4 Feb. 1825 Sir. 25, 2, 215.
Limoges 4 Feb. 1839 Journ. Pal. 39 I. 381
Bourges v. 18 Feb. 1840. " 41. I. 392.
Bauer v. 16 Januar 1850 " 44 II. Sch.
Bourges v. 18 Feb. 1842. Sir. 43, 2, 21.
Bordeaux v. 25 Mai 1841. Sir. 41, 2, 456
Lyon v. 10 Juli 1851. Journ. Pal. 52 I. 340.
Bordeaux v. 17 Juni 1852. " " 52. II. 454.
Chambery v. 6 Juni 1865. " " 1866. p. 106.

Das Gericht in diesem Sinne, indem es die Gültigkeit der fraglichen Verhandlung bejahte, hat die Competenz des Handelsgerichts für die actio pauliana bejaht, und es ist, da eine Appellation gegen diese Entscheidung nicht gebracht worden, die Entscheidung des Appellationshofes in Bezug auf die Competenz rechtskräftig geworden.

Siehe Merlin Rep. Vol. 31. I. 34; Vol. 37. I. 41. 93. 224 Vol. 40 I. 89; Vol. 45 I. 216; Vol. 46 I. 58 Vol. 52 I. 120. Zachariae 5te Ausg. Bd. II. § 430 Not. 1.
Busch Archiv für Theorie und Praxis des Handelsrechts.
Deutsches Handelsarchiv Bd. IV. P. 332 - 339.
Goldschmidt Handelsrecht P. 495 Not. 47.

Da sich hier aber von Bourges in dem Urtheil vom 18 Januar 1840 (Sir. 41, 2, 132) mit klarer Bestimmtheit ausgesprochen findet, die Eingehung der Ehe durch den Beklagten sei in diesem Falle das Handelsgericht auch für competent erachtete, so gegenwärtigen Falle über dasselbe sich für competent erklärte,

das Tribunal aber bald darauf in einem ähnlichen Falle von Bordeaux diese Entscheidung gerade umgekehrt, das Handelsgericht nämlich in dem Falle, wenn die Eingehung der Ehe lediglich zum Zwecke gehabt habe, für competent erklärte;
Bourges v. 18 Februar 1842. Sir. 43. 2, 21.
Bordeaux v. 25 Mai 1841. Sir. 41 2, 456.

Das Gericht hat in Appellationsinstanz in der Appellantin angeführten Rechtssache gegen Koch vom 7 Januar 1861 nun die streitige Entscheidung, welche vor dem Bourges in dem Urtheile vom 18 Januar 1840 adoptirt worden ist, das heißt in dem Falle, wenn die Eingehung lediglich zum Zwecke gehabt habe, das Handelsgericht für competent erklärt;

In Erwägung, daß in dem gegebenen Falle der Verhinderungsgrund über die Eingehung der Ehe mit der angefochtenen Rechtshandlung gleichzeitig und über die Competenz in Betreff der Appellation erst nach Verbringung derselben entschieden werden kann;

In Erwägung, daß gegen den Appellanten, der die Handelsgerichtsbarkeit als exceptionellen Grund, seine Sache sei, behauptet, aber die exceptionelle Anstellung der Eingehung, geltend macht, der Mangel derselben ex appellato nach Art 1326 C. C. die Ablehnung der Befugniß zu erkennen, zur Folge haben würde, und daß in Betreff der Competenz Entscheidung vorgängig

DIGENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

eidam jetzt in den Pass selbst competente Gerichtsbarkeit über die excipiendo rei cohaerentes geltend machen hat und ob dasselbe seinem Inhalte nach in die einzige Klasse, dass eigentliche Bürgschaften, gehöre, oder ob es eine Gattung von Handlungsgeschäften enthalte, welche Handelsgesetze unterworfen seyen.

Paragraph Nro 136.

Das Bürgschaftsgeschäft ist ein Handelsgeschäft für den Bürgen, wenn es für ihn ein Handelsgeschäft ist.

Wenn ein Bürgschaftsgeschäft für den Bürgen ein Handelsgeschäft ist, so ist es auch für den Hauptschuldner ein Handelsgeschäft.

Wenn ein Bürgschaftsgeschäft für den Bürgen kein Handelsgeschäft ist, so ist es für den Hauptschuldner ein Handelsgeschäft, wenn es für ihn ein Handelsgeschäft ist.

Wenn ein Bürgschaftsgeschäft für den Bürgen kein Handelsgeschäft ist, so ist es für den Hauptschuldner kein Handelsgeschäft, wenn es für ihn kein Handelsgeschäft ist.

Wenn ein Bürgschaftsgeschäft für den Bürgen

Handelsstücken angenommen ist.

Die Behauptung, nach dem materiellen Vertragsrechte, in Absicht der Frucht- u. Tragschaftsobligationen, zwischen gemeinschaftliche Disposition zu Entscheidung über beide durch Handelsgesetze nicht direkt zur Sprache gebracht worden, sondern nur Gegenstand der Interpretation geworden sind, worüber allein in gerichtlicher Ordnung Beweis geführt werden könne, ist falsch, und kann daher keine Berücksichtigung finden.

Der Beweis, daß Bauern der Gesetzgebung gemäß einen Theil ihrer Früchte in diesen Fällen gelöst hat, wurde

1.) durch Inhalt des Urtheils des Appellationsgerichts, daß die Verordnung des act 15. Cod. pecc. gelassen ist, weil der Art 3 gemäß 181 Cod. pecc. die Verabredung des Gewinnstheilens von der Beschaffenheit, wie zwischen den streitenden Theilen gewesen ist, gestatten;

2.) durch act. 426 Cod. pecc. weil durch die Theilung und Lösung des Fruchtgemeinschaft, das gemeinschaftliche Gut getheilt worden, für diese Theilungsart gesetzt, welche Verordnung

eine so weite Anwendung auf den Vertrag gemacht, da dieser Umstand weder in Absicht der Theilung selbst übereinkommen hat, noch von den Theilenden Gesetze, welche nur als allgemeine Verordnungen gelten, nicht berücksichtigt werden kann;

3.) der act 637 Cod. com. die Interpretation des Handelsgesetzes gerade so gegen einen Fall statuirt, in welchen der Kaufmann keinen, den gesetzlichen Handelsgeschäft vorgenommen, da möglicherweise selbst der ganze Ertrag des Bettel à Orde oder der einzelnen Bögen Papier Bogen gehörig und die wirklichen Verhältnisse zum Vortheil des Verkäufers sind, dieser nur wegen der Interpretation des Vertrages, der Verordnung des Gesetzes eine Verfügung zu treffen hat, in dem Falle aber müßte dieselbe dann getroffen, sondern unsere Ertrag eine Handelsgesellschaft selbst übernommen hat.

Es ist daß die Verfügung des act. 2064 No 5 eine Entnahme gemacht von der Regel des Gesetzes vom 15 Germ. XI zu Gunsten der Erben, als auf von dem Principe des act 2063 C. C. entfernt.

Daß daß in allen diesen Gründen diese Verordnung Contravene, wenn sie auf streitige Theile ihre Lösung zu finden hatte, indem sie von Amtswegen wirksam anzuwenden war.

Es ist da Bauern auf ein Spezie die Ertragsgesetze Theilung Theilung betreffend, dem Acte entstanden und

Abschluß aufgenommen das Klagegericht, in welchem Falle eben nach der Special-Vorschrift des Art. 148. Cod. com. das Handelsgericht ausgeschlossen ist.

Bedenken comp. des Tribunals Decom. No. 533.

B. Rücksichtlich des deutschen Handelsgesetzbuches.

I. C. daß die Gerichtsbarkeit über die Handelssachen, das Handelsgesetzbuch bestimmen, dasselbe anzuwenden sind;

I. C. daß durch das deutsche Handelsgesetzbuch ausdrücklich gegen das Handelsgericht und damit zugleich die Competenz des Handelsgerichts, namentlich Art. 273, 274, 277 u. 281. in Betreff des Handels ausgeschlossen sei,

I. C. daß Art. 638. Cod. com. zur Begründung der Competenz des Handelsgerichts erfordert, daß der Beklagte selbst ein Handelsgeschäft betreiben oder mit einem Handelsmanne Abrede gestellt haben müsse, und daß Art. 638. Cod. com. zu berücksichtigen ist, - daß das deutsche Handelsgesetzbuch in seinem Art. 277 das Gemeinschaftliche bestimmt:

„bei jedem Handelsgeschäfte, welches auf der Seite mindestens des Contrahenten ein Handelsgeschäft ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzbuches Anwendung,

DIPLOMS-STEMPEL 14 Kreutzer

soweit nicht aus diesen Gesetzbuche ein Anderes hervorgeht. Insbesondere finden diese Bestimmungen auf denjenigen, welcher ein Handelsgeschäft betreibt, auch dann Anwendung, wenn das Geschäft für ihn kein Handelsgeschäft ist.“

Rechtsfall des Obertribunals-Collegii Berlin vom 19. Januar 1863 in Busch Archiv Bd. III. p. 373 u. 374.

II. C. daß nach Art. 273 u. alle einzelnen Geschäfte einer Handelsgesellschaft, welche zum Betriebe eines Handelsgewerbes gehören, als Handelsgeschäfte angesehen sind, und daß nach Art. 274 alle zu einer Handelsgesellschaft gehörigen Geschäfte als Geschäft zum Betriebe des Handelsgewerbes gelten;

daß daher auf die Streitigkeiten, welche in Betreff des Betriebes eines Handelsgewerbes zwischen Gesellschaftern einer Handelsgesellschaft entstehen, auch Art. 274. der Anwendung finden muß, daß die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, welche für Handelsgeschäfte gegeben sind, auch auf diese Streitigkeiten Anwendung finden, daß also auch das Handelsgericht competent ist,

Post;

daß die von den Appellaten eidlich bestätigte Geldschuld und Accept abzüglich [illegible] Bürgschaft — [illegible] in Handelsgeschäften [illegible] Art 277 ausgesprochenen und [illegible] Urtheile des Obertribunals zu Berlin vom 17 November 1863 [illegible] Grundsatz [illegible] aussprechen, daß die Bürgschaften, welche der Bürgen ein Handelsgeschäft [illegible] Handelsgeschäfte sind, [illegible] Art 273 274 277;

Goldschmidt P 487 in Note 692 [illegible] Bürgschaften [illegible] Handelsgeschäfte [illegible] Fall 67 [illegible], daß diese zwei Arten von Bürgschaften Handelsgeschäfte sind: „Handelsgeschäfte sind 1. Bürgschaften, welche [illegible] Bürgen in seinem Handelsgewerbe geleistet werden 2. Bürgschaften, welche der Bürge in seinem Handelsgewerbe leistet, gleichviel ob [illegible] Geschäfte etwas mit [illegible]

Braxell in der Abhandlung X in Bd 18 [illegible] P 189 in Note P 133 vorletzter Absatz: „Es kommt nicht allein darauf an, ob der Bürge [illegible] Bürgschaft damit [illegible] gehabt hat, dem Betriebe seines Handelsgewerbes gedient, sondern man muß [illegible] ob nicht das Gläubigers, dem die Bürgschaft [illegible] Handelsgewerbe [illegible] Handelsgeschäft [illegible] Bürgen [illegible] Art 277 nicht [illegible] angesprochen werden".

P 134 [illegible]: „Voraussetzung [illegible] Bürgschaft [illegible], sondern allein [illegible] Bürgschaft [illegible] Bürgen oder auf Seiten des Gläubigers [illegible] Gläubigers [illegible] Handelsgewerbe [illegible] Geschäft [illegible] die Vorschriften des Art 277 nicht [illegible]".

Man sehe auch Braxell, Handelsrecht P 341 ff.

S. C. daß nun aber die [illegible] Bürgschaft [illegible] Bürgen [illegible] Handelsgewerbe [illegible] Handelsgeschäft [illegible] Gläubigers [illegible] Handelsgewerbe [illegible] Geschäfte [illegible] Art 277 [illegible] Bürgschaftsbestellung vom 18 Februar 1865 [illegible]

DIGENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible] Bacher gewöhnlich ist, als Gesellschafter beitreten, so kann der Gesellschafter in Bezug auf als Handelsmann angesehen ist und gemäß dem Handelsgesetzbuch, das Handelsgesetzbuch und sonstigen Gesetzen über Handelsgeschäfte, alles das gemeinschaftl. Handel und Gewerbe betreffende Handelsgeschäfte handelt, sofern dasselbe im Sinne des art 4 des Handelsgesetzbuches ist, dasselbe ohne weiteres Verfahren Handelsgericht gemäß in Strafsachen vom 6 December 1866 aufgegeben wurde, in Gemäßheit des art 27 des damit [illegible] Gesetzes vorgelegen;

daß daher zunächst der angeführten Gesetzen von den gewöhnlichen selbstständigen Arbeiten, welche die Bezeichnung des Handelsgewerbes an sich tragen, das die Sphäre des Handelsgewerbes entsprechen

II d. E. daß aber von Friedrich Vogtel in gegen gewöhnliche entsprechende Abhandlungen übergegangen angenommen werde, daß die Eingesellschaft ein Handelsgeschäft ist:

1. weil sie für sich selbst ein Handelsgeschäft ist, weil [illegible] allgemein anerkannt;

2. weil die Eingesellschaft als Theil des Gewerbes oder des Betriebes, oder [illegible] ein Handelsgeschäft ist, - wenn schon

6. Eingesellschaft für ein Handelsgeschäft, wenn auch Gewerbe in der Eingesellschaft Handel sind, ein Handelsgeschäft ist.

1. Abhandlung in Busch Archiv B III P 192 folg.

Busch B VII P 420 – 447 sehr genau Präjudiz sub N: X, XI, XII enthalten Abh. P 443 angeführten [illegible] Gesetzen sind.

Das Gericht Präjudiz [illegible] aber Sache [illegible] allen Präjudiz angenommen hat,

daß Einsammeln Sinne [illegible] Handelsgewerbe ist in Handelsgesetzbuch für Westfal v. 10 Juli 1864 enthalten ist,

Busch. B I P 343 folgende;

aber auch das Handelsgericht in Stadt Arnsberg Westfal vom 10 Juni 1864.

Busch B I V P 257;

das Brüel Erdmann Handelsrecht § 5. P 25 – 26 die Eingesellschaft als accessorisches Handelsgeschäft unter den Handelsgeschäften aufführt;

das Handbuch des art 281 ausdrücklich eingeteilt die Eingesellschaft für ein Handelsgeschäft als ein Handelsgeschäft anerkannt, wie sich auf das [illegible] Westfal das Handelsgericht Arnsberg entschieden hat.

wenn sie auf Verlust des Handelsgewerbes in Beschlag gelegt sind, vom 5ten Juli 1866, welches mit dem Beding angesetzt worden.

daß Sie den Betrag aus allen diesen die Eingehung des appellantischen einen Handelsgeschäft in Prima des Art. H. G. B. bildet, dann auch die Appellanten den Inscribenten, das Handelsgewerbe betreffend Art. 62. No. 1,779 d. 97. Art. Einführungsgesetzes verurtheilen.

Das Berufungsgericht hat Art. 64. des Einführungsgesetzes angewendet, indem es die Appellanten verurtheilte, weil sie Handelsgeschäfte betrieben, welche sie für ihre Handelsgeschäfte gebraucht, anzusehen, als Handelsgeschäfte, deren Inhaber Eingetragene sind, und eine Eintragung nicht stattgefunden hat. Es hat den Art 281 des Handelsgesetzbuches nicht angewendet, weil dieser Artikel nur von Handelsgesellschaften spricht, und weil diesem der Art 64 vorgehen soll, da dieser neuer ist;

NB

daß überdies der Art. 64. des Einführungsgesetzes auf die Pfalz nicht anwendbar erklärt ist, also nicht diesem Gesetze hier zur Anwendung kommen kann.

Es. daß Berufungsgericht hat in seinem Urtheile sich gestützt auf Vortrag in Prima des Handelsgesetzbuches Art. XII Bd. XIII p. 442 sagt: „die Competenz des Handelsgerichtes ist nur eine Folge der Competenz des Handelsgeschäftes" und die Competenz des Handelsgeschäftes durch die gesetzlichen Handelsgesetze nicht gerade in allen Arten von Handelsgeschäften beschränkt. Nach der Begründung des Art. 64. des Einführungsgesetzes zum H. G. B. kann der unter Kaufmannschaft Eingetragene in seinem Falle mit von dem Handelsgerichte belangt werden.

Das Berufungsgericht hat also durch seine Entscheidung den Gesetzen nicht entsprochen und dessen Entscheidung ist daher aufzuheben.

a. r. g.

gefallend dem k. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Gebührenersatz und Kosten.

Gebührenersatz den Appellaten auferlegen.

kundes zu zeigen lassen: „das Ansuchen von dem Jahre 1865 als Handelsmann in der Handelsregister zu Frankenstein einge- tragen zu werden, auf welches bescheidmäßig nicht erledigt."

Zum Schlusse beruft sich Advokat auf Zeugenbeweis und sagt: „das Appellat selbst seit 10 Jahren ein bedeutendes Handelsgeschäft betreibt, indem er Handel mit Baumwollgarn und Garnen treibt und Fabrikant und Handelsmann ist."

G. Fuldner

Gesehen bey der vereinigten Ober-Landes Gericht Z. 19 & 20 März 1867.

V Kelly

Kostenersatz einer dritten bestellt wird; bei der Bürgschaft aber diese Subsidiarität in der Darstellung der prozessualen Lage stets ist;

dass nun aber darnach, dass eine gültige Bürgschaft nur bei gültiger Forderung besteht, keine weiteren Schlüsse bezüglich der Bürgschaftsvertrages gezogen werden können, das Argument von der accessorischen Natur nur eine petitio principii ist;

dass der Bürgschaftsvertrag ein von der Constituirung der Hauptschuld gänzlich verschiedener Vertrag ist, der Inhalt derselben verpönigt, und gleichzeitig, bald vorher, bald nachher ist; dessen causa bezüglich der Bürgschaft versprochen ist; dass der Bürge Abtretung seines Bürgen- oder Universalsuccessor der Hauptschuldner u. seiner Schuldverhältnisse wird; sondern dass er nur neben der in meritum bestehenden Hauptschuld eine neue, gesonderte Verbindlichkeit eingeht;

dass diese neue Verbindlichkeit immer eine civilrechtliche Forderung ist, der nach eigenen Grundsätzen des Civilrechtes beurtheilt werden muss, dessen Existenz, Umfang, Fortgang, sein rechtliches Umgehen, Erlöschungsgründe nicht nach Handelsrecht u. nicht nach der Natur der die Hauptschuld begründenden Verhältnisse, sondern nach Art. 2011 ff C.C. zu beurtheilen ist; der auch selbstständig u. von der Hauptschuld abgesonderte Einzelbeschränkungen unterworfen kann;

vgl. art. 2012 Abs. 2. 2013 Abs 2. 2019. 2021. 2026. 2038 C.C.

dass deshalb der C.C. den Bürgschaftsvertrag nicht unter die einzelnen Obligationen gestellt, sondern ihm einen eigenen Titel angewiesen z. ihn nach seiner Stellung an die contracts et obligations angereiht hat, indem er ihn ausdrücklich als einen Vertrag behandelt, welchem der Bürge animo benevolentiae et humanitatis dem Hauptschuldner sich hat;

Troplong, cautionnement N° 13.

D. h., dass demnach die Bürgschaft, wenn auch für eine Handelsschuld geleistet, dennoch ein eigenes civilrechtliches Verhältniss bleibt, auch nirgends für einen Handelsact erklärt worden ist.

D. h., dass die Competenz der Handelsgerichte, welche aus den

bestimmungen der Gesetze vom 16 - 24 August 1790, sowie nach art. 618 ff c. de com. mit Kaufleuten beschäftigt sein sollen, eine Exceptionelle ist, welche in weiteren formen u. fristen, mit besonderen Rechtsmitteln z. Prozessvollzug geltend gemacht sein will, u. über die Klage entscheidet, wo sie rechtsbeständig vorgebracht ist; dass nun den mit Handelsgeschäften befassten Handelsleuten die Verpflichtung über so schwierige Fragen, wie die Existenz u. Tragweite einer Exceptionelle, ihre Feststellung u. Prüfung selbst u. dgl., welche nach civilrechtlichen bestimmungen zu prüfen sind, nicht sehr überlassen wollen.

I. L., dass die Annahme des art. 181 c. de com. nicht zutreffend ist;

dass dieser Artikel einem Beklagten gestattet, wenn er einen Gerichtsbeklagten in den Prozess ziehen u. seinen ganzen Besitz streit mit einem Male beenden will, denselben vor das Gericht, vor der Eröffnung dieses Prozesses zuständig ist, vorzuladen, vor welchem dieser Gericht, welches ratione materiae immer competent u. wie ratione domicilii oder ei citat valabiliter zuständig war, auch für Handelsklagen zuständig wird; — sieht man voraus gesetzt, dass nicht erforderlich ist, dass die ursprüngliche Klage nur zur Beseitigung des Gerichtsstandes des Handels die beklagten vorgeladen wurde;

dass diese Voraussetzung nicht vorliegenden fall angewendet nicht allein die persönliche Competenz der beklagten alternieren, sondern auch die materielle, im Interesse der öffentlichen Ordnung bestehende Competenz ratione materiae verändern würde;

dass der nur vor den ordentlichen Gerichten handelnde art. 181 eine falsche Interpretation u. Anwendung seiner Absicht, seinem Wortlaute u. seinem Sinne nach wäre;

dass er auch nur bei Civilgerichten gilt, indem art. 414 ff c. de proc. u. art. 642 ff c. de com.; welche die Procedur vor den Handelsgerichten regeln, diesen Artikel nicht für anwendbar erklären, wie er bezüglich der art. 141. 146. 156. 158. 159 der fall ist.

I. L., dass nun sich auch die ratio des art. 181 — Vermeidung der Prozesse, Kosten, Verwirrung verschiedener Gerichtsstände — nicht benützen kann, da eine exceptionelle Vorschrift nicht auf

jene ratio ausgedehnt werden kann;

dass der Gesetzgeber ganz recht einer Rechtsbeurtheilung viel verschiedenen Vorzüge der Beklagten z. Leistung vor dem forum domicilii sichern kann; dass er aber damit nicht, um einen Gerichtsstand zu schaffen, die auf Gründen öffentlicher Ordnung eingeführte Competenz der ordentlichen u. außerordentlichen Gerichte wieder vernichten wollte;

dass es jedenfalls ein viel größerer Missstand ist, wenn jemand seinem ordentlichen Richter entzogen wird, als wenn ein Kläger gezwungen ist, d. Klagen vor dem Civil- z. Handelsgericht anzustellen;

dass überhaupt nicht abzusehen ist, wie eine Verschiedenheit von Verfahren zum Nachtheile der Rechtspflege sich eintreten kann, da das Civilgericht nur die civilrechtliche Verbindlichkeit, dessen Rechtsbeständigkeit u. Tragweite prüft, in die Thätigkeit des dem Handelsgerichte übergeordneten Gerichtshofes gegen das Urtheil nicht eingreift; — dass, wenn auch das Civilgericht in die Lage kommen sollte, Erhebungen bezüglich des Handels der Partei zu pflegen, dies der ordentlichen Gerichten als thätigen muss, welchen ordentlichen Gerichten die Lokalinspektion über Verträge, welche auf Civilrecht zu beurtheilen sind;

I. L., dass nun zur Begründung der gegnerischen Ansicht auch das Interesse des Handels, welches rasche Beurtheilung der Rechtsstreitigkeiten u. strenge Verfassung der Bürgen nothwendig erfordere, anführt; dass aber im Gegentheil die ohne entwickelte Ansicht, — indem sie den Bürgen gegen Übereilung nicht genügend competenzverfall wäre, bereits, [illegible] Maßregeln schützt — bezüglich die Aussagen von darüber erläuterten u. damit dem Handel u. der Industrie ersprießlichen Vortheil bietet.

I. L., dass die richtige Ansicht nachfolgende gesetzliche Bestimmung erfüllt: einmal durch die Annahmen der art. 636 u. 637 c. de com., indem die Handelsgerichte bei einzelnstündigen Vorfällen z. billets à ordres dann u. nur dann zuständig erklärt werden, wenn Handels- u. Wechselleute gemeinschaftlich sie unterschrieben haben z. exceptio firmat regulam in casibus non exceptis;

dass dagu in betracht kommt, dass eine solche Verbindlichkeit in einer mit Inhaberpapieren gebräuchlichen Form eingegangen wird d. die bürge kann der Rechtsklagen eine getrennte Abhandlung nicht schon deshalb erfordern lässt.
dass das Gesetz ferner durch Zufall d. Wechselunfähigkeit des art. 142 c. de com. bei der wechselmässigen bürgschaft gleichkommt gibt, dass bürgschaft d. solidarbürgschaft nicht verschiedene Gerichtsständigkeit unterliegen, wie die Gesetze, sondern nur wenn solches ausdrücklich bestimmt ist dass ebenso art. 2036 N° 5 c.c. darthut, dass eine bürgschaft für eine Handelsschuld an sich eine civilobligation ist, wenn er bestimmt, dass eine contrainte par corps gegen les cautions des contraignables par corps nur statthaft, lorsqu'elles se sont soumises à cette contrainte,
dass endlich in gleicher Weise der Umstand, dass im falle des art. 637 trotz der Competenz der Handelsgerichte die contrainte par corps gegen Nichthandelsleute nicht ausgesprochen werden darf, wenn die Verbindlichkeit nicht aus einer Handelsoperation, einem Wechselgeschäft etc. herkommt, — ein Beweis dafür ist, dass regelmässig gegen den bürgen keine contrainte par corps verhängt werden darf d. dass bezüglich der contrainte par corps nicht diejenige Verbindlichkeit, für welche der bürge eingetreten ist, sondern nur die eigene Verbindlichkeit d. die frage, ob diese eine Handelsverbindlichkeit ist oder nicht, von entscheidender Kraft ist;
I. b., dass deshalb fast gar kein in frankreich kenne meister ein Recht darüber besteht, dass die bürgschaft einer Handelsschuld für die schuld eines Handelsmannes ein rein civilrechtlicher Vertrag ist d. deshalb der bürge sich unter der Competenz der Handelsgerichte, auf der contrainte par corps unterworfen hat;
dass nun nur da eine Ausnahme macht, wo die bürgschaft nicht ein reiner acte de bienfaisance ist, nämlich der bürge bei der verbürgten Handelsgeschäfte selbst betheiligt ist, oder wo die bürgschaft in einer form geschieht, welche die Unterwerfung des bürgen unter Handelsrecht kennzeichnet.
vgl. die gesammelten Entscheidungen französischer Gerichte in Répert. gén. vº cautionnement n. suppl. Nº 106 ff., ferner die daselbst angeführten Schriftsteller Despréaux, Rougeier, Orillard, Ponsot, Goujet & Merger.
ferner Paris 15. juillet 1854 /: J. d. P. L. 1855 S. 418 :/
Amiens 15. juin 1855 /: " " L 1855 S. 459 :/
Cassation 21. Nov. 1855 /: " " 1857 S. 623 :/
Bourges 9. juillet 1850 /: " " 1851 S. 687 :/.
I. b., dass es dabei keinen Unterschied machen kann, ob der bürge ein gewöhnlicher, selbstverständlicher ist, oder ob er sich solidarisch verbürgt hat; — weil die Solidarbürgschaft mit den einzigen Zweck hat, dass der bürge im Betreff der strengeren Rechtsverfolgung auf das beneficium discussionis verzichtet;
dass also eine Solidarbürgschaft immer ein selbstständiger, rein civilrechtlicher Vertrag, wie eine einfache bürgschaft ist d. dieselben Regeln bezüglich Competenz, Haftung, Verpflichtung etc. bei beiden gelten müssen; überall muss bei der Solidarbürgschaft Gewöhnlichkeit d. bürge in verschiedener Weise verschafft sein können; vgl. art. 1201, 2013 c.c.
dass auch in dieser Beziehung die französische Rechtsprechung dieselbe ist wie bei der gewöhnlichen bürgschaft:
Caen 24. janv. 1848 /: J. d. P. 1849. I. 655 :/
Douai 16. dec. 1848 u. 21. mars 1849 /: J. d. P. 1849. I. 479. 1850 I. S. 45 :/
Lyon 2. mars 1850 /: J. d. P. 1850 II S. 194 :/
Orleans 6. mars 1850 /: J. d. P. 1850 I S. 299 :/.
Paris 24. avril 1854 /: J. d. P. 1854 I S. 51 :/.
I. b., dass einige dann eine Ausnahme statuiren wollen, wenn der Gläubiger gleichzeitig Gewöhnlichkeit d. bürgen vor dem Handelsgerichte verfolgt;
dass aber diese Gleichzeitigkeit der Klage einzig durch das privilegium fori bestimmt ist, dass für eine Incompetenz ratione materiae überhaupt kein d. die einzige Rechtsbestimmung gerade fehlt in diesem falle Anwendung finden.
dass auch hierüber die Entscheidung fixirt ist d. sind in dem Masse, dass die exceptio incompetentis judicis selbst in der Instanz noch angebracht d. sogar ex officio berücksichtigt werden muss:

Orleans 17. juin 1840 /: J. d. Pal. 1840. II. p. 333 :/
Douai 21. mars 1849 /: - - - 1850 I p. 45 :/
Lyon, 2. mars 1850 /: - - - - II. p. 194 :/
Orléans 6. mars 1850 /: - - - - I p. 299 :/
cassation 26. janv. 1852 /: - - - 1852 I p. 255 :/
Rouen, 4. novembre 1858 } J. d. P. 1860 p. 831.
Besançon 11. mai 1860 }
2 arrêts cassation 16. mai 1866 /: Dalloz 1866 I p. 209, sallitz
Jartye c/ veuve Chapon :/. Caen 2 mai 1864 mêt arrêt cass. Id. 1866. p. 47
Jongelier des trib. de com. II p. 326.
Orillard, compet. des trib. de com. N° 231.
Pardessus cautionnement N° 78. Suivi par Troplong cautionnement N° 135. 3.
J. C., dass selbst die wenigen Gegner der Ansicht der Handelsgerichte nicht für begründet erachten, wo die Bürgschaft selbst z. d. Leistung in Frage gestellt ist.
Colmar 21. juillet 1842 /: J. d. P. 1843. I. p. 104 :/
Bourges 8. janv. 1845 /: - - - 1846 I p. 323 :/
Jousset & Berger cautionnement N° 20.
Carré lois de l'organ. et de la comp. /: Ed. belge :/ II p. 493 et art. 386. « mais le tribunal de commerce, qui est compétent pour connaître de l'action intentée contre une caution, ne le serait pas pour connaître de l'exception qu'elle opposerait à la demande, si cette exception était fondée sur la nullité ou l'abscence même du cautionnement. »
J. C., dass alle oben entwickelten Sätze: – dass politisch verpflichtete Aufsichtsbehörden an sich nicht der Anfechtung der Handelsgerichte nicht bei gleichzeitiger Verfolgung mit dem Hauptgegenstand unterworfen sind; – dass die Bürgschaft ein einseitiger Vertrag ist z. B. nur durch die vertraulichen Gerichte abgeurtheilt werden muss: – dass art. 181 z. 426 C. de proc. in diesem Falle nicht anwendbar sind: – dass das Handelsgericht sich dann immer incompetent erklären muss, wenn beim schriftlichen Beweis der Bürgschaft verlangt oder diese bestritten wird – auch nicht geprüft sind in einem Urtheile des Kgl. Appell. Gerichts von 7. Dezember 1861 /: Lang c/ Koch :/

J. C. – um noch einige thatsächliche Bemerkungen anzuknüpfen, dass es erwiesen ist, wie die Beklagten, als Verwandte des Hauptschuldners, ihre persönlichen eigenen Interessen an dessen Handelsgeschäften, lediglich mit Rücksichten der freundschaftl. Verwandtschaft sich bei dem Appellaten verbürgt haben könnten;
J. C., dass der appellatische Brief productorisch angeblich Garantiebriefen nöthwendig diesen Vorausgesetzt z. folglich beweist, wie die angeblichen Garanten sich nicht in commercielle Handelsnehmer verbürgt haben z. viel weniger nur für Verpflichtungen, welche der Hauptschuldner eingegangen hat z. eingehen wird, für Darlehen z. Bürgschaften, also für rein civilrechtliche Verhältnisse geschehen ist;
J. C., dass nun im Vorgebrachten nicht liegen kann, die Bürgschaft sei necessorisch, da Appellat offenbar dem Hauptschuldner nur auf Kredit formell creditirt haben will, weil er die Garantie der Appellanten sich vorsätzlich gesichert glaubte z. die Garantie den meisten Forderungen des Appellaten genügend ist;
J. C., dass gegen Appellanten die Gültigkeit z. Existenz der Bürgschaft in allen Richtungen bestritten; dass für diese in erster Instanz nicht der Mangel der Ein- oder Approvalsformalien z. dass für den protestirten Bürgschaftsbriefen, worin sämmtliche vom Appellaten selbst geschriebene Thatsachen, mit Ausnahme, Ratificirungen z. eingeflochtenen Zeilen z. den Vorfall betreffen, unter denen sie zu Handen gekommen, als erhöhter z. wegen mangelnder Willenseinigung nicht will z. nöthig bestritten; dass sie Bürgschaften, einen Bürgschaftsbrief mit ihrer Unterschrift versehen zu haben z. s. w.
J. C., dass Appellanten während der Beweisführung des Appellaten mehrmal mündlich auf die Vorlage des Appellaten sich verpflichtet haben würden z. ein solcher nicht eingetroffen ist vor Feststellung des Vollmandats z. des stattgefundenen mündlichen Verhörs des Appellaten.
J. C., dass im äußersten Falle darüber gewiss ist, dass Appellat die Klage gegen den Hauptschuldner z. die Garanten vor dem Handelsgerichte fruchtbar gleichzeitig erhoben hat, um die Beklagten ihrem natürlichen Richter, dem Handelsgerichte, zu entziehen; dass es die Ordnung vom 7. Dezember ergeben hiess

und aus 9. der aus diesen das Faillissement des Bürgschaftsmannes = gefolgert u. die Bürgschaft selbst gelassen werde; dass offenbar aus 7 in Verbindung mit der Unzulässigkeit des Faillissementsantrages, die Insolvenzbescheinigung des Hauptschuldners schon ergebe, die Bürgschaft dieser nun eine vorgesehene u. fingierte genannt.

II. Revisionsklagen (Recurs) des Handelsmannes.

I. E., dass durch art. 4 Abs. 2 des Einf. G. nur die beiden ersten Bücher des code de com. aufgehoben sind — das Buch IV. de la juridiction commerciale stammen in Geltung bleibt; dass art. 79 des bes. Gesetzes ferner die art. 632–638 über den Begriff von Handelsgeschäften unserer Wirksamkeit gesetzt hat, dagegen durch art. 81 u. 69 Abänderungen in Betreff des Gerichtsstandes die Bestimmungen des code de com. (s. art. 631. 635 ff.) teils ausdrücklich teils stillschweigend aufgehoben worden.

I. E., dass der Appellant unrichtigen Gründen des art. 272 Ziff. 4 kein Handelsmann ist u. nicht in Wirksamkeit seines Handelsgeschäfts betreibt, da er einfacher Geschäftsmann ist, nicht die Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften für fremde Personen übernimmt u. unternommen hat, sondern sich nur mit Verwaltung von Vermögensmassen, mit Käufen u. Verkäufen von Immobilien, mit Verfolgung von Rechtsansprüchen u. dgl. beschäftigt.

Goldschmidt, Handbuch des n. d. H. R. I 855. S. 475. Anmerk. 19.

dass demnach auch d. H. R. der vorgängige Bürgschaftsvertrag bezüglich gewisser Nichthandelsgeschäfte abgeschlossen werde;

I. E., dass das angefochtene Bürgschaftsversprechen nirgends die Natur eines Handelsvertrages beigelegt erhält.

I. E., dass die einzige für Gewerbe kommende Bestimmung des D. H. G. B. art. 281 für hinfällig ist, nach welchem die Einrede der Theilung oder der Vorausklage den Bürgen dann nicht gestattet soll: 1. wenn die Schuld aus einem Handelsgeschäfte oder 2. wenn die Bürgschaft selbst ein Handelsgeschäft ist;

I. E., dass nun gerade dieser art. gerne die Möglichkeit voraussetzt, eine Bürgschaft könne für einen Handelsmann vorkommen, nicht aber, die Bestimmung enthält: die Bürgschaft ist ein Handelsgeschäft;

dass dies schon aus dem französischen Wortlaute hervorgeht; — dass auch nicht der alten römischen Rechtsregel verfügung der beiden Fälle erhellt, indem, wenn jede Bürgschaft für einen Handelsmann selbst eine Handelssache wäre, der 2te Fall allein genügt u. den ersten umgriffen hätte. 2. dann der art. dessen Fassung motivirt wäre;

dass gleichem durch den Wortlaut des ersten Falles genügend erwiesen ist, dass das Gesetz, wenn der Bürge für eine Schuld aus einem Handelsgeschäfte nicht weiter der Gläubiger gestellt wurde, dem Bürgen die beiden Einreden der Theilung u. Vorausklage nicht repräsentirt.

dass der art. im Abs. 2 den Bürgen nur erst diese beiden Einreden betrifft, mit dem auf einer solidarischen Handlung (Schuldverschreibung) verhafteten Schuldner gleichstellt, — erst nothwendig wäre, wenn an sich schon eine Verbürgung für einen Handelsmann über wegen dieser Natur der Bürgschaft oder Handelssache in allen Richtungen für handelsmäßig wäre;

dass übrigens eine Bürgschaft in dem Falle des art. 281 Abs. 2 nur nach diesem art. bezüglich der Einreden der Theilung u. Vorausklage gar bestimmt ist, in allen übrigen Hinsichten aber sowohl erst die sonstigen allgemeinen Bestimmungen über Handelsgeschäfte (art. 273 ff.) betrifft, als auch die Competenz der Gerichte u. Zwangsvollstreckung unbelangt, der allgemeinen einheimischen Normen unterworfen bleibt;

I. E., dass ferner art. 341 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches eine Versicherung gegen Prämie "Geschäft" u. zwar weil in diesem Falle der Versicherer an dem Gewinne mit dem Handelsgeschäfte participirt — mit welcher Einschränkung der Vorausklage, dass eine Versicherung (deren Natur der Bürgschaft bezüglich), auch wenn sie für eine Handelssache gilt, dann nicht Handelssache ist, wenn nicht bezüglich deren Verabredung (weder Bürge gegen den Gläubiger bei Versicherung — oder Bürgschaft versprechen die Natur einer Versicherung gegen Prämie annimmt;

I. E., dass somit der Fall des art. 631 c. de com., nämlich assurance relative aux actes de commerce nicht gegeben ist, indem die Verbindlichkeit, deren Erfüllung die Klage des Appellaten begehrte, nicht selbst mit einem Handelsgeschäfte

sprengt, wie in Gutsmüthiger Begründung eben falls [illegible]
verlangt würde;
vgl. bezüglich der civilrechtl. Natur der Bürgschaft u. a. fol.:
H. Ger. Köln, Urtheil vom 18. Dezbr 1863.
H. App. Ger. Köln Urtheil vom 23. Mai 1864.
" " " " " " 28. März 1864 f. bei thatsächlicher Veränderung f.
" " " " " " 3. Mai 1864 f. Klage gegen eine solidarisch verpflichtete Person f.
Abhandlung von Appellationsgerichtsrath v. Krawel, Jahrb. Busch, Archiv Bd III, p. 374, IV. p. 328–337, V. p. 189.
Goldschmidt, Handbuch, p. 492 u. Anmerk. 29.

Aus diesen Gründen

Gefällt es dem k. Appellationsgerichte, unter Reformation des angefochtenen Urtheils des k. Handelsgerichts Frankenthal vom 20. November 1865 die von der ersten Instanz gethane Klage gegen Zuerkennung des Handelsgerichts, Solidarisch als vorläufig abzuweisen, die Kostenfrage für vorerst und den Appellaten für den Rest weiterer Instanzen für vorläufig erledigt und die Liquidirung der Kosten des Appellanten zum Vortheile des letzteren gewärtigen Urtheils anzusprechen.

Gesehen [illegible] der mündlichen Verhandlung
d. 19 März 1867.

Gesehen für die mündliche Verhandlung
d. 19 März 1867.

beim Weidmann in Frankenthal vom 29 November 1865 stattgefunden hat. Als heranzuziehende Basis der Berufungsinstanz bezeichnen die Appellanten diejenigen Thatsachen, welche Gegenstand der Handelsgerichtlichen Verhandlungen waren, und welche von ihnen über vermeintliche Bürgschaft, wegen derselben zu Protokoll gegeben, und eine Beweisaufnahme beantragten. Keine Handelsverhandlung für. Überdies bestreiten dieselben die Klage schon deswegen, da sie sich auf den Protokolle, welche Appellat beifügte, erstens die Protokolle, welche er wegen Ausstellung seiner Schuldscheine, und etwa weitere keine, gehabt hätte, bestreiten dieselben ihre Bürgschaftsqualität, weil der Bürgschaftsleistung wegen bereits Novation eingetreten ist, Verjährung eingetreten sei, und weil sie [illegible] handelsgerichtlich [illegible] sind. Was [illegible] das Urtheil des Handelsgerichts Frankenthal vom 20 November 1865 anbelangt, so sei dasselbe [illegible] die gegen die Einrede erhobene Klage zu bewerfen. Möglicherweise hätten dieselben, als Appellanten, [illegible] Rechte des Appellaten [illegible] gehabt, dass sie eine Qualität als [illegible] [illegible] [illegible]

Schaff in Handelsmann und Handelsgesellschaften
unsere Handelsmänner und Handelsgesellschaften, die Bücher führen
sollen, nach den Art 29 bis 37 des deutschen Handelsgesetzbuches selbst eine Handelsgerichtsbarkeit, insbesondere die
Competenz des Handelsgerichts auf Handelsgeschäfte
Thorgesellschaft abgeändert, sonst aber auf das ordentliche
gütliche Verfahren, dem code de com. als unserer
gemeinschaftlichen, nachdem deutschen Handelsgesetzbuche
in demselben erlassenen Einführungsgesetze, welche
in Speier anwendbar sein, begrenzt sind. -
Die weiteren Ausführungen über diese Rechtsfrage
enthalten die beiderseitigen significirten Anträge
[illegible] 1.) Als die Berufung als unbegründet zu verwerfen ist 2.) Appellantischerseits die
Kosten zu verfallen sind. -

G. Gulden

Ist dem appellantischen Anwalte H. Gerichtszustellung

G. Gulden

No 920.

Zivilsache.

Heute den Sechs und zwanzigsten April
achtzehnhundert sieben und sechzig,
Auf Vorladung des Herrn Gulden
Kgl. Anwalts des Appellanten Georg Düs-
seldorf, Weber in Speier, gegen Martin
Hasemann, Kgl. Amtsgerichtsboten dort
Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken
Domicilirt, gewohnt,
Und gegen Gerichtl. Kgl. Anwalt des Rheinkreis
Izzelberg Hlords, Appellatenthalb, wegen Nichtigkeit.
Beschwerde in seiner Nichtigkeitsbeschwerde mit seinem
Hülfsanwalt Hl. Bruck, der erklärte dass Herr Anwalt Gulden
gegen diese Qualitäten zu grunden

Zum 38.

Kosten 01 Gr. 6 Pf. der verzeichneten Qualitäten und diese mündl.
Kl. 02 Kl. 1 Gr. 6 Pf. gestempelt. Kosten 46 Xr.

Hasemann.

46 Xr.

No 5148 B.

Exp. 6. viele.

DIENSTS-STEMPEL 14 Kreutzer

Ueberstellt zu 1 April 1867.

Gerichtsbote
in Pfalzen
Bez. Pfalz

1.) Michael Adelhard 2.) Josepha Mayer 3.) Anna
Reydecker 4.) Anton Mayer 5.) alle Ackersleute
5.) Elisabetha Teufel, Ehefrau von Georg Mayer
Holzhändler, Beistand ackerbauens, sämmtlich in
Edelsmarkt zu Hause befindend, sämtlich Gemeinden
6.) Gemeinden Herbst Mai, dermalen in Pfalzen
wohnend, alle in Person, allda, Appellaten
Gegen einen Urtheile des B. Bezirksgerichts
in Frankenthal, als Handelsgerichtsprozesses
vom 30 November 1866, dessen B. Advocat
Anwalt Gulden protokolirt.

gegen

Jakob Friedrich Edel, Bauquier, in Speier wohnhaft,
Appellaten, durch B. Anwalt Gulden protokolirt.

Der B. Advocat Anwalt Gulden
Vorgefalle dem B. Appellationsgerichte gütliche Beilegung
Rechtsstreites Urtheil des B. Handelsgerichtes
Frankenthal vom 30 November 1866 die von der
gebrauchte Klage wegen Incompetenz des Handels-
gerichts abzuweisen, die Verfügung der Kostenlegung
Gerichtskasse zu verordnen, und den Appellanten in
die Kosten beider Instanzen zu verfallen, mit
Distraction des Kostenbetrages Appellationsgerichtsprozesses
Advocat Anwalt Gulden

Der B. Advocat Anwalt Gulden beantragte,
Vorgefalle dem B. Appellationsgerichte eingelegte
Berufung zu verwerfen mit Gerichtskosten.

Factum.

Durch Entscheidung des B. Handelsgerichtes Speyer vom 7.
November 1866 erhielt Appellat gegen die Appellanten
Georg Mayer Gerichtsboten, sowie gegen die übrigen
Appellanten und den Georg Hamburger, Taglöhner, die

Hafftorstadt, als solidarische Bürgen, Klage gegen den
Handelsgerichte in Sachen Thal und Haftung eines
Arrestes für die Summe Bestellung
gesetzlichen Forderung von 1945.03 Mk. nebst Zinsen zu
6 pro cento vom 1. Juni 1865 an und 3.40 Mk. provision,
da in der Sitzung v. 9 November 1865 der Handelsgerichts-
vorsitzende Mayer in Collision gerathen und erklärt
worden, durch Appellat, unter Vorbehalt seines Rechts
gegen denselben seine Klage gegen denselben fallen,
was Einsendung in Verbindung Protokoll vom nächsten
Tage die Wiederanberaumung der mündlichen
Sitzung auf 1 May in die Sitzung vom 30 desselben
Monats gewendet wurde, erklärte dann nächst
gesinnter, daß die Sitzung des Handelsgerichts
der Beklagte gegen Hamburger die gegnerische
Klage nicht, die Appellaten aber setzten dasselbe
zu gründe als die Einrede der Incompetenz des
Handelsgerichts, weil sie beim Handel
Verkäufer, nicht Agenten, weil sie beim Handel
Verkäufer, nicht Agenten, weil sie beim Handel
Verkäufer, nicht Agenten

Rolle № 5148. Urtheil Berlin, 1. April 1867.

für

1. Michael Ifflehart, 2. Joseph Mayer, 3. Carl Leyrecker, 4. Anton Mayer I., alle Arbeitsleute, 5. Christoph Teufel, sämmtl. wohnhaft zu Lorch May, Wirthschr. Arbeitsmann, für sich persönlich 2. 6. gemeinschaftlich Lorenz May, der schriftlichen Vollmachtsertheilung wegen, alle in Schiffersdorf wohnhaft, gemeinschaftliche Interessenten 2. Appellanten von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts für Frankenthal als Handelsgericht gesprochen zu 30. November 1865

gegen

Johann Friedrich Hain, Eigenthümer - Rheder 2. Kaufmann in Speyer wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den kgl. Advocat Fuchs.

In Erwägung, daß der Appellant Hain, gleichzeitig mit der Klage und gegen den Beschluß, wonach Lorenz May in Speyer, durch Ladung des kgl. Gerichtsdieners Carl in Speyer vom 7. November 1865 dem Lorenz May, Gutsbesitzer, Wirth 2. Arbeitsmann in Schiffersdorf wohnhaft, als Hauptschuldner 2. die Appellanten als angeblich mit denselben solidarisch haftende Bürgen in die Pfändung des k. Handelsgerichts Frankenthal vom 9. November verhaft 2. deren solidarische Verurtheilung zu einer Summe von fl 1194.80 begehrte, welche der Hauptschuldner Lorenz May von den Appellanten zu Ge-schäftsbetrieben erhalten haben soll, nebst hiefür zu 6% vom 1. Juni 1865 2. fl 3.30 kr Provision.

In Erwägung, daß in dieser Pfändung vom 9. November das Handelsgericht den Lorenz May in Zahlungsstand erklärte, sodann bei dem Nichterscheinen des Herrn May die Contumaz-einleitung mit der contradictorischen Verkündung 2. die Urtheilsverkündung des Herrn May auf den 20. November 1865 verordnete, nachdem der Appellat seine Klage gegen den solidari-

ganz fallen gelassen;
2. d., dass die früheren Appellanten die Klage wegen Nichtzahlung des Handelsgerichtsstempels als rechtskräftig bestritten und weiter geltend machten, es sei noch geltend machen:
1. den angebliche, vom Kläger gerichtlich beigebrachten Bürgschaftsschein mangelt das formelle Beweismittel der Urkunde, deshalb ist dieser Akt ungültig, denn die Beklagten sind keine Kaufmänner, sondern Eigenthümer, die ihr Feld bebauen, oder Landwirthe etc.
2. die Klage ist verjährt, weil nach allen Fällen, selbst nach dem Bürgschaftsscheine, dieser in seiner Zusammensetzung betrachtet, die Beklagten nur subsidiär für etwaige Verbindlichkeit des Klägers haften, ein Klagrecht aber erst nach Exekutionsfruchtlosigkeit gegen den Hauptschuldner Georg May festgestellt werden kann.
3. der angebliche Bürgschaftsschein ist an sich nichtig, die Unterschrift ist daher ohne Wirkung anzusehen; sie geht mit der Fassung des Scheines, mit den eingeflickten Worten, den Veränderungen &c. Radirungen, überhaupt mit den Verhältnissen, unter denen der Schein zu Stande gekommen ist, klar hervor.
J. d., dass das k. Handelsgericht, nachdem es sich für competent erklärt hatte, der Klage des von den Appellaten beauftragte persönliche Erscheinen des Appellaten Haid in der Sitzung des Gerichts vom 28. Dezember verordnete, weil es zur Würdigung der einzelnen Verbindlichkeit des Vertragsverhältnisses, woraus Kläger seine Klage stützt, klar gestellt sein muss."
J. d., dass die angeführten Gründe des k. Urtheils des k. Appellaten Carl in Speyer vom 15. Dezember gegen dieses Urtheil Berufung einlegten, namentlich weil das Handelsgericht sich mit Unrecht für zuständig erkläre;
J. d., dass in dem andern, oben erwähnten, am bzl. Appel-

Nro 5148 S. R. Anlage Vortr. v. 1. April 1867.

DIENSTSIEGEL 14 Kreutzer

für Johann Friedrich Haid, Taglöhner in Speier wohnhaft, appellaten

gegen

1.) Wendel Adelheid 2.) Joseph Mayer 3.) Carl Leydecker 4.) Anton Mayer 5.) Elisabetha Caroline Hofmann verehel. Georg May, Holzhändler, sämmtlich Ackersleute, sämmtlich in Hallmühlingshausen wohnhaft, sämmtlich appellaten

wegen

Forderung aus Bürgschaft

erlässt, alle in Berufungsinstanz wohnhaft, appellaten, von einem Urtheile des k. b. Handelsgerichtes in Landau als Handelsgericht gerichtlich gesprochen am 30 November 1866, das den k. Advocat-Anwalt Gieb vertritt.

J. E. das Urtheil des Holzhändlers Georg May den Appellaten auf den Grund von gerichtlichen Akten vom 1 April 1865 die Summe von 4256/88 Gulden schuldig erkannte, die Beschwerde von 1194/08 Gulden nebst Zinsen zu 6 Procent vom 1 Juni 1865 an, und 3/40 Gulden Kosten, diese schuldig geblieben sei, trotz des Appellaten zufolge eines unterm 24 Januar 1865 zu Gunsten des Klägers ausgestellten Bürgschaftsscheines, den auf die Tratte accepted hat, gebrachten Bürgschaft solidarisch haften.

Dass Appellat Schuldforderung von 4 Kreuzern

1865 Klage mit Festsetzung dieses Sachverhalts gegen den Handelsmann Conrad May in Eschenthal, die Ehefrau des Beklagten, Caroline Bay in Eschenthal, die Ehefrau Caroline Bay, die Ehefrau des Handelsmanns Georg Hamberger, sowie den Handelsmann Georg Hamberger, sowie den Handelsmann Georg Hamberger, sowie den Handelsmann

stitut gerichtet rechtigten Kaufmanns Ehelhard & Süs gezeigt worden, wie ungewiß der erste Richter ob eventuam ex cautionem consensitate d. neuf Analogie des art. 637 C. de com. die Handelsgerichte für competent erklärt, über war, gleichgültig mit Rücksicht gelassen, Bürgschaft für die Handelsschuld ge erkennen; dass die Zurückweisung unter der Voraussetzung des fremdlichen Gesetzes festgestellt ist; vgl. für die Frage: Urtheil des 6. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 7. Januar 1861 [: Jung & Koch :]. für Frankreich müssen wir in dem abweichenden Antrag citirten Zurückweisung arrêt der cour von Caën vom 2. Mai 1864 [: im J. d. P. gleichlautend mit dem arrêt de la cour de Cassa.

Urtheil des Appellationsgerichts zu Cöln vom 20. October 1865
s. Busch l. c. Bd VIII. S. 444 f.
Abhandlung von Koch in der deutschen Gerichtszeitung Nr 75
vom 9. November 1864 S. 179.
Thöl, Handelsrecht § 107 S. 570 f. siehe über diese Busch l. c.
Bd VIII S. 426. 427. Nr 4. 5 ff. f.
Selbst Voigtel, der einzige Schriftsteller, der die Bürgschaft
für eine Handelsschuld als ein Handelsgeschäft betrachtet,
verneint doch die Eingehung der Handelsgeschäfte gegen
Kaufleute als Bürgen für nicht begründet, die
dasselbe Vorbürtlichkeit mit dem einen Kaufmann aus
seinem Handelsgeschäft z. die Bürgschaft mit seinem diesen
seinem Handelsgeschäft ist. siehe Busch VIII S. 442 Nr VII.
2. Es dass mit den oben erwähnten Fragen z. den persönlichen
Verhältnissen der Appellaten kein Zweifel darüber aufkommen
kann, dass letztere keine Kaufleute sind, an den Geschäften
des Handelsstandes in keiner Weise ein eigenes Interesse
haben z. blos mit Rücksichten der Verwandtschaft z. Freund-
schaft sich bewogen gefunden haben, dass sie wegen die Bürg-
schaft selber als Bürgschaft z. ersteren anerkannt, keinenfalls
nur als eine fahrlässige Verbindlichkeit gelten lassen; dass
die Bürgschaft nicht eine accessorische war, sondern dass sie
der Hauptschuld verwandtschaft z. ihr verwandtlicher Besitz der
beweggrund für Constituirung seitens der Appellaten ge-
wesen.
dass endlich die gleichzeitige Verbindung der Appellaten
mit dem damals schon in factischem Zahlungseinstellungs-
befindlichen Hauptschuldner May, der auch in derselben
Richtung als fallit erklärt z. gegen welchen die klage
abgewiesen wurde, nur deshalb bestätigt
sein könnte, um die Appellanten ihrem ordentlichen Richter
zu entziehen.

Aus diesen Gründen

Gesetzt es sei dem k. Appellationsgerichte, unter
Reformation des angefochtenen Urtheils des kgl.
Handelsgerichts Frankenthal vom 30. November
1865, die von den ersten Richter gebrauchte Klage
gegen Ernennung der Handelsgerichts abzuweisen,
Rückgabe der hinterlegten Geldsumme zu verord.
und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen
zu verfällen, - auf die Distraction der
Advocaten der Appellanten zu Protocoll abgegeben.

Gesehen Cöln den 20 März 1867

Urtheil des Appellationsgerichts zu Cöln vom 20. October 1
s. Busch l. c. Bd VIII. S. 444 f.
Abhandlung von Koch in der deutschen Gerichtszeitung 1
vom 9. November 1864 S. 179.
Rhoel, Handelsrecht § 107 S. 570 f. siehe über beide Busch
Bd VIII S. 426. 427. Nr 4. 5 u. f. f.
Adolph Voigtel, der einzige Rechtsteller, der die Bürgschaft
für eine Handelsschuld als eine Handelsgeschäft betrachtet
vertheidigt daß die Ermittelung der Handelsgerichte gegen
Rechtsgrundsätze und Thatsachen für nicht begründet, da
dessen Verbindlichkeit nicht die einer Kaufmannsbürgschaft
seinem Handelsgeschäft z. die Bürgschaft auf seiner
die Handelsgeschäft ist. siehe Busch VIII S. 442 Nr VII.
S. 6, daß auf den oben erwähnten Fixgeschäften z. der gerichtlichen
Verhältnissen der Appellaten kein Zweifel darüber obwalten
kann, daß dieselben keine Kaufleute sind, und daß
der Handelsgeschäftsbetrieb in keiner Weise ein eigentlich Unternehmen
selben z. sind auf Rücksichten der Verwandtschaft z. freund
schaft sich bewogen gehabt; daß sie wegen die Bürg
schaft selber als Angehörige z. respektiven anderen, jedenfalls
nur als eine subsidiäre Verbindlichkeit gelten lassen;
die Bürgschaft nicht eine accessorische war, sondern der
der Handelsgeschäft verwandtlicher Besitz
beweggrund für Constituirung Seitens der Appellaten
waren.
daß endlich die gleichzeitige Verhaftung der Appellaten
mit den damals schon in gerichtlichem Liquidationszustande
befindlichen Handelsgesellschaft May, der nicht in derselben
Richtung als solidarisch erklärt z. gegen welchen die Ab
weisung als solidarisch erklärt wurde, nur deshalb beachtlich
sein könnte, um die Appellanten ihrem ordentlichen Rich
ter zu entziehen.

Aus diesen Gründen

Gesellschaft in dem 6. Appellationsgerichte, unter
Reformation des angefochtenen Urtheils des kgl.
Handelsgerichts Frankenthal vom 20. November
1865, die von den ersten Richter gebrauchte Klage
wegen Ermangelung der Handelsgerichte abzuweisen,
die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verord
nen und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen
zu verfällen, - auf die Distraction der
Postulanten Appellationsanwaltschaft abgewie
senen Antrag erkannt.

Gesehen Cöln der rechtlichen
Ausfertigung 20 März 1867

deutschen Handelsgesetzbuche u. dem bürgerlichen Einführungsgesetze zusammenhalten, Competenzgrund der streitigen Rechtsverhältnisse gründet werden soll, das Handelsgericht [illegible] materiae, wie vorhanden ist, über die gegen die Civil- erhobene Klage zu kognoszieren [illegible] Seiten der Appellatin wurde die Berufung nicht weitläufig bestritten, weil der streitige Gegenstand von einer Beschaffenheit und Handelsmaterie und Handelsgeschäfte zu einem Handelsmann sei, die fragliche Streitsache nach den Artikeln 273–277 des deutschen Handelsgesetzbuches selbst eine Handelssache bilde, folglich die Competenz des Handelsgerichts unbestritten sei, das accessorische Begehren der Zinsen nach dem französischen Rechte, dem code de commerce nicht anders eingerichtet sei, als nach dem deutschen Handelsgesetzbuche, die einzige Einrede [illegible] gesetze, welche in Spezie anzuwenden sei, begründet erscheine. Die weitere Ausführung über die Beschwerde enthalten die beiderseitigen Anträge der Parteien, respective die Anträge der Parteien der Appellantin gegenüber Civil [illegible] sie sich beziehungsweise bezogen wurde.

Es fragt sich nun, ob nicht die Berufung nicht [illegible] sei, sowohl in Rücksicht [illegible] als des Kostenpunktes?

G. Gabler

[illegible] Appellantin [illegible] Gerichtsgegenstand.

G. Gabler

Nº 919

Vollmacht.

Heute den zwei und zwanzigsten April
Tausendachthundert sechzig und sechs
Sind Unterzeichnete Gutsbesitzer Julius Hasemann
Ehemann der Appellatin Johanne Christine Hasemann
Geborene Hasemann, Gutsbesitzer Martin Hasemann,

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

für Maria Barbara Berger, Oekonomen-Gattin und Landmann, beyde wohnhaft zu Lahr, selbst, beide in Landau wohnhaft, Appellaten

gegen

Burgobert Berger, Gutsbesitzer in Mühlhofen wohnhaft, Appellant, wegen in dem Urtheile des k. Bezirksgerichts Landau vom 13 Dezember 1867, dieses k. Appellationsgerichte anhängig gemachten.

In Betracht, daß Appellat Burgobert Berger, welcher zu Gunsten der Gantmasse des Gutsbesitzers Ludwig Lindemann, welcher zu 2 k. Jägerbataillon für Landau einberufen ist, eine Kaution von 10,000 fl. zu stellen hatte,

da Beweise beizubringen dadurch gestellt worden, daß bei dem Ehevertrage des Peter Berger in Mühlhofen vom 20. Januar 1846 die Eltern des Bräutigams, Peter Berger, Oekonom, und Barbara Margaretha Schober, Gutsbesitzers in Mühlhofen, Tochter, Maria Barbara Berger 13 Gemarkungen mit Gebäuden, Gärten und 13 Tagewerke 65 Decimalen Reben, welche 3 beeidigte Experten zu einem Werthe von 10,000 fl. geschätzt hatten, zu einem Heirathsgut übergaben, und daß Burgobert Berger, Vater des Appellaten in Betreff der Uebergabe seiner Heirathsgüter an seine Kinder Rechte vorbehalten, worauf das Land eine nähere Acte über diese Eingebrachten als

für Gunsten der mit der zu stellenden Kaution versorgenden Kinder.

daß die Brautleute weiter erklärten, daß sie sammt mütterlich und väterlich auf das Recht, über die zur Kaution vorgemerkten Immobilien zu verfügen, Verzicht leisten, daß diese Eingebrachten niemalls ohne Vorwissen u. Genehmigung der vorgesetzten Militärbehörde weiter veräußert, und andernfalls verpfändet werden dürfen; daß ferners die Eltern bekräftigen, daß ihnen Vogtei Pflichtheit durch diese Schenkung nicht verletzt sei u. daß ihre Tochter sammt mütterlich von der Vormundschaft befreit werde, die geschenkten Eingebrachten herausgibt in Natur u. die Verlassenschaftsmassen ihrer Eltern zu regeriren;

daß endlich der gleichfalls hier gegenwärtige Bräutigam Burgobert Berger, volljährig, der Handlung bestissener, sich ein fünftausend nun nicht lange geschäftig gewordener Mensch erklärt, daß er selbst in dem Falle, wann seine Braut heraus nicht volle fl 10000 oder fl 10000 von ihren Eltern erben sollte, dennoch nicht gute Collation in Natur der ihr geschenkten, als Heirathsgütern von seinen Eltern Immobilien Verzicht leiste u. statt diese Heirathsgüter herausgestattet lassen werde.

7. G., daß die Mutter, Ehefrau Peter Berger, am 18. September 1859 mit Tod abgegangen ist u. daß nun die gemeinen Vater Peter Berger u. seiner verstorbenen Frau bestandene Gütergemeinschaft durch Act vor Notär Gilbert in Mühlhofen vom 10. November 1864 gemeinen dem Vater u. den beiden jüngsten Parteien, als einzigen Erben der Mutter, getheilt wurde;

7. G., daß hievon die Activmasse der Errungenschaft nun gestellt ist für fl 15420. 21.

daß darunter das Conferatum der Frau Lindemann fl 10000. —

figurirt mit

u. an erhaltenen Activitäten u. Mobilien 2090. 51

in fl 12090. 51

das Conferatum des Appellaten dagegen mit fl 600. —

Hinübertrag: fl 15420. 21.

und resp. [illegible] für ihre Privatforderung constituirte
Privathypothekarische Einschreibung auf [illegible] Grundstücke
für die Capitalsumme von 10,000 Thalern
erwirkt;

dass gegen dieses Appellat, das damals [illegible] gefällte
Urtheil der Appellation, bei dem dortigen
Gerichte protestirte: "dass der selbst in
dem Falle, wenn seine Prätension für begründet
befunden würde, nur höchstens 10,000 statt 10,000 von
ihren Pfändern haben sollte, und dass daher
jede Collocation derselben von den Pfändern zu
beschränken und als Privatforderung constituirt
zu werden habe, [illegible] Hypothek [illegible] statt dieser Privatforderung
collocirt lassen wurde";

dass die Mutter resp. Pfleger-in [illegible]
der Partheien, die Ehefrau von Peter Iberget am
18 September 1859 gestorben ist, ihre Kinder,
das Appellaten, die Appellation, adoptirten
genehmigt gelassen hat;

dass in dem Akten von Notar Gelbert in Mettlach
d.d. 30 November 1864 die Gütergemeinschaft, welche zwischen dem Peter Iberget
und seiner verstorbenen Ehefrau bestanden
hatte, geschlossen haben Peter Iberget, seine Kinder
gattheilhaftig, das nämlich diese Nachlass
haben unter den beiden Kindern [illegible]
theilt blieb;

dass in diesem Theilungsakte die Appellatin, Ehefrau Tendeman, in ihrer Eigenschaft
Vormünderin von ihren beiden [illegible] Kindern
Peter mit Ermächtigung von der Collation in Natura

angetheilt [illegible] worin gesagt ist: "dass auf
den Posten Dotalrecht Iberget zugleich auch
Collation [illegible] hat, selbe [illegible] auf
Antheil der Frau Tendeman [illegible] soll be-
tragen sollte, als der [illegible] Eigenschaft
bestehet";

dass in der [illegible] der Activmasse
gegen den [illegible] das Appellatin
[illegible] Eigenschaften
mit 10,000 [illegible] ist, [illegible]
beifügen: "dass diese [illegible] eingesetzt,
um den Wiederersatz [illegible]
[illegible] Hinderniss [illegible] der [illegible]
[illegible] Regel [illegible] der [illegible] Eigenschaften
keine Eintragung gesetzt, sondern dieselben
bleiben in voller Kraft" [illegible] dass diese Theilung
[illegible] [illegible] Inhalt nach von den Appellaten genehmigt worden ist;

I. C. dass der Notar [illegible] Iberget abgefasst
am 28 [illegible] 1866 geschrieben ist, dass
derselbe Appellat als die Appellatin [illegible]
Nachlass [illegible] [illegible] haben;

I. C. dass Appellat Tendeman [illegible]
Gesuche vom 31 [illegible] 1866 [illegible] competenten
Behörde vorstellte, dass die [illegible]
[illegible] [illegible] Eigenschaften [illegible]
Collation vortheilhaft [illegible] werden
könnten, dass auf den Falle dasselbe
ein grösseres Quantum als [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible],
zu [illegible] [illegible] [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

wegen Vervollständigung des Landwirthschafts und Maß-
gabe der in Vormerken eingesendeten Beschreibung
Hintanhaltung derselben in Vorgang gebracht
hat, ungeachtet dem durch Feststellung des Gen.
Land Vermessers in Mühlhausen v. 13 September
1865 das Land Hauptstellen nicht hergestellt und
erfolgt, der Appellation, unter der Voraussetzung,
daß der Landwirthschaft wirklich gesetzmäßig ist,
von Landwirthschaft Vorgabe zu geben, die von
gesetzmäßig Vervollständigung der Landwirthschaft
gefällig wäre.

daß das k. Generalvermessungsamt
Feststellung vom 9. Januar 1866 festgestellt
sein wird: durch die gesetzliche Feststellung
vom 13 September vorigen Jahres wurde die
Hauptstellen des gesetzlichen Hauptsumm
Land Vermessen in den selben Eigenschaften
wie unter der Voraussetzung von Landwirthschaft
dass sie gegeben, daß der ganze Landwirthschaft
nicht gesetzmäßig wird. Es genügt sich daher von
selbst, daß die und Innerhalb ursprünglichen Eigen-
schaften erzielten Erlöse zur Vervollständigung
Vervollständigung der Hauptstellen des Gesamten
verwendet werden müssen".

S. G. daß die Appellaten, unterhalten Einwurf
von der vorgenommenen Feststellung des k. Gen.
Vermessungsamt vom 13 September 1865, die Flächen
der Gelbert in Mühlhausen vom 10 October 1865 in
und Theilen der fraglichen Eigenschaften, nämlich 8.
Grundstücke in beiden Gemarkungen von 7 Morgen
3 Viertel 3 Decimalen und den Erlös von 4526 Gulden

in dem Inventarium vom 1 März 1867 x. der
beiliegenden Inscription, gesetzgemäß vor-
gelegen sei;

daß Appellant anführen, daß
das Vorgehen seines Vaters, des Appellaten,
selbst gegenüber auf muthmaßlichen Vermögen
des unmündigen Sohnes von mindestens 8000 fl
besprochen habe und ohne besondere Umstände
sogar Gutachten eine Theilungsklage an-
zustellen für abschüssig, und Anführung
des k. Bezirksgerichts Präsidenten in
Frankenthal vom 2 October 1865 x.
anerkannte gegen die Appellaten Klage
vom 8 Februar vorgerichtlich und dass gemäß der
selben Ein des Inventars sage: unmittelbar nach
der Vorschreibung v. 10 October 1865 in den Händen
der Gutsbesitzer die zu setzen an den Appellaten
das gesetzliche Beizugsrecht anerkannt
und sodann dass Eintrag vom 17 October 1865.
gegen die Appellaten die Klage auf Theilung
des Nachlasses der Mutter der Kinder und
auf gültige Erklärung seiner angelegten Arrest
verfahren sei, enthaltend den Appellaten die gesetzliche
Abweisung des Arrestklage in Aufhebung des
gelegten Arrestes als völlig unstatthaft von
Langhen, sowie Appellant gestattet in dem Vorge-
trage der Appellation v. 20 August 1866 und
in der Theilung von Katharina Gelbert v. 30 November
1864 sich vorgestellt hat, die Hauptstellen
der Appellaten confiscirten Eigenschaften stets
unangetastet zu lassen, und auf die Collation einer
k. Theilung nach gültigen Theile vorgestellt hat,

[illegible] Abänderung des fraglichen Gutes über die Hinrichtungen [illegible] und [illegible] in diesem Betrage gesetzmäßig [illegible] dass dieses an die Stelle des Gutes der [illegible] trete und zur Vornahme resp. Ausführung der Hinrichtungen [illegible] werde.

Der C. hat den [illegible] in seinem Urtheile vom 13 Dezember 1865 die von den Appellaten beantragte Theilung vorgenommen, bezüglich des Restitutionsurtheils über den gegen die Appellaten angelegten Arrest vorbehalten, weil die Entscheidung zum Urtheile darüber gehöre, ob das Appellat. [illegible] aufgelassenen [illegible] angelegt hat, welche und in wieviel Akten vor Notar Abel v. 20 August 1846 die Hinrichtungen bezeichneten Eigenschaften angelegt sind, sowie, ob die Appellaten zur Herausgabe seiner Eigenschaften von d. d. Gemeindebücher [illegible] die Vornehmung und [illegible] Anfange zu halten haben, die Klage auf diese Eigenschaften zur Vornehmung der Theilung geeignet, [illegible]

Das Appellat. gegen [illegible] Entscheidung dieses Urtheil die Berufung angelegt hat, indem er behauptet, dass die in [illegible] Theile für unrichtig, weil sie in der Schenkung des Appellaten v. 20 August 1846 eingegangene und in dem Pfändungsacte vom 30 November 1864 bestätigte Verpfändung mit der [illegible] Herausgabe

der zur Hinrichtung constituirten Gemeinde [illegible] sei, von der appellatischen Theilung Eindemann, die ihr zum [illegible] gehörigen Gemeindegaben zu verlangen u. zu diesem Zwecke den fraglichen Arrest angelegen.

S. E. [illegible], dass [illegible] dagegen, dass die Appellation [illegible] Appellaten [illegible] gerechtfertigt zu machen hat, [illegible] Appellat. [illegible] 1865 [illegible] 13 Januar, von der [illegible] appellatischen Hinrichtungen [illegible] Eigenschaften circa 10/8 Morgen 67 Quadratruthen [illegible] Theil [illegible] Jahres Contingent per Jahr [illegible] Appellaten gestellt [illegible] allein nach [illegible] an [illegible] hat, den Appellaten Eduard [illegible] die [illegible] gerichtlich [illegible], die Anerkennung der Appellaten gegenüber beider Appellaten, den [illegible] Eindemann [illegible] Gattin, völlig ungültig erscheint, wenn [illegible] Appellaten in den angefochtenen Urtheile nachgelassenen Theil [illegible], dessen [illegible] Theil [illegible] 1) Appellant selbst die [illegible] Gültigkeit seiner [illegible] nicht [illegible] Pfändungsacte vom 30 November 1864 bestätigten [illegible] sich [illegible] [illegible] Theil [illegible] sind die [illegible] Herausgabe [illegible] Eigenschaften [illegible] Anfange, dass die

Übertrag f 15920.21

2. dass kein Anspruch des Conferenten
at 10000 gesagt ist, diese Summe wird
für eingestellt, um den Massebestand
kommen zu können, sicherungsfall jetzt
der bedingungen 2. Nuptialcontract sub
sterrorlagt kein Eintrag geschehen, sondern die
selben bleiben in voller Kraft; – 3. dass vorher
schon bemerkt wurde bei den Verbemerkungen
" der Frau Dagobert sub pignus nuptiale
" Collation vorgestellt, selbst wenn auf
" der Gültheit der Frau Eidemann mit
" soviel betragen sollte, als der Werth
" der Liegenschaften beträgt."

7. C., dass die Fahrnismasse betrügt . . . f 8240.34

Errungenschaftsmasse f 7179.97½
wovon dem Vater 2. den Kindern zu Hypothek mit f 3589.53½
3. C., dass der Act weiter constatirt, dass Frau Dagobert
Massgründen beyfällt habe mit . . . f 6215.34½
dass hiemit Appellant 2. seine Procuratur im Acte erklären,
dass sie bezüglich der mütterlichen Vermögens in Errungenschaftsfall verbleiben wollen, – 2. dass nun die Rechnung
ergibt, dass beide Kinder zu stehen: 1/2 der Errungenschaft f 3589.53½
2. ein übernommene Schuld . . . 512. –
f 4101.53½
stehet also 1/2 mit . . . 2050.57
2. dass Dagobert für beyfällige Schulden bezahlt . 6215.34

Gutshaben der Dagobert: f 8266.91.
während er nur sein Vorbehaltenes at . . 200. –
hiemit erhalten, also stehe noch zu gut sich: f 7966.91½
während Johann Eidemann für geschenkte Güter
2. Mobil zu conferiren hatte 1/2 mit . . f 6045.25½
also auf mütterliches Vermögen allein schon circa f 9000 zurückgehalten, ganz abgesehen von der anderen noch rückständigen Forderung zu conferirenden Gutes at f 6045.25½ etc.
7. C., dass ingrossen sich ergab, dass Vater Vergel seinen
Gütercomplexen gegenüber in einem bedeutenden Vorsprung

falsche zur Verzeichnung der Caution geworden sei
worden müsste, gegeben sei, müsse die Zulässigkeit 2. rechtliche Giltigkeit der Verpfändungsurkunde
sowohl die Form der gleichen Auflagebedingnisse
selben erzielte Form und die Stelle der Güterbeschreibung zum Cautionsdienen muss, dass Appellant diese
zur Verzeichnung der Immobilien zu sperren
da neben Falle aber so vorzugehen gewesen
wie die Gräber; weil überhaupt:

2. schon von den Officieren zu Gefälle und Privatbeamten
die Bestimmung sei, die standesmässige Erscheinung
selben, ihre Ehefrauen 2. die in der Ehe erzeugten
Kinder zu sichern, dass die Privatcaution entbehrlich
2. Zweck verfehlen würde, dass sie nicht entzogen werden
könne; weiters:

3. die Appellaten diesem Vorgehen die Gesetze
einschaft müsste, dass keinem Schuldbesitzer
das Pfandrecht auf seine Güter gestattet
sei, die Stellung der Privatcaution derselben
verlange, die Bedingung der Pfandbestellung
erscheint, die tatsächliche derselben mit die Gültigkeit
selbst fallen 2. dass Johann Eidemann damit
falle derselben vorgeschriebenen gerichtlichen
Bestellung seinen Pflichten, fürderhin einsprechen
stehen sei, entgegen eben gesetzmässig wurde dass
erst dieses Gericht

Gefalle ist demnach Appellationsgerichte, die angefochtene Verordnung zu verwerfen und Gelegenheit
und Kosten.

gefassen laut der mündlichen
Verhandlung v. 11 Nov. 1867.

G Gabler

VKH

sich befand, von allen Seiten nach Herstellung gedrängt worden. I. B., daß dessen beide Brüder für diesjährigen Pachtbau, welche während der Pachtdauer der Güterzusammenschlag. bei Gabriel seiner schon entbehrlich sind für diesjährigen Pachter, der er in dieser Zeit erscheinen, aber nicht abgeliefert hatte, bis zur Pfändung standen, da sie, wie allgemein bekannt, die Güterzusammenschlag angenommen haben.

daß die Brüder einen früheren Weinberg gegenüber für circa f900 mit fünf L. Eimer angekommen, zusammen dann auf Forderung von f2450. mit fünfen belangt sind, L. daß zusammen dann weiter um tausend Florint als Kaution übergeben für den Pachter f4700 erlangt w. s. f. — L. daß später schon tausend Florint, der eine minderjährige Pfändung Heirath abgeschlossen hat L. geschieden ist, dieser auch seinen Antheil für Entlassung des Pachters L. der Pachter Brüder an f2300 bezahlt hat.

I. B., daß beim Abnehmen der Verhältnisse des Pachters L. nachdem Pfändung Brüder sich von der ersten Verpfändung erfüllt haben, sofort sich bestrebten, sie so vermögen, soviel wie möglich von den Pfändungen L. deren Privilegien L. Hypotheken sicher zu stellen L. zwar dadurch, daß sie es durch schnelle Verwüstung flüssig machen, daß sie gewaltsam, sie fühlen durch Eingabe vom 21. August 1865 beim Generalankaufsverein um Schadenersatz für Verwüstung, unter dem Vorgeben, die Pachten mit dem Schluß zu sperren, nachgesucht L. das Generalankaufsverein hat durch Entschließung vom 13. September 1865 die Genehmigung ertheilt, daß die Güter vom Pachtzins, verbunden freizugeben, unter der Voraussetzung, daß der Pachtzins verbunden nicht geschmälert, die Pachten sperrig werden s. vgl. auch angeblich Entschließungen vom 9. Januar 1866, 20. Juli 1866 L. 9. Januar 1867 s. — daß sie aber schuldig die Entschließung des Generalankaufsvereins vom 13. September 1865, von der beim Manifest, beim dritten mal vorlesen, ignorirten L. über alle Begünstigungen Anspruch, schon selbe wieder in den Pachtbriefen, noch in den Verfügungen des Actes zu

vermissen, — am 10. October 1865 vor Notar Gelbert in Wolkersdorf zur Verschreibung schritten L. einen Theil der Güter veräußerten für f3526. — die in Schranken nur beziehen waren für f3550. — der Art, daß sie noch nicht mit der Hälfte, und einmal noch all 1/3 der Güter keinen f1000 mehr erlösen. I. B., daß Appellant, als er von der projectirten Verschreibung durch die Publication seiner Ernennung erfuhr, sofort seine in Anhalt der übrigen Pfändung schon f8000 betragende Forderung für mütterlichen Vermögen sicher stellen mußte L. deßhalb, noch vor Verschreibung, am Tage der Güterverschreibung, 10. October 1865, bei diesen Güterverschreibern L. Anderen auf den Betrag dieser L. anderer Schuldigkeit Arrest anlegen ließ L. mit der Arrestklage gegen Schuldner Lichtmann auf die Klage auf Pfändung des mütterlichen Vermögens verbunden s. Eingang vom 17ten October 1865 s/.

I. B., daß Familie Stark als Gläubigerin intervenirte L. Vermischung des allgemeinen Pfändungsrechts als sie nicht bei verlangte; daß aber auf den Antrag beider Kinder Berget, welche die Pfändung viel ausführlich begründeten, der Interventionsantrag im Vorhalte ad a quo zurückgewiesen, — daß ebenso durch das Vorhalt ad a quo, unter Verwerfung der appellatischen Einreden die Pfändung des mütterlichen Vermögens gegen den Pachtern ausgiebig verordnet ist;

daß aber Schuldner Lichtmann weiter die seinerseitige Abweisung der Arrestklage L. Aufhebung des einstweiligen angeordneten Arrestes verlangten, weil inhaltlich des Schätzungs L. der Pfändung Appellant auf die Vollstreckung der gepfändeten Güter in Natur angewiesen, sich vergriffen habe, die Gerichtscautionen unangetastet zu lassen L. weil ungeachtet den Aufhebungen des Generalankaufsvereins die Cautionen nicht geschmälert werden dürfe, der Pachtzins all Vorzugs an die Stelle der Güter treten müsse.

I. B., daß der erste Richter im angefochtenen Vorhalte vom

13. Dezember 1865 in dieser Beziehung namentlich die Aussage
sagen der Appellaten widersprechend bekräftigt, so kann
sie als relevant anerkannten Urkundenbeweis für
bestanden sind, dass Appellant nur auf Grund solcher Eigen-
schaften Arrest angelegt hat, welche mit den mütterlich-
en Geld von Katrin Meier vom 20. August 1846 als Heirath-
sgut bezeichneten Eigenschaften regelmässig waren
sind, sowie dass Appellaten für Klarstellung dieser
Eigenschaften von dem k. Generalauditoriate mit der
Auflage Folgendes aufgetragen haben, die Schulden und
diesen Gütern für Bezeichnung der Caution zu verwenden:
I. B., dass seit Ehelich dessen Vollzug d. seit ursprünglicher
Appellirung auf der Vater Vogel gestorben d. dass sein
Nachlass so überschuldet ist, dass beide Kinder hieraus ver-
schieden d. sein Nachlass jetzt als vacante durch einen
Curator administrirt wird, dass hiermit festgestellt, dass
Appellant von dieser mütterlichen Masse nur keinen Kreuzer
selbst nicht von der Hälfte des Antheilsgewinnes der der
Appellatin verschenkten auf das Vater Theil fallenden
Güter d. Mobil, nach oben fl 6045.25 zu betragend, erhält,
— da Appellant ja todt ist, dass aber Appellatin
trotz ihres Verzichtes auf die Erbschaft ihres Vaters
in Folge ihrer transferirten Schenkung von 1846, durch
aller späteren gläubiger diese auf den mütterlichen Theil
treffenden Güter d. Mobilien mit fl 6045.25 zu in alle
gerichtlich befällt d. überall, — d. dass, falls Appellaten
mit ihrem jetzigen Procedere reüssiren sollten, dann
nur bekäme das gesammte mütterliche Vermögen mit
weiteren fl 6045.25 allein überkam d. dass Appellant
nicht nur nicht hierauf nicht bezahlt, sondern auf fl 12000.
bezahlte Schulden auf sich allein behält, — da Appellaten
sollte, abgesehen von den geschenkten Gütern, gleichwohl
Vermögen nicht mehr besitzen, — während Appellaten so
gläubig sind, fl 12090.80 zum mütterlichen d. mütterlichen
Vermögen in Stock zu haben !!!
I. B., dass durch den Theilungsact vom 1865, den selbst Appel-

laten der familie Seitz gegenüber als durch-
aus nichtig d. nichtig verfassten haben, fest-
steht, dass Appellant seine an sein mütterliches
Masse fl 6000 gibt hat, — d. dass das hierzu ap-
pellatinische Anführen, Appellant habe nicht für sich
noch eben Appellatin d. genug für beschränkbaren, die
Appellant für 16 Jahre schulde, fl 2600 fl C. fl 8000 ! ist —
eben nicht als eine Allegation, eine Erfindung ist.

I. B. in rechtlicher Beziehung, dass der vom k.
Kreisler zugelassene Beweis in jeder Beziehung
als irrelevant sich darstellt:

I.

I. B., dass nach bekannter Rechtsregel Vergleiche
nie präsumirt werden d. wie weiter nachgelassen
sind, als der klare Wortlaut der Vergleiche d. die klare
Absicht der Vergleichenden geht.
dass nun der Theilungsact vom 30. November 1864 nicht
Rechtsschluss, dass Appellant nur das abermals bekräf-
tigte, genehmigte, und er ein Herrathsgut von 1846
für Gründen seiner Schwester stipulirt hatte, — dass allen-
falls d. allein die Frage zu entscheiden ist, was ist der
Sinn der appellatinischen Erklärung ein Herrathsgut von 1846 ?!

I. B. dass, dass die jetzigen Advocaten Leitmeritz
damals, um von der Militärbehörde die Erlaubniss
zur Verehelichung zu erhalten, sich über den Besitz von
fl 10000 Vermögen ausweisen mussten d. dass, da
Leitmeritz nicht bekannt, dessen Braut diese fl 10000
zu liefern hatte;
dass die Eltern der Braut, die selbst bei ihren Kindern
all auf Gelten, diese fl 10000 in Immobilien ihrer
Kinder schenkten, aber nicht entfernt daran dachten,
ihre Kinder zum Abzug, unter Schein gegenüber
dem Appellanten zu begünstigen d. deshalb nur einer
solchen Schenkung mit Baarer Hilfe erwähnten;

daß aber, wenn eine einfache Pfändung genügt hätte, – beim Tode des Pfandgebers die Güter in Natura gültig rapportirt werden müssen, vorbehufs die Erbtheilungsstellung illusorisch gemachten R. nicht angenommen werden könne R. daß deßhalb Beklagte der Klägerin R. des Appellanten die Güter in Natura zu verabfolgen habe;

daß Appellant aber nicht daraus angestanden, daß Appellatin dasjenige in die allgemeine Masse dem ganzen Werth dieser Güter im Schätzungsfalle, wie er sich später ergibt, einzuwerfen R. daß er dann seinerzeit seinen Theil an der Appellatin in Geld herausbezahlt erhalte;

daß Appellant an der Anschlagssumme ad fl 10100 auch deßhalben festhalten müsse, einmal, weil der Akt klar ergibt, daß die Taxe durch beeidigte Experten wie vis-à-vis der Militärbehörde, nämlich den Preis zu fl 10100 als richtig zu constatiren, gewesen, die Klägerin aber nirgends anerkannten, daß sie diese Taxe annehmen R. für diesen Anschlagspreis die Güter übernehmen, den Mehrerlös also zum Voraus schenken; –

Seuffert, Entscheidungen VIII N. 436, A. Revis. N. 529 I, N. 528 Revisor. do. XII N. 644 ff.

2. sodann, weil Appellant an diesen Anschlag gar nicht sich gar nicht halte R. denselben nicht genehmigte, – u. daß es nur der freie Wille, eine reine Begünstigung seitens des Appellanten weiter war, wenn er sich der Akte von 1864 mit der Taxe ad fl 10000 i: statt fl 10100 :i begnügte bei Ausstellung der Errungenschaftsmasse.

3. b., daß, wenn dennoch Appellant auf der nicht annahm als die einfache Collation in Natura verpflichtet R. sein Recht auf Conservirung des vollen Gutswerthes i: oder des Anschlagspreises i: sein Interesse verloren hätte, – er selbstverständlich dann subsidiär weitere Rechte, die ihm garantirt für die Haftung dieser Gülte hinten, namentlich sein stillschweigend privilegirtes Pfandrecht für die von der Theilung zu forderende Gutsabgabe

auf Art. 2103 N. 3 R. 2109 C. C., – ein privilegirtes, das aber nur, solange Pfandgläubiger Liebmann im Besitze der gepfändeten Güter sind, für realisirbar kann, im Falle der Veräußerung aber verschwindet ff; vgl. auch Art. 859. 866 C. C.

3. b., daß, sollten Pfandgläubiger Liebmann die Güter in Natura behalten, dann Appellant nie der Lage wäre, sein ihm gesetzlich und pfandrechtlich garantirtes Vermögen, soweit Appellatin es schädigt, durch Inscription des privilegirten auf diese Güter vollauf zu sichern; daß aber die Veräußerung R. die Klägerin machung des Gutes ihm nicht die sicherste Garantie mehr bietet;

3. b., daß deßhalb Appellant nicht nur erklärt hat in seine Abtretung, daß er a. Käufe", die er unter in Immobilien gestellten Sicherheiten abzuschließen gestellten Sicherheiten abzuschließen beabsichtigt aber, daß er, falls die Sicherheiten in Immobilien z. b. durch Veräußerung gestellt, daß er dann kein Aufgebot auf den Preis mache, aber im Gegentheil, daß er den Preis an die Stelle der Immobilien als Caution treten lasse, also auf sein ganzes Vermögen recipire!

3. b., daß gerade die Veräußerung in Akte unserer vorsehen R. daß für die Eigenschaften wie schon Verweisung der Militärbehörde verwüstete R. verpfändeten, worauf Appellanten speziell, daß sie gut Vorsorge auf Leben mit dieser Genehmigung befugt seien; daß aber diese Schlußfolgerung total falsch ist, einmal, weil nur die Veräußerungen unter sich R. um die Sicherheit zu erhalten, vis-à-vis der Militärbehörde sprechende Eigenschaften machen, sodann, weil nicht einmal die Eltern, geschweige denn Appellant bei dieser Eigenschaften einen Preis R. die Erlaubniß zur Veräußerung bei Genehmigung der Militärbehörde im mutmaßlichen geben, oder nur mutmaßlich R. natürlich, weil niemand vor sprechen ist die beeidigte und billigste R. allgemein mußte Kauf, über die zur Cautionen verpfändeten, abzuschätzenden Immobilien zu verfügen, versteht sich, – also

über allen Anstände bei einer Verrückung mit Genehmigung der Militärbehörde nach die nöthige Einwilligung des Bruders Jacobs selbst festzustellen.

I. b., dass, falls also die Militärbehörde selbstständige Rechte über die Baubeschreibung, — denn weiter sind nach Appellaten berechtigt waren, die selbstständigen Rechte des Appellanten durch Verrückung präjudizirt seien d. dass mit dem Eigenthumsrecht, der erlaubten Verrückung, Appellant an die Hypothekarien im Theorie nicht mehr gebunden d. zur Erfüllung seiner Rechte mit Hülfe aller gesetzlichen Mittel, also auch Arrestanlage berechtigt war.

II.

I. b. ist genug, dass Appellatin ihr unterlassen bestritt, Appellant aber sogar über den unterlassen Schiedsspruch ist, dass das Raisonnement d. Advocaten der Appellatin dahin geht, dass, obwohl die Mütter keine Theilung gültig verzichtet, dass, obwohl Appellant nicht blos seinen Schiedsspruch um Nachlass der Mütter, sondern sogar seinen Schiedsspruch sicher verliere;

I. b. nämlich, dass Appellaten von der Ausstellung wüssten, dass mit dem Vorgehen auf die Collation in Betreff ihrer gegenüber den Appellanten bei allen Eigenschaften d. ihr zugetheilt gehabt, dass Appellant gar keine Rechte für sich, kein Privilegium habe, dass für die Güter seiner allen Privilegien den dritten Ansteigerern schützen könnten d. dass Halterlich einsehen die Rolle der fraglichen Creditor habe; dass aber Appellant auf diesen Halterlich, als Curatual seinem hinterlegt, keine Rechte habe, keinen Arrest anlegen dürfe, weil er für die Creditor Sicherheit zu leisten verpflichtet habe, sondern dieselben nicht blos zum Vortheile der Appellaten, sondern auf deren Kosten bestellt sei d. s. f.

dass heute festgestellt, dass Appellatin den Lob-, den Schiff-

theil des Appellanten an mütterlichen Vermögen in Händen sei, dass also in seine der Appellaten Appellant nichts mehr fälle, auf Grundlage der art. 866 c.c. d. der art. 920 c. c., sowie durch den rapport nach art. 866, sowie durch die Remissionsklage gegen die dritten Besitzer nach art. 920 alg. 929. 930 c. c. von den Immobilien, sowie durch Arrestanlage auf die Gebäude, seinen Theilschein zu erlangen, da bei dem rapport resp. der Remission der Immobilien gegen die Besitzer diese den gerichtlich bezeichneten d. als Caution hinterlegten Besitzerei zurückbezahlen müssten, Appellant also in diesem falle die Creditin in Immobilien oder in Geld gestellt worden sei."

I. b., dass dies der Sinn des appellatischen Raisonnements d. der ersten Instanz ist;

dass aber selbes falsch die vom Appellanten im Theorie-Vertrage gemachte Erklärung zu Gunsten der Gebrüder Lüdemann radical d. nach allen Seiten für nichtig ist, weil

a. Appellant auf die Erbschaft seiner überlebenden Mütter nicht, noch viel weniger auf seinen Theilschein hieran verzichten konnte, art. 1130, 791, 1129, 1600 c. c.;

b. weil der Lob d. Theilscheinberechtigte das Recht hat, jederzeit beim Tode der Mütter d. Erbschaften seinen Theilschein zu verlangen, die Hypothekarien aber, weil er damit bis nach dem Tode der Gebrüder Lüdemann, für deren Güter sie verantwortlich, wichtig ist; — ganz abgesehen davon, dass die Abwesenheit bis nach dem Tode dieser leicht durch eine einfache Cession der als Caution hinterlegten Summe, die nachdem Tode in Wirksamkeit treten würde, illusorisch zu machen ist.

I. b., dass demgemäss fraglich Hypothekarien nicht blos den Gebrüdern Lüdemann, sondern auch der als selbstständig zugewiesenen Militärbehörde vis-à-vis nichtig ist d. Appellant für den Lob- d. Theilscheinbesitz

an den Immobilien selbst, als durch Arrestanlage auf den Erlös fruchtlos regressiren darf, d. der Arrest für den Betrag des Erb- u. Pfleglichkeitsfalls gültig ist.

III.

I. B. des Militärbeamten, daß auf deren Forderungen am Cautionen d. gerade in Güter gestellt und die Hypothek für streitige Cautionen inscribirt wurde; daß die in der Inscription auf die Güter bestandene Hypothek vom Militärbeamten aufgegeben ist u. die Güter, frei von dieser Hypothek, veräußert sind; daß dem Arrest also die aufgegebene Hypothek nicht mehr, auf einen sonstigen Privilegs Princips nicht für seine Forderung auf diejenigen Güter, die veräußert sind d. daß es dieser Umstand keinem Zweifel unterliegen kann, daß auf den Erlös in Anspruch genommen kann;

daß gegen d. für den Fall selbstständiger Klage des Militärbeamten Gelehrte Tiedemann de jure tertii, mit der Klage des Arrest, dessen Klagrecht Appellat nicht sind; eingewendet; daß solche Einrede unzulässig ist d. Appellant auf dann nöthig hätte, seine Ansprüche auf den Erlös wie - à - vis dem Arrest zu liquidiren, wenn derselbe im Processe sich befände; insbesondere wäre d. als selbstständige Partei im Processe über den Erlös für sich verlangen d. das Appellaten Ansprüche bestreiten könnte;

daß es aber eine Ungereimtheit involvirt, mit den angeblichen Rechten des Arrest d. mit dessen Verbündeten Rechte d. berufen für sich d. gegen den Appellaten fortzukämpfen, der diese Rechte und Ansprüche, Verbündete d. Berufe gegenüber dem berechtigten Arrest gar nicht bestreiten kann in der Lage sich befindet;

IV.

I. B., daß nun aber dem Militärbeamten, dem gesetzlich hypothekirte selbstständige Rechte auf die Immobilien, auf den Erlös aus Cautionen gar nicht präjudiciren;

daß vor Allem das Recht als contravenirende, Rechte verletzende Partei keine Schadenersatz fälle verursachen d. die ihm gestellte Cautionen fälle verlangen, oder daß es mindestens in einem Rechtsstreit nicht streitige Cautionen fälle annehmen müssen; - daß dies aber bis heute nicht geschehen ist;

daß gegen das Recht, als Hypothekengläubiger, auf seine ausstehen die Hypothekinscriptionen auf streitige Immobilien gegen Gelehrte Tiedemann fälle beseitigen lassen müssen; daß man sich aber vergebens auf einen Verzicht für seinen Gunsten genommener Inscription beruft, d. daß solche nicht entstand, also nicht gegen, beim Recht des Arrest, gar kein Hypothekenrecht des Arrest auf die Güter besteht.

I. B., daß im Gegensatz mit dem Schadenersatz repräsentirt, daß die damaligen Verhältnisse, ohne Verschulden der Eltern d. des Vormundes, sogar daß die beschränkte Vermögen die Güter als Unterpfand für die Cautionen constituirte, daß also ein gegenseitiger Vertrag bezüglich dieser Hypothekenconstituirung füglich prästirt den Vormund Gelehrten Tiedemann bestand d. besteht, der, trotzdem er zur Erlangung der Heirathserlaubniß bei seiner Mündel nöthig war, daß kein Rechtsverhältniß mit der späteren Beamte, sondern selbst mit dem Gelehrten Tiedemann begründete d. also auf mit diesen berufen.

daß mit Ausnahme der Hypothekenconstituirung blos auf Ansuchen d. für Gunsten des Gelehrten Tiedemann d. der für erworbenen Güter Hypothekinscriptionen genommen wurde d. daß das ganze Verhältniß des Arrest in der Übernahme der ihm übergebenen Acten des Schadenersatz mit Vorbehalt bestand.

I. B., daß hiermit schon sich ergibt, daß die durch Gelehrte Tiedemann allein constituirte Hypothek allein auf durch diese mit rechtlicher Wirkung f. B. durch Fertigung einer tatsächlichen Retorsionsl - Löschungsbewilligung wieder aufgehoben erklärt werden konnte, trotzdem sich der Arrest

im Besitze der allgemeinen Praxis befand; daß die betreffende Rüdelsteuer im Steuerertrage selbstverständlich keine Vermehrung ist, weil dadurch lediglich der Steuerertrag überhaupt u. daß nach ihrer eigenen Darstellung die Güter später von dieser Hypothek frei sind; — daß ferner durch Übergabe das Recht der Praxis fortgegeben sei.

I. 6., daß, wie Ehefrau Eisenmann mit oder gegen Willen des Besitzers der Praxis, mit oder gegen Willen des Besitzers, nach Einführung der fr. französischen Hypothek aufgaben, die Güter frei von dieser Hypothek veräußern konnten, — so auch dieselben in der Lage sind, den Erlös der Güter wieder als Pfänder zu bestellen, oder nicht; daß dies ganz von ihrem Willen abhängt; daß Niemand, selbst das Recht nicht, sie hindern kann, den Erlös für sich zu behalten u. ganz oder teilweise zu verbrauchen, also dem Recht als Pfändern zu entziehen — u. die Bestimmung der Heirathspfänder zu ändern u. ganz zu ändern;

daß die nach Abschluß der Ehe wieder aufgegebene Erfüllung der Verpflichtung, an welche die Heirathsverträge gebunden war, selbstverständlich die Ehe nicht wieder machen kann.

I. 6., daß wenn dennoch Ehefrau Eisenmann mit gegenseitiger Einwilligung frei über die als Pfänder bestellten Güter u. deren Erlös verfügen könnte, dann u. sobald diese Verfügung erfolgt, auch Appellant nicht mehr verpflichtet ist, sie auf das einfache, nichtssagende Wort der Ehefrau Eisenmann, daß sie den Erlös als Pfänder hinterlegen würde, zu verlassen u. auf alle seine Erb- u. Pfandrechte zu verzichten!

I. 6., daß Ehefrau Eisenmann sich allerdings unter der Herrschaft der Verfügungsgemeinschaft verheirathet haben, daß dennoch Eisenmann für die Schulden seiner Frau nicht haftet u. daß die Forderungen der Frau in die Gütergemeinschaft fallen; daß das aber nicht richtig ist, daß die Stellung der Pfänder die Bestimmung

der Ehepakten gewissen Schranken Eisenmann war; daß nur das Recht diese Bestimmung verändern und Eisenmann seine Frau über ihr Vermögen, wenn das Recht die Einstellung nicht verändert hätte; daß gerade Eisenmann bei Abschluß des Heirathsvertrages wußte, daß das allenfallsige Vermögen seiner Frau dereinst im Versteigerungspreise dem Rapport vis-à-vis dem Bruder dagegen, dessen Pflichtheil nicht verändert werden könne, unterliege; daß er seine Frau zur Annahme der Erbschaft der Mutter autorisirte; daß also nur die in Immobilien bestehende Erbschaft der Frau Eisenmann, in das gemeinschaftliche Vermögen der Frau für ihre Schulden, hätte haften und der Erbschaft sei, festst. art. 1412. 1413 C. C.

V.

I. 6. ganz thatsächlich, daß Appellat Hilde seine bereits durch Urtheil des Gerichts vom 10. October 865 erkannt, daß der dritte Arrestat Eugenie Koch von Mülhausen kein Pfänder der Güter ist; daß sich dieß daß Einverständniß mit dem Arrestaten Emanuel Müller II ergiebt, — u. daß diese nicht Güterpreise, sondern auf anderen Gründen den Gläubiger Eisenmann schädigt sind;

I. 6. weiter, daß die Pfänder nur bis zum Betrage von f 10000 zu stellen ist; daß also, soweit der Erlös der Güter diese f 10000 übersteigt, der Arrest gültig wäre, daß sich dieß auf Herabsetzung aller Güter genau ergibt; daß bei den verpfändeten Immobilien der Erlös den Abschätzungspreis im Steuerertrage um f 976 übersteigt.

Auf diesen Gründen

Gestellt ist dem k. Appellationsgerichte, mittelst Referendum das Urtheil a quo u. unter Verwerfung des gegnerischen Berufes als unbegründet, mit Kostenfolge zu bestätigen, — dem am 10. October 1865 durch den k. Gerichtsvollzieher Klein in Ludwigshafen bei I. Eugenie Koch, Hausfrau ohne, I. Friedrich Krück I, Arbeiter, I. Simon Landsmann, Handelsmann, I. Jacob Loeb III, Handelsmann, I. Jacob Meyer VI. Ackermann, k. Bürgermeister, b. Johann Kegel, Ackermann, f. Johann

Hertel II, Arbeiter, 8. Zeugen-Gebühr Hans, Handelsmann 2. Mathes, 9. Jacob Bibinger XI, Arbeiter 2. Becker, 10. Johann Renner, Arbeiter 2. 11. Johann Müller II, Arbeiter alle in Mühlenstadt wohnhaft, angelegten Arrest für Hausenigen Entrag, der in der anfänglichen Ordnung des mündlichen Rechtsstreits festgestellt worden wird, rechtskräftig für den Betrag von f 1500 für gültig und giltig zu erklären; — demgemäß den dritten rechtskräftigen aufzugeben, diejenigen Gelder, welche für von den Appellanten in Händen zu haben gepfändet oder überwiesen worden, dem Appellanten bis zum Betrag der Klage Forderung an Hauptsumme, Zins u. Kosten für beyden 2. zu erkennen, daß sie durch diese Leistung für einen gleichen Betrag den Appellaten gegenüber liberirt sind; — endlich den Appellanten die Kosten beider Instanzen zu Last zu legen u. die Rückgabe der hinterlegten Gelder-Summe zu verordnen.

Gez.

Gesehen bey der mündlichen Verhandlung
v. 11 Nov. 1867. v. Kutz

Rolle No. 5146. Qualitäten Verk. v. 6. Mai 67.

1. Cog. 5. Rgt.

Ex. 14 Kr.

14 Kreutzer — Ulrich Siebel

Im Namen
Sr. K. K. Apostolischen Majestät Franz Joseph I.
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn
etc. etc. etc.

In der Appellationssache des Königlich Preußischen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Speyer, Kammer für Forstsachen daselbst, als Appellanten, Beklagten und Widerklägers einerseits, gegen Balthasar Bellinger in Hirschfeld, Appellaten, Klägers und Widerbeklagten andererseits, wegen Verletzung des K. Bayerischen Forstgesetzes vom 28. März 1852, vertreten durch den K. Anwalt Hellmann;

und

der mehrgenannten Gemeinde-Waldungs-Genossenschaft 1) der Gemeinde Kaiserslautern, vertreten durch ihren Bürgermeister Hubert Gilbert, Forstmeister in Kaiserslautern und Consorten, durch ihren gerichtlich bestellten Vorsteher der Waldgenossenschaft,
2) der Gemeinde Moorlautern, vertreten durch ihren Bürgermeister Heinrich Becker IV, Schultheißen in Moorlautern,
3) der Gemeinden Weilerbach, Schwedelbach, Erzenhausen, Eulenbis, Sembach und Bodenbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Wilhelm Brauch, Gutsbesitzer in Rhilarbach,
4) der Gemeinden Rittershausen, Katzenbach und Spesbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Daniel Pillot, Gutsbesitzer in Hirschfeld,
5) der Gemeinden Niedermohr, Schrollbach, Heuselbach und Mauk-Dietzweiler, vertreten durch ihren Bürgermeister Jakob Strauß, Gutsbesitzer in Schrollbach,
6) der Gemeinden Ramstein, Mackenbach und Miesenbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Ludwig Strauch, Wirth in Ramstein,
7) der Gemeinden Steinwenden, Rutterbach, Rutt-weiler-Lehmanden und Obermohr, vertreten durch ihren Bürgermeister Ludwig Bareith, Ackerer in Steinwenden,

sämmtlich unter gemeinschaftlicher Vertretung des K. Anwalts K. Hellmann in Kaiserslautern vom 28. März 1866 und vertreten durch den K. Anwalt Hellmar,

gegen

den Gemeinde Katzweiler, vertreten durch ihren Bür-

[illegible] Kammergerichtsrath Klamroth, Stellvertreter des Kreisgerichtsdirektors Katzmeier, Appellationsgerichtsrath Schmidt und Kreisgerichtsrath Loew.

Für den k. Fiskus als Appellaten ist Kreisgerichtsrath Schmidt Vollmar Referent und der k. Appellationsgerichtsrath Schmidt Referent.

Der k. Appellationsgerichtsrath Schmidt Vollmar trug vor, daß gegen das Urtheil des k. Kreisgerichts Landshut vom 28. März 1866, wodurch dasselbe die Klage des Bauern Johann Baptist Kaltenbrunner, Gutsbesitzer in Kirchberg, gegen die Gemeinde Kirchberg wegen Herstellung eines Weges, dann wegen Herstellung einer Brücke und Schmalgraben, dann wegen Herstellung einer Brücke über den Kaltenbrunnergraben, dann wegen Herstellung einer Brücke über den Schafgraben, dann wegen Herstellung einer Brücke über den Kirchbach, dann wegen Herstellung einer Brücke über den Kirchbach, dann wegen Herstellung einer Brücke über den Kirchbach

VC 365 Königl. Bezirksgericht in Bergzabern, Civilsenat, Gemeinde Kaltenweiler.
Aktenzahl 9. pro 1866/67, den 7. Februar 1867. K. Amtsdiener
Orel

Kosten-Rechnung
in Sachen
des k. b. Aerars, vertreten durch die k. Prokuratur des
Rheinkreises, Kammer des Innern in Speyer, Klägerin,
gegen
die Gemeinde Kaltweiler, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Heinrich Kern, Gutsbesitzer daselbst wohnhaft,
Beklagten.

	Taxen d. VC.		Visa d. Kasse	
	f	xr	f	xr
1) Denkschrift v. 28. Oktober 1865, Orig.	–	–	1.	52.
2 Cop. Apl. & Zustellung	3.	28	2.	06.
2) Denkschrift v. 9. Dezember 1865, Orig.	–	–	2.	18.
1 Cop. Apl. & Zustellung	2.	12.	1.	17.
3) Denkschrift v. 13. Dezember 1865, Orig.	–	–	1.	24.
1 Cop. Apl. & Zustellung	1.	18.	1.	03.
4) Denkschrift v. 5. Januar 1866, Orig.	–	–	2.	20.
2 Cop. Apl. & Zustellung	3.	52.	1.	59.
Postanweis.	–	–	–	9.
	11.	50	14.	36.
	14.	56.		
	26.	46.		

Zweibrücken den 31. Mai 1867.
für den K. Kanzleidirektor:
Tollmar.

Zugleich

Taxirt zu [illegible] Gulden
[illegible] Kreuzer.

Zweibrücken, den 1. Juni 1867.

Der Gerichtsschreiber des Appellations-Gerichts.

[illegible]

Kostenverzeichniß

der Beitreibungsverhandlung, bestehend in der Gemeinde Rieschweiler, Bürgermeisterei Hilst, Canton Pirmasens, mit Abgabe, Winterung, Hauptbann und Wald, Brunnenbau, Steinmetzen, Zimmerleute und Dachdecker, Maurer, Schlosser und Schreiner, Tünchergeschäft, Glaser, Hafner und Ofensetzer

In Sachen

der Gemeinde Rieschweiler, Bürgermeisterei Hilst, Cantons Pirmasens, vertreten durch Gemeinderath Hartz

gegen

die k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen zu Speyer, vertreten durch Staatsprocurator-Substitut

1. Taxationsgebühr	4	12			4	12
2. Gemeinde-Vorladung für die Gemeinde-Einforderer mit Abschrift und Zustellung		32		29	1	01
3. Vorladung für die Gemeinde-Vorsteher Cons. mit Abschrift und Zustellung		32		29	1	01
4. Vorladung für die Gemeinde-Beigeordneten Cons. mit Abschrift und Zustellung		32		29	1	01
5. Vorladung für Hilfspersonen i. Cons. mit Abschrift und Zustellung		32		29	1	01
6. Abschätzungscommission der Gemeinde Hartz:	1	16			1	16
7. " " " Obmann	1	16			1	16
8. Lokal-Augenschein vom 27 Oktober 1866						
6 Bogen à 31 x		506			5	06
Zu übertragen:	13	58	1	56	15	54

Transport.	13	58	1	56.	15	54
9. 3 Abschriften mit Stempel	3	51.	1	44.	5	36
10. Zustellung an Arnault Fabry i. Metz			2	12.	2	12
11. Zweites Erlass v. 20. Dezember 1867						
5 Bogen	7	39.			7	39
12. drei Abschriften mit Stempel	5	12	3	09.	8	51
13. Zustellung an Arnault Fabry et Assur			2	05.	2	05
14. Conventionsschein Ausfertigung u. Beilagen	1	16.			1	16
15 Postorten L. S. B.	1	16			1	16
16 Mittheilung der Akten an die Rentkasse		38.				38
17. Öffentliche Verhandlung vom 9. Juli 1866	1	16.			1	16
18. " 12 Juli 1866	1	16.			1	16
19. " Ausfertigung von 1 Bürg Mustafa Ben Yezzid Ben Mustafa Ben Yezzid	6	18			6	18
20. Ladung der Zeugen zur Verhandlung	1	16			1	16
21 Commissorium zur Ladung der Zeugen v. 23 März			2	06	2	06
22 Abschriften der Zeugenvernehmungen		51.		14	1	05
23. Akten bei Eröffnung des Zeugenverhörs	1	16			1	16
24. Ordonnanz zum Verhör der Zeugen mit Anlagen		51.	1	01.	1	01
25 Abschreibung derselben			2	28	2	28
26. Zum Abschreiben der Ordonnanz mit Stempel 4 Bg.						
und Zustellung an Arnault Fabry	1	04		42.	1	41
27. Akt des Arnault mit Abschrift		32.				32
28 Drei Bittgesuche um Zeitfristerstreckung						
8 Bogen mit Stempel	1	20		42.	2	02
29. Zeugenvernehmung von Arnault Fabry			2	36.	1	36
30. " von den Ehegatten Ayache						
mit 2 Dolmetschern und Zeugen			2	30	2	30
31. Zeugenvernehmungen mit Anlagen			10	24	10	24
zu übertragen.	49	29	33	01	82	30

Uebertrag.	49	29	33	01.	82	30
32. Ausfertigung des Protokolls beim Friedensgericht						
Zeugenvernehmung v. 9. u. 10 Juli 1866	36	36.			36	36
33. " vom 11. u. 12 Juli in Lothringen						
zum Protokoll	5	04			5	04
34. " vom 12 Juli in Canton 1 Ausfertigung	3	32			3	32
35 " " 14 Juli Zeugenverhör der Ehegatten						
in Holzweiler	12	12			12	12
36 " 21. Juli Akte des Friedensgerichtsschreibers in Holzweiler	12	12			12	12
37. Protokoll 4 Bg.			4	38.	4	38
38. Akten für Richter und Gerichtsschreiber			14	14		
39 Schlussvermerk 8 Bogen à 66 ½			7	28.	7	28
40. Abschrift bei Abschreibung über die Zeugenvernehmung vom 2 Juli 1866	1	16.			1	16
41. Zweite Ausfertigung des Protokolls mit Zeugenakten und Zeugnis				24		24
42 Postvermerk mit Stempel	2	08		14	2	22
	121	29	69	45	185	14
	59	05				
	181	14				

Gratis

Vorstehende einhundert einundachtzig Gulden vierzehn Kreuzer
Lothringischen Courant
Metz, den 11ten May 1868.
Der Bezirksgerichtsvollzieher
Mohnen

DIENSTIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Verzeichniß der gegen die Kgl Regierung

Vorgenannten Kosten am Orte des Gl. Katzgerichts

worüber das Erkenntniß des Kgl Appellations-Gerichts

bekanntlich nun die Rechtsache in das Erkenntniß des

Kgl Appellations-Gerichts eingereicht worden sollen;

Der Unterzeichnete stellt Ehrerbietigst den Bitte an

den Herrn Präsidenten, gütigst gewerken das nachste-

hende Kosten anzuweisen Lassen zu wollen.

Vortrag	Ausfertigen	Gebühren	Zu Cr
1. Consultation		4 12	S 4 12
2. Ladung des Gerichts Exec. Carl von Speyer d. d. Neustadt	2 32		2 32
3. Ladung des - - - - -	6 09		6 09
4. Ladung des Beklagten vom 10 Juni 1865	11 42		11 42
5. Porto	1 24		1 24
6. Honorar für seine Anstrengungen derselben	- -	- 28	- 28
7. Weiterführung der Akten an d. Regierung	- -	1 16	S 1 16
8. Weiterführung der Akten an Provinzial-Gericht	- -	1 16	S 1 16
9. Bezahlt an die Landgerichtskasse Speyer für Kanzleyliche Gebühren	1 31		1 31
10. Weiterführung der Akten an Kreis-Gerichtshof	- -	- 28	S - 28
11. Postage Rechnung	3 08	4 56	S 8 04
12. Zwei Rückzüge mit dem gerichtlichen Regist.	5 30		S 5 30
13. Empfehl das Rekursgesuch v. 13 März 1865	- 56		- 56
14. - - - - 28 März 1865	- 56		- 56
15. - - - - 23 Juni 1865	- 56		- 56
16. Rekursschrift meine Regierungsmittheilung vom 9 Februar 1864	- 21		- 21
17. Empfehl des Gerichtsvollzieher-Gerichtsbefehl vom 11 Juli 1866.	- 28		- 28
18 Ditto vom 16 September 1869	- 49		S - 49
19 Stempelschrift	8 44	S 36	21 S 4 5 15
20 Subsidiär rechnung	3 47	S 5	53 S 9 40
21 Mehrere Subsidiär rechnung	- 25	S 1	41 S 2 66
22 Fernere Subsidiär rechnung	- 47	2	02 2 34
Zu übertragen :	49 43	59 08	108 50

Vortrag	Auslagen		Gebühren		Zeugen	
Uebertrag	49	43	59.	08.	108	53
23. Vacatur vom 13 December 1865 bei der Vertagung	"	"	1	16	1	16
24. Aufruf am 10 Januar 1866 bei der Fixation	"	07			"	07
25. Vacation hiebei	"	-	1	16.	1	16
26. Aufruf am 8 Februar 1866	"	07			-	07
27. Vertrag - Verwirklung -	"	"	6	18	6	18
28 Vacatur für Vertrag Kassirung	"	"	1.	16.	1	16
29 Aufruf am 12 Februar 1866	"	07			-	07
30 Vacatur hiebei	"	-	1	16.	1	16
31. Aufruf in der Sitzung vom 1 März beim Vortrag der Kassirung	"	07	-	-	"	07
32. Vacatur hiebei	"	"	1	16	1	16
33. Vacatur für die Kassirungs Sitzung zum Schluß vertagt	"	-	1.	16.	1	16
34 Aufruf beim Schluß am 28 März 1866	-	07			-	07
35. Rückzug Atteste für verschiedene Vertagungen	-	24	-	-	-	24
36 Zeugkosten	"	-	3	09	3	09
37 Drei Copien beschlüsse	1.	32.			1	32
38 Rauptschein	2.	48.			2	48
39 Zustellung an General Graviss	"	15			"	15.
40 Zustellung an K. Regierung	1	50			1	50
41 Intimationsblatt des Vorsitz	4.	06.			4	06.
42 Copialien der Vorakten	53	41			53	41
	114	54	76.	11.	191.	07
43 Vorgenommen - - - - - - - - - -	"	07	2	09	2	16
	115	01.	78	21	193	23
			78	21		
Im Ganzen -			193.	22.		

Kaiserslautern den 29 Mai 1867.
Der kgl Advocat.

Ferner verrechnete Kosten zu Einhundert Drei und neunzig Gulden zwei und zwanzig Kreuzer.
Kaiserslautern den 29 Mai 1867
Der kgl Bezirks Gerichtsschreiber

Kostenverzeichniß
in Sachen

des k. b. Aerars, repräsentirt durch die k. b. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern in Speyer, Appellantin, durch k. Anwalt Volkmar vertreten

contra

die Gemeinden des Landkommissariats Landau rechts des Rheins, Appellatinnen, und durch den k. Anwalt Volkmar vertreten,

gegen

die Gemeinde Rabweiler, vertreten durch ihren Bürgermeister Heinrich Hearn, Gütlerschaft allda, Appellatin, vertreten durch k. Anwalt Loew.

Arret v. 6. Mai 1867 legt die mit ord. Paar zu Lasten stehenden Kosten des Appellationshofes zu 2/3 der Appellatin und zu 1/3 den Appellantin zur Last.

	Tarif	Auslagen Sachverst.		Zeugen		Taxamt.	
		fl	xr	fl	xr	fl	xr
1. Appellakt des k. Aerars		-	-	-	-	7.	38.
2. id. der Landkommissariats		8.	21	-	-	-	-
3. Postulatica	68	-	-	8.	24	-	-
4. Sommationica d. actum	91	-	-	1.	53	-	-
5. id. an d. Bürgermeisterei	90	-	-	-	57	-	-
6. Desp. der Gerichtsperson	id.	-	-	-	57	-	-
7. Collation	id.	2.	20	-	57	-	-
8. Accessorium	70.	-	20	-	48	-	21.
9. Antrag, Orig. 19 Zeilen zu 20 Sylb. 2 Copien 20 Sylb. Zustellung	72	-	-	24	04	2.	20.
		-	20.	12	02	2.	27.
10. Antrag des d. d. Vertreters auf 1 1/2 Bogen	72	-	14.	1.	54	-	-
11. Vertagungsacc. d. Maerzsitzung Appell	83	-	07	1.	53	-	-
12. Aufruf d. d. Collation		-	32	-	-	-	-
13. Protokollirung d. Antrags	83	-	14	1.	53	-	-
14. Vertrag am 23. April 67	80	-	-	9.	27.	-	-
		12.	28	65	09	12.	46

	Taxe		Gab & Amtl.		Zustand	
		Gab & Amtl.	Bd Anwalt			
		£ xr	£ xr		£ xr	
Urbartaxe		12. 28.	65.	09.	12.	46
16. fortsetzung Urbartaxe zum 24 X	A.B. 1862	— —	1.	53	—	—
16. Verdienstblatt & Urtheilsauszug		1. 17.	—	—	—	—
17. Zustellung Cop. 3 Bgl	87.	— 35.	4.	44	—	—
1 Copia 5 Bgl & Zustellung		1. 21.	1.	11	—	—
18. Porto & Correspondenz	145.	— —	5.	36	—	—
19. Auszug beim Hons		— 32	—	—	—	—
20. Einsicht das Gantzeugs	90	— 07	—	57	—	—
Kostennote		— 07	1.	—	—	—
		16. 27	80.	30	12.	46
Zweibrücken den 16. Mai 1867.		80. 30.				
Gab & Amtl. Bd Anwalt		96. 57.				
K. Landamt		12. 46.				
	Sa	109. 43				

Vollmar.

Taxirt im Ganzen zu Einhundert neun Gulden dreißig drei Kreuzer (Einhundert für die Acten anzulegen und genommen mit vier Gulden zwölf Gulden sechs und dreißig Kreuzer).-

Zweibrücken den 17 ten Mai 1867.

Für die abwesende Taxbeisitzer:

Fehr
K. Appell. Rath.

Kostenverzeichniß

für die Gemeinde Katzweiler, vertreten durch ihren Bürgermeister Heinrich Heun, Gutsbesitzer alda, Appellatin

gegen

den Fel. begrüßten Adam, wegen Übertretung des Fel. bezirksamtlichen Regierung der Pfalz, Kammer des Innern zu Speyer, Appellanten von einem Urtheile des Fel. bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 28ten März 1866, vertreten durch den Fel. Anwalt Vollmar

und gegen

die Gemeinden der Bürgermeisterei Waldfischbach, als 1., die Stadt Kaiserslautern, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Gelbert, Bierbrauer in Kaiserslautern wohnhaft, und Consorten, gleichfalls Appellanten von dem nämlichen Urtheile und vertreten durch den Fel. Anwalt Vollmar.

---

das Urtheil des Fel. Appellhofes einmal die Verurtheilung als Thatsache begründet an, sowohl die Rückgabe der seitherigen Geldstrafe und bestimmt dann von den Kosten des ab- & Incidenzverfahrens den Appellanten der Appellinstanz die Appellatin 2/3 und die appellantischen Parteien Vollmar 1/3 tragen sollen.

	Tarif	Auslagen fl	Auslagen xr	Gebühren fl	Gebühren xr
1., Laufzettelsachen	68	—	—	8	24.
2., Abstammungsbescheinigung	91	—	—	1	53.
3., Einmaligbescheinigung vom 4 Oktober 1866	70	—	41	—	48.
4., Abzeichen vom 28 Dezember 1866	70	—	41	—	48.
5., Abstammungsbescheinigung an die K. Landgericht	90	—	—	—	37.
6., Vorladung vom 11 März 1867	83	—	—	1	53.
7., Auftrag, 8 Bgl, 7 Bogen	72	—	56	8	52
2 Abschr. 8 Bgl und Fußbemerkung	75	1	23	4	26.
8., Einladung der Auftrags, 1 April 67	83	—	—	1	53.
9., Vortrag am 23 und 24 April 1867	80	—	—	9	27
10., Fortsetzung am 24 April 1867	Vorl. 1861	—	—	1	53.
11., Visacard für Bürgermeister Klein von Hatzweiler — 5 Myriameter, Hinreise	146	1	43	—	57
Hatzweiler — 5 Myriameter, Rückreise	146	1	—	—	—
12., Porto und Correspondenz —	Verordnung v. 1825	5	36	—	—
13., Kopialien	II. Abth. v. 1837	—	07	—	36.
Total: sechzig Gulden vier und fünfzig Kreuzer.		18	07	42	47
		42	47		
		60	54		

Taxirt zu sechzig Gulden vier und fünfzig Kreuzer.

Zweibrücken den 11 Mai 1867.
Der Leg. als der gerichtl. Taxator
Zeller.

No 365 Der Kompetenzkonflikt im Gerichtsbezirk Lichtenberg zwischen dem Kgl. Landgericht Weilerbach. Gebert Pfarrer zu Grossmühlbach, Kläger. Lebrecht 1867. Kgl. Landgericht

Spd. 23. 24. April 1867. Kgl.
Verf. 4. 6. Mai 1867.

Z. 5146.

Antrag
für

das K. b. Herrn, vertreten durch das K. b. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, welche durch ihren Präsidenten Herrn Freiherrn v. Welsch in Speyer, wie durch ihren Vertreter, den K. Regierungsrath Herrn Wilhelm Baltz dahier, laut Vollmacht vom 28. März 1867, vertreten durch das K. Staatsanwaltschaft Zweibrücken,

gegen

die Gemeinde Hatzweiler, vertreten durch ihren Bürgermeister Herrn Heinrich Klein, Gutsbesitzer in Hatzweiler, wohnhaft, citirt, vertreten durch das K. Staatsanwaltschaft Landau,

und die Gegenwartigen

der wegen gemeinschaftlicher Widerspenstigkeit, alle: sämmtlich der Gemeinde Kaiserslautern, vertreten durch ihren Bürgermeister Herrn Gebert, Pfarrer und Gutsbesitzer zu Grossmühlbach, wohnhaft, durch gerichtlichen Vorspruch der Parteien vorgeschrieben,

sind die Gemeinden Moorlautern, vertreten durch ihren Bürgermeister Herrn Beaker IV, Gutsbesitzer dahier, vorgeschrieben,

sind die Gemeinden Weilerbach, Schwedelbach, Erzenhausen, Eulenbis, Sperrbach und Radenbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Wilhelm Braun, Gutsbesitzer in Weilerbach, vorgeschrieben,

sind die Gemeinden Kirchheimbolanden, Katzenbach und Imsbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Conrad Rübsam, Gutsbesitzer in Hilfenhausen, vorgeschrieben,

sind die Gemeinden Rockenhausen, Schallbach, Reuschbach und Mantz-Dietzweiler, vertreten durch ihren Bürgermeister Peter Strauss, Gutsbesitzer in Schallbach, vorgeschrieben,

sind die Gemeinden Ramstein, Mackenbach und Miesenbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Ludwig Stauch, Wirth in Ramstein, vorgeschrieben und

sind die Gemeinden Steinwenden, Kottersbach, Kottweiler-Schwanden und Hermersberg, vertreten durch ihren Bürgermeister Ludwig Breitel, Sparherr in Steinwenden, vorgeschrieben, sämmtlich abwesenden von den anwesenden Mitgliedern des K. Landgerichts Zweibrücken, zur Verhandlung vom 28. März 1867,

vertreten durch den k. Anwalt Volkmar.

Factum.

Die [illegible] Gemeinde Katzweiler [illegible] vom 9. Mai 1865 klagt gegen die k. Armee und verlangt Abrechnung [illegible] über die [illegible] Kriegsmittel [illegible]

1) die Abnahmepflicht, [illegible] die [illegible] Lasten, [illegible] Verpflichtung [illegible] Requisitionen [illegible] Naturalien [illegible] 2) [illegible] Vertheilung [illegible] Gemeinde [illegible] 3) [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde

weiler = Schwaaden und Oberauchor, vertreten durch Justizrath Gutsbesitzer Ludwig Breith, Gerber in Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 28. März 1866, vertreten durch den K. Anwalt Vollmar,

gegen

die Gemeinde Katzweiler, vertreten durch Gutsbesitzer Heinrich Henn, Gutsbesitzer in Katzweiler wohnhaft, Appellatin, vertreten durch den K. Anwalt Loew,

und in Gegenwart des

K. b. Aerars, repräsentirt durch die K. b. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern in Speyer, und diese vertreten durch Vicepräsidenten Friedrich Wilhelm von Bettinger, in Speyer wohnhaft, Appellaten von demselben Urtheile des K. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 28. März 1866, vertreten durch den K. Anwalt Vollmar.

Es bat somit, daß die appellantischen Gemeinden, abgesehen von den wasserseitig erhobenen Garantie- & Injudikatklagen, welche heute noch nicht zum Austrage kommen, der appellatischen Gemeinde Katzweiler gegenüber ganz dieselbe Stellung haben wie der K. Aerar;

daß sie daher den Antrag des K. Aerars in allen Punkten bestreiten, sich jedoch alle Rechte bezüglich der vorbehaltenen Garantie- & Injudikatklagen ausdrücklich vorbehalten;

aus diesen Gründen

gegen alle den K. Appellantinnen günstig, den appellantischen Gemeinden Urtheile zu erlassen, daß sie dem Antrage des K. Aerars der appellantischen Gemeinde Katzweiler gegenüber bestreiten, sich jedoch alle Rechte bezüglich des Anspruchs des K. Aerar und die appellantischen Gemeinden wasserseitig erhobenen Garantie- & Injudikatklagen ausdrücklich vorbehalten.

F

Vollmar.

Hinterlegt in der Registratur
den 1 April 1867.

Vollmar

Für gleichlautende Expedition der Gerichtsschreiber
des Bezirksgerichts.

Geschehen bei der mündlichen Verhandlung
vom 23. & 24. April 1867.

Vollmar

N.o 5146 der Rolle

Spd 23. & 24. April 1867.

verkündet am 6. Mai 1867.

Urtheil

Für die Gemeinde Katzweiler, vertreten durch ihren Bürgermeister Heinrich Henn, Gutsbesitzer in Katzweiler wohnhaft, Appellatin

gegen

den Kgl. bayerischen Fiscus, vertreten durch die k. bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern in Speyer und diese vertreten durch ihren Regierungsdirektor Friedrich Wilhelm von Bettinger in Speyer wohnhaft, Appellatin und in Berufung des k. bayerischen Obergerichtsanwalts Reinstadtler vom 28. März 1866, vertreten durch den k. Rechtsanwalt Hallmar

dann in Gegenwart von

den nachgenannten Gemeinden des Kaiserslauterer Bezirksamtsbezirks, als:

1., die Stadt Kaiserslautern, vertreten durch ihren Bürgermeister Joseph Gelbert, Kaufmann in Kaiserslautern wohnhaft, dieser zugleich handelnd namens der Kaiserslauterer Bezirksamtsgenossenschaft;

2. die Gemeinde Moorlautern, vertreten durch ihren Bürgermeister Heinrich Becker IV., Gutsbesitzer in Morlautern wohnhaft;

3., die Gemeinden Weilerbach, Schwedelbach, Bezgenaurer, Lelenbie, Boenbach und Redenbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Wilhelm Blanth, Gutsbesitzer zu Weilerbach wohnhaft;

4., die Gemeinden Hirschtenhausen, Katzenbach u. Speesbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Adrian Rübel I., Gutsbesitzer in Hirschhausen wohnhaft;

5., die Gemeinden Niedermohr, Schrollbach, Reuschbach u. Mantz-Dietzweiler, vertreten durch ihren Bürgermeister Jakob Strauß, Gutsbesitzer in Schrollbach wohnhaft;

6., die Gemeinden Ramstein, Obackenbach und Obermohr, ver-

[illegible] Ludwig Stauch, Müller in Neuenstein, [illegible] und 7, der Gemeinderäthe Steinmetzen, Wettstadt, Rotteroller, Schwarzen und Alexander, sämmtlich dortigen Bürgermeister Ludwig Breith, Gerber in Neuenstein, [illegible] [illegible], gleichfalls Appellanten wegen des nämlichen Bescheids des k. Landgerichts zu Kaiserslautern vom 28. März 1866, wodurch dieses das k. Amtsgericht Vollmar;

In Erwägung, daß die appellirende Gemeinde Fürstenhausen der k. Generalstaatscasse in Speyer vom 9. Mai 1865 gegen die k. Regierung und gegen die Gemeinde der Kreisholzmessersprüche durch Akte des k. Landgerichts Sitz in Kaiserslautern vom 29 Mai und Sitz in Waldmohr vom 10 Juni 1865. Klage auf Anerkennung folgender Holzgerechtsame erhob nämlich: 1., die Schuldigkeit 2., die Bürgholz-Verabfolgung dem bestehenden, daß ihr Verbrauch des baulichen Bürgholzes für Pfarrhäuser und Pfarrscheunen erfallen, wie die übrigen Kirchengebäude und Pfarrgebäude erfallen, wie die übrigen Kirchengebäude und Pfarrgebäude, 3., das Mitrecht und 4., das Recht auf Bezug von Bürgholz und Harz und daß das erstere Recht in der Art ausgeübt werden könne, daß beim Fällen der Bäume und Anzeigen die Gemeinde bezüglichen Forstbeamten das Abholz und die Reiser vom ersten Hiebe, sowie alle übrigen Nutzungen mit diesem Akte, -

welche Verfügungen sich in dem von k. Bezirksamt angefertigten Inventarium der Kirchenmobilien ein silbernes Kaiserslautern gelegen, gründete;

zugleich behielt sich die Gemeinde alle Entschädigungs-Ansprüche wegen der bisherigen Brennholzlieferung vor;

In Erwägung, daß die k. Regierung der appellirenden Gemeinde unter Zugrundlegung des Rechts: 1., auf Bauholz 2., auf Brennholz, und daß auch die Gemeinden der Kreisholzmessersprüche in Bezug auf diese Punkte gegen die Entschädigung der Pfarrei des Genusses überbinden;

In Erwägung, daß durch das angefochtene Urtheil vom 28ten März 1866 bezüglich der übrigen streitigen Verhältnissen entschieden wurde, daß: 1., die Appellatin kein Brennholzbezugsrecht habe;

2., daß ihr Recht auf Bauholz nicht ausreichend anerkannt sei; daß sie aber, da von gegnerischer Partei die Holzmacher-Verrichtung angeboten wurde, den von ausgebrannten Pfarrhäusern Bezug des Bauholzes zu Verfügung habe;

3., über die Holzverfertigungen erkannt, daß regelmäßige Anordnungen zu Gunsten der appellirenden Gemeinde nothwendig und gemäß bezüglich des Rechts auf Ab- und Einzelholz und auf Ab- und Lesholz, daß sie aber nicht genau bestimmt lasse, nachdem Anführung die fraglichen Verrichtungen haben, weshalb eben Anordnung des Anlagegemäßes Verrichtungs-Gewerk auf den sachdienlich erscheinenden Zeitpunkt bewerkstelligt werden, wie diese Verrichtungen wirklich ausgeübt werden, erkannt wurde;

4., daß die angefochtene Verfügung in Betreffnisse des Harzes, sowie dann die Anordnung Entscheidung vom 25. April 1835 aufgehoben sei, daß sie aber um der angefochtenen Verrichtungs-Gewerk zu Lagerung, den von der angehaltenen Verfügung der Abgabe des fraglichen Rechts zu sichern sei;

In Erwägung, daß die Appellatin keine Berufung Einrede abgegeben hat, in der Appellirung wird den 2. 3. und 4. Punkt zwar Gegenstand und unbestimmt ist, daß die Entscheidungen der ersten Instanz in dieser Beziehung aufrechterhalten sind;

In Erwägung, wenn I. das Recht der Appellatin auf Bauholz betrifft, daß in den angezogenen Urtheile alle hierher gehörigen Urkunden mit Fleiß Vol. 60-69. - erörtert sind, weshalb es genügt folgende Thatsachen hervorzuheben:

a., die appellatische Gemeinde ist nach der Vollmarer'schen Markbeschreibung vom J. 1600 zur Hofmarkgemeinde berechtigt;

b., ein Theil der Zahl Hofmarken der Gemeinde in der Ausübung dieses Rechts Hindernisse in den Weg gelegt worden zu sein, besonders in den Jahren 1956-1961, wobei das Recht von den Anderen Theilhaber, den Obergerichts Kaiserslautern und der Herrschaftlichen Forstregierung anerkannt,

aber, da von gegnerischer Partei die Holzmacher-Verrichtung angeboten wurde, den von ausgebrannten Pfarrhäusern Bezug des Bauholzes zu Verfügung habe;

3., über die Holzverfertigungen erkannt, daß regelmäßige Anordnungen zu Gunsten der appellirenden Gemeinde nothwendig und gemäß bezüglich des Rechts auf Ab- und Einzelholz und auf Ab- und Lesholz, daß sie aber nicht genau bestimmt lasse, nachdem Anführung die fraglichen Verrichtungen haben, weshalb eben Anordnung des Anlagegemäßes Verrichtungs-Gewerk auf den sachdienlich erscheinenden Zeitpunkt bewerkstelligt werden, wie diese Verrichtungen wirklich ausgeübt werden, erkannt wurde;

4., daß die angefochtene Verfügung in Betreffnisse des Harzes, sowie dann die Anordnung Entscheidung vom 25. April 1835 aufgehoben sei, daß sie aber um der angefochtenen Verrichtungs-Gewerk zu Lagerung, den von der angehaltenen Verfügung der Abgabe des fraglichen Rechts zu sichern sei;

In Erwägung, daß die Appellatin keine Berufung Einrede abgegeben hat, in der Appellirung wird den 2. 3. und 4. Punkt zwar Gegenstand und unbestimmt ist, daß die Entscheidungen der ersten Instanz in dieser Beziehung aufrechterhalten sind;

In Erwägung, wenn I. das Recht der Appellatin auf Bauholz betrifft, daß in den angezogenen Urtheile alle hierher gehörigen Urkunden mit Fleiß Vol. 60-69. - erörtert sind, weshalb es genügt folgende Thatsachen hervorzuheben:

a., die appellatische Gemeinde ist nach der Vollmarer'schen Markbeschreibung vom J. 1600 zur Hofmarkgemeinde berechtigt;

b., ein Theil der Zahl Hofmarken der Gemeinde in der Ausübung dieses Rechts Hindernisse in den Weg gelegt worden zu sein, besonders in den Jahren 1956-1961, wobei das Recht von den Anderen Theilhaber, den Obergerichts Kaiserslautern und der Herrschaftlichen Forstregierung anerkannt,

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Beschluss:

1) Es ist den klagenden Gemeinden und den übrigen Beschwerdeführern überall rechtliches Gehör gewährt worden, dass die Gemeinde Katzweiler keine Vernehmlassung eingereicht hat;

2) die streitigen Gemeinschaftswälder von 11 Jucharten 1866 m. 26 Ruthen 1867 Quadrat-Schuh auf der falschen Markung des Adhardus Albellensis, seien demnach selbst richtig und wiederholt;

3) ein Gleiches gelte von den angefochtenen Regierungsentscheidungen, welche sich bei unbefangener Würdigung von der Existenz der Urkunde von 1605 und der damit bestrittenen Gemeinschaftsverhältnisse Kenntniss geben;

4) es könne auf Grund des Art. 1304 code civil keine Verjährungseinrede gehört werden, da aus Urkunden nicht ohne thatsächliche Feststellungen und Auseinandersetzungen von Besitzungen der Interessenten in der Sache selbst, aber erst im J. 1865 verfahren sei;

5) die streitigen Regierungsentscheidungen seien keine unrichtigen Anwendungen;

Z. d. Zu 1., dass zugegeben werden kann, dass in den vorliegenden alten Urkunden von einer Vernehmlassung der Appellaten keine Rede ist, wohl aber eine damals bestandene Rede mit der Lage dieser streitigen Holzgerechtigkeiten und einen detaillirten und schriftlich niedergelegten Vergleich enthalten, da in den Verhandlungen über die Vermessung auf Verlangen eines Theiles gehört ist, und wenn in seinen Zeilen auf den Steinen Hessdorf, auf Adelsheyfel-Lehenholz sich das mindeste Gewicht legte, eine solche nicht vermuthet werden könnte, so dass es sei, auf welche von den Steinreihen die wissen Bolle gefallen wurde, ist wohl nebensächlich liegen bleibt;

Z. d. Zu 2., dass bei Lesung der Gemeinschaftsverhältnisse allerdings die Urkunde des Adhardus Albellensis von 1605 vorgelegen sein und dass in derselben auf streitige Lage genommen ist, dass aber auf der Basis Urkunde von dem Landschaftsrathe des Holzthales der conservateur des eaux et forêts und der

abweichend erklärt wird, so daß angenommen werden muß, daß nicht auf die Urkunde allein, sondern auf weitere Thatsachen geschlossen worden sei;

zu b. zu 3., daß den Feststellungen der k. Regierung schon um deswillen nicht auf die Urkunde von 1864 gefolgt werden könne, weil sie schon in den Intelligenzblatt von 1823, also in dem amtlichen Organ der k. Regierung die Unrichtigkeit der Urkunde des angeblichen Adhardus abbellenus nachgewiesen sei, so daß diese Urkunde der k. Regierung kein neues zu sein erscheint;

daß zum Beweise der k. Landrichter Reichsfreiherr Lüdwig in seinem Schreiben an das Landgerichtsamt Kitzingen vom 23. Januar 1849 wegen die Feststellung vom 20. Dezember 1848 begründet weise 9. Januar 1849 mitgetheilt wird, den Inhalt der Urkunde des Adhardus selbst sonderbar;

zu b. ad 4., daß der Appellantin nicht schon die Einrede des Art. 1304. Code civil entgegengesetzt werden kann, da, abgesehen von allem andern, hier ein wirkliches Anerkenntniß rechtsbindende Leistung und Garantieleistung, enthaltend die Anerkennung der Pflicht der Appellantin die Abgabe an die k. Rentamt Kitzingen entrichtet worden;

daß die Behauptung der k. Regierung sei erst durch den Prozeß und den 26. März 1865 ans Licht gekommen Thatsachen über die Fälschung der Urkunde des Adhardus abbellenus enthalte, damit offenbar thatsächlich gemeint ist;

zu b. ad 5., daß die beiden Feststellungen von 1847 u. 1848 von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, als der gesetzlichen Vertretung des k. Aerars eingeholt sind, u. daß sie zur Widerlegung der Appellantin bestimmt waren, u. daß die jetzt bekannten Thatsachen der Appellantin nicht wohl bekannt sein konnten;

In Erwägung daß die Appellantin den Beweis über den Besitz von 30 Jahr, und daß solche zugesetzt, unbestritten überall nur von Ab- und Zuschlag ist, daß die Anerkennung zur Pflicht- und Leistung auch die nämlichen Thatsachen geschieht werden kann, welche von der k. Regierung als unerheblich bestritten werden, daß sie diese in einer öffentlichen Widerlegung auch

selbst gemacht, indem sie die Urkunden, welche von Ab- und Zuschlag sprechen, als nicht beweisend bezeichnet hat zu gleicher Zeit auch Gründe der materiellen Unrichtigkeit der Besitz- und Leistungsverpflichtung angeführt hat; daß die Appellantin anderweite Anerkennung auch Ab- und Zuschlag zugestanden, als auf den Besitz- und Leistungsverpflichtung beschränken müsste;

In Erwägung III. die Vorstellung betreffend, daß der angefochtenen Urtheil - Ziff. 110 - 115 - deshalb nicht Anerkennung vorgenommen sein, weil das Ausschreiben des Regierungs-Präsidiums vom 25 April 1835 auf keinen Zweifel unterliegen kann, und daß die wiederholte Feststellung, die k. Regierung sei Inhalts der Akten gewesen, Rechtsmittel gegen das Urtheilsgesetz, und diese Feststellung sei eben im Jahre 1838 rechtskräftig worden, heute unmöglich noch geltend gemacht werden kann, daß übrigens alles auf den Feststellungen angeführten Umstand zu erkennen sein würde;

Aus diesen Gründen

gefällt es dem kgl. Appellationsgerichte die einzelnen Erwägungen als nicht genügend abzuweisen unter Abweisung der Appellantin zu den Kosten der Appellinstanz;

Feststellung die Appellantin zu den in erster Instanz von der beigeladenen Verfahrensleitung aufgelaufenen Kosten beizufügen, gegenüber mit Urkunden zu belassen und die Akten zur Prüfung dieser Anweisung an den ersten Richter zurückzusenden, wohin in diesem Falle die Appellantin zu den Kosten der Appellinstanz zu verweisen und alle weiteren Rechte vorzubehalten.

Eugen Loew.

Hierauf erfolgt der
Ausfertigung v. 1 April 1867

Gesehen bei der mündlichen Verhandlung
vom 22 April 1867.

№ 365 Über Pumpenpflicht und Reinhalt bitterer [illegible] Gemeinde Baltzweiler
vom dekret Mainz, Generalsekretariat, den 7. Oktober 1862. Gr. Herzogtum

Carl

Großherzogliches Kreisgericht zu Mainz, Abtheilung für Polizeistrafsachen, hat in Gemäßheit der Artikel 137 und folgende des Gesetzbuches über die Untersuchungsverfahren in Polizeistrafsachen, vom 29. September 1791, und des Gesetzes vom 25. Frimaire des Jahres VIII, über die Organisation der Gerichte, in der Sitzung vom 6. Januar 1863, an welcher die Herren: Franz Xaver Hehl, Präsident, Peter Anton Schmitz und Peter Joseph Hoffmann, Richter, Johann Baptist Hilgard, Substitut des Prokurators des Großherzogs, und Johann Baptist Hoffmann, Gerichtsschreiber, Theil genommen haben, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen des Prokurators des Großherzogs, Kläger, gegen Johann Peter Schmitz, Ackersmann, wohnhaft zu Baltzweiler, Angeklagten, wegen Übertretung der Verordnung vom 20. März 1862, die Einrichtung und Unterhaltung der Brunnen und Pumpen betreffend, und in Gemäßheit der Artikel 471 Nr. 15 des Strafgesetzbuches, und 194 des Gesetzes vom 17. Juli 1819, über die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Brunnen und Pumpen, und über die Verpflichtung der Eigenthümer, Nutznießer und Pächter, das Wasser derselben zu benutzen.

Auf den Vortrag des Berichterstatters, Richters Schmitz, und auf die Schlußnahme des Prokurators des Großherzogs, Hilgard, welche dahin lautete, es möge der Angeklagte, Johann Peter Schmitz, Ackersmann, wohnhaft zu Baltzweiler, wegen Übertretung der Verordnung vom 20. März 1862, die Einrichtung und Unterhaltung der Brunnen und Pumpen betreffend, und in Gemäßheit der Artikel 471 Nr. 15 des Strafgesetzbuches, und 194 des Gesetzes vom 17. Juli 1819, über die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Brunnen und Pumpen, und über die Verpflichtung der Eigenthümer, Nutznießer und Pächter, das Wasser derselben zu benutzen, zu einer Polizeistrafe von 1 Thaler verurtheilt werden, und auf die Vertheidigung des Angeklagten, welcher sich dahin erklärte, daß er nicht wisse, daß er Wasser aus dem Brunnen nehmen dürfe, wenn er nicht Vieh habe, und daß er nicht wisse, daß er Wasser aus dem Brunnen nehmen dürfe, wenn er nicht Vieh habe, und daß er nicht wisse, daß er Wasser aus dem Brunnen nehmen dürfe, wenn er nicht Vieh habe.

Nachdem durch Verlesung der Verhandlungen des Friedensgerichtes des Kantons Baltzweiler, vom 26. Dezember 1862, Nr. 1, festgestellt worden ist, daß der Angeklagte, Johann Peter Schmitz, Ackersmann, wohnhaft zu Baltzweiler, am 26. Dezember 1862, Nachmittags um 3 Uhr, in der Gemeinde Baltzweiler, Kanton Baltzweiler, Arrondissement Saarbrücken, Wasser aus dem Brunnen, welcher sich auf dem Platze vor seinem Hause befindet, geschöpft hat, und daß er, auf die Vorhaltung des Friedensrichters, daß er nicht wisse, daß er Wasser aus dem Brunnen nehmen dürfe, wenn er nicht Vieh habe, und daß er nicht wisse, daß er Wasser aus dem Brunnen nehmen dürfe, wenn er nicht Vieh habe, und daß er nicht wisse, daß er Wasser aus dem Brunnen nehmen dürfe, wenn er nicht Vieh habe.

Nachdem durch Verlesung der Verhandlungen des Friedensgerichtes des Kantons Baltzweiler, vom 26. Dezember 1862, Nr. 1, festgestellt worden ist, daß der Angeklagte, Johann Peter Schmitz, Ackersmann, wohnhaft zu Baltzweiler, am 26. Dezember 1862, Nachmittags um 3 Uhr, in der Gemeinde Baltzweiler, Kanton Baltzweiler, Arrondissement Saarbrücken, Wasser aus dem Brunnen, welcher sich auf dem Platze vor seinem Hause befindet, geschöpft hat, und daß er, auf die Vorhaltung des Friedensrichters, daß er nicht wisse, daß er Wasser aus dem Brunnen nehmen dürfe, wenn er nicht Vieh habe, und daß er nicht wisse, daß er Wasser aus dem Brunnen nehmen dürfe, wenn er nicht Vieh habe, und daß er nicht wisse, daß er Wasser aus dem Brunnen nehmen dürfe, wenn er nicht Vieh habe.

[illegible] Gemeinde Hubgraben [illegible] Hauß- und Schmalzgraben [illegible] Hubgraben [illegible] Hubgraben [illegible] Hub

Für Bingen, ausgefertigt in Kusel, d. 6. Februar 1862. Der Gemeinderath Hottweiler.
Robert Wendel

...ausfertigung Valentin Jungs, Ackerers zu Hottweiler, Landgemeinderaths Bürgermeisters und Johann Adam Wendel, Ackerers zu Hottweiler, Gemeinderaths Adjunkten, vom 28. Pluviose des Jahres 1805 enthaltene, im Original und in einer andern Expedition, als Eingangs gemeldeten Beilagen hiermit zurückgegeben sind.

Was ferner die Gemeinde Hottweiler in Betreff der Verwendung des Erlöses aus dem Verkaufe des Gemeindewaldes Hottweiler Bann, Distrikt Hohlenstein, in Folge Gesetzes vom 20. Vent. XIII. und Erlasses vom 22. Brum. VIII. für Bedürfniß gehalten und angestellt worden und vom 13. Vent. XIII. datirt, vorstellig gemacht hat, dagegen ist nichts zu erinnern.

Was die Gemeinde Hottweiler, Kantons Kusel, vorstellig gemacht hat, wegen Ueberlassung des Erlöses aus dem Verkaufe des Gemeindewaldes Hottweiler Bann, Distrikt Hohlenstein, an die Gemeinde Hottweiler, Kantons Kusel, zu Bestreitung der Kosten der Vermessung und Verkaufes des Waldes, laut Gesetzes vom 7. Flor. VIII. (27. April 1800), ist nicht mehr anzuführen, indem dasselbe durch Gesetz vom 16. Floreal XII. (6. Mai 1804) aufgehoben worden ist.

Was endlich die Einwendungen der Gemeinde Hottweiler, Kantons Kusel, gegen die Verfügung des Gesetzes vom 28. Vent. XI. und 14. Vent. XII. betrifft, so kann die Gemeinde Hottweiler vom 20. Vent. XIII. ab, gemäß des Gesetzes vom 20. Vent. XIII. ihren Antheil an dem Erlöse des Verkaufes des Waldes Hohlenstein, Bann Hottweiler, Distrikt Hohlenstein, Kantons Kusel, beziehen.

Mainz, den 20. Vent. XIII. (11. März 1805).

Der Präfekt des Rhein-Mosel-Departements
Jeanbon.

Für Beglaubigung:
Der Präfekturrath, Generalsekretär
Lasalle.

Nr. 365 Für Bingen, ausgefertigt in Kusel, d. 6. Februar 1862. Der Gemeinderath Hottweiler.
Robert Wendel

...expédition du présent arrêté, délivrée à Bingen le 13. Vent. XIII. portant la date du 26. Ventôse an 13. (17. Mars 1805).

Mr. le préfet du Département Rhin et Moselle, sur la demande faite par la commune de Hottweiler, canton de Kusel, arrondissement de Birkenfeld, le 16. Messidor an XIII. (5. Juillet 1805), tendante à obtenir l'autorisation de vendre sept cents arpents de bois taillis, dépendant de la forêt communale de Hottweiler, pour le produit de la vente être employé à la construction d'une église et d'une maison d'école dans ladite commune, et sur le rapport de l'inspecteur forestier de l'arrondissement de Birkenfeld, en date du 11. Juin 1806, duquel il résulte:

1) de panage dans le district dit Holzhorn dans les temps d'abondance de glands et faines. —
2) de prendre le bois de construction et de haies.
3) de patturâge de ses troupeaux dans le Reichswald jusqu'au district dit Lodenstein et
4) le droit d'affouage dans ladit forêt.

Vu aussi l'arrêté du préfet du département du 26. Thermidor 1802 portant autorisation de la coupe dite ci-dessus et fixant le produit de la vente à 18 arpents de bois taillis, pour la construction d'une église et d'une maison d'école à Hottweiler;

Considérant que la commune de Hottweiler a fourni les preuves et les titres nécessaires pour justifier de ses droits d'usage et de la quantité de bois qui lui est nécessaire pour la reconstruction de son église et de sa maison d'école;

Considérant que le produit de la vente de 18 arpents de bois taillis est insuffisant pour la reconstruction de l'église et de la maison d'école

Landau anzeigt:

a) Requisition der k. Regierung Kammer des Innern vom 3. November 1826 an das k. Landcommissariat Zweibrücken, wegen Abgrenzung der Gemeinde Contwig-Vorsteher für den Gemeindewald Ebe- und Eichelgarten und der Gemeinde Rieschweiler, auf welche Verhandlung Requisitum basirt und nicht weiter vorgelegt ist.

b) Requisition der nämlichen Stelle an das k. Landcommissariat Zweibrücken vom 13. März 1827, wegen Abgrenzung der Gemeinde Contwig-Vorsteher für Verjüngung, Ebe- und Eichelgarten im Pariser Walde betreffend.

c) Requisition des nämlichen Stelle an das k. Landcommissariat Zweibrücken vom 6. Januar 1835, Abgrenzung der Gemeinde Contwig-Vorsteher betreffend, worauf Requisitum basirt und vorbehaltlich der Genehmigung der Gemeinde Contwig-Vorsteher für Verjüngung, Ebe- und Eichelgarten im Pariser Walde bewilligt ist, dieselben aber verpflichtet sind, jährlich 1 Klafter Scheiter- und 2 Klafter Prügelholz von jedem Morgen Fläche zu entrichten, dabei aber Ebe- und Eichelgarten nicht weiter als bis zum 1. Januar 1836 benutzt werden dürfen, und wird dieses Requisitum basirt auf Verordnung der k. Landcommissariat Zweibrücken vom 26. April 1827, Verordnung der k. Regierung, Kammer des Innern vom 3. November 1826, Requisition der Gemeinde Contwig-Vorsteher vom 13. März 1827, Requisition der k. Landcommissariat Zweibrücken vom 6. Januar 1835, Verordnung der k. Regierung, Kammer des Innern vom 25. April 1835 und Verordnung der k. Landcommissariat Zweibrücken vom 7. Februar 1835.

Das Protokoll des Gemeinderaths lautet:

„Die Gemeinde Contwig-Vorsteher für Verjüngung, Ebe- und Eichelgarten im Pariser Walde betreffend."

Es ist ein Requisit der k. Landcommissariat Zweibrücken vom 6. Januar 1835, Abgrenzung der Gemeinde Contwig-Vorsteher betreffend, worauf Requisitum basirt und vorbehaltlich der Genehmigung der Gemeinde Contwig-Vorsteher für Verjüngung, Ebe- und Eichelgarten im Pariser Walde bewilligt ist, dieselben aber verpflichtet sind, jährlich 1 Klafter Scheiter- und 2 Klafter Prügelholz von jedem Morgen Fläche zu entrichten, dabei aber Ebe- und Eichelgarten nicht weiter als bis zum 1. Januar 1836 benutzt werden dürfen, und wird dieses Requisitum basirt auf Verordnung der k. Landcommissariat Zweibrücken vom 26. April 1827, Verordnung der k. Regierung, Kammer des Innern vom 3. November 1826, Requisition der Gemeinde Contwig-Vorsteher vom 13. März 1827, Requisition der k. Landcommissariat Zweibrücken vom 6. Januar 1835 und Verordnung der k. Regierung, Kammer des Innern vom 25. April 1835 und auch das k. Landcommissariat Zweibrücken hat sich mit dem Gesuche des Ebe- und Eichelgartens im Pariser Walde einverstanden erklärt, wenn die Abgrenzung der Gemeinde Contwig-Vorsteher für Verjüngung, Ebe- und Eichelgarten im Pariser Walde betreffend.

18 365
dd 24 Nov. Königl. Forstamt Zweibrücken, den 7. Februar 1836. Ed. Bernard

Contwig-Vorsteher für Verjüngung, Ebe- und Eichelgarten im Pariser Walde betreffend.

Nachdem eine Verfügung der k. Regierung, Kammer des Innern vom 3. November 1826 an das k. Landcommissariat Zweibrücken wegen Abgrenzung der Gemeinde Contwig-Vorsteher für Verjüngung, Ebe- und Eichelgarten im Pariser Walde, auf welche Verhandlung Requisitum basirt und nicht weiter vorgelegt ist, ferner eine Verfügung der nämlichen Stelle an das k. Landcommissariat Zweibrücken vom 13. März 1827, wegen Abgrenzung der Gemeinde Contwig-Vorsteher für Verjüngung, Ebe- und Eichelgarten im Pariser Walde betreffend, nicht weiter vorgelegt ist, dieselben aber verpflichtet sind, jährlich 1 Klafter Scheiter- und 2 Klafter Prügelholz von jedem Morgen Fläche zu entrichten, dabei aber Ebe- und Eichelgarten nicht weiter als bis zum 1. Januar 1836 benutzt werden dürfen, und wird dieses Requisitum basirt auf Verordnung der k. Landcommissariat Zweibrücken vom 26. April 1827, Verordnung der k. Regierung, Kammer des Innern vom 3. November 1826, Requisition der Gemeinde Contwig-Vorsteher vom 13. März 1827, Requisition der k. Landcommissariat Zweibrücken vom 6. Januar 1835 und Verordnung der k. Regierung, Kammer des Innern vom 25. April 1835 und auch das k. Landcommissariat Zweibrücken hat sich mit dem Gesuche des Ebe- und Eichelgartens im Pariser Walde einverstanden erklärt, wenn die Abgrenzung der Gemeinde Contwig-Vorsteher für Verjüngung, Ebe- und Eichelgarten im Pariser Walde betreffend.

Laut Verhandlung liegen zur Abgrenzung der Gemeinde Contwig-Vorsteher für Verjüngung, Ebe- und Eichelgarten im Pariser Walde betreffend, folgende Verfügungen vor:

a) Requisition der k. Regierung Kammer des Innern vom 3. November 1826 an das k. Landcommissariat Zweibrücken, wegen Abgrenzung der Gemeinde Contwig-Vorsteher für Verjüngung, Ebe- und Eichelgarten im Pariser Walde betreffend, worauf Requisitum basirt und nicht weiter vorgelegt ist.

b) Requisition der nämlichen Stelle an das k. Landcommissariat Zweibrücken vom 13. März 1827, wegen Abgrenzung der Gemeinde Contwig-Vorsteher für Verjüngung, Ebe- und Eichelgarten im Pariser Walde betreffend, worauf Requisitum basirt und nicht weiter vorgelegt ist, dieselben aber verpflichtet sind, jährlich 1 Klafter Scheiter- und 2 Klafter Prügelholz von jedem Morgen Fläche zu entrichten, dabei aber Ebe- und Eichelgarten nicht weiter als bis zum 1. Januar 1836 benutzt werden dürfen, und wird dieses Requisitum basirt auf Verordnung der k. Landcommissariat Zweibrücken vom 26. April 1827, Verordnung der k. Regierung, Kammer des Innern vom 3. November 1826, Requisition der Gemeinde Contwig-Vorsteher vom 13. März 1827, Requisition der k. Landcommissariat Zweibrücken vom 6. Januar 1835 und Verordnung der k. Regierung, Kammer des Innern vom 25. April 1835 und auch das k. Landcommissariat Zweibrücken hat sich mit dem Gesuche des Ebe- und Eichelgartens im Pariser Walde einverstanden erklärt, wenn die Abgrenzung der Gemeinde Contwig-Vorsteher für Verjüngung, Ebe- und Eichelgarten im Pariser Walde betreffend.

Laut Verhandlung liegen zur Abgrenzung der Gemeinde Contwig-Vorsteher für Verjüngung, Ebe- und Eichelgarten im Pariser Walde betreffend, folgende Verfügungen vor:

a) Requisition der k. Regierung Kammer des Innern vom 3. November 1826 an das k. Landcommissariat Zweibrücken, wegen Abgrenzung der Gemeinde Contwig-Vorsteher für Verjüngung, Ebe- und Eichelgarten im Pariser Walde betreffend, worauf Requisitum basirt und nicht weiter vorgelegt ist.

b) Requisition der nämlichen Stelle an das k. Landcommissariat Zweibrücken vom 13. März 1827, wegen Abgrenzung der Gemeinde Contwig-Vorsteher für Verjüngung, Ebe- und Eichelgarten im Pariser Walde betreffend, worauf Requisitum basirt und nicht weiter vorgelegt ist, dieselben aber verpflichtet sind, jährlich 1 Klafter Scheiter- und 2 Klafter Prügelholz von jedem Morgen Fläche zu entrichten, dabei aber Ebe- und Eichelgarten nicht weiter als bis zum 1. Januar 1836 benutzt werden dürfen, und wird dieses Requisitum basirt auf Verordnung der k. Landcommissariat Zweibrücken vom 26. April 1827, Verordnung der k. Regierung, Kammer des Innern vom 3. November 1826, Requisition der Gemeinde Contwig-Vorsteher vom 13. März 1827, Requisition der k. Landcommissariat Zweibrücken vom 6. Januar 1835 und Verordnung der k. Regierung, Kammer des Innern vom 25. April 1835 und auch das k. Landcommissariat Zweibrücken hat sich mit dem Gesuche des Ebe- und Eichelgartens im Pariser Walde einverstanden erklärt, wenn die Abgrenzung der Gemeinde Contwig-Vorsteher für Verjüngung, Ebe- und Eichelgarten im Pariser Walde betreffend.

Laut Verhandlung liegen zur Abgrenzung der Gemeinde Contwig-Vorsteher für Verjüngung, Ebe- und Eichelgarten im Pariser Walde betreffend, folgende Verfügungen vor:

a) Requisition der k. Regierung Kammer des Innern vom 3. November 1826 an das k. Landcommissariat Zweibrücken, wegen Abgrenzung der Gemeinde Contwig-Vorsteher für Verjüngung, Ebe- und Eichelgarten im Pariser Walde betreffend, worauf Requisitum basirt und nicht weiter vorgelegt ist.

b) Requisition der nämlichen Stelle an das k. Landcommissariat Zweibrücken vom 13. März 1827, wegen Abgrenzung der Gemeinde Contwig-Vorsteher für Verjüngung, Ebe- und Eichelgarten im Pariser Walde betreffend, worauf Requisitum basirt und nicht weiter vorgelegt ist, dieselben aber verpflichtet sind, jährlich 1 Klafter Scheiter- und 2 Klafter Prügelholz von jedem Morgen Fläche zu entrichten, dabei aber Ebe- und Eichelgarten nicht weiter als bis zum 1. Januar 1836 benutzt werden dürfen, und wird dieses Requisitum basirt auf Verordnung der k. Landcommissariat Zweibrücken vom 26. April 1827, Verordnung der k. Regierung, Kammer des Innern vom 3. November 1826, Requisition der Gemeinde Contwig-Vorsteher vom 13. März 1827, Requisition der k. Landcommissariat Zweibrücken vom 6. Januar 1835 und Verordnung der k. Regierung, Kammer des Innern vom 25. April 1835 und auch das k. Landcommissariat Zweibrücken hat sich mit dem Gesuche des Ebe- und Eichelgartens im Pariser Walde einverstanden erklärt, wenn die Abgrenzung der Gemeinde Contwig-Vorsteher für Verjüngung, Ebe- und Eichelgarten im Pariser Walde betreffend.

zwischen Kaiserslautern und Homburg gerichtet, be=
stimmt die jährlich zur Abholzung kommende(?)
Durchforstung und verfügt, daß dieselben unter die
Reichswaldgenossenschaftsgemeinden und das k. Aerar ver=
theilt werden, alle andern aber nicht zur Reichsgenos=
senschaft gehörigen Gemeinden ausgeschlossen blei=
ben sollten.

Unter die zur Reichswaldgenossenschaft gehörigen und
zur Berechtigung zugelassenen Gemeinden gehört
auch Kottweiler mit einer Fläche von 863/10 Ta=
gewerke.

Durch späteres Rescript vom 3. Mai 1838 verfügte die
nämliche Stelle, daß die Gemeinde Kottweiler und
mehrere andere, welche weder zur Reichswaldge=
nossenschaft gehören noch im Besitze besonderer
Berechtigungstitel auf den Bezirk sind, vorderhand
und einstweilen von der Vertheilung auszuschließen
seien, als sie nicht durch anderweitige giltige
Rechtstitel sich darüber auszuweisen vermögen.

Es wurden die Urkunden welche über die streitigen Be=
rechtigungen vorlagen und von einer oder der andern
Parthie angerufen wurden. —

Das k. Aerar erklärte die Urkunde von 1605
als notorisch falsch und alle darauf erfolgten
Anerkennungen und aufgebauten Rechte als ungül=
tig und wirkungslos, während von Seiten der kla=
genden Gemeinde die Echtheit und Beweiskraft al=
ler von ihr angerufenen Urkunden verfochten
wurde.

Darauf erfolgte das angefochtene Urtheil des k. Be=
zirksgerichts zu Kaiserslautern vom 28. März 1866
welches erkannte:

1) durch die Velmann'sche Waldbeschreibung vom Jah=
re 1600 in Verbindung mit dem Commissionspro=
tokolle der churfürstlichen Hofkammer zu Mann=
heim vom 3. Januar 1746 und den darin enthaltenen
Anerkenntnisse, sowie mit der Waldbeschreibung vom
22. Dezember 1767 sei die Berechtigung auf Brand-
und Schweinweide vollständig nachgewiesen;
auch sei von der Gemeinde der Beweis zu erbringen,
daß die letztgenannte Berechtigung nicht durch Ex=
tinctivverjährung erloschen sei;

2) die Urkunde des angeblichen Waldfauts Wollerus vom
28. März 1605 sei ungezweifelt das Machwerk Dritter(?)
und könne daher der Beweis der Brand- und Bauholz=
berechtigung weder aus derselben noch aus den auf
sie basirten Beschlüssen der Centralverwaltung des
Departements vom Donnersberg v. J. (?) VIII. und
des Präfecturarrêtés vom 11. Juli 1800 und 26. Au=
gust 1807 geführt werden, zumal diese auch den
Waldverordnungen(?) vom 16. Mess. XIII. entgegen(?) und nicht be=
rechtigt erscheinen;

3) auch sei in den Rescripten der k. Regierungs Kammer
der Finanzen vom 13. März 1827 und vom 30. Dezember
1848 eine Anerkennung des Rechtes auf Brand- und Bauhol=
holz [illegible] und Leseholz enthalten und
[illegible] auf dem Wege des Zeugenbeweises
[illegible] der Art und Weise der Ausübung fest=
zustellen, weßhalb der in dieser Richtung angebo=
tene Beweis zuzulassen sei.

4) die Anerkennung einer Berechtigung enthalte
auch einem Rescripte der nämlichen Stelle vom 25.
April 1835 und sei deren Zurücknahme durch Rescript
vom 3. Mai 1838 unstatthaft und könne dieselbe nicht
mehr wegen Irrthums angefochten, weil die dieß=
fallsige Klage verjährt; — doch habe die Gemeinde
den Beweis zu erbringen, daß ihre Berechtigung
nicht durch Extinctivverjährung erloschen sei.

5) Eine Berechtigung auf Bauholz sei nicht nach=
gewiesen.

Außerdem hatte die Gemeinde Kottweiler mehrere
Incidentklagen erhoben, welche theils abgewiesen
theils verwiesen wurden, — ebenso hatten das k. Ae=
rar und die Reichswaldgenossenschaft wechselseitige
Garantie- und Incidentklagen gegen einander er=
hoben, worüber das Erkenntniß gleichfalls vorbe=
halten wurde;

Die Gemeinde Kottweiler ließ dieses Urtheil unter
Vorbehalt des Rechtsmittels der Berufung zustellen
und trat die Beweise zu denen sie zugelassen wur=
de, unter dem nämlichen Vorbehalte an.

Ebenso das k. Aerar, wogegen die Reichswaldgenos=
senschaft den Gegenbeweis unter dem nämlichen

Verhandelt.

Die über die Zustellung von Exh. K. 1 vorgenommene Verhandlung ergibt, daß mit der Zustellung der Ladung Schritte unternommen sind, die auf die Zustellung in der Absicht gerichtet waren, die Ladung zu bewirken. Die mangelhafte Ausführung ist durch die Nachforschungen des Gerichtsvollziehers am 24. September 1866 festgestellt worden.

Selbst vorläufig können diese Verhandlungen nur zu dem Zwecke, die Zustellung zu bewirken, angenommen, im übrigen aber zurückgewiesen werden.

Es erscheint demnach nöthig, die Vernehmung zu beschließen.

I. Die Schmalgraben betreffend:

Der Antrag, daß nach der Vollmann'schen Urkunde die Gemeinde Schmalgraben zum Jahre 1608 ein gemeindliches Schulgrundstück zur Errichtung einer Schule anzuweisen sei, ist durch die Entscheidung des Gerichtshofes vom 27. Februar 1866 erledigt.

Es ist aber auch die Gemeinde Schmalgraben im Jahre 1255 nicht im Besitze eines Schulgrundstückes und kann daher eine Entschädigung für die Errichtung einer neuen Schule nicht beanspruchen.

Es ist nämlich aus dem Urtheile des Kurfürstlichen Gerichts zu Pattig vom 18. Juli 1256 hervorgehoben, daß die Gemeinde Schmalgraben vom Jahre 1256 bis Jahre 1257 angeklagt, daß sie die Gemeinde Hasen seit 20. Juli 108. Jahren die Benutzung des Schulgrundstückes der Gutkommun zum 1. März 1258 die Errichtung einer Schule, welche Errichtung verhindert, sowie gestattet, und daß am 20. April 1258 der Kurfürstliche Gerichtsmeister Pattig durch das Urtheil gegen die Gemeinde Schmalgraben die Errichtung einer Schule gestattet worden.

Der Antrag, daß gegen diese Entscheidung der Kurfürstliche Gerichtsmeister Pattig und Gemeinde Hasenmäuer im Jahre 1265 an den Kurfürstlichen Gutkommun Berufung eingelegt, daß dasselbe Gericht vom Jahre 1263 durch Urtheil und Schmalgraben gegen Hasenmäuer, wegen der Schule, das Urtheil des Jahres 1600 [illegible] Entscheidung eines Gerichts [illegible]

und Schmalgraben zu gütlicher Beilegung [illegible] Gericht, sondern [illegible] Gerichtsbarkeit verhandelt [illegible]

Dieser Antrag kann [illegible] für die Gemeinde angenommen werden, da die [illegible] Entscheidung [illegible] Prüfung [illegible] Entscheidung, [illegible] Gutkommun [illegible] für zu halten, [illegible] Entscheidung [illegible] müssen;

Das Schloß und [illegible] Gerichtsmeister Pattig [illegible] vom 27. September 1265 [illegible] Gemeinde [illegible] Berufung;

Der Antrag, daß [illegible] Urtheil [illegible] Gemeinde Schmalgraben [illegible] Urtheil [illegible] Gemeinde Hasenmäuer [illegible] Urtheil [illegible] Gemeinde Schmalgraben [illegible] Gemeinde Hasenmäuer

in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts
einem alten Bauer Namens Hönig zum Gutachten
vorgelegt und unterschrieben worden.

Daß schon in den früheren Jahrhunderten das vorige
fassende Verfügungen zur Verhütung
dieser gefährlichen Krankheit erlassen worden,
ersehen wir bis zum Jahre 1665 hinauf.

Auch vielmehr muß ein Urtheil vom 12. August
1826 erlassen worden sein, da k. Landgericht Kreis
berichten an eine da hierüber Verfügung als bereits
erklärte und auf das Urtheil des k. Appellationsgerichts
vom 20. März 1826 in Bezug auf die Gemeinde Koeringen
bezeichnet, das schon früher ergangene Urtheil
können als das Verfahren bei Hülfsgesuchen erklärt.

Der Entwurf, dass dasjenige, das erste Mittel nicht
sein muß, die vorgängige Verfügung für Hülfsgesuche
die neuerlich eingetretenen Krankheitsfälle vom
11. Juli 1806 und 26. August 1807 sind nicht bereits
sind und wirksam gelten erklärt hat.

Dass es sich aber bei diesen neuerlichen Fällen
entfernt mit in Anbetracht der Umstände
der k. Regierung Kammer des Innern vom
13. März 1822 und 30. September 1848 nicht thätig
zu Abänderungen gefunden und der Entnahme
gung auf Alt- und Brügel- resp. Alt- und Hafe-
fels als zur Disposition genommen hat.

Der Entwurf, dass die Disposition vom 13. März 1822
lediglich die Verfügung der vorigen Krankheits-
nicht Bezug nehme, sondern für die Verfügung auf
Alt- und Brügelfels entsprechenden Abänderung
vom 1. Oktober 1806 für jeden Fall und von der k. Kammer
Hülfsgesuche bei und von der k. Kammer
Berichte abzuwarten sei. —

Dass dieser der Abänderung der
gewerbenden nicht verbringt, vielmehr aus der
Verfügung der Organisation für Einwendungen
Verfügungen und 2. Hülfsgesuchen nicht zu-

gründete Verfügung, genau zu beobachten;

Der Entwurf, dass durch die Verfügung nicht
Bestätigung, von der unterthänigsten Stelle
gesendet, widerlegt, sondern das ausgesprochen ist,
dass nur der beiden Krankheiten nicht betroffen sei
vorgesehen: dass die Gemeinde Hafe- unter
Verfügungen mit dem Hafefelsen zum Verfügungen
vorgesehen zum Alt- und Brügelfels bestätigt, dagegen
aber zu der vorgenannten Verfügungen
zu widerlegen sei u. s. w.

Dass gegen diese unsere den älteren Verfügungen
der Hafefelsen vorgeschlagen nicht von dem Hafefels
vom 12. August 1826, sondern von dem zur Zeit
der erlassenen Hülfsgesuche nicht betroffen sei,
sondern gelten, nämlich die Verfügung, die
älteren Verfügungen mit der Hafefelsen, als auch die
gedrungen nicht betroffen sei vorgesehen worden sei;

Der Entwurf, diese gegen die älteren Verfügungen
vom 1665 halte sich an die Bitte nicht betroffen vom 16. März XIII
nicht vorgesehen und beliege vorgelegt die Hülfsgesuche nicht be-
gelten als wird die neuen Verfügungen
Verfügung sind, – dann aber die jenige Verfügung
gesehen kann und nicht einzigen Meinung der k.
Regierung Kammer vorgesehen soll: dass nämlich
der Gemeinde Verfügungen für Alt- und Brügelfels
bewilligt sei;

Der Entwurf, dass unter Brügelfels in einem Falle
nur solches verstanden werden kann, als Hafe-
fels vorgesehen und den Hülfsgesuchen der k.
Regierung vom 6. April und 3. November 1826 ein-
stimmig und dem Entwurfe des Berichtes
vom 13. März 1822 selbst vorgesehen, – dass unter
Brügelfels jedenfalls nicht anderes genommen
werden darf, als Verfügung auf Hafefels;

Der Entwurf, dass die Mittheilung vom 30. Sep-
tember 1848, welche der k. Regierung Kammer
der Innern an die Gemeinden mehr nach dem Ge-
wünschten Gemeinden auf viel sparsamere als eine
Verfügung der Verfügung vorgesehen
vorgesehen haben, die diese Verfügungen nicht be-
gründet als Verfügung der von der Gemeinde

Kultgemeinden in Anspruch genommen [illegible] Verfügung [illegible] beanstandungen [illegible] unbenommen [illegible] angeführt seien, daß es sich in dem Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, daß Pfarr- und Kirchenvermögen, wozu auch Kirchhöfe und Leichenhäuser gehören, nicht beschlagnahmt werden dürfe, nicht bestreiten lasse, daß [illegible] Gemeinde Kultgemeinde an die Stelle der [illegible] Kultgemeinde.

Daß mit der Klage Urkunden nicht mit unserer Kostenbemerkung abgedruckt angeschlossen wurden, kann, als das Gesetz vom 6. Januar 1835 welches den alten Prozeß abgeändert hat.—

Daß dann über unsere Einrede Zustellung erfolgt wurde, welche auf 14 Tage befristet, diese aber nicht eingehalten worden sei, wird dieser zum Teile zugegeben, doch ist die Frist [illegible] Gemeinde mündlich erklärt, daß für die Zeit der Entscheidung der [illegible] Verhandlung (1848) die Gemeinde mündlich erklärt, daß sie auf Kultus- und Lehrgehalt, soweit [illegible] Kultgemeinde [illegible] Verzicht leiste, [illegible] Gemeinde [illegible] Kultgemeinde.

Daß [illegible] Gemeinde [illegible] Kultgemeinde [illegible] Gemeinde [illegible] Kultgemeinde [illegible] Gemeinde [illegible] Kultgemeinde

...reichsgenossen, mag zum Komforte der Appellation;

...diese Prämisse mit einer Bemerkung der gemeinschaftlichen Immediat-Administration vom 18. Juni 1846 ...erhellet, daß der Durchmarsch der Landwehr-Bataillone der Provinz Westphalen und Rheinland zur Mobilmachung ...gung und die Aufstellung eines Corps von 40 000 Mann, welche Truppen durch diese Bemerkung keine Verletzung durch 30. cents. und durch beides eine Verletzung durch 10 cents. erfüllt worden, — und daß diese angeführte Bemerkungen als Beweis der Gleichförmigkeit zwischen Landwehr-Bataillonen

...für Erwägt, daß aber die allgemeine Bemerkung, daß Landwehr-Bataillone auf die Mobilmachung des Heeres, Truppen, Artillerie, Pferde, Munition, Lebensmittel, Fuhrwerke, Pontons, Brücken-Equipagen, Lazarethe, Feldschmiede, Feldbäckereien, Feldapotheken, Feldlazarethe, Feldgeistliche, Feldprediger, Feldjäger, Feldpost, Feldtelegraphen, Feldbuchdruckereien, Feldbuchhandlungen, Feldbibliotheken, Feldkassen, Feldbäckereien, Feldschlächtereien, Feldbrauereien, Feldbrennereien, Feldmühl

folgenden Beschluß:

Der Gutsbesitzer Carl Friedrich Christian Wilhelm Voigt zu Hohenstein hat gegen die Verfügung des Königlichen Landrathsamts zu Hohenstein vom 19. Juni 1866 die Berufung eingelegt.

Diese Berufung ist nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, welche mit dem 19. Juli 1866 abgelaufen sind, sondern erst am 1. August 1866 bei dem unterzeichneten Gerichtshofe eingegangen.

Es ist daher nach §. 5 der Verordnung vom 10. April 1826 über die Errichtung des Gerichtshofes für Competenzconflicte, in Verbindung mit §. 2 der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Geschäftsordnung des Gerichtshofes für Competenzconflicte, wie geschehen erkannt:

daß die Berufung des Gutsbesitzers Voigt zu Hohenstein gegen die Verfügung des Königlichen Landrathsamts zu Hohenstein vom 19. Juni 1866 als verspätet zurückzuweisen.

Von Rechts Wegen.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Gerichtshofes für Competenzconflicte und der Unterschrift des Präsidenten desselben.

Gegeben Berlin, den 28. März 1867.

(L. S.) Simons.

Vorstehender Beschluß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hohenstein, den 1. April 1867.

Königliches Landrathsamt.

Tollmar.

Vorstehender Beschluß ist heute hierselbst öffentlich bekannt gemacht worden.

Hohenstein, den 23. April 1867.

Voigt.

Der Gutsbesitzer Carl Friedrich Christian Wilhelm Voigt zu Hohenstein hat gegen die Verfügung des Königlichen Landrathsamts zu Hohenstein vom 19. Juni 1866 die Berufung eingelegt.

Diese Berufung ist nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, welche mit dem 19. Juli 1866 abgelaufen sind, sondern erst am 1. August 1866 bei dem unterzeichneten Gerichtshofe eingegangen.

Es ist daher nach §. 5 der Verordnung vom 10. April 1826 über die Errichtung des Gerichtshofes für Competenzconflicte, in Verbindung mit §. 2 der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Geschäftsordnung des Gerichtshofes für Competenzconflicte, wie geschehen erkannt:

daß die Berufung des Gutsbesitzers Voigt zu Hohenstein gegen die Verfügung des Königlichen Landrathsamts zu Hohenstein vom 19. Juni 1866 als verspätet zurückzuweisen.

Von Rechts Wegen.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Gerichtshofes für Competenzconflicte und der Unterschrift des Präsidenten desselben.

Gegeben Berlin, den 28. März 1867.

(L. S.) Simons.

Vorstehender Beschluß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hohenstein, den 1. April 1867.

Königliches Landrathsamt.

Tollmar.

Vorstehender Beschluß ist heute hierselbst öffentlich bekannt gemacht worden.

Hohenstein, den 23. April 1867.

Voigt.

Thatbestand.

Dasselbst ist gutsherrschaftlicher Landwirthschaftsbetrieb und Brennereibetrieb. Der Gerichtshof für Competenzconflicte hat durch Beschluß vom 28. März 1866 entschieden, daß die Verfügung des Königlichen Landrathsamts zu Hohenstein vom 19. Juni 1866, durch welche dem Gutsbesitzer Voigt zu Hohenstein die Verpflichtung auferlegt worden, die Brennereigebäude und Brennereigeräthschaften, welche er auf dem ihm gehörigen Vorwerke Hohenstein No. 1 zum Betriebe der Brennerei eingerichtet hat, zu beseitigen, nicht im Wege der Competenzconflicts-Klage angefochten werden könne.

Der Gutsbesitzer Voigt zu Hohenstein hat gegen diese

Thum und der mehrere Gemeinsmänner Kolbig und Schüllermeyer Edelmayer im Jahre 1725 auf die schon gedachte Hofkammer Resolution d. d. 8. Februar Gemeinde gegen den Bezug von 1263 Thaler Pacht- und Schmalzgeld zugestanden, mehrere Jahre abwechselnd Capitel des Jahr 1608 Lehenbriefe Herrn Herrn Pfarrer und Schmalzgeld gegeben, derselben die Lehenbriefe, ihnen über die Lehenbriefe und Lehenerhebung nichts ausgestellt worden sei."

Dann kommen Inspector Gemeinsmänner Kolbig in der Vorstellungsschrift von 1262 der Kapitel anführen, die Gemeinde Lehenbriefe gegen Pacht- und Schmalzgeld gegeben, wenn Lehenerhebung gebührt müsse, so hat diese Gemeinde der Verfügung der Hofkammer vom 1. März 1758 gehandelt und sei ungehorsam, dass dieselbe nicht bestraft werden.

Die appellatische Gemeinde sei entgegen in ihrer Eingabe vom 29. Dez. VIII. mit der Gemeinde Verfügung und Entscheidung genommen und dieselbe Verfügung der Regierung vom 2. flor. VIII. dahin gemäss, dass die Naturäge manutenirt werden, unter "Verfügung" und "droit de naturage" verstehen und über die Pacht mit Rindvieh und die "Schmalzgeld" mit droit de pacage bezeichnet werde.

II. Zur Entscheidung der Lehenserhebung: In allen Urkunden des vorigen Jahrhunderts sei unserem mit der Vollmann Pfarr Pfarrbeschreibung constatirt, dass der Gemeinde Lehenbriefe gegen Lehenerhebung gültige gewesen mit gleichen Verpflichtungen, dass die ungültige Urkunde des Pfarrers Mollerus vom 28. März 1605 dermalen nicht existire sehr, gleichwohl, der ungültigen Pfarr- und Schulbeschreibung Verfügung, erst [illegible]

[illegible] gehaltene Urkunde [illegible] mit Pfarrer Pfarrbeschreibung [illegible] 14 Kreuzer [illegible] Lehenbriefe [illegible] 13. März 1827 [illegible] Regierung Hofkammer [illegible] vom 30. Dezember 1845 [illegible] Urkunden [illegible] Pfarrer [illegible] Gemeinde [illegible] Mollerus vom 28. März 1605 [illegible] Verfügung [illegible] Pfarrbeschreibung [illegible] Lehenbriefe [illegible] Pfarrbeschreibung vom Jahre 1848 nicht bestritten worden und [illegible] nicht bestritten wird.

Pfarrer Vollmann über diesen Streitpunkt wörtlich

[illegible] und [illegible] Fürstmeister Rattig [illegible]
[illegible] Edelmayer im Jahre 1775 [illegible]
[illegible] Gemeinde Hutgrasen [illegible]
[illegible] Jahre 1763 [illegible]
[illegible] Heu- und Schmalgrasen [illegible]
[illegible] Jahre 1608 [illegible]
[illegible] Heu- und Schmalgrasen [illegible]
[illegible] Laternbaum [illegible]
[illegible] Heu- und Schmalgrasen [illegible]
[illegible] Fürstmeister Rattig [illegible]
[illegible] Jahre 1763 [illegible]
[illegible] die Gemeinde Hutgrasen [illegible]
[illegible] Heu- und Schmalgrasen [illegible]
[illegible] Jahre 1858 [illegible]
[illegible] 1. März 1858 [illegible]
[illegible] Verordnung [illegible]
[illegible] Gemeinde Hutgrasen [illegible]
[illegible] Jahre VIII. [illegible]
[illegible] Verordnung [illegible]
[illegible] 2. Flor. VIII [illegible]
[illegible] droit de pature [illegible]
[illegible] Verordnung [illegible]
[illegible] droit de pature [illegible]
[illegible] Heu- und Schmalgrasen [illegible]
[illegible] droit de pature [illegible]

II. [illegible]
[illegible] Urkunden [illegible]
[illegible] Vollmann [illegible]
[illegible] Gemeinde Hutgrasen [illegible]
[illegible] Heu- und Laternbaumgrasen [illegible]
[illegible] 28. März 1665 [illegible]
[illegible] Urkunden [illegible]
[illegible] Mollerus vom 28. März 1665 [illegible]
[illegible] Heu- und Laternbaumgrasen [illegible]

Der erste Bürger [illegible]

DIENSTLOHN-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible] Urkunden [illegible]
[illegible] Heu- und Laternbaumgrasen [illegible]
[illegible] Jahre 1605 [illegible]
[illegible] Jahre 1849 [illegible]
[illegible] 13. März 1827 [illegible]
[illegible] 30. Dezember 1848 [illegible]
[illegible] Jahre 1849 [illegible]
[illegible] Jahre 1849 [illegible]

Vollmann [illegible]

Abschätzungen erhöhen, so sind dieselben nur einmal gebührenfrei für jeden Eigenthümer und Gemarkungsbezirk zu berechnen. – Die Verfügung des Art. 1304. C. c. für mehrjährige Abschätzungen gemeinschaftlicher Grundstücke, da die Gemeinden einzeln Beschwerde gegen das Urtheil des Bezirksgerichts nicht vom 20. März 1865 erhoben haben, gemäß des Urtheils des K. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 12. August 1863 und Urkunden des Notars Mollerus als Commissär erklärt haben, – jedenfalls dürfen neben der Gebühr-Entrichtung für Abschätzungen auch Stempel für jedes Exemplar nicht gefordert werden.

III. Zu Absatz der Verfassungsbeilage: eine dreyfache Berechnung für unentgeldlich gewordene messpflichtige Grundstücke, wie in dem Gesetze die gemeinschaftliche Landesvermessung vom 18. Juni 1816 vorschreibt, dass die Maße zu Tage von 4. Centigrammen von 100 Punkt fest und welche derselben und die Vergütungsmessungen und besondere Abmarkungen abgegeben werden, in Gebühr auf 30 centimes erhöhen werden, dass neben dreyfachen Vergütungsgebühren, welche für den gemeinschaftlichen Eigenthümer durch Abmarkungen verursacht werden, besondere Vergütungen nicht gefordert werden sollen.

Der Vorsitzende der K. Regierung Kammer vom 25. April 1835 entschied eine Abmarkung einer Vergütung auf Verlangen für irgend eine Gemeinde, sind vielmehr Alle der Leistung jener Verfügung der gemeinschaftlichen Landesvermessung vom 18. Juni 1816 und darin mit einzuschließenden Verfügungen unterworfen, dass für mehr gebührenmessungspflichtige Grundstücke, wenn Gemeinden verschiedene Eigenthümer sind, eine Gebühr erhoben werden soll."

Diese in der, diesem Berichte anliegenden Tabelle der Gemeinde Leistenschneider 86 3/10 dezimalen Stücke sind durch einen Einzeichnis, die Kämme

dieselben in der einigen Klassenstellung gehören, dass diese Gebühr für Vergütungsmessungen gefordert werden. Einige Jahre später, als man über Abmarkungen und Vergütungsmessungen in Folge 1830 abgefassten Berichte einging, fand man, dass Landschreiber und Gemeinden unter Gemeindevorsteher in der Verfügung vom 1835 enthalten, nicht für Vergütungsmessungen gefordert und selbst man diesbezüglich Verfügung vom 3. Mai 1838 verfügt und denselben widerrufen, dass für vom Gemeinde des Verfassungsbeilage vom 18. Juni 1816 über Abmarkungen und Vergütungsmessungen, dass die Gebühr-Entrichtung für jedes Stück Land mit Ausnahme der obigen Verfügung vom Jahre 1835 eine Abmarkung derselben gehören, – allein unter Annahme der Abmarkung absolut fest, dass eine solche nur in Folge eines Verfassungsbeilage gefordert werden, welche jedoch mit Eintragung Abmarkungen, für welche Vergütungsmessungen, für welche Vergütungsmessungen, für welche Vergütungsmess

[illegible] über diese für die Gemeinde Kutzkelle und Genossen mit Urkunde vom 3. Januar 1776 verliehene Gerechtsame, dass durch die Errichtung der Schneidemühle des Bauern Schmidt Pätzig, sowie durch die mit Genehmigung vom Jahre 1863 bis Ostern 1865 erfolgte Errichtung der Dampfschneidemühle des Kaufmanns Hoffmann in Pätzig, die Gerechtsame der Gemeinde Kutzkelle und Genossen nicht verletzt worden sei.

ad II. Es kann dahin gestellt bleiben, ob die älteren Urkunden über die Verleihung der Gerechtsame, Bauholz und Brennholz für die Gemeinde Kutzkelle und Genossen aus der Königlichen Forst Pätzig zu entnehmen, durch die Verordnung vom 24. Januar 1849 wegen Ablösung der Holzgerechtigkeiten aufgehoben worden sind, da selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, die Klägerin nicht berechtigt sein würde, die Beklagten wegen Entnahme von Holz aus der Königlichen Forst Pätzig in Anspruch zu nehmen, weil die Klägerin es unterlassen hat, die Ablösung der Gerechtsame gemäss der Verordnung vom 24. Januar 1849 bei der Regierung zu Frankfurt a/O. zu beantragen und die Genehmigung der Regierung zu Frankfurt a/O. vom 30. Dezember 1848 die Gültigkeit der Urkunde vom 3. Januar 1776 anerkennt zu haben.

Deshalb können Beklagte auch nicht verpflichtet sein, die Richtigkeit der Abschätzung der Gerechtsame durch Sachverständige prüfen zu lassen, indem sie auf diese die Bestimmung des Art. 1304 C.P.O. anzuwenden sind.

Endlich können die Beklagten nicht, wie in Berufungsinstanz geschehen, das Urteil auf die Ab- und Brennholzberechtigung, deren

GERICHTS-STEMPEL
1
Kreutzer

Ablösung die Rufs- und Lasthaltigkeit ergeben haben, beziehen, da solche nicht Gegenstand der Klage sind.

ad III. Die Klägerin, welche jetzt zur Herstellung des Bauholzes und Brennholzes, welches jährlich aus der Königlichen Forst Pätzig verabfolgt werden muss, für ihre Gemeinde und Genossen im Forste immer sehr viele Holzgerechtigkeiten, die Forst Pätzig verwüsten, für ihre Gemeinde und Genossen nicht mehr Holz, als sie zur Heizung benötigen, und für ihre Gemeinde und Genossen in Pätzig, Kutzkelle und Neuhof nicht mehr Bauholz, als sie zur Unterhaltung ihrer Gebäude benötigen, müssen Abgaben für abkommlich an den Holzgerechtigkeiten verkaufen, somit also die Beklagten, welche die Holzgerechtigkeiten nicht besitzen, wie den übrigen Berechtigten verweisen.

Es haben demnach die Beklagten mit Recht in der Berufungsverhandlung vom 26. April 1865 eine Widerklage wegen Aufhebung der Gerechtsame und Entschädigung für den Verlust der Rufs- und Lasthaltigkeit der Gerechtsame erhoben und können die Beklagten nicht verpflichtet sein, die Rufs- und Lasthaltigkeit der Gerechtsame nachzuweisen, da die Klägerin nach 10 jähriger Ausübung der Gerechtsame die Rufs- und Lasthaltigkeit der Gerechtsame nachzuweisen hat.

Es kommt demnach nur darauf an:

1) ob die Beklagten Brennholz und Bauholz in der Königlichen Forst Pätzig zu beanspruchen haben, ohne die Verpflichtung zur Ablösung zu erfüllen?

2) ob die Klägerin berechtigt ist, die Verabfolgung von Ab- und Brennholz in Naturalien zu verlangen, oder ob sie nicht vielmehr verpflichtet ist, die Ablösung der Gerechtsame gemäss der Verordnung vom 24. Januar 1849 zu beantragen?

3) ob die Klage in Entwurf der Urteile zu verwerfen ist?

Tollmar.

Ver-

Herrschaftliches Kreisbüreau des Landkreises
der Pfalz Landau

Tollmar.

No 975.

Zustellung.

Heute am fünften Mai
achtzehnhundertsiebenundsechzig
Auf Ansuchen des Herrn Voll,
Anwalt, kgl. Anwalt des kgl. bayerischen
Appellationsgerichtes der Pfalz, Appellantischen Sitz in
der Stadt Kaiserslautern und Cons. Ap.
gelladungs
habe ich unterfertigter kgl.
Notar Hasemann, kgl. Kreisgerichts
Assessor und kgl. Appellationsgerichts
Rath der Pfalz zu Zweibrücken
daselbst wohnhaft,
dem Herrn Loew kgl.
Anwalt der Stadt Landau Katzweiler, Appell.
Landau auf seine Schreiben vom heutigen Tage
seine Rechtsanwaltschaft mit Namen Clara
Herren Edelding, der an Klägers des Herr
Rennelt Loew gegen diese Beklagten
erzeugen
Abschrift der vorgenannten Appellations
und diesen meinen Akt zugestellt.
Kosten 46 kr.

Hasemann

Zmtl. 38.
Kass. 01.
Leg. 07
46 kr.

No 3978 Registrirt zu Zweibrücken
den 13ten Mai 1867 fol. 60, 128
fol. 6. Ohne Revers.
Kgl. Kanzleirath
Schmitt

Stempelabgabe
Taxa locos.

No 5145 J. K.

Antrag

K. Bd. 17. Juni 1867.
Verh. v. 25. Juni 1867.

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreutzer

für Georg Glaser, Oekonom in Impflingen
wohnhaft, in seiner sogenannten Eigenschaft als curator der verlassenen
und nachgelassenen Sache des Jacob Langhauser
und dessen Ehefrau Maria Schmitt, früher in Impflingen
wohnhaft, Appellant — gegen Urtheils des K. Cre
richtigen Civil-Senat in Zweibrücken vom 14ten Februar
1866,

gegen

Jacob Wehner, Gutsbesitzer, in Impflingen
wohnhaft, Appellaten, Beklagten, K. Appellat.
anwalt Hirsch respondirt;

In Betreff, des Beschlusses K. Landgerichts Landau
Civil Kammer, vom 30ten Oktober 1866 in Sachen Georg Adam Langhauser
Schmitt in Impflingen gegen Beschluss vom 30 Oktober
1864 des Appellanten als Curator der abwesenden
Ehe- und Eheleute Georg Adam Langhauser
und Anna Maria Schmitt, früher in Impflingen
wohnhaft, ernannt, mit der Auflage, das
Vermögen der Abwesenden die gesetzlichen Ver-
fügungen gemäß zu respektiren, ungeachtet
dessen hat, daß die Kosten aus dem Vermögen der
Abwesenden zu nehmen seien.

Das Appellant, welches dieselbe durch das Gesuch
übertragene Curatel übernommen hat, so auch
pflichtgemäß gegen den Appellaten, in welcher
als angeblichen Vermögensverwalter der abwesenden
Eheleute Langhauser, deren Vermögen verwaltet
und für dieselben Einnahmen und Ausgaben gemacht
hat, nachgesuchtigem Einvernehmen Mittheilungen

Rotterd. d. 25. Juni 1867.

Antrag

für

die Frau des wohnen unterzeichneten Appellaten in Rüppertsberg wohnhaften Gütlers Friedrich Werner, nämlich: 1. Margaretha Werner, ledig, ohne Gewerbe; 2. Georg Werner, Krüger; 3. Georg Peter Werner, Krüger z. Rüsselsheim; 4. Susanna Werner, Ehefrau des Georg Adam Langhauser, Krüger, 5. Catharina selbst der obigen Ehemännigung z. Gütergemeinschaft wegen; 6. Anna Maria Werner, ledig, gewerblos, alle in Rüppertsberg wohnhaft; 6. Heinrich Werner, Schäfer in der Gemarkung Rüppertsberg [illegible] z. jugendlichen Pflegling in Hessen, daselbst wohnhaft, Appellaten,

gegen

Franz Glaser, Brennen in Rüppertsberg wohnhaft, in seiner angeblichen Eigenschaft als provisorischer Curator der angeblich abwesenden 1. 2. Ackersleute Georg Adam Langhauser z. Anna Maria Schmitt, früher in Rüppertsberg wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Friedensgerichts Frankenthal vom 14 Februar 1866, durch den k. Advocat-Anwalt Hilbert Vertreter z. Z., daß die angeblich vom Appellanten vertretenen 1. 2. Ackersleute Georg Adam Langhauser z. Anna Maria Schmitt, früher in Rüppertsberg wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Friedensgerichts Frankenthal vom 14 Februar 1866, durch den k. Advocat-Anwalt Hilbert Vertreter z. Z., daß die angeblich vom Appellanten vertretenen 1. 2. Ackersleute Georg Adam Langhauser z. Anna Maria Schmitt im Jahre 1839 nach Amerika auswanderten und Vollmacht für Verwaltung ihres Vermögens und in der Absicht einen gewissen Heinrich Wilhelm Schneider in Rüppertsberg [illegible]

daß sie beide jedoch laut Act von Notär Philipps in New-Orleans vom 10. Juni 1855 diese dem Schreiber ex. Heinrich Vollmacht widerrufen, daß folglich dem jetzigen Appellaten Werner übertragen, daß, wenn nominell in der Vollmacht nur der Ehemann Langhauser als Vollmacht Geber aufgeführt worden ist, dies offenbar nur einem Versehen oder der Unkenntniß des Notärs Philipps, der deutsch nicht einmal vollkommen schreiben kann, zuzuschreiben

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

sey unterm 7 Februar 1865 Klage und Anerkennung-stellung über seine gehörige Verwaltung und Ablieferung des seinen anvertrauten Vermögens

daß Appellat diese Klage abzuweisen beantragt, indem er behauptete: "Catharina Langhauser schon seit 25 Jahren in New-Orleans, hätte ihn selbst zu ihrem Vermögensverwalter bestellt, wegen verschiedenen in Familienverhältnissen, Theilungen, Rechnungen zu stellen schuldig sey, und der Fall nicht gegeben gewesen sey, für die Ehefrau Langhauser einen Curator zu ernennen; das Urtheil vom 28 Oktober 1864 sey aufgehoben auf die vorschriftsmäßigen und gegen besseres Wissen gemachten Angaben des Georg Adam Schmitt, des Bruders der Ehefrau Langhauser, welcher, wenn diese seine Behauptungen nicht wahr wären, hätte diese seine Behauptungen eidlich erhärten müssen, welches Appellat auch offerirte, zu thun";

daß derselbe zugleich, um seine Behauptungen zu rechtfertigen, gebührend die Vorladung des Georg Adam Schmitt beantragte, die auch durch Urtheil des ersten Richters vom 24 Mai 1865 vorbehaltlich bewilligt worden ist;

daß Appellat den Georg Adam Schmitt durch Ladung vom 26 Juni 1865 bis da hin, daß dieser über die seinem Antrage [illegible] vom 27 Juni 1865 verlangt hat: "daß Appellat den Abwesenden die Zeit eingegangenen Rechnungen und

ben wurden darf, da sie beide Ehelente von dem Notär
erfahren, beide die alte Vollmacht widerrufen und
Notär Philips jetzt offenbar der Ansicht sei, daß
die Verordnung von Langhauser auf Werner widerspalte
Vollmacht nicht für dessen fern ausgedehnt wäre;
2. b., daß im selben Jahre 1845 beide Eheleute Langhauser
dem Appellaten mit einem leider verloren gegangenen
beglaubigt schreiben die Vollmacht übersandten z. den Ap-
pellaten ersuchten, daß für sie an der Stelle Schneider
die Vollmacht annehmen z. sie als bevollmächtigter
fernerhin verbleiben zu wollen;
daß Appellat ausgiebt, die Vollmacht am 12. August 1845
zu Washington registriren lassen z. auf dieselbe hin am 9. Ja-
nuar 1846 von Notär Schuler in Carthagena einen Kaufbrief
passirt habe, dem die Vollmacht dann in Original angeheftet wurde,
daß Appellat in der Lage ist, auf 2 Bücher von Lang-
hauser eintrieb Briefe zu produciren, den einen vom 16ten
April 1847, den andern vom 5. Februar 1850 z. daß Lang-
hauser namentlich in letzterem schreibt, er habe den Brief
v. von Werner: erhalten p. e. Vol die Theilung von meinem
Antheil, im Fragen steht Ich ersuchen an Schulten und
Gütertrustees, passt p. - daß er für also die Vollmacht
des Appellaten für seine, Langhausers, Frau selbst über-
flüssig, Verfügung gestellt erhielt z. daß seine Frau in voller
Vertrauensseligkeit einige Worte an die Mutter wegen Letzterer
des Verkaufs in demselben Briefe erhalte;
2. b., daß von Empfang der Vollmacht an Appellat für
beide Eheleute Langhauser als bevollmächtigter während
z. deren Gesamtabwesenheit verwaltete pp, Güter der-
selben vorgemerkte z. verwüstete, den Erlös erhob z. s. f.
daß Zeugenverhör folgendes ergeben hat:
1. daß Henry Adam Schmidt, ein Bruder der Ehefrau Lang-
hauser, einen der letzteren gehörigen Weingarten unsern
Lafon hinterlassen in Besitz hatte; Zeugn. 1 z. 3;
daß gegen Zeugn. 1 nur von Hörensagen weiß, daß
Werner der bevollmächtigte der Eheleute Langhauser
war, nicht aber ob Henry Adam Schmidt von Werner

direct gegenstand sei; daß aber Zeugn. 3
von Bruder Schmidt selbst höre, daß Schmidt
von Mandatar Werner gegenstand; daß Letzterer
ein anderer Mandatar als Werner in der gan-
zen Zeit für Eheleute Langhauser nicht aufgetreten
ist, folglich die Früchte von Mandatar Werner gegenstand
haben müssen;
2. daß Werner als Mandatar der Eheleute Langhauser im
Jahre 1847 durch Notär Hebert in Carthagena
Güter, namentlich der Ehefrau Langhauser an
kaufen half z. daß namentlich von Letzteren
der Bruder Henry Adam Schmidt z. der Ehe-
frau Peter Orth reguirte.
daß zum Überfluß Ehefrau Langhauser einen von ihrem
Manne mit unterschriebenen Brief, d. d. to New-Orleans den
1ten März 1850 dem Appellaten zeigen half, mit dem
klar erhellt, daß Werner schon früher als bevollmächtigter
war z. für die Zukunft sein sollte.
2. b., daß Zeugn. 6, der Bruder Bernhard Schmidt, gerne
sagt, daß er seit 1852 von Eheleuten Langhauser nichts
mehr gehört z. gesehen z. Werner von fraglichen Kauf-
rüsten keine Mittheilung gemacht habe; daß er aber
selbst gehört haben muß, daß er vor 3-4 Jahren vor den
Herren einen seiner Schwester gehörigen Acker kaufen
wollte, daß jedoch der Mandatar Werner diesen Acker
an einen gewissen Bernaux verkaufte, - sowie daß er
von seiner Schwester einen vom August 1855 datirten
Brief erhalten hat; wenn er auf Befragen, daß er nicht
wisse, ob seine Schwester diesen Brief an Verfasser
habe.
daß weiter Zeugn. 5, Orth, der eine Schwester der Frau
Langhauser zur Frau hat, also Verwandter ist, angiebt,
daß 1858 oder 1859 die Ehefrau Langhauser mehrere ihrer
Mutter geschriebene habe; daß er gehört hat, daß Werner
als Mandatar der Frau Langhauser Güter
verkaufte z. Äcker verkaufte z. den Erlös an Werner
in Carthagena entrichte, daß Zeuge bei den Verkaufsunter-
z. der Verschreibung gegenwärtig war, selbst einen Acker
steuer z. den Preis an den Eassimir Hirsch bezahlte.

DIPLOMATIC STAMP 14 Kreutzer

d. d., dass Jenne die Jungfr. Ida. A, die Notäre Neumayer u. Werner p. subpagen den Notären Schuler u. Pfeuti im Jahre 1863 bei der Theilung des Nachlasses der Mutter der Frau Langhauser u. bei der Theilung der Verlassenschaft des Werner als bevollmächtigten der Frau Langhauser nicht protestirt hätten, sondern die Fremmung einer Notärsvollmachtsurkunde beschützen wollen; dass dies aber nicht genügt hätte, weil Ehefrau Langhauser abwesend, als traun gesetzt, weil aber die Vollmacht vom 10. Juni 1845 der Form nach mangelhaft wäre;

dass die Notäre recht gut wissen müssten, dass wenn, wie sie sagen, Werner gültige Vollmacht für den Ehemann Langhauser hatte, bezüglich der Frau nur die 2 Fälle statthaft waren: entweder sie war mit der abgegangen, oder sie lebte; dass ersteren Falls von der Notärsqualität weiter Verfassungen keine Rede sein könne, letzteren Falls aber die Frau bei dem Akte ihre gesetzlichen Rechte hatte, art. 108 c.c., — resp in keiner Weise in Sinne des art. 112 c.c. leg. abwesend sein konnte, — dass demnach das Procedere nur wegen der formellen Gültigkeit des Notariatsakt beanstandet wurde;

dass ebenso der vom Jungfr. Ida. Georg Adam Schmidt, der eine Immobiliarschuldsache seiner Schwester Langhauser schlichten, gegebene Rath, die Fremmung einer Curatel zu provociren, damit er die Schuldsache an den Curator bringen könne, juristisch nicht gerechtfertigt war, da der Ehemann Langhauser, also nächster Verwandter Werner, zur Leistung d. Antrittung berechtigt war; vgl.

Annalen von 1847, Seite 761 u. f. leg.

d. d., dass aber diese von den Notären behobenen Anstände von den nächsten Verwandten der Eheleute Langhauser von 1845 bis 1863 d. h. volle vierter bis October 1864 nicht behoben wurden, dass thatsächlich Werner für als bevollmächtigter bis dahin f. nicht von den Notären gerügte, vorgenommene, verhandelte u. überall in der ganzen Gemeinde als bevollmächtigter galt.

d. d., dass nun auffallender Weise im October 1864 der

3.

Kaufer Georg Adam Schmidt sich beigefallen liess, die Eheleute Langhauser als abwesend darzustellen, dass seinem Antrage gemäss der jetzige Appellant zum Curator ernannt ward u. dass es keinem Zweifel unterliegt, dass Schmidt u. Appellant collidirten.

dass Schmidt selbstständig vorspiegelte, dass Eheleute Langhauser seit 1852 keine Nachrichten mehr von sich gegeben u. keinen bevollmächtigten hätten, — da ja nur im Jahre 1858 oder 1859 die Wittwe Schmidt einen Brief mit Amerika, — Appellant die obcitirten weiteren erhielt, — dass 1863 Schmidt u. Ehefrau Langhauser, verkehrten Orts von Ehefrau Langhauser, verkehrten durch Mandatar Werner, Güter acquirirten, Schmidt Capitalien Güter seiner Schwester gegenüber stellt, — u. selbst 1863 von 2 Notären aufführte, dass Werner wenigstens vom Ehemann Langhauser Vollmacht besitze.

dass demnach Schmidt andere Juristen bei seiner selbstständigen Darstellung im Auge hatte u. haben musste, die auch näher berufen werden sollen u. dass der Freund u. Appellant Glaser selbstredend genau hätten wollte.

d. d., dass das Gericht durch Urtheil vom 10. Januar 1865 für Recht abgesprochen hat, dass Eheleute Langhauser einen Curator ernennen müssten;

dass das Gericht aber fürsichtigerweise, wenn Schmidt in der Regierung vorgestellt hätte, Langhauser weilet in New-Orleans, hat den Werner Vollmacht gesandt, seine Frau aber nicht, — weder für Ehemann noch für Ehefrau Langhauser einen Curator ernannt haben würde, für den Mann nicht, weil dieser für einen Abwesenden hatte u. sein Wohnsitz bekannt war, weil beiden Gatten nach f. art. 112. 120 c.c. f. die Ernennung eines Curators überflüssig war, — noch für die Frau, weil diese, wenn am Leben, bei ihrem Manne wohnte.

d. d., dass „Curator Glaser" nun gegen den Appellanten eine Klage auf Rechnungsstellung u. Herausgabe des Vermögens der abwesenden Eheleute Langhauser erhob, eine Klage, die Appellant unter Anderem mit Berufung auf seine weitere Vollmacht vom 10. Juni 1845 bestritt, dass er mit dieser

Vollmacht sich in nichts als Mandatar des Langhauser legitimirte u. das Gericht deshalb die ganze Klage hätte abweisen sollen; dass das Gericht dies nicht thun u. die Verhandlung des Herrn Adam Schmidt im Protokolle vom 24. Mai 1865 verordnet.
dass der beigelaufene Schmidt, seine früher vorgenommenen, den vorliegenden Aufstellungen vollständig widersprechenden, Aussagen beeidet, dass das Urtheil vom 29. Juni 1865 dieser Prozess gestützt würde u. dass Appellat zu dem im Protokolle näher präcisirten Beweise fürerst zugelassen wurde; dass damals zum wenigsten die Klage hätte abgewiesen werden sollen, da für die Vollmacht vom 10. Juni 1865 zu Recht existirte.
E. V., dass schon vor dem Zeugenverhöre vom 4. September 1865 Appellat die Briefe vom 1. u. 2. September 1865 u. zum Überflusse später noch die notarielle Vollmacht der Ehefrau Langhauser vom 21. August 1865 u. 15 tes September 1865 erhielt u. producirte; dass somit der damit die zu führen abermals verbraucht war, nämlich, dass Ehemann Langhauser in New-Orleans wohnten, also nicht unter bekannten Klasse u. Aufenthaltsort abwesend war, — u. ferners, dass sie in der Klage durch den Appellaten als Mandatar vertreten waren u. sind;
dass jetzt natürlich das Urtheil a quo vom 14. Februar 1866 motivirt werden müsste, dass der Beweis erbringe, dass Ehemann Langhauser nur sein Mandatar sein, den Appellaten zu seinem Mandatar constituirt hätten und dass gemäss von der Klage auf Rechnungsstellung keine Rede sein könne, da Ehemann Langhauser allein befugt seien, über ihr Vermögen u. dessen Verwaltung zu disponiren, u. zum bevollmächtigten zu wählen, resp. sie sich stellen u. dass dieser Mandatar, Appellat, nur seine Mandanten, Ehemann Langhauser, somit aber Niemanden Rede zu stehen habe;
dass aber trotz allen diesen Belege Appellant bei der Verhandlung auf der Antrag stellte, zu erkennen, dass der Beweis nicht gehörig sei u. demgemäss Verurtheilung des Appellaten zur Rechnungsstellung bezüglich des Vermögens beider Eheleute Langhauser verlangte u. mit ganz spitzfindiger Behauptung, dass verlangt werde, dass seine Klage ursprünglich vollkommen berechtigt war u. dass die Kosten, sei es dem Appellaten, sei es den Absenten zur Last gelegt werden.
E. V., dass Appellant durch Appellat vom 12. Juni 1866 die Berufung einlegte u. hierin den in der Instanz gestellten Hauptantrag abermals stellte, dass Appellat sich constituirte, dass ihm unterm 12. Februar 1867 Beweis gegeben wurde, ohne dass eine Verfügung ist, dass am 18. Februar 1867 der Tod des Isaak Werner u. von der Notification des Todes des Isaak Werner u. von der Ladung der Appellaten auf Dienstag, März darauf die Ladung der Appellaten auf nächsten der Instanz erfolgte u. dass erst hierin der Hauptantrag fallen gelassen u. der später gestellte Antrag als Hauptantrag aufgefasst wurde.
E. V., dass schon aus Appellat zugiebt, dass der Autor der Appellaten der wirkliche Mandatar der Eheleute Langhauser war, dass diese nicht ihre bekannten Klasse- u. Aufenthaltsort abwesend, sondern in New-Orleans wohnhaft waren, dass seine qua Curator der abwesenden Eheleute Langhauser gegen den Autor der Appellaten als Mandatar erhobene Klage u. seine auf in der Appellinstanz gestellten Antrag auf Rechnungsstellung u. Ablieferung des Vermögens der Eheleute Langhauser nicht begründet sind resp. diese bei der Verhandlung zum Urtheile a quo unbegründet waren;
dass er sich aber später mit der Behauptung zu helfen sucht, dass wenigstens bis zur Ladung der Vollmachten vom 21. August u. 15. September 1865 seine Klage gerechtfertigt gewesen, da die Vollmacht vom 10. Juni 1865 blos von Ehemann Langhauser, nicht aber von der Ehefrau Langhauser unterschrieben gewesen sei, letzterer also keinen Vertreter gehabt habe;
E. V. wird, dass die Raisonnement total gefehlt;
E. V., dass Ehemann Langhauser durch notarielle Act vom 10. Juni 1865 den Isaak Werner zu bevollmächtigten constituirt hatte; dass letzterer auf diese Vollmacht für alle Verwaltungshandlungen genommen; später

sogar nicht blos vorgestellt, sondern auch durch Notär verzeichnen lassen d. dass sogenannte Vollmacht einem Auftrage von Notär Schuler unterzeichnet ist.

dass dieser Vorgang in Rüggisberg unterrichtig sein müsste d. unterrichtet war;

dass Anfangs der 1850er Jahre Langhauser von New-Orleans an Bürgermeister Eckel s. Jugend. d. schriftlich sich erinnerte, dass abermals willfährig, dass Werner sein Mandatar sei d. den Eckel ersuchte, selbst Mandatar zu werden; dass Eckel diesen Brief der Mutter der frau Langhauser übermachte; dass Werner früher unter dem Brief vom 1. März 1860 von Langhauser erhielt d. bis Herbst 1864 auch de facto als Mandatar agirte; dass also rechtlich d. thatsächlich s. vgl. art. 112. 1127 f. f. sein Bevollmächtigter war, den Langhauser, dessen Rechtswort bekannt d. der durch Mandatar vertreten war, dessen Vollmacht man kannte d. man einen Notariatsakt ausgiebt hatte, mit abverlangen zu beschränken, der Langhauser, der sogar 1858/59 mehrmal in seine Heimath zurückgeschrieben hatte, sogar s.

dass Georg Adam Schmidt d. Appellant also in seiner Klage für Langhauser einen Eventual-Vertreter, dass bei der letzten Verhandlung in Frankenthal Appellant seine Klage wegen Langhauser hätte fallen lassen müssen, da sie die Vollmacht vom 10. Juni 1845 verlag, dass es für Verhältnis ist, wenn es sich nicht thut d. sogar mag in der Appellinstanz denselben als abverlangt behandeln wollte, d. dass selbst die Notäre die Vollmacht des Ehemannes Langhauser als vollständig genügend anerkannt d. erklärten;

II. dass aber Appellant seine Klage bezüglich des Ehemannes Langhauser offenbar um Eventualien nicht gründen, noch d. gründen wollte, weil dann auf die Klage, soweit sie sich auf frau Langhauser bezog, sofort als gemäß, gegenstandslos d. weil Appellant keine Qualität hatte, gründbegründen werden müsste, — da, wie bemerkt, für frau Langhauser, soweit, wenn sie tot war, als wenn sie lebte, ein Curator, Notär repräsentant, unmöglich hatte ernannt werden können d.

letzteren falles d. s. im falle des Lebens, das immerhin de droit kein Mandat war, sie also dort besonders Ermächtigung gehabt werden müsste.

dass dieser Appellant wenig d. allein die Kosten verursacht d. sich zugeschrieben hat.

III. d. d., was frau Langhauser, auch ganz abgesehen hievon, betrifft, — dass Forer in der Gemeinde Rüggisberg wohnte; dass Appellant seit 1845 über Vermögen derselben verwaltete, Immobilien auf Ihre vergrößerte, verbesserte, den Erlös entrichtete d. s. f. f.; bis zum Jahre 1864; dass also Appellant d. sein Helfershelfer Georg Adam Schmidt um so verpflichtiger fühlen sein sollen, den hiesigen thatsächlichen Verwaltung 19 Jahre lang offenbare auf eine vorgängige Vollmacht, die sogar für Appellanten nur eine mündliche zu sein brauchte, art. 1985 c.c., um so mehr schließen dürfte, als Appellant sich sie, wie unterrichtet, im besitze einer schriftlichen Vollmacht des Mannes befand.

dass Appellant freiwillig das Mandat als Curator übernahm, also auch alle Folgen dieser freiwilligen Übernahme zu tragen hat.

IV. d. d., dass Appellat gar keine Interesse hat, auf die moyens in appellationis Actenzug sub I d. die Behauptung vom Tenant als abverlangt gelte, welche Thatsache das Gericht irrigerweise dürfe d. wie lange selbe in Geltung wären, — näher einzugehen, da in Spezie gerade die Prämissen der Abverlangtheitsannahme, Ungewissheit des Lebens, im art. 112 c.c. im Beispiele « et qui n'a paru de pendant » die Erläuterung finden, also thatsächlich in Spezie nicht gegeben sind.

V. d. d. zu den weiteren Thatsachen des Gegenrecht sub I d. II, — dass solche festgestellt d. vorbehalten werden muss, dass Appellat seit 1845 nicht blos der negativen gester, sondern der ausdrückliche Mandatar der Curatin Ehefrau Langhauser war.

dass Appellat mit der Annahme des Mandats die Vermögensverwaltung, auch die Pflicht übernahm, sich Mandat gehörig zu vollziehen, art. 1991 c.c. d. für jede Fahrlässigkeit zu haften, art. 1992 c.c. ff.

dass der Grund der Mandatarbestellung mit dahin ging, gerade die Abwesenheitsumstände, die Bestellung einer Curatel unmöglich zu machen u. dass deshalb die erste Pflicht des Appellaten war u. blieb, jeden Dritten an der Verwaltung des Vermögens zu hindern, sei dies selbst ein vom Gericht ernannter Curator u. Mandatar;
dass er demgemäß, überhaupt er aber eigenen Namens zu laden war, die Klage mit doppelten Gründe bestreiten müßte: a. im Interesse seiner Mandantin, weil diese nicht abwesend sein u. keinen gerichtlichen Mandatar haben wollten u. b. in seinem Interesse, weil er für die seiner Mandantin, nicht aber dritten, Rechnung stellen u. das Vermögen übliches thäte; dass er, fällt er diesen Verpflichtungen nicht genügt, seine eigene Mandantin, die mit Amerika gewöhnlich correspondirt sind u. mit denen die Mandatarrechnung eben bereinigt war, - verantwortlich wäre;
dass er daraus in seinem u. seiner Mandantin Interesse auf das Urtheil vom 10. Januar 1875 als rei inter alios acta, eventuell mittelst hiergegen oppositionis anfechten müßte u. konnte; dass letzteres Rechtsmittel der hiergegen oppositionis an sich gegen überflüssig wäre, da ihm überwiegendes Beweisprüfung die exceptio genügt, das Urtheil sei res inter alios acta.
I. b., dass demnach nicht die Ehefrau Langhauser zu sagen berechtigt waren u. sind, dass sie die Rechtsverfolgung u. gerichtig Verhandlungen ihr Vermögen nicht in dem neuen Curator zu Klage gebrachte Hände zu über, nehmen u. einem falsch angeblichen Curator keine Kosten zu grossen haben u. dass der Curator sonst sich an den halten müsse, der die Kosten verschuldet hat;
dass der Mandatar Werner sprechend, das Mandat ac. bestritten ist u. die Appellaten nie haben das Mandat keine Beweisthat jederzeit sagen, im jetzigen Prozesse zugegestehen, dass die Kosten des Appellanten vom Ehe. leute Langhauser zu tragen wären, - u. der Mandatar selbst nach dem Tode des Mandanten dessen Interesse zu wahren hat, art. 1991 C. C.;
dass daher Appellant die Kostenfrage mit Ehepaar Langhauser auszutragen hat u. das Verhältniss mit dem frühern Vormund u. Mündel gleich ist, wo ein andern fallen der Vormund gerichtig in die Kosten verurtheilt worden wäre;
I. b., dass jedenfalls Appellant gegenüber den Appellaten unterliegt, also diesen wie u. wo offenbar die Kosten zu tragen hat; dass die Pflicht der Appellaten für Verwaltung unter allen Umständen fortan als die der Appellanten bestand. Appellaten u. ihr Rüter auf diese fortan Pflicht u. Recht durch Protestirung der appellantischen Klage zu Geltung bringen müßten, durch ihre Pflichterfüllung also nicht in Schaden kommen u. etwa Kosten der Appellanten zu tragen haben können.
dass es auf total falsch ist, Appellaten u. ihr Rüter seien als Repräsentanten der Ehelente Langhauser in pro, cessu partis genesen, - da die Rechnungsstellung u. Rückliferung des Vermögen der Ehelente Langhauser die persönliche Verpflichtung der Appellaten anerkennt u. Appellant, als der nunmehrige Repräsentant der Ehelente Langhauser vom ersteren Repräsentanten persönlich Kosten zu verlangen nicht befugt ist.
I. b., dass bei Feststellung des appellantischen Antrages, 11. Mai 1867, in appellatorio Langes alle Acten communicirt waren u. sich im besitze der gegenwärtigen befanden.
II. I. b., dass auf III seines Antrags Appellant nichts erwidert, wie die Antwort auf 1ter Rüge, dass Appellant sich an Schmidt regressiren möge, wichtig sei u. dann auf nachher nichts, wie ihm selbst dieser Regress gegen Langhauser Ehelente u. Ehelente Langhauser sich an Schmidt halten müßten, - dass dieses mögen aber Sache der Ehelente Langhauser, nicht aber dritte, der Appellaten, berühre auf nachher, dass ein Regress Verband des Appellanten oder der Ehelente Langhauser gegen Schmidt nicht u. den Grunde nicht möglich sei; - dass aber nicht Appellaten, sondern Appellant u. resultirend Ehelente Langhauser auf diese Frage mit Schmidt rückfragen müßten, solche Frage also nicht hierher gehört;
auf nachher, dass Werner gegen Schmidt hätte Antrag nehmen u. so das Interesse der Ehelente Langhauser wahren sollen ff; - dass aber Appellant überhaupt, dass Appellant

Werner mit gegen die Klage, wie sie gegen Werner gerichtet war, sich zu vertheidigen, diese abweisen zu lassen sollte, sodann Namens seiner Mandanten in neuen Prozeß mit treten, ob dies zu Recht sei gesprochen habe oder nicht.

2.) f. f. gar nicht einlassen dürfte.

3.) daß nach allem die Berufung zu verwerfen ist,

4.) daß die Abweisung der Klage mit Kosten zu bestätigen sei, nöthigenfalls unter Fürsprache des Incidentappells.

5.) ganz fürsichtigerweise, daß, könnte selbst Appellant gegen Gebrüder Langhauser sonstigen die Kosten tragen, er doch unter allen Umständen den Appellaten gegenüber die Kosten zu tragen sei, eventuellerweise primo Regreß gegen Gebrüder Langhauser.

Auf diesen Gründen

Gehalte ist dem k. Appellationsgerichte, Urkunde zu erkennen, daß Appellaten nöthigenfalls von der Urtheile des Bezirksgerichts Landau vom 24. Mai, 29. Juni 1865 u. 11. Februar 1866 weiterer appelliren, demgemäß abweisen i. mittelst Reformation dieser Urtheile die Klage abweisen, den Appellanten in die Kosten beider Instanzen u. in die gesetzliche Gebührenfür zu verurtheilen, aber aber f. bei Nichtberücksichtigung des Incidentappells die Berufung zu verwerfen mit Gebührenfür u. Kosten der Appellinstanz.

Gründ

Gesehen bei der mündlichen Urtheilsfällung vom 17 Januar 1867.

Serini

dem Jahre 1859 daher in Ihre eine spätere Klage nicht mehr bekannt würde, daß er in seinem Theil der Abtheilung das Interesse dem für die Verwaltung eines Curators gerechtfertigt", - Verurtheilen durch weiteres Urtheil vom 29 Juni 1863. den beigeladenen Georg Adam Schmitt wieder selbst in seinen Theil zu setzen, den Appellaten Werner die Kosten seiner Vertheidigung zu Last gelegt worden u. Appellat gegen Erkenntniß durch Urkunden u. Zeugen darüber beigelassen worden:

daß die Gebrüder Langhauser, nachdem sie in Jahre 1839 in das Auswanderungsregister eingetragen worden, ihr den Appellaten, nachdem 18 Jahre 184 seit ihrem Fortgehen nöthigenfalls aufgefallen haben, wenn später dieselben gestorben, als Erbfallsnächsten der Gebrüder Langhauser, abgesehen Vermögen abgezogen worden sei, die Kosten der Theilung gefordert

Johann Baptist Baumgartl [illegible]

Der Beklagte, der Betreibe bei Stattgefundenen Tagfahrt appellirt hatte, suchte in der Berufungsschrift vom 29. Juli 1865 um Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an, weil er durch Krankheit verhindert worden sei, die Berufung rechtzeitig einzubringen. Der Kläger Georg Adam Schmidt hat gegen diesen Antrag die Einrede eingewendet, daß der Beklagte Johann Baptist Baumgartl die Berufung nicht rechtzeitig eingebracht habe, weil die Berufung vom 29. Juli 1865 datirt sei, während das Urtheil erster Instanz vom 10. Juni 1865 datirt sei, und daß daher die Berufung verspätet sei.

Das Gericht hat über diesen Einwand erwogen:

Daß die Berufung vom 29. Juli 1865 datirt sei, sei richtig, allein der Beklagte Johann Baptist Baumgartl habe in seiner Berufungsschrift selbst angegeben, daß er durch Krankheit verhindert worden sei, die Berufung rechtzeitig einzubringen, und daß er bei dieser Angabe verharre, sei durch das Zeugniß des Gerichtsarztes Dr. Ferdinand Ritter von Neumayer vom 29. Juli 1865 bestätigt, daß der Beklagte Johann Baptist Baumgartl an Nervenfieber leide, und daß er wegen dieser Krankheit nicht im Stande sei, die Berufung rechtzeitig einzubringen. Gegenzeugen: 1. Peter Neumayer, 2. Peter Martin, 3. der Bezirksarzt Dr. Ferdinand Ritter von Neumayer

Beschluß, daß Beklagte Johann Baptist Baumgartl mit seiner Berufung abgewiesen sei. P. S. gab.

2.

im Interesse des Georg Adam Schmidt, der seine Berufung rechtzeitig eingebracht habe, gegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Anmerkung, daß der Beklagte Johann Baptist Baumgartl nicht [illegible] sei, die Berufung rechtzeitig einzubringen, da er in der Person des Advocaten Dr. Neumayer einen Vertreter bestellt habe, Gegenzeugen: 1. Peter Neumayer, 2. Peter Martin, 3. der Bezirksarzt Dr. Ferdinand Ritter von Neumayer, daß der Beklagte Johann Baptist Baumgartl im Jahre 1862 in der Gemeinde Burgstallberg keine Realitäten besessen habe, und daß er daselbst nicht bekannt gewesen sei. Gegenzeugen: 4. Georg Schmeißer, 5. Eckel, daß selbst der Bruder des Beklagten Johann Baptist Baumgartl (Gegenzeuge 6.) bestätigt habe, daß Johann Baptist Baumgartl im Jahre 1862, wo der Beklagte Baumgartl [illegible] gewesen sei, nicht in Burgstallberg gewesen sei, und daß er daselbst keine Realitäten besessen habe, und daß auch der Gemeindevorsteher Georg Adam Schmidt bestätige, daß der Beklagte Johann Baptist Baumgartl im Jahre 1862 nicht in Burgstallberg gewesen sei, und daß er daselbst keine Realitäten besessen habe, daß daher der Beklagte Johann Baptist Baumgartl, da er seine Berufung vom 29. Juli 1865 nicht rechtzeitig eingebracht habe, mit seiner Berufung abzuweisen sei, und daß auch der Einwand des Beklagten Johann Baptist Baumgartl, daß er durch Krankheit verhindert worden sei, die Berufung rechtzeitig einzubringen, da er in der Person des Advocaten Dr. Neumayer einen Vertreter bestellt habe, unbegründet sei, weil Beklagter Johann Baptist Baumgartl im Jahre 1862 keine Realitäten in Burgstallberg besessen habe, und daß er daselbst nicht bekannt gewesen sei.

jedesfalsige Ansetzung ist Ehrenwerth ausgestellt, darauf bescheinigt, daß Baumeister Urkunde und die fürsorge Hallenmeister Ehrenwerth Langhauder vom 10ten Juni 1864 unterzeichnet sei, nämlich, daß die Eheleute Langhauder noch am Leben sind, sondern auch daß sie der Vormundschaft beider Eheleute sei.

Daß Appellat in seiner vorstehenden Antwort vom 18ten Februar 1866. Erklärung dieser Urkunde, veranlaßt, daß Appellat Termin nachsten Instruktionsrichter zu bestimmen sei, die Entscheidung der Streitsache, daß Appellant sich die Vorbringungen und Einwendungen seines Gegners über Ehrenwerth, resp. die in dem Briefe Gerichtsvollzieher Ehrenwerth übertragene Verwaltung nicht vorbehalten, das Urtheil des Gerichtshofes anerkannt, daß Beklagte verurtheilt werde, daß seine Klage auf Zurückzahlung eines Kapitalbetrages beantragt war und daß die Kosten des Prozesses beiden Instanzen dem Appellaten zu Last gelegt werden, oder daß Prozeß dahin entschieden werde, daß dieselben auf dem Vermögen des Abwesenden entnommen werden;

da Beklagter unterm vierzehnten desselben Monats seine Klage auf Appellanten gegen den Appellaten abgewiesen, sondern auf den Appellanten, der nun seinerseits durch das Gerichtsurtheil übertragene Mandat gültig [illegible] hatte, persönlich alle Prozeßkosten, verurtheilt hat, vorbehaltlich seines Regresses gegen seinen Prinzipal?

Der Beklagte zur Rechtfertigung der gegen sich Klage gegen den Appellanten wegen seiner Berufung:

1. daß Beim Prinzip des Gesetzes Art 112. C. Civ. ein abwesender (absent présumé) Person ist, wenn er abwesend ist, ob seine Habseligkeiten gesichert worden sind;

Zachariae Bd 1 S. 148;

Demolombe seine Ausgabe Bd 1 N° 17.

(Französ. Ausgabe Bd 1);

2. die Tribunale erster Instanz gesetzlich berufen sind, über streitige Interessen der Abwesenden selbst auf den bittlichen Antrag der Verwandten, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche sie zur Erhaltung des Vermögens der Abwesenden, zur Einziehung der Einkünfte oder sonst zu Verwaltung desselben nothwendig oder nützlich erachten, in Rücksicht des Antrags der interessirten Personen oder des Staatsprokurators, und daß Berufung insbesondere auf seine Einrede für die Abwesenheit

von Cäumern;
Zachariae l.c. S. 149.
Demolombe l.c. Nr. 31, 36 & 40;

daß das Gerichtsverfahren anordnungsgemäß vorgeschrieben für die Abwesenden keine Art der gerichtlichen Entscheidung gewinnt, dass nur gegen das Urtheil selbst einzelne seiner Abänderungen betroffen kann & alle getroffenen Anordnungen, wie z.B. die Bevormundung abwesender erlassen sind, nichts von selbst mit dem Aufhören desselben ebenfalls aufhören, also aufhören:

a; schon dann wenn der Verschollene nach Ablauf der Abwesenheit zurückgekehrt ist, mit ihm dann die Erbfolge fortgesetzt;

b; wenn die Todtheit des Abwesenden aus den Nachrichten des Lebens & Absterbens desselben, innerhalb dieser Fällen gesetzmäßig in Betreff des Abwesenden resp. seinen Erben eine gerichtliche Todtserklärung des Verschollenen erfolgt ist (Code Civil art 121, 123 & 1991 C.C.);

c; durch den gerichtlichen Ausspruch über Abwesenheit & Einweisung der Provisorischen Besitz [illegible] Besitzes.
Demolombe l.c. Nr. 47.

Der Entwurf, das Beschlussverfahren gesetzlich giebt, das B gegen falsche Aufgrund des art 112. Cod civil & art 839. des Code proc. civ. erlassenen

DIENSTBOTEN STEMPEL
14
Kreutzer

Urtheile des Gerichts, welches mit Abwesenheit beliegen mit mittlern streitigen Gerichtsbarkeit sind, die Fristen letzterer angestattung gesetzlicher Berufungen der Appellation, Nullitätsappellation (art 474. Code proc.), appellation, requête civile nicht gültig sein können, indem selbe für nicht gültig sein können, sagen:

Demolombe l.c. Nr. 39.
Duranton Tome I Nr. 400;
Zachariae Tom I. S. 150;

das Urtheil des wirklichen erklärenden Gerichtes abwesende seine Angelegenheiten in dem jenigen Stande, in welchem sie sich bei seinem Eintritte resp. während seiner Abwesenheit befinden, übernommen & dem Curator alle wesentliche bestehenden Anzeigen

müsse die Kosten gerichtlicher Prozessverfolgung müsse und müsse dann der Curator für die gesetzliche Verwaltung verantwortlich sein, wenn diese für seine Klientel einen Ersatzpflichtig gemacht sein sollte. Das Gesetz hat aber so müssen seinen Mündel gegen seine Verwaltung

Das Gericht fürchtete durch die Verantwortlichkeit des Curators, dessen Verwaltung unnötige Kosten dem Vermögen des Abwesenden zu Last fallen müssen, und werden dem Vormunde, für dessen einen bei der Curatorbestellung günstigeren Theil, aber die Vormundschaft, verfahren und den allenfallsigen dem ersten zu Hülfe gerichtlich ernannten Curator selbst zu Last fallen können;

Bernolombe l. c. N° 46.

Durantan l. c. N° 407.

Zachariae S. 154 in fine.

II. In Betreff, das Baudrier über streitbaren Rechtsprincipien sehen zu erörtern die Unzulässigkeit der angestellten Feststellungsklage, weil der Appellant in präsentischer Beziehung noch nicht in den Fall gesetzt worden, sich über Bezug von Rente verfahren zu haben, sich vorläufig, weil appellant nicht in eigenem Namen sondern als gerichtlich ernannter Curator des Abwesenden Ehemann Langhauder die Klage erhoben und den Prozess gegen den Appellaten geführt,

dass dieser Falle der Abwesenheit seiner Klage appellant nicht persönlich, sondern in seiner Eigenschaft als Curator und Vorsteher des Abwesenden und die Kosten gerichtlich werden konnte, müssen bei dieser Bewandtniss und gesprochen werden müsste, dass derselbe die von dem Appellaten selbst vorgelegten, als für den Appellaten zu ersetzenden Kosten dem Vermögen des seiner abwesenden Ehemann Langhauder zu Last fallen und darauf zu entnehmen sind.

Die Thatsache, dass den ersten Richter in den Motiven seines Urtheils selbst anerkannt sei, dass Appellant zur Anstellung seiner Klage gegen den Appellaten befugt sei, als mit seiner selbst Vorsteher, dass Vorlage nicht gefährdet sei, sind die nächste ganz klare Abwesenheit begründen Rechtsverhältnisse zu beachten, befugt sei, darüber eine Untersuchung anzustellen, ob genügende Grund zur Bestellung eines Curators für Ehemann Langhauder das Gericht vorlag resp. dass Urtheil zu vernehmen, sondern unbedingt vorzuschreiben, dass sie von dem Gericht überlegen zu machen das weitere Abwesenheit nicht zu vollziehen,

dass Grund der ersten Instanz, weil der Grund der abwesenheit von dem Appellaten auf welchen Bestand der Instanz Sache zu 1865

DEPESSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

sind vorgeschafften Briefe vom 20 August a. l. Jahres
des 1865, freigestellenamtlichen vom 20 August andern
Amtlichen Stellenamt vom 15ten December 1865,
Ebenso Inhalt Appellant insbesondere kann,
weil seinem Anwalte weder jene der Ordnung
Appellaten communicirt worden sind, Jeden
Einsichtnahme des Appellanten abgeschnitten hat,
indem es unmöglich, die Beschwerdeschrift in der
heutigen Sitzung des Gesamte Landgerichts, son-
dern nur in dem Appellaten zum Verhandlung
stehenden Beschlusse Stellung nehmen
Stelle, worauf die Vorbehalte der ungeordneten
Einsicht vorgemerkt wird;

Dass Appellant gegen beiden Vor-
dern der Einsicht nicht in Mindesten unbe-
schränkt nach der abwendenden Theil
gegen die Einsicht allein, welche die Ein-
sicht angeordnet hat zu fassen, dieselbe abzuändern
aufzuheben und abzulassen zu erklären, Jedoch das
Abänderungsgesuch und Antrag das fortlaufen
abzuweisen zu constatieren und darüber zu
entscheiden;

Dass Sie auch die Frage über den Abweis-
ung des Gesuchs Appellant auf
Festsetzung des Kosten des Prozess Zeugen Kosten
gung, dass Beide Appellant zu tragen habe,
und es unterliegt nicht gesetzlich der unter-
liegende Theil die Kosten zu tragen hat, wenig
und falsch ist, weil Appellant nicht für sich persönlich

sondern nur als Vertreter des Gesamte Landgerichts
den Prozess geführt hat, dass nur Letzteres
zu recht nicht Appellant den unterliegenden
Theil sind – und zwar gegen über einem
gegen Vergütung zu stehen, welchem die
Massen sind Klage des Gesamte Landgerichts
die Gründe gelieferte haben.

III. J. C. dass gegen den ersten Theil des
Verfügung des Appellanten zu den
Kosten desselben seine Vergütung gegen
einen Theil der Vorbehalten und seinem
Motive nicht ausgesprochen hat, gegen
einen Appellat dieser Vergütung gewesen habe,
indem es sagt, dass B. B. nicht Appellat die
angeordnete Einsicht und den Inhalt
des Gesuchs angeführten Gründe einzu-
ziehen Frage der Beschwerde selbst, dann
Appellaten die Verfügung gehabt haben
Regierungsrath (die den Georg Adam Schmidt
das die Regierung zum Urtheile, v. 28 Octob.
1864 eingereicht hat) beizuladen und diesen
gegenüber die Sache aufzutragen zu lassen;

Da Sie aber diese Verfügung auf einen
einen besonderen Einspruch enthält, und
Appellat überhaupt gegen das streitige Kosten
gegen den genannten Georg Adam Schmidt
Vergütung gänzlich ist, diese nicht Appellant zu
setzen, sondern nach Verhältnis des von ihm gegen
legten Kosten von seinem Einkommen, Gehalten Tag
Taxe etc, angesprochen hat, nicht aber diese zu den

Appellaten verauslagten Kosten verurtheilt werden könnten, wenn sie sich [illegible] dem Exponenten Schmidt selbst, gegen den Exponenten Schmidt selbst wenden oder die ersten Appellaten, als ihren gesetzlichen Vertheidiger, verurtheilen mögen;

2) wenn [illegible] dieses Verhältnisses zwischen Exponent gegen Schmidt, wegen der fraglichen Kosten nicht die geringste Aufklärung gegeben hat, da dieser bei seinem Antrage [illegible] und Executor Kaiserlich [illegible] selbst, dazu durch Notar Neumann verurtheilt wurde, wenn Notar Glauben geschenkt wird der Executor aber in seinem gerichtlichen Verhältnisse [illegible] hat, wie sich dieß durch den Gegenzeugen [illegible] ergiebt, dass Schmidt einstweilen zu den Kosten der Executorsvertretung, was sich wenigstens zu den Kosten dieser Frage [illegible] ihn nicht kommt, verurtheilen könnte;

3) weil Schmidt in Frage [illegible], durch den Appellaten beizutragen war und [illegible] müssen Letzterem, als dem angeblichen Verhältnisse des Ehelichen Langhauser, abgelegen hätte, denn [illegible] Executor Kaiserlich gegen Schmidt wegen den fraglichen Kosten zu verfahren und zu verfügen, dass Schmidt [illegible] und dem Prozesse entlassen werde.

[illegible]

und diesen Gründen

gefalle es dem h. Appellationsgerichte, mittelst [illegible] Information dahin [illegible] zu [illegible], dass Appellant in seinem [illegible] als gerichtlichen [illegible] des Ehelichen Langhauser zur Anstellung der [illegible] gegen den Appellaten [illegible] Klage auf Verjährung [illegible] und diese [illegible] der Sitzung des Prozesses Commissari [illegible] zu Last fallt, demgemäß die [illegible] den Appellaten [illegible] Entscheidung zu den Kosten aufzuheben und zu erkennen, dass Gläubiger Kosten [illegible] Instanz, auf die [illegible] dem Appellanten [illegible] gethan, den [illegible] Appellaten [illegible] Ehelichen Georg Adam Langhauser [illegible] Anna Maria Schmidt zu Last fallen [illegible] und [illegible] verjährungsgemäß [illegible] sind, aber aber die Appellaten [illegible] diesen Kosten zu verurtheilen;

die Appellaten in die Kosten der Appellation zu verurtheilen, subsidiarisch [illegible] diese Kosten [illegible] Langhauser zu Last zu legen und die Rückgabe des Geldstrafe zu verordnen.

G. Gudden

++ 1.) Margaretha Werner, ledig, ohne Gewerb
2.) Franz Werner, Weinger 3.) Johann Peter Werner
Weinger und Mennonit Johann Werner, sämt-
lich von Gronau bei Langhaider, Weinger
und Ackersmann selbst der elterlichen Hausstellung
u. Güter gemeinschaftl. verstorb. 3.) Anna Maria
Werner, ledig, gross. allda alle im Bezirksamt Speyer
wohnhaft 6.) Johann Werner, Pfullenser von der
Forstinspektion Pfalz pensionirter Förster und Ge-
meinderath Verstorbenen, sämtlich Kinder und Er-
ben dieses Letzteren, dahier in Speyer, daselbst
wohnhaft, appellaten -

Heute Urtheil gesprochen

Gutachtlich an der Rathung
v. 27 Mai 1867.

Genehmigt für den endlichen Erkenntnissentwurf zum 17 Juni 1867.

DIPLOMATIONS-STEMPEL
14 Kreuzer

Nro 5143 der Rolle. Vorlage 25. Februar 1867.

Clubrey

für das Handelshaus unter der Firma Gebrüder Baader in Gronbach an der Haardt, vertreten durch seine Inhaber Simon Baader, junior und Wilhelm Baader junior, beide Fabrikanten, in Gronbach wohnhaft, Appellaten

gegen

Franz Bossong, Tüchfabrikant in Rodalben wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, als Handelsgerichts dahier, vom 24ten Januar 1867, vertreten durch den Kgl. Anwalt Glasser;

In Betracht, daß im Monat August 1866 zwischen den Parteien folgende 3 Lieferungsverträge abgeschlossen wurden, nämlich 1.) am 18 August v. J. Bossong an Rodalben verkauft circa 100 Viertel seiner Kartoffelmehl in reiner unverfälschter Waare an Gebrüder Baader in Gronbach p/g zum Preise von 6 fl; franco Bestimmt ohne Fass p. Malter Zentner, zahlbar p. 3 Monat dato Bestimmt wie Frankfurt am Main; Lieferbar 50 Viertel gleich und 50 Viertel in 14 Tagen bis 4 Wochen nach Wunsch der Käufer; 2.) abgeschlossen am 26 August - 100 Zentner Kartoffelmehl in schöner reiner unverfälschter Waare zum Preise von 6 fl per 100 Zollpfund, netto ohne Fass, franco Bestimmt o/g., zahlbar nachgenannt in 3 Monat Ziele auf Frankfurt a. M. wie per Fracht Accept auf die Käufer selbst. Lieferzeit per Oktober

oder November 1866 auf Wahl des Verkäufers innerhalb 14 Tage vorher dem Käufer Anzeige gemacht ist. die Lieferung auf Empfang; 3.) endlich am 30ten August: 200 Zentner Kartoffelmehl in reiner wägenfähiger Waare zum Preise von 6 ℔ per Zollzentner netto ohne Fuß franco Hauptbahnhof Offenbach mit 3 Monat Ziel gegen Tratte auf M. oder mit Abzug 2½ auf die Käufer bei Ablieferung der Waare. die Lieferzeit ist 100 Zentner per Monat Dezember oder Januar, 100 Zentner per Monat Februar oder März, je nach Wahl des Verkäufers welches 14 Tage vorher dem Käufer Anzeige gemacht werden ist;

In betracht, daß dessen Appellant um Kartoffelmehl der appellatischen Firma zu liefern hatte:

1.) laut des Vertrags vom 18 August:

a.) 50 Fuder d.i. 100 Zentner sogleich

b.) 50 weitere Fuder in 14 Tagen bis 4 Wochen, also längstens bis Mitte September

2.) laut des Vertrags vom 26 August 1866

c.) 100 Zentner im Oktober oder November 1866;

3.) laut des Vertrags vom 30 August 1866:

d.) 100 Zentner im Monat November 1866 oder Januar 1867;

e.) endlich 100 Zentner im Februar oder März 1867;

In betracht, daß die ersten 50 Fuder nicht geliefert worden und bezahlt sind, und heute nicht weiter zur Sprache kommen;

In betracht, daß die unter 1.b. bezeichneten 50 Fuder trotz wiederholter Aufforderung nicht geliefert, in kleinen Quantitäten und in sehr schlechter Qualität geliefert wurden, so daß die letzten 12 Zentner erst am 24ten Oktober 1866 in Hauptbahnhof eintrafen, während diese Lieferung schon Mitte September fällig gewesen sein sollen;

In betracht, daß der Kartoffelmehl auf Abschlag der Verträge sehr im Preis stieg, so daß schon für Oktober der Preis per Zentner auf 7 wiederholt 9 ℔ stand und heute auf 11 ℔ steht; daß dieser Appellant auf alle Weise bestrebt war, sich der Erfüllung der mit den eingegangenen Lieferungsverträgen zu entziehen; daß auf diesen Grund die Appellaten vorerst nicht glaubten fordern zu können, daß Appellant am 24ten Oktober mit der Anzeige, daß der Rest der zweiten 100 Zentner eingetroffen sei, schreibt: „Bevor wir auf weitere Sendung von 100 Zentnern haben, werden wir wohl Dimensionen einsenden auf welche auf uns reagiren, da wir nicht haben wünschen, daß wegen dem auf 14 tägige 300 Zentner die auf die Hälfte haben. daß dabei nicht zu übersehen ist, daß damals die Preisdifferenz dieser 300 Zentner zu Gunsten der appellatischen Firma mindestens 900 ℔ betrug, während sie nur 600 ℔ abzüglich der Fracht auf diese auf 3 Monat Dimensionen schätzte;

In betreff, daß die appellatische Firma, in der Appellat die heute Vortrag vom 26ten Augüst 1866 in Oldaber oder Morgenbar zu bestätigende Lieferung von 100 Zentner nicht abstände, dem Appellaten unterm 18ten Dezember vorigen Jahres aufforderte binnen vier Lieferung einzuführen, und im Falle er dieser Aufforderung nicht nachkommen, in die Zahlung des kl. Bezirksgerichts zu Greifbrücken, als Handelsgericht er kommend, vom 27ten Dezember Vorladung gab, damit mit dem Antrag daß Appellant verurtheilt werde diese 100 Zentner sofort in vertragsmäßiger Beschaffenheit zu liefern;

In betreff, daß Appellant die Klage als vorläufig begründet und zulässig als Reconventionat Kläger anstellt und verlangte 1., Zahlung von 600 fl mit Zinsen vom Tage der Reconventionsklage an als pfändliche Kaufpreis für die zweite Lieferung von 100 Zentner des Vertrags vom 18ten Augüst 1866; 2., Auflösung des Vertrags vom 30ten Augüst 1866 bezüglich der 200 Zentner, weil die Reconventionsbeklagten ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllt hätten; endlich 3., subsidiarisch falls die Auflösung des Vertrages nicht ausgesprochen werden könnte eine Entschädigung von 1200 Gulden;

In betreff, daß durch das angegriffene Urtheil 1., die Haupt-Klage in der früheren Instanz als unzulässig abgewiesen, 2., dagegen die reconvenirende verlangten 600 fl aber mit Zinsen seit 25ten Oktober 1866 zugesprochen wurden, daß im übrigen wegen der Lagerung auf Auflösung des Vertrags eine Berücksichtigung fand;

In betreff, daß Appellat gegen dieses Urtheil mittels Hauptberufung eingelegt hat und Zurückweisung einlegt, weil das angegriffene Urtheil insoweit möglich vollzogen sei, indem er dem Begehren möglichen des Appellaten diejenige Summe zahlte, zu welcher er verurtheilt worden war, obgleich dieses Urtheil offenbar mit Unrecht:

1., das Reconventionsbegehren des Appellaten um der für die letzten 100 Zentner zu zahlenden Summe von 600 fl verworfen sei;

2., Zinsen dieser 600 fl vom 23 Oktober 1866 zugesprochen, obgleich solche nur vom Tage der Reconventionsklage, 10 Januar 1867, bezahlt werden;

3., dem Appellaten sämmtliche Kosten zu Last legte;

In betreff, daß aber Appellant sich gegen dieses Urtheil Berufung einzulegen, weil und verlangt:

1., Auflösung der beiden vom 26ten und 30ten Augüst 1866 abgeschlossenen Lieferungsverträge von 300 Zentner Kernmehl,

2., subsidiarisch im Falle die Auflösung nicht ausgesprochen werden sollte, eine Entschädigung von 1200 fl nebst Zinsen zu 6% vom Tage der Reconventionsklage an;

In betreff, daß der erste Lagerhaus, insoweit er die

Auflösung des Vertrags vom 25 resp. 26 Aug ust 1866 betrifft, unzulässig ist, weil dieser Antrag in erster Instanz nicht gestellt war, daß durch die Einlassung nur zur Auflösung des Vertrags vom 30ten Augusts mit 200 Thaler bezahlt würde, widrigenfalls in Appellate auf den Vertrag vom 25ten Augusts ~~dieses~~ und mit 300 Thaler Kaufpreis angenommen wird, daß also hier eine Demande nouvelle vorliegt, welche gesetzlich nicht gestattet ist - Act. 464 C.P.;

In Betracht, daß der Beklagten auf Auflösung dieser Verträge aber nicht widergerufen ist, weil der Act. 354 des Handelsgesetzbuches allerdings bestimmt, daß der Verkäufer, wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises zu Verzug und die Waare noch nicht übergeben ist, von dem Vertrage abgehen darf, als ob derselbe nicht geschlossen wäre, daß aber diese gesetzlichen Voraussetzungen total fehlen, da die Appellatissin Firma mit bezüglich der zweiten Lieferung des Vertrages vom 18ten Augusts 1866 im Rückstande war, daß aber die Waare für den Oktober sich in Besitze der Appellaten befindet, daß ferner Appellatet die Lederseen nie in Verzug gesetzt hat, viel mehr erst dann als auf Vollzug der mehrbar eingegangenen Verträge gedrungt wurde, geantwortet dass sie einverstanden mit der Balancezahlung auf Zahlung warte; daß die Appellatin nun bedingungen mit der Zahlung zufrieden, weil sie gemäß Act. 314 des Handelsgesetzbuches ein Retentionsrecht ausüben zu dürfen; daß ihnen dieses Retentionsrecht aber zweifelhaft zur Zeit der Klage zur Seite stand, da ihre Einspruch bis auf den Vertrag vom 25/26 Augusts stützten, und diese damals fällig waren, Act. 313 des H.G.B.;

In betracht, daß der Act. 354 l. cit. aber um deutlichen bezüglich der Auflösung der beiden Verträge vom 25 und 30 Augusts nicht angerufen werden kann, weil ja die Waare noch nicht übergeben ist und die Appellatin auch mit der Zahlung nicht in Verzug sind;

In betracht, zum eventuellen subsidiär angehoben, daß es auch als dennoch ist, wenn der Appellat ein subsidiär Zahlung von 1200 fl bezahlt, weil ihm am 23 Oktober 1866 auf ein 3 Monats dato, also am 23 Januar 1867 fällige Summe bezahlt wurde, daß er also wegen dieser Summe, die er am 23 Januar 1867 zu beziehen hat, am 18 Januar schon eine subsidiär von 1200 fl bezahlt, weil ihm die Summe von 600 fl nicht früher ausbezahlt werden sei; der Rest ist Schuldigen;

Aus diesen Gründen

gefällt er dem löbl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als unzulässig und unbegründet abzuweisen unter Verurtheilung der Appellantin zur Geldstrafe und den Kosten der Appellanz. - Emil Löw.

Gefertigt bei der mündlichen Abstimmung
dem 18ten Februar 1867 Meier

№ 5143 N

Actum d. 25. Juni 1867.

Actum für
Franz Bassong, Bürstenbindermeister in Podrabau wohnhaft,
Appellant wegen seiner Verfügung vom 6. Juni d. J. zwischen
sich und Franziska Bassong, Taglöhnerstochter von
Hamberg wegen Forderung pr. 24. Januar 1867, durch den k. k. Advocat. Dr. Josef Glaser
vertreten;

gegen

die minderj. Franziska Bassong, Taglöhnerstochter in Hamberg Nr. 14, vertreten durch ihren Curator Nikolaus Baader, Bürstenbindermeister in Hamberg Nr. 14, Appellatin, durch den k. k. Advocat. Dr. Anton Laas vertreten.

Da Franz Bassong, als Appellant am 18. August 1866 seine appellatische Franziska Bassong in seinem Gewölbe in Hamberg Nr. 14 mit verschiedenen Bürsten gegen Baarzahlung per 200 Gr. per Gr. 6 per Gr., dagegen 50 Bürsten à 100 Gr. gegen 100 Gr. pr. 12 Monate und die weiteren 50 Bürsten à 14 Zoll gegen 1 Jahr à 4 Percent mit Wechsel-Verfallszeit, wie solche Lieferung bestimmt wurde, sowie auch für Lieferung per 8 Dutzend auf Kredit ohne Interessen Pinsel geliefert worden sind;

dass Appellatin diese Waaren theilweise am 22. August empfangen, jedoch die Lieferung von 500 Gr. Waare zu Hand durch dass weder innerhalb 8 Tagen, noch bis heute vollständig erfolgt ist

der Beklagten habe, einstweilen von Schulden über Kaufmann und in dem zweiten, dasselbe 200 Thlr zu bezahlen haben, einstweilen 200 Thlr in Ingrossaten über Hermann und 200 Thlr in Liberationsform gegen Kaution zu Händen Klägers zu deponiren, diesem aber einstweilen Zahlung zu Protokoll per 3 Monate zu bestellen worden möchte;

Dagegen nun ein Einstweilen von Einlösung vorgestellt worden, die Einlösung sich Inhalten zu verstehen zu können, indem der verlangten 200 Thlr ein ungemein demselben Zweck zu verfolgen Klägers stattfindend mit der Appellaten in Klage und 200 Thlr nur gestellt worden wären, sich mithin Beklagten in Klage und 200 Thlr nur gestellt worden wären, sich mithin Beklagten zu erklären, ob sie diese mit in Empfang nehmen, dessen nun über am 22. August abgegebene Erklärung, daß sie die Offerte von 200 Thlr sämmtlich recipiren, der Appellant vorgestellt wären, statt 200 Thlr 500 Thlr zu liefern und der Einstweilen auf Einlösung 500 Thlr zum Ingrossat bitten, daß, wenn die Appellaten, nachdem sie von dem Appellanten 200 Thlr Kürtzmasse gutwillig bekommen und Appellant ihnen das diesen Einzahlung mit weiteren 300 Thlr vorkommen, diese offerirt pflichtig recipiren würden, Kaiserl. Obergerichts wegen zu weisen könnten, daß die Einlösung 300 Thlr abzuschlagen wären;

Daß Klägers Beschwerde gegründet worden ist, daß Appellaten gegen Einlösung 8 Tagen bewilligte, um die Offerte von 200 Thlr anzunehmen oder widrigenfalls, wie die Annahme derselben in der bestimmten Frist die Einlösung setzen, daß der Beklagten vom 18. August abgeschlossene zu recht bestehen müsse, sowie von der Appellaten von dem Offerirten abstehen und dasselbe nicht mehr genehmigen konnte;

Daß Appellaten wider dem Verlangen von 500 Thlr Kürtzmasse in seinem Brief vom 22. August gegen Einlösung willigen und Gehorsam anzeigen, wie die Einlösung am fernere Termin vom 25. und 30. August ergangen, daß wenn zu dem Beweisgehör, um die Aufgangsfrage der einzelnen Punkten dar zu bestimmen, Verordnung wenig zu bauen, daß verschiedene nicht gegründete Klage abgeschlossen worden seien, wenn sie schon vom 22. August die offerirten 300 Thlr recipirt haben, daß der Beweisfrage, dem Verlangen nicht mehr zu genügen, sondern abgeschlossen und nur noch die Einlagezahlung festzusetzen gewesen,

daß auch in der zur mündlichen Beschwerdeführung vom 18. d. 6. und 20. August nie und sachliche Einlagen i. e. 66 sowie die mündliche Einigung, sodann noch fernere Einlagerung mittel Vorschuß zu Einlagen nicht in dem Sinne der Appellaten vom 22. August, wie dieß die Offerte von 200 Thlr ausgeschlossen wird, weder von dem Einlagen der Art der Zahlung etwas anzuschließen, die Offerte selbst war nur nur eine Bestimmung gewesen sollte, obwohl auch Zahlung auf Einlagerung 200 oder 500 Thlr in Frage gestellt sollte;

Daß Klägers nicht der mindeste Zweifel obwalten kann, daß die Offerte von 200 Thlr für sich allein nicht genügen konnte, sondern nur in Verbindung mit der Einlagerung der weiteren 300 Thlr gestellt worden ist, und nur die Erklärung der weiteren Einlagerung der weiteren 300 Thlr abgeschlossen worden ist, um dieß die Offerte von 200 Thlr zu verbinden;

Daß, da Beklagte Klägers nur die Verbindung über Einlagerung von 500 Thlr Kürtzmasse und die Appellaten diese Offerte nur in der bemerkten Einigung angenommen, daß die Appellaten einzig Zahlung dieser und Einlagerung verlangen können, daß die Mittel anzuschaffen, sondern dem Klägers, wie die

stützung zu verschaffen, wie sie ihr jedenfalls zu verlangen
gestatten, sofern sie der normalen mit Rücksicht auf Belastung der
dem Ehegatten zugewiesenen Vermögens Theil stehenden namhaften Zinsen
dennoch der Klägerin Alimente zu reichen genöthigt wäre, ihr
für nöthig, weil selbe zu Unterhaltung ihrer Kinder
nicht hinreichen, wie sie möglichst Beweis die Beschaffung ihrer Lebens-
mittel;

dass sie weiters Klägerin Abschlagszahlung zu leisten habe, dass
der Appellantin nicht zu verwehren sei, dass sie die
gepfändeten Gelder von den vom Appellanten
gezogen habe, das Pfändungsgericht pflichte Gehörig mache und über
was Einwendung sonst weiter Rücksicht nehmen sei, eine Entscheidung zu erwirken und sie, vorbehalt der Ver-
handlung über die vorliegende Appellationsbeschwerde einzu-
weisen sei, wie Klage sei eingebracht worden, vorbehalt der Ver-
handlung, sofern Appellanten die Exekution sei nicht bewilligt,
um seine Appellation ausführen zu können;

dass weiteren Anstand, sofern Appellantin die gepfändeten
Gelder noch nicht eingezogen worden, einstweilen
von weiteren Einziehungen abzustehen, dass Appellant,
wenn seine Zahlungsverbindlichkeit, dass sie vorerst
über eine weitere Einziehung gepfändeter Gelder nicht
für nöthig, weil selbe zu Unterhaltung ihrer Kinder
Beschaffung zu verschaffen;

ad. drei, selbe wieder Erwarten der Klägerin bezüglich Herein-
bringung der mit mündlicher Tagsatzung vom 30 Oct Kürtmahl mit
Urtheil zuerkannten, dann gerichtlich Appellantin für den Scheidungs
Prozess bewilligten Vorschüsse nachgesehen werden
müsse;

diesem erste Anstand zwar die Aufschiebung bezüglich der Appellan-
tin zu ziehen, die Aufschiebung eben in Hinsicht der hinsichtlich
der Kosten mit Urtheil zu erledigen, weil selbe
nicht ist;

dass der zweite Anstand, dass die Einbringung
der 500 Gl Kürtmahl in vorschriftsmässiger Weise
zu verfügen sei, wieder der Ansicht der Appellantin
einzelnen Parteien sind nur nicht gerichtliche Gründe auf
muss zu Letzterer zu und dass Appellant
gewiss im Mittel zum Antrag der Ver-
stehen und zur Leberfuhr zu verhalten, dass sie
sind, dass nur seine Einbringung der Früchten
Urtheil per 3 Monate zu zahlen war;
dass zu Zahl der Mark tragenden Geld mittels Exekution und
falls zu 10% nicht zu haben war, weshalb Appellant einzig auf
einstige Zahlung sind der Appellantin weisen wäre;

dass 500 Gl Kürtmahl 1866 der Kartoffeln um 30 Kr
zu kaufen waren, während sie später auf 1.30
und 1.40 Kr stiegen, mithin, wenn Appellantin
seinem 14. October 1866 fälligen 600 Gl Kürtmahl
den Appellant somit 1200 Gl Kartoffeln stellte den
den Lohnen, während sie später 1800 Gl dafür geben müsste, mit-
hin einen Verlust von 600 Gl erlitt;
dass dieser vorhandene Verlust einem Verlust gleicht, dass, weil
die Kartoffeln zu theuer waren, kein Kürtmahl gekauft
werden, dessen wird der Verlust von diesem Mass, der nur gross zu-
wachsen würde, warten;
dass dieser Verlust eine Verletzung der Substanzbestimmung der
Urtheil durch Appellantin ist, dessen Folge
dass erfolgt werden muss;

R. i. S.

erkannt: dem d. Appellationsgerichte mittels Schreiben vom
vorgelegten Akt vorgenommen Urtheil der mit den Appellan-
ten von Appellanten abgeschlossene Vergleich über 500 Gl Kürtmahl mit Urtheil vom
gung von 500 Gl Kürtmahl mit Urtheil vom nicht zu
genehmigen, für ungiltig zu erklären und der Appellantin
mit allen ihren Exekutionsansprüchen abzuweisen sei
zugleich zu den Kosten Kostenersatz zu verurtheilen
und die Einkünfte der Klägerin zu vermehren,
Substanzrisse den Appellantin zur Zahlung anbei verbleiben
zu lassen, dass der Vergleich über 500 Gl
Kürtmahl mit mündlichen Zeugen zu verhandeln

vom 18. August 1866 mit der Appellatin abgeschlossen wurde, wurde namentlich unmittelbare Trauung, nachdem die Verlobungsfeierung von 200 Thr. vereinbart war, Appellant der Appellatin von weiteren 200 Thr. Heirathsgabe in der Verwahrung, für welche Letztere Namens der Annahme des Obligates zu quittiren

gegen;

Und den Umstand, dass die Auflösung der verabredeten Verlobung nicht würde bewirkt werden können, die Appellatin zu verurtheilen, dem Appellanten auf Rückstellung von 1200 Thr. nebst Zinsen von Tage der Verlobung - 10 Januar 1863 - sowie zu der Kosten Entrichtung zu verurtheilen;

Subsidiarisch den Appellanten zum Zeugnisse zuzulassen, dass die Verlobung am 30 August 1866 gegen 300 Thr. per Thr. zu Stande gekommen, später aber auf 200 Thr. bis 15. Aug. herabgesetzt worden, und dass Appellant, dass dem Appellanten diese Rückvergütung versprochen hatte 200 Thr. an Schulden nun mehr 1200 Thr. verwendet hat, gegen den Gegentheil.

Gegen

Gehört bei der Landgerichtssitzung
vom 14. Februar 1867.
Lesia

№ 5162 R

Trier d. 15. Febr. 1867.

Ordnung

Im

Namen Seiner Majestät, unseres Königs, und Herrn, Herrn Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Prinzen von Hohenzollern, Großherzog am Rhein, Souverain des Fürstenthums Neuenburg, Graf von Hohenzollern, Sigmaringen und Glatz, Herzog von Schlesien, Großherzog von Posen, Markgraf von Brandenburg, Herzog von Sachsen, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Fulda, Nassau, Corvey, Münster, Paderborn, Hildesheim, Verden, Ostfriesland, Moers, Eichsfeld, Pommern, Lüneburg, Hessen, Mecklenburg, Westphalen, Engern, Berg, Cleve, Geldern, Jülich, Crossen, Sagan, Sorau, Lausitz, Schlesien, Crossen, Ostfriesland

Rolle 5142 Frankfurt a/M. 18. Februar 1867.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ladung

Von Dr. Johann Adam Wesel, Advocat bei der Hamburger Lebensbank in Frankfurt, dann. bei dem Großherzoglichen Hessen Darmstädtischen Hofgericht in Mainz, als Curator der Verlassenschaft des Dr. Johann Georg Wesel, Advocat dahier in Sachen

1) Johann Georg Wesel, Advocat dahier in Sachsenhausen, dermalen in Louisville in Kentucky in Nordamerika wohnhaft, als Curator der Verlassenschaft des Dr. Johann Georg Wesel, Advocat dahier in Sachsenhausen, verstorben am 30. August 1866, und

2) Dr. Johann Adolph Wesel, Advocat dahier in Frankfurt a/M., Beklagte,

wegen

1) Ehepaar Schmidt, Handarbeiter, geworben, in Sachsenhausen wohnhaft, 2) Johann Adolf Schmidt, Handarbeiter, Hellerhofstraße, die Letzteren beiden in Sachsenhausen wohnhaft, beide minderjährig, Letzterer durch seinen Vater Georg Andreas Schmidt, Hellerhofstraße in Sachsenhausen wohnhaft, als Vormund,

- Appellaten -

von einem Erkenntniß des Kgl. Hessischen Hofgerichts Frankfurt a/M. vom 30. August 1866, jetzt klagender k. Advocat-Anwalt Glaser daselbst.

Nachdem dem Kgl. Appellationsgerichte, Senat für Bagatellsachen, der Act 1866 i. L. gegen die Appellaten anhängig sind, mit angemessener Caution für die Appellaten Bestand zu stellen, solche auch erbracht worden, so ist Termin zur Verhandlung der Sache auf

Samstag, den 16. März 1867, Vormittags 9 Uhr

im Sitzungssaale des Kgl. Appellationsgerichts, Senat für Bagatellsachen, anberaumt worden.

Dieß wird den Appellaten hiermit geladen, um in diesem Termine entweder persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre Vertheidigung vorzutragen, Beweismittel beizubringen, oder solche namhaft zu machen, und Anträge zu stellen, überhaupt alles Dasjenige zu thun, was zu ihrer Vertheidigung dienlich erachtet wird.

Sollten die Appellaten in diesem Termine weder persönlich noch durch einen gehörig Bevollmächtigten erscheinen, so wird die Appellantin ihre Anträge, wie sie in der Appellationsschrift enthalten sind, wiederholen, und es wird auf Grund der Appellationsschrift und der Beilagen, welche mit der Ladung den Appellaten zugestellt werden, Recht gesprochen werden.

Gegeben in der Sitzung vom 18. Februar 1867.

Senat.

№ 5141 R.

Ex. ex. Apr.

Ausf. v. 25. März 1867.

Circulare.

DILIGENS-STEMPEL
14
Kreutzer

An Deutsch-
den Gemeinderath der Stadt Marburg, Bezirksgerichte Marburg; 2. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 3. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 4. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 5. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 6. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 7. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 8. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 9. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 10. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 11. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 12. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 13. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 14. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 15. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 16. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 17. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 18. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 19. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 20. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 21. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 22. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 23. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 24. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 25. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 26. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 27. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 28. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 29. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 30. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 31. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 32. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 33. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 34. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 35. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 36. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 37. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 38. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 39. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 40. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 41. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 42. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 43. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 44. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 45. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 46. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 47. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 48. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 49. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 50. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 51. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 52. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 53. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 54. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 55. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 56. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 57. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 58. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 59. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 60. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 61. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 62. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 63. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 64. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 65. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 66. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 67. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 68. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 69. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 70. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 71. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 72. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 73. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 74. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 75. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 76. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 77. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 78. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 79. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 80. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 81. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 82. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 83. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 84. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 85. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 86. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 87. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 88. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 89. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 90. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 91. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 92. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 93. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 94. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 95. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 96. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 97. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 98. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 99. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 100. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 101. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 102. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 103. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 104. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 105. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 106. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 107. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 108. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 109. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 110. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 111. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 112. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 113. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 114. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 115. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 116. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 117. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 118. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 119. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 120. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 121. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 122. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 123. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 124. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 125. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 126. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 127. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 128. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 129. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 130. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 131. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 132. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 133. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 134. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 135. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 136. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 137. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 138. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 139. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 140. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 141. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 142. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 143. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 144. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 145. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 146. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 147. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 148. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 149. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 150. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 151. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 152. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 153. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 154. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 155. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 156. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 157. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 158. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 159. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 160. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 161. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 162. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 163. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 164. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 165. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 166. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 167. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 168. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 169. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 170. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 171. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 172. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 173. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 174. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 175. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 176. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 177. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 178. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 179. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 180. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 181. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 182. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 183. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 184. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 185. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 186. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 187. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 188. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 189. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 190. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 191. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 192. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 193. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 194. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 195. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 196. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 197. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 198. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 199. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 200. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 201. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 202. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 203. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 204. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 205. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 206. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 207. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 208. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 209. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 210. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 211. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 212. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 213. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 214. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 215. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 216. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 217. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 218. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 219. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 220. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 221. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 222. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 223. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 224. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 225. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 226. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 227. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 228. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 229. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 230. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 231. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 232. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 233. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 234. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 235. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 236. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 237. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 238. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 239. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 240. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 241. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 242. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 243. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 244. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 245. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 246. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 247. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 248. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 249. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 250. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 251. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 252. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 253. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 254. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 255. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 256. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 257. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 258. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 259. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 260. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 261. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 262. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 263. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 264. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 265. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 266. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 267. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 268. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 269. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 270. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 271. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 272. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 273. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 274. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 275. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 276. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 277. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 278. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 279. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 280. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 281. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 282. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 283. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 284. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 285. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 286. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 287. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 288. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 289. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 290. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 291. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 292. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 293. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 294. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 295. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 296. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 297. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 298. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 299. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 300. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 301. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 302. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 303. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 304. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 305. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 306. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 307. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 308. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 309. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 310. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 311. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 312. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 313. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 314. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 315. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 316. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 317. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 318. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 319. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 320. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 321. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 322. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 323. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 324. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 325. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 326. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 327. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 328. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 329. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 330. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 331. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 332. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 333. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 334. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 335. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 336. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 337. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 338. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 339. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 340. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 341. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 342. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 343. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 344. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 345. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 346. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 347. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 348. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 349. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 350. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 351. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 352. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 353. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 354. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 355. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 356. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 357. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 358. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 359. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 360. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 361. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 362. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 363. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 364. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 365. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 366. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 367. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 368. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 369. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 370. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 371. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 372. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 373. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 374. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 375. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 376. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 377. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 378. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 379. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 380. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 381. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 382. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 383. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 384. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 385. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 386. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 387. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 388. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 389. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 390. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 391. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 392. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 393. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 394. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 395. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 396. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 397. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 398. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 399. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 400. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 401. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 402. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 403. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 404. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 405. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 406. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 407. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 408. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 409. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 410. den Gemeinderath Pickerndorf, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 411. den Gemeinderath Tüchern, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 412. den Gemeinderath Leitersberg, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 413. den Gemeinderath Kartschowinkel, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 414. den Gemeinderath Hauptplatz, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung; 415. den Gemeinderath Rothwein, Bezirksgerichte Marburg, Umgebung;

besonders Holz, die Forren Asche und die Forren Rinden ohne vorherige Anzeige hinwegnehmen, somit die Beschädigung anzeigen, somit sie mit diesen Anzeigen abzuhandeln verbunden sind, und sie zu bestrafen, wenn sie dieser Verbindlichkeit nicht nachkommen;

Beschwerdepunkt: zu erkennen, daß der Appellantin die zu machenden Anzeigungen bezüglich ihrer in dem Distrikt Hambach und Lemberg und Lemberg die übrigen Distrikte der Gemeinde Hambach zustehen, somit sie mit ihrem Hausrath, Gesinde und Vieh in Ausübung ihres Weiderechtes hinzufahren, wenn sie nicht gehalten sind, Strafe zu erkennen;

Beschwerdepunkt: zu erkennen, daß die von dem Appellaten Christian Schäffer erhobene Entschädigung, weil dieselbe nicht erhoben worden ist, auf Null herabgesetzt werden soll, und daß der Appellat alles Forst- und Brennholz, die Forren Asche und die Forren Rinden ohne vorherige Anzeige hinwegnehmen, somit sie mit Pferd und Wagen, Hunden und Pferden hin zu beschränken sei, daß die Gemeinde Hambach von dem ihr zustehenden Brennholz nur soviel zu beziehen sei, als sie zur Heizung in allen ihren Gemeindehäusern beziehen könnte, indem sich dieselbe mit diesem ihrem Holze zu begnügen habe, weshalb die Appellantin dem Vertrage von 1839 zufolge den ihr zustehenden Brennholzbezug nur soviel als die berechtigten Gemeinden abzugeben verpflichtet ist, demzufolge nun Christian Schäffer von seinem Einkommen an Forst- und Brennholz, somit von Bindstellen der Gemeinde Hambach nur soviel als die berechtigten Gemeinden abgeben, somit auch speziell hinzu der Forstantheil des k. Appellationsgerichts vom 7. April 1863 zu rechnen, Forst- Lese- und Brennholz bilde, Vorderungsbeschwerdepunkt des k. Revisorats aufgehoben, mithin die Reformation in der angefochtenen Urtheile derselbe mit seinem in appellando Klagantrage abzuweisen und so zu den Forstbezirksbeschwerden, zu klagen zu erkennen sei;

Urtheil: zu Recht zu erkennen, daß der Appellantin nur insoweit verpflichtet ist, dem k. Revisorat Forstbezirk zu folgen, daß sie durch seine Verpflichtung zur Abgabe von Brennholz an die Gemeinde Hambach nicht genöthigt ist, mehr Brennholz abzugeben, als der Betrag beträgt, welcher dieselben dem Art. 23. des Vergleiches vom 1839 zufolge der Gemeinde Hambach abzugeben verbunden ist, somit die Appellantin nur gehalten ist, dem k. Revisorat gegenüber somit von dem ihr zufallenden Brennholz zu überlassen, als der Gemeinde Hambach zu Concurrenz mit allen verpflichteten zu thun oder zu bar den Gehaltsbetrag zu bezahlen, somit das k. Revisorat mit seinem weitern zu den übrigen abzunehmen und zu den Kosten zu verurtheilen.

Der k. Oberwerb-Anwalt Gilardon trägt darauf an: Es sei das Urtheil des k. Appellationsgerichts, somit die Berufung des k. Revisorats, als die Berufung der appellantischen Gemeinde Hambach als unbegründet zu verwerfen, die beiden appellantischen Parteien gemeinschaftlich die Kosten der Appellation und die Forstbezirksbeschwerden zu verurtheilen, zugleich der Appellantin Verbund zu verpflichten, die Forstbezirksbeschwerden vorschriftsmäßig zu begründen, widrigenfalls sie der Appellation Folge gegen die appellantischen Forstbezirksbeschwerden verlustig werden soll;

Beschwerdepunkt: Für den Fall, wobei die Forstbezirksbeschwerden der Forstbezirksbeschwerden Verbund gegen die Appellatin Verbund zu verpflichten, daß sie von dem ungefochtenen Urtheile incidenter appellirt, somit die Zugehörigkeitserklärung zu Recht zu erkennen, daß die Appellatin und Zugehörige appellaten nicht schuldig seien, welche zufolge Schwarzlaufes vor Notar Müller in Zweibrücken vom 3. September 1839 den appellantischen Gemeinden von den in dem angefochtenen Urtheile der Appellatin zum Grunde gelegten Verpflichtungen folgen zu müssen, sondern ihnen allen übrigen Nutzungen

DIENSTAGS-STEMPEL 14 Kreuzer

F. pfd. 4. 5. 6. März 1867
Volks. 21. März 1867.

Sitzung für

die Gemeinden des Kreisamtsbezirkes Kaiserslautern, vertreten durch seinen Vorsitzenden, den Bürgermeister Johann Gelbert, wohnhaft in Kaiserslautern, wohnhaft 2, die Gemeinde Moorlautern, vertreten durch seinen Bürgermeister Heinrich Becker, den Wirthen Ackermann in Moorlautern wohnhaft, 3, die Gemeinden Otterbach, Schwedelbach, Erzenhausen, Eulenbis, Sembach und Rodenbach, vertreten durch seinen Bürgermeister Wilhelm Blauth, Ackermann in Otterbach wohnhaft, 4, die Gemeinden Hirschhorn, Katzenbach und Spesbach, vertreten durch seinen Bürgermeister Daniel Rüb, den reichen Gütlesbesitzer in Hirschhorn wohnhaft, 5, die Gemeinden Niedermohr, Schwalbach, Reuschbach und Langenbetzweiler, vertreten durch seinen Ortsvorsteher Jacob Strauß, Ackermann zu Schwalbach wohnhaft, als Commissarius dieser Gemeinden, 6, die Gemeinden Kaiserslautern, Mackenbach und Miesenbach, vertreten durch seinen Bürgermeister Ludwig Stauch, Wirth in Kaiserslautern wohnhaft, für die Gemeinden Blumenthal, Weilerbach, Kollweiler-Schwanden und Obermohr, vertreten durch seinen Bürgermeister Ludwig Breith, Gastwirth und Gütlesbesitzer in Steinwenden wohnhaft, Appellanten, von einem Bescheide des k. Landcommissariates Kaiserslautern vom 11. April 1866, klagend den k. Advocat-Anwalt Glaser vertreten,

gegen

die Gemeinde Jansenberg, vertreten durch seinen Bürgermeister Simon Becker, Ackersmann in Jansenberg wohnhaft, Appellatin, klagend den k. Advocat-Anwalt Gulden vertreten,

und gegen

die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Appellatin, klagend den k. Advocat-Anwalt Vollnar vertreten,

d. d. daß die appellantische Gemeinde Jansenberg, mittelst Urtheil vom 16. November 1866 gegen den k. Bürgermeister Becker wegen Zuerkennung des Rechtes, im Kreisamtsbezirke Rechtsanwälte

und Rechtsconsulenten der Appellantischen Gemeinden vertreten zu können, abgewiesen worden sind, rechtzeitig die Appellation ergriffen und dieselbe in der Appellationsschrift vom 21. März 1867 damit begründet haben, daß die Appellatin nicht befugt sei, Rechtsanwälte und Rechtsconsulenten zu vertreten, weil dieselben nicht Gemeindsangehörige seien, und daß die Appellatin auch nicht befugt sei, Rechtsanwälte und Rechtsconsulenten zu bestellen, weil dieselben nicht Gemeindsangehörige seien, und daß die Appellatin auch nicht befugt sei, Rechtsanwälte und Rechtsconsulenten zu bestellen, weil dieselben nicht Gemeindsangehörige seien,

Zum Sachverhalte: Nachdem laut der Appellationsschrift zum Beweise durch Zeugen darüber gegangen worden ist, daß die Appellatin seit mehr als 30 Jahren zur Anstellung ihrer Anwälte und Consulenten, in dem ein Rechtsstreit anhängig gewesen, Einstimmigkeit und namentlich auch der vorgeladenen Gemeinde jedesmal gepflogen worden sei, daß aber nicht nur Bürger zu solchen Anwälten, sondern auch Fremde gewählt worden seien, und daß die Gemeinden der Bürgermeisterei Kaiserslautern, mit Ausnahme der Gemeinden Otterbach, Schwedelbach, Erzenhausen, Eulenbis, Sembach und Rodenbach, welche Gemeinden nicht Gemeindswald besitzen, Brennholz und Bauholz, und die

Kostenverzeichniß
für
die Gemeinden der Bürgermeisterschaft Appellantinnen;
gegen
die Gemeinde Hausenberg, vertreten durch ihren Bürgermeister Conrad zu Hausenberg, Appellatin;
und gegen
das k.k. Bezirksgericht Hausenberg, das k.k. Bezirksgericht Landstraßen, vertreten durch ihren Vorsteher k.k. Bezirksrichter Schmitz zu Landstraßen, Appellatin, und gegen
die k.k. Staatsanwaltschaft Landstraßen, vertreten durch ihren Vorsteher k.k. Staatsanwalt Zellinger, Mitappellatin, wegen Appellation.

Urtheil vom 25. März 1867 vollständig ausgefertigt und die Kosten der Appellverhandlung (vorläufig taxirt) mit Gulden 6 — Kreutzer gleichlautend an die Parteien zu Handen ihrer Vertreter zu Gulden 3 — Kreutzer zur Zahlung angewiesen.

	Anzahl	Auslagen fl	kr	Gebühren fl	kr
1., Appellakt des k. Gerichtsleiters Conrad	—	6	35	—	—
2., Appellakt des k. Gerichtsleiters Sitz	—	7	05	—	—
3., Consultation	68	—	—	8	24
4., Mittheilung der Akten an 2 Anwälte	91	—	—	3	46
5., Anmir, 2 Abschriften, Insinuirung	70	1	07	—	57
6., Fristverlegung, Vorschrift	90	—	—	—	57
7., Instanz und die Akten	90	2	20	—	57
8., Antrag, 16 Akten, 8 Apl	72	1	52	20	16
3 Abschriften, 12 Apl à 14 kr; Insinuirung	"	3	41	10	08
9., Anmir von der Akten	—	—	32	—	—
10., Fristverlegung des Antrags; Zustellung	83	—	28	1	53
11., Antrag vom 4. März	80	—	—	9	27
12., Fortsetzung vom 5ten bis 6ten	83	—	—	3	46
13., Urtheilsakt vom 4. 5. u. 6. März	—	—	21	—	—
14., Urtheil mündl. vom 25. März	—	1	38	—	—
15., Antrag zum Protokoll	—	—	32	—	—
16., Ausfertigung 3 Apl à 14 kr	84	—	42	4	44
2 Abschriften und Insinuirung	"	2	55	2	21
		29	48	67	36

Partei 12 kr

Laut Vorschlag des Vorstandes der Bezirksgemeinde Landstraßen, sowie des nöthigen Raumes ist die Bezirksgemeindeversammlung auf Samstag den 5. April 1868 Vormittags 9 Uhr einberufen worden.

Laut Beschluß der Bezirksgemeindeversammlung vom 5. April 1868 wurde der Gemeinde Hausenberg für die Straßenherstellung im Jahre 1868 ein Beitrag von 1000 fl. aus dem Bezirksstraßenfonde bewilligt.

Laut Beschluß der Bezirksgemeindeversammlung vom 5. April 1868 wurde der Gemeinde Hausenberg für die Straßenherstellung im Jahre 1868 ein Beitrag von 1000 fl. aus dem Bezirksstraßenfonde bewilligt.

Laut Beschluß der Bezirksgemeindeversammlung vom 5. April 1868 wurde der Gemeinde Hausenberg für die Straßenherstellung im Jahre 1868 ein Beitrag von 1000 fl. aus dem Bezirksstraßenfonde bewilligt.

Uebertrag:			29	48	67	36
17., Ausfertigung der Gutsurkunde	1 Bogen		—	07	1	09
18., Porto und Correspondenz		145	5	36	—	—
19., Postnoten, 18 Artikel		Decr. 1807	—	07	—	54
			35	38	69	39
					35	38
Einundvierzig Gulden sechzig Kreuzer			—	℔	105	Kr.

Zweibrücken, 10. April 1867.

ad 1. §18. Ab 12 kr. Porto — 12

ad 2. Vorlegung der 3 Abschriften von 16 Bogen 105/5
mit 10/8 eine überschüssig brennend ist,
sonstens 15/12 kr, mithin zu erstatten — 5 11

Zusammen zu vier hundert neun 110/9
Gulden neun Kreuzer.

Zweibrücken den 11ten April 1867.

Der Gerichtsvollzieher des k. Bezirksgerichts

v. Korbach

Nr. 524. Kostenverzeichniß gefertigt durch Gerichtsvollz. v. Korbach für Gemeinde Landsenberg somit die Prozeß- und Exekutionsverhandlungen vom 9. April 1867.

Korbach

Kostenverzeichniß
in Sachen

des k. Aerars, vertreten durch die k. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern zu Speyer, Appellantin – Anwalt Völkmar,

gegen

die Gemeinde Landsenberg, vertreten durch deren Bürgermeister Simon Cornesel, Ackerer zu Hofmannau, Appellatin – Anwalt Gueden,

und gegen

die Gemeinden des Landsmaldyner Bannes, nämlich 1) die Stadt Kaiserslautern, vertreten durch deren Bürgermeister Hofherr Gelbert, 2) Conf., Appellatinnen – Anwalt Glasser.

Arrêt vom 23. März 1867 legt der Gemeinde Landsenberg die Prozeßkosten dem k. Aerar verhältnißmäßig nach vorh. Taxe zu Einundvierzig Gulden zur Last.

	Gegenstand	Ausfertigung an Anwalt				1. Instanz	
		℔	Kr.	℔	Kr.	℔	Kr.
1) Appellatt.		—	—	—	—	6.	51.
2) Anwaltsbestellung	70.	—	48	—	20	—	21.
3) Consultativa	68.	8.	24	—	—	—	—
4) Zustellung einer Opposition mit Vollmacht	70.	—	48	—	20	—	14.
1 Copia 2 Bgn		—	12	—	—	—	14.
5) Mittheilung der Akten	91	1.	53	—	—	—	—
6) id. an k. Landbesord.	90	—	57	—	—	—	—
7) Antrag, Orig. 5½ Zeilen 6 Bgn	72	6.	58	—	—	—	42.
3 Cop. 10 Bgn + Zustellung		5.	14	—	39	1.	24.
8) Entgegennahme der Antrags	83	1.	53	—	—	—	—
		27.	07	1.	19.	9.	46

Gab. & Cont. C.

	Taxf	Ist Anwalts		k. Landamt	
		fl	xr	fl	xr
Urbarstaxa		27.	07.	1. 19.	9. 16.
9) Abstaxa vom 1. Maerz 1867	80	9.	27	— —	— —
10) " vom 5 "	a.d.	1.	53	— —	— —
11) " vom 6 "	1867	1.	53	— —	— —
12) Porto & Localcommissionen	145	5.	36	— —	— —
Postmonta		—	36	— —	— 07.
		46.	32	1. 19	9. 53.
Gab. und Cont. Ist Anwalt			1. 19		
K. Landamt		Sa.	47. 51		
			9. 53		
		Sa.	57. 44		

Zwaibrücken den 10. April 1867.

Tollmar.

47.51

Empfangen 1/ für den K. Anwalt Tollmar zu Achtzig sieben Gulden fünfzig neun Kreuzer

2/ für die Localcommissionen zu neun Gulden fünfzig drei Kreuzer in Summa also zu siebenzig vier Kreuzer.

Zweibrücken den 10ten April 1867.

Der Präsident des K. Appellationsgerichts

v. Korbach

9.83

57.44

366. Die Rempel existirt im Regierungsbezirke der Pfalz und Rheinhessen Gemeinde Landau, Landamt Landau, Kreis Landau, Landgerichtsbezirk Landau, Gemeinde Landau, Landamt Landau.

Cassel

Kostenrechnung.

Laut Arrêt vom 29. Maerz 1867 hat die appellantische Gemeinde Landau auf die dem K. Aerar in vorstehender Sache erwachsenen Kosten zu tragen. Dieselben sind:

	fl	xr.
1) zur Hauptklage	12.	44.
2) zur Incidental- & Gemeindeklage	4.	15.
3) Augmentirtes Rempel	—	07.
Sa.	17	06

Zweibrücken den 11. April 1867.

Tollmar.

Vorstehendes Verzeichniß wird als mit der in Aktenfolge vom 11. April 1866 erstellten Liquidation übereinstimmend zu Lasten der dem Fiskus Gulden sechs Kreuzer als richtig bescheinigt.

Zweibrücken 11. April 1867.

Der Präsident des K. Appellationsgerichts

v. Korbach

№ 366. Civilvergleichsakt zwischen k. b. Forstamt Landsberg und Forstwirthschaftsgenossenschaft Adelshofen, geschlossen den 8. Januar 1867.

2.5141.

Ppd 4.5.6. März 1867.

Actum ctd. 7. 25. März Carl
1867.

für

das k. b. Forstamt, repräsentirt durch das k. b. Forstamt Landsberg, Kammer der Finanzen zur Pfalz, diese vertreten durch ihren Vorsitzenden Forstrath Wilhelm v. Bettinger, welches ausgefertigt in zwei Exemplaren vom 11. April 1866 und Appellaten, vertreten durch k. Oberpostamt Edenkoben;

gegen

die Gemeinde Landsberg, vertreten durch ihren Bürgermeister Simon Forchel, diese vertreten durch ihren Beigeordneten, Appellatin, durch das k. Oberpostamt Edenkoben vertreten;

und gegen

die Gemeinden der Forstschutzgenossenschaft, nämlich die Gemeinden Waldersbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Gelbert, Einwohner in Landau wohnhaft. 2) die Gemeinde Moorlautern, vertreten durch ihren Bürgermeister Heinrich Becker IV, Ackerer in Moorlautern wohnhaft. 3) die Gemeinden Weilerbach, Schwedelbach, Erpenhausen, Eulenbis, Berrbach und Bodenbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Wilhelm Blauth, Ackerer in Weilerbach wohnhaft. 4) die Gemeinden Kirschenhausen, Katzenbach und Hesbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Heinrich Brill I, Gutsbesitzer in Kirschenhausen wohnhaft. 5) die Gemeinden Niedermohr, Schwarzbach, Reichbach und Hanx-Dietzweiler, vertreten durch ihren Adjunkten Jakob Strauß, Ackerer zu Niederohr wohnhaft, als der provisorisch Bürgermeisterei verwaltende Beigeordneten; 6) die Gemeinden Hamstein, Mackenbach und Miesenbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Ludwig Strauch, Weinhändler in Hamstein wohnhaft; 7) die Gemeinden Steinwenden, Waldersbach, Hohlweiler-Schwanden und Obermohr, vertreten durch ihren Bürgermeister Ludwig Breith, Landwirth und Gutsbesitzer in Steinwenden wohnhaft,

Appellationsrapport dem nämlichen Versailler K. Gerichte
wegen Forstfrevelsurtheil vom 11. April 1866, durch
den K. Generalprocurator Glasser verfertigt.

Der Gemeinderath, Kläger in Sachen der Gemeinde Pensenberg, Abtheilung Versailles des K. Appellationsgerichtshofes vom 2. April 1868 im ganzen Laufe dieses Prozesses, namentlich in der vor diesem Gerichte stattgehabten Sitzung vom 2. Juli d. J. durch Herrn Rechtsanwalt Lasne und Rechtsanwalt Bruslé, Letzterer als Substitut des Ersteren, vertreten, hat mittelst Urtheil vom 4. Januar 1864 einen Urtheilsspruch gegen den K. Generalprocurator und die Forstgerichtsbarkeit provozirt, und verlangt, daß sie gemäß Artikel 1382 des Civilgesetzbuches die Forstgerichtsbarkeit ersuche, sich für unzuständig zu erklären, in Folge der Verordnung vom 4. Juli 1827, Artikel 6, daß sie über Streitigkeiten, welche Eigenthumsrechte betreffen, nicht zu erkennen habe, und daß sie die Gemeinde Pensenberg, welche durch Urtheil vom 11. April 1866 zu Gunsten des K. Generalprocurators verurtheilt worden sei, in ihre Besitzthumsrechte wieder einsetze.

Der Gemeinderath, Kläger in Sachen der Gemeinde Pensenberg, Abtheilung Versailles des K. Appellationsgerichtshofes vom 2. April 1868 im ganzen Laufe dieses Prozesses, namentlich in der vor diesem Gerichte stattgehabten Sitzung vom 2. Juli d. J. durch Herrn Rechtsanwalt Lasne und Rechtsanwalt Bruslé, Letzterer als Substitut des Ersteren, vertreten, hat mittelst Urtheil vom 4. Januar 1864 einen Urtheilsspruch gegen den K. Generalprocurator und die Forstgerichtsbarkeit provozirt, und verlangt, daß sie gemäß Artikel 1382 des Civilgesetzbuches die Forstgerichtsbarkeit ersuche, sich für unzuständig zu erklären, in Folge der Verordnung vom 4. Juli 1827, Artikel 6, daß sie über Streitigkeiten, welche Eigenthumsrechte betreffen, nicht zu erkennen habe, und daß sie die Gemeinde Pensenberg, welche durch Urtheil vom 11. April 1866 zu Gunsten des K. Generalprocurators verurtheilt worden sei, in ihre Besitzthumsrechte wieder einsetze.

Der Gemeinderath, Kläger, hat sich auf folgende Gründe berufen:

Daß der K. Generalprocurator, Beklagter, sich auf Artikel 23 des Forstgesetzes vom 11. April 1866 berufen habe, welcher der Forstgerichtsbarkeit die Befugniß ertheile, über Eigenthumsrechte zu erkennen, welche während der Dauer der Verhandlung eines Forstfrevels geltend gemacht werden;

Daß der K. Generalprocurator, Beklagter, sich auf Artikel 182 des Civilgesetzbuches berufen habe, welcher bestimme, daß, wenn ein Gemeinderath, welcher einen Prozeß anfange, nicht von der Präfektur autorisirt worden sei, dieselbe Präfektur, welche ihn autorisirt habe, oder ihr Nachfolger im Amte, diese Autorisation ertheilen müsse, und daß, wenn dieselbe verweigert werde, der Gemeinderath sich an den Staatsrath wenden könne, um diesen zu veranlassen, die Autorisation zu ertheilen;

Daß der Gemeinderath, Kläger, sich auf Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1837 berufen habe, welcher bestimme, daß der Gemeinderath, nachdem er die Autorisation, einen Prozeß anzufangen, verweigert habe, dieselbe Autorisation nicht mehr ertheilen könne, wenn der Gemeinderath, welcher sich an den Staatsrath gewendet habe, um diesen zu veranlassen, die Autorisation zu ertheilen, mit seinem Gesuche abgewiesen worden sei;

Daß der K. Generalprocurator, Beklagter, sich auf Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1837 berufen habe, welcher bestimme, daß, wenn der Gemeinderath, welcher sich an den Staatsrath gewendet habe, um diesen zu veranlassen, die Autorisation zu ertheilen, mit seinem Gesuche abgewiesen worden sei, dieser Gemeinderath nicht mehr befugt sei, einen Prozeß anzufangen, ohne sich eine neue Autorisation ertheilen zu lassen, welche nur nach einem Zeitraume von 3 Monaten, vom Tage der Abweisung des Gesuches an gerechnet, ertheilt werden könne;

Daß der K. Generalprocurator, Beklagter, sich auf Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1837 berufen habe, welcher bestimme, daß, wenn der Gemeinderath, welcher sich an den Staatsrath gewendet habe, um diesen zu veranlassen, die Autorisation zu ertheilen, mit seinem Gesuche abgewiesen worden sei, dieser Gemeinderath nicht mehr befugt sei, einen Prozeß anzufangen, ohne sich eine neue Autorisation ertheilen zu lassen, welche nur nach einem Zeitraume von 3 Monaten, vom Tage der Abweisung des Gesuches an gerechnet, ertheilt werden könne;

Daß der Gemeinderath, Kläger, sich auf Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1837 berufen habe, welcher bestimme, daß der Gemeinderath, nachdem er die Autorisation, einen Prozeß anzufangen, verweigert habe, dieselbe Autorisation nicht mehr ertheilen könne, wenn der Gemeinderath, welcher sich an den Staatsrath gewendet habe, um diesen zu veranlassen, die Autorisation zu ertheilen, mit seinem Gesuche abgewiesen worden sei

Nr. 366. Kirchenpolizeiliche Genehmigung der Gemeinde Bamberg zur Vornahme einer Kollekte. Bamberg, 8. Februar 1862.

Auf Ihren Bericht vom 6. d. M. genehmige ich, daß in der Pfarrkirche zu Bamberg am Sonntage Estomihi d. J. eine Kollekte für die Armen der Gemeinde abgehalten werde.

Der Regierungspräsident
Graf zu Stolberg

Nr. 366. Kirchenpolizeiliche Genehmigung der Gemeinde Bamberg zur Vornahme einer Kollekte. Bamberg, 8. Februar 1862.

Auf Ihren Bericht vom 6. d. M. genehmige ich, daß in der Pfarrkirche zu Bamberg am Sonntage Estomihi d. J. eine Kollekte für die Armen der Gemeinde abgehalten werde.

Der Regierungspräsident
Graf zu Stolberg

[illegible] [illegible] [illegible] [

Einstweilen in der Sitzung vom
11 Febr. 1867.

Wkl. vide Protokoll.
Wkl.

No 5141 J. K.

Expd 4. 5. 6. März 1867.
Ausf. v. 11. März 1867.

Antrag

für die Gemeinde Dandenhof, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, anhero eingeschritten resolvirt, appellatio

gegen

die Gemeinden der Pfalzeralgemeinschaft nebst:
1) die Gemeinde Hasselbach, protestirend gegen Bürgermeister Hasen Gerhard, Einöhrern in Hasselbach resolvirt, 2) die Gemeinde Maarbachergemeinden, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 3) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Hasen Gerhard, Einöhrern in Hasselbach resolvirt, 4) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 5) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 6) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 7) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 8) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 9) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 10) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 11) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 12) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 13) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 14) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 15) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 16) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 17) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 18) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 19) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 20) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 21) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 22) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 23) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 24) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 25) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 26) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 27) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 28) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 29) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 30) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 31) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 32) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 33) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 34) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 35) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 36) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 37) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 38) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 39) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 40) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 41) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 42) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 43) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 44) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 45) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 46) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 47) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 48) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 49) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 50) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 51) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 52) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 53) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 54) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 55) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 56) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 57) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 58) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 59) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 60) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 61) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 62) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 63) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 64) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 65) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 66) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 67) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 68) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 69) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 70) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 71) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 72) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 73) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 74) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 75) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 76) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 77) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 78) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 79) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 80) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 81) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 82) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 83) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 84) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 85) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 86) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 87) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 88) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 89) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 90) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 91) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 92) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 93) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 94) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 95) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 96) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 97) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 98) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 99) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 100) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 101) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 102) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 103) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 104) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 105) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 106) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 107) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 108) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 109) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 110) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 111) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 112) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 113) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 114) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 115) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 116) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 117) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 118) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 119) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 120) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 121) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 122) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 123) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 124) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 125) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 126) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 127) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 128) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 129) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 130) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 131) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 132) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 133) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 134) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 135) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 136) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 137) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 138) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 139) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 140) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 141) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 142) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 143) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 144) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 145) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 146) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 147) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 148) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 149) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 150) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 151) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 152) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 153) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 154) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 155) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 156) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 157) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 158) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 159) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 160) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 161) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 162) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 163) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 164) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 165) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 166) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 167) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 168) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 169) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 170) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 171) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 172) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 173) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 174) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 175) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 176) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 177) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 178) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 179) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 180) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 181) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 182) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 183) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 184) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 185) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 186) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 187) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 188) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 189) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 190) die Gemeinde Hasselbach, Pfarrei Hasselbach, Landgerichts Pirmasens, protestirend gegen Bürgermeister Einödbrettel, Einöhrern in Maarbach resolvirt, 191) die Gemeinde

deutschen Vizepräsidenten Freiherrn v. Bellingen
appellatio à Appellation, qu. absentem dessen Lds-
ad-Anwalt Vollmar.

In Betreff, daß Dorf Dandenberg mittes im
Churfürstenthum Hessen, Cassel, Diemel-Kreis, Amt
Grebenstein, Gericht Immenhausen, Cassel-Casse-
beschreibungen von 1736 und 1767 ausgewiesen, und
Cassel-Casse-Beschreibung 1767 auch Dandenberg
als Filial-Gemeinde Helle, Immenhausen Gerichts-
Bezirk, Grebenstein Amts-Bezirk, Cassel Casse-
Beschreibung 1767 ausgewiesen, als ein Churfürstl.
Hessisches Dorf aufgeführt ist.

Vid. Dor. Cent. VII. P. 269;
Geib Beschreibung des Gerichtsbezirks Grebenstein
Cent. VIII.
Karte in Lehmanns geschichte des Amts Grebenstein
mit der ehemaligen Churfürstenthümlichen Grenze;
Daß Dorf Dandenberg in einer Bucht zwischen
Forstbauten entlegen ist, und Häuser bis dicht
an Hügel, all mauch Häfen u. Mühlen, welche sonst
nach zur Gemeinde Breitenbauten gehören.
Vid. Dor. l. c. P. 196;
Das Haus des Filial Dorfes Dandenberg jedenfalls
früher zu dem Haus-Gebiete der Stadt Breitenbauten gehört hat, daß die Ansiedlungen
welche das Dorf Dandenberg nach ausgewie-
sen, ebenfalls Häuser dem Haus Breitenbauten
in den Gemeinde-Verbande gehören müssten

und die Urkunde des Jahres 1818 zur Bürgermeisterei
Breitenbauten gehört hat, und erst im Anfange des Jahres
1819 von dieser Bürgermeisterei getrennt und mit
der Bürgermeisterei Immenhausen vereinigt worden ist,
wie dieß aus den Bescheinigungen der Bürgermeis-
terei Immenhausen vom 11ten Februar 1860 und Breiten-
bauten v. 16 August 1861 ausgewiesen ist.

In Betreff, daß die Einwohner von Dandenberg
solange die Verbindung mit Breitenbauten fort-
dauerte, verbunden sind an den Gemeinde Holz-
Anweisungen, welche der Gemeinde Breitenbauten
mit den übrigen, die sonstige Diemelgemein-
schaft bildenden Gemeinden in Verhältniß der
Forstbauten gelegen von Diemelwald gewisse Theil-
nahme haben;

Daß der streitige Entscheidung des Orts Dan-
berg von Breitenbauten, sowie Einwohner von Dan-
berg der Genuß des fraglichen Verpflegungs
Holzes streitig zu machen ungerechtfertigt,
dasselbe gebührenden massiven Brennholzes
nicht, Bau-Lose- u. Nutzholz, sowie das dazu
gehörende Holz (Reisig von Aste über dicken
Bäumen), Abraumholz u. Leseholz anzuweisen,
ist unstreitig. Wenn auch dagegen einwandt
die Dandenberger Pflegschaft bis 1818 mit
ausübten und Dorf- u. Gemeinde Gut
Verpflegungen von dem Amt Grebenstein
Jahren, das Appellaten gewesen sind, ver-
halten zu gewährt Amt Grebenstein durch Verfügung vom 23
November 1826, Klage erhoben, wegen Gewährung
des Deputat-Holzes dagegen das streitige Bau-

Taxe- und Kostenfolge, sowie darauf, daß, wenn [illegible]
mündlichen bestehenden Beweisverhandlungen
Resultat zur Entscheidung der Sache [illegible]
geeignete;

daß diese Klage nun deshalb in diesen beschränkten Umfange unzweifelhaft und unstreitig sei, nachdem selbst Beklagter in seiner Eingabe vom 4ten d. M. diese Klage als gegründet anerkannt, dagegen die Appellation damals nur [illegible] Verhältnisse [illegible] Verfügungen beschränkt, [illegible] dem gerichtlichen Ausspruche in Betreff [illegible];

daß die Appellation zur Begründung ihres Anspruchs sich nämlich darauf berufe, daß [illegible] Beklagte [illegible] Jahren [illegible] Jahre die eingeklagten Verpflegungskosten [illegible] Bestellungsgesetz [illegible] habe;

daß dagegen der Assessor des B. Regierungsrathes in Breslau vom 1 December 1836 dieser Verfügung allein bezüglichen Beweisverhandlung zugelassen, dagegen die Klage betreffenden nachgelassenen Verpflegungskosten sowie den Anspruch auf Personalgebühr [illegible] abgewiesen worden, weil die Appellation [illegible] habe, diese Verpflegungskosten [illegible] Gemäßheit des Gesetzes vom 28 Januar XI & 14 Januar XII [illegible] zu haben, [illegible] die Einwendung ihres Beklagten entgegenstehe;

daß Beweis am 13 August 1838 zu Gunsten [illegible] 6 Zeugen (des 1

DIENSTAUSSTEUER
14
Kreutzer

in alten von 70, des Herrn 81 oder 82, des 3ten von 76, des 4ten von 70 oder 73, des 5ten von 82 und des 6ten von 85 Jahren [illegible] Ausübung des Beweisverhältnisses der Appellation, soweit diese Feststellung [illegible], [illegible] Verhältnisse mit dem Beisatze, daß [illegible] von dem [illegible] Landrathe [illegible] Landrathe [illegible] Dambenberg beglaubigten [illegible];

daß Beklagter [illegible] diese Zeugen [illegible] 1764 [illegible] 14 Jahre, [illegible] 11 Jahre alt waren, [illegible] Attest [illegible] vom 23 November 1838 [illegible] Einwand als nicht genügend erachtet, [illegible] die Appellation mit [illegible] Anspruche auch [illegible] abgewiesen [illegible] Kosten [illegible] erkannt;

in Erwägung, daß Beklagter [illegible] gegen [illegible] Attestes [illegible] Anfange des 1830er Jahres gegen diese [illegible] Gemeinde Dambenberg, welche [illegible] Verhältnisse [illegible] gegen [illegible], [illegible] in Betreff [illegible] Verpflegungskosten, [illegible] Gegenstand des [illegible] Klagbegehren, [illegible] sich [illegible] nicht [illegible] die [illegible] Beklagter [illegible] Gemeinde [illegible] Dambenberg [illegible] Verhältnisse [illegible] Verpflegung [illegible] Verfügung [illegible] Attestes [illegible] Gemeinde [illegible] Dambenberg [illegible] Attest [illegible];

daß [illegible] 1830er Jahren [illegible] Gemeinde [illegible] Dambenberg [illegible] Verpflegungskosten [illegible] Klage [illegible] gegen [illegible] Gemeinde [illegible] Dambenberg [illegible]

worauf dann die Appellatin, welche inzwischen aus dem großherzoglich badischen Archive in Karlsruhe beglaubigte Abschriften der Waldbeschreibungen vom Jahr 1756 und vom 27t December 1767, wodurch ihre Berechtigungen im Reichswalde urkundlich nachgewiesen worden, erhalten hatte, – diese Urkunden der k. Kreisregierung vorgelegt, die Ermächtigung zur Anstellung einer neuen Klage auf Anerkennung ihrer Berechtigungen gegen das k. Aerar und die Gemeinden der Reichswaldgenossenschaft nachgesucht u. diese auch unterm 28t August 1857 erhalten hat;

daß hierauf die Appellatin durch Ladungen vom 26. u 27 October u 7 November 1857 eine neue Klage auf Anerkennung ihrer durch die Urkunde v. 27 December 1767 nachgewiesenen Berechtigungen auf Bau- u Schmalzweide, Bau- und Brennholz der Berechtigung erhoben hat, von diesen Ladungen aber wieder abgestanden ist, als sie von dem ergangenen Urtheile vom 28 November 1838 Kenntniß erlangt, u sofort durch Appellacte vom 13 und 30 December 1858 u 27 Januar 1859 gegen die beiden erwähnten Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 1 December 1836 u 28 November 1838 die Berufung eingelegt und solche auch den Gemeinden der seit dem Vergleiche vom 3 September 1839 gebildeten Reichswaldgenossenschaft zugestellt hat.

In Betracht, daß das k. Appellationsgericht über diese Berufung durch seine Urtheile vom 10t December 1861 u 7 April 1863 erkannt hat;

daß dasselbe nämlich in dem ersten Urtheile die Berufung gegen das Urtheil vom 28 November 1838, welches unterm 28t März 1839 dem Bürgermeister der Gemeinde Dansenberg zugestellt worden war, und damit auch die Berufung gegen die interlocutorische Entscheidung des Urtheils vom 1 December 1836 als unzulässig abgewiesen; dagegen, unter Verwerfung der von der damaligen appellatischen Instanz gegen die Zulässigkeit der Berufung gegen die definitiven Entscheidungen des letzteren Urtheils (welches der Appellatin niemals zugestellt worden ist) gegen die Gültigkeit der der Gemeinde der Reichswaldgenossenschaft zugestellten Appellacte u ihrer Ladung erhobenen Einwendungen, erkannt hat; daß nach Inhalt des zu Anfang des 17t Jahrhunderts verfertigten unter dem Namen urkundliche Geschichte der Stadt Kaiserslautern und des ehemaligen Reichslandes S. 121 u 122 angeführten Rath- und Lagerbuchs des ehemaligen Oberamts Lautern, sowie nach der Waldbeschreibung des Oberamts Lautern vom Jahre 1756 hauptsächlich nachdem im Auftrage der churpfälzischen Regierung von dem ehemaligen Forstmeister Hettig gefertigten u. d. von derselben genehmigten Vergleichsschluß den im Reichswalde berechtigten Gemeinde vom 27 December 1767, dessen Rechtskraft nicht bestritten werden kann,

der Gemeinde Dandenberg einstellen, dagegen sie [illegible] Theil auf Holzbezug Ansprüche machen, sondern [illegible] Holzbezugsrechte, sondern [illegible] Holzbezugsrechte [illegible] Gemeinde Dandenberg

Küstenmeldung des fraglichen Verunglückungsfalles
der Ertheilung gerichtlicher Verhandlungsprotokolle
ersuchen, die Gemeinde Hausenbergen hiervon
nachrichtlich in Kenntniß setzt: „daß dem Hauptbetheiligten
Hund gehörige, im Hafen Bremerhaven
gelegene Fischerei Küstenmeldung, wahrscheinlich
durch einen der Fischer Hause in die gerichtspflichtige
Weser-Fischerei Bremerhaven daselbst Fischerei-Protokoll-Nr. und Rechtspflege zu bringen und die Verhaft-
und Personalien nicht anzugeben" — in Betreff des
fraglichen Appellaten Verfahrens entschieden hat,
daß sie sich die Gebührenmessung allen ihren
weiteren Rechte in gesetzlicher Weise vorbehält.

In Betracht, daß Beamte die Appellation auf
Klage auf Zurückweisung dieser eigenen Rechte
gegen die beiden appellirenden Fischer-Parteien ein-
legen, sich auf die Verweisung der Klägerin
[illegible]

daß Derselbe in den Erwägungen geltend macht,
daß Beschwerdeführer, daß Beigeladenen obrigkeitlichen
Küstenmeldung nachgesetzlich gehörigen Gemeinden
berechtigt sei, in dem zum Hausenbergen Fischerei-
bezirk gehörigen Gewässer Fischerei betreiben und Fang
zu machen und Fischereigeräthe zu verwenden, welche
in Hausenbergen mit Genehmigung der Behörden
zum Fischfang gebraucht werden, und daß
appellirende Beschwerdeführer durch Verfügung
vom 7. April 1863 berechtigt sei, gegen Entrichtung
einer Abgabe Fischerei Fischerei zu betreiben;

daß Beigeladenen, welche Fischerei-Berechtigung
den Verordnungen, welche für Hausenbergen
in dem Weser-Gebiet [illegible]

[illegible] Gesetz, alle diese Folgen [illegible]
[illegible] und die Appellaten [illegible]
[illegible] Gesetz [illegible]
[illegible] Gesetz [illegible]

In Betracht, daß Beschwerdeführer [illegible]
gegen die Klägerin, als Mitglieder der Küstenmeldung
[illegible] der diese [illegible]
3 September 1839 gefallenden Gesetze [illegible]
Verordnung [illegible]
[illegible] gegen die Appellaten [illegible]
gen [illegible] Gesetz [illegible]
[illegible]

a) daß [illegible]
[illegible] Gesetz [illegible]
[illegible] Gesetz [illegible]
[illegible] Gesetz [illegible]

X. daß [illegible]
[illegible] Gesetz [illegible]
[illegible] Gesetz [illegible]

b) daß die Verordnungen [illegible]
[illegible] Gesetz [illegible]

c) daß die Verordnungen [illegible]
[illegible] Gesetz [illegible]
[illegible] Gesetz [illegible]

daß Derselbe [illegible]
[illegible] Gesetz [illegible]

DIRENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

zugesprochen hat.

I. E. der gegen diesen Urtheil die Gemeinde Dorfen als Appellatin (Fortsetzung Klägerin) persönlich gegenüber der Gemeinde Dorfenberg, nach dem 6. Januar appellirt haben, übrigens gegen die Berufung gegenüber der Gemeinde Dorfenberg ebenfalls angehalten hat, diese Berufungen abzuweisen.

Zu der Berufung der 6. Januar.

In Betracht, daß diese Berufung genau in Gemäßheit der Berufung der Fortsetzung Klägerin eingelegt worden, daß gegen die übrige Entscheidung der angefochtenen Urtheil gar nichts einkommen, daß der 6. Januar in der Entscheidung gegen dasjenige der 3. Entscheidung gegenüber begehrte Appellation keine Einwendungen gethan hatte, übrigens gegen diese Entscheidung eine Besserung nicht gegeben;

I. E. die 6. Entscheidung der Urtheil die Appellation über die Appellation nicht des Spruches vom 8. September 1839 bestätigen, jedoch übrigens selbe unabgeändert, sondern diese Berufung als unbegründet abweisen, und die Appellatin die Gemeinde gegen den Appellanten eingewendeten Kosten, soweit das Ausspruchsmäßigen Bestimmung der Verordnung bleiben, zu vergüten verurtheilen, die Urtheil angesprochene Urtheilsbegründung bestätigen;

I. E. die Urtheil die Appellantin und Appellatin Gemeinde nicht nach Art 7 der Urtheil der Gemeinden vom 9 Januar X beurtheilen, sondern selbe urtheilen:

"Dass dans ces cas le Droit d'octroi ne pourra être perçu que la moitié du produit du coupé ordinaire."

1. Die Entscheidung der Urtheil die Gemeinde nicht zu Folge einer Verordnung für das übrige Königreich [illegible]

Gesetz nie erlassen werden, Anfertigung der Besitzungen [illegible] die von dem nächsten angefochtene Berechnung [illegible] Gemeindeschaftlichen Verwaltungsinspektion vom 26. Oktober 1815 zu Gunsten der in Vorschlag gebrachten Gemeinde [illegible] mit der Zustand, wie er vor der streitigen Occupation befand, wieder hergestellt werden ist;

2. Urtheil – wenn nicht solche Auffassung nicht erfolgt, in einer Art 7 der Urtheil nachgewiesen werden, dann dasselbe Appellation für die Ehe gegen Urtheil Besserung ihrer Berufung der Klägerin gab, besonders die Gemeinde [illegible] vollen regelmäßigen Gränzen, ebenfalls Gemeindeschaften, [illegible] dasselbe also auf diesen gesetzlichen Antheil von sämtlichen gemeinen Bau- und Brennholz zu beziehen hatte, diese Gemeinde aber an den coupes ordinaires Abgaben [illegible] werden will;

3. Urtheil die [illegible] Urtheil [illegible] Verordnung [illegible] Art 21 [illegible] Einberufung [illegible] Urtheil [illegible] Anwendung finden kann.

B. Für Berufung der Gemeinde [illegible] Gemeinde [illegible]

In Betracht, daß die Appellantin [illegible] Urtheil gegen das angefochtene Urtheil folgende Besserung [illegible]:

1. Die Holzberechtigung der Appellatin [illegible] Anfang [illegible] Urtheil [illegible] Art 21 [illegible] Urtheil [illegible] Ausübung [illegible]

DIENSTAGS-STEMPEL
14
Kreutzer

vorher v. 11 Juli 1862 vorgenommen;

II. diesfalls aufgenommene amtliche Abschätzung allein, keineswegs aber auch die Beischaffung

III. [illegible] der appellatischen nassauischen Gebrauchs gutachtlichen Holzgattungen, die ostdeutschen und bayerischen Holzgattungen, die auf diesseitige Gemeinden [illegible] verfügten Gemeinden (den appellanten) falls; sie müssen sich [illegible] mit den vorhandenen Holzgattungen, [illegible] Holzgattungen, [illegible] Beschaffenheit gemäß der Herzoglich Nassauischen Verordnung vom 3 Dezember 1839 zu beschaffen, begnügen.

ad I.

1. Die Behauptung, die Bauernschaften, Gebrüder [illegible] gehörige der Bad Weilbacher [illegible] Gemarkung [illegible] 122 angesetzten Land- Tagelöhnerstelle [illegible] Weilbacher Landen [illegible] Bauernschaft [illegible] Bauernschaft [illegible] Bauernschaft

und der appellantischen Gemeinde abgeschlossenen
gleiche v. 31 März 1863, keinerlei Einwendungen
nicht concurrirt hat, diese Gemeinde Obervorsteher-
Amtsholzbezeichtigung der Beschwerdeführer in den
streitigen Theil 10 abgetheilt und diesen Beschwerde-
führern für Erbsen Lagen Holz Brennholz Bauholz
und Pfahl- und Zaunholz, Bau- und Werkholz
zu Pfahlholz aber gesprengte gesunde Bäume,
und Holzungen, mit Ausnahme Bau- und Werkholz-
stock- Bau- und Brennholz nicht taugliche Theile liegen
bleiben und unter dem Gesetzholz nicht Holzgerechtigkeit
griffen sein soll, und muss zu Bau- Stock- und
Brennholz von Stämmen Bauholz haltenden Baum,
als auch nicht Gesetzholz, das sie zu gaben Pfahlholz
eignet, gut 6 bis 8 Zoll

das Uebrige in den art. 9 u 10 der obenerwähnten
Gemeinde Holzgerechtigkeits, sowie Zahlungsgegen-
stände bestimmte Holz für die Beschwerdeführer
sind wenden sollte, dasselben unentgeltlich verab-
folgen das nöthige Holz Laub von den Bäumen selbst
mäßig und selbst unentgeltlich zu lassen, mit der den
Beschwerdeführern in diesem Falle nicht gestattet
gegen Entgelt Holz- Laub- und Streu- Laub
Nachholz, welche Holzgattungen in jenen Gesetzen
gemäß zu verstehen sind, und hiebei dasselbe
in diesen Urkunden zu verstehen ist, gestatten,
zu belassen; das Baden gesetzlich der streitigen
Vorgehalten Vorgenommene Beschwerdeführer
Hasse nachdem aber erörterten Vorgänge ge-
richtlich wurde, die Beschwerden des Appellaten
die Klagen wie die der appellantischen Gemeinde sind
d. d. das B. jedenfalls diese Urkunden und das Gesetz

das Gesetz Anwendung, solange das gesetzliche Holzmaß
darunter, Niemand Bedenken, und selbst Beschwerde-
führer in der Appellation auf die Bauholzgerechtigkeit
eigentlichen Verbrauch vorgibt, so kann [illegible]
[illegible] das Vorgehen vom 3 September
1839 ein Zeugniß Zeugen Beschwerdeführer
worden wären, dass [illegible] von diesem Vorgehen abge-
sehen auf in diesen Vorgehen auf [illegible] Klage
Einen mit der appellantischen Gemeinde Beschwerde
führer gegen welches Urtheil das Vorgehen vom
13 August 1838 nachgewiesen hat, da B. die Bau-
Werk- und Brennholzgerechtigkeit, solange das
gesetzliche das älteste Buch eine Holzgerech-
tigkeit, bis zum Jahre 1836, wo sie selbst
aufhörte, ausübte. Von vorgehenden und der
Theil der k. Appellationsbeschwerde des Vorge-
gen nicht Maßhalten gegen die übrigen
Gemeinde der Einsprachsgenossenschaft vom
18 Februar 1864.

I. C. das Beschwerdeführer Holzberechtigung der
Appellaten nahm Theil einem gesetzlichen
Umfange nachgewiesen ist, als dieselbe das ge-
setzliche Maß überschritten hat, indem er dieselbe das
in den Umfang zu prozessirenden gesetzlichen Holz-
bei Vorgange vom 6 vom 11 Juli 1862 auf
nächste nennen Zeit ausgeübt worden;

das Urtheil k. Appellationsbeschwerde
Theil vom 7 April 1863 bei Zurückweisung der
Beschwerdeführer, welche gegenstand der ersten
Klage von 1836 gewesen sind, der Appellaten
nachgewiesen entschieden hat, das B. sich Holz-
nutzung alles Vorgehen Recht in den ge-
gebenen Vorgängen nicht abgesprochen hat, dass

DIENSTAGS-STEMPEL
14
Kreutzer

aus gewissen bösgläubigen Absichten dieses Punctes dürftiges Appellation oder gar einer in dem angeführten Arrêt-Finale gegründeten res judicata, wie gänzlich sonach Art 1351 C.C. günzlich ermangelte, müsste Platz greifen kann.

II. In Betreff, daß das K. Appellationsgerichtshofes in seinem Urtheile vom 10 Dezember 1866 und den diesem vorhergehenden Untersuchungen den Vorschlag gegen sich hat, daß Blin den Appellaten zufolge des angeführten Artikels die Einverleibungen [illegible] Anmeldung vorgeschrieben sind vom 7 April 1863 auf Grund des Gesetzes vom 16 Ventôse XII über Privilegien und Hypotheken, welches Gesetz nur verordnet, daß die Appellation einschließende Einverleibungen [illegible] Belege gemacht sind, verschlossen worden sind;

daß nun diese Urkunden gegen jenes Gesetz, daß den Appellaten [illegible] Einverleibungen in Folge des Enregistrirungsgesetzes vom 16 Juni Jahr VII [illegible] Anmeldung der Einverleibungen vorgeschrieben hat, nämlich Art 21 Nivôse VIII [illegible] Einverleibungen im Bureau de Conservation [illegible] Anmeldung allein [illegible] soll:

a; absolut gültig sein, und selbst [illegible] angemeldet worden;

b; [illegible] Vorzug;

c; Rang [illegible] mit [illegible] Datum;

daß zufolge des [illegible] Urkunde vom 22-26 Nivôse VIII die Mitwirkung der Verwaltung des Enregistrements mit den Registrirungsbeamten diese Anmeldung [illegible] in den Augen [illegible] Registrirungsbeamten allein entgegen genommen, sondern auch [illegible] daß die Appellaten in den von ihr besagten [illegible] Gesetz [illegible]

der gesetzlich angemeldeten Einverleibungen im Bureau [illegible] befinde [illegible] Verwaltung des Enregistrements [illegible] Verwaltung [illegible] Gemeinde in [illegible] Besitz [illegible] Urkunden [illegible];

d. h. daß diese Urkunden, wie angeführt, in den Besitz der Verwaltung gelangt [illegible] Appellaten sind, daß nämlich nach Art 6 des Gesetzes vom 28 Ventôse XI [illegible] Einverleibungen vorgenommen [illegible] Appellaten [illegible] Gesetz [illegible] Appellaten [illegible] genügte.

Schwarz Hypothekenerklärungen S. 22. P. 16.

daß überdies die [illegible] Einverleibungen [illegible] gegen die Appellaten nach Art 2 des Gesetzes vom 28 Ventôse XI [illegible] eingetragen [illegible], weil [illegible] Einverleibungen [illegible] Appellaten [illegible] gegründet [illegible] Urkunden [illegible] Art 1 dieses Gesetzes vom 16 Dezember 1807 [illegible] Art 1 dieses Gesetzes vom 16 Dezember 1807 [illegible] Einverleibungen [illegible] Einverleibungen [illegible] Einverleibungen

[illegible] abweichenden Erkenntnisse vom 31. März 1763 auf
[illegible] geringere Provinzialentschädigung, das Bürgermeisteramt
[illegible] Appellation angemeldet, abgelehnt. Der
Verpflichtete in seinem Erkenntnisse zugleich
[illegible] Eventualbescheid, dass auf
eine weitere Entschädigung die
[illegible] Bürgermeisteramt
[illegible] angemeldet worden ist.

III.) d. E. das Begehren [illegible] die Festsetzung der Entschädigung des Appellaten in einem
[illegible] Betrage, als die erste Instanz
bemessen hat, [illegible];

dass dasselbe mit Zugrundelegung des 11 Jahr 1862 um
den Gemeindeholzbedarf, die Ersparnisse am Entschädigungsbetrage
[illegible] Entschädigung zu beseitigen, [illegible] Appellanten
genügte, einzelnen [illegible] 30 Jahren
von der Klage [illegible] Akten der Ausübung
zeigend, die Verpflichtung zu [illegible]
[illegible] Entschädigung [illegible] (Artikel
2234 C.C.) [illegible] Doctrin und Gesetzgebung
[illegible]

d. E. das Begehren [illegible] Instanz
[illegible] Appellanten gegen die Entschädigung
[illegible] Zeugen [illegible] Einrede [illegible]
[illegible] gesetzlich [illegible] Entschädigung
[illegible] Grunde, [illegible] Entschädigung [illegible]
[illegible] Ersparnisse [illegible]
[illegible] Ausübung [illegible] Entschädigung [illegible]
[illegible] Verpflichtung [illegible]

appellanten selbst [illegible] Entschädigung [illegible]
[illegible] Gegenbeweis angeboten wurde, dass
die Holzbezugsberechtigten [illegible] Bezugsrechte, das
[illegible] Holzschlag [illegible] Bezugsrechte [illegible]
[illegible] Ersparnisse [illegible];

dass auch die Appellanten in ihrem Anhange der Appellation gegen diese Entscheidung das erste Instanzgericht beschuldigen, [illegible] dass
das erste Gericht das Vorhandensein [illegible] Zeugen beweises
nicht einfach gewürdigt habe, indem er annahm, dass
durch die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen die
Ausübung der Holzberechtigung der Appellaten in dem
Umfange ihres Bedürfnisses [illegible] erwiesen sei;

d. E. das Gericht dieser Aussage [illegible] Zeugen, welche
[illegible] Zeitraum von 1799 bis 1861 [illegible]
[illegible] Ausübungen der Berechtigung
darthun, vollständig [illegible] ist, indem [illegible]
die Einsassen von Dambach [illegible] Holzbezugsberechtigung
[illegible] [illegible] Gemeindewald [illegible]
[illegible] Holz [illegible] Bezugsrechte [illegible]
[illegible] Holzschlag [illegible] Gemeindewald [illegible]
[illegible] Holz, die nächsten Baumabstände [illegible]
[illegible] Aste, von welchen Stücke [illegible]
[illegible] [illegible] Gemeindeabgaben [illegible] (Zeugen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9,
10, 11, 12 à 13) [illegible] Gemeindewald, [illegible]
[illegible] (Z. 3, 4, 5, 7 à 13) [illegible]
[illegible] Holz, [illegible] (Z. 1, 4, 9, 11 à 13) [illegible]

DIENSTAGS-STEMPEL
14
Kreutzer

des Schöffenstuhls, das nachdem Abscheidende Beyspruchs-
der gütlichen Sache, von 1/2 Gulden liegen bleibt (Tenor II Seiten
Acten A fol. Gerichtsakten) die in obliegende Sache
(J. gütl. 121) fürsorglichen, die Sachen Appellaten die für
gesetzten von Blankenburg gegen den Cämmerer Sandhe-
stehen, gegen alle Sachen, das Beschwerden selbst Kosten
ten, zu fürsorglichen obliegen gebungen (J. 10.).

Der Endurtheil, das Cämmerer Sandhe Rechtsanwalt
gen gesetzen gegründig gegen Rechtsanwalt und die Stadt
Obrigkeit ausgesprochen, die Appellaten gesetzlichen auf
sagen der Gerichtsakten wollen, klein Sorgfältigkeit,
Sachen nicht Rechtsbeständigkeit zu gestehen.

Da III.

J. E. das Sachen Rechtsanwalt der von den Appellaten
wurden in Rechtsprechung ersehen, nach den Appellaten als
Beschwerde gelten Rechtsanwalten ist, das B. Appella-
tionsgesetz in seinen Artikeln vom 7 April 1862 sehen
nicht Rechtsfällig entsprechend, indem Sachen, das
die Rechtsprechung, gegen Appellaten gesetzlichen
vom 21 November 1862 gesetzlichen, nicht gegen
Rechtsanwalt Rechtsanwalt auf Rechtsanwalt gegen
Sachen Rechtsanwalt als die gegen Rechtsanwalt
Rechtsanwalt Rechtsanwalt Rechtsanwalt

Qualität haben, den Art. 7 des Erlasses vom 9 Decemb. X.
Übergangsangehörige über die Ausführung des von dem
der B. Rath abgefassten Sporteln-Tarifes vom 3 Februar
1839 selbst festgesetzt, das Selbe auf Commissions
auf Grund dieses Erlasses vom 9 Decemb. Art 7,
dass ja — was aber nicht ist — durch die Verordnung
der gemeinschaftlichen Landes-Commission vom 16
Oktober 1815 zu Gunsten der im Hauptsatz Verpflichteten
Gemeinde aufgehoben wäre, — wie klar abgestellt
worden ist, so muss eine ganz freie Übersicht
Recht, in welcher der B. Rath von gesetzlichen gegebenen
Befugnisse der Festsetzung der Gemeinde Beiträge
auf die Gefälle des ehemaligen ordinarii der appellaten
hiesigen Gemeinde eine ganz neue Art von Gefällen
gemacht hat, welche

gefassten Antrage incidenter appellirt und diese Zurückweisung resp. den abschlägigen Bescheid angefochten, gegenüber beider appellantischen Partheien

R. E. das Bezirksgericht Baden selbstständig, das Beweisgesuch der Appellanten gestellte Anbringen auf Expertise keine Berücksichtigung finden könne;

das Recht der Verfassung des Gemeinde-Bannrechtes (Etagerecht) für das hiesige gewerbliche Verhältniss nicht passe, dasselbe überhaupt unbrauchbar sei, dasselbe auch für alle Betheiligten auf die Dauer des Experte festgestellt werden dürfe;

das Bezirksgericht erklärte, weder die Appellanten noch Gemeinderath den Experten dafür genommen haben wollen, also zu Recht erkannt: es weise Gnade das Gesuch zu der angefochtenen Verfügung [illegible] Folge in dem Eventualfalle, dass diese Verfügung vom 5. April 1863 [illegible] Recht bestehen bleibt; - eben so gänzlich fällt zu begründen, weil die in diesem Artikel der Appellation, also Verfassung zu machende Expertise auf die Tatsächlichkeit der Verhältnisse [illegible] keine Anwendung finde, gegen Rechtsfolge der Appellation zu [illegible] Recht erkannt: die Appellanten haben [illegible] Expertise [illegible] Gemeinde-Bannrechtes [illegible] Verfassung [illegible] Recht [illegible] Verfassung [illegible] Recht [illegible] Verfassung [illegible] Recht

vom 8 September 1839 den appellantischen Gemeinden
gaben in dem angefochtenen am Schlusse des Appell
libels zugehörigen Erkenntniß Folgen alles
dings fällt, sondern eben so müssen allen übrigen
Gemeinden Distrikten, welche dabey Interesse haben
den appellantischen Gemeinden nachsichtlich
räumt werden soll, sich diesen Beschluß
anderseits zufallenden Holzes das Brenn- und
Bauholz gegen das Forstpfund Geld zu messen
diesen gemäß Beiträge Beschluß zu
geben hat und auf in diesem Falle die Appell
anten in die Kosten zu verurtheilen.

Dagegen haben die Appellaten
nach gehabter mündlicher Verhandlung
über zu lassen:

„daß sie erklären, daß sie nach wie vor
letzten 30 Jahren zur Anstellung ihres Hau
ses sich seit Menschengedenken in dem im Bezirks
amte Neustadt gelegenen Distrikte [illegible] mit
Ausnahme des Gemeindewaldes Ramsberg
Gemeinde Ramsberg gehörigen Distrikts Pfalzbach
Hause zu Todtmoos liegend, sondern auch alles
fallende Holz, das Brenn- und Bauholz
diese Arten, also die Brenn- und Bauholz
Stöcke in dem Taxationsregister der Forstamts
das Windfallholz, alles dieses Holz sich
sorirt, als dasselbe nach 20 Jahren
den angenommen und die Appellaten
Viertel zu diesem Holzbezug [illegible] Theil
und dabei auch der Gemeinde Ramsberg
haben."

Die Kosten der Instanz hat Erkenntniß zu
bestimmen und das Appellat Urtheil vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Entschieden in der Sitzung am 21. Juli 1847.

G. Gulden

v. Kuhn

1982 Erkenntniß vom 9 & 5 - 6 Januar mit Beilage

Dezember 1864 bezüglichen Verfügung gegen das Urtheil vom 1. Dezember 1856 wurden die Gemeinden [illegible] sich widersetzen hatte, daß die Gemeinde Ramsberg über die Verbindlichkeit Entschädigung [illegible] habe, und in allen Umständen [illegible] daß diese Entschädigung [illegible] gegen das Holz in Anspruch [illegible] Gemeinde Ramsberg [illegible] Holz, sowie Brennholz, [illegible] Gemeinde Ramsberg [illegible] Holz [illegible] Gemeinde Ramsberg [illegible] Holz [illegible] Gemeinde Ramsberg [illegible] Holz

[illegal] Stadt Einsprachen gestützt.
2, Der Russ[illegible] des K. Appellationsgerichts vom 7. April 1863 sei es wie das Rasthaus Russ Esser kann die Holz fremde Schmalzmiete [illegible] und Bast auf Wandel muss aber diese rasch Tausch Verfahren vom 23. Brumaire des [illegible] Entscheidungen.
3, Ferner ist dann die Appellation gegen Urtheile [illegible] nur [illegible] nicht [illegible] Holz [illegible] gestattet.
4, Laut Einsprache die Baumbestandsschätzung vom 27 Brumaire des [illegible] Jahres die nachstehende Verpflichtung auf Tausch Holz in allen übrigen Verhältnissen in der Holzbestimmung vom 1791 zum Grund [illegible]
5, Endlich die Klage begründet, weil [illegible] Anmeldung [illegible] Artikel 2 des Gesetzes vom Ventose XI und XII nicht stattgefunden, [illegible] Einsprache [illegible] Gemeinde Holzverwaltung, [illegible] Forstpolizei der Municipalverwaltung vom Entscheiden vom Jahre VIII nicht [illegible] werden können, diese Einsprache [illegible] Competenz gehört [illegible] Einsprache [illegible] Einsprache [illegible] Gemeinde Holzverwaltung [illegible] abgestellt für [illegible] Fall das Begehren [illegible] Gemeinde [illegible] nicht [illegible] Gesetz vom Ventose Jahre [illegible] zu bestehen.
Zudem sei [illegible] Verpflichtung auf Tausch Holz niemals [illegible] worden, weshalb in diese Hinsicht der Klage die Einrede der Exceptionsverjährung entgegenstehe;
6, Bezüglich der der Gemeinde Tannenberg gestatteten Holzgutsprechen bilde das Urtheil des Appellationsgerichts vom [illegible] 1868 res judicata, indem Klage nicht ein Verweisbares die Holzgutsprechen nicht und sind ein [illegible] Verschulden sei nicht [illegible] da [illegible] nicht [illegible] Verhältnisse [illegible] seien;
das Klage [illegible] Einsprache [illegible] Gemeinde [illegible] Klagen [illegible] nicht [illegible] Klagen [illegible] Verjährung [illegible] Rechtsverwirkung [illegible] Holzgutsprechen [illegible] Gemeinde [illegible] Holzgutsprechen [illegible] Gemeinde [illegible] Holzgutsprechen [illegible] Gemeinde

DEFENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

dass wegen dem Vorgleichen die Verordnung vom 1. Mai 1839 gegeben das Vorgleichen vom 28. Februar 1839 über Anstellung zwölf forstlicher Angestellten mit einigen Abänderungen die Holzschlagordnung, sich innerhalb alle Bauernstätten sich befindet, Forstpersonal nöthig mittelst Vorgesetzter zu versehen sind,

dass dermalen nunmehr das Vorgleichen vom 1839 getroffen, die Gemeinde Lansenberg in Concurrenz mit allen übrigen berechtigten Gemeinden die Vorgesetzten Holzgattungen zu welchen Zeiten Holz fällen müssen, das müssen die Holzgattungen Holz mit Hausgeräthe ausgenommen durch die Klagen nach Vorschrift dieser Verordnung fabriziert und alle Verordnungen Gemeinden nachgelebt werden müssen, die Gemeinde Lansenberg nun letzteren Holz genossen nicht als die sie treffende Rate zugestanden könnte,

dass sie nun aber klar vorgewiesen, dass die eingeklagte Gemeinde Lansenberg durch Brennholz, Bauholz, Zimmerholz, Bindholz, Wintfallholz bis jetzt nicht hinlänglich versehen worden, sondern auch fernerhin viel Wintfallholz bis jetzt nicht hinlänglich versehen werden, sondern auch fernerhin viel Wintfallholz zu gewinnen sein werde, weil sie in Concurrenz mit allen Berechtigten Gemeinden davon einzig beinahe, welches folgt, dass sie jährlich den ihnen Theil dieses Holzes beigetragen werden, welches die Klägerin durch Holzschläge in den Jahren 1838 zufolge verordneten Holzstätten des Holzantheils abgeben müssen, dass durch die Klägerin die mittelbarsten Gemeinden, wenn dann die Einzelnen die Holzstätten Holz zu setzen, Wintfällen der Gemeinde Lansenberg im Entfernis zu den andern berechtigten Gemeinden kommen, wenn welche Strecke durch die Klägerin Antheil der Gemeinde abgetheilt wenn 1838 genannte Brenn- Bau- und Werkholz bildet,

dass es nämlich im Interesse sämtlicher Berechtigten gelegen, dass die Gemeinde Lansenberg hinlänglich Holz, Bauholz, Zimmerholz, Bindholz festsetzen, damit nicht jede Gemeinde Berechtigten besonders genommen werden, sondern gemeinschaftlich zu einander benannten Zeiten und Zeiten Holz anlassung geben werden,

dass die Berufung gegen das K. Rentamt und Wintfallholzeinzeichnis der Klägerin die Gemeinde Lansenberg

dass die Appellantin für die Gemeinde Lansenberg Lansenberg Lansenberg bis in die letzte Zeit das Holz gegeben worden ist, weshalb, da das Rentamt nach Abschluss des Vorgleichen vom 1839 als Regierungsorgan das Holz die Abtheilung der Berechtigungen dem Forstamt die Vorgesetzten darüber gehört, dass die Unterbringung gegen das Forstamt die Folgen der Klage tragen muss,

dass die Vorgesetzten Holzart die Appellantin dem K. Rentamt gegenüber für alle Nachtheile schadlos halten, welche aus dieser Vorgesetzung der Abgabe von Bauholz die Gemeinde Lansenberg erwachsen,

dass die das Rentamt die Gemeinde Lansenberg gegenüber vorgeschlagene Holzart, die Holzgabe des Holzantheils, die Holzart Bauholz, die Dimension, sowie das Wintfallholz, alle diese Holzarten nicht einverstanden, und dieselben festsetzen, dass Bauholz eigentlich Stämme (und Stangen) bis 12 Zoll stark zu verabreichen sind, die Holzgabe hingegen für die Appellantin die sein müsse, dass die Gemeinde Lansenberg eben allen den Abstand nach Bauholz gegen Holzarten verstehen Rentamt gegen festgesetzt, für die Gemeinden Lansenberg, Lansenberg, Lansenberg,

dass die Appellantin aber bemüßigt sey, der Gemeinde Dansenberg (Dansenberg) das Dansenberg gehörige für die streitige Parzelle verlangte (Verlangte) Holz: Bauholzstämme, Sägholzstämme, oder aber selbe Parzelle sich singend nicht mehr im Besitze und Genusse befinden will, diesen den Gegenwerth dieser Parzelle, zu bezahlen, dass dieser die Entschädigungsbedingnisse Richtschnur, dahin zu nehmen für all den Streitfall festgesetzt zu halten, dass ingleichen bestimmt ist, dass die Appellantin gehalten sein solle, dem Gesuche der Gemeinde Dansenberg um Abtretung des Holzschlages für den Neubruch vom 1839 gefolgen zu lassen, und Holzabtretung festzusetzen,

dass in Betreff des Art. 23 des Königlichen Gesetzes vom 1839 gefolgen, dass die Gemeinden die Entschädigungsansprüche nicht einseitig abschätzen, sondern dass die abschätzenden Parteien gehalten sein sollen, gemeinschaftlich zu schätzen, dass die Appellantin gehalten sein solle, die Gemeinde Dansenberg abzugeben, das Bauholz, die Bauholzstämme, die Sägholzstämme, die Sägholzstämme, die Säg

[illegible] zu verkennen, daß der Appellation die verfügte Holzverwilligung Lagerhiebs nur in dem Bezirk Distrikt Brunnenberg und Krumberg, in welchem Distrikte die Beschwerde geführt, somit sie mit ihrem Begehren, diese Verwilligung ganz zu widerrufen, abzuweisen und zu den Kosten zu verurtheilen;

Hausordnung in der Bezirks
v. 11 Febr. 1867.

Gesehen durch die Kreisregierung
Abtheilung v. 4 März 1867.

DIENSTSIEGEL Kreisgericht

einer andern besonderen Verwilligung anstellen.
Von Holzmaterial, sowie dem Ersatz, wird bleiben müssen;
Für den Fall, daß die Verwilligung des k. Forstamtes verloren gehen (werden) sollte, müsste die Verwilligung der Gemeinde den Beschwerdeführern ausgefertigt werden;
endlich den unterliegenden Theil in die beiden Instanzen zu verfällen und über die Gebühren zu erkennen sein möchte.

Factum:

Obigen befindet sich bereits vollständig in dem angefochtenen Urtheil des k. Bezirksgerichtes Landau vom 11. April 1866 enthalten. Demselben wurde 1., der Ansuch der Gemeinde Braunsberg auf Brennholz wie auch Verwilligung und Taxe abzuweisen, - 2., zu Recht erkannt, daß die Gemeinde keine Servitut als nutzbarrechtlichen Mitglied der Beschwerdeführer geltend gemacht, sie jedoch berechtigt sei, in dem den k. Forstbeamten anvertrauten Bezirke Beisetzholz anzusprechen, in der Gemeinde Bezirke wurde gabe der Taxe bestimmt, dass das Holz, das Brenn- und Bauholz und die Bürgen dann, ohne Entschädigung der Gemeinden, jenes das Windfallholz, welche diese Hölzer seither nur insoweit, als dieselben für nicht zu Brennholz verbleiben, und die Bürgen bis zu 1 Zoll dicke zu beziehen; 3., wurde die von Holzverwilligung angetragene Entschädigung verweigert, eine Verbindlichkeit und der selbe wieder den Gemeinden der Verwilligung Lagerhiebs zu Zeugnisse wie ihnen bekannt zu machen; 4., auch die Verurtheilung des Antrags der Gemeinde Braunsberg, für die Ausmessung der Holzer das Gemeindeförster Ordnung zu bezahlen, zu Recht erkannt, daß die Beschwerdeführer nicht müsse, daß das Brenn- und Windfallholz und die Bürgen dieselben verbleiben und die Holzverwilligung von der Verwilligung zu Lagerhiebe zu machen sei; - 5., wurde der Antrag des k. Forstamtes, zu erkennen, daß die Holzverwilligung der Gemeinde Braunsberg dem k. Forstamt gegenüber einer und durch selbe Holz und der der Gemeinde der Verwilligung Lagerhiebs

mittelln beraeitigten Gemeinden selbe pflichtschuldigst nicht
nur selbst genau beobachten, sondern auch die Gemeinde
Vorsteher dazu anhalten, dass sie diese Vorschrift
genau befolgen, und dass sie sich bey Vermeidung
der Strafe von 25 Rthlr. Conv. Münze
nicht unterfangen, ohne Vorwissen und Bewilligung
des Kreisamtes Wahlen vorzunehmen, oder
Gemeinde-Versammlungen zu halten.

Art. 2. Da die Erfahrung gelehrt hat, dass
die Gemeinde-Vorsteher, welche bey Gemeinde-
Versammlungen, oder bey Wahlen, den Vorsitz
führen, sich oft Eingriffe in die Rechte der
Gemeinden erlauben, welche ihnen nicht zu-
stehen, und dass sie sich oft Handlungen
anmassen, welche nur der Gemeinde selbst
zustehen, so wird ihnen hiemit ernstlich
verboten, sich dergleichen Eingriffe zu
erlauben, und sie werden für alle Folgen
solcher Eingriffe verantwortlich gemacht.

Art. 3. Die Gemeinde-Vorsteher sollen
sich auch nicht unterfangen, ohne Vorwissen
und Bewilligung des Kreisamtes Gemeinde-
Versammlungen zu halten, oder Wahlen
vorzunehmen, sondern sie sollen sich
genau an die Vorschrift des Art. 1. halten.

Art. 4. Da die Erfahrung gelehrt hat,
dass die Gemeinde-Vorsteher, welche bey
Gemeinde-Versammlungen, oder bey Wahlen,
den Vorsitz führen, sich oft Eingriffe in die
Rechte der Gemeinden erlauben, welche
ihnen nicht zustehen, und dass sie sich oft
Handlungen anmassen, welche nur der
Gemeinde selbst zustehen, so wird ihnen
hiemit ernstlich verboten, sich dergleichen
Eingriffe zu erlauben, und sie werden für
alle Folgen solcher Eingriffe verantwortlich
gemacht.

Art. 5. Die Gemeinde-Vorsteher sollen
sich auch nicht unterfangen, ohne Vorwissen
und Bewilligung des Kreisamtes Gemeinde-
Versammlungen zu halten, oder Wahlen
vorzunehmen, sondern sie sollen sich
genau an die Vorschrift des Art. 1. halten.

Art. 6. Da die Erfahrung gelehrt hat,
dass die Gemeinde-Vorsteher, welche bey
Gemeinde-Versammlungen, oder bey Wahlen,
den Vorsitz führen, sich oft Eingriffe in die
Rechte der Gemeinden erlauben, welche
ihnen nicht zustehen, und dass sie sich oft
Handlungen anmassen, welche nur der
Gemeinde selbst zustehen, so wird ihnen
hiemit ernstlich verboten, sich dergleichen
Eingriffe zu erlauben, und sie werden für
alle Folgen solcher Eingriffe verantwortlich
gemacht.

Art. 7. Die Gemeinde-Vorsteher sollen
sich auch nicht unterfangen, ohne Vorwissen
und Bewilligung des Kreisamtes Gemeinde-
Versammlungen zu halten, oder Wahlen
vorzunehmen, sondern sie sollen sich
genau an die Vorschrift des Art. 1. halten.

Art. 8. Da die Erfahrung gelehrt hat,
dass die Gemeinde-Vorsteher, welche bey
Gemeinde-Versammlungen, oder bey Wahlen,
den Vorsitz führen, sich oft Eingriffe in die
Rechte der Gemeinden erlauben, welche
ihnen nicht zustehen, und dass sie sich oft
Handlungen anmassen, welche nur der
Gemeinde selbst zustehen, so wird ihnen
hiemit ernstlich verboten, sich dergleichen
Eingriffe zu erlauben, und sie werden für
alle Folgen solcher Eingriffe verantwortlich
gemacht.

Art. 9. Die Gemeinde-Vorsteher sollen
sich auch nicht unterfangen, ohne Vorwissen
und Bewilligung des Kreisamtes Gemeinde-
Versammlungen zu halten, oder Wahlen
vorzunehmen, sondern sie sollen sich
genau an die Vorschrift des Art. 1. halten.

Art. 10. Da die Erfahrung gelehrt hat,
dass die Gemeinde-Vorsteher, welche bey
Gemeinde-Versammlungen, oder bey Wahlen,
den Vorsitz führen, sich oft Eingriffe in die
Rechte der Gemeinden erlauben, welche
ihnen nicht zustehen, und dass sie sich oft
Handlungen anmassen, welche nur der
Gemeinde selbst zustehen, so wird ihnen
hiemit ernstlich verboten, sich dergleichen
Eingriffe zu erlauben, und sie werden für
alle Folgen solcher Eingriffe verantwortlich
gemacht.

2., Wird ist dem K. Bezirksgerichtsrath Wagner in der Sache, zu antworten?
3., Ob bei Anordnung der Gemeinden der Landesvertheidigung, insbesondere für die Bestreitung des Holz- und des Kostenaufwandes für die Truppen, Einquartierung, Verpflegung, Fuhrwesen, Vorspann, Transportirung der Truppen die Gemeinde Braunsberg zu vergleichen, oder ob dieselben, dass letztere Gemeinde auf dieser Brennholzbeanspruchung auf den Neubruch Braunsberg zu beschränken, oder nicht zu verhältnissmässig abzumessen.
4., Ob der Entwurf der Gemeinden der Landesvertheidigung zu ändern, dass die Gemeinde Braunsberg von der ihnen nach dem K. Erlass abzugebenden Hölzer das Brennholzquantum und Nutz- und Bauholz gegen die andern Gemeinden proportionirlich vorzugsweise haben, oder zu vermehren? und
5., Wird ob einigen der Kosten zu entscheiden?

Ganz Gehorsam

dem Herrn K. Amtsrath Vollmer zu gefälligen.

Ganz Gehorsam

Für den Bürgermeister

Haseman

Protokoll.

Heute, den achten April
erschienen vor mir Friedensrichter
Rathmann Haseman der Hr. Adv. Anw. Vollmer als Anwalt der Stadt
Braunsberg einerseits, Appellantin,
und der Hr. Adv. Anw. Martin Hasemann
als Anwalt der Appellatin, Gerichtsdienerin Amalie Hertz
andererseits, Appellatin,
und erklärten:

Die Appellatin habe gegen das Urtheil des Königlichen Kreisgerichts zu Braunsberg vom 5. September 1866 rechtzeitig die Berufung eingelegt, und sie habe dieselbe auch rechtzeitig begründet. Sie habe sich dabei auf die Gründe der Appellationsschrift bezogen, und sie habe sich auch nicht veranlasst gesehen, diese Gründe zu vervollständigen. Sie habe auch nicht nöthig gehabt, Beweis anzutreten, weil sie sich auf die Beweisaufnahme erster Instanz habe beziehen können. Sie habe auch nicht nöthig gehabt, Beweis anzutreten, weil sie sich auf die Beweisaufnahme erster Instanz habe beziehen können. Sie habe auch nicht nöthig gehabt, Beweis anzutreten, weil sie sich auf die Beweisaufnahme erster Instanz habe beziehen können.

Die Appellatin habe gegen das Urtheil des Königlichen Kreisgerichts zu Braunsberg vom 5. September 1866 rechtzeitig die Berufung eingelegt, und sie habe dieselbe auch rechtzeitig begründet. Sie habe sich dabei auf die Gründe der Appellationsschrift bezogen, und sie habe sich auch nicht veranlasst gesehen, diese Gründe zu vervollständigen

Abschrift des Appellanten.

Abgelad. Gallerie

Bezirksamt Appellaten

Tekta also im Expedit.

d. 29/3 67 Gerk

der Appellanten 2. Incidentappellaten weiter für verantwortlich, ausser dem der Incidentappellatin in der Leistung für Restauration für ihre Kinder jährlichen monatlichen Betrages ad f 40, dergestalten mag weiter als Restauration für sie selbst einen monatlichen Beschluß von f 10 vom Tage der Incidentklage an bis zur Vollendung der Scheidung zu bezahlen, unter dem Vorbehalte, diesen weiteren Beschluß der Incidentappellatin nach Maß dieser gütlichkommende einzubringen persönliche Verwögen zu exequiren 2. nöthigenfalls, endlich den Appellanten 2. Incidentappellaten in die gesetzliche Gerichtskosten, sowie in die Kosten der Appellirung zu verantworten 2. die Restauration für Verhandlung der ministeriellen Beamten 2. das b. Berufs abzuschreiben.

Factum.

Appellatin verehelichte sich 1855 mit ihrem Ehemann, mit welchem sie 3 noch lebende Kinder erzeugte, welche sämmtlich getauft wurden.

Im Jahre 1865 reichte Appellatin gegen Appellaten eine Ehescheidungsklage ein, welche beim Bezirksgerichte Leibnitz unter Zahl 1865 anhängig gemacht wurde. In dieser Klage stellte sie das Begehren, es möge ihr die Pflege der Kinder zugesprochen werden, da sie dazu geeigneter sei, als Appellat, welcher sich dem Trunke ergeben habe, und seine Kinder vernachlässige und geglaubt werden müsse, daß sie bei ihrer Entfernung von Hause, das Kind Leben in Gefahr bringen werde. Appellat trug auf Abweisung der Klage an, und stellte das Begehren, es möge ihm die Pflege der Kinder zugesprochen werden, da Appellatin sich dem Trunke ergeben habe, und seine Kinder vernachlässige. Nach gepflogener Tagsatzung wurde mit Urtheil vom 4. Juli 1866 Appellatin die Pflege der Kinder zugesprochen, Appellat aber in die Leistung eines monatlichen Alimentationsbeitrages von f 10 für jedes Kind verurtheilt. Gegen dieses Urtheil ergriff Appellat die Berufung, welche mit Urtheil vom 27. Juli 1866 vom hohen Appellationsgerichte dahin abgeändert wurde, daß Appellatin die Pflege der Kinder nur dann zu belassen sei, wenn sie sich von dem Trunke enthalte, widrigens aber Appellat die Pflege der Kinder zu übernehmen habe. Nach Zustellung dieses Urtheiles an Appellatin, welche sich dem Trunke ergeben hatte, nahm Appellat die Pflege der Kinder zu sich, und übergab dieselben der Appellatin erst nach Zustellung des Urtheiles vom 12. Oktober 1866, welches von Appellatin

N^o 5140 der Rolle Zweibr. d. 25. Juni 1867.

REVISIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

Auszug

für Joseph Altschüler, Weinhändler in Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 5^ten Dezember 1866 und Incidentappellaten

gegen

Amalia Hertz, ohne Gewerbe in Kaiserslautern wohnhaft, Beklagten Gegentheils des Appellanten Joseph Altschüler, Appellatin und Incidentappellantin, vertreten durch den Bez. Anwald Hinz;

In Betracht, daß Appellant am 24^ten Juni 1858 vor Zeugen Ehe mit der Appellatin schritt, woraus vorher durch Urtheil vom 20^ten Juni 1858 von dem Bez. Gerichte Notar Deuster in Koblenz vorläufig Ehescheidung der Vermögensverhältnisse der gütergemeinschaftlichen Eheleute festgestellt worden waren; daß laut Ehevertrag bestimmt wurde:

1., daß blos ein Errungenschaftsgemeinschaft stattfinden solle;

2., daß bezüglich der eingebrachten Vermögens empfohlen wird: die Braut bringt als Heirathsgut Theil baar Geld in Mobiliar-Gegenständen die Summe von 2300 Thaler in die Ehe ein, worüber der Bräutigam die Bescheinigung ausstellen wird. Der Bräutigam erklärt, daß sein gesammtes Vermögen in der Summe von

6000 fl oder 3.428 Thlr 17 Sgr. bestehe;

In Betracht, dass Käs für sich und seine Kinder glücklich war, und wegen der unglücklichen alle Grunde des gänzlichen Unstandes über Zeigenden Fähigkeit der Appellatin Lenz glücklich für beweis, so dass Appellant dass sie stets sich wieder folenden Injurien von Seite seiner Frau gedrängt sich dazu entschloss, eine Scheidungsklage zu erheben; dass in Lenz Seine Prozedur und zwar in der Leitung vom 23 November 1865 die Appellatin den Antrag stellte, dass ihr während der Dauer des Prozesses die 4 mit den Appellanten erzeugten Kinder anvertraut werden, und dass der Letztere für sie und die 4 Kinder einen Unterhaltsbeitrag von 60 fl monatlich von 1 Januar an zum Voraus zahlbar leisten solle; dass Appellant diesen Antrag an und für sich und unter Vorbehalt aller seiner Rechte im Allgemeinen nicht bestritt, jedoch verlangte, dass der monatliche Alimentationsbetrag auf 44 fl festgesetzt werde; dass der Streit jedoch die 6 von der Appellatin gestellte Lesen zerspreche;

In Betracht, dass durch Urtheil des Kgl. Bezirksgerichtes zu Kaiserslautern vom 27ten April 1866 die Scheidungsklage als begründet angenommen und der Appellant verurtheilt wurde, die Scheidung durch den Civilstandsbeamten aussprechen zu lassen, und dass dasselbe Urtheil zugleich verfügte, dass die Pflege und Erziehung der beiden ältesten in der Ehe der Parteien erzeugten Kinder Karl und Lidy dem Appellanten, die beiden jüngsten (Arthur und Fanny) gegen der Appellatin zu

pr. 3 23. Die Kompl. wird in der Armensache Wwe. Altschüler. Zabel 140. Frankenthal, den 22. Januar 1867. B. Kontext:

Rolle Nr. 5140.

Rgsbd 25. Thlr
1867.
Rolle 91 ~

Antrag
für

Anwalt Hertz, als Gemeinschaftl. für Kaiserslautern, gegen den Ehefrau von Joseph Altschüler, Weinhändler in Kaiserslautern wohnhaft, Appellatin z. Civilentappellanten,

gegen

genannten Joseph Altschüler, Weinhändler in Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des kgl. Bezirksgerichts für Kaiserslautern vom 5. September 1866, Act Civilentappellaten, vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Lenz.

Z. d., dass auf den Inhalt der Scheidungsklage Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 27. April 1866, durch welches die appellantische Scheidungsklage wegen Injurien für begründet erklärt, gleichwohl aber auch constatirt ist, dass Appellant der Appellatin Grund durch Injurien Theil dazu Missbrauch, welche gemeinschaftl. Theil

Factor in Türkheim.
I. B. des Appellaten, dass kein Verlöbniss bestehe, dass der Gegenstand der Heirathsgerüchte lediglich der Aufruf des Appellaten an der in Kriegsdienste unter der seinen Gebrüder Adlschneider bestehenden Meinungsverschiedenheit bildet, weshalb die Adl. einander Entschädigung der Gesellschaftsvermögens, die Aufhebung d. Abschätzung des Weinlagers, der Retirirung d. Fässer und der Fässer verlangt;
dass Appellatin auch zugestellt, dass fragliches Weinquantum 4-6 Eimer beträgt und dass in denselben 4-6 Kreuzer Fässer verwendet sind d. einfache Rechnung von 60-80000 Fässer ergibt, – dass also mit Recht vom Appellanten verlangt d. vom 1ten Richter constatirt wurde, dass für 66 Fässer nur Männer, die sorgfältigen beschriebenen Kennzeichen, genommen werden können d. sollten.
I. B., dass nun die im Verfahren a quo ernannten Experten sich, wie Appellant zugestehen muss, diese sorgfältigen Kennzeichen für den in Rede stehenden experimentischen Operationen d. ihre Fähigkeit, ihre Qualität an sich nicht bestreiten lassen;
dass Appellant auf dem Appellate sich nicht blos mit dem Experten Kaufmann von Türkheim gestritten erklärt d. mit der Ernennung der beiden Experten von Kriegsdienste contestirt, sondern lediglich deshalb, weil er seinen Recurs nicht gleichzeitig sein können, wenn Gegenstandsverwandte oder Kriegsdienste von Kriegsdienste ernannt würden, weil auf diese Weise durch den Einblick in das Gegenstand eine bestimmte unzweifelhafte Resultat gegeben werden könne.
I. B., dass der Richter in 1ter Instanz sich nicht veranlasst fühlen konnte, von seiner Meinung, dem Wunsche der Appellanten entsprechend, Experten aus Kriegsdienste, Experten aus Kriegsdienste, weil sie den obigen bezeichneten d. geeigneten Männern fehlt Unparteilichkeit d. Liberalität zu, traut, dass sie nicht durch Mangel an Unparteilichkeit, Gewissen zu der vom Appellanten gerügten Befürchtung geben, abmüsste der Credit der Gerichtsbehörde, bei welcher Appellant bedienstet ist, gefährdet werden.

ff. 323 der Kompl. rügt in der Berufungsschrift Herrn Adlschneider, Lebel 140. Friedensrichter, den 12. Januar 1867. L. Kaufmann.

I. B., dass die Experten nur auf denselben Gründen vorgeschlagen werden können, auf denen Ihnen vorgeschlagen sind, Art. 310 C. de proc. – dass aber in specie kein einziger der in den Art. 283 C. de pr. civ. aufgezählten Ausschlussgründe gültig gemacht wird, – dass sie deshalb die appellantische Behauptung als gänzlich fallen lassen;
dass Gegend der 1½ Meilen die beiden Experten von Kriegsdienste als geeignete Männer kennt, dass diese Qualifikation, Ihnen vorgeht als die appellantische; alle appellantischen Bedenken beseitigt.
I. B. weiter, dass der appellantische Weinhandel nicht allein auf Kriegsdienste sich beschränkt, sondern über die ganze Pfalz, namentlich Nordpfalz sich erstreckt d. die wenigen Fässer in Kriegsdienste genügt werden, der Art, dass diejenigen Weinhändler, welche, wie Adlschneider, in der Pfalz ersessen d. grösseren Weinhandel betreiben, viel eher für Appellanten Sachverständige abgeben, als I. B. Experten Lippert in Kriegsdienste, dessen Hauptgeschäft in seinem Geschäftskreis besteht;
dass Appellant selbst nach dem Factum des Verfahren a quo gestellt, dass der Experte Weiss für ihn einen Sachverständigen nicht abgibt.
I. B., dass bezüglich der Liberalität nicht der Umstand, dass der Experte nicht in Kriegsdienste wohnt, sondern der Charakter des Experten massgebend ist d. dass ein neutraler unbeteiligter Experte dass Adlschneiders des Gegenstand, sei es in Kriegsdienste, sei es in der Pfalz d. s. s. vielmehr dem Appellanten schaden könnte, als ein liberaler Experte von Kriegsdienste.
dass noch ins Gewicht fallen muss, dass die Expertise lange Zeit dauert d. viele Kosten verursacht wird d. dass 2 neutrale Experten schon der vielen Reisen selber die Kosten enorm vermehren würden.

I. L., dass Appellant seinem einen ihm verwandten Experten
(: deutsch: s. 2 anderen Geschäftsfreunde, die mit ihm in
ganz vertrauten Verhältnissen stehen, als Experten er-
nannt haben will, - ein Verfahren, dem bei der Protestation
der Appellatin nicht deferirt werden kann, der Art, dass
sie die Ernennung von Amtswegen bleibt, dass Appellant
nun nicht behaupten wird, dass das eben in appellatorio
für competentere Landgericht in Verhältnissen besser
als das dortige Bezirksgericht für Expertenernennung
geeignet wäre;
dass also das L. Appellantengericht selbst ernennen
müsste, obwohl es die familiären - z. Vermögensverhältnisse
der Parteien viel weniger als das fl. Bezirksgericht kennt.
I. L., dass demgemäss die Appellatin in forma als unstatthaft
fest wegen Mangels von Beschwer z. als gebührend zu ver-
werfen ist.
I. L. zum II. Beschwerdepunkte in appellatorio, dass durch
das allegirte rechtskräftige Scheidungsurtheil die Pflege
z. Erziehung der beiden ältesten Kinder dem Appellanten,
die der beiden jüngsten Kinder der Appellatin zugetheilt
wurde; dass jedoch Appellant während der Scheidungspro-
cedur laut Protokoll vom 2. November 1865 vergleichsweise er-
klärt war, der Appellatin für sich z. ihre 4 Kinder, die ihr
gerichtlich alle belassen waren, nun monatliche Raten,
beginnend mit fl 60. zu zahlen:
dass Appellant vom Tage der Scheidung, 14. September 1866,
diese Leistung sistirte; dass das älteste Kind, ein Knabe,
seine September 1866 vom Appellanten für sich genommen
wurde; dass er aber das zweitälteste Mädchen Libby nicht
wurde; dass er gerade dieses Kind sich stets vorgesetzt, zu
sich nehmen z. dass gerade dieses Kind sich stets weigerte, zu
seinem Vater zu gehen; - so dass Appellatin vom 14. Septem-
ber 1866 an die 3 Kinder bei sich hatte z. alimentirte;
I. L., dass schon im Scheidungsurtheile die Frage, in
welchem Verhältnisse die Parteien zur Pflege z. Erziehung
der 4 Kinder beizutragen haben, bei der Liquidirung
z. Theilung des Vermögens unter den Parteien vorbehalten ist;
dass der reche Appellant sich im Besitze des gemeinten
mögens, auf das sie beringend der Appellatin, befindet, so
dass diese total mittellos ist;
dass die Behauptung, Appellatin habe väterliches Vermögen
im Besitze, oder könne solches erhalten, auf Allegation
beruht z. darüber nicht erlaubt ist: a. dass Appellant über
Widerrede während der Scheidungsprocedur monatlich
fl 60 bezahlte; b. Appellatin zum heutigen Processe das
Armenrecht erhielt z. c. Appellant selbst in erster Instanz
z. heute in appellatorio der Appellatin zum Unterhalte
für sie z. ihre Kinder einen monatlichen Vorschuss von
fl 30, vorbehaltlich der Berechnung bei der künftigen Thei-
lung offerirt.
I. L., dass die von allen Mitteln entblösste Appellatin nun
in erster Instanz mittelst Incidentklage verlangte, dass
Appellant verurtheilt werde, z. s. provisorisch wenigstens er-
klärt werde, sie für sich z. ihre Kinder Unterhaltung em-
mittelst vom Tage der Scheidung, 14. September 1866, bis
zur definitiven Vermögensauseinandersetzung eine monatliche Raten
beträge von fl 80 zu zahlen.
I. L., dass der fl. Richter
a. der Appellatin jede Rechtsmittel für sich, weil sie im Ehe-
scheidungsprocesse unterlegen, - sie jede Rechtsmittel selbst
als Vorschuss auf ihr Vermögen verweigerte, weil mit-
bestehe, dass Appellant selbes mitgebracht habe;
b. der Appellatin dagegen verpflichtete, der Appellatin
für die 2 jüngsten Kinder vom Tage der Urtheil an monat-
lich fl 20 für jedes, also im Ganzen fl 40. vorzuschießen;
c. der Appellatin verweigerte, für die 3 Kinder vom 14 bis
September 1866 an bis zum Urtheile, 5. September 1866, also
für 2 Monate 21 Tage, zusammen fl 100 zu zahlen, der Ap-
pellatin aber jetzt weiteren Rest auf Rechtsmittel vom
Tage der Urtheil an für das zweitälteste Kind vorschoss.
I. L., dass nun nur mehr abzusehen ist, wenn Appellant sich etwa
etwa für sie so günstig zu Scheidung bestimmt Rechten
kann.
dass der fl. Richter mit Recht conformirt hat z. Appellant

in Theil zahlt, dass die Scheidung auf das Verschulden der Partheien für ihre Kinder keinen Einfluss habe 2. dass vor Allem nach der rücksichtlichen Verfügung des Art. 213 c.c. verpflichtet sei, zum Unterhalte der Kinder beizutragen; dass in Preis für die pflichtgemässe Unterhaltung der beiden jüngsten Kinder in möglichstem Masse gesetzt werden müsse 2. dass, da nicht nachgewiesen sei, dass Appellatin pflichtmässige Mittel besitze 2. da Appellant bis jetzt auf das ganze Vermögen in Händen habe, - deshalb Appellant verpflichtet sei, einstweilen die erforderlichen Vorschüsse für die 2 Kinder der Appellatin mit je f 20 per Monat zu bestimmen, da der von Appellanten offerirte Vorschuss von f 30 ungenügend sei.

T. b., dass der reiche, in glänzenden Verhältnissen lebende, das Gesammtvermögen besitzende Appellant heute wie früher, das Gesammtopfer mögen bestimmte Appellant heute wie früher, das Gesammtopfer mögen bestimmte Appellant heute wie früher, das Gesammtopfer mögen bestimmte

Genehmigt Berg die mündlichen
Verhandlungen v. 25 Febr. 1867.
v Kelle

vorbrauch werden sollen; das Letztere auch zu den Kosten des Prozesses, insbesondere zu Handen der Appellatin zu Fr. 28.- ohne Stempel und Nachforderung des Verfalls vorbehalten werde; das dieses Urtheil in Rechtskraft übergehe, und die Vollziehung sogleich vollzogen ist" nun in Hinsicht vom 16 Februar 1866 vollzogen werde;

In Betracht, das mit dem Appellanten durch Ladung vom 12ten Oktober 1866 eine Klage auf Theilung der zwischen ihnen bestandenen Güter gemeinschaft gegen die Appellatin anhängig gemacht, und als Vertreter derselben 1., Ferdinand Deutsch, Kaufmann in Mühlberg, 2., Bürgermeister und Gutsbesitzer Hartenegg in Pfaffikon bei Hinwil, 3., Ernst Hämmerli, Gerichtsherr in Hombrechtikon; das die Appellatin die Klage an und für sich nicht bestritt, dagegen die Frage der vorliegenden Theilung aber verschiedene und insbesondere folgende Punkte zu Vorfrage brachte: 1., Rechtsanwalt Mayer in Rüschlikon; 2., Heinrich Weber, Kaufmann in Meilen und 3., der Franz Anton Berg, Küfer allda oder der Franz Berg, Rechtsanwalt in Grüningen;

das die Appellatin zugleich mittelst Präsidialverfügung vom Tage der Einreichung am - 16 September 1866 - bis zum definitiven Abschluß der Vermögensabtheilung einen Provisionalunterhalt von 50 fl monatlich für sich und ihre Kinder Luise Katharina provisorisch, und das der Rückstand sogleich und der Weitere monatlich zum voraus bezahlt werden sollte;

das Appellant sich bereit erklärte, der Appellatin provisorisch

weise bis zur Bezahlung der Ehescheidung monatlich 30 fl zu bezahlen unter dem Verbehalte die bezahlten Beträge seiner Zeit bei Abfassung der Ehescheidung aufzurechnen, im übrigen aber die Appellation als unzulässig und unbegründet abgewiesen wird;

In Erwägung, dass durch das angegriffene Urtheil vom 5ten Dezember 1866: 1., als Geschworne ernannt wurden a. Moritz Kaufmann, Weinhändler in Rüdesheim, b. Heinrich Weber, Kaufmann, c., Heinrich Lippert, Gerichtsmann und Weinhändler, beide in Geisenheim wohnhaft, und für den Fall, dass einer oder mehrere derselben die Geschworenschaft nicht übernehmen sollte, d., Friedrich Carter, Küfermeister in Rüdesheim;

2., der Alimentationsbeschluss der Appellatin für ihre Person als unzulässig abzuweisen, dagegen

3., Appellant verurtheilt würde, für die Zeit vom 14 September bis zum Urtheil 100 fl für Alimentation der drei jüngeren Kinder sogleich zu bezahlen, für die Zukunft aber und bis zur Vollziehung der Ehescheidung für die beiden jüngeren Kinder monatlich 20 Gulden für jedes derselben zu bezahlen;

In Erwägen, dass Appellant sich durch dieses Urtheil beschwert fühlt, weil 1., zwei Personen zu Geschworenen, Heinrich Weber und Heinrich Lippert als Geschworene ernannt worden, 2., weil er zur Vergütung für die Unterhaltung des gemeinschaftlichen Kindes der Parteien seit 14 September 1866 bis zum Tage des Urtheils, ferners 3., weil er für die Zukunft für die beiden jüngeren Kinder 40 fl monatlich statt 20 fl, wie es angegangen heißen soll;

In Betracht, dass die Appellatin Incidentberufung eingelegt hat, und darüber, dass den beiden jüngeren Kindern zugesprochene Betrag von 40 fl auf weiter als Entschädigung für sie selbst einen monatlichen Beitrag von 10 fl zum Tage der Incidentberufung an verbeschieden der späteren Bemessung auf ihr eingebrachtes persönliches Vermögen verlangt;

In Betracht, zur Prüfung wegen Wahl der Geschworenen, dass Appellant zwar in erster Instanz drei Personen nominirt wusste, welche die besten Güter gewählten und in allgemeiner Achtung stehen, ebenso unbescholtene Männer sind, welche zur Vornahme der streitigen Geschäfte nothwendig sind, dass er aber schon in dem am 8ten November 1866 spezifizirten Antrage bemerkte, dass er mit der Wahl solcher Personen einverstanden ist, welche sich dasselbe Geschäft betreiben, ausserhalb Weinhändlern wohnen und die erforderlichen Eigenschaften besitzen; dass somit den ersten Richter ein milder Fehl in der Auswahl der Geschworenen gelassen war, dass er aber nicht desswegen 2 in Weinhändlern wohnende Herrn, wovon einer Kaufmann Heinrich Weber von der Appellatin vorgeschlagen wurde, als Geschworene bezeichnete;

In Betracht, dass diese Geschworenen allerdings auf Grund des Art. 310 des code de proc. civil rekusirt werden können, dem Appellanten aber nicht zur Zeit keine solche Gründe bekannt sind, auf welche ein Rekusation stattfinden kann, und dass, wären solche vorhanden, Appellant

DIPENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

muß den Weg der Berufung, sondern den durch das Gesetz für einen solchen Fall vorgezeichneten Verfahren, Art. 311 u. flgde des code de proc. einschlagen würde; daß der Richter im Fall die Parteien sich über die Wahl von Experten nicht verständigen, allerdings von seiner Befugniß der Parteien gebührenden ist gänzlich einen eigenen Sachverständigen wählt; daß aber selbstverständlich jede verständige Bedenken einer Partei gebührend in Betracht gezogen werden, und daß sie von den Appellanten selbst genügende Gründe gegen die Wahl von Gerichts-commissionären oder Berufs-leuten in Berufsgeschäften so schlagend sind, daß sie berücksichtigung verdient hätten, und deßhalb eine nochmalige Begutachtung von dem kgl. Appellations-gerichte berücksichtigt werden, daß Appellant den Beweis des angegriffenen Urtheils anerbieten Experten Moritz Kaufmann nicht benennt, ist weil er überhaupt kein Beweis die Wahl solcher Personen, welche nicht zu den bezeichneten Kategorien gehören, präjudizirend gestellt ist;

In Betreff, was den 2ten Punkt der Hauptberufung, die Festsetzung einer Summe von 100 fl für die 3 jüngsten Kinder vom Tage der Ehescheidung, 14 September bis zum Tage des Urtheils, 5 Dezember 1866 betrifft, daß thatsächlich fest steht, daß das zweitälteste Kind zufolge des die Ehescheidung aussprechenden Urtheils dem Appellanten zuge-sprochen wurde, daß aber nicht Widerspenstigkeit die Appellatin ihren jüngsten Knaben das Kind nicht übergeben, sondern widerrecht-lich behalten hat, daß aber in einem solchen Falle von einem Rück-forderungsrecht für geleistete Unterhaltung nicht die Rede sein kann;

Vide Dalloz, repertoire : mariage N° 728. 726. 728.

daß aber zur Berücksichtigung dient wie der übrigen Begehren der Appellatin überhaupt worden muß, wenn in welchen Vermögens-verhältnissen die beiden Parteien stehen; daß nun dem aber erwähnten Privatakt vom Jahr 1858 zu entnehmen ist, daß der gemeinsame gerichtliche Vermögen des Appellanten, also sein gesamtes Hab und Gut, damals 6000 fl betrug; daß er selbstverständlich sein in die Ehe eingebrachtes Vermögen nicht zu niedrig anschlug, daß es vielmehr sein Bestreben sein mußte, dieß möglichst hoch zu taxiren; daß nun eine Vermögensaufstellung bei den günstigsten ehelichen Verhältnissen nicht zu denken war, zumal die Familie sich auf dem 4 Kinder vermehrte, und zu den nicht übersehen werden darf, daß neues und ein Mehreres auf der rechten Seite des Appellanten vorhanden ist;

daß die Appellatin ihr gehörig auf den Privatakt ein Vermögen von 2300 Gulden [: 4025 fl :] in die Ehe einbringen hatte, daß sie aber nur 700 Mobilien in einem Werth von 700 Gulden und baar etwa 1400 Gulden [: 2450 fl :] inferirte, und daß ihr nicht während der Ehe kein weiteres Vermögen anerfallen ist, beziehungsweise flüssig gemacht wurde, was aber seitdem in reichlichem Maße der Fall war, da die Verlassenschaft ihres während der Ehe verstorbenen Vaters theilweise liquidirt worden ist und derselbe bedeutende Baarmittel in ihre Hände kamen, so daß die Festsetzung des Vermögensstands der Appellatin und die Bezeichnung des Appellanten als einen reichen in

gleichzeitig Verfügungen bekannt Klagen mit zu gewärtigen sind;

In Betracht, daß die Appellatin fast beinahe in sämtlichen Besitzen des gepfändeten Mobiliar gewerbsmäßig sich befindet, da sie bei fast jeder zum Appellaten in die ihr angebrachten zum Theil auch während der ihr angestellten Gegenstände, bestehend in Silber, Geld, Leinen, Bettung, Glas, Porzellan, Essen, Waschtuch, Küpfer, Niederzeug, Teppiche u.s.w. auch in Betreff des Pfändungsprozesses bei Seite schaffte, so war der Exekutionsmannschaft und Leibgüsse und Kleider des Appellaten und seiner bei ihm lebenden Kinder beseitigte, und daß der Gesamtwerth der von der Appellatin auf diese Weise beseitigten Gegenstände auf 1200–1500 fl anzuschlagen ist;

2., daß sie von ihr in die ihr angebrachten Gegenstände Mobilien u.s.w. freiwillig an sich nahm;

3., zum Abschluß bei der am 8ten Oktober 1866 durch den Hr. Notar Gasser in Bozen vollzogenen Versteigerung der übrig gebliebenen Mobilien für 751 fl 53 xr erhielt, darunter 6 Kanapees für 40 fl, ein Bett für 22 fl, ein Kleiderschrank für 22 fl, ein Tabernakel für 32 fl, ein Bettstatt für 51 fl, Spiegel für 18 fl 30 xr und für 30 fl, ein Küchenkasten für 20 fl, zwei Ofenrohr für 30 fl, einen Kessel weniger als 3 Kannen, einen für 25 fl 30 xr, ein Zugrohr für 19 fl 30 xr, endlich ein Kissen mit fast

Pfosten nur 200 Gulden;

Daß mit diesen Thatsachen das diesfällige Benehmen der Appellatin sattsam gekennzeichnet wurde, daß der Appellatin anderweitige bedeutende Einkäufe zu Gebote stehen, so kann, daß sie Mittel zur Bestreitung der nothwendigsten Lebensmittel abgehen, sie natürlich nicht entschuldigen kann, mit 2 kleinen Kindern 3 Betten und Ofenrohre u.s.w. seine zur Ausstattung ihrer Zimmer sich angeschafft; daß diese beiden Kinder in erster Linie nicht von den Appellaten sondern von der Appellatin zu unterhalten sind, und daß dieser der von den Appellaten von vornherein gemachte Anerbieten für die 2 Kinder vorschüssweise und gerichtlich der früheren Abreichung der Appellatin bis zur Beendigung der Pfändung monatlich 30 dreißig Gulden zu bezahlen, mehr als genügend erscheint; daß dabei nicht zu übersehen ist, daß das Gesamtvermögen des Mannes 6000 fl nicht übersteigen kann, und daß er für 3 Kinder zu sorgen hat;

In Betracht, daß die Appellatin ohne weg bei der Pfändstheilung wenig oder nichts erhalten wird, so daselbst 1., ihre Mobilien im Werthe von 700 Gulden selbst zurückzugeben hat, 2., weitere Mobilien im Werthe von 1200–1500 fl beseitigte; 3., für die ersteigerten Mobilien 751 fl 53 xr in die Masse fließen, 4., an den Appellaten die Kosten des Pfändungsprozesses mit circa 500 Gulden fließen; 5., das Gütergemeinschaft für die daselbst aufgenommenen Forderungen ihres noch in den Händen ihrer Familie befindlichen Vermögens selber ist;

Daß aus allen diesen Thatsachen folgt, daß Appellant nicht verpflichtet sein kann und nicht im Stande ist, einen höheren Betrag als 30 fl monatlich zu leisten, und seine Berufung eines in diesen Beziehung gerechtfertigt erscheint;

In Betracht, daß aus den Gründen die sich zugleich ergibt, wie ungerechtfertigt die Zeugenabhörung ist, welche über Thatsachen beantragt sind, welche über den Appellationsgegenstand hinausgehen, also unerheblich sind, daß ferner auch die Appellantin selbst bezüglich der Zeugenabhörung über die Thatsachen, welche sich auf die Verhältnisse der Kinder beziehen, nicht beschwert ist, daß endlich auch die Appellantin selbst bezüglich der Zeugenabhörung über die Thatsachen, welche sich auf die Verhältnisse der Kinder beziehen, nicht beschwert ist, daß endlich auch die Appellantin selbst bezüglich der Zeugenabhörung über die Thatsachen, welche sich auf die Verhältnisse der Kinder beziehen, nicht beschwert ist,

Aus diesen Gründen

erkennt das k.k. Appellationsgericht, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, daß der ernannte Experte Carl Lippert, Gastwirth zum Mainfränker und Heinrich Weber, Kaufmann, beide in Kaiserslautern wohnhaft, andere geeignete Experten für die Abschätzung zu ernennen, sowie zu entbinden, daß Appellant nicht verpflichtet sei, der Appellatin für die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Kinder der Parteien seit 14 September 1866 bis zum Tage des Urtheils eine Vergütung zu leisten, daß sie für die beiden jüngsten Kinder für die genannte Zeit, wie auch für die Zukunft und bis zur Vollendung der Theilung zwischen Letzterer von je 40 fl monatlich als den Verhältnissen der Parteien nicht entsprechend zu erklären, und über diese Abänderung des bereits in erster Instanz von dem Appellanten gemachten Anerbietens der Appellatin für die Unterhaltung der beiden jüngsten Kinder und für sie selbst einen monatlichen Vorschuß von 30 Gulden nach Maßgabe der Abrechnung bei der gütlichen Theilung zu bezahlen, als genügend anzunehmen, demgemäß unter Verwerfung der Fezidantberufung als unzulässig und unbegründet die Appellatin auch ferner in erster Instanz verfallenen fezidantlichen als nicht gerechtfertigt abzuweisen, unter Verurtheilung der Appellatin zu den Kosten dieser Klage sowie denen der Appellationsinstanz, nach Rückgabe der stempelpflichtigen Gebühren zu verbescheiden.

Eugen Loew.

Expedirt heute
25 Febr. 1867.
Appellationsgerichtskanzlei Zorn

einer Klage nachstehenden oder gerichtlichen Verfügung bestimmt, dem Gegner ein Beispruchsrecht zustehen, welches binnen 8 Tagen nach Zustellung der Klage oder gerichtlichen Verfügung geltend gemacht werden muß, daß dieses Beispruchsrecht den Gläubiger nicht berechtigt, in seinem Verfahren als Mitbeklagten Gegenstände in Beschlag nehmen zu lassen, welche sich nicht in dem Gewahrsam des Schuldners befinden, daß ferner das Beispruchsrecht nicht gegen Gläubiger geltend gemacht werden kann, welche ihre Forderung durch Pfändung oder Arrest erlangt haben, daß endlich das Beispruchsrecht nicht gegen Gläubiger geltend gemacht werden kann, welche ihre Forderung durch Pfändung oder Arrest erlangt haben, daß endlich das Beispruchsrecht nicht gegen Gläubiger geltend gemacht werden kann, welche ihre Forderung durch Pfändung oder Arrest erlangt haben,

Appellatum erkennt für Recht, daß das Urtheil des Friedensgerichts Kaiserslautern vom 30 Januar 1867 in seinem ganzen Umfange zu bestätigen sei, daß der Appellant die Kosten des Appellationsverfahrens zu tragen habe, und daß die Sache zur weiteren Verhandlung an das Friedensgericht Kaiserslautern zurückzuverweisen sei.

Gründe

Appellatum erkennt für Recht, daß das Urtheil des Friedensgerichts Kaiserslautern vom 30 Januar 1867 in seinem ganzen Umfange zu bestätigen sei, daß der Appellant die Kosten des Appellationsverfahrens zu tragen habe, und daß die Sache zur weiteren Verhandlung an das Friedensgericht Kaiserslautern zurückzuverweisen sei.

[illegible] daß Appellant [illegible], abzuweisen, [illegible] Appellantin [illegible] Appellaten [illegible] [illegible] vom Tage des Urtheils an [illegible] und die Appellantin [illegible] [illegible] vom 14. September 1866 [illegible] der Appellaten in toto 100 fl. zu [illegible], [illegible] Appellatin [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. — [illegible] Appellaten und Incidentappellaten [illegible] [illegible] [illegible] Haupt- u. Incidentberufung, der Gesetze und Rechte gemäß zu erkennen?

Genth

Herrn Kgl. Advokat-Anwalt Sell zugestellt.

Genth

No 700

Zustellung.

Heute den acht und zwanzigsten Februar achtzehnhundert sieben und sechzig;

Auf Ansuchen des Hr. Genth, kgl. Anwalt, der Amalie Hertz, Ehefrau Altschüler, Appellantin und Incidentappellatin;

habe ich unterschriebener Carl Martin Hasemann, kgl. Bezirksgerichtsbote zu [illegible], wohnhaft;

Dem Hr. Loew, kgl. Anwalt des Appellanten und Incidentappellaten Joseph Altschüler, auf seiner Schreibstube [illegible] in seiner [illegible] mit seinem Gehilfen Herrn Eitelding

[illegible]

Gebühr, 38.
Cop. 01.
Reg. 07
— 46 kr

Abschrift der vorstehenden Qualitäten und dieser Zustellung zugestellt. Kosten 46 kr. Hasemann

Heute den 28 Februar 1867 erklärt Herr Anwalt Loew nachträglich, daß er gegen diese Qualitäten opponiren. Hasemann

Rolle No 5139.

Qualitäten

2 Urth. v. 30. April 1867
1. Cap. 4. Tgl.

für den Herrn Johann Heilmann VI, [illegible], wohnhaft in [illegible], Appellanten gegen 2 Urtheile des k. Bezirksgerichts in [illegible] vom 16. und 31. August 1866 und Incidentappellaten, vertreten durch k. Anwalt Schleiden,

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Exp. 11. [illegible]

gegen

1) Nikolaus Müller, [illegible] in [illegible] wohnhaft, als Vormund von Catharina und Anna Müller, beide minderjährig und ohne Gewerbe, bei ihm domicilirt, Kinder der in [illegible] verstorbenen Catharina Heilmann, gewesene Ehefrau des daselbst ebenfalls verlebten [illegible] Georg Müller; 2) Marie Müller, ohne Gewerbe, Ehefrau von Philipp Müller, [illegible], beide in [illegible] wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten, durch den k. Anwalt Vollmar vertreten.

Der k. Anwalt Schleiden trägt für den Appellanten und Incidentappellaten darauf an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte:

1) mittels theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils vom 16. August 1866 [illegible] des Georg Müller [illegible] als unbegründet zu verwerfen und zu [illegible], daß dessen Kosten zu [illegible].

2) unter Verwerfung der Incidentberufung, mittels Reformation des Urtheils vom 31. August 1866 zu erkennen, daß die Appellaten den ihnen durch das Interlocut des [illegible] vom 8. März 1865 und das Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 21. August 1865 [illegible] Beweis nicht erbracht haben, [illegible] Appellant [illegible] Gegenbeweis [illegible] durch [illegible] des k. Notärs Haase vom 8. September 1864 [illegible] Contestation als unbegründet

[illegible] Appellanten wider die Kläger der Appellanten, [illegible] Appellanten für Recht erkennen, [illegible] Appellanten [illegible] Appellaten [illegible]

Thatbestand.

[illegible] Appellanten [illegible] Appellaten [illegible] Appellanten [illegible] Appellaten [illegible] Appellanten [illegible] Appellaten [

Kostenverzeichniß

in Sachen

Nikolaus Müller, Gutsbesitzer in Großen Ingelheim wohnhaft, als Kommend von Catharina geb. Arend Müller, minderjährige Kinder der verlebten Eheleute Georg Müller & Cons., Appellaten & Inzidenzappellanten – P. Anwalt Völkmar,

gegen

Johannes Heilmann VII, Ökonom und Backsteinbrenner in Großen Ingelheim wohnhaft, Appellanten und Inzidenzappellaten – P. Anwalt Gulden.

Laut d. 30. April 67 sagt die Kosten den Appellanten zur Last. d. Red.

	Tarif	Anl. C.		Gab.	
		fl	xr	fl	xr
1. Consultation	68	—	—	8.	24.
2. Anwaltsbestallung	70	—	41	—	48.
3. Communication d. Acten	91	—	—	1.	53.
4. id. an d. Landbasoche	90	—	—	—	57.
5. Vorlegung der Gerichtskasse	id.	1.	40	—	57.
6. Zölle	id.	2.	20.	—	57.
7. Inzidenzberufung, Orig. 2 Bgl.	71.	—	14	3.	09.
1 Copia 1 Bgl. & Zustellung		—	34	—	48.
8. Arcis	90	—	41	—	48.
9. Antrag Orig. 21/2 22 Bgl.	72	2.	34	27.	14
2 Cop. 11 Bgl. & Zustellung		3.	15.	13.	37.
10. Aufsatz d. Zölle		—	32	—	—
11. Vertagung d. 25. gab. auf 1. April	83.	—	07	1.	53.
12. Vorlegung des Antrags am 1. April	id.	—	14	1.	53.
13. Vertrag zum 16. April 67	80	—	—	9.	27.
14. Fortsetzung zum 16 "	A.O. 1862	—	—	1.	53.
15. id. zum 17 "		—	—	1.	53.
16. Aufsatz zum Urtheil		—	32	—	—
		16.	24	76.	31.

Dispensions-Stempel Kreuzer

No 965.

Zustellung.

Heute den achtzehnten Mai
achtzehnhundert sechzig und sechzig;
auf Ansuchen des Hr. Völkmar, kgl. Anwalts
namens des Nicolaus Müller und Cons, Appellaten
und Inzidenzappellanten;
habe ich Gerichtsvollzieher Carl Martin Hahl-
mann, kgl. Landgerichtsbote zu kgl. Appell-
gerichtskanzlei der Pfalz, zu Zweibrücken, ohne-
selbst wohnhaft,
Anwalt Hr. Gulden, kgl. Anwalt des Johannes
Heilmann VII, Appellaten und Inzidenzappel-
laten, auch seiner Gegenpartei persönlich mit
Inhalt anliegender Urkunde dieses zu gegen-
wärtigen Zustellungen ersucht
und
zu Handen gestellt.

Zwölf 38.
Kopie 01. Kopiegebühr der vorangehenden Urkundschriftstücke
Log 07 Acten Zustellung. Kosten 1 fl 87 xr.

Hahnmann

	Taxis	Amt G.		Ja G.	
		fl.	xr.	fl.	xr.
Abertrag		16.	24	76.	31.
17. Audienzblatt & Protokollauszug		1.	10.	—	—
18. Gerichtsakten, Orig. & Kpl.	87.	—	28	1.	44.
1 Cop. & Kpl & Zustellung		1.	14.	1.	11.
19. Zeugnis d. 17. April 67	116.	1.	43	—	57
20. Taxe d. Curia c. Gundelsheim 9½ Myr.		13.	18	—	—
21. Porto & Correspondenz	145	—	—	6.	36.
Postanweis		—	07	1.	03.
		34.	24	90.	02.
		90.	02.		
Sa		124.	26.		

Zwiebrücken den 13 Mai 1867.

Tollmar.

Taxirt zu einhundert vierundzwanzig vier Gulden vierundzwanzig sechs Kreuzer.

Zweibrücken den 15 ten Mai 1867.
Im Auftrag des Gerichts Vollz.

Vollz. Appell. Ger.

No 5139 J. R.

Pld 15. 16. 17. April 1867.
verk. v. 30. April 1867.

DIENSTSIEGEL 14 Kreuzer

Anstoß

des Johannes Heilmann VI, Oekonom und Gutsbesitzer zu Gersheim wohnhaft, Appellanten, gegen Urtheil des Landgerichts Pirmasens vom 16 ten 31 August 1866 und Incidentappellaten

gegen

1.) Nicolaus Müller, Gutsbesitzer zu Gersheim wohnhaft, und dessen Ehefrau Catharina Anna Müller, beide minderjährig und ohne Gewerbe, beistandslos, Kinder des zu Gersheim verstorbenen Johannes Heilmann, gewesenen Gutsbesitzers daselbst ebenfalls Incidentappellaten, Georg Müller 2.) Maria Müller, ohne Gewerbe Ehefrau von Philipp Müller, Oekonom und Gutsbesitzer daselbst, beide zu Gersheim wohnhaft, appellaten und Incidentappellanten, des ersten beistandt. Anwalt Tollmar vertreten;

I. C. daß morgenrothe Dienstag, welches ist der 1 Tag des Monats Mai, vor dem Ehrn. Johann Philipp Berg, Landgerichts Ehrn. mit Jacob Heilmann II, dermalen Vorsitzenden der Sektion, Ehrn. Assessor Ehrn. Ludwig Schmidt, Ehrn. Ludwig Schmidt, Ehrn. Ludwig Schmidt, welche schon gemeldet worden sind: 1.) die Ehefrau Berg, Ehefrau von Jacob Heilmann II, Ehefrau Ludwig Schmidt, Ehefrau Ludwig Schmidt, Ehefrau Ludwig Schmidt

gestorbenen [ehemaligen] Tuchmachers Carl Heinrich Heilmann, gewesenen Ehemannes der Klägerin und Appellatin, gelebten Gutsbesitzers Georg Müller;

daß die Klägerin Jacob Heilmann II, welcher am 20 November 1847 gestorben ist, und Margaretha Dierig, dessen Ehefrau, die Carl Heinrich Heilmann am 13 Januar 1841 und durch Ehepakt vom Rath Neumayer in Leubenthal am 29 September 1842 des Testators Carl Heinrich Heilmann mit den Beiden Johann Heilmann und Heilmann minderjährigen väterlichen Güter Gemeinschaft, Nutz, Gewinn und Verlust abgeredet haben, sowie gegen aber die beiden Kinder Hypothekenfall dieses Ehevertrages an Holtz und Vorgängliches Eigenthum übertragen worden sind;

daß der Appellant sich von den Klägern als Inhaber des Gutes abgefallene Summe gegen eine andere gleiche Auffangsumme zu Gegenstand übertragen erhalten;

daß Beide die Klagen vor dem gerichtlichen Kaufbriefe vom 25 Mai 1846 um 1000 Thlr. erworben haben, welchen Kaufbrief der Advocat Müller entworfen, von dem Notar Heilmann vorlesen

Gehilfen und Vorschreiber war;

daß der Notar Heilmann in seinem Protokolle vom 21 Mai 1847 diesen gesetzlichen Verkauf Handel gegen einen Anschlag von 1000 Thlr. Ehepakt, der Lehenbrief, genehmigt.

Theilung vom 6 September 1848.

daß dieselben den großen Theil seines Vermögens seines Vaters, hinterlassen am 30 September 1847 mit 9 Jahren, um einen jährlichen Pachtzins von 158 Thlr., den Rest mit Abnahme von zwei Theilen zu erwachsenen Tag seines Bruders vom 13 November 1848 mit 8 Jahren gegen 52 Thlr. jährlichen Pachtzins mit massgabe dieses Pachtes die Güter, so weit sie selbe nöthig zu seyn scheinen, genommen hatte, am 18 Juli 1856 mit Rest einem jährlichen Pachtzins von 249 Thlr. 30 Sgr. verpachten lassen. Notarielle Pachtacte, vom 30 September 1847, 13 November 1848 und 18 Juli 1856;

daß Beschluß zwischen den Lehenbesitzer und den beiden Kindern gerichtlich die Güter gemeinschaftlich dieses Ehevertrages und Lehenbrief des Notar Neumayer vom 6 September 1848 gutgeheißen wurde, und nachdem beiden Kinder ihren Antheil (jeder 1/4) Vermögen ausgehändigt hatten, wieder verheirathet haben.

2. Daß der Appellant diesen Ehevertrag

Heilmann, gefängnen Güter durch den Theilungsact vom 28 September 1850 (109 Gemeindestücke) wegen aber zwei in dem Pfandbesitz der Pfandgläubiger belassen bleiben, die von seinem Onkel Johann Heilmann verkauften Güter (29 Gemeindestücke) Parzellirung Separation vom 26 Mai 1858 in Besitz und Genuß nehmen hat.

S. 6. das Die Fahlassen, welche über die Pfandbestellung in dem Hause des Appellanten Falle über ihren Pflichtheil Quittung gab, das noch seine jungen Kinder verpflegen und das Heilmann, der Mutter des Appellaten, gütlichen Vergleichsversuch Georg Müller, wegen die Pfandbestellung zu ziehen, und Steinig den Hofraum gezogen und die ihr verbliebene Pfandsumme nicht geblieben ist;

das Beweis dieser Zeitbezug vom 26 März 1860 des Vaters des Appellaten das Pfandbestellung verpflichtet und alle ihre Pflichtheile verzichtet und dasselben über seine Verpflichtungen Bestimmungen, die ihm vom 15 Mai 1858 aufgenommen haben Tages sagen (die Pfandbestellung in den Akten liegt des Appellaten sich beschwert, aber dann fest Pfandbestellung Pfandbestellung ohne jede nähere Spezifikation (man sagt die Pfandbestellung Appellantischen Akten liegt)

DIDENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

dessen vom 26 März 1860 von Notar Haack gestellt hat;

S. 6. das Beweis der Pfandbestellung des Georg Müller das Fahlassen gemeinschaftlich und Pfandbestellung von Acker und Hausplatz unbestimmtes Ganzes 256 Pfandbestellung 1993 Ruthen abgeschrieben und 567 Ruthen unbestellt geblieben sind, welche die Fahlassen durch Notar Haack v. 28 Januar 1861 erhalten hat.

Was sich hinsichtlich des weiteren Antrag des Appellationsgegners Appellanten v. 28 Februar 1865 P. 1 bei Comparition Pfandbestellung Antrag des Appellaten vom 4 August 1865. P. 1, ergiebt die Thatsache der Pfandbestellung dieses Immobilien der Fahlassen Pfandbestellung, so daß Pfandbestellung, daß dieselbe gehörig Pfandbestellung gefunden habe, um Pfandbestellung zu lassen;

daß Haben die Pfandbestellung an die Kinder und die Pfandbestellung der Fahlassen zu messen hatte, und Pfandbestellung Pfandbestellung vom 6 September 1848 erhalten und ein Ganzes von 1102 Pfandbestellung 46 Pfandbestellung betragen, wegen ist die letzte Pfandbestellung vom 20 November 1854 Pfandbestellung ist, wie die auf den Theilungs Acte vom 6 September 1848 und dem Pfandbestellung vom 25 Mai 1846 -

[illegible] Verfügungen anzuweisen;

Der B. selbst übernimmt [illegible] den [illegible] Immobilien-Complex von 2561/4 Jahrgang [illegible] das [illegible] Mobiliar-Vermögen [illegible] Theil [illegible] Mobilien [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 2295/0600 [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

von 8 Februar bis 2 Juni mit gegen Abrechnung gebrachten Kosten des Arbeitsmit 34 ß 3 Sgr. entstehe, dass man abzüglich dieser Kosten noch einen Empfangsbetrag von 2192 ß 2 Sgr. in Silber zu Recht stehe, gestalt sie darauf den Appellaten zur Abtragung einer gegen Pfandbrief und Hypothek ihres Lehnamts Pönau von 900 ß 15 Sgr. zu erlassen hat, eine Verfügung dahin, dass Appellaten über die Einzahlung dieses Betrages an gehaltenen notarischen Verhandlung vom 27 Januar 1863 zu quittiren sei;

Da sich sowohl der Appellat vom 10 Juli 1861 ihre beiden Hauptschuldforderungen an den Appellaten von 675 ß nebst den vom 26 März 1860 an rückständigen Zinsen zur Abrechnung gestellten Reinpreis auf die Appellaten bei Reinpreis auf die Appellaten bei Reinpreis vom 17 Juni 1861 mit 2401 ß nebst den über diese Pfandbrief-Forderung seit Ostern 1862 gerichtlich, sowie der auf den Empfangsbetrag gemachten Darlehn von 500 ß, wovon diese am 15 Mai 1858 (der Tag der 1ten Abrechnung mit Georg Müller) einen Theil-Posten in anderen Falle, sondern allen rückständigen Zinsen, zusammen mit 600 ß, welche in der abgegebenen Pfandbriefe bestätigt sind, in den beiden notarischen Quittungen vom 8 November 1862, 2 Januar 1863 und 6 Februar 1864 der Empfang gemacht der Empfangsbetrag für die Pfandbriefe mit 1706 ß beträgt, so sind die verfallenen Zinsen der Reinpreise, der gerade in Cassenanweisungen bestehenden

DIENSTAG STEMPEL
14
Kreutzer

ihm gemachten Darlehn von 900 ß 15 Sgr. mit Zinsen und Pfandbrief für Gut Ostrau mit 2½ ß auf allen gerichtlichen für die Forderung, die Empfang von 2890 ß 32 Sgr. bestätigt sind;

Dass die Pfandbriefe Forderungen des Rathes Fritz gegen den Darlehnsmann vom 5 Juli 1861 dem Appellaten als Sicherheitsbestellung für die gelieferten und noch zu liefernden Reinpreise, indessen die gelieferte Abrechnung die Summe von 1200 ß nicht übersteigt, überwiesen hat.

In Erwägung, dass zufolge der von Rathe Haase unterm Quittung vom 24 Juli 1864 die Pfandbriefe noch einen baaren Betrag von 19 ß 42 Sgr. zu empfangen hat, und dass nach Abzug des Darlehns, in Höhe von 900 ß 15 Sgr. nach Abzug des Darlehns, in Höhe von 3865 ß 46 Sgr. noch rückständige Gutspreise für Ostrau;

Dass Rathe Haase in dieser Quittung die Pfandbriefe von Einnahme der Pfandbriefe vom 29 Januar 1861 bis zum 6 Februar 1864 mit 693 ß 24 Sgr. berechnet, dabei aber übersehen hat, dass gegen diesen im Falle Abzug gebrachten Cassenpreis der Pfandbriefe der Appellaten der Darlehn von 900 ß 15 Sgr. gemacht ist und diese Abzug gebracht werden in der notarischen Quittung vom 6 Februar 1863 erfolgt ist, dass bei Feststellung der baaren Einnahme der Pfandbriefe diese 900 ß 15 Sgr. nicht von jenem Cassenpreise oder von dem Betrage der Quittung in Abzug kommen müssen, Rathe Haase aber diesen Abzug, indem bei dem einen, nach den

dasselbe pro rata über die subsidiarischen den Appellaten treutragte Rechnungsstellung passirt werde.

I. E. daß die von den Appellaten gegen das Urtheil eingelegte Berufung theilweise Abänderung des Appellationsgerichtes vom 20 August 1867 genommen, Appellant aber, in Betreff der von Letzterer gegen die Rechnungsstellung, und speciell gegen Gegenbemerkungen daselben gegebenen Gründe sich:

1. daß von Jahre 1861 an bis 1864 einschließlich für Verschreibung des von ihm gemachten Fassungen Anlage ein Gesammtbetrag von 3621 gemacht, im Jahre 1862 von der Gemeindekasse verabfolgte, für abgeschätzte Bäume 324 einnahmt und von seinem Pferde gemachten 326 erhalten hat.

2. daß er in diesen Jahren mit seinen Gütern und mit seiner Arbeit in der Umgebung, nach Abzug aller Kosten einschließlich Steuer seiner Lebenshaltung, alljährlich nach seiner Angabe 1400 bis 1600 fl. erübrigen konnte u. wirklich erübrigt hat" und daß die Appellaten verhalten werde, seinen Antrag auf Expertise nachstehend gestalten: Taxirung vornehmen zu lassen:

das Begräbniß in diesem Urtheile der Appellaten nach folgenden speciellen Ausgaben und Abzügen zu gestalten sei:

DIENSTEN-STEMPEL
14
Kreutzer

4. daß Appellant verantwortlich und begehrt habe:

1) von Jänner 1862 die Hypothekarbeamten Lebensunterhalt — 1797/14.
2) vom 11 November 1862 – 1864 an Arbeit Schenkalitz — 180—
3) vom 3 November 1863 an Arbeit Kaufe 1230—
4) vom 8 Februar 1864 an Lehrmann — 1311.43
5) im Februar 1864 und 1865 an Gras Beck 494—
6) vom 24 November 1864 an Hof Buchheim III 64.56.
7) für Verschönerungsanlagen Taxlimosen 400—
8) für Herstellung eines Tennen 112—
9) für Anbringung eines Pappel — 400—
10) für Ankauf eines Pferdes — 200—

6189.54.

I. E. daß Appellant das Gesuch um Gegenüberstellung der vom 16 August 1866 zu Protokoll über die wechselseitigen Gegen-Begehren der Parteien abgenommenen Zeugen-Aussagen, das Appellat gegen die 9 Fragestücke vorgebrachte Einwendungen für begründet, dagegen die gegen die 11 Fragestücke vorgebrachte Einwendungen für unbegründet, die von der Appellatin gegen die von ihr selbst produzirten 19 Fragestücke vorgebrachte Einwendungen für begründet, dagegen die gegen die Gegenzeugen 2. 5 u. 7 abgegebene Aussage für unbegründet erklärt hat;

das Beweisverfahren erster Instanz mit dem Urtheile vom 31 August 1866 zu schließen, das Appellatin den ihnen auferlegten Beweis gänzlich beizubringen, jedoch unbenommen, das Begehren von

[illegible] beanspruchte Einnahme der Cobblassen
ad ____ 6993/34.
der abonnierte doppelte Ansatz
sei mit ____ 1900/15.
und das Beanspruchte dabei in Abzug
trage der Cobblassen gepfandbare
Gebühr mit ____ 19.48.
Diese in Gegenwart obiger Pünne abgezogen
verbleiben mithin ____ 919.37.
[illegible] verbleiben 6062.37.

Dieser Betrag der Antrag der Appellatin gänzlich
contradictorie Forderung begründeten
pleadte, als den Appellanten [illegible]
und Antrag [illegible] Expectanz
Pünne ohne 6062/37 [illegible] Zinsen vom Tage obiger
seiner Mutter in dessen Kasse [illegible]
und diese seinen Antheil [illegible] dieser Pünne von
[illegible] klagend klärte, das Mehrbegehren des Appellaten
[illegible] abzuweisen und ebenso, seinen [illegible]
gegen [illegible] Pünne [illegible] Appellaten
als gegenstandslos [illegible]
erklärte, gegen das Beklagtenplaidoyer die
Exceptio [illegible] nicht [illegible] Appellanten
Pünne [illegible] und von den Kosten dem
Appellanten 7/8 den Appellaten 1/8 zu Last
legte.

B. Es hat Appellat gegen dieses Urtheil vom
16 u 31 August 1866 die Berufung eingelegt, die
Appellanten aber [illegible] Urtheil die
Incidentberufung ergriffen haben.

B. die Berufung gegen das Urtheil vom 16
August 1866 betreffend.

Es [illegible], das Bedauern [illegible] Georg Müller,
Obervormundschaft des Georg [illegible] Obervellmar
betreffend den Appellanten betreffend [illegible]
das denselben nach [illegible] Appellationsurtheil vom 21 August 1865 [illegible]
[illegible] Speciellen Gegenbeweis gelassen worden ist und [illegible]
[illegible] Appellanten in Jahre 1862 und
1863 gemacht, bezweifelt sei, [illegible]
das Enquêtenprotokoll [illegible] vom 8 März 1865 genehmigt;

das Dieser Zeuge von den Appellaten
[illegible] in Haus des Appellanten gegangen
und getrunken habe und [illegible] Zeuge
bestätigt, das [illegible] 11 Uhr [illegible]
worden, gewesen, [illegible] 11 u 12 Uhr, als Beide
[illegible] in das Haus des Appellanten [illegible]
[illegible] und an diesem Tage von [illegible]
[illegible] worden [illegible] [illegible]
[illegible] Speciellen Gegenbeweis, [illegible] Zeugen
[illegible] Zeugen [illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Gd. pc. die gegen diese Zeugen erhobene Exceptio

DIENCIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

übergründet wären und mit Ausnahme gegebenenfalls Kosten zugelassen werden ist.

B. die Berufung gegen das Urtheil vom 21 August 1866 betreffend?

I. Zum Tatbestande des Erkenntnisses?

T. C. dass Urtheil in dem Antrage erster Instanz der Appellaten vom 16 August 1866 aufführlich erzählt wurde, Appellant sich in allgemeinen dagegen erklärt und vorläufig die verfassungsmässige Entscheidung vorbehalten habe.

II. Zum Beschwerdepunkte insbesondere hinsichtlich des Appellanten auf seine Mutter.

T. C. dass Appellant die Aussagen der Zeugen der Beweisführung über Verhältnisse nicht anerkennt, die dem Beweisführer und die Aussagen überhaupt zu Lasten 3 16 gestatten, die abgegeben gegebenen Belangen sind.

Der Zeuge 3 stets Dienstboth spricht nämlich von den Acten, worin stets Katharina Holzschneider dessen einzige Abfindung der Immobilien gegenüber der später lassen an Sebastian Jäckstock seinen Bruder erhalten also: „Bei Abschließung obigen Abfindungsgeschäfte kam es mir allerdings klar, dass der Beklagte einen sinnlosen Einfluss auf seine Mutter ausübte, dass sie selbe zu Allem gezwungen, gegen ihren Willen sich zu Allem verstehen musste, was der Beklagte wollte."

Der Zeuge 16 sagt: „Mir ist bekannt, dass Katharina einige gegen ihren Sohn Sebastian ausübte

[illegible] [illegible] [illegible] [

des Appellaten nämlich Mathes mit einem Pfeile
spräst, auf ihn aber auf den Zeugen abgeschossen
gesagt, das B die Todtschlägerin, eine ernste
schwere Verletzung (Gegenz. 6. 18.
das zum Tode dieses Lebens Verletzungen
eines Menschen tödtlich gewesen
den Gegenz. 18. E. die gewisse Thatsache,
thätigkeit sah, welche der Zeugen bei Aufstellung
des natürlichen Gerichtes von 9. Januar
1863 gemacht ist, zur Bestätigung seiner
Aussage? Das Gericht von der Todtschlägerin
der Angeklagte Verletzung dieser Aussage mit
Recht;

das Gegenz. 17. bei dem nächsten Acte Zeugen
gewesen und das Gleiche bestätigt, gegen
zeuge 19 bei Aufstellung der letzten Gerichtung
vom 6. Februar 1864. gewesen und insbesondere
Besichtigung genau sah.

8. Insbesondere auf den Beweissatz: „das Baum in
die Stirn des Todtschlägers eingeschlagen
wäre, das B Appellant verschwunden?

S. E. das B Appellant schon in seiner früheren
Aussage angegeben hat, das Blei Stirn seines
Mannes von der Zeugen nur durch Hörensagen
genau gekannt war;

das dass, wenn sie selbst mit einem
Messer erstochen worden wäre, Blutung
bewirkt haben müsste;

das B aber sonst nichts weiter sagt, als das B

appellant müsse die Ursache der Besitzung
seines Mannes bekannt, habe vernehmen
müssen, weil sie gütlich abgeschlossen
wäre, das B Appellant ständig so gute gütlich
den wäre wegen der Ehe mit seinem Manne
Besitz gestanden hätte;

das B nun aber durch das Zeugenverhör
gerade das Gegentheil wahrscheinlich gemacht
sind das B Appellant seit 1860. seinen Umgang
mit seinem Manne gänzlich aufgehoben
vernachlässigen Verhältnissen mit Rücksicht
gegen Dritten seinen Besitz und
den Tod, seinen Mann durch
Gift, flüssig vorsätzlich Mangel
an Pflicht in seinem Geschäfte
thätig ist in seinen Gütern in den schlechten
Besitz versetzt (Gegenz. 6. 18. 18. 20. 24. 25. 31.
es ab nämlich gegen Besitz von Zeugen be-
stätigt sind;

das B Appellant zur Arbeitszeit
für seinen unbescholtenen Besitz sind
zu sprechen, nämlich seine Ehe mit Dritten
Leute, wenn sie sich beschäftigen, über den Tod
seines in die Tiefen allerhand Besitz
macht mit seinen Reden Entbehrung
Besitz in Gesellschaften allen Anschein
dass gleichfalls Prüfung nicht zu Grunde sind
Gegenz. 12. 33, - was nicht von selbst fällt,
das B die Todtschlägerin nicht Prüfung allein zu Grunde
war in Besitz Anregung, sondern Appellant
in seine Familie nicht verantwortlich konnte.

Gegenz. 17. 22 ö 34;

2. Eda die Zeugen in diesem Punkte der Zeugen abdat einstimmig in das Gedächtniß der Appellanten [illegible] 5 Jahre zurückgehen, während die Gegenz. 19. 20 u. 23 ö 34 nur bis 1828 zurückgehen;

das Bürgermeisteramt Hallein, als Landes-Übereinkommens-Prüfungsbehörde, Gegenz. 31 ö 12.

Das Erkenntniß stützt sich hinsichtlich der Classification des angemessenen Mühlgrundes auf das Gutachten der Commission, welche aus sachverständigen Personen bestand, die Localaugenschein vorgenommen haben;

das Appellantenhaus Gegenz. 22 ö 34 und das Bürgermeisteramt Hallein

sonen, daß kein Zeuge das rechten Theiles Eid annehmen sollte, wenn der Zeuge, von dessen Eingaben man sich machte, sollte eingeschworen werden; ist er nicht vereidet, so könnte vielleicht das Urtheil sein";

daß Hr. Abgeordneter Knaak (Gegenz. 83) sagt: „nach dem Falle des rechten Theiles Eid mögen in unserer Gemeinde glaubwürdige Männer sein. Selbst dasselbe kann, es können möglicherweise, die Zeugen abgewiesen worden sein, der rechte Theil hat Geld verschenkt haben möchte. Andere sollen in das Land gesandt werden, es ist möglich, daß der Eid des rechten Theils, der es selbst allein zu schwören wagt, gültig sein könnte";

daß der Gegenz. 13, Abgeordn. Metzger sagt: „Ich bin mit dem Falle dieser Frau vorgekommen, habe es hier mehrmals in unserer Gemeinde besprochen";

daß der Gegenz. 20, Abgeordn. Matzdorf sagt: „Ich bin mit dem Falle dieser Frau vorgekommen, habe es hier mehrmals in unserer Gemeinde besprochen";

daß der Gegenz. 21. Abgeordn. Kellmann sagt: „Nach dem Falle des rechten Theils Eid können in unserer Gemeinde glaubwürdige Männer sein. Selbst dasselbe kann, es können möglicherweise, die Zeugen abgewiesen worden sein, der rechte Theil hat Geld verschenkt haben möchte. Andere sollen in das Land gesandt werden müssen, es ist möglich, daß der Eid des rechten Theils, der es selbst allein zu schwören wagt, gültig sein könnte";

daß der Gegenz. 23, Abgeordn. Knaak sagt: „nach dem Falle des rechten Theils Eid können in unserer Gemeinde glaubwürdige Männer sein. Selbst dasselbe kann, es können möglicherweise, die Zeugen abgewiesen worden sein, der rechte Theil hat Geld verschenkt haben möchte. Andere sollen in das Land gesandt werden müssen, es ist möglich, daß der Eid des rechten Theils, der es selbst allein zu schwören wagt, gültig sein könnte";

daß der Gegenz. 83, Abgeordn. Metzger sagt: „Ich bin mit dem Falle dieser Frau vorgekommen, habe es hier mehrmals in unserer Gemeinde besprochen". Ebenso Gegenz. 20, 21. u. 24.

J. E. daß sie wiederholt in ihren Versammlungen von dem Falle gehört, in Folge dessen sie Beschluß gefaßt, die Appellantin nicht zu unterstützen, da gerade die angesehensten Männer der Gemeinde sich dagegen aussprechen werden, wenn solche Unterstützung der Appellantin zu-

verfolgen, weil nach Appellantin nach dem Zeugnisse des Bürgermeisters (Gegenz. 12) in der Gemeinde Hasenbalsdorf nur einige wenige Bauernfamilien wohnen, in Folge dessen sich nicht ein allgemeines Gemeindeglied (Gegenz. 12 u. 14) in nächster Nähe befindet, das Zeugniß ablegen könnte, während in der allgemeinen Aussage gute Leumundszeugen in der Hinsicht vorhanden wären, daß der Fall vorliegt;

daß Baden diese allgemeine Aussage, welche Appellant in seiner Gemeinde bezüglich seiner vorlegt, das Kräftigste zu Gunsten der Appellantin ist, da sie dafür spricht, daß Beklagte von der Appellantin beabsichtigte commune Leumundszeugniß nicht haben kann, sondern die allgemeine Aussage Uebergehung des von der Appellantin gegen die Appellantin aufgebrachten Verdächtigung, daß Beklagte das Geld seinen Freunden zurückgegeben und seinen Nebenbuhlern beeinflußt habe, keinen Glauben gefunden hat.

J. E. daß Beklagte Executionsmittel dagegen, daß Beklagte selbst das falsche Zeugniß vorgelegt worden ist, daß Appellantin gesagt, daß Beklagte in Gegenwart Zeugen Executionsmittel Baden in Gegenwart Zeugen Beklagte Demolombe Cours XIV Compétence Abdg. T. VII Nr. 483 ferner sagt:

„Mais ce serait aller trop loin que de

pouloir d'mettre ~~non~~ la pecune pas commune
renommée, pecune exceptionelle, qui n'est
ecgenable que dans certains cas determinés
par la loi.

J. E. das Bürgerl. Amt hat die gegen die appellaten angeführten Zeugen, das Appellant, zur Bestreitung seiner gegen den Antrag in der fraglichen Zeit mehrmals besonders eine Mahlzeit gestellt haben müsse, das er auch das Gelt Zeugin von seinem Mutter erhalten habe, widersprochen, damal vernommen, das den Zeugen nichts bekannt bleib, das Bf. Appellat das Mittag zu seinem täglichen Festessen zu einem gegen Pfleglohn aufgenommen, dann Pfleglohn nur so viel, wie festgestellt sei, wegen mehreren nicht zu thun sein wird.

4) Betreffend den Einwand: das Appellant am 3. Juni 1862 einige Pfunde Lebkuchen in den städtischen Weingarten mit sich genommen, das Gelt hatten, die Zeugen seine Mutter für die Lebkuchen ausgegeben hatte.

Es hat Appellant den bezüglichen Beschwerdepunkt in seinem Rechtsmittel gegen die Appellentscheidung Nr. 18 damit begründet, das Beweis am 3. Juni 1862 einige Pfunde Lebkuchen gekauft habe, das Zeugin Theresia 1 fl. 15 kr bezahlt und das diese Zeugin seine Mutter von dem durch Lebkuchen auch für seinen Bruder Dr. Lebkuchen bezahlten Lebkuchengeld die Summe von 1 fl. 15 kr erhalten habe, wodurch sich in der natürlichen Richtung herausstellt, das Appellant selbe Zeugin Theresia 1 fl. 15 kr in den städtischen

BIBLIOTHEK STEIERMARK
14 Kreuzer

Weingarten mit sich genommen, das Gelt hatten, die Zeugen seine Mutter für die Lebkuchen ausgegeben hatte, widersprochen, damal vernommen, das den Zeugen nichts bekannt bleib, das Bf. Appellat das Mittag zu seinem täglichen Festessen zu einem gegen Pfleglohn aufgenommen, dann Pfleglohn nur so viel, wie festgestellt sei, wegen mehreren nicht zu thun sein wird.

4) Betreffend den Einwand: das Appellant am 3. Juni 1862 einige Pfunde Lebkuchen in den städtischen Weingarten mit sich genommen, das Gelt hatten, die Zeugen seine Mutter für die Lebkuchen ausgegeben hatte, widersprochen, damal vernommen, das den Zeugen nichts bekannt bleib, das Bf. Appellat das Mittag zu seinem täglichen Festessen zu einem gegen Pfleglohn aufgenommen, dann Pfleglohn nur so viel, wie festgestellt sei, wegen mehreren nicht zu thun sein wird.

4) Betreffend den Einwand: das Appellant am 3. Juni 1862 einige Pfunde Lebkuchen in den städtischen Weingarten mit sich genommen, das Gelt hatten, die Zeugen seine Mutter für die Lebkuchen ausgegeben hatte, widersprochen, damal vernommen, das den Zeugen nichts bekannt bleib, das Bf. Appellat das Mittag zu seinem täglichen Festessen zu einem gegen Pfleglohn aufgenommen, dann Pfleglohn nur so viel, wie festgestellt sei, wegen mehreren nicht zu thun sein wird.

4) Betreffend den Einwand: das Appellant am 3. Juni 1862 einige Pfunde Lebkuchen in den städtischen Weingarten mit sich genommen, das Gelt hatten, die Zeugen seine Mutter für die Lebkuchen ausgegeben hatte, widersprochen, damal vernommen, das den Zeugen nichts bekannt bleib, das Bf. Appellat das Mittag zu seinem täglichen Festessen zu einem gegen Pfleglohn aufgenommen, dann Pfleglohn nur so viel, wie festgestellt sei, wegen mehreren nicht zu thun sein wird.

haben, und mit der Ausstellung des Appellanten einst
ein Lastenzug geschafft.

5.) Betreffend die Forderung des Appellanten in der
vorgelegten Liste (von 1861 bis Ende 1865) verrechnet
die Appellaten in dem Accord vom 21 August 1865 zu
Lasten zugelassen worden, 10 Posten im Gesamt
betrage von 6189 Thlr.

I. C. das Appellant sich in der vorgelegten Liste
gemachte Forderung in seinem früheren Anbringen
P. 92-96 zu Gunsten gestellt, erklärt sich nicht dazu
die Liste, so weit sie dieselbe bestätigt, zugege-
ben hat, nemlich in der Gesamtbetrag von
2194 Thlr 48 Sgr abziffere;

Was die in diesem Anbringen noch streitigen
Forderung von Stadt, gesamme 1230 Thlr betrage
den anbelangt, das Gesuch Appellant am 3 Dezember
1863 von Hypothekenbewahrer Lehmann 1300 Thlr auf
2 Monate entlehnt, da Bürgermeister Müller
gegen 12 Sgr Provision das Darlehen zugesagt hatte, da
mahl gerade als Gesandter nach in Geschäften
sich befand, in Person am 8 Februar 1864 mit sich
die dafür ausgestellte Quittung mit 1311 Thlr 48 Sgr von
dem nun bei Müller gemachten Anlehen an
Lehmann zurückbezahlt hat, dagegen Appellant
wieder sein Anlehen von Lehmann, nach die
Rückgabe desselben an ihn zur Abkürzung
in seine Abrechnung aufgenommen hat;

Das Babgeständniss dieses Sachverhalt in den ungefähr
selbst gestellten Posten der Anlage von Lehmann
Empfang. Indessen ausgestellte Quittung von
8 Juli 1865 so wie die Anlage der Bürgen

mehrere Müller (Gegenzeugen) verschiedene,
demnach die Appellaten diesen anbelangt die
Forderung an Stadt mit 1230 Thlr verrechnete
und die anderen mit 1311 Thlr 48 Sgr ausgeben
der Anlehen, unter den gegen Appellanten
gemachten Anlass aber das Darlehen auf
Ende 2 Monate gegen gemachte mit 1300 Thlr
[illegible] Anlehen Lehmann
Forderung der Lastenzug Schuldigen;

Die Beklagte selbst Anführung anbelangend
streite unmittelbar entscheidend Urkunde über-
gegangen ist, da mit diesen die Forderung der
Appellaten anbelangend 1300 Thlr gänzlich aber
dessen Anlass nun aber so viel zu gering an
genommen sind.

I. C. das Bürgermeister Stadt Jauer 19 Thlr über-
schreitend mittelst vorliegenden Exploit Feltz
mittelst Rückschein vom 3 Dezember 1863 den
gegen Appellanten aufgetragenen Auf-
trag vollzogen angegeben hat, das Anlage von Lehmann Feltz, da Beklagte Forderung
unbedenklich 300 Thlr an Stadt bezahlt
worden sei, dem Appellanten davon
aber nichts zu Betriebsfonds zugegangen
bemerken kann, mithaben da zu bemerken ist,
das Beklagte mit der Urkunde, das Anlage
von Stadt mit dem Empfang über das
Appellaten selbst, den bezahlten Preis mit
300 Thlr wie dort die Appellaten sonst thun zu
gestellen.

I. C. das Appellant in seiner Gesamtstellung

die Preise der Getreidepreise aufgenommen sind, da die Klägerin jedenfalls Recht zu gehörend angezeigt abgetreten;

Der Beweis Antrag von Schenck (Fascikel 47) der Klägerin, durch den appellaten verbrauchten Grundschutt im Werthe von 100 fl. selbiger Abschätzung mit 300 fl. statt 200 fl. betragen zu appellat bei Feststellung der Acten 100 fl. baar bezahlt sei, das Belassen der fraglichen Nro 8 in fassiren anbelangend appellantischen 100 fl. erhält;

Was die appellaten sub Nro 6 in Passa gebrachten, pro Januar 1862 bezahlten Zinsen mit fl. 82 fl. 84 kr. berechnen, dagegen für die durch die Zeugen nachgewiesenen weit bedeutenderen Auslagen und Opfer sind entweder Einwendungen appellaten in Passa setzen;

Was die appellaten sub Nro 9 angesetzte Lieferung an Bier mit 300 fl. anstatt der mit 321 fl. in fallen müssten, weil die Anfrage der Gegenpartei das Postulat dasselbe Bier betreffe;

Was jenseits der Berufung auf die Quittung sub Nro 1 des Zeugen Buch über die an ihn für das Jahr 1861 bezahlten 324 fl. 28 kr. am 3. Januar 1862 bezahlten Zinsen mit 16 fl. 30 kr. und durch die von der Frau Biel [illegible] Berufung auf Einvernehmung des Zeugen Schmidt über Zahlung von 9 fl. vom Jahre 1861, dann Vorhaltung dieser Urkunden gegen den appellaten unstatthaft Klage auf Ungültigkeit [illegible] erkannt ist;

DIPLOMATISCHE STEMPEL
14 Kreutzer

Das appellant wie im Separatbeschlusse Klage [illegible] Einrede, [illegible] Verjährung und [illegible] Beweisantrag über die Abweisung Klägerin [illegible] Gegenstand zu erstatten;

Das Beweisappellant begehrt hat:

für den Jahre 1861 verbliebene Posten:

an den Gemeinden (Fascikel 1)	fl.	111. 18½
an den Meiern (Fascikel 4)	fl.	14. 30.
		55. 48.

Das sie zu verwendete Holzabgaben [illegible] Posten selbst bestreitet, dasselbe [illegible] 100 fl. betragen hat. Was sie die Bestimmung des Klägers anbelangend [illegible] gemeindlich vorliegenden Urtheil vom 30. Oct. 1865; dasselbe den [illegible] Jahre 1865 verbliebenen Posten [illegible] Eingang, was auf dieselben 11½ fl. 18 kr. betragen, die Nro [illegible] appellant bestreitet (Fascikel 11);

Das [illegible] appellant [illegible] Gutspreis-Zusammenstellung der verbliebenen Posten [illegible] bestritten hat;

Dasselbe beträgt [illegible] Posten [illegible]

783 bis 26 inclusive	fl.	719 fl. 42 kr.

dagegen kommen:

ad 1. die bezogenen Zinsen mit	fl.	5 fl. 82.
ad 2. die Wasserstellung in Schenck	fl.	100 —
ad 3. die [illegible] Mühle bezogenen Zinsen des Gutspreises	fl.	13 — 41
verbleiben demnach das Capital von 496 fl. 30 kr. die von den appellaten gerechnete Summe von 579 fl. 11 kr. [illegible]		
		260. 14 719. 42

Uebertrag —— 160-24. 7194f. 44x.

ad 6 Zinsen an Bürkheimer —— 6. 04.

für Lief von Klassner (Hetzb.) gebaute

Pferd —— 225. 24

Für Pfeffer, Brennholz u. Bonnenbe-

sorgung des Dienstpersonals Februar 370 —— 361.44.

6.) Katasterbeamten anlasen,

welche appellant in der fraglichen Gültgemarkung,

in die katastrirte seinen Güter u. Waldstimbrenne-

rei, verzeichnet u. in dem Stat Arrêt vom 21 August

1865 zum Spezialen Gegenbeweise zugelassen

worden ist.

Ad. zu den anlasen.

Es haben sich folgende ergeben:

1.) bei Bürgermeister Müller (Gegenzeuge 12)

anlasen vom 8 Juli 1861 —— 1200f-

29 Januar 1862 —— 300-

1 Februar 1864 — 1300- 2800f-

2.) bei Hofpächter Lieverkühn Lehmann

am 6 Juli 1861 —— 300f-

13 März 1863 —— 100. 400-

die Aussage von Lehmann, für Einen

vom 8 Juli 1865 in dem Akt Pfeffel-

sche gegen 13 März 1863 benutzen Register

vollständig. Gleichfalls haben denselben

die appellaten und die vorige Instanz in

mündl. Hauptverhandlung Blyenschal Dalq

sen vom 3 Dezember 1862 beeidigt vernommen. mit 1300 Fe

3.) Anlasen vom 18 Juni 1861 bei Amtsgericht Kiel

darauf bezogen die abgelaufene Gültung

vom 5 Januar 1862, die Ladung vom 8

Februar 1867 zu der Eröffnung vom

13 Februar 1867.

4.) Anlasen bei Obergerichtsrath Müller in

Oberaltenhof (Gegenz. 2.)

am 7 Juli 1862 —— 300f-

für gerichtliche Pfandsiegelung

acten vom 4 Juli 1862 —— 500-

Gültung über Einlegung

vom 12 Juni 1865

am 7 Januar 1863 —— 500- 1300-

Gültung über Einlegung

vom 12 Juni 1865

alles bestätigt durch die mündliche

Aussage des Gegenz. 2.

5.) Anlasen vom Juni 1864 bei Amtsgericht

Kiel in Steenbronstal (Gegenz. 19.) —— 100-

6.) Pfandsiegel an die Kassenverwaltung Kiel 4 Päcke 601.21.

darüber die Rechnungs, Belegungsnum-

mern 9 Februar 1867 u die Aussage von

Kiel (Gegenz. 1.)

7.) Anlasen von Maschinenbau-Schmidt

in Steenbronstal (Gegenz. 21) Juni 1865 - 150-

Gesammtbetrag der entlassenen Positionen = 5672.93

Tage Reisen:

8.) Reisen von der Gemeinde im August

1862 für abgestattete Land —— 70-

9.) die Zeugen, welche Akademiker

Ostergaard Pfeffel an den appellanten

vom 3 Dezember 1863 genannt hat

am 28 Dezember 1864 für das Jahr

Uebertrag 5721.22

5742.93

Übertrag 5747:93.

1863/64. Juni 31.30.

4 Novemb 1865. Zinsfuss 1864/65 — 31.30.

mit 3 Jahreszinsen Zinseszinskapital — 103 —

am 3 Dezemb 1865 abschlägliche Zahlung

vorgefallener Zinsen — 63 —

Rede die Gültungen zuviel. — 269. 00.

Summa — 6011. 93.

Nachdem sich Appellant wegen seiner Pflichtigkeit am 14 Mai 1862 die Summe von 6326 fl. 18 kr. bezogen, damals aber darüber keine Conten haben, somit dieselben als seine Gemeinschaft vorgemerkt worden waren.

S. C. das Begehren der Appellaten in der obigen Conten Appellaten in der Forderung Zeit gemachten Forderungen ad — 8056/26.

mithin gemachten Anlehen und andern Einnahmen ad — 6011. 93

seine Übertragsposten ergiebt — 2044.33.

Das Case nachsuche, gänzlich, ob Appellant ein Recht gehabt, während der fraglichen Zeit (von 1861 bis 1865 incl.) die Summe von 2044 fl 33 kr. mit den in seine Gemeinschaft gehörigen Einnahmen in Rechnung zu bringen, oder ob diese Summe, welche Appellant aus seinem Vermögen bezahlt hat, ihm zu ersetzen ist.

D. Für den Gegenstand der Gemeinschaft und Rechnungsübernahme.

D. C. das Begehren der Appellaten abzuschlagen, das

DIMENSION STEMPEL 14 Kreutzer

Der Appellant von den 1860 bestandenen 307 Jaucherten 109/10 dreimalen Güter 172 Jaucherten 82/10 dreimalen Erbrecht von 1849 an bis zum Jahre 1861 während 18 Jahren Güter von erworbenen Gemeinschaftsgut bei 32 Jaucherten 87/10 dreimalen, enthaltend 1246 fl 35 kr. gekauft hätten, angeschafft habe u. noch einmal ein Recht gewesen sei, diese angekauften Güter mit seinem Heimgeschäftsgute zu theilen;

Das Begehren des Appellanten in diesen Punkten anlangt, D. 20. 21. u 22. gravamina hat er nach erstes bemerkt, das Beweisthema den vorliegenden Urkunden sich ergiebt und aber sich artikulirt worden, die von ihm seinen Frau erworbenen Güter nicht ein Jahr 1848, sondern mehrere Theil derselben in diesen Jahre, welche fast für seinen ganzen Besitz mit Pfänden belastet waren, sind, welcher Theil seiner Theilung von 1848, dann welchen Güter dann die von 1850 u 1858 in Besitz genommen gefallen sind u das ein Theil dieser Güter noch mit den Vorbehalte für ein Rechtsmittel Beweisgegenstand belastet ist.

Das Begehren gemäss der Theilung von 1848 an Mobilien und seinen Fahrnissen eine Abtheilung von 411 Jaucherten, in Jahre 1858 Erben Mobilien im Werthe von 3600 fl. verfasst (siehe Folie v. 27 August 1858) Jahre

bis dahin an Mobilien sein vermögen einbehaltenes
Erbrecht geschafft zu macht hat, dessen ansässiges
für Observationen in Betracht zu ziehen 900 fl.
von 1861 zu machst alle bis dahin erwachsenen
Gerichtsten – mit Abnahme der seinem
Mutter am 13 November 1848 im 26ten
verstorbenen Ehe. Ehemann ausmacht seinen
Erbschaftstitel und dazu von den Appellaten
selbst produzierten Extrakten – Auszügen auf
die 1850er Jahre angestellt und diese
nach den Erbschaftstitel, wann die Brauch-
barkeit für sich angegeben sind, 1860/
12 fl. verkostet haben;

Da Beweis, als sein Vater nachlässig in
seinen Einkünften Wirtschaften müsste, seit
dem Jahre 1860 aber – statt seinen bedeutenden
gewesenen Grundbesitz keine Kapitalien
keine Wirtschaft erhalten, dass der Vorlass
für die Oekonomie, dessen nachgewiesen,
verfallen ist, zu bedeutend sei;
(gegen. 17. Württemberger erhalten sein.
ex 1/2 Jahren für Vorlass. So die Vorsicht
allerdings sei Erbschaft Einzelne zu
verlangen ist;

Das Beweis für einen eigentümlichen Grund
besitz 26 Tagwerke 839/10 dermalen,
also circa 40 Morgen, enthält, zu nachüber-
dies über 4 Tagwerke fruchtbar gewässert
gestaltet, so Alles arbeiten mit Knecht

und Kinder allein gewirtschaftet, keine fremde
Hilfe Dienstleute beigezogen, dabei zu bestehen
sie zu müssen aber so gut wie gleichzeitig
seine Güter in dem allerbesten Zustande
sich befinden, dabei dasselbe noch eine
jährliche Einkommen bezogen
betreibt, als der Gesetz 19 besagt;

das Beweis die festgestellten Thatsachen
also gar nicht beigebracht, dass Appellat sein
ein Künstler nicht bezeichnet kann, sondern
allerdings eine bedeutende Ehre
genossen haben muss;

S. E. das Beweis der Aussagen der Zeugen
diese Thatsachen als gut bestehen
Zweifel entbehrlich und nur dann
Gründe nicht zu verletzen ist;

das Beweis folgende Momente jetzt
zu erörtern sind: 1) nämlich, ob Appellat
per Liste, die mit Appellat bei dem
Rechtsbeistand Rechtsanwalt in dem
acct das B. Appellat nicht Beweis
sachen zu nehmen, stattgefunden hatte.
2) die durch die Zeugen aufgenommen
Thatsachen das Appellaten sind nicht
in den vorgelegten Extrakten sich mit Auf-
nahme der Zeugen in dem letzten Antrag
1. Instanz P. 18. Ziffern angestellt und mit
Ziffern die Summe von 1149 fl –
Diese Thatsachen sind nicht die einzigen,
sondern nur ein Theil der erwähnten 1149 fl –

gesamtheldes und Asien u. sind.

Gegenz. 12. sagt: a. Nachdem am Übergabstage [illegible] (Appellant) [illegible] Bettinsbergen 2 Lit. Behufs Lösung [illegible] eingezogen u. seinem 500-600 per Hase bekäme.

2.) Der Lokal und Künstler u. Kastaffel das 6 per Hase, gewöhnlich gegessen, so wenigstens 5 Hase abgenommen werden, endlich Hase wie Pinne entgegen 2500

Nach Gegenz. 19 (ad 2nd Fälle) hat appellant [illegible] der 1850er [illegible] der 1860er Jahre wie Kastaffeln nach Sachkundigen [illegible] u. welche [illegible] per Hase [illegible] 200 bis 300 Hase gefel.

Nach Gegenzeugen 17 und 18 hat appellant nach Abzug der Übergabslasse [illegible] und Lösung seine Gebrauchsbrauch am Künstler jährlich circa 550 Hase gefangen dann per Hase 1 Sgr. Reinertrag.

3.) Der jährliche Lokal um 1850 Gegenzeugen [illegible] 150 Hase [illegible] Nachlass 5 Jahre — 750

Es ist Abstand dem grossen Gewinn, welches appellant [illegible] appellaten selbst um 17 Juni 1861 2401 Hase [illegible] hat, da [illegible] Gegenzeugen 18 — Jahre 1862 und 1863 — Hase [illegible] 1850 Hase [illegible] 150 Hase — 4399.—

DIENSTGELD-STEMPEL 14 Kreutzer

Hase abgenommen [illegible] Gegenz. 18—

Beim Lokal Hase abgenommen allerdings [illegible] Gastenpachtern, Käse, Butter [illegible] Gegenz. 12 u. 33.

Hase die anderen Lokale — gesamt 4399—

4. Der Weingarten und das Lokal [illegible] Gemeinde [illegible] darüber giebt die Schätzung 19, das Lit. Weinfabricat und Gemeinde per 1000 Buch Hase 3/300. beginnt, [illegible] B. appellant [illegible] 3 Jahren [illegible] Gegenz. Hase all jährlich 90, das Lit. Buchfabricat das 1000 zu 12/, 14/, 15/ Hase 17/, [illegible] für mittlere Hase den Käufern bezahlt, verkauft, darüber [illegible] Gegenz. 8 u. 32.

Nachdem gemeinschaftlich [illegible] eigenen Güter, in Hase besonders [illegible] Hase Gemeinde [illegible] Weinbergkäufen [illegible]

Nach Gegenz. 8. (Fischer) [illegible] mit den appellanten ein Grundstück [illegible] mit den Weingarten per 1000 Buch zu 4/ 30 Hase [illegible] Hase Fabricates von Hellmann (zu 4/ 30 Hase): sage mit 80 bis 90, 000 Buch. Hase Hase Hase [illegible] jährlich [illegible] Weingarten Buch 4000 Hase. 4399—

Übertrag 4397—
Passiva Abzüglich — 2000—
Bermögen 6397—

I. E. das Bermögen die Lebensgefährtin Sub N:2 344 auf einen Zeitraum von 4 Jahren, also von 1861 bis zum Jahre 1864 einschließlich zu verwalten und abgesehen von der Nutznießung des Appellaten auf die Hälfte des Jahres 1865 auf gemeinsame Rechnung zu verwenden, so bleibt ein reines Vermögen von fl 3149/6 verbleibt; das Bezirksgericht hat bei der allgemeinen Schätzung des Vermögensstandes und der Verhältnisse der Parteien einen viel größeren Betrag annehmen müssen, als diejenige, von welcher die Forderung des Appellanten in der vorliegenden Klage ausgemessen worden ist;

das Gericht hat den Vermögensstand des Appellanten nicht, wie Appellant die Mittel zu seinen vorgetanen Forderungen sich selbst durch Anleihen verschafft, sich selbst auf gemeinschaftliche Rechnung vermehrt hat.

Das Gericht hat bei diesem Vermögen unmöglich gegen ihn annehmen können, daß er die fragliche Summe aber irgend einmal durch Vermögen seines Mündels angegriffen habe, sondern das Gericht hat vielmehr angenommen, daß Appellant die Mittel zu seinen Forderungen durch Verkauf von Liegenschaften, durch Aufnahme von Anlehen gegen Verpfändung seiner Liegenschaften, durch Verkauf von Vieh und durch Ersparung von Revenuen gefunden

wird, sondern streng zu beweisen verbunden ist.

I. E. das Bez. Appellat. nachstehendes, Klage Appellant anzunehmen und die nachgewiesenen Forderungen zu verfügen haben;

das Gericht hat sich nicht gedrungen gefunden, das Vermögen des Appellanten nicht als bekannt, sondern vielmehr als das Gericht sich von den Appellaten ersehenen Verhältnissen zu verschaffen gewusst hat und das Gericht hat sich auf die übrigen Angaben des Appellanten, welche nicht zu Abschluß gekommen, gar nicht berufen und gar nicht berufen haben und das Gericht hat sich selbst mit einem falschen Einwande nach den Umständen des Falles einen Einwand gefunden, weil sonst das Gegenbeweis auf Seiten des Beklagten unmöglich wäre und das Klagen beweispflichtig ist.

II. I. E. der Substitutionsfall das seine Reduction in der Weise mit verlesenden Posten des Appellaten beschaffen hat, in Betracht nicht, indem:

Summe der Posten von 6063/27 verlangen nach die Posten der 3 nachgewiesenen Quittungen mit 21 fl abgehen, dasse 6042/27 verbleiben, die Gebührenbemessung eines nutzbringenden Gutes für den Lebensunterhalt sonstige Ausgaben (Wasserung, Kleider, Erziehung, Salz und Tisch, Gesinde) Verwendung des Vermögens gebraucht

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

hat die Appellantin, das B. sie Endes des Jahres [illegible] ung der Pflegeeltern und Müller-Ehelleute alles sie Kapital der Vermögend ausgegeben, sondern noch einen Theil von Vaterthal- Vermögen angegriffen hat.

Da Beides der erste Theil des Endurtheils gemäß ist in Abzug gebracht, sodaß nur der Endschaft- Vermögend entsprechende Summe, also 400 fl. per Haus, also für 3 Häuser 1400 fl in Abzug zu bringen sind, zumal im Zweifel zu Gunsten der Beklagten zu entscheiden ist, wenn die Ehelleute mehr oder als 400 fl verlangt hat.

2.) das B. Gemeinde Kammerbüchel dafür vorbringt, das B. der Pflegeeltern Tod am 28 Januar 1861. mit 54 Sf. 42 kr.
und das Leichenbegräbniß von Lehmann nach Abzug der dem Appellanten gehörend 900 fl 15 kr. macht 1292. 10.
zusammen 1837. 52.
in die Hände der Appellantin somit gelangt sei.

3.) das B. hat aber nur geringen in Rechnung Klasse Verwendung angenommen werden darf, als die Ehelleute die Kosten der jährigen Pflege nach einem 3 Jahr zu stellen, nämlich Haus, die Pferde Feder in dem Hause, welche Letztere sie in einem Zusammenhang theil Theil der Mutter eigenthümlich [illegible]

mütterl. Theil die Nutznießung seines Vermögens hat und als minderjähriges Pflegekind angesehen ist, das B. die Ehelleute während seines Aufenthaltes bei ihnen die Kosten der Verpflegung, Kleidung u. von diesen sonstig in den Jahren 22, 23, 24, 25 bestritt, das B. einen nicht die Ehelleute mit dem Pflegekinde Müller gestalten wäre in diesen Verhältnissen dessen Kinder anzuhalten lassen wollte, - das kein Schluß angenommen will darf daß es [illegible] läßt, das B. sich die in Frage stehenden Kosten, [illegible] Kleider u. dergl. Kinder und dem Hause sie ganz zu Stand in einer ganz einfachen Weise, wie die Appellatin, selbst thun lassen wollen u. diese ebenfalls [illegible] Theil [illegible] Pflegeeltern entzogen hätte.

Das B. deshalb anführen mag, die Ehelleute haben die in diesen Kosten stehenden Summe, den Zinsen [illegible] dem zugewendet, dann angenommen ist, das B. Appellant in seine Pflegeeltern, Eltern Kinder, resp. deren Kinder von ihnen [illegible] Weise bedacht worden sind, die mit [illegible] die Erbschaft [illegible] hat, also die Summe von 1200 fl.

Das Bel von Augen liegt, das B. die Ehelleute diesen Schaden, wenn sie ihn hatte, hätte ersetzen können.

I. E. das B. die Appellantin selbst schon in den

contestationis litis in hiesiger ersten Instanz
ersten Instanz vom 10 Februar 1865 dieselbe
abgeändert und gesprochen haben, indem sie in
Erwägung sagen:

„Wie der Zustimmung des Zeugen [illegible]
[illegible] Leder liegt die Vermu-
thung, daß Elsa und Theodor Vetter
entweder die Verschwiegenheit des Pfar-
rers erschleichen oder [illegible] Pfarrer
daß diese Thatsachen [illegible] Entbindung
des Mutter von dem angeblich gemachten
Geheimniß [illegible] sind."

daß dieselben deshalb unerheblich und
das gegen erste Instanz in allen diesen
Anträgen repetirt, das klage Eingehen
gegen die Thatsache Lieder, und gegen das
appellantische gestellt haben, weil diese
die Anwendung [illegible] Contestation
ausschließen, [illegible] haben;

I. C. daß aber kein Zweifel Appellant
nicht gewürdigt werden kann, [illegible]
zu ersetzen, die möglicher [illegible] Zeugen
[illegible] Lieder [illegible] Kinder [illegible] worden
Geheimniß in erhalten haben.

III. Zur Lage der Appellationsbeschwerdesache.
792. des C. Cit.

I. C. daß der erste Richter ein incorrectes
entschieden hat, indem er den Art. 792. auf den
gegebenen Fall für unanwendbar erklärt.

daß Thatsächliche ungewiß gestellt

daß Appellant nun [illegible] Beweis der
Existenz der fraglichen Geldsumme geführt
ist, dieselben nun von seinem Vetter selbst
herrühren müsse, ergebe alle diese ange-
führten Acta mit allen Gewißheit,
[illegible] hat, also mit Wissen [illegible] Willen der Testa-
mentserbin Lebzeit, von derselben
[illegible] genommen haben, und
von Eröffnung der Testaments [illegible]
[illegible] das Geld genommen ist;

daß also sind unter die einfache
Form eingekleidet, also verdeckte Ver-
leugnen, für den Fall wo die Verweigerung
der declaratio causa nominat, vor-
liegen, welche wie so gestellt die vor-
stehende Quote übersteigt, [illegible]
Vetter [illegible] mit der Restitutionsklage
angefochten werden kann, daß die
gewechselte Form umgewechselt und
den Effekten der Eidesleistung gleich
gibt, denn Entdeckung nicht bloß die portion
disponible, sondern noch weiteres
zugewendet [illegible] Willen [illegible] Vermächtnis,
[illegible] wo im Gesetze nicht [illegible]
also bis zur quotité disponible, die nach
art 922. C. Cit zu ermitteln ist, [illegible]
gesetzt werden muß, [illegible] C. Appellation
[illegible] erkannt hat, erkannt

DIPLOMATIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

auf die Exemtionsklage Bedacht nehmen müsse, erwiderte aber auf diese Einrede, daß Gegenstand der Anwendung des Art. 792 C. P. C. nur jene angefochtene Verfügungen seyen, welche die Exekution selbst betreffen.

E. C. daß Gegenstand dieser Exekutionsklage nicht jene angefochtene Verfügungen des Exekutionsgerichtes, sondern lediglich die Gegenstände seyen, welche der Exekution unterzogen worden, und daß Exemtionsklagen in solchen Fällen nicht gegen die Exekutionsakte, sondern gegen die Exekutionsführer zu richten seyen, so wie daß Exekutionsakte selbst nur dann angefochten werden können, wenn sie gesetzwidrig wären, was aber nicht der Fall sey

von ihm unterbauten doppelten Ansatzes
des 906/15tn. im Contestations-Protocolle,
sowie in appellatorio zwar ganz unbe-
stritten, von denen, in den Appellungsge-
richtsacten nachgewiesenen Daten, wie
eingestanden werden sollen, völlig unge-
rechtfertigt, weil sie ersonnen sind in deut-
licher Absicht, damit sie ein Grund
werden können, daß das Appel-
lations-Gericht nicht ersehen
möge, ersterrichtlichen Dom von der Appel-
lation gänzlich abgehalten worden sei.

S. E. das Baden diese Ansprüche nicht
begründet sind, indem Appellant die
Summe von 412/03tn. soweit dieselbe
von Georg Müller für seine Mutter
eingeklagt haben soll, – und von allen
Appellaten zu erweisen sollten, und
weder seine Mutter abgelaufen ist
und noch nicht passirt durch die Quittung
unter Beigebung des Datums vom 15ten Dec.
1839 als ausgemacht in der notarischen
Quittung vom 6 Februar 1864 enthalten
worden ist; die Summe von 547/35tn. aber
bis zum Belaufe von 399/ in den von
den Appellanten seiner Mutter entge-
gestellten Schuldscheinen v. 15 Mai 1858/ von
ihm begriffen sein, weil bei unserm Ge-
richte in dem Prozesse gegen Georg
Müller unwiderruflich bestimmt worden

ist, auf die Entlastung der beiden Quit-
tungen vom 6 Februar 1864 zur Partei
stand.

Auf diesen Gründen
gestalten sich dem h. Appellationsgerichte:
1.) mittelst Appellirens Informationen anzustellen
mittelst Appellirens vom 16 August 1866 die Reposition
gegen das Erkenntniß vom 16 August 1866 zu begründen
abgewiesen und zu verordnen, daß dasselbe aufgehoben
und zu verordnen, daß dasselbe aufzuheben
sei;
2.) unter Abänderung der Incidentbescheidung
mittelst Informationen das Urtheil vom 31
August 1866 zu erkennen, daß die Appellaten
schuldig sind das Interlocut vom 8 Mai 1865
vom 9 Mai 1865 in das Urtheil des h. Appella-
tionsgerichts v. 21 August 1865 aufgenommen
nicht anerkannt haben, weil den Appellanten
ihre vorgelegten Gegenbeweise gestattet hat;
Demgemäß, die von den Appellaten auf
dem Protocolle des h. Notars Baade vom 8
September 1864 abgenommenen Contestationen
zu begründen, die Appellaten in die
Kosten der Appellinstanz sowie in die Kosten
unserer summarischen den Appellanten zu
Last gelegt worden, zu verurtheilen und die
Beibringung der Gelbstrafe zu verordnen.
Subsidiarisch: in allen Informationen
darauf ungefassten Antrag des Appellanten
nachstehendermaßen zu Canzlei-Protocolle
dictiren zu lassen:
„daß es vom Jahre 1861 an bis 1865 incl. weder
und wann gütlich noch gerichtlich verhandelt worden,

Sitzung
vom

DIPLOMATIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Hy Nicolaus Müller, Gutsbesitzer in Preungesheim, appellirt, als Ehemann der Catharina Müller, Anna Müller, Barbara Müller in Klein-Auheim, Christian Müller in Klein-Auheim, Catharina Heilmann, geborene Müller, Ehefrau des Philipp Heilmann, Ackermann und Landwirth daselbst, Peter Müller, Ackermann in Preungesheim, appellaten und Widerappellanten, vertreten durch Rechtsanwalt Hallwachs

gegen

Johann Heilmann VI., Ackermann und Landwirth in Preungesheim, appellant, Appellaten und 2. Widerappellanten und d. Regierungsprocurator zu Frankfurt als Curator bonis des Johann Heilmann VI. und Widerappellaten, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Ravenell.

Am 30. März 1864 pfändete der Gerichtsdiener Wenzel Fiery, wohnhaft zu Preungesheim, Gelage Fiery und Adam Graber, beide von Johann Heilmann VI., mit Hinterlassung der gerichtlichen Pfandsiegel verschiedene Fiery, Eigenthum von Jakob Heinrich Fischer, Landwirth daselbst, welche

Der Vater von dem b. Notär Haeda in Frankfurt aufgenommenen Schätzungsprotocollen ersehen, daß sämmtliche Appellaten, in dem resp. Inventarium der selben vom 8. Februar 1864 aufgenommen waren Verschiedenes:

1) daß Appellant ergänzend vorbringt, daß die Verlassenschaft der Erblasserin eine Summe von 6983 fl. 32 kr. mit Einschluß des Inventars derselben eingenommen und daß eine Differenz dieser Summe vorläufig aufklärungsbedürftig und daß eine gerichtliche Schätzung sämmtlicher Effecten der Fischer Fischer gut gemacht sei, insoweit sich diese in ihrer schriftlich abgegebenen Erklärung enthaltenen Erklärungen und Behauptungen bestätigt haben würden.

2) daß Appellant von dem Appellaten zu 1. und 2. Widerappellaten

Heilmann

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreutzer

da der Erblasser im Monate Juli und Anfangs August 1861 wegen Lungenkatarrh und Brustwassersucht in Behandlung des Arztes Dr. Hellmann VI war, und dieser Arzt bezeugt, dass der Erblasser während seiner Krankheit nicht im Stande war, seine letztwillige Verfügung zu machen, dass er auch nicht mehr

3353.29
400 —
112 —
400 —
400 —
4,465.29

3% für die Reinigung eines neuen Brunnens fl 400 kr;
8% für die Herstellung eines Brunnens fl 112 kr;
9% für die Lieferung eines Ofens fl 400 kr;
10% für Verkauf eines Hauses fl 2000 kr.“

Am 11. 12. September 1865 fanden die Haupt- und Hauptmängelverhandlung statt und erkannte das Bezirksgericht Steinach mit Urtheil vom 16. März 1866 über die Widersprüche vorgelegenen Hauptmängel vom 2. 5. 7. Hauptmängel als begründet und 9. Hauptmängel und 2. 5. 7. Hauptmängel als begründet und verwarf die gegen den 11. Hauptmängel gerichtete Widerspruch als unbegründet abgewiesen wurde.

Mit Urtheil vom 31. August 1866 wurde erkannt, dass alle Theile in den Hauptpunkten und zwar zum ersten Verhandlungen, dass Appellant in die Verlassenschaft seiner Mutter Kath. Seitner von 6063 fl 22 kr mit Einschluss von der Verlassenschaft der Mutter und einzelnen Posten und seine Erbschaftsantheil seiner Schwester Maria Suder als Vertreter der Verlassenschaft der

in Gesammtbetrage von 562 fl 10 kr, wofür sie an beiläufig 5% Zinsen 545 fl 42 kr. Last sie überwiesen, während ganz plötzlich alle auf ihrem Eigenthume befindlichen Feldfrüchte, welche damals noch ganz gesunden Halm vorgefunden haben, durch nasskaltes Wetter total verdorben sind. Mit Urk. ddto. 8. Februar 1862 vom 8. Februar 1862 und der Eintragung vom 7027 fl für Eigenthum verbriefte und auch hier eingetragene Urk. ddto. 8. Februar 1862 vom 3. Juni 1862 vom Verkäufer der Realität einer Eintragung von 2227 fl an den Hofbesitzer Johann Lehmann in Innerkreuth belast. Dieser Post entfiel mit einem Darlehen von 92 fl 42 kr; Summe der Forderung des Verklagten im Betrage von 750 fl 01 kr. Dem Verklagten gehörten für Summe von 750 fl 01 kr Feldfrüchte zu haben, eine Pflicht welche dieser nicht erfüllte, dass Appellant einen von dem Appellanten gepfändeten Viehstand im August 1861 in Verlust gerathen hatte, dass er dem Appellanten gegen seinen Willen Vieh für Heilmann unbefugterweise abgepfändet hat, in Gesammtbetrage von 625 fl zurückgab.

Eine weitere Erschwerung der Verklagten vom 12. Februar 1862 erkannten, dass Appellant von seinem Vater ein Capital von 500 fl mit Zinsen vom 15. Mai 1858 gekündigt hat mit 600 fl.

Die nähere Berechnung der Forderung von 750 fl ersieht, da der 600 fl Capitalien durch Abtretung der Appellaten vom 17. Juni 1865 pag. 9. erhalten ist, ergibt sich, dass Appellant bei seinem Vater Capital gekündigt hatte, und er alle Zinsen mit Berechnung von Verzugszinsen aufschlagen will, welche Berechnung in diesem Falle, wie in dem eingeklagten Abtretung der Appellaten vom 4. August 1865 pag. 7 d. d. eingeklagt ist die Berechnung nicht zutreffend.

Appellant gewährte der Appellantin [illegible] Urkunden vom 8. September 1862, 27. Juni 1863 und 6. Februar 1864, wovon er selbe Urkunden, welche er selbst schuldete, selbst als Appellationsführer der Verklagten erhalten hatte, in Gesammtbetrage von 2800 fl 20 kr an die Verklagten [illegible] und abgeliefert haben soll etc.

Die Zusammenstellung der einzelnen Forderungen der Verklagten vom Anfang 1860 / Ende [illegible] ergibt eine Forderung [illegible] Appellanten die Forderung vom 30. März 1864, welche einen Betrag von 4½ Jahren, ergibt einen Betrag von 6495 fl 23 kr nebst einem ergänzenden Betrag von 542 fl 34 kr.

Die abweichende Berechnung in der Abtretung der Appellaten vom 14. Juni 1865 sp. 11. fl.

Die vom Appellanten [illegible] Urkunden, dass [illegible] vom 6. Februar 1864 eine Forderung von 493 fl 51 kr begründet haben und 4 Monate [illegible] muss [illegible] das Minimum von 19 fl 42 kr von nicht einbringend, die Zinsen [illegible] 3 Monate [illegible] muss, dass der Verklagten von dem Zeitpunkte ihrer Klagung mit dem Appellanten und, welche [illegible] und die [illegible] Forderungen [illegible] dass [illegible] Verklagten [illegible] Klage und Klage [illegible] Forderung nicht [illegible] muss die über allen Zweifel [illegible] der Verklagten [illegible] Summe [illegible] Appellanten [illegible].

Anerkennt ist, dass der Verklagten eine [illegible] und eine Entschädigung musste, dass sie [illegible] Appellanten [illegible] Vieh [illegible], erwähnt, dass die [illegible] man einbringen und im Verkaufe [illegible] Appellant [illegible] über das Verhalten derselben [illegible] Urkunde [illegible]. Er, der [illegible] Verklagten [illegible], will nicht wissen, was sie mit dem Gelde angefangen hat. [illegible] ein und er [illegible] musste einmal [illegible], mit der er ein [illegible] Verhältniss [illegible], was sie mit dem Gelde angefangen [illegible] bezweifelt nicht [illegible] Verwendung, der eingegangenen Capitalien [illegible] empfangen, er überlässt die alte Frau, die [illegible] Verwendung [illegible] Anderen [illegible], und der Grund das Einzahlen der Capitalien, der er für sich [illegible] hatte, sei [illegible] und

PENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreutzer

klärt für unbekümmert und sich, ungeachtet sie das [illegible] vorgängigen Theil nicht ein Theil zukommen müsste.

Appellant selbst angeht es nicht, die Möglichkeit eines Einverständnisses: es fühlt sich selbst, wie jede Urtheilsmessung von Freund Heim, dass und selbst unmöglich hätte unbekannt bleiben können, dass seine Mutter sich nicht verschreiben, und dass sie sich in einem solchen Stellungsverhältnis gegen seine Mutter befand, was für Rücksichtnahme dies selbst fühlen konnte.

Dagegen ist aber Appellant in dem Testamente seiner Mutter vom 5. Juli 1861, durch welches dieselbe und sie selbst gegangen und [illegible] seine Mutter für Rubin Seitz beigesetzt hatte, mit einer Summe von 1200 fl. Gulden unter dem Titel der Belohnung für geleistete Dienste und gehabte Aufopferung — ein sogenanntes Vermächtniss der gesetzlichen Mutter und diese bestimmend einzelnen Begünstigungen, dem gegenüber dann, dass die Erblasserin mit jenem Vermächtnisse, dem Wesen der Appellanten alle Begünstigungen abzubrechen und auf dasselbe Vermächtniss gegründete Rechtsansprüche ausgeschlossen hatte, so genau, dass die so bedeutenden Vermächtnisse erhielt, erst als sie nach dem Ableben und Testamente eingetreten, vielleicht unwillkommen eintritt erscheinen.

Die Entwurfe, dass das Zusammentreffen alles dieses Thatsachen, als abgesehen von Ehrbestimmungen von dem Appellanten nicht den Vorwurf, den k. Appellationsgericht, in seinem verwiesenen Urtheile vom 21. August 1865 unter der Annahme, dass Gründe für das [illegible] Vermächtniss auf mit [illegible] Motiven gegründet sprechen: dass diese Elemente die gehörigsten Anknüpfungspunkte für Gründe des Vermächtnisses der gesetzlichen Mutter und dass sie bestimmend einzelnen Begünstigungen, dem gegenüber dann, dass die Erblasserin mit jenem Vermächtnisse, dem Wesen der Appellanten alle Begünstigungen abzubrechen und auf dasselbe Vermächtniss gegründete Rechtsansprüche ausgeschlossen hatte, so genau, dass die so bedeutenden Vermächtnisse erhielt, erst als sie nach dem Ableben und Testamente eingetreten, vielleicht unwillkommen eintritt erscheinen.

Die Entwurfe, dass das Zusammentreffen alles dieses Thatsachen, als abgesehen von Ehrbestimmungen von dem Appellanten nicht den Vorwurf, den k. Appellationsgericht, in seinem verwiesenen Urtheile vom 21. August 1865 unter der Annahme, dass Gründe für das [illegible] Vermächtniss auf mit [illegible] Motiven gegründet sprechen: dass diese Elemente die gehörigsten Anknüpfungspunkte für Gründe des Vermächtnisses der gesetzlichen Mutter und dass sie bestimmend einzelnen Begünstigungen, dem gegenüber dann, dass die Erblasserin mit jenem Vermächtnisse, dem Wesen der Appellanten alle Begünstigungen abzubrechen und auf dasselbe Vermächtniss gegründete Rechtsansprüche ausgeschlossen hatte, so genau, dass die so bedeutenden Vermächtnisse erhielt, erst als sie nach dem Ableben und Testamente eingetreten, vielleicht unwillkommen eintritt erscheinen.

Die Entwurfe, dass das Zusammentreffen alles dieses Thatsachen, als abgesehen von Ehrbestimmungen von dem Appellanten nicht den Vorwurf, den k. Appellationsgericht, in seinem verwiesenen Urtheile vom 21. August 1865 unter der Annahme, dass Gründe für das [illegible] Vermächtniss auf mit [illegible] Motiven gegründet sprechen: dass diese Elemente die gehörigsten Anknüpfungspunkte für Gründe des Vermächtnisses der gesetzlichen Mutter und dass sie bestimmend einzelnen Begünstigungen, dem gegenüber dann, dass die Erblasserin mit jenem Vermächtnisse, dem Wesen der Appellanten alle Begünstigungen abzubrechen und auf dasselbe Vermächtniss gegründete Rechtsansprüche ausgeschlossen hatte, so genau, dass die so bedeutenden Vermächtnisse erhielt, erst als sie nach dem Ableben und Testamente eingetreten, vielleicht unwillkommen eintritt erscheinen.

Senat [illegible] der öffentlichen Meinung [illegible] gegeben ist, nur einem festen Trost gegeben kann.

Das selbstständige Concurrenz der Hypothekengläubiger mit dem Fiskus [illegible] Gesetz vom 25. Mai [illegible] Gesetz, das Recht kann vielleicht [illegible] Gesetz, das Recht [illegible] sind, [illegible] Gesetz [illegible] Gesetz [illegible] Gesetz

Klägers Vorbringen vor Gericht wie folgt:

Kläger: Gerichtsv. 3. Zeugen Simroth: Seine Klage gründe sich auf Nichtbeachtung der testamentarischen Anordnung des Erblassers betreffend Verpfründung und Pflegen des Lehrmann. Kurz nach seiner Übersiedlung nach Neu-Berlin erkrankte Lehrmann und bat seine Mutter um Besuch; Gerichtsv. 16: „Es wird bestätigt, daß Heilmann einen Brief an seine Mutter geschrieben" – Zeuge hat den Brief an einen Bekannten zur Abfassung diktiert; daß Lehrmann in der Zeit seiner Krankheit fortwährend nach seiner Mutter verlangte, Gerichtsv. 11. 12. 15. 18.

daß er bei seiner Rückkehr den Beklagten niemals gut leiden konnte, möchte er bestätigen; daß Beklagter Streitigkeiten hatte, die schließlich zu Tätlichkeiten führten, Gerichtsv. 8. 19.

daß Beklagter Lehrmann Vorwürfe machte, daß er sich mit Heilmann einen Spaß erlaubt habe, Gerichtsv. 1.

daß Beklagter Lehrmann mit dem Stocke drohte, Gerichtsv. 1.

daß Beklagter Lehrmann mit dem Stocke schlug

...nehmen und zu Protokoll gegeben:

Der Appellant und Käufer meines Hauses an Schmidt-
berg 6. Regiments 25. Regimentsnummer Carl Hoppe
empfiehlt sich und bittet die von den Appellaten anberaum-
ten 111. Regimentsnummern mit 2401/50 bezeichnet, und
da er einziger Kommissionsbesitzer von Gütern
und Häusern mit 1200 fl. an Kommissionsgeld, den Kauf mit den
neuen Schützenhäusern, über im Jahre 1861;
Kauf und im Jahre 1862 mehrere Reparaturen und Ver-
besserungen machen und in diesem Jahre an Heuer 6 neue
Häuser viele mehr seinen eigenen Verbesserungsbauten
Summen 3165 fl. 06 kr.
v. Ortmann der Appellaten vom 4. August 1865 pr. 11. fl.

Der Gebrauch, dass in Zusammenstellung der Kirchen-
Collegialen in der ersten Zeit nach Abschluss der
Bürgerversöhnung, der Altar und Bürgerschaft
Appellanten folgende Protokoll ergibt:
Es sind Akten beigezogen:
a) Seine Excellenz Herr von 15. März 1858 pommt
fl. 600. —
b) Spitzenstrippe mit an Gemeinde-Summe und Zinsen . 579. 11.
c) vom 27. Januar 1863 für Herr und Pfarrer . 21. —
d) Zinsen . 3. 07.
NB. Die beiden letzten Posten sind in der Rechnung
des ersten Rechnungsmonat nicht aufgenommen, in der
Ortmann der Appellanten vom 28. Juli 1865 über-
nommen der beiden ersten zugestanden.
2) vom Lehmann laut Zugestandnis 1727. 15.
3) vom Kaufleuten am 6. Februar 1864 (v. Gruntz. 1.) 1311. 43.
4) vom der Appellanten restirenden Kommun . 2416. —
5) vom Madle (Gruntz. 19.) 1530. —
NB: Hier ist zu bemerken, dass Gruntz. 18. Nr.
über Satz der Kommun mit 1530 fl. betragend —
500 fl. von Madle Baumaterials der Abbruch und
1030 fl. Obligation, dass diese 200 fl. in dem
Garten Madle's verrechnet werden.
Madle selbst und Hirschler (Gruntz. 6.) 1330 fl.
für bezahlen und sie mit Kohlen abgestellt
eine Abfuhr - Karte der Kaufmann mit Kommun-
verstrickung und dass selbe der Verkauf der
Abfuhr und der Gasse Obligation, denen die
Herren Kaufleute Madle zurückgegeben hatte.

fl. 8188. 16.

...Excellenz . fl. 8188. 16.
v. Ortmann Ortmann der Appellanten vom 28.
Juli 1865:
2) vom Kassier in Zinsstreichung Hinterlegt.
(v. Gruntz. 6.) . . . 225. 24.
3) vom Kreiss (Gruntz. 2. . . 494. —
4) vom Schmale bis 11. November 1862 fl. 150.
und 11. November 1864 fl. 100 . . 250. —
(v. Gruntz. 14.)
(vom ersten Register nur 150 fl. aufgenommen)
5) vom Riel im Stammkapital (Gruntz. 1.) . 300. —
NB: Hier wird bemerkt, dass im Schrei-
ben vom 4. August 1865 irrthümlich Gruntz. 2
vom wurde — die neue Abschrift des Gruntz.
Briefes Ortmann schon im Jahre 1852 aufgenom-
men, 1861 aber gänzlich abgeschrieben wurde.
6) vom Bürkheimer . . 47. 56.
fl. 9505. 36.

Der Gebrauch, dass zum Abend Abschiedsbesuch Zu-
sammenkünfte stattfinden, wenn sie angesagt sind, dass
Appellant, eingesehen werden der Gastung am Lehr-
mann mit den Herren von Kollegialen für seine
Mitbürgerschaft Collegialen und übergesetzten
der Gastung von den Appellaten mit den beiden
Kirchenvorsteher, der Abdankung der Appellaten billig,
dass dass und Termin billig erwarten und der Hoppe-
Appellantenvorsteher Lehmann sind verschiedene Abstim-
mung beigestellt, so dass an Einem Abgeordneten 3. Abs-
stimmen Einem angerechnet;
Der Gebrauch, dass nach Bedürfnissen Einzelnen
Zeugnissen die Einlagen zur Abschätzung eines
Commissions, eines Besitzgutes, eines Commun-
dass die Kosten für den Commissar auf 300-400 fl.
geschätzt werden - Gruntz. 8. 17. Gruntz. 28,
der Abschätzung auf 300-360 fl. Gruntz. 16. 12,
der Lehrmann auf 50 fl - Gruntz. 17. Gruntz. 8.
dass aber hier mehr die Zeugnisse, welche den ersten
Preis überschreitend Minderung in Anspruch genommen hat, ge-
wesen wurden sollen
dass Commissar die Einlagen sich zusammen-
lesen auf übrige . . fl. 9505. 36.

Übertrag . . . M. 9505.36.
Lemmermann . . . 150.—
Brümmer . . . 20.—
Pflüger . . . 150.—
M. 9875.36.

übernommen die Kirchgaben für eine Messe gestiftet - Lasten 16 -, somit die für die noch zu zahlenden Kapitalien zu zahlenden Zinsen.

Der Antrag, das Urteil dahin abzuändern, daß die Appellaten mit Ermittlung der Kirchgaben des Appellanten eine Frist festzusetzen übernommen haben, binnen welcher der Appellant nach Ablauf dieser Frist, daß Appellant nach Ablauf dieser Frist, daß Appellant nach Ablauf dieser Frist, daß

[illegible] Stelle [illegible] haben, [illegible] an das Feld-
hüter seine Aufforderungen richtig und er müsse ab-
rufen, dem [illegible] Mitter [illegible] haben." Beweis:
Lasse die Allgemeinheit [illegible] ist, und wie
die Möglichkeit der Entwendung dieser Aufforderun-
gen und Strafgelder und der Unkosten, [illegible]
anzunehmen;

Lasse [illegible] Appellant, wenn [illegible] der Klagepartei über
[illegible] haben wollte, den Gemeindezeugen M. Brennen
Heinfried, nicht dürfen [illegible] und der etc.
sicht, dass, wenn Appellant [illegible] die 60 Morgen
Feld und Wiesen besitze und die meiste Arbeit mit
Hilfe seiner [illegible] Kinder verrichte, er höchst-
stens per Jahr Einnahme Heimtheil zur [illegible] 400 fl
bis 500 fl angeben könne, die [illegible], dass mit
der Erhaltung [illegible] mit der [illegible]
Steuern der Gemeinde nicht stimmt, die
gerade die [illegible] des Heilmann als ein gutes Zeu-
gnis Erhaltung beizumessen, allein dann [illegible] sei-
nen [illegible] Einschätzungen beizustimmen
wären;

vgl. Gesetz v. 19. 6. 12. 18. 24. 33.

Lasse sich kommt, dass die zum Jahr 1862 der Gemein-
de [illegible] des Appellanten [illegible] 30 Morgen be-
trug und er gibt die [illegible] Einschätzung dieselben [illegible]
mit der Einschätzung [illegible] könne;

vgl. Gesetz v. 19. – [illegible] Beschwerde – Gesetz v. 19.
Beweis: 1½ Jahren 55–60 fl Klagebeschr.;

Lasse sich [illegible] die Einnahmen [illegible]
Klee, Getreide und Obst, wenn [illegible] Appellant durch
Pachten mehr [illegible] müssten, einen Mehrge-
halten in der Productions- Erhaltungs- und Wer-
bungskosten finden;

Der Entwurf, dass [illegible] der Gemeinde selbst
der Einschätzungen (vgl. im Besonderen Gesetz v. 45 fl.)
sich richtet, dass die Erträgnisse der Feldbauen-
[illegible] Einnahmen von 350–400 fl [illegible]
übersteigen, müssen einer Jahresdurchschnitts von
800–900 fl per Jahr einen [illegible] Einnahmen mit
[illegible] Abzug und [illegible] Steuern einen reinen [illegible]
[illegible] Ertrag von 600 fl.

gegenüber [illegible], abgesehen von Bedürfnissen zu be-
gründen Einwendungen;

Dass [illegible] der [illegible] Gemeinde [illegible]
[illegible] und übrigens, wie die [illegible] Thatsache
[illegible] erwähnt, [illegible] Gemeinde [illegible]
[illegible] und [illegible] Beschwerde [illegible]
[illegible] Gemeinde [illegible] Beschwerde [illegible]
[illegible] Gemeinde [illegible] Beschwerde [illegible]
[illegible] Gemeinde

abgung gebracht hat, wodurch sich sein Prozessgewinn von fl. 6063.32 kr. auf fl. 5520.29 kr. reduzirt, welcher Betrag abgeglichen in der Endschlussprotokollsumme seine Richtigkeit findet;

In Betracht, dass der Appellant gegen gegen den Abgang der abgerechneten Betreffnisse nichts eingewendet haben, dass aber der Kläger bei den Schätzungsverhandlungen und der ersten Tagfahrt selbst anwesend gewesen war und also wissen resp. wissen können musste;

In der Berufung Erwägung der Schätzung des Herrn Appellanten, Franz Müller, ernannt von Kläger Klasse am 26. März 1860, gefällig angeführt, in dem Betrage von . . fl. 412.03.

welchen Betrag auch der Abschätzung des Appellanten der Endschlussprotokoll ganz beigegeben hat.

In Erwägung der Schätzung des Franz Müller und den Bemerkungen der Endschlussprotokoll für den Appellanten, welche Schätzung mit der Abschätzung des Appellanten der Endschlussprotokoll ganz übereinstimmt.

In Erwägung der Schätzung des Franz Müller und den Bemerkungen der Endschlussprotokoll für den Appellanten, welche Schätzung mit der Abschätzung des Appellanten der Endschlussprotokoll ganz übereinstimmt.

In Erwägung, dass diese beiden Schätzungen, wie der Augenschein ausweist, Übereinstimmungen mit der Zeit der Abschätzungsverhandlung des Franz Müller bilden, die Schätzung vollständig in den Händen des Appellanten ist, für welchen Abgang Ersatz nicht geleistet worden;

dass sich gegen Appellantenschätzung nicht einwenden lässt, als wenn die 542 fl. 35 kr. und übrigen Abzüge die von übrigen 412 fl. 03 kr. durch die Schätzung ausgeschlossen sind, dass er sie aber wieder als Entschädigungsposten einnimmt und demgemäss die vom ersten Richter angenommene Summe von . . fl. 6063. 32.

sich erhöht um übrige . . . 959. 38.

total zusammengenommen also die ursprüngliche Entschädigungssumme von fl. 6983 kr. 87 kr. ergeben würde.

dass der Appellant dasjenige vorgängige Abgehen festhaltend und mittels Freimachung alles das Ab-

füssung des gütlichen einvernehmlichen Schätzungsmodus die ursprüngliche Summe von fl. 6983 fl. 37 kr. betragen;

In Betracht, dass Appellant nicht genau fl. 292. 5. einmal streitig und für insolvirenden Summe vorschützig reklamirt worden und diese Feststellung eine völlig fortgesetzte ist;

dass gegen Appellant die Anwendbarkeit dieses Artikels bestritten und Appellant nur auf den Regulirungsbetrag eröffneten Verhältnis und gegen einen Verkäufer zum Grundeigenthum Summe beschränkt wissen will.

dass aber Eingangs der Klagschrift wie der Schätzungsprotokoll klarlegt,

dass der gerichtliche Grund dieser Schätzungsbestimmung darin enthalten ist, als jenen Entschädigungsposten einmal Erlöschungsgründen zum Nachtheil der Miteigenthümer entgegenzustehen resp. darstellen zu bestreiten und gegen mit demjenigen Nachtheil, welchen jenen Erlöschungsgründen durch die unmittelbare Lösung gegenüber stehen, — welche Lösung nicht nöthig muss, ob die Entschädigung oder Verschmelzung gegen die Masse eingeschätzten Eigenthümer gegen oder mag dem Zeit der Endschlussprotokoll selbst in Vollstreben mit diesen gefasst ist, gegen unrichtig gestellt ist, dass die Schätzung oder Verschmelzung zum Gegenstand auf den Zeit der Endschlussprotokoll und der Schätzungsverhandlung der Miteigenthümer gegeben ist.

dass nun die Handlung des Appellanten, sofort man seine Entschädigung zur Zeit der Schätzungsverhandlung von Kläger Klasse ins Auge fasst, nicht Eigenthum ist als eine Entschädigung gegen Nachtheil gegenüber mag dem Zeit der Endschlussprotokoll.

dass er ein ganz Eigenthümer des festen Gutes in Kläger Klasse, dass seine Entschädigung für alles mag einem Besitzen und Genossen eingegeben gefallen, abschätzt, dass er also mag dem Zeit bis zur Leistung der Schätzung eingaben eingegeben ist, dass mehrfach Eigenthümer Nachtheil gegen Nachtheil mussten und dass gegen Nachtheil

gü seinem Vortheil verständlichen.

Für Gründe, daß übrigens der Gerichtshof der Kammer-Interpretirung bezüglich des Zeitpunkts der Prescription und ihrer Unterbrechung nicht, daß mit Rücksicht auf die Lösung über die Verjährung der Hülfsklage mündlich und in allen Theilen der Akten ordnungsmäßig verhandelt sei,

daß hier zum Theil die Appellanten vertheidigte Stellung dem Gründe Heimbürgschaft für alle Theile Interessen vermöge, in Betracht der in dem eidlichen Protokoll vorgefundenen Compromiss-Verhandlungen in Rheinau Ergebnisse und Verhältnisse,

daß über die Zurückweisung weiterer zum Beweise gestellten Anträge Appellanten übereinstimmend sich

Rép. gén. Pal. 2e Succ. nro 652.
id v. Commun. nro 1239. ff.
Arrêt Paris 14. Januar 1831.
Cass. 5. April 1832 und 10. Dezember 1835.
Riom 10. April 1851 (S. 1852. II. p. 118)
Bordeaux 22. März 1861. (S. 1862. p. 416.)
Poitiers 17. Aug. 1860 (S. 1861. p. 151.)
Paris 26. März 1862 (S. 1862. p. 416)
id 11 Février 1861
Cass. 27 Nov. 1861 } S. 1862. p. 903.
Montpellier 31 Aug 1865
D. 65. 1. 175.
Zachariae IV. S. 612. Note 14.
Duttrier, Comm. II 688.
Merlin, Rép. v° Prescription nro 3.

für Gründe, daß nun in dem fraglichen Falle, gegenüber der Behauptung, daß Appellat durch Ablauf der Verjährungsfrist sein Recht verloren habe, in Betracht der besonderen Umstände des Falles — der Thatsache, daß Appellat sich darauf beschränkt hatte, während des Krieges das Verschwinden der verschiedenen Dokumente, welche in der Masse gewesen waren, zu reklamiren, und daß er Grund für die Annahme hatte, daß dieselben in Folge des Krieges verloren gegangen seien,

daß diesen Gründen

gemäß der Appellationsbeschwerde, soweit dieselbe nicht

sung des Appellanten Johannes Reitmann VI. gegen den andern Beklagten Dr. K. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 16 und 31. August 1866 als unbegründet zu verwerfen;

Hinsichtlich des Appellaten Martin zu erkennen, daß das Urtheil vom 31. August 1866 insoweit der Appellant sich beschwert, sofern unter Abweisung der Incidentberufung und mittels theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils der Appellant und Incidentappellat in der Verlassenschaft seiner Mutter Margaretha Rieg zu einem Drittheil auf Liquidirung verbleibenden Summe von 6983 fl. 84 kr. mit Hinweisung zur Theilung der Verlassenschaft und den Appellanten und den andern Appellaten seine Theilnahmsansprüche für verlustig zu erklären;

endlich den Appellanten und Incidentappellaten in die Prozeßkosten und die Succumbenz der Appellinstanz zu verurtheilen.

Tollmar.

Hinterlegt in der Ausfertigung
v. i April 1867.

Urtheil bei der öffentlichen Sitzung vom 4ten April 1867.

Serrig

Bolle 5138.

K. Fol. 11. 12. 13. März 1867.
Protokoll vom 25. März 1867.

Vortrag für

Johann Baptist Berg, gewesener Müller in Grünstadt
Marktplatz Handelsmann und Joseph Leopold, Kaufmann
Hall, wegen Forderung, sowie der Ehefrau des Ersteren
mit ihrem Ehemann wegen Zustimmung
der gerichtlichen Kinder Jakob, Josepha, Elisabetha Barbara
und Johanna Leopold, Appellanten von 2 Urtheilen des Kantons-
gerichts Grünstadt vom 22. Januar und 4. März 1865 einer-
seits und Appellatin, Kläger in 1. Instanz, Beklagten
in 2. Instanz

Lorenz Kraemer, gewesener Marchand, Liefermann in
Grünstadt wohnhaft, Appellaten und Incidentappel-
laten, durch den k. Advocat Anwalt Hellmann vertreten,

In Sachen, das Beklagten in Grünstadt wohnhaften Handelsmann Joseph Leo-
pold seit den 1830er Jahren wechselseitig mit dem Appellaten in
Geldgeschäften verkehrten und von verschiedenen Gründen Klä-
gers Forderungen waren, indem er demselben theils baares Geld
lieh und theils Lieferungen von Getreide an denselben mach-
te;
Dessen unterm
30. Dezember 1846 zwischen Leopold und Kraemer vor
Notär Haas in Grünstadt eine Abrechnung stattfand, wobei
der Letztere verblieb, an Ersteren für die seine
Forderung zu zahlen seinen in Ganzen 743 f 25 kr zu schulden und sich
verpflichtete, diesen Betrag in gewissen Fristen zu bezahlen,
zugleich auch zur Sicherheit derselben an ihn verpfändete die
sämtlichen klagenden Forderungen verschiedener;
Bei Vollziehung dieser Abrechnung und Obligation Appellat
die Zusage dieser Retrocession Inscription zu entrichten selb,
diese aber an Leopold ausgelegt wurden, weshalb er diese
sich auf 16 f 39 kr belaufen, die Gesammtforderung Leo-
polds sich auf 761 f 30 kr stellte;
Da B, die Appellatin vor dem Tribunal, diese 761 f 30 kr beziehen
können, an durch Erkenntniß vom 22. Oktober 1851 an den Le-
opold verschiedene Summen von 300 f verurtheilte, und ihnen
Kläger obige 761 f 30 kr compensirt und der Restmit 38 f
30 kr baar an Kraemer sowie bezahlt wurde;

daß, da es dem Leopold indeß nicht um die Sache, sondern um seine Entschädigung zu thun war, er mittels eines vom Kraemer ausgestellten Scheines vom 23. Oktober 1851 erklärte, daß er die Hälfte am Marchand zu behalten habe, an denselben wieder abtreten, wann er ihm den Restbetrag im Falle binnen 4 Jahren aus seinen weiteren realisirten Antheilen bezahlt werde, welche Zeit prolongirung Marchand eingehalten werden müßte, widrigenfalls Cessionirung gänzlich, oder hinsichtlich unverbezahlt, da müßte zu Leopolds Gunsten man mehrere zu hören, die ihm dann zu vergüten seien, weiters Appellat in dem an den Herrn Bürgermeister Kraemer, Leopold um 2. Februar 1858 mit ihm schlagenden Vertrag resp. Anzeige abschließt: — 1., Leopold zieht den Feuerwerker unter seinem Antheile vom Jahre 1851 zurück; 2., Leopold behält seine Forderung vom 29. September 1846 wann Art vor Nolde Haas und es bleiben die Worte unangefochten; 3., daß Leopold Marchand 750 fl. auf Ordnung Rechnung 40 % bezahlt und daß in 6 Jahren binnen; 4., diese 100 fl. müssen prälitz eingehen zu bezahlen werden, widrigenfalls der Vergleich nicht gilt; daß Appellat wünsche Entschädigung nicht an Leopold zu zahlen, weshalb der Vergleich in sich zusammenfällt und Leopold zu nichts verbunden zu sein bleibt;

daß Kraemer durch unsere Vergleichsakt Leopold nur seine Rechte auf Marchand abtreten wollen, namentlich zum Antheil von Wilhelm Holzhäuser, Bürst, und Philipp Gaul, Schlosser, Lehrer zu Mariahilf, in dessen Vertrag für Abrechnung Berg, Hauptbuch in Obrigheim bezeugt;

daß Kraemer im Jahre 1853 gegen Georg Kraemer, die Leben seine unterlassene Ehefrau, sowie gegen Leopold verschiedene Klagen anhängig machte, worin Zahlungsverurtheilung eingeleitet und vom 7. April 1853 derselben gegen Verfügung bewilligt, und Leopold, der Vermögen in Höhe von Gabel mache, um 305 fl. angefochten wurde, der es, weil er Ordnung Verwaltung in derselben unmöglich sei, und von dem jüngeren Kraemer dem Antheil Holzhäuser Zahlung die Zahlung der Klage gegen Leopold zurückgenommen sowie, stipulirt wissen wollen.

Zu 16. Für Burgeiffirt in der Strafsache Kraemer & Leopold.
et 17er. Frankenthal, den 31. Januar 1867. E. Landgt

Lgd 11. 12. 13. März 1867.

Zoller 5/38.

Kastner zu Pf. 25. März 1867.

für

Franz Kraemer, genannt Marchand, Bildhauer in Frankenthal, Appellant und Provokat

contra

Leopold Berg, ehemaligen Artillerie-Feuerwerker, Handelsmann, Leopold, für alle Appellat,

eigenen Namen sowie als Namens seiner mit ihm verbundenen Gesellschafter Leopold, Schneider, Friedrich, Lenz & Comp. Ludwig und Wilhelm Leopold, Appellant vor 2. Instanz

Für 4. Mai zu 1. gel. Vollm

nichts für Frankenthal vom 22. Januar 1866 und Provokat Appellation wegen Abweisung der Klage.

Herrmann Gloser.

Appellat erhob Klage wegen Lösung vom 2. November 1859 Zahlung gegen den Kläger der Forderung auf Herausgabe des Eigenthums und der Lösung über Lösung über Lösung und Rückgewährung nun indebite und Leopold bezahlen Klagen ad 1000 fl.

Zum ersten Zahlungspunkte wegen den Leben der Appellaten beschränkte sich der Kläger selbst, sowie auf die Abschaffung eines Theils Leopolds Klage gegen ihn betreffenden Forderungsverfügung verfahrens, ihm das für abgetretene Haus von den Abgeschiedenen Preis wieder zu überlassen, so daß nun einfach aufhört, daß der Preis des Hauses für Leopold nicht an die Hälfte getrieben werde, das Haus für ihn wirklich auf die Summe von 305 fl. 15 fl. über den billigen Preis von 305 fl. 15 fl. (Zahlung) dem Leopold zugefallen, wenn man nicht die Abschätzung des Hauses vornehmen.

Nr. 216. Die Rauz'sche Exekutionssache contra Kraemer & Leopold.
Nr. Debat Vor Gerichtstag den 25. Januar 1867. K. Landgt

Lpsd 11.12.13. März 1867.

Zollv. 5/38.

Urtheil Verk. 25. März 1867.

für

Franz Kraemer, genannt Marchand, Bildhauer in Hünfeld wohnhaft, Appellaten und Provokatenbeklagten, wider den Herrn Advokat Vollmar;

gegen

Leopold Berg, gewesenen Bäcker und Wirth zu Hünfeld wohnhaft, jetzigen Handelsmann Johann Leopold, früher wohnhaft, eigenen Niemand vertretend, dann seiner mit ihm verlebten Ehefrau Margaretha, geborene Schäfer, Kinder Jakob, Katharina, Friedrich, Caroline, Wilhelm und Christina Leopold, Appellanten und Provokatenbeklagten, wegen Forderung.

† d. 4. Mai 1866
1. gel. Vollm.

Appellat erhob Klage vom 2. November 1859 dahin, gegen die Urtheile der früheren Appellanten auf Verurtheilung des Letzteren in der Klage näher bezeichneten Inhalts in Rücksicht seiner indebite und Leopold bezahlten Summe ad 1000 fl.

Beide erste Klagepunkte wurden von beiden Appellaten bestritten, letzterer behauptete, er habe die Forderung an Leopold gegen ihn abgetreten, ersterer behauptete, das für erstgenannte Summe verkaufte Haus sei ihm nur zu Sicherheitszwecken übergeben worden, er habe es seinem Sohne wieder zurückgegeben, dieser habe es an Leopold verkauft, Appellant habe nur als Bürge für Leopold gehaftet, Appellat habe sich an Leopold halten müssen, Appellat habe das Haus nicht um den billigen Preis von 305 fl (5 fl über der Taxe) sondern um 400 fl verkauft, Appellat habe sich auf Leopold gehalten und die Abtretung des Hauses sei nur simulirt.

[illegible] Urtheil [illegible] Gutsherrschaft, und resp. Adolf und Franz [illegible] Entscheidungsgründen [illegible] und Urkundenvorlage [illegible] k. k. Bezirksgerichtes für Feuerkogel [illegible] Urtheil vom 4. Februar 1863 - [illegible] bestätigt [illegible] Urtheil [illegible] k. k. Appellationsgerichtes [illegible] Kläger [illegible] Berufung [illegible] und [illegible] Urtheil [illegible] Appellationsgerichtes [illegible] Einsicht [illegible] Verhandlungsschrift [illegible]

Über den [illegible] Klagepunkt [illegible] ist [illegible] zugestehen, dass Kläger [illegible] Rücksicht [illegible] Eigenthum [illegible] Grundstücke [illegible] Schätzungsprotokoll [illegible] 2 Joch [illegible] Wald [illegible] Haus [illegible] Feuerkogel [illegible] 20. September 1846 [illegible] Herrschaft [illegible] 743 fl 25 kr [illegible] Berg festgesetzt [illegible] [illegible] Abschreibung [illegible] 2. September 1862 [illegible] 750 fl [illegible] Eigenthum [illegible] Kläger [illegible] Beschaffenheit [illegible] Grundstücke [illegible] nicht [illegible] Kläger [illegible] Beklagten [illegible] Grundstücke [illegible] Kläger [illegible] Zimmer [illegible] 1440 fl 36 kr [illegible] Herrschaft [illegible] Eigenthum [illegible] 20. September 1846 [illegible] Gemeinde-Einlage [illegible] 5. März 1858, welche Zimmer [illegible] Kläger [illegible] Abgang [illegible] für [illegible] 483 fl 52 kr [illegible] Eigenthum [illegible] Schuldig [illegible] Zimmer [illegible] 300 fl [illegible]

Nr. 316. Über Klage [illegible] Entschädigung [illegible] Adolf Herr, Feuerkogel, [illegible] 21. Januar 1867. [illegible]

gabliche [illegible] Kläger [illegible] Schätzung [illegible] Wälder [illegible]

Klagegrund [illegible] Kläger [illegible] Eigenthum [illegible] Klage [illegible] Schätzung [illegible] 482 fl 40 kr [illegible] Kläger [illegible] Beklagten [illegible] Eigenthum [illegible] 313 fl 10 kr [illegible] Herrn [illegible]

In dem [illegible] 11. März 1864, [illegible] mit der [illegible] Klage [illegible] Kläger [illegible] Klage [illegible] Kläger [illegible] Eigenthum [illegible] Kläger [illegible] Beklagten [illegible] Kläger [illegible] Beklagten [illegible] 2. April 1853 [illegible] 21. Juni 1864 [illegible] Kläger [illegible] 60 fl [illegible] 20 fl [illegible] Leopold [illegible] Kläger [illegible] Beklagten [illegible] 23 fl [illegible]

Die Beklagten [illegible] Klage [illegible]

Kläger [illegible] Beklagten [illegible] Urtheil [illegible]

Cur 7

Das k. Bezirksgericht erkannte nun bezüglich aller drei Instanzen dahin, daß zwar die Appellantin mit ihrer Behauptung, daß ihr Ehemann Leopold Lehmann bei seinem Ableben kein Vermögen hinterlassen habe, Recht habe, daß aber der Appellant mit seiner Behauptung, daß die Appellantin bei ihrer Verehelichung mit dem Leopold Lehmann ein Vermögen von 1419 fl 36 kr. in die Ehe gebracht habe, nicht durchgedrungen sei, und daß daher die Appellantin nicht schuldig sei, dem Appellanten die Summe von 1419 fl 36 kr. oder einen Theil derselben zu bezahlen, und daß demnach das Erkenntniß erster Instanz vom 11. März 1864 in allen Punkten zu bestätigen sei.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Appellant rechtzeitig die Berufung ergriffen, und diese auch gehörig ausgeführt, indem er darauf anträgt, das Erkenntniß erster Instanz vom 11. März 1864 dahin abzuändern, daß die Appellantin schuldig erkannt werde, dem Appellanten die Summe von 1419 fl 36 kr. oder einen Theil derselben zu bezahlen, eventuell aber, daß die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen sei.

Die Appellantin hat sich der Berufung nicht angeschlossen, und auf Abweisung derselben angetragen.

Die Akten ergeben folgenden Sachverhalt:

Der Appellant hat mit seiner Klage vom 11. Juni 1864 behauptet, daß seine Ehefrau, die Appellantin, bei ihrer Verehelichung mit dem Leopold Lehmann ein Vermögen von 1419 fl 36 kr. in die Ehe gebracht habe, und daß dieses Vermögen nach dem Ableben des Leopold Lehmann auf die Appellantin übergegangen sei, und hat demnach den Antrag gestellt, die Appellantin schuldig zu erkennen, ihm die Summe von 1419 fl 36 kr. oder einen Theil derselben zu bezahlen.

Die Appellantin hat dagegen eingewendet, daß sie bei ihrer Verehelichung mit dem Leopold Lehmann kein Vermögen in die Ehe gebracht habe, daß vielmehr der Leopold Lehmann ihr Vermögen durch Verschwendung und Liederlichkeit durchgebracht habe, und daß sie demnach nicht schuldig sei, dem Appellanten die Summe von 1419 fl 36 kr. oder einen Theil derselben zu bezahlen.

Der Appellant hat hierauf repliziert, daß die Appellantin bei ihrer Verehelichung mit dem Leopold Lehmann ein Vermögen von 1419 fl 36 kr. in die Ehe gebracht habe, und daß dieses Vermögen durch Verschwendung und Liederlichkeit des Leopold Lehmann nicht durchgebracht worden sei.

Die Appellantin hat hierauf dupliziert, daß sie bei ihrer Verehelichung mit dem Leopold Lehmann kein Vermögen in die Ehe gebracht habe, und daß der Leopold Lehmann durch Verschwendung und Liederlichkeit sein Vermögen durchgebracht habe.

Der Appellant hat hierauf tripliziert, daß die Appellantin bei ihrer Verehelichung mit dem Leopold Lehmann ein Vermögen von 1419 fl 36 kr. in die Ehe gebracht habe, und daß dieses Vermögen nicht durchgebracht worden sei.

Die Appellantin hat hierauf quadruplizirt, daß sie bei ihrer Verehelichung mit dem Leopold Lehmann kein Vermögen in die Ehe gebracht habe, und daß der Leopold Lehmann durch Verschwendung und Liederlichkeit sein Vermögen durchgebracht habe.

Der Appellant hat hierauf quintuplizirt, daß die Appellantin bei ihrer Verehelichung mit dem Leopold Lehmann ein Vermögen von 1419 fl 36 kr. in die Ehe gebracht habe, und daß dieses Vermögen nicht durchgebracht worden sei.

Die Appellantin hat hierauf sextuplizirt, daß sie bei ihrer Verehelichung mit dem Leopold Lehmann kein Vermögen in die Ehe gebracht habe, und daß der Leopold Lehmann durch Verschwendung und Liederlichkeit sein Vermögen durchgebracht habe.

Der Appellant hat hierauf septuplizirt, daß die Appellantin bei ihrer Verehelichung mit dem Leopold Lehmann ein Vermögen von 1419 fl 36 kr. in die Ehe gebracht habe, und daß dieses Vermögen nicht durchgebracht worden sei.

Die Appellantin hat hierauf oktuplizirt, daß sie bei ihrer Verehelichung mit dem Leopold Lehmann kein Vermögen in die Ehe gebracht habe, und daß der Leopold Lehmann durch Verschwendung und Liederlichkeit sein Vermögen durchgebracht habe.

Der Appellant hat hierauf nonuplizirt, daß die Appellantin bei ihrer Verehelichung mit dem Leopold Lehmann ein Vermögen von 1419 fl 36 kr. in die Ehe gebracht habe, und daß dieses Vermögen nicht durchgebracht worden sei.

Die Appellantin hat hierauf dezimuplizirt, daß sie bei ihrer Verehelichung mit dem Leopold Lehmann kein Vermögen in die Ehe gebracht habe, und daß der Leopold Lehmann durch Verschwendung und Liederlichkeit sein Vermögen durchgebracht habe.

Der Appellant hat hierauf undezimuplizirt, daß die Appellantin bei ihrer Verehelichung mit dem Leopold Lehmann ein Vermögen von 1419 fl 36 kr. in die Ehe gebracht habe, und daß dieses Vermögen nicht durchgebracht worden sei.

Die Appellantin hat hierauf duodezimuplizirt, daß sie bei ihrer Verehelichung mit dem Leopold Lehmann kein Vermögen in die Ehe gebracht habe, und daß der Leopold Lehmann durch Verschwendung und Liederlichkeit sein Vermögen durchgebracht habe.

Der Appellant hat hierauf tredezimuplizirt, daß die Appellantin bei ihrer Verehelichung mit dem Leopold Lehmann ein Vermögen von 1419 fl 36 kr. in die Ehe gebracht habe, und daß dieses Vermögen nicht durchgebracht worden sei.

Die Appellantin hat hierauf quattuordezimuplizirt, daß sie bei ihrer Verehelichung mit dem Leopold Lehmann kein Vermögen in die Ehe gebracht habe, und daß der Leopold Lehmann durch Verschwendung und Liederlichkeit sein Vermögen durchgebracht habe.

Der Appellant hat hierauf quindezimuplizirt, daß die Appellantin bei ihrer Verehelichung mit dem Leopold Lehmann ein Vermögen von 1419 fl 36 kr. in die Ehe gebracht habe, und daß dieses Vermögen nicht durchgebracht worden sei.

Die Appellantin hat hierauf sedezimuplizirt, daß sie bei ihrer Verehelichung mit dem Leopold Lehmann kein Vermögen in die Ehe gebracht habe, und daß der Leopold Lehmann durch Verschwendung und Liederlichkeit sein Vermögen durchgebracht habe.

Der Appellant hat hierauf septendezimuplizirt, daß die Appellantin bei ihrer Verehelichung mit dem Leopold Lehmann ein Vermögen von 1419 fl 36 kr. in die Ehe gebracht habe, und daß dieses Vermögen nicht durchgebracht worden sei.

Die Appellantin hat hierauf oktod

Die Appellantin die Frau [illegible] Kläger [illegible] Klage [illegible] [illegible] [illegible]

Streitwerth . . fl. 2886. 51.
Beschwerde für Abgrenzung des Appellaten,
zum Ersatz zugelassen mit . . 1989. 25.
Beschwerde für die Beschwerden zum
mit Hinterlegung v. März 1864. . fl. 897. 26.

Nachdem der Advokat gebraucht hat für dessen den von dem Appellaten sub C. V. seiner Antwort aufgestellten Einwendungen Erwägung der Streitwerth massgebend ist das Interesse, welches der Kläger an der Entscheidung, so weit dasselbe durch die Appellation gefährdet ist, hat, somit für nicht streitig zu erachten.

Der Appellat sich bei der angegriffenen Verfügung über die vorgenommenen Kosten der Einsetzung in den Besitz des streitigen Grundstückes, bezüglich dessen er Freiheitsstrafe zu erhalten, beschwert, so ist zu bemerken, dass diese Kosten dem Appellanten zu ersetzen sind.

Zum angegriffenen Verfügung vom 22. Januar 1865 hat Appellat nur folgende Erinnerung in der Richtung der Appellantin gemacht:

1) Zum ersten Posten der Zinsen und einer Summe von 330 fl. vom 28. März 1853 bis 6. Mai 1858, von der Appellantin mit Recht und Kapital von 330 fl. mit Beschwerde angefochtenen Zinsen sei die Kosten des Exekutionsverfahrens.

2) Zum vierten Posten mit 98 fl. 13 kr.

Dagegen sei nur entgegen, dass der Appellant seinen Kosten der angegriffenen Verfügung nur insoweit für den Betrag unzulässig erachtet, als dieselben durch das Definitivurtheil vom 4. März 1865 Theil zu Gunsten der Appellantin entschieden, Theil von dem Appellaten selbst zugestanden worden, und die Entscheidung der übrigen.

Der Appellat verlangt sub C. V. seiner Antwort zu dem angefochtenen Verfügung des Gesetzes des gerichtlichen Streitwerthes eines Hauses und Grundes und somit Zinsen mit 135 fl.

Der angefochtene Verfügung stammt nicht von der Appellantin angefochtenen Urkundenbeweis und sind daher Kosten der Entscheidung des definitiven Urtheil des Prozesses anzusetzen.

3) Die Gebühr des Verfügung vom 4. Januar 1865 zu stammen schuldig Entscheidung.

Die Appellantin hat, wie schon angeführt und angegeben, dass der Streitwerth des Appellaten über das von ihr resp. ihrem Gatten angegangene Pfandgelder seit 7. April 1853 (Tag der Exekutionsführung) angemessen Obsorgerung anerkannt. Appellat speculiert mit Erhebung des 20. April und 11. März 1864 zum Exekutionsführung, dass das streitige Haus zu retten suchen zu lassen, dass das streitige Haus und Grundstück mit dem Permit abzuschätzen sei, dass Leopold mala fide besessen, und darüber, dass er in diesem Falle zur Restitution velle zu stimmen, das Gesetz perceptis und percipiendis d. h. einig die ihnigen Einnahmen vorgeschrieben, dass Gläubiger mit allem Willen Hütten hinein kämen, dass er nicht gewusst hat und nicht.

Es ist nun zu bemerken, dass der streitige Grund eine jährliche Rente von 80 fl. abzuschätzen, dass die Einsetzung eines Streites des Hauses, Grundes und Gartens streng den Besitzer mit in Anspruch zu nehmen, ausserdem auch verschiedene Einnahmen gehabt haben, dass die Appellantin resp. ihr von dem Gatten gesetzlich diese Streite in Besitz und Genuss zugegeben und die abgeführten Hauptsachen 3. 5. 10. 13. 15–19. Januar 4. jeden Streites über das Gemüse des Hauses, die Steine und Pflanzen, welche Leopold hier stimm

Durchschnittsrente benützte, benehmen.
Übrigens ist zu bemerken, daß selbst wenn Leopold die betreffenden Theile nicht benützt hätte, dieser Umstand ohne Bedeutung für die Frage der fructus percipiendi bleiben müßte, da es sich lediglich darum handelt, festzustellen, welchen Ertrag das fragliche Haus hätte liefern können, einerlei ob Leopold das Mögliche bezogen hat oder nicht.
3) Wenn die Experten aber einen Betrag von 80 fl. als mögliche Rente angegeben haben, so ist einmal anzunehmen, daß sie zu diesem Resultate auf Grund ihrer Sachkenntniß gelangt sind und dann auch, daß sie dabei alle Verhältnisse, welche die Rentabilität eines Hauses bedingen, in Anschlag gebracht und namentlich auch die von Leopold behaupteten Reparaturen berücksichtigt haben, was um so gewisser anzunehmen ist, als sie ihr Gutachten, wie im Eingange desselben angeführt, nach sorgfältiger Durchgehung der stattgehabten Zeugenverhöre abgegeben und somit vollständig über Alles unterrichtet waren, was zu Gunsten und was zu Ungunsten der Appellantin zu dieser speziellen Frage ihrem Vortheile zu unterstellen war.

C. Die behauptete Deterioration resp. Amelioration des fraglichen Hauses betreffend:

Auf Grund der hierzu geführten Beweise durch Zeugen und Experten konnte sich der erste Richter weder von einem Mehrwerth des Hauses überhaupt noch von einem Minderwerth in dem vom Appellaten behaupteten Betrage überzeugen, sondern er adoptirte auch hier den Ausspruch der Experten, wornach sich für das Haus ein Minderwerth von 3 fl 36 kr ergeben habe.
Appellat beruhigte sich bei diesem Resultate und bezüglich dieses Betrags bei Rechnung — während Appellantin immerhin noch für erhebliche Verbesserungen 200 fl in Ansatz bringen zu dürfen glaubt.
Wenn man nun die stattgehabten Zeugen- und Expertenverhöre einer vergleichenden Betrachtung unterwirft, so ergeben sich Widersprüche in den Aussagen der Zeugen, die eine glückliche Lösung nur in der unbefangenen Betrachtung von Sachverständigen finden konnten und auch gefunden haben.
Fast einstimmig sind aber die Zeugen darüber, daß das Haus zur Zeit vor der Zwangsversteigerung, als Appellat es noch inne hatte, in wohl erhaltenem Zustande und daß als die Appellantin es [illegible] [illegible], dieser Zustand ein [illegible] war.
Die Experten, worunter der k. Baubeamte von [illegible], sowie ein Maurer und ein Zimmermeister, haben nun, wie schon erwähnt, nach sorgfältiger Durchsicht der Zeugenaussagen und nachdem sie von den Parteien auf die einzelnen in Betracht fallenden Punkte aufmerksam gemacht worden waren, den Zustand des Hauses, wie es früher gewesen sein sollte und wie er jetzt ist, nach den Aussagen der Zeugen und des Befundes in allen Einzelheiten verglichen und abgeschätzt und gewiß die Umsicht ihres sorgfältig motivirten Berichtes, um sich zu überzeugen, daß auch das zu dieser Frage erzielte gefundene Resultat das richtige und jedenfalls nicht zum Nachtheil der Appellantin gereichend ist, so daß man der Entscheidung des ersten Richters um so mehr zustimmen muß, wenn man erwägt, daß der Verband, auf welchen sich Appellantin so sehr beruft, wie z. B. die Zeugen 12 und insbesondere 19. 20 & 21. ergeben, für den Kläger im Vergleich zu dem früheren Zustande geradezu nachtheilig ist.

D. Die Berufung gegen das Endurtheil vom 4. Mai 1865:

In diesem Urtheile hat Appellantin an den Appellaten noch folgende weitere Posten beansprucht resp. deren Abzug an der Forderung des Appellaten beantragt:
1) die Kosten der notariellen Obligation vom 27. Dezember 1846 und der Inscription sammt Zinsen mit 31 fl 55,
2) die von ihr bezahlten Steuern und Umlagen pro 1863 mit 2 fl 54 kr
3) den von dem Appellaten in Ansatz gebrachten Betrag von 4 fl 10 kr als behaupteten Mehrbetrag an Miethzinsen des Hauses pro 1856.
4) den Miethzins für das letzte Quartal 1863 mit 20 fl auf welche Beträge resp. deren Abzug auch zu Gunsten

der Appellantin durch die angefochtene Urtheil anerkannt worden.

Die gerichtliche Taxe anerkennt diese Urtheil hinsichtlich der Taxirung des zu erneuernden Daches und Thürmes per Rest mit 305 fl 36 kr; daran die angenommene Appellat Restitution fällt und zuerkennt in dem die Appellantin durch Urtheil vom 22. Januar 1865 sie gegen Ersatz gegen Ersatz der Kosten, daß diese Leistung in der Eventualmeinung der Appellantin übernommen haben, und gegen die Appellantin gemäß den Anspruch auf Anerkennung der ihrer begehrten Kosten, Einlagen und Quittungen über die Urtheil vom 26. Januar 1865 auf Beweis erkannt worden war, und erkannt hatte, — daß die Entscheidung der Appellantin mehr zu repariren für diesen Fall hinlänglich bewogen hatte für 1865 fl 845 kr angenommen.

Die Abrechnung der Appellantin per diesen zu diesem 1624 fl 27 kr berechnet worden und enthält sie in diesen gegeneinander Urtheil ihr mit gegen die Urtheil der Appellantin auf stehenden und klaren Posten per 135 fl 30 kr, den Akten und der Taxe nach Erkenntniß.

Appellat hatte für den Abschluß vom 11. März 1864 als Posten I. seiner Abrechnung verzeichnet, daß er am 10. März 1848 laut Akt per Thaler Moré 2 fl = per 137 fl. Pfälzer Akten auf die Taxe und 143 fl verstorben, diese Akten aber am 18. Januar 1842 an Leopold um 100 fl sich überlassen und sonstige 50 fl als Lauer empfangen habe, quittiren müssen, während der Post und ein Abschlag vom 2. November 1841 sich vorfindet, was nicht geschehen und was mit dem 18. Januar 1842 — 2. September 1852 mit fl. 50. — sonstige die für 11. Jahre bezahlten Zinsen und Einlagen à 52 kr mit . 26. 34.

. 9. 32.

aus Klagsanmeldung Leopold zu Gunsten fl 86. 06.
des Appellaten genehmen Zusammenziehung
in Schmierstadt somit hinsichtlich der gesammten Abrechnung per . 46. 45.
somit einer Taxirung per fl. 39. 21.
dem Appellaten zuerkannte.
Die Parteien gehen nun für, daß Leopold im Jahre 1856 dem Appellaten einen Thurm aufstellen, wovon Mar, Strand dem Joseph Leopold wieder zurückgestellt die 100 fl, welche er ihm gelassen hat und sein Zustand der Akten und einer Akten-Taxe, wie noch gelegt, daß diese Akten für die Summe von 100 fl seinem Zeit dem Leopold in Verhalt und Akten verkaufen gegeben worden.

Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß Appellat verpflichtet gewesen sind die 100 fl, welche er, für all die Neuigkeiten, für welche hinsichtlich der Akten gegen Verhalt des Akten von Leopold erhalten hatte, also von Leopold erhalten hatte, wieder zurückzustellen und Leopold selbst Vergütungsgelder und Ersatzmittel Akten in Besitz hat, Appellat herausgibt sein muß, diesen Betrag in Anspruch zu nehmen.

Leopold erstattet seine Vergütungsgelder besitzen, seine den Akten und die Entschädigung, der alle von 16. Januar 1842 vom Appellaten getauft, im Einzelnen fl mit 50 fl als Vergleich gestellt, der Post mit 50 fl selbst mit den Akten, neue über nicht geschehen, und selbst Zeugen im Termin Antwort vom 20. Januar 1864 und vom 1. die für Beweis verwandt, und im Verfahren vom 11. März 1864 pag. 29 — 31. gehörig erwähnt. Darauf ergeht erst der Beweisbeschluß Appellat Leopold begnügt.

Es ist aber anzuführen, daß Appellat in der Meinung der Akten und durch einen Akten-Verkauf ergänzt gehalten im Jahre 1856 von Leopold die 100 fl gemäßigt gestellt, gehemmt den Akten zu erhalten, hätte er den Akten gemäßigt erhalten, so brauchte er die bezahlten 100 fl gar nicht anzurechnen, — da aber Appellat den Akten-Akt besitzt, so müsste dem Appellaten die ganze und ohne causa bezahlten 100 fl sammt Zinsen vom 1. Januar 1857 gering und nicht also stellt, wie der erste Richter erkannt, gemäßigt erwarten, da die Zweidrittheilung der Appellat-Briefe Taxe beigemessen und sein vom ersten Richter auf 1552 fl 32 kr festgestellte Schuldforderung ferner um 67 fl 45 kr zu ermäßigen und auf 1600 fl 17 kr zu bringen.

Der Beweis, daß der Verlängerung einer vollständigen Uebersicht nützlich nachgekommen, der Verordnungen der Parteien zu einer Entscheidung zu führen;

A. Rechtens gemäß d. d. 2. September 1852:

I. Abrechnung der Exekutanten:

1) Hauptsummen laut Exekutionsprotokoll vom 20. September 1846	243. 25.	
2) Zinsen von Ende bis 2. September 1852	206. 18.	
Fl.		1029. 43.

II. Abrechnung des Exekuten:

1) an fixen Kosten verrechnet im Verhaft vom 11. März 1864 pag. 29–31.	30. 21.	
2) an variablen Kosten verrechnet im gegenwärtigen Exekutionsprotokoll vom 20 Februar 1865	291. 01.	
3) an fixen Kosten verrechnet im gegenwärtigen Protokoll pag. 33. 34.	25. 56.	
4) an fixen Kosten ibid. pag. 35	34. 48.	
5) an fixen Kosten ibid. pag. 35–37	25. 38.	
6) an fixen Kosten ibid. pag. 37–39.	41. 52.	
7) an fixen Kosten ibid. pag. 40.	54. 10.	
8) an fixen Kosten ibid. pag. 40. 41.	40. —	
Fl.		655. 46.
Restl. Exekutionsrückstand	fl.	323. 57.

B. Verrechnung seit 5. März 1864:

I. Abrechnung der Exekutanten:

1) übriger Restexekutant	323. 57.	
Zinsen v. 2. September 1852–5. März 1864	209. 18.	
2) Hauptexekutionsgefälle laut Akt des Wirth Mackwirth vom 5. Mai 1858	330. —	
Zinsen v. 5. Mai 1858–5. März 1864	96. 15.	
Zinsen v. 26. Mai 1853–5. Mai 1858 verrechnet im Verhaft v. 22. Februar 1865 pag. 36. 37	82. 30.	
3) Kosten des Hauptakt vom 5. Mai 1858.	12. —	
Zinsen v. 21. Juni 1860–5. März 1864 verrechnet im Verhaft v. 22. Februar 1865. pag. 37.	3. 08.	
4) Abrechnung laut Verhaft des Friedensgerichts vom 6. August 1860 mit Kosten	43. 22.	
Zinsen bis 5. März 1864	54. 51.	
verrechnet im Verhaft v. 22. Februar 1865 pag. 37		
5) Verhandlungskosten samt Zinsen	21. 16.	
verrechnet im gegenwärtigen Verhaft pag. 43.		
6) Exekutionsgebühren, Abreisen und Lohnauszahlungsgelder mit Zinsen	120. 03.	
verrechnet ibid. pag. 44.		
fl.	1351. 40.	

Übertrag fl. 1351. 40.

7) 4 Exekut. pro 1863/4 verrechnet im Verhaft vom 4. Mai 1865 pag. 13. 14.	7. 54.	
8) Exekution des Exekutionsvom 20. September 1846 mit Inserisionen mit Zinsen verrechnet ibid. pag. 13	39. 35.	
9) Forderungen an Erben von Verstorbenen zur Abrechnung des Exekuten Zinsen bis 5. März 1864	120. — 60. —	
10) Verzeichnis der Hauptbücher zur gegenwärtigen	fl. 305. —	
Zinsen v. April 1853–5. März 1864	166. 26.	
Kostenbuch 1846	9. 09.	
Zinsen wie oben	4. 50.	
Fl.	485. 26.	
ab Forderungen Erben	180. —	
Fl.	305. 26.	
Fl.		1876. 45.

II. Gegenwärtige Verrechnung des Exekuten:

1) an fixen Kosten, Gerichtstaxe von Haus, verrechnet im gegenwärtigen Verhaft vom 20. Februar 1865 mehr Zinsen	364. 58.	
2) an fixen Kosten Forderungen und Verzeichnis mehr Zinsen, verrechnet ibid.	224. 03.	
3) an fixen Kosten verrechnet im Verhaft vom 11. März 1864 pag. 42. in Abzug Heute 1 Mai 1865.	64. 35.	
4) an fixen Kosten Gerichtstaxe von Lackenjost samt Zinsen verrechnet im gegenwärtigen Verhaft vom 20. Februar 1865	82. 52.	
5) an fixen Kosten Gerichtstaxe von Becker samt Zinsen verrechnet ibid.	263. 06.	
6) an fixen Kosten Gerichtstaxe von Zubel samt Zinsen verrechnet ibid.	31. 37.	
7) an fixen Kosten Gerichtstaxe Hr. Pregel samt Zinsen verrechnet ibid.	43. 20.	
8) an festgesetzten Kosten die wieder Exekutionsgefälle Erkenntnis der Kaufkammer gründlich gefassten 100 fl mit Zinsen v. 1. Januar 1857–5. März 1864.	135. 30.	
fl.	1210. 01.	

Ablehnung . fl. 1210.01. 1876.45.
gerichtlichen Urtheil vom 4. Mai 1865
die Hälfte ratenweise mittels Pränotat=
anmerkung.
2) Verzinsung des Kaufschillings samt Gut=
machung Mauthgebühr Expensen, abzüglich
der bereits bezahlten Urtheil vom 4. Mai 1865
pag. 16-18. gerichtlichen Kosten und 24 fl. 10 kr. 386. 40.
10) bezirksamtliche Commissions Kosten. 3. 36.
1600. 17
Restbetrag der Appellantin . fl. 276. 28.

III. Die Entscheidung über die Kosten betreffend:

Das Urtheil vom 11. März 1864 legte die Hälfte der
die ganze Urtheil vom 4. Februar 1863 angewachsenen
Kosten, soweit auf sie nicht bereits verrechnet war, je=
nige die Kosten dieses Urtheils der Appellantin den
Klägern aber und die Kosten des Urtheils vom 11.
März den Appellaten zur Last und schon deshalb die
Kosten der Freiheitsklagen.

Das angefochtene Urtheil vom 27. Februar 1865 ver=
weist nun, diese Kosten der Appellantin, soweit selbe über das
gerichtl. Urtheil vom 11. März 1864 gewachsen
sind, ebenfalls theilweise auf sie, indem sich die Kläger
hier folgt, dass sowohl der Theil der gerichtlichen
Urtheile erwachsenen Kosten, in welchen die Klagen
wegen Forderungen verfügt etc. sollen, der Appellan=
tin die Last auferlegt werden müssen, so dass von
den noch übrigen in dem dritten Urtheile in Appel=
lation der Appellantin gemäß Theil stehenden, die aber
im Verhältnisse mit den Klagen zu vernachlässigen sind
Forderungen keine bedeutende Kosten verursachen
sie hinter sich hat, von Letzterer vom 11. März 1864 erlau=
fenen Kosten eine Masse gebildet und deren der Ap=
pellantin 3/4 tel, den Appellaten aber 1/4 tel mit den Kosten
der Entscheidung und Kapitalisirung des Urtheils zur
Last gelegt sei, diese Entscheidung der Appellantin kommen
somit sehr beschwerend belegt kann.

Aus diesen Gründen

gerichtlich erkannt: Der k. Appellationsgerichtsrath, unter Zurück=
weisung der Berufungsbeschwerde und unter Bestätigung

316. Kreismagistratsrath Kraemer ec. Regnold. ddo.
Ger. Gerichtsrath, den 21 Januar 1867. K. Landgericht

und Annahme der Freiheitsklagen mittels Urtheil vom
Ablehnung. Urtheil des k. Bezirksgerichtes zu
Starkenhofen vom 4. Mai 1865 die gegen den Appel=
laten mit Freiheitsklagen erhobenen Appellationen
dermalen und auf den Betrag von 276 fl. 28 kr. mit
Ginsen vom 5. März 1864 für zu mässigen; —
wegen der Appellantin mit Freiheitsklagen
in die Gerichtskosten und die Kosten der Appellantin
für gerechtfertigen, dann Restraction zum Urtheile
des k. Ob. Gerichtes und der ministeriellen Entschei=
dung angewiesen erscheinen wollen.

Tollmar.

Heute verlegt in der Sitzung v.
25 febr. 1867. vKeß

Gesehen Kraz der mündlichen Ver=
handlung v. 12 März 1867.

vKeß

Presse Bogl 1.10.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

In Erw. daß Leopold Hofer seit mir verehrt in der
Jakobi Pfarre unbekannt wohnhaft gewesen, mal
Gut, der Hr. Marchand um den Antrag das gebürtige
gewes. Leopold ihm vom 26. Mai 1856 der gezwungen
Ehrenpflicht und eben zu gründen Hrn. Antrag gänzig,
um 370 f. wahrhaft, worauf derselbe 31 f. gesetzlich bezahlt
und 339 f. schuldig bleib, die er sich verpflichtete, in Termin zu
bezahlen;

daß hierbei die Bedingung wurde, daß wenn dieser
die festsetzten Termine pünktlich einhalten und
den Antrag bezahlt haben würde, über diese
Rest eine Nachsicht ertheilt werden
sollte, sowie wenn die bewilligten Termine nicht
pünktlich eingehalten würden, der Antrag vor Erfüllung
vorgenommen und nicht gestattet bezahlt werden
soll;

daß dieser Antrag jedoch nicht unterschrieben, sondern mit die
se Zeichnung gefertigt worden, welche auf Hrn. Antrag eingetra
gen sind, weshalb Leopold bezeichnet gewesen, der Zeich
nung nicht lesen und den Inhalt unterschrieben zu haben,
aber nicht schreibt, nämlich am 5. Mai 1858 von Peter Machuritz
mit Zeugen einen unterschriftlichen Antrag, worauf der
Antrag mit Abrechnung der Hrn. Abschlagszahlungen auf
330 f. festgestellt wurde, welchen Gemeinde sich verpflichtete, in 6
Terminen spätestens 1858 und den folgenden Jahren zu bezah
len, gänzlich die Pfändlichen einging, daß wenn dieser
Zahlungen nicht pünktlich eingehalten würde, derselbe berechtigt
sein sollte, den restlichen Betrag mit Anrechnung der fünf bezahl
ten Raten mit 5 pCt. Interessen vom Tage der Aufkündigung
gegen ihn sich verpflichtete, den Betrag einklagen und pfänd
lich einzuziehen zu lassen, wozu auf alle und jede Zahlungs
arten, mit welchem Gemeinde dieselben erhoben werden könnten,
verzichtete, indem er sich mit der Antrag in Antrag gleich
stehen garantirt und einzig und Pariß bezeugen,
daß, ungeachtet Appellat in allen diesen ~~Urkunden~~ Urkunden
unterschrieben hatte, Pfändlich von Leopold sein und in dem Pro
zeß vom Jahre 1858 sich verpflichtete, den Antrag mit 330 f. in

Termine zu bezahlen, wovon einschon 1859 einfiel, gegen Leopold eine Klage auf Entrichtung von 1000 fl zu erheben, welche an indebite zu viel bezahlt zu haben behauptete, gegen welche Klage Leopold einwendete, indem er in der Verlassung enthalten sei, daß der zweite Verzinsungstermin noch nicht verfallen sei, und daß er mit demselben übereinkommen, daß dieser der Termin sein solle, um welchen er die Zinsen zahlen würde, – welche Anstellung er in den zu erwartenden Antworten theils verneinte, theils Leopold in Abrede zog, und Beide sich gegenseitig vor Gericht verfolgten, bis endlich der Zweite sich dazu verstand, in einem vergleichsweg die erhobene Klage zum beiderseitigen Vortheile zu beendigen, wornach:

1. Abstandig der zweite gegen den ersten seine Klage und Anstellung eine Revision fallen;

2. Verpflichtet sich der indebite bezahlten 1000 fl, die er jedoch in einer anderen Rechnung mit 1200 fl ansetzte, das Appellat für die Richtigkeit seiner anderen Anstellungen über seine Abstandigkeit, welche ihm seine innehabenden Aemter und die von den Jahren 1853. 1854. 1855. und 1857. Rückstand, sowie über seine Klage erwachsenen Kosten, um welch die Anstellungen desselben nebst Interessen und Kosten bestritten werden;

das derselbe sich des Pfandgutes in dem Urtheile des k. k. Bezirksgerichtes Leonfelden vom 27. Dezember 1860 enthalten soll, wird erlassen, der gegen Leopold nebst Verzinsung ausständige Betrag, welcher mit Zinsen und Kosten bestritten, jedoch mit Zinsen und Kosten bestritten werden, wird auf das Urtheil in der Appellinstanz die Bestätigung erhält;

das nachdem in Vollziehung dieses Urtheil ein Hinzu- und Abgang nicht vorgekommen hatte, vom 4. Februar 1863 weiters Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Leonfelden

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreuzer

vom 4. Februar 1863 weiters Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Leonfelden vom 4. Februar 1863 weiters Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Leonfelden

fügen denn nun weitere Verfahrung Leopold für
nun zu seiner Entlassung an Obrig Bezirksgericht
Platz zu nehmen mit
Einreichung mit die Verfahrung Leopolds auf
Tagsatz;
Wiederbezeugen die Betreffnisse bezeugend und
respizierten Zeugen sie mit 88f. jährlich zu Last
schreibt und sich selbst an Fuhrlohn von
Barschaft und Zehrung Abgang der
Zeugen monatlich: Leopold hat zu bezahlen
diese abzuzeugen von meinem Fuhrlohn von
Barschaft sich zieht
Zu Punkten den Posten, und welchen die Verfahrung des Appellaten
dem 4. September 1852 wegen compensirt wird, unter No 1 in
Summe von 86 f. 36 kr. in specie, Zinsen und Spesen sie be-
gehren findet, welche derselbe für die Wartung seine Acker
wegen Verbrechen, die im Jahre 1842 stattgefunden haben soll,
zu bezahlen haben wollte
Diesen Acker selbe Appellat am 10. März 1840 bei einer auf
Ansuchen von Franz Xaver Zeiner und Georg Merell von Grün-
furt stattgefundenen Versteigerung für 140 f. zugeschrieben 4
Termine Martini 1840 wurden der Schuldner diese versteigert.
Da selbe im Jahre 1842 zur Zahlung der fälligen Termine
in Stand setzte, so verlangte er diesen Acker durch Einlass
vom 18. Januar 1842 an Leopold für 100 f, wovon ihm sogleich
50 f angezahlt und die übrigen 50 f auf zwei Schuldscheinen laut
Urtheil vom 2. November 1841 compensirt wurde. Diese Zahl-
ung sie aber, wie er behauptet, nicht geschehen, weshalb er
berechtigt sei, diese 50 f mit Zinsen und ergangenen Kosten in
Anrechnung zu bringen. Indem Leopold bestritt diese
Behauptung, gestand und wirklich zu, dass die der Schätzungsbe-
handlung vom 29. Dezember 1846, sowie die der Abrechnung vom 4. Sep-
tember 1852 vorgängig zu pflegenden Akte durch ergangene Sitzung
sowie vorgängigen und Akte von Gegenverhandlungen vervollständigt worden und die vom 29. Dezember 1846 mit 4. Septem-
ber 1852 vorgängigen Zeugen nicht indebite, sondern de-
bite erschienen waren und diese Zeugen bereits abgehört
sowie die Verhandlungen Akte B und geschlossen seien

179.01
482.29

897.30

482.29
897.30
313.29

DIENSTES-STEMPEL
14 Kreutzer

Aufnahme gebracht worden.
In specie bestreitet sie die ihr von den Appellanten
gepflogenen Betreffnisse vom Juni vom 7. April 1853
bis 20. Januar 1864 mit 89 f, weil diese gar nicht gegen-
stand der Klage zu machen, zudem auch nicht zahlbar
seien; die Appellanten selbe dann eine Forderung auf,
wovon Appellat noch Abzug seiner eingeklagten Forderung
von 141 f. 36 kr. schuldig bleibt und selbst noch seiner eigenen
Rechnung gestehen schuldig bleibe würde. Für diese
141 f. 36 kr. trat Leopold neue Zeitentlassung ein
wie. Auch verlangte sie Ersatz für die in Vorhand
genommenen Exekutionen ad 300 f. und trat seine
abgetretene Zeitentlassung ein wie. Gegen
Appellat incidenter Fortsetzung für De-
teriorationen ein.
In Erwägung, dass Urtheil vom 11. März 1864 ein von diesen Partien
angefochtenes Urtheil erwägt, welches entfindet, dass das Be-
sitzthum der unter den Parteien streitigen Liegenschaften
seit der unter den Parteien getroffenen Übereinkunft
vom 29. Dezember 1846 sei, die Schuld seinen
Forderungen, nunmehr die Schuld von 141 f. 36 kr. durch Zulässung zu er-
heben, weshalb Appellat den Beweis habe, welche vor dem 4.
Februar sei, weshalb Appellat den Beweis habe, welche vor dem 4.
September 1852, sowie noch die noch diesen Beweis ablegen
Compensationen zu bringen. Zugleich entfindet
sie, dass Leopold verpflichtet sei, für den Acker auf der
Parzelle 50 f nach Abzug von 37 f. 39 kr., welche er zur Tilgung
seiner Forderung an Pfleghof bezahlt habe, mit Zinsen, gerech-
net von diesem in Abschreibung gebrachten Betrag seit 11 Jänner
von bezahlten Raten mit 39 f. 41 kr. sich zu verpflichten zu lassen,
dass zwar 10. Posten der Berechnung der Appellanten, vorzüglich
zu und Ablagen der Raten und Steuern abzurechnen,
zwar diese beziffert abzuziehen, weil: a, 20 f vom 27. Novem-
ber 1853 und 20 f vom 28. Juni 1855 nicht zu diesen seine
weshalb der fraglichen Zeugenschaft für den Ersatz gerade
einzugehen sei.
Es, dass, wenn die eingeklagten Zeugen zur Beurtheilung der
Sache sich hätten beziffert, diese zwar an sich zulässig sei, aber
damit sich hätten beziffert, diese zwar an sich zulässig sei, aber
weil vorliegen die eingeklagten Zeugen für den Ersatz, gerade für
die in Vorhand genommenen Exekutionen einzugehen sei,

zum Lucidandum ad Protocollum Sitzung dieses Falls;
das fernere Appellat durch Hanzu und Zuerkennung der Mietzinsen
zum ganzen zugelassen werde;
1., das Leopoldsgut bessen und arrondirte Mietzinsen bis 20. Januar 1864 bezogen habe und die selben jährlich zwischen 60 und 70 f betragen, somit das Leopold Pinzer und Valentin benützt habe;
2., dass sie zudem, das Gut eine jährliche Rente von 88 f abwerfe;
und Leopoldgut zugelassen werde; das 300 f in Vorhand vermindert worden sind, imbetzogen dessen bare Ausl; dass er an Kraemer über die beiden Felder von 20 f Feuerassecuranz Entschädigung schuldig.
Nachdem dieselben diesen Einwendungen entgegen, das 3 Kraemer gehören und zahlen, das 3 die 40 f in seiner Rechnung gestrichen werden, hiervon kein Anstand und Begründung zu nehmen stand, somit nur Expertise. die Experten kamen sich in ihrem Gutachten vom 3. Dezember 1864 dahin aus, das Leopold für 1771 42 Kr vermuthungsweise nicht heraus zu nehmen sind, wovon jedoch für Abnützung mehrer baulichen Einrichtungen und Ende der Lauffzeit des Pachtes beträgt, weil dadurch die Pachtsumme Mehrerwähnungen, 137 f 18 Kr abzugehen und nur 40 f 24 Kr verbleiben, das Leopoldgut die Pachtsumme um 44 f erhalten habe, somit der Kraemer noch 3 f 36 Kr zu ersetzen sind, somit das Gut eine jährliche Rente von 80 f abwerfen könne.
Da das Stammt Appellat eine Rechnung entstellte, worauf er 517 f zu viel bezahlen habe will, indem er nebst andern Posten rechnet: den Gutshaben von Leopold bis 2. September 1852 betragt — f. 1029.43.
Somen als man Gutshaben bis dahin — 655.46.
Bleibt also richtig 373.57.
Nun selbst, und er wurde von Leopold zu bezahlen haben:
1., Mietzinsen von Kauf — f. 364.58.
2., für Zahlung an Lehnen Interessen — 224.03.
3., von 11 Jochen das Ackerfeld vom 11. März — 64.35.
4., die Mietzinsen von Lehenzoll, Zeckerete — 263.06.
5., Mietzinsen von Zobel und Mitlina Feld — 43.30.
6., Einlösgeld Posten Betrag von der Leibzucht — 135.30.
1095.32.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

hier ist zu bemerken, dass dieses das Urtheil vom 11. März 1864 entscheidende zwar, dass die Appellantin ausgeschlossen, fernere Acten und Beweise für sich vorzubringen von 376 f, jedoch zugegeben, dass von Kraemer seit Ostern 1863 die Zinsen und Anderen für sie einzuziehen. Die eingeklagte Summe, so wie den Zinsfuss von 100 f vom Jahre 1856 zurückzugehen und für berechtigt, dass 100 f mit Jahren für zu zahlen schuldig.
Hier ist zu bemerken, dass Appellat bisher den Kaufpreis schuldig 5. Juni 1855 von Leopold zu bezahlen dann mit 330 f nicht gerechtfertigt sind, sondern vielmehr folgende Abrechnung machen:
Abrechnung vom 5. März 1864, zu Gunsten Appellat.
Allenfalls schuldet verbleibt zu Abrechnung — f. 373.57.
Zinsen vom 2. Septbr 1852 bis 5. März 1864 — 209.18.
583.15.
Es schuldet weiter seit dem 5. Juni 1855 zu bezahlen Kauf — 330.—
Zinsen — 94.15.
Dann Leopoldgut Zahlung von Ostern — 120.—
Zinsen — 60.—
1189.30.
Bezogen soll aber zu bezahlen — 1166.01.
Bezahlt sind — 20 f 316,
Weil aber die bezogenen Mietzinsen der jährlichen Rente von 88 f nicht gleich kommen, müsste für den Leopoldgut Differenz mit 492 f 53 Kr weniger sein, wovon noch 517 f fallen, dessen Feststellung zu bemerken.
Die Appellantin beschwerdeführen: 1., die in der Rechnung der Appellatin sub C.E. enthaltenen 100 f, welche derselben nämlich Betrag der Arbeit und Materialien gezahlt zu haben angerechnet, weil ihr nämlich hierfür kein Beweis zu Gebot stehe und wendet selbe einzig über alle andern Punkte die Acten abgeschlossen Ausgänge des jüdischen bestehe, die dieser Arbeit sei nicht genügend Ausstellungen der Appellatin zufolge, dem Leopold im 18. Januar 1852 für 100 f angerechnet worden sei, so sei sogar die Arbeit von 1852 bis 1859 mit 6 f 04 Kr zu klagen haben und der Zeugen von 100 f in Consideration zu ziehen sei;
2., beschwert sie, dass Appellat den Zeugen, dass die Pacht-

zinsen der Forderung jährlich 60-70 Gulden zu bezahlen und dadurch genöthigt wäre, Schulden zu machen, daß Appellantin einen höheren als den Mietzins, wenn sie solchen wieder hinausgeben und wenn die Appellatin sagen, daß sie dann könne eine Partei 30 Gulden jährlich abverdienen, so sei damit nicht gesagt, daß diese Partei auch für die Hinausgegangene, wo die Mietzinsen gewinnender verwendet, solche bezahlen und in gutem Zustande erhalten habe;

3., habe sie den Beweis geliefert, daß Lengold Mobilien zu seinem Vortheile angenommen habe, die mindestens 300 Gulden werth gewesen, wofür dieselben nicht zu Grunde gehen, weil die Appellatin sie gut hätten sagen können, dass diese Partei sich dann nicht in Rückstand gerathen, sondern gewinnend wären;

4., müsse die Appellatin auf die Posten der Rechnung Nr. 39. dezember 1846 mit 16 Gulden 59 Kr. abschlagen, wenn den Klagsposten der gewonnene mit verzinsten Forderung mit 305 Gulden Kapitalsumme nebst Zinsen und dessen die Klagsposten, wenn 14 Gulden 42 Kr. Kapitalzinsen abzuschlagen erkannt haben.

II. daß vom 22. Oktober 1865 ein weiteres Urtheil der k. Kreisgerichte zu Frankenthal ergangen, welches Urtheile erkannt, daß die Appellatin der Appellantin den gerichtlich erhobenen Hinterlegungsbetrag von 339 Gulden sammt 4% Zinsen vom 28. Mai 1853 bis 5. Mai 1858 mit 57 Gulden und Zinsen vom Betrage seit Einreichung der Klage bis zur Zahlung, dann die Kosten des Rechtsstreites zu bezahlen habe, dagegen aber die Appellantin der Appellatin den Betrag von 98 Gulden sammt Zinsen und Kosten (vermöge der Verordnung des Urtheils der k. Kreisregierung zu Speyer vom 6. August 1839 von Hundertstel vom 39 Gulden nebst Zinsen und Kosten) - ferners 1., bezüglich der mit Art. C. I. der Rechnung der Appellantin beigebrachten Posten von 100 Gulden, welche sie für (Getreide) Lieferung des Adam Hinkelbein bezahlt haben wollte, dasselbe zum Verdienstbetrage gelöscht;

2., mit Beschied, daß die Appellantin mit Recht anerkannt habe, die Verzinsung der Klagsposten der gewonnenen Forderung nicht verlangen zu können, die Appellatin aber gegen Entrichtung der Hypothekarzinsen für diese auf den Klagsposten angewiesenen Gelder nicht mehr als 12 Gulden Kapitalzinsen jährlich zu entrichten habe, daß sie zum Empfange derselben verbunden sei, daß Verzinsung auf den Klagsposten und den Posten des Urtheils vom 7. April 1853 bezahlt werden;

3., daß der Appellantin alle Kosten des Rechtsstreites aufzulegen seien, die Appellatin jedoch nur die Hälfte derselben bezahlen können, dagegen mit Compensirung der Appellatin aufzulegen wäre, welche, wenn sie selbst im Besitz des Hauses wäre, es selbe gethan und Lengold Appellantin zum Grunde zugelassen hätte, daß Verzinsung eingeklagten Betrages bezahlt worden sei;

4., daß die dem Appellaten von der Appellantin auferlegten Prozeßkosten derselben selbst zu vergüten seien, weil er dieselbe schuldig gewesen;

5., daß Daniel Lengold malae fidei Besitzer des Hauses gewesen, weshalb Appellatin zu ersetzen verpflichtet sei, worunter nicht allein zum Beispiele zu verstehen sei, die wirklich bezogenen, sondern auch die, welche er hätte beziehen können, weshalb, da den Experten die Schätzung des Hauses zu 800 Gulden gelungen, Appellantin diesen Betrag jährlich zu ersetzen habe;

6., haben sich Appellantin für Mindersatz des Hauses 3 Gulden 36 Kr. zu Last schreiben zu lassen;

wogegen weitere Berufung und Cross-Appellation ergangen:

a., der Appellaten: daß 1., von 1856 von Lengold 100 Gulden für Reinhardt die Arbeiten an der Weinberg bezahlt haben;

b., der Appellantin: daß 1., die Leben der Ehefrau des Appellaten und der Rest des Hauses Aufenthalt haben und dadurch zur Zahlung ganzer Verzinsung mit einer Kapitalsumme belastet wäre und die Posten der Zinsen der Hypothek mit 102 Gulden 34 Kr. und einer Negativen mit 10 Gulden, somit die Forderung des Verzinsenden Theil bezahlt worden, nur auf die Posten des Klagsbetrages mit 9 Gulden 36 Kr.;

2., daß Posten der Appellaten zu den Neubauten zu, daß Posten Hinterlegung Hypothekarinn frei sind, die Appellantin zum Neubauten mit, daß die Zinsen, Auslagen mit Compensirung von 1853 bis 1864 mit 100 Gulden bezahlt.

In Form daß Berufung Verlassung dieses Urtheils Appellat eine Entschädigung entschädigt mit folgender Zahlung zu schuldig:

a., die Zinsen des vom 8. Mai 1858 verfallenen Kapitals von dem Kapitale ad 339 Gulden vom 28. Mai 1853 bis 5. Mai 1858 - Gulden 82.30.

b, die Kosten des Vorbescheides vom 5. März 1858 mit Zinsen vom 29. Juni 1860, zusammen — fl. 82. 30.
c, die 4 Posten der Appellation, nämlich Knöpfelsumme laut Urtheil des ersten Richters, Gränzstreit vom 6. August 1839 nebst Kosten mit Zinsen — 20. 06.
d, die Beweisgebühr Kosten mit — 98. 13.
e, die von der Appellantin bezahlten Taxen — 21. 16.
— 141. 19.

Hievon die Berechnung Appellatinnen Gutsaben von fl. 95. 42 kr. wird in Abschlag und diesem noch den Kaiserpreis zu zwanzig Kreuzer gerechnet, gestehen sonach mit 305 fl. 30 kr. zu Recht;

Daß in der von ihm vorgelegten Berechnung jedoch nicht begriffen seye,

a, die durch Vergleich bezahlten Kosten der Obligation vom 29. Januar 1846 und der Quittungen mit Zinsen bis 5. März 1864 — fl. 31. 35.

b, die vorgerechneten Taxen und Auslagen mit — 100. —

dagegen aber der Appellantin vel Canze der Zinsen jährlich 80 fl. vorgerechnet werden, sonach 100 fl. nebst Zinsen ad 35 fl. 30 kr. in Summa 135 fl. 30 kr., welche er 1856 für den Erlös aus der Verkaufs-Taxe zu verrechnen bezahlt haben wollte, welche Ansätze der Appellantin bestritten, indem sie gestand, worüber

1, daß B Appellat nicht berechtiget sei, vel Canze der Zinsen jährlich 80 fl. in Aufrechnung zu bringen, da nicht erwiesen ist, daß B und seine Vorbesitzer gesammthaft genommen oder jeder abgesondert waren Erben, mithin jeder nur gehalten sei, den seinen Erbtheil zu vertreten, und B selber nur gehalten war, auf seine Person die für das Jahr 1856 ausgefallene Maßrate von 4 fl. 16 kr. zu stehen, da diese nicht angerechnet werden sei, und ebenso müsse der pro 1863 in Aufrechnung gebrachte Betrag von 46 fl. 46 kr. auf 33 fl. 20 kr. reducirt werden, da Appellat schon vom 4. Januar 1864 die Zinsen bezogen und Leopold die Zinsen für das letzte Quartal 1863 müsse erhoben haben;

2, daß B Appellat zum Vorbescheidsbeweis zuzulassen wovon sei, daß er 1856 den Erlös aus der Verkaufs-Taxe bezogen habe, diese Beweis aber schuldig geblieben sei, da das von ihm eingereichte Zeugniß keine Zeugen nicht zu ersetzen vermöge;

3, daß auch Appellat nicht anzuhören sei, daß der Beweisgrund von Zahlungen und Quittungen nicht präcludirt sei, widrigens der Abrechnungsfuß sich ändern würde;

gethan finde;

daß Appellantin schuldig sei, eine weitere Rechnung vorzulegen, daß B für 405 fl. zu hören sei;

daß Zwischenurtheil vom 4. Mai 1865 dagegen Appellat, welcher

1, die B Appellantin für Kosten der Obligation vom 29. Januar 1846 31. 35 kr. aufrechnen dürfe, sowie 7 fl. 64 kr. für Zinsen pro 1863;

2, die B Kosten von 305 fl. 30 kr. in Aufrechnung zu bringen habe, da Appellantin den ihr vorgelegten Zinsen-Empfang erhoben, aber Appellat der, wenn er beweisen wollte, nicht beweisen habe;

3, daß Appellantin nur mit Recht 20 kr. in Abrechnung bringe, da die Minder-Zinsen den Pächtern mit 20 kr. in Abrechnung zu bringen haben;

4, die B Kosten von 135 fl. zu vergüten sei, weil selbe müßige Kosten, da Leopold 1856 einen Plan vorgestellt habe, daß B Kosten von Kraemer 100 fl., welche er für Vergütung wegen des Arbeitsverlustes gegen ihn zu verrechnen, verlangen, und da der Appellantin zu diese gesetzt sein, und mehr als damit 80 fl. der Appellantin zu diese gesetzt sein, und mehr als 50 fl. mit Zinsen 67 fl. 45 kr. betragend, daß selbe sämmtlichen müßte, sowohl die Condemnirung der Appellantin in 1876 fl. 45 kr. und die Exemtionsverfügung vom 15. Juli 1864 sowie gegen Appellat von 344 fl. 13 kr. mit Zins vom 3

zusammenfällt, dieser vor das Forum zu bringen ist;

2., dass Appellantin sich vorgestellt vorbehält, weil Leopold verpflichtet ist, das Haus in gutem Zustande zu erhalten und zwar nicht blos die unbedingt nothwendigen, sondern alle, welche zu dessen Erhaltung in gutem Zustande dienlich sind, Reparaturen zu bestreiten;

3., dass sie mit dieser Vorstellung umsoweniger abgewiesen werden konnte, als sie nur die Zuerkennung des gesetzlichen Mietzinses nach §. 1096 a. b. G. B. verlangt hat.

II. Ist das angefochtene Urtheil vom 4. Mai 1866, dass es [illegible] folgenden gravamine gänzlich zu verwerfen sei?

1., in dem Appellanten noch, welchen er 1856 mit Rücksicht auf den Alter und der Lage des Hauses bezahlt haben will, zu gut geschrieben werden;

2., dass die Summirung der Appellantin mit nur 384 fl. statt mit 697 fl. 20 kr. festgesetzt und

3., der Appellantin 3/4 der seit dem Urtheil vom 11. März 1864 eingetretene Verlust zu ersetzen sei.

Der Fall, zum Theil [illegible] gegen das Urtheil vom 22. [illegible] 1865, – dass der Appellant [illegible] sei, weil er nicht [illegible] dass die Appellantin [illegible] Mietzins [illegible] bezahlen können, weil [illegible] Reparaturen [illegible] dass [illegible] Mietzinses [illegible] Urtheil [illegible] Gegenstand [illegible] Mietzinses [illegible] Gegenstand [illegible] Mietzinses [illegible] Gegenstand [illegible] Mietzinses

erinnert werden muß, daß Lagerfeld schon vor vielen Jahren gestorben ist und drei Jungs alleine lassen muß, deshalb Mutter einzelne Teile des Grundstücks zu Geld gemacht haben;

daß wurde jetzt der Zeit zu Grunde zu Lasten einer Person Mietzins selber zurückgezahlt oder selbst mit Mühe und Not die von Lagerfeld gelieferte Möbelstücke abtragen haben, daß der Ausfall einer Mietzins nicht im Lebensunterhalten gewährleistet haben würde, wenn nun zusätzl. daß den Appellaten Einmal-Ausgaben zu Last gelegt worden sind, der Lagerfeld die Kinder mit großen Lasten unterstellen hat und das selbe nicht in der Lage ist, zu Grunde der Depositionen folgendes festzustellen:

Z. J. 14. – Im Jahr 1864 habe ich einige Fenster reparieren und neu Fenster nicht die Reparierung, daß der Grund in einen neuen Zustand versetzt war; die Fenster waren habe ich auf Anstehen der Mutter Lagerfeld mit neuen Fenster gemacht. Einige dieselben der Grund besaß, habe ich selbst auf meine selbst gemachte Fenster verbauen für circa 16 £ gemacht;

Z. J. 17. – Der Grund war in sehr guten Zustande, die Nebengebäude waren gut repariert, die Zäune waren [illegible];

Z. J. 19. – Der Grund war einmal 1 Monat bis 6 Wochen nicht vermietet;

Z. J. 4. – Lagerfeld erst. Mutter haben alle Lasten mit Ausnahme Last tragenden Reparaturen stets vergütet;

Z. J. 15. – Mutter Lagerfeld hat damals gesehen, daß der Grund in gutem Zustande verblieben wurde;

Z. J. 19. – Beim Kauf Collin der Lagerfeld, weil er nach Wunsch der Mutter Lasten die Besitzung sämtlich verkaufen sollte, während Besitzer von Mangel Besitzer bekommen war;

Z. J. 20. – Die Familie Lagerfeld die Stelle von und gegenüber Papenbäume verlassen;

daß aus den Depositionen mehrere Zeugen und Gegenzeugen sich ergibt, daß die jährlichen Unterhalt betrüge ziemlich betrüchtlich waren, indem z. B. von den Z. J. 9. für Fenster waren bauen 14 £, von Z. J. 10. für Fenster waren bauen 28 £, von den Z. J. 12 aus der Zeit 1863 für Fenster waren bauen 6 £, von Z. J. 15. aus der Zeit 1860 für Mauer waren bauen 5–6 £, von Z. J. 16. für Fenster bauen circa 10 £ u. s. w. bezahlt waren;

daß der Appellatin nicht möglich ist, diese, sich schon Mühe

zinsen einbringen zu lassen, weil sie wirklich bezogen hat, daß die Hauptsache Entschädigung der ersten Zustand der Formalien unterliegen muß.

Ad 3. Die Annahme der Appellatin, daß Appellatin gute Lasten durch Unterhalt, Zinsen und Lasten (wie schon früher ausgeführt wurde), daß sie den Appellaten zu Grunde Grund durch die von ihrer Mutter ihnen vorgenommene Lasten einige Hypothek von 300 £ erlaubt habe und diese einige Hypothek nicht gelöscht hat, indem nämlich Grundstücken von vornherein die Verpflichtung inhärent, daß Lasten von Unterhalten und Lasten gemacht werden, wenn Grundstücke durch Unterhalten und Lasten gemacht werden, wenn Grundstücke durch Unterhalten und Lasten gemacht werden, wenn Grundstücke durch

daß es wünschenswerth erscheine, unverzüglich Maßregeln zu treffen, um
[illegible] 1200 fl. [illegible] auf 1209 fl. [illegible]
er habe vom Gerichte in Jahre 1842 einige Acker und Wiesen gekauft,
dem [illegible] anerkannte, daß er [illegible] nicht zahlen könne,
dieser zu vergleichen habe, sonst man für nicht haften könne,
daß er sich einverstanden mit [illegible] 100 fl. begnügen habe;
daß nun diese Anstellung nicht zu einem [illegible] Verfahren
Gerichte und weiteren Kosten Anlaß in die Anklage gebracht
war, vom 3. Dezember 1860 fünfzehnten Artikels
selben, somit nicht gelten konnte, daß er den
Einverständniß zurückzuführen habe, indem nur angenommen
Thatsache, daß Gerichte sich in Besitze dieses Acker befinde
nicht sogar [illegible];
daß die gegen diese Anstellung, daß
Gerichte [illegible] und [illegible]
[illegible] vom 27. Dezember 1860 zu diesem Zwecke zu belassen wäre;
daß er nun selbst zugeben, daß er [illegible]
gebracht, daß er 1842 im Gerichte [illegible]
Acker um 100 fl. verkauft habe, dieser [illegible]
aber [illegible] noch nachzuzahlen [illegible]
und dem [illegible] 100 fl. nebst Zinsen ab [illegible]
an Gerichte in [illegible] Rechnung [illegible];
daß [illegible] Appellation [illegible] vom 18.
Januar 1842 [illegible], [illegible]
für das Gericht, [illegible] 50 kr.
an Kramer [illegible] [illegible] 50 kr. [illegible]
Theil des [illegible] vom 2. Dezember
1841 [illegible];
daß [illegible] dieses Urtheil des [illegible]
vom 4. Februar 1863 [illegible] Abänderung über die Kostenvertheilung
selbigen vor [illegible] in Betreff vom 20. April 1863
zu [illegible], Appellant in seinem [illegible]
[illegible] Anklage vom 18. Januar 1864 [illegible]
Acker [illegible] 50 kr. [illegible], welche dem Gerichte

Januar 1842 [illegible] Verkaufs-Urkunde vom 4. Dezember
1841 compensirt werden sollen, aber nicht kompensirt wer-
den, weil er angebracht, daß er nur noch 50 kr. abzuzie-
hen zu haben;
daß [illegible] vom 11. März 1864 [illegible]
[illegible] und Urtheil wegen, verbürgt [illegible]
[illegible] zufolge [illegible] vom 18. Januar 1842 von dem
[illegible] Acker [illegible] um 100 fl. verkauft
habe, wovon [illegible] 50 kr. bezahlt worden, der Rest aber mit 50 fl.
[illegible] vom 2. Dezember 1841 compensirt worden sollte, wo-
von Verkauf aber nicht [illegible], daß [illegible] worden
sei, diesen Betrag mit Zinsen von 29. Dezember 1847 zu stellen
dem Zuspruche von 37 fl. 39 kr. nebst Zinsen, jährlich [illegible]
bis der von Zeugen [illegible] mit der Summe von
dem bezeichneten Betrage und Umfange [illegible]
[illegible] für [illegible] zu [illegible];
daß [illegible] Verurtheilung [illegible] Urtheil, daß
[illegible] vom 18. Januar 1842 [illegible] 50 kr.
[illegible] Abänderung [illegible] sei nur noch [illegible] 50 kr.
[illegible] seien;
daß, wenn [illegible] Anklage [illegible]
dem Anbringen vom 28. Februar 1863 [illegible]
[illegible], so habe [illegible] mit 100 fl.
[illegible] und diese noch mit Zinsen vom 1. Januar 1857
[illegible] seiner Forderung [illegible], so damit nicht [illegible]
[illegible], von [illegible], daß [illegible] vom 22. Februar 1863
dem damals [illegible] worden wäre, daß er 1856 [illegible]
[illegible] Theil [illegible] und Acker [illegible]
[illegible] habe, mit dieser Anklage [illegible]
[illegible] Urtheil vom 11. März 1864 [illegible]
[illegible];
daß Appellat aber [illegible]
[illegible] [illegible] und [illegible]
[illegible] und [illegible] [illegible], wenn [illegible]
dem Kläger [illegible], wenn [illegible]
nachgewiesen, wenn [illegible], daß er 100 fl. [illegible]

[illegible] 8. Januar 1842 zufolge [illegible] Verfügung vom 2. Dezember 1841 compensirt werden sollen, aber nicht compensirt werden, weil [illegible] 50 kr. abzuziehen sey zu bescheinigen habe;

Auf Fürsprache vom 11. März 1864 wie von seiner Partei verlangt und Urtheil ergehe, und [illegible] Urtheil vom 18. Januar 1842 von den Klägern zu Gunsten [illegible] Beklagten ein Guthaben [illegible] für [illegible] angerechnet [illegible] habe, wovon [illegible] 50 kr. abgezogen werden, der Restbetrag mit 50 kr. [illegible] habe, wovon [illegible] 2. Dezember 1841 compensirt werden sollte, und [illegible] Urtheil vom 2. Dezember 1841 compensirt werden sollte, aber nicht geschehen sey, und [illegible] Beklagte [illegible] sey, diesen Betrag mit diesen abzüglich [illegible] zu [illegible] Urtheil vom 29. Dezember 1847 zu klagten Forderung von 37 fl. 39 kr. nebst Zinsen, [illegible] Zinsen [illegible] Urtheil vom 11. März 1864 [illegible] Forderung [illegible] 39 fl. 21 kr. sich [illegible] Restbetrag [illegible] Appellat [illegible] Appellat [illegible] Appellat

verlangen Vorschuß des Verbandes auf die Beiträge auf Omnibusbau
pflichtig, 1856 zurückbezahlt habe;
daß Beklagte sowie auch Vorschuß erhalten haben, daß er dasselbe
auch bei seinem 1842 in Leipzig wohnhaften Verbandsgenossen
gezahlt habe, der dem Kläger zum Ersatze von 100 Thlr. und Ver-
zinsung seinen Beitrag geleistet habe;
daß Kläger sich zu seinem Verlangen auf Zuziehung Beklagten
die Klage stützt, daß Beklagter damals Kläger und zwei Andere
aufgefordert habe, zum Omnibusbau Beiträge zu leisten, daß
Kläger sich dazu bereit erklärt habe, wenn Beklagter sich
verpflichte, ihm seinen Beitrag zurückzuzahlen, wenn Appel-
lat durch Rückzahlung seiner Beiträge wieder Eigenthümer
derselben geworden wäre, daß er dann sofort mit dem
Verbande wieder in nichts zu thun haben wolle und der Beklagte auf
andere Weise für ihn eingetreten müsse, daß Appellat
das Klage bestritten habe, daß Appellat von seinem Beitrage
von 100 Thlr. bis jetzt 50 Thlr. bezahlt habe, daß Beklagter
sich dazu verstanden habe, ihm diese 50 Thlr. zurückzuzahlen,
wenn er sich verpflichte, ihn wegen seiner Beiträge zu dem
Omnibusbau schadlos zu halten, daß Appellat dies abgelehnt
habe, daß Beklagter ihm dann die 50 Thlr. nicht habe
auszahlen wollen, daß Appellat dann die Klage angestellt
habe, daß Beklagter sich auf Verjährung berufen habe,
daß Appellat dem entgegen sich auf Unterbrechung der Ver-
jährung durch Mahnungen berufen habe, daß Beklagter
dann die Einrede der Verjährung fallen gelassen habe,
daß Appellat dann seine Klage auf 100 Thlr. erhöht habe,
daß Beklagter sich dagegen auf Compensation berufen habe,
daß Appellat dann die Klage auf 150 Thlr. erhöht habe,
daß Beklagter sich dagegen auf Compensation berufen habe,
daß Appellat dann die Klage auf 200 Thlr. erhöht habe,
daß Beklagter sich dagegen auf Compensation berufen habe,
daß Appellat dann die Klage auf

	fl.	kr.
	453	8 23
5) die Mehrzahlung vom Jahre 1853 bis incl. 1863 ergestalten Klagen mit Anlagen der gewonnenen verschiedenen Prozesse	100	06
Zinsen	27	06
6) die in Ordnung vom 4. März 1864 verzeichneten Posten	14	23
zinsen von 2 fl vom 12. Jänner 1843	1	37
von 2 fl 21 kr vom 17. August 1849	1	38
von 2 fl 48 kr vom 31. Juli 1851	1	34
von 5 fl 14 kr vom 3. September 1850	2	09
7) Für Amtsverrichtung pro Postzinsen	300	00
~~Hauptforderung für die Vertheidigung der Appellaten Belangt~~	2986	51
Hauptforderung für Vertheidigung der Appellatenbelangt	1730	41
	1256	20
und wenn die Entscheidung der Berufung mit 200		
Anderungt man setzen in Abzug einzig — — —	100	—
Appellentin kommt in Abzug	1156	20
und setzet die Quartierverlierung genug gestrichen werden,		
setzen muß wir hier in Abzug an	200	—
Für Appellatenbringt in Abzug	956	20
verbleiben also 697 fl 46 kr;		

Die Bestimmung für die vom wegen Zinsen zuerkannte Summe von 324 fl 13 kr auf 1256 fl 20 kr, hinsichtlich 1156 fl 20, wegen hinsichtlich 956 fl 20 kr, verbleiben auf 697 fl 46 kr mit Zinsen vom 5. Mai 1864 zu ersetzen ist;

Zu Punkt ad 3, die Posten anbelangend, hat sich nicht weiters nicht anderes erkennen lassen, als daß Appellentin zu Last gelegt oder manifestirt konnte worden müßten, da verhalten sich zu bemessen erhalten, die vermöge in Einsicht vermöge Entscheidung in seinem Anbringen zu dem Protokoll vom 22. Jänner 1865 nicht mehr als eine einfache Schrift der Appellantin gegen die Appellaten, sondern sogar Zurechnung einer Summe von 50 fl verlangt hat und nach der Abschlag Anbringen gelten kann, dessen 92 fl 46 kr übereinstimmen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Hr. Appellationsgerichtsrath, daß sich bei der

GEBÜHREN-STEMPEL 7 Kreutzer

Hauptverhandlung nicht gegründeten Entscheidung mit Ausnahme einer, mittels ergänzender Intervention von Urkunden tags d. Hauptverhandlung vom 22. Jänner nächsten Monat 1865 in dem letzten Anbringen 344 fl 13 kr festgestellten Forderung der Appellentin mit 1256 fl 20 kr, hinsichtlich mit 1256 fl 20 kr mit ihrer hinsichtlich mit 956 fl 20 kr, hinsichtlich Hauptforderung mit 697 fl 46 kr mit Zinsen vom 5. Mai 1865 zu verzinsen mit, wobei die letzten verbleiben, daß die Appellentin mit ihrer Appellation ganz abzuweisen, dem Appellaten ganz abzuweisen, dem Appellaten ganz abzuweisen, hinsichtlich hinsichtlich zu compensiren, hinsichtlich der Appellentin gegen den Appellaten zu verbleiben und die Anlagen der Appellentin zu verbleiben) cassirt werden.

Für Appellat Glaser

Für Appellat Glaser

Gerk

Entschieden in der Sitzung v. 25 feber. 1867.

Vkeß

Gegenwärtig Entscheidung v. 11 & 12 März 1867

Vkeß

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreuzer

Volle No 5137. Ortsseil v. 4. Maerz 1867.

Gerichtsstaat
in Bruchsal

1. Corp. 3. Bogl.

Exp. 20/3 67.

Abwesens Helffenstein, Fabrikarbeitsmann in Neustadt a/H. wohnhaft, Inhabers der Firma, Philipp Helffenstein dort betr. Appellant von einem Urtheile des Bezirksgerichts: 1) Professor Hart und Landrichter, 2) Gebmeister Guth und Neustadt v. 3) Maschinenfabrikant A. Hamm Urtheilsverkündet am 14. October 1865 verkündet, No 255 zu Frankenthal den 23. November 1865 für fl. 24 kr. registrirten, am 27. November 1865 durch den Anwalt des k. Bezirksgerichts) in Frankenthal insinuirten und den 29. November 1865 durch den Gerichtsvollzieher des k. Bezirksgerichts Frankenthal zugestellten Urtheils, durch den k. Anwalt Vollmar vertreten,

gegen

die in Mannheim unter der Firma: „Reinhardt und Sammet" bestehende Maschinenfabrik, Appellatin, durch den k. Anwalt Fiat vertreten.

Der k. Anwalt Vollmar beantragte: als gegen den k. Appellationsbeklagten, das s.g. Stadtdirektorialurtheil, welches in Sachen der Parteien durch die Stadtdirektoren Professor Hart in Landau, Gebmeister Guth in Neustadt und Maschinenfabrikant A. Hamm in Frankenthal, Datirt vom 14. October 1865 und sintemal auf das Anglei des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 27. November 1865, gegen totales formalo existirt und Mangels der wesentlichen Erfordernisse einer Urtheils, für nichtig und wirkungslos zu erklären, dasselbe sonach aufzuheben und die Parteien vor dem, im Haag Verstand zu verweisenden Stadtdirektor zu verweisen;

endlich die appellantische Fabrik in alle Kosten beider Instanzen

zu verhalten und die Entrichtung der Geldstrafe zu verordnen, subsidiarisch mittelst Exekutionsmandats des ungefertigten Gerichts zu Recht zu erkennen, daß demnächst dem Appellaten gleichfalls Kosten jenes Appellationsverfahrens nicht aufzuerlegen, demgemäß die appellirende Fabrik zu verurtheilen, dieselben in einer zu bestimmenden kurzen Frist anzuweisen und dem Appellaten alle gleichstatten Abfertigungen im Gesammtbetrage von fl. 32.01 cr mit Zinsen zu 6 Prozent vom Tage des gleichstatten Erlasses an zu restituiren, die Klage dieser Fabrik als unbegründet, jedenfalls als verfrühet abzuweisen und dieselbe in die Kosten beider Instanzen zu verfällen – alle Exekutionsgesuche des Appellaten wegen vorgetatter Pfändung sowie wegen der Frage die Rechtmäßigkeit des Gerichts selbstens vorbehalten;

endlich dem in diesem Falle die Entrichtung der Geldstrafe zu verfügen;

Höchst subsidiarisch die Appellaten zum Ersatze der Expertenkosten zuzulassen:

1) daß die dem Appellaten gelieferte Dampfmaschine zufolge gebraucht ist und keine sichere Garantie auf die Dauer leistet kann;

2) daß der Gutsverwaltungsgehilfe überhaupt und insbesondere bei der Appellatin nicht im Stande ist, eine Dampfmaschine vollständig zu beaufsichtigen, weshalb es zur Erlangung einer Garantie dafür ist noch eine andere Person, in specie eine Fachmaschinist damit zu verbinden;

3) daß Appellant mit einer guten Fachmaschine im Stande wäre, nicht allein die zu fernen eigenen Gebäude nöthigenfalls zu fertigen, sondern auch noch andere Gutsmeier diese Arbeit gegen Bezahlung zu besorgen, und daß die Anlage- und Betriebskosten der Dampfmaschine zu einem großen Theile zu decken;

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenzuspruch
in Sachen

Abraham Helfferich, Gutsbesitzer in Neustadt vorgenannt, Appellant, durch R. Anwalt Vollmar vertreten,

gegen

die in Memmheim unter der Firma „Reinhardt & Comp." bestehende Maschinenfabrik, Appellatin, durch R. Anwalt Gist vertreten.

Urtel v. 4. März 1867 legt die vorl. Sache zu Lasten des Appellatenstamms des Appellaten zur Last.

	Taxf.	Anwl.	Gab.
	fl	xr	fl xr
1) Appellatt		6. 23	— —
2) Antrag, Orig. 62. 6 Bgl	a. d. 1862	— 42	7. 36.
2 Cop. 7 Bgl n. Zustellung		— 1. 16.	3. 48.
3) Vortrag		67. — —	25. 12.
4) Gutachtens Orig. 3 Bgl		3) — —	21 6. 18.
1 Cop. 3 Bgl n. Zustellung		— 1. 07	— —
5) Porto n. Correspondenz	a. d. 1862.	—	2. 48.
Kostennote		— 07	— —
		fl 9. 56	45. 42
Zinsbeträge seit 16. März 1867.		45. 42.	
		fl 55. 38 xr	

Vollmar.

Registrirt zu Gunsten und pünktlich Gebühr
Und rest und taxfrei zurückgegeben.

Frankenthal den 16ten März 1867.
Der Gerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts
[illegible]

№ 5137. Verhandelt 4. März 1867.

DIPENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag
für
Abraham Helfenstein, Fabrikarbeiter in Neustadt a. H. wohnhaft, Inhaber der Firma: Philipp Helfenstein des ältere, Appellanten an einem Theil die Gebrüder: 1) Professor Karl Luth aus Karlsruhe, 2) Fabrikmeister Luth aus Karlsruhe № 3) Maschinenfabrikanten A. Hammel sub forma Kaufbrief vom 14. October 1865 verlautbart, № 255 zu Frankenthal den 23. November 1865 für fl. 24 xr registrirt, vom 27 November 1865 auf den Anglai des k. Bezirksgerichts 16) Expedition vom 29. November 1865 sub dem Herrn Präsidenten des k. Bezirksgerichts Frankenthal speciellen Vollmachtsverhältnis, - sub dem k. Anwalt Vollmar contra,

gegen

die in Mannheim unter der Firma: „Reinhardt & Sammet" bestehende Maschinenfabrik, Appellaten, sub dem k. Anwalt Gick contra.

In Betracht, daß Appellant im J. 1864 sein Gasthaus sammt Geschäft mit einer Dampfmaschine zu betreiben und daß dieselbe eine Hülfsmaschine in Bereitung zu setzen, auf welcher es nicht allein die in seinem Gasthofe vorkommenden Fälle anfahren, sondern auch für andere Fuhrwerke stehen könnte;

daß derselbe deßhalb den 8. Juli 1864 mit der appellantischen Fabrik übereinkam, und dieselbe sich verpflichtete die Dampfmaschine mit Hülfsmaschine und Zubehör um den Preis von fl 1732 zu liefern;

daß die Parthieen in den deßfallsigen Vertrag folgende Stipulation aufnahmen:

„sollte sich bei der Aufstellung der gegenwärtigen Vertrags Maschinen Differenzen entstehen, so wurden solche mit völliger Umwandlung

die gemeinschaftliche Wahl durch Expertan entscheiden; jeder der beiden Contrahenten ernennt einen Experten, und diese einigen sich über einen Obmann, der endgültig zu entscheiden hat."

In Betreff, daß nach Aufstellung der Motive vom 22. Januar 1866 eine Untersuchung x Constatirung derselben durch 2 Experten-Handlung, nämlich den Fabrikanten x Mechaniker Guth und den Zeugmacher Kreutner von Kaiserslautern vorgenommen wurde; -

daß dieselben über die Richtigkeit x Leistungsfähigkeit der Maschine verschiedenes Attest waren, wobei die Parteien in Folgung jenes Vertragsbeschlusses zum Experten ernannten, den obigen Fabrikanten Guth und einen gewissen Kirschel von Frankfurt a. M., wen unter Zuziehung eines zu vereinbarenden Obmannes die Dampfmaschine zu prüfen, ob dieselbe die vertragsmäßigen Garantiepunkte besitzt oder nicht, und im Letzteren falle den Grad derselben festzustellen; -

daß die Parteien sich zuvor verpflichteten, sich der Entscheidung dieser Experten zu fügen;

In Betreff, daß Behufs dieses Experten - Verfahren - die Funktion nicht genügen und deßhalb der ganze Vertrag, hinfällig wurde; -

daß sodann die appellantische Fabrik die Einwilligung zweier Assisenhöfen durch das Handelsgericht in Frankenthal (Urtheil vom 14. Juni 1865) provozirte, welche sich über einen Obmann verständigten, und sodann ein Gutachten abgaben, welches als schiedsrichterliches Urtheil qualifizirt und von Appellanten Helffenstein mittelst Berufung angefochten wurde;

I. Zur Ungültigkeitsbeschwerde:

In Betreff, daß das Recht der Berufung gegen alle schiedsrichterlichen Urtheile die Regel bildet, und Ausnahmen von derselben resp. darüber was als gesetzlicher Parteiwillen nicht zu betrachten und deßhalb strikte auszulegen sind;

DIPLOMATIE-STEMPEL 14 Kreutzer

№ 5137. Vorst. 4. März 1867.

Antrag
für

die in Mannheim unter der Firma „Reinhardt & Sommer" bestehende Maschinenfabrik, Appellatin,

gegen

Thomas Helffenstein, Fabrikbesitzer in Neustadt a/H. wohnhaft, Inhaber der Firma „Philipp Helffenstein der Aelt." Appellanten um einen durch die Herren Schiedsrichter: 1. Professor Hart aus Ettlingen, 2. Hofmeister Guth aus Neustadt a. d. Maschinenfabrikanten A. Kamm aus Frankenthal, am 14. Oktober 1865 erlassenen, d. d. 5 Februar 1866 für Frankenthal den 13. November 1865 für fl. 2440 registrirten, am 29. November 1865 durch den Kreisgerichtsvollzieher Kugler des k. Bezirksgerichts Frankenthal deponirten d. am 29. November 1865 durch den Herrn Präsidenten des k. Bezirksgerichts Frankenthal ausgesprochen erklärten Urtheils, - durch den k. Advocat-Anwalt Vollmar vertreten.

I.

I. V., daß die Experten in letzter Instanz entschieden haben, die Berufung daher nicht gerechtfertigt ist.

I. V. dringt, daß nach dem Inhalten der Parteien am 14. Juni 1864 resp. 8. Juli 1864 für Handel getroffenen Vertrags, verpflichtet sich Appellatin unter Anderem verpflichtet habe, dem Appellanten für dessen Hülfsfabrik eine Dampfmaschine zu liefern, über Streitigkeiten bei Streitigkeiten vorgesehen sind, in der 15 wörtlich besagt: „Sollten je „über Auslegung gegenwärtigen Vertrages Meinungs„differenzen entstehen, so werden selbe mit gütlicher Ver„mittlung der gerichtlichen Wege durch Experten entschieden. „Jeder der beiden Contrahenten ernennt einen Experten „u. diese einigen sich im Verein über einen Obmann, der „endgiltig zu entscheiden hat."

Daß nach wörtlich, nach Lieferung der Dampfmaschine, Meinungsdifferenzen entstanden, der Appellant die Form derselben

von 4 pferden in Aborde stellte; daß daßselb die Parteien
unterm 22. Januar 1865 durch 2 gegeneinander sachverständige,
den Maschinen-Bauinspektor Kreitzer von Karlsruhe die
Maschine in ihrer Gegenwart probiren ließen u. daß die
Probemessung das Resultat ergab; daß die Maschine für
4 pferdekräfte berechnet sei; sagen 5/2; daß insbesondere die ordentliche
Anzahl pferdekräfte von Herrn Guth bestritten würde,
weil er vorerst das Prinzip der Vorrichtung bestreitet,
als auch die Dimensionen der Maschine für 4 pferdekräfte
zu schwach fällt, — 2. daß daßselb die Parteien sofort am
selben Tage übereinkamen, nach §5 des Vertrags einen
Experten zu ernennen, von denen einer der bisher
Herr Helfferstein, der andere Herr Reinhardt zu er-
nennen sei; daß die Parteien sofort auf Experten er-
nannten, nämlich Appellant denselben Maschinenmeister Guth 2.
Appellatin den Herrn Hirschel in Frankfurt a/m;
daß im selben Vertrage den Experten übertragen ward,
einen Obmann zu wählen wo möglich 2. dann mit
gerichtlichen u. schiedsrichterlichen Hülfsmitteln zu constatiren,
ob besagte Maschine die vertragsmäßigen pferdekräfte
besitzt oder nicht, 3. dasß in einem Protokolle niedergelegt
zu legen; sollte es sich ergeben, daß die Maschine nicht
mit 4 pferdekräften gerechnet werden kann, so soll es
den Herren Experten übertragen sein, den Betrag der
Maschine festzustellen. ob bleibt Herrn Reinhardt alsdann
vorbehalten, diese Maschine durch eine andere zu ersetzen,
oder solche zu dem ausgesprochenen Betrage zu übernehmen.
Während der Zeit bis zur Lieferung einer anderen Ma-
schine bleibt diese hier, damit Helfferstein im Geschäfte
keinerlei nicht aufgehalten ist.
der Entscheidung verpflichten sich beide Herren Helfferstein
u. Reinhardt zu fügen.
5. E. ferners, daß, wenn Experten bei Streitigkeiten
über den Vertrag mit völliger Vernichtung der gericht-

DIDENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

lichen Regel 2. endgiltig entscheiden sollen, — dies
zu Tage liegt, daß eine Appellation von der
Experten-Entscheidung ausgeschlossen ist 2. sein muß, da bei
der Entscheidung des Appells die Experten sich nicht
endgiltig entschieden haben 2. der gerichtliche
Weg nicht weniger als gültig anzuwenden ist.
daß dieselbe Interpretation sich auch bis zur Lösung mit
dem Schiedsvertrage vom 22. Januar 1865 ergibt,
da sie nur die von den Parteien Beigeladenen
Experten mit dem Obmanne die Kraft der
Maschine zu untersuchen 2. resp dann, wenn
sie die Kraft von 4 pferden nicht annähme, der
Werth der Maschine zu schätzen hatten, in welch letzterem
Falle Appellant sich nach der Entscheidung der Appellatin,
verpflichtet war 2. ist, entweder die weniger als 4 pferde-
kräfte entfaltende Maschine um den fixirt worden
Preis zu behalten, oder von der Appellatin eine neue
Maschine mit 4 pferdekräften in Empfang zu nehmen 2.
der alten vertragsmäßigen Preis-Summe an Appellatin
zu zahlen, — 2. da sie beide Parteien einig sich diesen
Experten zu fügen versprachen;
daß aber Appellant durch seine Appellation dokumentirt,
daß er diesen ganzen Vertrag vom 22. Januar 1865 um-
stoßen, die Experten über die Kraft der Maschine nicht
als richtig annehmen 2. dieser Expertise in keiner Weise
sich fügen will, — sagen selbstverständlich bemerkt, daß
Appellatin verurtheilt werde, auf die Dampfmaschine
Verzicht zu leisten, so, als wenn obiger Schiedsvertrag gar
nicht existirte !!
7. E., daß auch aus der weiteren Procedur ersichtlich,
daß die „Experten“ in letzter Instanz entscheiden sollten
2. entschieden haben.
8. E. nämlich, daß der von der Appellatin beim Vertrage
vom 22. Januar 1865 ernannte Experte Hirschel von Frank-

DEPESCHEN-STEMPEL 14 Kreutzer

fast seine Klage nicht acceptirte u. dass Appellatin deßhalb durch Friedensbotenamt vom 24. Mai 1865 dem Appellanten signifiziren liess, dass sie zur Beilegung der Differenzen bezüglich der Dampfmaschine den Professor Hart in Carls-ruhe als Experten ernannt habe u. dass sie gleichzeitig den Appellanten auffordere, auch einen Experten zu ernennen, widrigenfalls sie die Ernennung des Experten auf gerichtlichem Wege betreiben werde.

Dass Appellant durch Gegenerklärung vom 26. Mai 1865 erklärt, eine Expertise Feuerkassenrisse u. auf eine solche nicht zurückkommen; dass er zufolge Vertrages bezüglich der Dampfmaschine, des Kessels, des Transmissions- u. der Hauptwellenmittheilung, die Appellatin schuldig sei, diesen Vertrag vollständig zu erfüllen, sofort alle Reste nach Schlussabnahme zu entrichten, sich gleichzeitig alle Rechte nach Schlussabnahme vorbehalte u. s. f. was offenbar; die Klage des Experten Hart als Rechtsmittel bestreitet.

Z. B., dass deßhalb Appellatin unterm 10. Juni 1865 den Appellanten vor das Handelsgericht Frankenthal laden liess u. die Ernennung von Experten beantragte, welche über die wegen Lieferung einer Dampfmaschine obschwebenden Streitigkeiten vernehmen u. erkennen sollten, dass Appellant diese Klage als unstatthaft u. ungegründet bestritt; als unstatthaft, weil der von den Parteien vertragsgemäss vorgesehene Fall für Ernennung von Experten, Streitigkeiten über Auslegung des Vertrags nicht eintrete, Appellant vielmehr nur bis zur vertragsmässigen Herstellung der Dampfmaschine, die noch nicht erfolgt sei, Stundung verweigere; als ungegründet, weil die am 22. Januar 1865 gütlich vereinbarten Experten ihre Mission nicht acceptirt u. Appellatin selbst für den diesen Vertrag nicht mehr gebunden erklärt habe.

dass mehr schriftsatzlich Appellant den früheren Experten, Hofmeister Guth, abermals als Experten in Vorschlag brachte, dagegen die Wahl des Professors Hart, der

Ausländer sei, bestritt s. v. sachum u. antrage s. z. B., dass das Handelsgericht durch Urtheil vom 14. Juni 1865

a. die der Klage entgegengesetzte Einrede der Unstatthaftigkeit verwarf weil nach Maßgabe der übereinstimmenden Vereinbarungen streitigen Differenzen bei entstehenden Differenzen über Auslegung des Vertrags, mit Vermeidung des gerichtlichen Weges, bezüglich Experten entschieden sollen und weil offenbar für von den Parteien nicht an eine gemeinschaftliche oder bezügliche Interpretation der Worte des Vertrags gedacht werde, sondern an eine Prüfung ob die von der Appellatin für bestimmte Maschine die vertragsmässige beschaffenheit habe oder nicht, wozu in der Absicht sie nach die Parteien deßhalb im Januar 1865 schon gütlich Experten ernannt hätten;

b. die Beanstandung des Professors Hart als Experten verwirft, indem ernannten Experten nothwendig, einen Obmann zu ernennen u. nun den 3 Experten aufgiebt, über die wegen Lieferung einer Dampfmaschine für obwaltenden Streitigkeiten zu vernehmen u. zu erkennen;

c. den Appellanten die Kosten bei dasiger Instanz legt.

Z. B., dass dieß Urtheil durch beide Parteien rechtzeitig angefochten, dass aber zur „Experten" in Ernennung von beider Seite geschritten wurde;

dass also durch das in Rechtskraft übergegangene Urtheil vom 14. Juni 1865 zwischen den Parteien endgiltig festgestellt, dass die Experten in letzter Instanz entscheiden.

Z. B., dass die „Experten" unterm 26. Juli u. 14. October 1865, unter Zuziehung des als Obmann ernannten Maschinenfabrikanten Hamm, im Beisein der Parteien operirten u. dass nach den angegriffenen Protokolls über Instandbefund derselben folgendes festgestellt:

1. die Dampfmaschine hat die Kraft von 4½ Pferden, also die vertragsmässige Kraft; alle 3 Schiedsrichter sind einig,

daß die Dampfmaschine den bedungenen Werth von ℳ 300 hat. Einer der Sachverständigen, Gutsbesitzer H. Gath, ist jedoch der Ansicht, daß die Maschine stärker gebaut sein sollte, und wird Theil 2. auf die Taxe 4 Pferdekräfte zu heißen;
2. die Lenkstange der Maschine ist von der Appellatin ohne alle Feldfügung neu zu liefern u. einzusetzen.
3. die Feldscheunmaschine hat Appellatin ohne Anspruch auf Feldfügung zurückgenommen.
4. das Vierteil ist gleichfalls ohne Anspruch auf Feldfügung von Martin Frick zurückgenommen.
5. für den mit 5 aufgezählten Posten hat Wolfferdien an Martin Frick zu zahlen . . . ℳ 1304.14
2. alle übrigen Posten der Rechnung der Appellatin sind gestrichen.
6. Wolfferdien hat bei Aufmontirung der Dreh-Lenkstange, sowie bei Wegnahme der Feldscheunmaschine bis zu deren Ablieferung auf dem Gehöfte, von wo der Appellatin zu stellenden Montens die nöthigen Hilfsarbeiter beizugeben und hierfür von der Appellatin ℳ 25 zu zahlen.
7. E., daß hiernach Appellant für die Dampfmaschine, die gut u. durch eine neue nicht zu ersetzen ist, restirt ℳ 1304.
u. für sonstige Posten . . . 1304.14
ℳ 2004.14
an Appellatin zu bezahlen resp. mit-verrechnen zu verrechnen; daß dagegen der Appellatin vollständig abzuerkennen sind:
eben sub 3, Posten 9 der Rechnung der Appellatin für die Feldscheunmaschine . . . ℳ 350.—
eben sub 4, für Vierteil, Posten 20 der Rechnung . . 110.—
eben sub 5, folgende Posten der Rechnung:
ganz, Posten 5 u. 6 mit 19.24
u. Theilbetrag von Posten 10 at ℳ 326, gestrichen ℳ 210, . . 116.—
von Posten 15. 16. 17 at ℳ 38.48, gestrichen ℳ 30. . . 8.48
ℳ 1304.12.
E. E., daß Appellatin, so weit sie auf Hierdurch beanspruchung ist, auf diesen Restbetrag, weil unbegründet, zu verzichten hat.

E. E., daß nach Allem dem feststeht, daß die Absicht der Parteien dahin ging, daß bei Streitigkeiten über Differenzen u. die Feldscheidung der Gerichte ausgeschlossen sein sollte;
daß sind auf das Weiteren nach auf dem Protokoll sub II sich ergibt, die Berufung dieser als pleno nicht zugelassig abzuweisen ist.

II.

E. E. zum Hauptantrage der Appellaten, daß die Beschwerdesache, die den 2 Experten einfachen dem Vertrage u. der Ladung, durch das Urtheil vom 14. Juni 1865 zu machen, darin bestand, zu untersuchen u. festzustellen, ob die gelieferte Maschine den Vertrage u. in vorausgesetzt entspreche, oder nicht, u. ob der dafür gemachte Preis ein vertragsmäßiger u. zu erstattender sei, oder nicht, daß die Experten nun, nach nochmaliger Berathung, entscheiden:
sub 1 das Urtheil, daß u. warum die Maschine 4/10 Pferdekraft u. ℳ 300 Werth habe;
sub 2, daß u. warum die Lenkstange zu ersetzen sei;
sub 3, daß die Feldscheunmaschine bisher nicht in den zum vorliegenden Arbeiten nöthigen Gang gebracht u. daß sie, ferner
sub 4, das Vierteil zurückgenommen sei.
sub 5, daß die streitigen Theile, Abzüge p. den Werth von ℳ 1304. 14 ℊ zu bilden u. daß von Appellanten zu zahlen, alle anderen appellatischen Arbeiten u. Beträge zu streichen seien.
daß hiermit also zur Genüge gesagt, schon motivirt ist, daß die Maschine mit den u. den Theilen gut, brauchbar, mit ℳ 2004. 14 ℊ zu bezahlen, der Theil sub 3 von Appellatin anerkenntlich neu zu machen sei, während die Feldscheunmaschine mit dem Vierteil der Appellatin unerheblich u. s. f.;
daß also von Mangel der Motive beim Urtheil keine Rede sein kann, da feststeht, daß die Dampfmaschine mit Zubehör in Preise von ℳ 2004. 14 ℊ dem Vertrage entsprechend ist.

daß übrigens, könnte von Mangel der Motive gesprochen werden, jedenfalls Appellatin sich wegen der Entscheidung sub 2. 3. 4. 5 beschweren könnte, nicht aber Appellant.
Z. E., daß was den Gegenstand anbetrifft der Einwand verfällt, daß die Anträge der Parteien nicht mit dem Urteile rc. fällerten, da die ganze Aufgabe unfehlbar bei Vertrag z. das Urteil ja nur in der Untersuchung, wie gesagt, bestehen sollte, ob die Maschine mit Preisaufgaben vertragsmäßig, real Appellatin, oder nicht vertragsmäßig sei, was Appellant behauptete, — z. daß auch das Urteil über entgiltige, beide Parteien beinahe Gutachten daher geht, daß Appellant die Maschine mit Zubehör für f 2004. 14 a, weil gut, bezahlen, Appellatin aber die Scheermaschine z. Viertens zurücknehmen muß.
daß aus diesem sich ergibt, daß die Schiedsrichter als Sachverständige, als amiables compositeurs die Frage über Vermehrung, teil z. freie entgiltig beurteilen sollten, eine rechtliche Würdigung dieser Expertise über die Entgiltigkeit beizufügen, was sie auch zur Folge haben würde z. s. s.
Z. E., daß die Beobachtung der Vorschriften des art. 141 c. pr. civ. für arbitres nicht vorgeschrieben ist, daher auch in Gegenwart der Parteien nicht gültig sie wurden konnte; vgl. Carré procéd. civ. quest. 3338;
daß in specie übrigens am 14. October 1865 die Experten vor in Neustadt in Gegenwart der Parteien feststand z. am selben Tage statt im Eingange z. in fine als Urteil gültig sie Entgegnahmen also öffentlich in Gegenwart der Parteien erlassen wurde.
Z. E., daß deshalb auch die an sich nicht richtige Abstellung im Appellate, als seien im Urteile keine Entscheidungen, nur einzelne Aussprüche, als richtig unterstellt, nicht begründe. vgl. Carré quest. 3337, Absatz 5.
daß Carré auch bezüglich der Einzelnheiten: vgl. 3337 Abs. 8 u. f.; in dritt letzten Absatze der quest. 3337 sich also ausspricht:
„Peu importe la manière dont elles s'y trouvent, la rigueur
„des termes soit de l'art. 141, soit de la loi de 1870, est ici
„inapplicable."

Z. E., daß, wenn selbst in angegriffenen Punkte verletzt worden, über die Expenskosten zu entscheiden, dann nicht die Appellatin, sondern nur die appellirende civile f. art 1026 cpg. z. art. 480 N. 5 c. de proc. civ. der Partein Vollmar zustände.
Z. E., daß übrigens auch ein Versehen nicht unterläuft, da das Urteil den Streitpunkt ganz und nicht beendigen konnte; daß Appellatin vor Allem die Entscheidung f. sub 2 f. und zu bitten hat, also erst dann, wenn diese geliefert z. necessitirt ist, die Zuziehungsforderung der Appellatin gestellt ist, daß zudem die Scheermaschine, das Viertens von sich zu nehmen, daß Appellant auf Verlangen Hilfsarbeiter zu stellen z. für den Fall der Hilfe f 25 zu bezahlen sei z. f. daß also in dieser Beziehung die appellantische Forderung nicht entgiltig figurirt werden konnte z. bis jetzt von den Aufklagsforderungen des Appellanten, abzüglich verbleibt mit f 1064, resultirt für den Fall des Versuches mit f 1057. 80 gemäß sei, — keine Rede war;
daß bei dieser auch nicht zu bestimmen war, was wenn an Appellatin seinen von seinem Gutachten zurückzahlen dürfe.
Z. E., daß eine weitere Verhandlung darüber vor Experten dann nötig wird, wenn die Parteien sich nicht gütlich über alles Obige, sowie über etwaige Entschädigung, ansprüche des Appellaten wegen verspäteter Lieferung z. über die Prozeßkosten einigen sollten, was jedoch bis jetzt mit Rest eine Entscheidung über die Kosten nicht erfolgte.

III.

Z. E. zum letzten Gesichtspunkte im Appellate, daß die Aufstellung, die Dampfmaschine entspreche nicht den Bedingungen des Vertrages, die Reclamationen derselben seien Theil nicht verstanden, Theil selbst z. unbegründet, — eine reine, durch nichts begründete Thatsächliche Allegation z. gegen durch den eigenen Experten Roth widerlegt ist.
Z. E., daß deshalb das weitere wegen sonstigen muß:
„weil die Zellstoffmaschine schadhaft ist, so gefährdet muß der
„Zweck der Aufstellung der Dampfmaschine z. Appellant
„braucht nun die Dampfmaschine nicht zu nehmen, weil
„solche ohne eine vollkommenbrauchbaren Zellstoffer-
„maschine für Appellanten völlig werthlos ist."

d. h., daß diese Bescheinigung, die dem Vertrage, den Akten d. der Schlosserei widersprich, bemerkt, daß Appellant nicht in Lage sei prozentual d. speziell;
daß zwar beide Maschinen schon Ende 1864 geliefert waren, daß aber zuerst nur die Dampfmaschine, nicht die Gebläsemaschine in Betrieb gesetzt worden d. daß die Akten, diese z klar bemerken, daß letztere Maschine nie bis zur gerichtlichen d. zum Erlasse des angefochtenen Urteils in Betrieb kam, - während die Dampfmaschine von Anfang an bis heute, über 2 Jahre, in ununterbrochenem Gange d. Betriebe ist.
daß das letztere tatsächlich d. aus dem Sachverständigen vom 22. Januar 1865, wonach Helfferstein wahrheitlich flüchtete, daß, falls nach Expertenmeinung Appellatin eine neue Dampfmaschine zu liefern habe, die alte Maschine bis zur Lieferung der neuen Maschine stehen bleiben müsse, damit Helfferstein im Geschäftsbetriebe nicht unterbrochen ist.
b. aus mit Helfferstein's Brief vom 7. August 1865, worin er anzeigt, daß die Turbinenwelle der Dampfmaschine zu brechen sei d. eine provisorische Reparatur erfordert, um in neuem Geschäfte keine weitere Störung zu verursachen.
c. aus dem Protokolle a quo selbst, daß die vertragsmäßige Kraft d. Betriebsfähigkeit der Maschine constatirt, daß übergangen, selbe daß erstlich auf bei der Verhandlung bestritten worden, Appellatin nötigenfalls im Stande ist, durch Zeugen zu erweisen, daß Appellant die Dampfmaschine bisher in bestimmtem Betriebe gehabt sei.
d. h., daß aber derjenige, der seit 2 Jahren eine gebrauchte Sache benützt, so wie sie neu benützt d. gebraucht worden kann, nicht mehr berechtigt ist, das früher den Lieferungsgegenstand abgenützte Kaufobjekt seinerseits d. nicht zu bezahlen d. daß ein solches Petitum gegen Recht, Herkommen, auch den gesunden Menschenverstand verstoße.
daß Appellant daher, wenn er den innigen Zusammenhang zwischen Gebläse - d. Dampfmaschine d. die für ihn bestehende Unbrauchbarkeit der letzteren ohne die erstere be-

schlossen d. tatsächlich gebraucht worden wollte, - gehalten war, beide Maschinen gleichzeitig zur Verfügung d. um die Dampfmaschine insbesondere zu besorgen, - um so mehr, als der Vertrag vom 22. Januar 1865 ihm den Gebrauch der Dampfmaschine nur für den Fall, daß eine neue Maschine zu liefern wäre d. nur für die Zeit bis zur Lieferung dieser neuen Maschine gestattete.
d. h., daß gerade auch letzterer Vertrag bis zur Genüge bemerkt, daß die Dampfmaschine ohne alle Rücksicht auf die Gebläsemaschine gebraucht war, da sonst, obzwar die Gebläsemaschine nicht in Betrieb gesetzt worden konnte, von der Dampfmaschine allein die Rate ist d. Appellant solche um den verdienten Preis, wenn sie 4 Pferdekräfte hat, oder um den von den Experten für den Fall geringeren Kraft zu reducirenden Preis bezahlen müsse.
daß dasselbe auch mit dem im Befehle des Appellanten gefertigten Briefe des Ingenieur Kreitzer vom 1. April 1865 d. d. bestätigt, wonach auch dieser die Rede ist, daß wesentlich die Gebläsemaschine allein, nicht aber die Dampfmaschine mit, für Verfügung gestellt worden d. wobei Appellatin zu bemerken, daß auch diese Maschine gut construirt war, Appellant aber die nötigen festen Fundamente nicht besaß, um sie in Betrieb zu setzen d.
d. h. schließlich, daß auch das Protokoll a quo bemerkt, daß die Dampfmaschine für sich allein gerichtlich geschätzt, dann d. nicht vom Appellanten zu bezahlen ist, selbst für einen geringeren Preis, falls die Experten solchen etwa niederer wie sind mit Rücksicht der Verhältnisse vom 22. Januar 1865 festgestellt, - der Rat, daß im weiteren appellantischen Betrage, Appellatin müsse die ganze Dampfmaschine zu übernehmen d. den bezahlten Kaufpreis at fl 1132 d. in diesem Betrage ist er nicht zugegeben d. mit Zins zu 6% d. trotz des Genusses der Maschine d. d. restituiren, - eine vollständige einseitige Rückgabe des allegirten Vertrages liegt, - selber daher als unstatthaft d. gründlich sich darstellt.
d. h., daß Appellatin, weil an den gelieferten d. unter Beweis

nung einbegriffenen Arbeiter festgestellt worden, sofort auf
jetzt bezogenen Lohnsatz freizustellen sind; daß sie aber im
weiteren Separatvotum sich nicht mehr bekämmert z. Appellants
selbst selbst vorgebrachten sind, da die vertragsmäßige Gewähr-
leistung nur einen Zeitraum v. 12 der ersten Vertrags-Jahres
umfassen ist.

V. b. schließlich, daß der Verbrechen in die bei Appellaten
bezüglich aller entschädigungsansprüche wegen verspäteter
Lieferung, sowie wegen der durch die Untauglichkeit
der Maschine verursachten Verluste, all mit den beiden
Bestimmungen der Art. 356 z. der Art. 35577 der deutschen
H. G. B. im Widerspruch stehend, zu verwerfen ist.

Aus diesen Gründen

Gesetze u. dem byl. Appellationsbeweise, die Berufung
als ungerechtfertigt z. grundlos zu verwerfen, mit Gebührenfolge
z. Lasten der Appellantin.

Gericht

Ganz gehorsamst der Appellantin gegen Ganzenbescheid gegeben,
und Appellaten der Anzeigenmessiers festen mündlichen Einsetzung
December 1866, in Verbindung gesetzt, v. von der am Montag.
Vormittag der nächsten Sitzungen Tag in jeder Sache gehörigst
v. Kenntniß Satt

Gericht gehorsamst die Partien Vorstoß mündlicher Anmel-
dung ihrer Gebührenpreise der Appellantin v. der Gegenpar-
tei Gegenvorstoß der Appellantin, sowie zur Erörterung
der Vorlagenmehrheit wegen Gehalt von der verurteilten
Gerichtsbeamten zu Gunsten Kaufmann, — wobei Gericht,
sowie der Ernennung als gemeinschaftlichen v.
Sachverständigen Appellantin.

Gericht

Gehalten bei der mündlichen Verhandlung
vom 20ten Februar 1867.

Gericht

daß nun allerdings die Parteien bei dem Vertrage vom 8. Juli
1864 ihre Absicht zu dem Zweck gehabt haben, streitige Punkte
über denselben mit Anwendung des gewöhnlichen Rechts durch
Privatgerichte zu schlichten, - und darin allerdings ein Compro-
miß kann angesehen werden; weil erstens auch die Con-
ventionen bestimmen, daß der gewöhnliche Weg zu betreten,
kann angesehen aber eine Verzicht auf das Rechtsmittel der
Berufung gefunden werden kann; weil zweitens auch die
Intention dem entspricht den gewöhnlichen Weg zu vermeiden,
kann angesehen aber auch so verstanden zu interpretieren ist, daß da-
durch alle gesetzlichen Rechtsmittel abgeschnitten sein sollten;

In betracht, daß der Absatz der Stipulation, der endgiltig
zu entscheiden hat "sich nur auf die Ernennung der Obmänner
bezieht, bei einer „partage" der beiden andern Schiedsrichter
den Ausschlag zu geben, - keineswegs denselben aber der
Last auferlegt in Sachen Instanz zu entscheiden;

daß auch die Convention vom 22. Januar 1865, wenn sie
überhaupt den Zweck gehabt hätte, den streitenden Schied-
richtern Gutt & Hirschel die Entscheidung in Sachen Instanz zu
übertragen, durch Nichtannahme der einen Schiedsrichter ordnet
gegenstandslos ist und nicht aufrechterhalten, sondern durch den gerichtlich
ernannten Schiedsrichter übertragen werden kann;

daß daher die Regulärzuständigkeit gerichtlich zu verfahren ist;

II. zum Grund der Sache:

In betracht, daß die durch den freundschaftlichen Vertrag ernannten
Schiedsrichter ihre Stellung nicht überschritten haben, indem sie
sich mehr als Rechtsverständige zur Abgabe eines Gutachtens, denn
als Schiedsrichter zum Zweck eines Urtheilsspruches haben;

daß dieselben aber als Schiedsrichter ernannt und diesen
kraft Vertrag von den Parteien das Recht eingeräumt war, als
amiables compositeurs mit Zuhülfenahme aber gesetzlichen
Bestimmungen die bestehenden Differenzen nach Gutdünken
zu schlichten;

DIENSTS-STEMPEL 14 Kreutzer

desshalb nicht zu den gesetzlichen Vorschriften, sondern auch die zu beobachtenden Formen, wie dieselben den Grund der Klage betreffen, gehörig waren;

Art. 1009. 1019 C. pr.

Im Betreff, dass das angefochtene Friedensrichter-Urtheil alles und jedes sowohl bei Beide gesetzt hat und dass aus dem Protokolle nicht ersichtlich ist, ob die Friedensrichter nicht einen Sachverständigen beigezogen haben, oder gar nicht haben thun können, ob die Friedensrichter nicht etwas zu Protokoll gegeben haben oder gar nicht haben thun wollen;

Dass die Friedensrichter ferners ihre richterlichen Aufgaben nicht notirt haben, insbesondere gar nicht zu ersehen ist, warum Appellant die Dampfmaschine ohne Feuerungsmaschine bestehen soll und warum die appellatische Fabrik nicht benutzt werden, die Leistung der Maschine in brauchbarer Art nachzuliefern;

dass dieselben überhaupt keine Vermittelungen versucht haben und über die Kosten gar nichts verfügt haben;

Im Betreff endlich, dass die Friedensrichter ihr Urtheil auf den Experten nicht begründet haben, - falls Urtheil aber erst mit seiner Begründigung in Existenz tritt, somit dieses formelle absolut erforderlich erscheint;

dass auf die andern Motivirungen, soweit einzeln, dieses aber noch in ihrer Gesammtheit die Richtigkeit der angefochtenen Urtheils nur bestätigen müssen, und die Einwendungen der Gegenpartei, dass dem Urtheil der Prozess noch nicht definitiv sei, keine Berücksichtigung verdient;

Urth. des K. Appellationsgerichts v. 1. März 1854 in Sachen Epter co Klein;

Pothier, traité de la procéd. civ. part. II Cap. IV art. 2. Vol. IX pag. 123. - Dalloz, arbitrage 890. 1050-1061.

Im Betreff, dass aber das angefochtene Urtheil auf materiell richtig aufgefunden hat, indem es die Unbrauchbarkeit der Feuerungsmaschine anerkannt hat, und die Benützung der appellatischen Fabrik blos zu dem Zwecke, nicht aber zur Lieferung einer andern brauchbaren Maschine vorgeschlagen erklärte, dagegen den Appellanten mit Recht zum Behufe der Dampfmaschine eine Feuerungsmaschine nöthig;

dass ebenso die Dampfmaschine nicht in vertragsmässiger Güte geliefert wurde, dieselbe deshalben die Bezahlung des Sachverständigen nicht hat und jedenfalls für eine Anwendung einer solchen Kraft zu klein gebaut ist;

Im Betreff, dass die vom Appellanten gemachte Bestellung als ein Ganzes zu betrachten ist und vom Fabrikanten dergestalt und in brauchbarer Qualität zu liefern war;

dass eine theilweise Lieferung nicht genügt und demnach der Fabrikanten berechtigt sei, für Bezahlung zu bezahlen ohne den Zweck der Bestellung zu liefern;

dass überdies Appellant sich nur deshalb zur Anschaffung einer Dampfmaschine und zur Ausgebung des dafür erforderlichen Bedürfnisses herbeigelassen, weil die appellatische Fabrik zugleich eine Feuerungsmaschine in brauchbarer Qualität zu liefern versprochen, mit welcher Appellant nicht allein für sein Geschäft die nöthigen Pulla sparen, sondern auch Arbeiter für gemünzt Geld bekommen, und dadurch die angelegte Kapital theilweise amortisiren könnte;

dass aber durch theilweise Aufbewahrung der Bestellung seine Absicht nicht erreicht wird und es nicht gerechtfertigt wäre, die theilweise Lieferung zu bezahlen;

Im Betreff, dass die appellatische Fabrik schuldig zur Vervollständigung der unbrauchbaren Maschine somit Schadenersatz

arbiatal, dass zu tarurtheilen ist, allat bisher galiefarta zurückzumessen & die appellanten Zahlungen zu restituiren;

dass Appellantin die appellatische Fabrik in zwei Raten bezahlta . . . . . fl 1000. —
ferner an Isaac Lauta . . . . . 60. —
Auslage für Klärung 50.53
Aubyalagta Fracht . . . . . 18.08.
Sa fl 1132.01.

Aus diesen Gründen,

gefalle ab Inn. k. Appellationsbyarichta, das fogamenta Friedbrichtas-Urtheil, erlassen in Sachen der Fortiaan durch die Friedbrichtas Professor Hart in Arolsen, Gabmeistas Guth in Neustadt und Maschinenfabrikant A. Hamm in Frankenthal, Datirt vom 14. October 1865 und sintatanlagt auf das Ansuchen des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 27. November 1865, wegen Kontrolosigkeit und Mangel der nasenthisen Lokalbesichtigung einen Urtheil für nichtig und nichtung & ab zu erklären, demselben sowie aufzuheben und die Parteien vor wie im Klage Zustand zu erneuernda Friedbrichtas zu verweisen;

und dies die appellatische Fabrik in alle Kosten beider Instanzen zu verfällen & die Zurückgabe der Geldstrafe zu verordnen;

subsidiarisch mittelst Exekution des angefochtenen Urtheils zu Recht zu erkennen dass sämmtliche dem Appellaten galiefarta Maschinen sowie Accessorien dem obgeschlossenen Vertrage nicht entsprechen, demgemäss die appellatische Fabrik zu verurtheilen, dieselben in einer zu bestimmenden kurzen frist. wegzunehmen und dem Appellanten alle geleisteten Abschlagszahlungen im Gesammtbetrage von fl 1132. 01 cr mit Zinsen zu 6 Prozent vom Tage der geleisteten Zahlung an zu restituiren, die Lage dieser Fabrik als unbaugründet, jedenfalls als vorläufig abzuweisen und dieselbe in die Kosten beider Instanzen zu verfällen;

alles subsidiarisch unter Kassation des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache: Appellanten wegen verspäteter Einsammlung sowie wegen der durch die Unbrauchbarkeit der Maschinen verletzten Vertragsrechte vorbehaltlich;

endlich auch in diesem Falle die Zurückgabe der Geldstrafe zu verfügen.

Vollmar.

Gültverbid der Appellanten zum Beweise durch Zeugen dreifach zu fühlen:

1.) dass die dem Appellanten gelieferte Dampfmaschine zu schwach sei und keine Pferdekraft mehr als drei Viertel Kraft die dreier leisten könne;

2.) dass der Gütmacher gehörig überwacht und unterstanden hat der Appellanten nicht im Stande ist, eine Dampfmaschine selbstständig zu behandeln, weshalb er zur Bedienung seiner Arbeitslust nöthig ist noch einen anderen Maschinisten, in specie einen Fallschmiedmaschinisten damit zu verbinden;

3.) dass Appellant mit einer guten Fallschmiedmaschine im Stande wäre, nicht allein die zu seinem eigenen Geschäfte nöthigen Fälle

zu sparen, bestand nun auf ihrer weiteren Fürsorge diese Arbeit sorgsam Fortsetzung zu besorgen, und stattet die Auftrags- und Verkehrskosten der Verrechnungsstelle zu neuem gerechten Ersatz dar.

Protest des K. Landgerichts Neustadt mit Genehmigung u. Empfehlung seiner Forderung zu berücksichtigen

Vollmar.

Gehört bei der mündlichen Verhandlung vom 20ten Februar 1867.

Seitz

sofort das K. Landgericht Neustadt mit Genehmigung und Beidringung seiner Expensen zu benachrichtigen, Kosten vorbehalten.

Der K. Anwalt Fink beantragte: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, die Berufung als unzulässig u. grundlos zu verwerfen, mit Geldstrafe u. Kosten der Appellantin;

eventuell subsidiarisch die Appellantin zum Zeugenbeweise zuzulassen, dass Appellantin die Vormundschaft sofort und davon Eröffnung Dezember 1864, in Gabelab gehabt, und von da an immerfort bis nach dem Sterbejahr treu in jeder Weise gewaltet und beachtet hat.

Höchst subsidiarisch die Parteien behufs mündlicher Verhandlung über die Geldansprüche der Appellantin und die Zeugen und Zeugenaussprüche des Appellanten sowie zur Beschaffung des Kostenpunktes unter Festsetzung von 14 Tagen Fristbestimmung zu vernehmen, unter Verwerfung der Berufung als grundlos, mit Geldstrafe u. Kosten der Appellantin.

Facten.

Appellant schloss am 8. Juli 1864 mit der appellirten Verkäuferin Vertrag ab, wornach sie das Haus sammt Zugehör für 1232 fl. käuflich an sich brachte. In dem Vertrag war unter anderm auch für den Fall Eröffnungen unter den Parteien über Auflösung des Vertrags abgeschlossen sollten, mit gütlicher Abhandlung der Streitsache gütlich Experten bestellt, und Frist für diese Experten bestimmt, und die beiden Experten sodann einen Obmann zu prüfen, der endgültig entscheiden sollte. Nachdem sich nicht Eröffnungen ergeben und die Experten Kauf an ihnen bestimmt, sodann Obmann der Experten die Punkte und Gravamina und Appellantin

DIENSTS-STEMPEL
7
Kreuzlingen

Martin Hasemann, kgl. Amtsnotariats-
Verweser kgl. Appellationsgerichts-Advokat
Notar zu Frankenthal Rheinbayern.
Hafft:

Dem H. v. Gink, kgl. Amtsanwalt dahier,
Firma „Reinhardt & Sammet“ in Neustadt
a/H. Maschinenfabrik, Eisengießerei, Kupfer-
schmiede & Brückenbau betreffend mit
dem persönlich

Abschrift der verwiesenden Gerichtsakte
Fasc. 38. Nro. 3 meiner Akten zugestellt.

Kosten 46 Kr.

Hasemann

Regn. 01.
Regn. 07

46 Kr. No. 2165. Registrirt zu Frankenthal den
14 Juni 1867 Fol. Ord. 125 fol. 2 3.
Asm Renoth.

kgl. Amtsamt
Lenhardt

Antrag für

S. pld. 4. Febr. 1867.
Gerichtet am 30. Januar

DIPLOMATIC STAMP
14 Kreutzer

Heinrich Mayer, Landmann in Speyer rechtsrh. Appellat,

gegen

Engelbert Kennmüller, Gastwirth u. Fruchtenhändler in Germersheim rechtsrh. Appellanten wegen ein Urtheil der kgl. Appellationscivilsenate Zweibrücken vom 24. Juli 1866, durch den kgl. Anwalt Hollen vertreten.

I. E., daß unterm 8. Mai 1866 gegen den Appellaten, einen Conscribirten der Altersklasse 1847 a. c. den Appellanten, einen Fruchtenhändler, ein Vertrag für Namen kam, daß dessen letzterer sich verpflichtete, für ersteren, sobald derselbe durch den ordentlichen Recrutirungsact der Pfalz einem Infanterieregimente zugetheilt wäre, sogleich einen Ersatzmann zu stellen u. den Abgang oder sonstige Kosten daraus zu bezahlen, - wogegen Appellat eine Entschädigung von f 1200, gestehen bei Abschluß der Vertragsurkunde, versprach, welcher Betrag auf f 1550. erhöht werden sollte, wenn Appellat zu einer höheren Waffengattung eingetheilt würde.

I. E., daß im Kreisamtsblatte der Pfalz vom 7. Juni 1866 die nachträgliche ministerielle Verordnung mit den Conscribirten der Altersklassen 1843 a. 1844 publicirt wurde, wornach für das Bezirksamt Speyer die täglich Aushebungen vom 2. Juli, die Abstellung aber am 3. Juli, 9 Uhr Morgens, stattfinden sollen;

I. E., daß Appellat den Appellanten zwar ministeriellen Erfüllung seiner Verpflichtung aufforderte, aber die Antwort erhielt, er sei seiner Verpflichtung entlassen, da durch Aufruf der getheilten Mannschaft bis zum Jahre 1873 die Loosstellung durch force majeure verhindert sei;

daß er darauf durch Gerichtsboten Fleischmann in Speyer ihn (aufforderte) bat: am 27. Juni aufgefordert hätte, den Einstand bei

3. Juli Morgens um 9 Uhr im Momente der Hülfsfällung bereit zu stellen, wobei er gefälligst seine Bereitwilligkeit für Vertragserfüllung, sowie die Verantwortlichmachung des Appellaten für alle Kosten d. Nachtheile im Falle der Nichterfüllung des Vertrages vom seiner Seite nöthigenfalls rückbehielt;

2. d., dass Appellant trotzdem keinen Gegenstand stellte, so dass Appellat nun genöthigt war, selben mit einem anderen Fuhrherr einen Vertrag abzuschließen;

3. d., dass nun Appellat durch Vertrag vom 9. Juli 1866 klagsweise auf Begehrung bei ihm durch Nichterfüllung des Vertrages vom 8. Mai 1866 erwachsenen Schaden im Betrage von zusammen f 768. 14 kr.

4. d., dass der Appellant die gehörige Nichterfüllung des Vertrages vom seiner Seite bestritt d. gegleichwie eine Entschädigung, welche Appellat auf Begehrung von f 200 Entschädigung, weil er damit begründet wollte, dass er laut Act des k. Gerichtes beim Carl in Hyrax dem Appellaten am 3. Juli um ½11 Uhr erklären liess, er sei bereit, gegleich einen Gegenstand zu stellen zu seiner Klagsangstellung, Appellat sollte dasselbe Tag mittags 2 Uhr auf der Amtsstube des k. Notärs Loeller zur Verbriefung des Einstandsvertrages erscheinen; dass er sich der Appellat, der schon am 2. Juli einen anderen Einstandsvertrag abgeschlossen hatte, geweigert, der den Vertrag nicht gehalten d. dem Appellanten dadurch den obigen Schaden gezufügt habe;

5. d., dass das k. Bezirksgericht Laxau am 27. Juli 1866 mit der Abweisung der Zweitenklage den Appellaten zum Ersatze des ihm durch Nichterfüllung des Vertrages beim Einstand des Appellanten zugefügten Schadens fälschlich;

dass Appellant diesen Ausspruch mit Berufung angreift, welche aber in jeder Richtung für unbegründet ist;

2. d., dass der Einstandmakler Neuwieser durch den Vertrag vom 8. Mai die Verpflichtung übernommen hat, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für Haya rechtzeitig einen Gegenstand zu stellen;

dass nun nach dem Hofordnungsgesetze vom 15. August 1828 d. der Instruktion vom 13. Mai 1830 folgende im Prüfungs Prozesse für Streitigkeiten über Einrichtung der Einstandsd. Stellung von Gegenständen gelten:

1. Jeder Einstandsvertrag ist an den bestimmten Tage vor dem obersten Rezeptierungsamte zu erfüllen verpflichtet; versäumt er dies, so trifft ihn die Kosten des Augenscheines, - ausnahmsweise erst dann als widerrechtlich erklärt wird, wenn er nach 10 Tage wieder sich nicht stellt. Vgl. Instruktion § 43 d. H. G. G. 840 d. 68.

2. die Verhandlungen vor dem obersten Rezeptierungsamte erfolgen in ununterbrochener Reihenfolge bei der Einrichtung d. Einstellung der Einstandsvertrag.

die Verhandlung beginnt am 10ten Tage mit Abfassung der Instruktion s. H. G. G. 841 s.

der oberste Rezeptierungsamt spricht sich jedesmal am 2. Tage über die allgemeine d. spezielle Dienstbrauchbarkeit aus, erklärt, dass die Tauglichen nach der Reihenfolge bei der Vollziehung der Einstandsvertrag dem Bezirksamte die Namen gibt, die namentlich dazu auf s. H. G. G. 842 Abs. 2 s. die Rückgewiesenen werden jedesmal gleich an das Ober nahmen bestimmte Militärkommando abgegeben, sowie die Dienstbrauchbarkeit aufgehoben wird s. H. G. G. 845 s.

Die werden nach der Ordnung der Loose aufgestellt d. so in die Einstandsvertheilungsliste eingetragen s. Instr. 843 Abs. 2 s.

Mit dieser Abgabe an das Militärkommando sind die Conscribirten an das Militär übernommen d. haftbar s. Instr. 87 s.

sobald diese Verfassung d. Übergabe stattgefunden, sollen die Militärbehörden das oberste Rekrutierungsgeschäft die Vereidigung und vorhergegangene sachliche Bekanntmachung der Militärstrafbestimmungen veranlassen. §. 551 Instr. ; wo die Militärbehörde ist anzuweisen, die Vereidigung förderlichst sogleich nach der Übernahme der Conscribirten zu vollziehen. §. 8106 Instr. ;.

Auch der oberste Rekrutierungsrath ist wiederholt anzuweisen, an dem bestimmten Tage sofort alle Geschäfte zu besorgen, welche sich auf die Verfassung, auf die Schätzung d. Verpflichtung der Einstellungen, auf die wirkliche Einreihung der Militär d. der Übergabe an das Militärkommando beziehen §. vgl. 845 das Instr. ;.

8. Mit der Übergabe d. Vereidigung ist der Conscribirte eingereiht d. Militär geworden. Also

Wer weiter entweicht, ist desertirt. §. G. §. 875. Instr. 898 Abs. 2 d. 8186.

Die 6 jährige Dienstzeit endet am Ende des 6ten Jahres, einen Tag vor derjenig in Monatstage, an welchem die Übernahme d. Militär geschehen. §. G. §. 8812. 61. Instr. 885.

9. Während der Dienstzeit können diejenigen, welche bereits in die Armee eingereiht wurden, keinen Ersatzmann mehr für sich stellen. §. G. §. 8852. 65.

10. Der spätteste Termin für Ersatzmannstellung eines Conscribirten ist die Versammlung vor dem obersten Rekrutierungsrathe.

Die Einstellungsgesuche sind in der Regel bei den Untersuchungscommissionen der Conscriptionsbezirke einzubringen, nur ausnahmsweise bei dem obersten Rekrutierungsrathe. Die Conscribirten haben die Gesuchsblätter so zeitig zu vervollständigen, dass sie mit den übrigen Conscribirten gleichzeitig behandelt d. abgestellt werden können §. Instr. 876 ;.

Ist der Einstandsvertrag nur eine vorläufige Übereinkunft, so können die Verhandlungen mit dem obersten Rekrutierungsrathe vorgelegt werden, bevor dieser die Einstellung, so fern die förmliche Ausfertigung ausgefertigt zu gewärtigen. Da bereits fungierender mit die Militärbehörde die Bewilligung ertheilen §. Instr. 878 ;. die Gesuche d. Reclamationen der Conscribirten bezüglich der festgenommenen Stellung entscheidet der oberste Rekrutierungsrath in letzter Instanz, sofern d. gleichzeitig mit Rücksicht zum Dienste d. der Klagende an das Militärkommando §. Instr. 856. Instr. 845.

Nimmt der oberste Rekrutierungsrath den Festgenommenen an, so weist der Einsteller den Kommissionsbeamten. §. G. §. 857. Nimmt er ihn nicht an, so weist der Conscribirte zurückgewiesen d. kann binnen drei Einstellungstagen Einsprache in Freiheitsgraden auf dem Dienstwege einbringen. 877. Instr.

Z. B., dass nach diesen rechtlichen Grundsätzen der Einstandsmakler Neumüller seine vertragsmässige Pflicht nicht erfüllt hatte, wenn er nicht am 2. Juli um 9 Uhr bei Beginn der Verhandlungen des obersten Rekrutierungsrathes mit einem Festgenommenen gegenwärtig war, um, falls der Rücktritt, die Tauglichkeitserklärung d. Rücktritt des Conscribirten verhalte, den Festgenommenen zu präsentieren d. statt des Conscribirten an das Militärkommando abzugeben d. bewirkt werden wäre, wenn er nicht durch unterwegige Festgenommenstellung Verspätung getroffen; dass aber vielmehr die Einladung zur Fortsetzung der Verhandlung auf Nachmittag 2 Uhr vorgesehen Einsprache erhoben muss, da auf der Hilfsleistung ein Conscribirter

bei seiner Abfahrung stehen müsse, immer 2. Abfahrung
nicht mehr verlangen darf, bei er beeidigt sei, damit also
die Forstmannstellung vorläufig unmöglich wird u. der
zu Vertragsabschluß nach der Beeidigung, welche am 3ten
Juli um 12 Uhr schon geschehen war, gänzlich überflüssig ge-
worden.

I. E., daß obigen gesetzlichen Bestimmungen gegenüber
der Appellant sich nicht etwaus berufen kann, daß bisher
die Forstmannstellung nach 2 oder 3 Tage nach der Fällung
ja früher bei dem Regiment selbst stets geschehen
könnte, da nach der Fällung die Forstmannstellung
nicht die nach Conscribirten, sondern die nach Mitbürd
ist, welche aber nur in seltenen Fällen gestellt wird;
u. da überdies, wenn sie u. da einmal ein böser Ge-
brauch, wie der vorliegende, bestanden hätte, sind eine
nähmende reiche Vergünstigung für den Forstmannsteller
wäre, mit welcher er aber kein Recht erhalten, über die
Aussage d. Tage des mit dem Makler contrahirenden
Conscribirten eintreten kann;

I. E., daß Appellat, welcher der nachträglich aufgestellten
Mannschaft des Albrechts 1841 angehört u. sicherlich
der tüchtigste Zeit vor der Fürreihung einen Forstmann
stellen wollte, deßhalb gerade den Vertrag für kommen-
dige Zeit u. dem Preis von fl 1400 oder fl 1500 eingegan-
gen ist, um jedes Risiko zu vermeiden u. vor seiner Für-
reihung einen Forstmann zu haben, - weil Appellant
auch selber als seine Aussage der Vertrags-Unterschrift
nächträglich bemerkt hat, indem er sich äußerte: er
müsse 2 Verträge machen, um ja nach der Fällung
einen Tüchtigen oder Krankheiten bei der Hand
zu haben, er müsse also die Kosten eines Vertrages ver-
lieren u. stg.

I. E., daß Appellat, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung vom 27. Juni beeidigt war, am 2. Juli l. J. dem Tage der Musterung u. Visitation u. dem Tage vor der Fürreihung: sich einen Forstmann zu stellen u. daß Appellant der durch Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit verwirkten Strafe des Appellaten verfallen muß, weil dahingegen seinerseits die gerichtmäßigen Rücktritt gegen den Appellanten zu benutzen u. auch am 2. Juli in dem Akt der Fürreihung die Verpflichtung übernommen hat, seinem Forstmann einen anderen Fürsteller zu verschaffen u. für 1868 denselben zu garantiren für den Fall, daß er l. Appellat. durch den Appellanten einen Forstmann nicht gestellt erhalten hätte;

I. E., daß somit der erste Richter den Vertrag richtig ge-würdigt, mit Recht die Einredenklage des Appellanten als un-begründet verworfen, die Verpflichtung des Appellanten zu Abstandsbetrag adjudicirt u. auf den betroffenen Betrag erkannt hat;

Aus diesen Gründen

hat der kgl. Appellationsgerichts, die Berufung gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 27. Juli 1866 als unbegründet zu verwerfen u. den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz u. in die gesetzliche Geldstrafe zu ver-fällen;

Schließlich den Appellaten hiemit weiter in der Zustand angebotenen Vergleichs-Gebühren über Vorschuß der Kosten beider Instanzen.

Gink

Heidelberg in der Sitzung v. 21 Dez. 1866.

v Kahl

Zolle 5135.

Urtheil v. 11. Februar 1867.

DIPLOMATIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Exp. 14 ½

Curlisten
in Sachen

1. Exp. D. Kgl.

Jacob Ludwig Bockl, Fuhrmann Bäckers Wittwe, jetzt Privatmann in Dirmstein wohnhaft, appellirt von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts Landau vom 28. November 1866, durch den K. Anwalt Gisk darthun,

gegen

Catharina Bockmann, ohne Gewerbe in Dirmstein wohnhaft, (Appellatin) Nachdem Mittens letzten Ehe des selben verlebten Bäckers Wilhelm Müller und Mittens zweiten Ehe des ebendaselbst verlebten Bäckers Leonhard Butterfass, und jetzige Ehefrau von Jacob Ludwig Bockl, obgenannt, appellirten, durch den K. Anwalt Vollmar vortragen.

Der K. Anwalt Gisk beantragte für den Appellanten:
es gefalle dem K. Appellationsgerichte, die gegen das Urtheil des K. Bezirksgerichts Landau vom 28. November 1866 eingelegte Berufung als wohlbegründet darzuerkennen, sofort mittelst Cassationsurtheil das Urtheil so wie das Appellantin nachtheilige Zahlungsauflage des Bezirksgerichts Klage als unbegründet abzuweisen unter Verurtheilung derselben zu den Kosten beider Instanzen; auch die Vollstreckung des angefochtenen Urtheils zu gestatten und die Zurückgabe der hinterlegten Caution zu verordnen;

Subsidiarisch das dem K. Notär Metz zu Dirmstein vom 4. August 1866 zu Protokoll gegebene Expectanzgutachten als auf richtigen Basis beruhend, für richtig zu erklären und unter Anordnung einer neuen Expertise das Berufungsgericht zu verurtheilen, welche sich über den jetzigen Werth des von dem Appellanten durch Akt des K. Notärs Giesen zu Dirmstein

vom 3. Juli 1867 zu vorbauen Hofraithe, unter Berücksichtigung alles seither gemachten Erbauungsaufwandes Backhaus und Backofen, die Scheune in Hofa, das Gemach im Garten, den Pferdestamm u.s.w. aufgeraumt sollen;

Zugleich Urkunde zu geben, dass Appellant das Appellatin den Entscheidungseid dahin zurückgeschoben zuspricht:

1) ob sie wirklich wahr ist, dass sie bei Abschluss des Ehe mit dem Appellaten f 600 baares Geld gehabt und in die Ehe eingebracht hat, so wie dass sie in dem Ehevertrage vom 22. November 1854, verfasst vor Notär Giessen zu Kirchheimbolanden sämmtliche zugehörige Gegenstände mit f 375 angegeben worden, wirklich eingegangen u. zur Ehe eingebracht worden;

2) ob sie nicht wahr ist, dass sie die in dem vorliegenden Protokolle des k. Notärs Metz als abgegangene bezeichneten Mobiliargegenstände, namentlich Betten, Gebundzeugen, von und während der Ehe besitzt oder sonst Jemanden gegeben hat, oder ob nicht Letztere solche Gegenstände mit sonstigen Vermögen sich angeeignet haben, und welche Gegenstände noch diese Klage überhaupt gekommen und zu Nachlassgegenstände sind;

Kosten zu Taxe verbleiben.

Fernst subsidiarisch, den restorischen Antrag, unter Abweisung der Appellantin das Appellatin für schuldig zu Erkenntniss zu erklären, den Appellatin diese Entscheidungseid zu deferiren, den Appellaten gegenüber oder während der Verhandlung auf Vorlegung des in den Verhandlungen des k. Notärs Metz von 1866 niedergelegten Abschätzungen zu verfügen;

in diesem Falle die Appellatin in den grossen Theil des Kosten zu Taxe zu leisten zu verurtheilen und die Urkunden des hinterlegten Geldbetrages zu verordnen.

Präsentata
in Arrest

Georg Ludwig Böll, Fürster Direktor z. Wirth, jetzt Privatmann in Kirchheimbolanden wohnhaft, Appellatus (Anwalt Gink)

gegen

Katharina Beckmann, ohne Gewerbe in Kirchheimbolanden wohnhaft, Appellatin (Anwalt Hallmann)

Durch Urtheil vom 11 Februar 1867 wurde die Sache in der Hauptsache vorweisen, jedoch der Widerspruch des Appellanten für unzulässig erklärt u. der Angeschuldigten Verhandlung Kosten zu 2/3 theilweise auferlegt; Kosten zu 5/6 den Appellanten, zu 1/6 der Appellatin zur Last — Causa ordinaire

No.	Gegenstand	Zahl	Gebühren fl.	kr.	Gelder fl.	kr.
1.	Appellat . vide acta .					
2.	Expedition	68	"	"	8	24
3.	Abschrift Urtheil an Gemeinderath	91	"	"	1	33
4.	id an Gerichtsdiener	90	"	"	"	57
5.	Anlage (1 Bogen, 1½ Bogen)	72	1	10	12	02
	2 Cop. (1 Bogen) mit Regist.	"	1	44	06	01
6.	Porto (30 Jan. 67)	80	"	"	9	27
7.	Porto & Correspondenz	75	5	36	"	"
Nachtrag	Porto	1107	"	05	"	21
	Für gef. Copie Urtheil		8	37	39	05
	Grombach den 13 Februar 1867		39	05		
			fl	47	42	
	Obige Kosten bezahlt laut Anwalt		5	48		
	Gebühren		53	30		

Gink

Grombach Februar 1867

Taxirt in Ganzen zu fünfzig Thaler
Gulden dreissig Kreuzer.
Nach Abzug des Kostenbetrages
Appellat Advocat mit 5 fl 46 kr, welche
Ludwig Boell selbst an den
Gerichtsboten bezahlt zu haben
scheint, hat dieser an den
P. Anwalt Finke die Summe
von einundzwanzig Gulden zwanzig
zehn Kreuzer zu restituiren,
Bruneck. 13 febr. 1867
v. Thorbecht

Kostenansatz
in Sachen
Catharina Bockmann, ohne Gewerbe in Niederdorf wohnhaft, Exekutin des nachgenannten Georg Ludwig Boell, Appellatin, durch den k. Anwalt Pollmar Vertreten,
gegen
Georg Ludwig Boell, früher Bäcker & Wirth, jetzt Privatmann in Niederdorf wohnhaft, Appellaten, durch den k. Anwalt Finke vertreten.

Arrêt v. 11. febr. 1867 legt von den nachst. Posten zu liquidirenden Kosten der Appellantin dem Appellanten 5/6, dem Appellaten 1/6 zur Last.

	Tarif. Zahl.	fl	xr.	fl	xr.
1) Consultativa	68	—	—	8.	24.
2) Anwaltsbestallung	70.	—	44	—	48.
3) Requête zur Litis ad hoc Delat	77.	—	44	1.	53.
Taxirt. dto Ordonnanz		—	56	—	—
1 Copie, 2 Bpl, 2 Z. & Zustellung		—	44	—	16.
4) Mittheilung der Akten	91	—	—	1.	53.
5) id an k. Bezirksbehörde	90.	—	—	—	57.
6) Geldstrafe-Festsetzung	53	—	—	—	57.
7) Zolla	53	2.	20	—	57.
8) Autony, Orig. 14 Zollen, 15 Bpl	72.	1.	45	17.	41.
2 Copp. 16 Bpl & Zustellung		2.	19	8.	52.
9) Auszug von der Zolla		—	32	—	—
10) Vortrag am 30. Januar 67	80	—	—	9.	27.
11) Auszug beim Pfund		—	32	—	—
		10.	00	52.	08.

	Tarif	Aut.		Gul.	
		fl.	xr.	fl.	xr.
Abschrift		10.	—	52.	08.
12) Gerichtsakten, Orig. 2 Bgl.	87	—	14	11.	44.
1 Copia, 2 Bgl. Zustellung		1.	—	1.	11.
13) Amtsanzeigblatt u. Intelligenzblatt		—	49	—	—
14) Porto, Correspondenz	115	—	—	5.	36.
16) Zeitkosten der Gerichtsperson	90.	—	07	—	57.
Postanweis		—	07	—	45.
		12	17	65.	21.
		65	21		
		fl 77	38 xr		

Zeitaufwand: 12 Stunden.

Vollmar.

Taxirt zu fünfundsiebzig Gulden achtunddreißig Kreuzer.

Zeitaufwand: 13 ½ Stunden.

Der Gerichtsdirektor des Bezirksgerichts.

v. Thorbecht

Akten 5735

Actum Hersfeld, 11. Januar 1867.

Gegen Ludwig Bell, Fuhrer Landwirth zu Ostheim, jetzt Landwehrmann in Prinzessinnenbataillon wohnhaft, Kläger, Contra Johann Georg Heinrich Bell, Beklagten, wegen Forderung aus Bürgschaftsurkunde vom 28 November 1866,

gegen

Bürgermeister Berkmann, ohne Gewerbe zu Prinzessinnenbataillon wohnhaft, Streitverkündeten, Beklagten, wegen Forderung aus Bürgschaftsurkunde vom 28 November 1866 hier auf der Appellation vom 22 September 1866 gegen das Erkenntniß des Appellaten vom 22 September 1866

[illegible] Klagen des Ehemannes zum Endpräclusivum
Fristen einzig nicht genügen, sondern diese auf-
zum Falle Deklaration in einer Instanz des Klägers
ausgesprochen werden muß;
Hannl. Reskripten vom expirat. Decisivo pto 38 ff;
Dell. vom Land. de maringe pto 1650;
Pregelers pto 1329;
Pfaller Band VII resp. VIII pto 30.

J.L. Assisspallanz bei seiner Abreisenheit im Jahr
laufenden 1854 nämlich als vom 22 Januar vor-
der vor Valer Christian zu Hirschfeldenhaus wohn-
haften Ehefrau Christiane geb. Müller in der Klage anzu-
bringende Forderungen aus seiner Curatel nicht
gehörig gelassen, weshalb Exp. Actorio auf seiner
Exigenz, nämlich Ehemann den gesamten Betrag
am 15 Dezember i. J. laufenden Jahres
in runder Summe 1200 fl. in Ansatz
nach Abschätzung pto 1200 fl. in Ansatz 1200 fl. [illegible]
[illegible] Einrichtung i. Ehestandes — angef. Inventar
fl. 59,60, in das Inventar fl. 67 — mit 1972 fl. 1159 kr.
[illegible] für Ehefrau, wegen ihrer Forderung
gehabten Mobiliarvermögen aber mit 1156 fl. 43 kr.
[illegible] Abzug des Dritteils Ehegatten mit 5/8
[illegible] 578 fl. 43 kr. aus dem Jahre 1855, und mit [illegible]
[illegible] 396 fl. 50 kr. aus dem Jahre 1857 in Anspruch
[illegible]

J.L. Assisspallanz [illegible] Exp. Actorio [illegible]
[illegible] Vermögen in runder Summe 3822 fl. [illegible]
[illegible] Activen auf [illegible] fl. 1/4 [illegible];
J.L. [illegible] Zumutbarkeit dieser Vermögens-
frage des Exp. Actorio einzig zu prüfen war
ist, ob während der Ehe bis zur Klage eine Ver-
änderung oder Minderung der Art des Vermö-
gens der Exp. Actorio bestanden und Ehemann
selbige gekannt hat, was nachgewiesen oder vorge-
geben Klägers in der Klagschrift zu untersuchen
ist;

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

J.L. [illegible] bei Prüfung dieser Frage, wie angezeigt,
lediglich der Zeitpunkt bis zur Klagerhebung — Juli
1856 resp. Januar 1857 — in Berücksichtigung zu ziehen,
der fragliche Vermögensstand aber, soviel nicht fest-
stehend, außer Betracht zu lassen ist, da nur
unvermeidene Rechtsfragen über Grund entschei-
denn einer Klage war auf der Zeit der Klage-
stellung beruhen durfte, Pfaller pto cit.
pto 215;

J.L. ebenso präjudizierlich, wenn der Berücksichtigung gegen
[illegible] Ehemann [illegible] nur nicht [illegible]
Einrede am 27 Juni 1856 diesen Prozeß im Laufe
anhängig, aber [illegible] wurde, dieser, insoweit nur
nötig, gründlich [illegible];

J.L. ebenso [illegible] Anfrage, ob [illegible]
nur eine in [illegible] Zeitpunkt angegebene Vermögensmasse,
folgender Vermögensstand der Parteien zur Zeit der
Klage angibt;

I. Als Aktiven, Ersparnis und Immobiliarvermögen mit
Konvenienzen u. Schuldforderungen sowie das Mobi-
liar, Belangen [illegible] fl. kr. fl. kr.
II. Als Passiven [illegible] 1120.59.
1. Ehepflichtforderungen der Ehefrau 644 62
2. sonstige Forderungen 4000 41
zusammen 4644 40 4644 40
= 758 19

III. Forderungsstatt
hierbei ist jedoch folgendes) zu berück-
1. als Mobiliar der Ehefrau [illegible]
mit 1972 fl. 1159 kr. (wie oben) aus mit 1200 fl.
(nach dem Ehevertrag) in Abzug gebracht
Differenz 772 41
2. als laut Ehevertrag aus Vaterm Gesetzen
vom 25ten Oktober 1854 (Kreis S. 61) [illegible]
[illegible] Verlassenschaftsmasse Valentin
Lasser Anna Christine Müller, Ehe-
frau Schauer, fällt in die Aktivmasse
ganz mit 644 46
3. Dann ist als für Abstehen der Exp. Actorio
während der Ehe [illegible] Wertsteigerung
fl. Kreis S. 64 u. 65) [illegible] Summe nicht 758 19

niggestellt um Lesung wenn . . . = 1324 27 758 09
245 57
Zusammen . . 1624 21 1624 21

Demnach mindest jährlich Rente verbleiben
jährl. ausserordentl. Ablösungsrente bis
Erwägungsfrist für ein abgesondertes Pfand-
jahr fünftausend . . . = 2372.40.

B. Der bisher Darlegung ist Folgendes vorauszuschicken:

a. Ob der Klägerin das vermögliche Leben einbringenden der Appellantin mit Adolf Liebe Ehemeldung in Gütergemeinschaft mit Gerichtsurkunden, Rechte beschränkt;

b. ob der Beklagte der Appellantin während Lebens gestattete mit 25 fl. jährlichen Zuschlag einzuzahlen;

c. ob der Abgang an Mobiliarrechte Leben Kapitalien Zinsen in Gemeinschaft Verpfändung u. Verschleppung der gräflichen Erbschaft nicht mehr vorhanden Mobilien Appellantin oder ihr Eigenthum sei;

d. ob Beweis über Zeugen Beweis Lebens Beklagten Ehebruch, zu welchem sich Appellant, indem er der Appellantin über Liebe Bruder Gutschaft, Gütergemeinschaft, Ehe Ehe Erwägungsfrist mehr, Leben Ehe Ehe Erwägungsfrist mehr, ob gewiss ganz Lebensfall, erfüllt wird.

J.L. Abschätzungen, abgesehen davon, nachdem Gutachten Abschätzungen Verhandlungen mündlich Gegenwärtigkeit erfüllen konnten Appellant während der Ehe ein Verschulden Handlungen Ehemännlichkeit erworben, in einer Liebe Leidenschaft der Appellantin führenden, misslungene Gutachten Ehe angelegt worden war — Klagende, welche die Lösungsrechten Vermögens Verfall abfällt Ehe, für die gerichtliche Lösung der Appellantin zur Belangung Verpflichtung Lösung für den Ehe i. die Klägerin derselben übergegangen spricht, Ref. Gen. L.C. Nro 50.

J.L. Ehe in Gütergemeinschaft auf die Vermögensklassifikation Mann nur einen Theil der Ehevermögens Lösung, Ehe Vermögens Ehe Lösung, Ehe Gutachten Vermögen nicht verschuldet, eine reine Frau ist, während Ehe Gutachten, Ehe selbst nicht während der Ehe verwendeten Immobilien Lagerstätte der Ehegatten eingetragen der Ehegatten Lösung Gutachten Ehe Appellation Gemeinschaft Ehe Gütergemeinschaft Ehe Lösung einzelnen Lösung, einzelnen Ehe Gutachten Ehe Gütergemeinschaft Ehe Lösung Gutachten Ehe Gütergemeinschaft Ehe Lösung Gutachten Ehe Gütergemeinschaft Ehe Lösung

§. 6. Abschätzung sämtlicher nach Maßgabe der [illegible] Bestimmungen einzuschätzender Vermögensstücke.

§. 7. Abschätzung der Vermögensaufnahme für 1886 genau eintreffen wenigstens günstige Belege zu liefern, als man sie für das Jahr 1861, in dem sich folgendes Resultat ergab:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Aktivmasse				903015
II. Passivmasse				
1. Ehepfandforderung der Ehefrau:				
a. wie oben	6441	52		
b. Ehepfandforderung Kapital Abgang (8.63)	117	13		
Zins	6559	65		
c. Abzugsschuldner	162	21		
Rest	4934	44	4934	44
2. sonstige Schuldforderungen:				
a. wie oben Rubrik 2 Aufzählung	352	57		
ab Lorber'sche Kapitalforderung zu 2349 fl (1/15 angesetzt)				
b. Ausstehende Zinsen der Lorber'schen Forderung wie		353	56	
Zusammen	387	51	387	51
III. Leistung: 1. Aktiva wie oben				
2. Passiva wie Zylinder'sche Masse	8813	35	8813	35
3. Vermögensrest			=	20640

NB. Diese Zahlen können sich ändern durch spätere Forderungen.

§. 8. Aus der nachstehenden Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven des Jahres 1886 in Vergleichung zu jenen des Jahres 1861 ist ersichtlich, daß sich das Vermögen der Ehefrau, gemäß Inventar, Schätzung und Theilung vom Jahre 1861 durch Zuwachs um [illegible] Kapitalien, welche sich Chrysanthia Lorber von Mainbernheim, aus welcher sie Chrysanthia Lorber geboren ist, Ehepfandrechtlich am 7. März 1861 zugesichert worden sind,

§. 9. Aus der Gegenüberstellung der Aktiven über die Passiven, oder des Vermögensrestes vor Abschreibung ist zu ersehen, daß das Vermögen der Ehefrau durch Verwendung von Kapitalien zu Lebensunterhalt und Erziehung der Kinder, sowie durch Verlust an Zinsen sich um [illegible] fl vermindert hat.

§. 10. Aus der Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven des Jahres 1886 mit Inventar und Schätzung, gelegen zu einem wahrscheinlichen Werthe von 6500 fl veräußert, in ihrer Abgängigkeit gegen Forderung, nämlich um 5570 fl vermehrt haben, während Assekuranz zu 2920 fl angesetzt war und Stücke von zu kleiner Größe verschwunden sind.

Vergl. den Verkauf vom 1861 §. 9 u. folgende,

§. 11. Aus der Einnahme der Verwaltung ist ersichtlich, daß [illegible] Ausgaben, [illegible] Abgang, [illegible] Verbesserungen unter Berücksichtigung [illegible] sind,

Rubrik §. 16,

§. 12. Aus der Verwendung zu Erziehungszwecken ist ersichtlich, daß [illegible] Ausgaben [illegible] Verwendung [illegible] sind,

§. 13. Aus der Vermögensübersicht ist ersichtlich, daß [illegible] Vermögen [illegible] Vermögen [illegible] Vermögen

gewöhnlich;

§. 4. Wenn aber die jährliche Entschädigung über 600 fl. beträgt, so ist dieselbe zur Hälfte in Staatspapieren und zur Hälfte in Silber zu verabreichen;

§. 5. Wenn Offiziere und Beamte bei Ausübung ihrer Amtspflichten ihr Leben verlieren, so ist ihren Witwen und Kindern ein Gnadengehalt nach Maßgabe ihrer Dienstjahre zu bewilligen;

§. 6. Wenn Offiziere und Beamte bei Ausübung ihrer Amtspflichten ihr Leben verlieren, so ist ihren Witwen und Kindern ein Gnadengehalt nach Maßgabe ihrer Dienstjahre zu bewilligen;

§. 7. Wenn Offiziere und Beamte bei Ausübung ihrer Amtspflichten ihr Leben verlieren, so ist ihren Witwen und Kindern ein Gnadengehalt nach Maßgabe ihrer Dienstjahre zu bewilligen;

§. 8. Wenn Offiziere und Beamte bei Ausübung ihrer Amtspflichten ihr Leben verlieren, so ist ihren Witwen und Kindern ein Gnadengehalt nach Maßgabe ihrer Dienstjahre zu bewilligen;

§. 9. Wenn Offiziere und Beamte bei Ausübung ihrer Amtspflichten ihr Leben verlieren, so ist ihren Witwen und Kindern ein Gnadengehalt nach Maßgabe ihrer Dienstjahre zu bewilligen;

§. 10. Wenn Offiziere und Beamte bei Ausübung ihrer Amtspflichten ihr Leben verlieren, so ist ihren Witwen und Kindern ein Gnadengehalt nach Maßgabe ihrer Dienstjahre zu bewilligen;

§. 11. Wenn Offiziere und Beamte bei Ausübung ihrer Amtspflichten ihr Leben verlieren, so ist ihren Witwen und Kindern ein Gnadengehalt nach Maßgabe ihrer Dienstjahre zu bewilligen;

§. 12. Wenn Offiziere und Beamte bei Ausübung ihrer Amtspflichten ihr Leben verlieren, so ist ihren Witwen und Kindern ein Gnadengehalt nach Maßgabe ihrer Dienstjahre zu bewilligen;

DIENSTBOTEN-STEUER
4
Kreuzer

Urtheil

Kraft Erkenntniß des Bezirksgerichtes Leibnitz vom 15. Februar 1867 Z. 1135 wurde in Sachen des Herrn Ludwig Bauer, Fürst Liechtenstein'schen Beamten in Leibnitz, als Vormund der minderjährigen Kinder des verstorbenen Fürst Liechtenstein'schen Beamten Wilhelm Müller und Theresia Müller, gewesenen Gastwirthsleute in Leibnitz, Klägers, wider Herrn Ludwig Bauer, Fürst Liechtenstein'schen Beamten in Leibnitz, Beklagten, wegen Zahlung von 1000 fl. ö. W. sammt Anhang, über die Berufung des Klägers gegen das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes Marburg als Handelsgericht vom 28. November 1866, Z. 13.

Herr Ludwig Bauer, fürstlich Liechtenstein'scher Beamter in Leibnitz, Beklagter und Berufungsgegner, hat in Leibnitz bei dem Bezirksgerichte Leibnitz als Vormund der minderjährigen Kinder des verstorbenen Fürst Liechtenstein'schen Beamten Wilhelm Müller und Theresia Müller, gewesenen Gastwirthsleute in Leibnitz, Klage auf Zahlung von 1000 fl. ö. W. sammt Anhang überreicht.

Zur Begründung dieser Klage wurde angeführt, daß Herr Ludwig Bauer, fürstlich Liechtenstein'scher Beamter in Leibnitz, als Vormund der minderjährigen Kinder des verstorbenen Fürst Liechtenstein'schen Beamten Wilhelm Müller und Theresia Müller, gewesenen Gastwirthsleute in Leibnitz, Kläger, wider Herrn Ludwig Bauer, fürstlich Liechtenstein'schen Beamten in Leibnitz, Beklagten, wegen Zahlung von 1000 fl. ö. W. sammt Anhang, über die Berufung des Klägers gegen das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes Marburg als Handelsgericht vom 28. November 1866, Z. 13, nachstehendes Urtheil gefällt hat.

Das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes Marburg als Handelsgericht vom 28. November 1866, Z. 13, wird in seinem ganzen Umfange bestätigt.

Der Berufungskläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens selbst zu tragen.

Gründe:

Mit Urkunde vom 15. Februar 1854 haben die minderjährigen Kinder des verstorbenen Fürst Liechtenstein'schen Beamten Wilhelm Müller und Theresia Müller, gewesenen Gastwirthsleute in Leibnitz, ihrem Vormunde Herrn Ludwig Bauer, fürstlich Liechtenstein'schen Beamten in Leibnitz, Beklagten und Berufungsgegner, ihr gesammtes Vermögen, bestehend in Mobilien und Activforderungen im Betrage von 2565 fl. 16 kr. in die Verwaltung übergeben, und dasselbe hat sich in Folge dessen auch in seiner Gewalt befunden.

Laut Inventar des Verlassers Wilhelm Müller vom 15. bis 22. November 1854 sind Mobilien vorhanden im Werthe von 2565 fl. 16 kr. und die Activforderungen betragen 600 fl. und an Activzinsen 325 fl.

Laut Inventar der Verlassenschaft nach der Theresia Müller vom 26. Juni 1857 sind vorhanden 5183 fl. 42 kr.

Laut Urkunde vom 21. Juni 1866 hat der Vormund Ludwig Bauer die Rechnung über die Verlassenschaft nach Wilhelm Müller und die gemeinschaftliche Verlassenschaft nach Theresia Müller, gewesenen Gastwirthsleute in Leibnitz, gelegt, und es sind nach dieser Rechnung 1120 fl. 43 kr. und laut Urkunde vom 26. Juni 1867 sind 5183 fl. 42 kr.

Laut Urkunde vom 15. Februar 1854 haben die Verlassenschaften nach Wilhelm Müller und Theresia Müller, gewesenen Gastwirthsleute in Leibnitz, ihrem Vormunde Herrn Ludwig Bauer, fürstlich Liechtenstein'schen Beamten in Leibnitz, Beklagten und Berufungsgegner, ihr gesammtes Vermögen, bestehend in Mobilien und Activforderungen im Betrage von 2565 fl. 16 kr. in die Verwaltung übergeben, und dasselbe hat sich in Folge dessen auch in seiner Gewalt befunden.

Laut Inventar des Verlassers Wilhelm Müller vom 15. bis 22. November 1854 sind Mobilien vorhanden im Werthe von 2565 fl. 16 kr. und die Activforderungen betragen 600 fl. und an Activzinsen 325 fl.

Laut Inventar der Verlassenschaft nach der Theresia Müller vom 26. Juni 1857 sind vorhanden 5183 fl. 42 kr.

Laut Urkunde vom 21. Juni 1866 hat der Vormund Ludwig Bauer die Rechnung über die Verlassenschaft nach Wilhelm Müller und die gemeinschaftliche Verlassenschaft nach Theresia Müller, gewesenen Gastwirthsleute in Leibnitz, gelegt, und es sind nach dieser Rechnung 1120 fl. 43 kr. und laut Urkunde vom 26. Juni 1867 sind 5183 fl. 42 kr.

DIRECTIONS-STEUER
14
Kreutzer

[illegible] und Rheinbayern gegen Appellanten zusammen genommen, und Appellant mit einer von dem Appellaten [illegible] und bei [illegible], auf den Besitzstand und das künftige Verhältniß der [illegible] gemeinschaftlichen Familie gegründeten Klage und Verlangen der Theilung derselben, für die zukünftige Verwaltung eine Vereinbarung getroffen werden könnte;

sey bekannt, daß Appellant zwar diese Entwürfe der Verwaltung nicht eine Theilungsurkunde [illegible], sondern nur [illegible] Vorschläge [illegible], welche [illegible] Appellaten [illegible], [illegible] Appellant [illegible] Einigung [illegible] Theilung [illegible] Appellant [illegible] Vereinbarung [illegible] Appellaten [illegible] Vorschlägen [illegible] Appellant [illegible] Appellaten [illegible] Appellant [illegible] Appellaten [illegible] Appellant [illegible] Appellaten

geltend sind. Allerdings hat, was die Verpflegung dieser Angelegenheit betrifft, nicht die Appellantin, sondern der Appellat die Verpflegung mit den Kindern übernommen, und es ist auch nicht die Rede davon, daß die Appellantin irgend welche Ausgaben für die Kinder gemacht habe, welche ihr von dem Appellaten müßten vergütet werden.

Was nun die Behauptung betrifft, daß in dem Urtheile vom 27. Juni 1866 bis zum 11. August eine falsche Datirung (vgl. Verhandlung vom 8 / 9. August) stattgefunden habe, so ist dieß Appellantin nicht gravirend aufzufassen gewesen, da sie ja selbst angibt, daß sie erst am 9. August davon Kenntniß erhalten habe.

Was endlich die Behauptung betrifft, daß das Bezirksgericht zu Kaiserslautern mit Urtheil vom 28. November 1866 auf Grund der Vermögens-Verhältnisse die Gütertrennung gestattet habe, so ist dieß allerdings richtig, allein es ist auch die Thatsache dieser Verhältnißänderung mit der Vermögens-Vermischung angeblich bestritten.

Was endlich die Behauptung betrifft, daß seine Forderung an Appellat wegen der Appellantin allein gemachten Vermögens-Einlage, sowie die Forderung mit der Appellantin in die gemeinschaftliche Gütergemeinschaft eingetreten und neben dem Mobiliar-Einbringen der Frau und den in die Ehe gemachten Liebkosungen des Appellaten Gütergemeinschaft begründet habe, und daß nun die Appellantin nicht die ganze Vermögens-Masse in Anspruch nehmen könne, sondern nur die Hälfte, so ist dieß ebenfalls unrichtig, indem nach dem Code civil die Vermögens-Einlage der Frau intakt erhalten werden muß.

Was nun die Vermögens-Einlage betrifft, wie weit die Klägerin dieselbe nachgewiesen hat, so ist dieß Sache der Thatfrage, und das Appellations-Gericht hat die Vermögens-Einlage der Klägerin genügend und die Verwendung der Gelder, welche Appellat empfangen hat, in einer Weise nachgewiesen, daß dieß Appellaten nicht gravirend erscheinen kann

... [illegible] ... [illegible] ... [illegible] ...

... [illegible] ... [illegible] ... [illegible] ...

... [illegible] ... [illegible] ... [illegible] ...

Uebertrag . fl. 9342. 10.

Mehrerlös der Expertise für gemachten Baumschlag gegen Taxe fl.

3/ Mobilien, zufolge der Theilungsliste . 663. 49.

4/ Ueberschätzung der Baumstöcke, laut separater Eingabe, gegen die Expertise bezahlt gr. . 495. —

5/ Gegenforderung des Theilungsgegners, bezirkt gr. 100 fl. und 1. Jahrg. 64. kr. vom Primarius Leny bezirkt gr. 600 fl. . 700. —

Fl. 11200. 59.

II. Passiva zur Zeit der Abschätzung des Erbes:

1/ Ersatzforderung des Johann Bocell laut beiliegender Quittung . fl. 6441. 52.

2/ Forderung des Heinrich Becker, Kaufschillingsrest der Hausel, für welche Johann Bocell pfandrechtlich haftet . 2384. —

3/ Forderung des Johann Boerzapf für Haarschneiden . . . 25. —

4/ Ad. der alte Butterfass . . 35. 12.

5/ Ersatzforderung des Apothekers, als Vormundschaftsmitglied . . 388. —

6/ Forderung des Erben Brehm Rastkünstler für drei Aktien und Primanat Leny . 307. 30.

7/ dem Bocell angelobte Zeit der Abstattung der Schuld bezahlte Zinsen . 221. 06.

fl. 16442. 40.

so dass ein Ueberschuss der Aktiva von 758 fl 19 kr. verbleibt, allein weil Johann Bocell, der mit seinem angemeldeten Ersatzforderung für 2384 fl. pfandrechtlich mitbetheiligt, die hinter den Aktivposten aufgeführten Cautionen mit 1722 fl 10 kr. nicht als Ersatzmittel dienen können und der Johann Bocell von seiner Ersatzforderung gemachten Abzug von 1200 fl. für Mobilien, sowie die angesprochene Ueberschätzung für Baumstöcke mit 495 fl. (das bloss zum Verkaufe derselben dienten) bestreitet und Abzug gelehrt haben will, für die Abzüge gut;

III. Aktiva im Jahre 1866:

1/ Forderung von den Erben des

Expirt . . . fl. 1352. —

2/ Das Gut, nämlich einstimmig bewirt . 6800. —

3/ Aktien und Abfindung . . 100. —

(Die Aktien und Primanat Leny zufolge Theilung vom Jahre 1863 wegen Nichtzahlung der Pachtschillinge pro 1865 zurückgenommen).

4/ Mobilien . . . 968. 15.

fl. 9020. 15.

IV. Passiva im Jahre 1866:

1/ Erbschaftsforderung des Johann Bocell laut der Johann Bocell ausgestellten Quittung . fl. 6559. 05.

2/ Die Forderung des Heinrich Becker . 2359. 19.

3/ Meine Kasse, verschiedene Forderungen (v. Hammerer Conto pag. 52. fl.) . . 1125. 38.

fl. 10044. 02.

— gegen Kommen die vom dem k. Notar noch zu machenden Einzahlungen und übrigen 2359 fl

10/ Gerichtsgefälle seit Martini 1865 . . 353. 54.

fl. 10447. 56.

Der Saldo, dass mein Vermögen das Passivum übersteigt bei diesem Posten an:

1/ dass das Aktivum mir gegen sich selbst am Jahre 1861 fl. 2180. 44.

verzinslich steht um .

2/ dass das Passivum am Jahre 1866 die Aktiven über fl. 1422. 41.

steigt um .

— ganz abgesehen von der unter ad II. angemerkten Forderung, und ohne das Einsehen der vorgelegten Quittung,

Der Betrag, dass mein Vermögen, die Forderung inbegriffen, die Aktiven um 1422 fl. 41 kr. übersteigt, ist dadurch gerechtfertigt, weil die angeblichen Ersatzforderungen des Johann Bocell mir nicht bekannt sind, weil ich sie gegen mich selbst gerichtlich geltend machen werde, und weil ich sie gegen Bocell selbst, sowie auch unter die Aktiva zu stellen gedenke,

dass die richtige Naturalberechnung in Folge Theilung mit dem Antrage der Appellatin und der Fassung vom 24. August 1866 anzustellen ist, worüber gemerkt, dass für so weitere Verhandlung, mit dem Verhaften vollen Einsehen der Appellatin alle der Entmündigung auffällt, die Appellant zu seinem Schutze gelten muss,

dass gemäss das Gesammtvermögen sich also stellt:

A. Aktivvermögen 1861 . . fl. 14246.43.
B. Passiva . . 11864.33.
C. Aktiva 1866 . . fl. 12865.59.
D. Passiva . . 11869.49.

Der Gutachter, daß er vermöge, sein Urtheil der ersten Richter gestützt sei, die Verwaltungsmasse der Verlassenschaft für schuldenfrei und die Nachlaßmasse gegen das Appellantenvermögen richtig festgestellt, sei gerade Nichtiges sich ergibt.

A. Aktiva 1861 . . fl. 11200.59.
B. Passiva . . 8818.19.
Ueberschuß an Aktiva fl. 2382.40.
C. Aktiva 1866 . . fl. 9790.15.
D. Passiva . . 8469.41.
Ueberschuß . . fl. 1320.34.

Der Gutachter, daß er vermöge der Letzteren Verwaltung nur die einfache Bemerkung machte, daß unter den Passivis pro 1866 die dreijährigen Interessen und die Verzinsung des Heinrich Becker sel. 353 fl. 54 kr. nicht begriffen sind, daß gegenüber Aktivis des Gutachters, enthaltend den einstimmigen Preis der Immobilien mit 6800 fl. mit 2520 fl. in der Taxe gebracht ist, schon hiermit ein Betrag in der Aktiva angegeben wäre auf . fl. 9020.15.
und eine Erhöhung der Passiva auf . 8823.35.
somit ein Ueberschuß mindestens verbleibt fl. 196.40.

Daß Letzterer, bei Erstellung der Rechnung des Appellanten mit Belege nicht zu bestreitender Partheien die Aktiva pro Ende 1866 festgegangen 1861 um 2180 fl. 44 kr. vermindert und die Passiva um 5 fl. 16 kr. erhöht haben.

Daß gegen diese weitere Zugabe bedenklich, wie unter den Passivis pro 1866 auf gerichtsbekannte Posten Schulden verrechnet sind 1861 und noch weniger die Zugabe, die Vermögensbestätigung des Appellanten nicht zu erwähnen und demnach schon mit den Angaben des Appellanten die Klage eine begründete sei.

Der Gutachter, daß ungefällig d.d. 1443. C. liv. und laut Zeichnung und Fürsprechung zur Begründung der späteren Erwägungsklage nicht vorgebracht wird, daß die Einwürfe Letzteren schon Thatsachen

eingebracht, oder daß Beweise für ihre Einbringen gepflogen eingetreten, sondern daß seine Ansicht und Billigkeit nur nicht verschuldeter Irrthum gerügt,

sagt die Einrede des ungerechtfertigten Vermögens und namentlich Zerfall des k. Appellabis rechtskräftigen 17. März 1864. Andermann c. Andermann.

Daß weder nach Rechtspflege Beweisführung, oder nach den Ausführungen des Appellanten und gegen Letzteren gerichtigen Momenten, die Appellabis ihre Einbringen in minimo stehen, da gefährdet sind und die Entscheidung für Gründe kommen muß,

Der Gutachter, daß die Appellabis für Vermögens-Ausstellung nur folgendes gerügt:

A. Aktiva 1861 wird der Werth der Immobilien mit . fl. 8270.—
nicht.
B. Passiva 1861, worunter ihre Forderung mit 7641 fl. 52 kr. inbegriffen . . 10533.34.
C. Aktiva 1866 . . fl. 6900.—
D. Passiva . . 10906.02.
pgl. fl. 4006.02. Vermögensstand pro 1866.

Daß sich in allen übrigen Punkten die Ausstellung des Appellanten bestätigt, die Einbringen der Appellabis unbegründet und sich alle Posten nur bestätigt,

Der Gutachter, daß es über nicht nothwendig ist, auf die einzelnen Einbringen einzugehen, weil, wie schon gesagt, selbst hier der Appellanten günstigsten Annahmen, das Einbringen der Appellabis gefährdet erscheint.

Daß diese Schlüsse um so dringender erscheinen, wenn man bedenkt:

1) daß die Abnahme des Vermögens eine nicht zu verkennende und stets steigende ist und der Appellanten nicht angesonnen werden kann, daß er sich aufopfernde und ungeeignete Thätigkeit zum Nachtheile seiner Familie und auf Beschädigung seiner Gläubiger fortsetze, zumal er in der besseren Zeit gute Vermögensbestätigung des Vaters seiner Familie und auf Beschädigung seiner Gläubiger fortsetze, da ihm unterm 30. Juni 1864 vier Gläubiger mehr von 6. Zeugen bestätigen,

3) dass Appellant das Urtheil angefochten, dass er von seiner Klage nicht abgewiesen, sondern zur Ausstellung der Klage aufgefordert sei, obwohl er zu gut befinden Einrichtung Lastenbuch alle die Contrahenten Theile Parteien genommen hatte, welche die Appellatin für die Rückzahlung des Kaufschillings von 1861 das Gut für 2370 fl und 9000 fl abschätzen liessen, und prüfend die Urtheile, nach Aufforderung des Urtheils Abstimmung den Kaufpreis auf einen Werth von 6800 fl herabkommen.

dass auch Appellant selbstständig sowohl, für Ersatzpflicht, dass er Theil habe, sein Einverständniss aufgefordert und das Contractverbindung aufgenommen.

4) dass Appellant und mit ihm die Appellatin selbst wissentlich mitverpflichtet auf Abschluss von Carl Schauer von Bedingungsbestimmung zur Verfassung des Kaufvertrages mit 23. November und 28. September 1860 zur Zustellung einer zum Geschäft Calculirte erhaltenen Summe von 450 fl verwirkt und Landesherrschaft Verfügungen gegen ihre eingeleitet [illegible].

dass der gegen dass Appellatin einleitet mit der Privaten Clemens Schauer sich bestätigen einen Theil von einem Jahr zu rücken, einen Begründigen sich dass nicht, der von Schauer festgestellt wird, worauf dieser unter 15. Februar 1861 die während der ihr angeschafften Mobilien pfändend und bei nicht erfolgter Zustellung am 12. Juni Lemens gegen Schreiber verfügen hat;

4) dass über der Acker und Schuldenlage gegen ihr während der ihr angeschafft worden und auf welchen der Kaufliche Erben Becker nach am gerichtlich Eintragung von 392 fl 30 kr sitzen, dass 28. September 1863 zur vertragsmässigen Zahlung gebracht werden;

5) dass die Appellatin wegen Verfügungsstatus von 1806 (pag. 23 & 24.) anführen, dass das Gericht in einem festen von Gastwirth sein ein Häuser und von Acker bestimmungen Theil nicht für kann;

6) dass Appellatin die Einkünfte über Gasthaus gänzlich verwaltet und für sich verbraucht hat, die Appellatin von allen Mittel lässt, so dass dass die nöthigsten Lebensbedürfnisse und Lang nehmen muss, und dass dass Einkommen von Gastwirthschaft mit 30 fl, Wohnung Lang mit 25 fl, Acker Carschmann mit 94 fl und weiter und Einnahmen, für welche Theil schon gestraft, Theil Wohnung gestraft ist (cf. Status pag. 51. ff.).

7) dass bei der Ehe eingebrachte Gut, dessen Kaufpreis 6800 fl Zahlung, gemischt mit den von Einkommen Ersparnissen Mittel der Appellatin und deren Verwandten und den Schätzungen Becker und Müller Ehevertrag und den Schätzung von 2350 fl 19 kr bezahlt worden, Theil durch den Schätzung von 2350 fl 19 kr bezahlt war,

dass der Kaufpreis 6800 fl nicht von Einkommen Appellant über nicht von Einkommen Ersparnissen Capital bildet, sondern seit 3. Juni Einkommen Gastwirthschaft bezahlt, so dass sich der Schätzung Becker seit Verheirathung auf 2613 fl 13 kr und Schätzung Becker auf 2350 fl 19 kr von Mann mit seinem Einkommen auf 2350 fl 19 kr von Mann theil bezahlen;

dass die Appellatin für diese Behauptung selbstständig mitbestätigt und gestützt Becker und 29. November über gegen die Appellatin Boell bei Gericht Bezirk Becker und Einkommen Gastwirthschaft angelegt und bezügliche Klage erhoben, und am 30. November Einkommen Verheirathung genommen hat, welche sämmtliche Einkommen Ersparnisse der 2. Ehe und das von Einkommen Gastwirthschaft für bezahlt;

dass kein Mittel zur vollständigen Schätzung des Becker vorhanden sind und deshalb das streitige Gut ungemessen zur Einkommen Einkommen Acker erstattigen muss;

der Gutachter, dass beim Einkommen selbst allen Einkommen Mangel und einem Einkommen Gastwirthschaft Einkommen nimmt, einen Abschätzung für das Einkommen der Appellatin nicht mehr Einkommen, sondern bereits eingetreten ist;

dass nun mehr die Verhältnisse die Klagen fasst

[illegible] Appellatin für [illegible] Einbringung und für [illegible] Mitempfindung [illegible] Mann [illegible] Appellatin nicht [illegible] gebeten wird, [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Verhandlungen über Abtheilung [illegible]
Possessorium und [illegible] Gerichtsstand [illegible]
[illegible] Vermögens [illegible] Acta pro [illegible]
Vergl. Faillit C. C. Nro 36.
Merlin repert. des beins [illegible]
Rep. Genie, vo Defensitare Nro 1 pf.
J. L. Rep. Opposition & Klinisch über Opposition [illegible]
Erkenntniß [illegible] in erster Instanz [illegible]
Erk, auf welchen unter allen Umständen [illegible]
Leser Entscheidung zu erkennen war ist, [illegible]
i. die Anerkennung einer neuen Exekutionsbe-
schätzung als [illegible] der Exekutionsbe-
wachen [illegible]
[illegible] Anerkennung [illegible]
[illegible] Exekutionsbe-
[illegible] Exekutionsbe-
[illegible] Exekutionsbe-

n. Verklagten, als Beklagten im Prozesse, als Inti-
manten beim Gerichte, der Ehescheidung u. s. w.
Herren Räthen;

Ehrlich Erklärung zu geben, daß Appellant der
Appellatin die Ehescheidung wie bisher wie zu-
stehen zugestehe:

1. Ob es rechtlich unser ist, daß sie der Abschließung
Ehe mit dem Appellanten des Ehebruchs Schuld ge-
geben u. in die Ehe eingebrochen sei, indem, daß
sie in dem Scheidungsurtheil vom 22. November 1854,
ernannt von Notär Hiessanz zu Bruchsmühlandern,
wegen mehrmaligen Ehebruchs Strafe mit 3 Jahr
gefängniß worden, wirklich eingegangen und gegen Ehe
institut worden,

2. Ob es nicht unser ist, daß sie die in dem mehrbe-
gangenen Protokolle des k. Notärs Metz als ab-
gegangen bezeichneten Widerlegungszeugen, nämlich:
Lieutenant Ostrich, Leibgendarmerie, wer
und während der Ehe Besitzer oder etwa Ein-
sehen gehabt hat, oder ob nicht Lieutenant selbst
Organ Bünka mit ihrem Ehemann Einverständniß
Ehe gebrochen, u. welche Organ Bünka auf diese
Weise widerlegen gekommen und zu Protokolle
genommen sind,

Kosten u. Weiteres Amtes verbescheiden,

daß sodann schließlich das appellirte Endurtheil, unter
Mißbilligung Appellanten Ansuchen, insoweit nicht
gehoben, als es den Appellanten für schuldig und
mangelhaften erklärt, der Appellatin ihren Ein-
gängen u. Forderungen und dem Ehescheidungs-
urtheile gemäß oder wenigstens der Ehe unge-
schwächten Vermögens nach Maßgabe des in dem
Vermögens-Status des k. Notärs Metz vom 1866 nächst
gelegten Abschätzungen zu ersetzen;

in diesem Falle die Appellatin in den gesammten Theil
der Kosten erster und zweiter Instanz zu verfällen
u. die Rückgabe der hinterlegten Caution zu verordnen.

Gerst

Der k. Anwalt Vollmar beantragte für die Appellatin: 2
gemäß den k. Appellationsadjunkten, die angelagte Be-
rufung zu verwerfen, unter Abänderung des Appellaten
in die Geldstrafe und die Kosten der Appellantin;
subsidiarisch die Appellatin zu dem in erster Instanz zu
dem angesprochenen Urtheile angebotenen Beweise durch
Zeugen zuzulassen.

Factum:

Dasselbe ist zum größten Theile in dem angefochtenen Ur-
theile sowie in den sonstigen Urtheilen des k. Bezirks-
gerichts Diedenhofen vom 26. April 1861 u. 27. Juni 1866.
Durch das angefochtene Urtheil wurde die Ehetrennung zwischen
den Parteien ausgesprochen und Appellant zugleich für
verpflichtet erkannt worden der Appellatin daran fünfzig-
tausend Francs Ersatzforderungen und dem den Appellanten gehörigen
oder während der Ehe angeschafften Vermögen nach Maßgabe
des in den Vermögensstatus des k. Notärs Metz von 1866 nächst-
gelegten Abschätzungen zu ersetzen.

Appellant stützte in der Appellationsschrift das Urtheil, soweit
das erstinstanzlichen Entscheidung angefochten, bekämpfte den
aufgenommenen Vermögensstatus als der wahren Lage der
nicht entsprechend, und namentlich die in dem Status von 1866
aufgeführten Abschätzungen, das Gericht sei auf irrigen Basis ba-
sirend; stützt subsidiarisch wenn es den obigen, gegen die a
von dem ersten Richter verordnete Abweisung des Beweis-
antrag der Appellatin, gerichteten Antrag, da es die Ehe
begründete.

Von Seiten der Appellatin wurde den Aufstellungen der
Appellantin in allen Theilen widersprochen und die Entscheidung
des ersten Richters vertheidigt.

Es wird sich nun fragen:

1) Ist die Berufung in der gesetzlichen Form eingelegt?

2) ist dagegen das seitens contradictorisch gestellte Begehren des Appellanten begründet?

3) Wer ist bezüglich der Gerichtskosten zu erkennen?

Vollmar

Vorstehende Qualitäten sind dem Herrn k. Anwalt Gierke zuzustellen.

Vollmar

N: 614

Ausfertigung.

Heute, den zwölften Februar
erschienen vor Unterzeichnetem Gerichtsschreiber
Karl Christian Friedrich
Vollmar, kgl. Anwalt des Landgerichts
Beckmann, Johann Philipp, Gerichtsdiener,
beide wohnhaft hier, und
Johann Georg Ludwig Böll, Gerichtsdiener
in Absenheim, kgl. Landgerichts
beide dem kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken persönlich bekannt.
Und die Herren Gierke, kgl. Anwalt des
Appellanten, Georg Ludwig Böll, und
Johann Christian Schneider, Landwirth
beide wohnhaft zu Heinzen,
letzterer mit dem zerstückelt

Abschrift der vorerstehenden Qualitäten
Zwei Bogen Schreibpapier stempelfrei
Bogen 01
Bogen 02
4634 N: 2352 Ausgefertigt zu Zweibrücken, den 13. Februar 1867 fünf Uhr Nachm. Namens des Königs.
Kgl. Landgericht
d. Pf.
Hausmann
Hausmann

Dolln 5734

Pfzd. 8. Kf. Juni 1867.
Berth. v. 14. Juni 1867.

Antrag für

DIENSTSIEGEL 14 Kreutzer

Johann Georg Schneider, Landwirth in Frankenbach wohnhaft, Appellant gegen die Urtheile des k. Bezirksgerichts Landau vom 4. Mai 1864, 26. April d. J. 20. September 1865,

gegen

1. Georg Lafrett, Rothgerber in Frankenbach wohnhaft; 2. Ludwig Lafrett, Student der Medizin z. practischer Arzt in Neustadt a/H. wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den k. Anwalt Gierke.

I. E., daß Appellant Schneider im Jahre 1863 von Georg Lafrett neben dem appellatischen Antheile noch 1/4 des Jahres 1864 die ganzen Lafrett'schen Grundstücke zu Frankenbach, welche am 5. Juli 1865 im Vergleichswege getheilt wurden;

I. E., daß der damals festgesetzte Pachtzins bis zum Jahre 1863 unverändert fortbestanden, bis er dann wegen unterbliebenen Gebrauches des Appellaten gelang, einige weitere Lafrett'sche Grundstücke hinzumiethen, die er in der Vorladung vom Tage Vermittlungsamt vom 6. November 1863 verzeichnet;

daß auch vor der Verhandlung vor dem Vermittlungsamt am 13. November Appellant den Pachtzins bezahlt stellte, was mit derselbe aber nicht einverstanden war, sondern am 6. Februar 1864 die Ladung vor das k. Bezirksgericht Landau zustellen ließ;

I. E., daß dieses Gericht durch Urtheil vom 4. Mai 1864 eine Ortsbesichtigung verordnete, welche am 27. Juli stattfand;

daß seitdem am 26. April 1865 Theil daselbst über einige Vorschläge, Theil auf Begehren d. Parteienvertreter erkannt wurde, welche beide Theile d. vorerwähnte Protocoll in gehöriger Ausfertigung vorlegen;

daß durch Urtheil vom 20. September 1865 der übrige Theil

der Klage zugesprochenen L. Zahlungster Schneider zu den Prozeß-
kosten verurtheilt wurde, ausgenommen in Betreff der Be-
stimmung des Urtheils vom 26. April, welche dem Kläger zu
Last fiele;

T. B., daß gegen dieses Urtheile Appellant die Berufung ein-
legte, welche nunmehr bezüglich beider Urtheile vom
26. April u. 20. Dezember u. bezüglich der auf bestehenden
Verhältnisse begründet erscheint, wobei bemerkt
wird, daß eine Berufung gegen das Urtheil vom 7 Ter
Mai 1864, welches auf Zeitbestätigung erkannte, nicht
erhoben genannt wird u. die Berufung gegen das Ur-
theil vom 26. April 1865 nur soweit geht, als das Urtheil
überhaupt erkannt, nicht aber soweit es die betroffe-
der ersteren bedeutenden Verhältnisse definitiv ent-
schieden hat.

I. Verhältniß.

Bestätigung der an dem Balcontheer des Schneider'schen
Hauses angebrachten 3 Fenster, oder Einrichtung derselben
auf Grundlage der art. 676 u. 677 C. C.

T. B., daß Appellant in seinem am 1. Mai 1864 gegen-
einen Antrage die schon längst geschehene Bestätigung
u. Numerirung dieser 3 Luftfenster beabsichtigte;

T. B., daß nun in Act Bestätigungsprotokolle vom 23. Juli
1864 bezüglich dieser Fenster folgendes constatirt ist:
das Balcontheer, welches auf der nördlichen Seite des
Hauses gegen das Appellanten Haus zu rückwärts ver-
gebaut ist, ist ersterking, mit einem Dache versehen, Stein-
schuß, mit einem Durchmesser von etwa 2 Meter. Auf
allen Seiten dieses Balcontheer sind Fenster mit Läden ge-
gebaut, nur nicht auf der südlichen wo eine aufgeführte
Seite. In der appellatischen Hof gehen sechs 3 Fenster dieses

DIENSTS-STEMPEL 14 Kreutzer

Balcontheer: das nördliche in der Richtung auf der
Hauptmauer stehenden Haus befindlich, das mittl.
östliche u. mittlere. diese Fenster, deren Läden
geschlossen sind, sind von Hofe mit Eisengitter
Länge u. Breite mess. - Alle 3 Fenster sind innerhalb
mit Läden f: 1/2 Zoll dick i/ Eichenholz u. diese mit Firniß
lackiert.

T. B., daß Appellant diesen auf Aufstellung der
Appellanten Hofe vor dem Schneiderhaus bemerk.
stelligten Verschluß der Fenster als ungenügend
darstellen sollte;

daß der auf das Urtheil vom 26. April 1865 i. mir 687 fl.
hin anerkannte, welche sich über die Beschaffenheit, Festigkeit
u. Feuersicherheit des Verschlusses der Fenster nicht erstrecken
sollte u. d. den Appellanten dem Zeugenbeweis durch schließt,
daß diese Fenster nicht genügend u. feuersicher geschlossen sind
daß insbesondere auf Anstellung der Klage im Monat Januar
1865 das mittlere Fenster geöffnet war, der Laden
offen stand u. Feuer in den Hof zu fallen drohte;

T. B., daß nach der Expertise der Verschluß der Fenster besteht:
1. Aus den äußeren Fensterläden, die mittels eigens hie-
zu gefertigter starken Schrauben auf Schneidstein mit der
Fensterrahme verschraubt, äußerlich mittelst einer Eisen-
stange so befestigt worden von Eisenstangen durch
Eisenbandt befestigten schmiedeisernen Klammern sind
der Fensterrahme in form einer freimaurigen Riegel ver-
bunden. - Die Läden haben in einer der 3 Füllungen aus-
geschnittene Verzierungen, welche so wenn man das Auge
unmittelbar an dieselbe bringt, eine, jedoch beschränkte
Aussicht auf das Eigenthum von Laporte gewähren;

2. Aus innerer Doppelverschluß, dieser besteht aus

geschmiedeten Gelenken, 2 Eisenstangen mit je 2 nussgroßen Gelenken Bügeleisen u. ist mit je 4 Holzschrauben abgefallt mit den Fensterrahmen verschraubt, nämlichen im Innern der Letzteren mit Zapfen überblattet u. mit Einschnitten die übrigen Bänder verbunden.

Der ganze Verschluss der Fensteröffnungen ist solid genug, die Laden gut u. dauerhaft u. sichern die dünnen Fensterrahmen vorgebrachten Schrauben, sowie der Riegelverschluss die äußeren Läden vollkommen vor dem Herabfallen. Was die Befestigung des inneren Doppelverschlusses anbelangt, so kann dieselbe nicht ohne Mühe gelingen, was sich bei der vorgenommenen Ortsbesichtigung zeigte, wobei man vorerst Mauerwerk hätte losbrechen müssten, um die Schrauben herausnehmen zu können, was kaum jetzt ohne weiteres Aufsehen u. Geräusch vollzogen werden.

Z. 6., dass das Untersuchungsamt vom 14. Juli folgende Thatsache feststellt:

dass nach der Verhandlung von der Vermittlungsbehörde u. vor der Verhandlung der Appellant die 3 Fenster des Erdgeschosses bloß u. zwar in einer Weise, dass die Fenster mängelt, die Läden mit Kartel an die Fensterrahmen befestigt, die Fensterrahmen mit gelernten Doppelverschluss versehen, diese durch den Schreiner angestrichen und verkittet u. letzterer durch den Schlosser mit selbstthätigen Schraubenhaken an die Fenster befestigt worden.

vgl. Gegenzeugen 3, Schmied Schlosser, Hptz. 10 Viertelhammer Schlosser.

dass Appellant, gleichfalls vor dem Vermittlungsversuche, jedenfalls aber vor der Klage, dem Dr. Zahn, welcher Lasorti für sie gepfändet, den Doppelverschluss der 3 Fenster gezeigt hat, wovon Lasorti auch Kenntniss erhielt, aber erklärte, er könne sich darauf nicht einlassen.

Hptz. 2, Dr. Zahn in Eisenberg.

BEZIRKS-GERICHT 14 Kreutzer

Nro 5134 P. K. Anlage

Einl. d. 8. Dez. Januar 1867.
Verk. v. 14. Januar 1867.

für 1.) Georg Lasorti, Taglöhner in Eisenberg
vertreten 2.) Ludwig Lasorti, daselbst, durch den Notar
Dr. Zahn in Eisenberg als Bevollmächtigten,
Appellaten;

gegen

Johann Georg Schneider, ansässig in Eisenberg
vertreten, Appellant, wegen Injurien durch Verbreitung
ehrenrühriger Schriften v. 4 Mai 1864, 20 April
und 20 Dezember 1865, durch den Advocat
Conrad Gindt vertreten.

In Erwägung, dass die Appellaten, gegen das
gerichtliche Vermittlungsprotokoll vom 13 November
1866, sowie die Vorladung v. 2 Februar
1867 gegen den Appellanten erhobene Klage
verlangt haben:

1.) die Verurtheilung desselben zu den Appellaten zu
leistenden Buße und Ehrenentschädigungs Scheine gegen
das appellatische Eigenthum vorläufig und
gerichtlicher oder Taxirung dieser Summe
nach den Vorschriften der Art. 676 - 679 P. C.
wörtlich:

a.) der an dem Belvedere aufgemachten Inschrift
beseitigen durch Übertünchen;

b.) der gegen gegenüberliegenden Fenster des Hauses zum
Belvedere befindlichen Riegelverschluss;

c.) der gegenüber dem Hof des Appellaten gemachten
Verschlussarbeit;

d.) die Verpflichtung zu Unterhaltung des Verschlusses
an der nördlichen Seite des appellatischen Hauses
und das dazu gehörigen Abschlusses der

auch, das B dem Kläger weitere Schadloshaltung
des Appellaten gestattet wird;
3) das B Appellant dahin den östlichen Hausmauer
seines Hauses gegen das Hofgebäude des Appel-
laten zu angebrachte grosse Fenster mit eiser-
nen Stäben in den gesetzlichen Dimensionen ver-
sehe; subsidiarisch die seit Anstellung der Klage
angebrachten Eisenstäbe gesetzlich beseitige;
4) das B Appellant sich an die gerichtsgesetzliche Mau-
er seines Oekonomiegebäudes gegen Parke
des Appellaten, in dessen Lichtraume angebrachte
Abtrittsitze, sowie die seitliche innere Mauer
gemachte Oeffnung beseitige und dahin, dass
seine Oekonomiegebäude fallende Wasser auf
den Hofraum des Klägers ableite.

In Betreff, dass B gegen die Ziffer 3 des Ur-
theils v. 4 Mai 1864 gerichtete Berufung und Be-
schwerde hat, welche sodann am 23 Juli 1864
abgethan;

Dass desselben sich in dem Urtheile vom 16
April 1865 begründeten Klagepunkte Abtritt und
Fenster Klagepunkt Beweis anbelangt, nämlich auf Ex-
perten Augenschein, über allenübrigen Klage-
punkte aber dasselbige abgewiesen hat, mithin es
bei Ziffer 4
des Erkenntnisses sein Verbleiben hat, wie
es die Expensen Nr 1 litt c & Nr 4 mit
Stillschweigen begriffen und bei Nr 3 mit-
enthalten, so ist gleichfalls

dahin erkannt, dass B Appellant gegen das
erstere Urtheil des Urtheils des ersten Richters
dem Appellaten vom 22 & 25 Januar 1866 die
Berufung eingelegt, zu deren Bestätigung
er sich jetzt, obgleich sein bisheriger Anwalt
nicht erschienen ist, bekennt.

B. Die Berufung gegen das Urtheil vom 4
Mai 1864.

In Betracht, dass beide Urtheile des gegen-
wärtigen Falles, welche sich über den Appel-
laten keinen Grund der Beschwerde beimessen
konnte, übereinstimmend dem Urtheile

Lastgebäude anbringen, das Abtrittfenster in der
Klägerischen Hofmauer, neben dem Thore gegen das
Appellatorische Hofgebäude befindliche Fenster
mit einem eisernen Gitter versehen ist, dasselbe aber nicht gesetzlich befe-
stigt sind, dass dem Appellanten aufgab, die
selben fest in das obere Mauerwerk zu
einzulassen,

das B seinen mündlichen Vortrag, die beiden Streitpunkte,
worüber Beweis auferlegt worden (den 1 Theil
des Erkenntnisses Nr 1 und das Erkenntniss Nr 2 vom
desselben zu entscheiden bleibt, diese Entscheidung
nachdem im Juli 1865 die Experten in das Augen-
schein stadt gefunden hatten, in dem letzten
Urtheile vom 20 December 1865 dahin gethan,
dass der beigetretene Ingenieur des Appellaten sich
folgendes:

In Betracht, dass Appellant gegen das
erstere Urtheil des Urtheils des ersten Richters
dem Appellaten vom 22 & 25 Januar 1866 die
Berufung eingelegt, zu deren Bestätigung
er sich jetzt, obgleich sein bisheriger Anwalt
nicht erschienen ist, bekennt.

B. Die Berufung gegen das Urtheil vom 4
Mai 1864.

In Betracht, dass beide Urtheile des gegen-
wärtigen Falles, welche sich über den Appel-
laten keinen Grund der Beschwerde beimessen
konnte, übereinstimmend dem Urtheile

in Contumaciam ausgefallen ist.

B. Die Berufung gegen das Urtheil vom 26ten April 1865.

In Betracht, daß dieses Urtheil, wie schon erwähnt worden, dem gehörig zugestellt ist;

daß dasselbe aber, nachdem der Anwalt des Appellanten während 17 Juni 1865 zugestellt worden war, nämlich Appellant selbst durch act des k. Gerichtsdieners Schwenk vom 20 Juni 1865 gehörig signifiziren lassen, daß gegen Urtheil binnen 22 resp. 28 Januar 1866 eingelegten Berufung längst in Contumaciam ausgefallen war;

daß daher die Berufung gegen die definitiv gefällten Entscheidungen dieses Urtheils Polizeigerichts gemäß ausdrücklicher Vorschrift Gesetzes verworfen werden muß;

daß dagegen die alternative Berufung gegen beiden interlocutorischen Entscheidungen dieses Urtheils, vermöge ausgesprochen des gegenwärtigen Appellations-Urtheil vom 20 Dezember 1865 für begründet angenommen ist, und daß die Appellation in solcher Beziehung sowohl die Kosten des Urtheils selbst, als auch des Appellationsverfahrens, begreifen kann.

C. Die Berufung gegen das Urtheil vom 20 Dezember 1865, wie folgt:

I. Begründete sich Appellant auf die drei Entscheidungen

im Urtheile des Appellanten.

DIENSTSIEGEL 14 Kreutzer

In Betracht, daß Thatsächliche Feststellung von dem Appellanten selbst nicht bestritten worden kann, daß diese drei, für das vermittelnde Urtheil präjudizirlichen Appellanten angegangen den Beweis, wenn dem Appellanten auf ein anderes Urtheil angebrachten Einwendungen die Entscheidung fallen, sowie Polizei act 676 - 677 etc. verlangen, sondern beweglich und offenen Thatsachen und Thatsachen Entscheidungen gesetzlich vorgeschrieben Fälle über den Einwand hatten sind, worauf nun der dritten artikel 678. C.C. vorbehaltene Entscheidung von dem appellatischen Gegentheil sich beschränken, daß gegebene Urtheil von dem Appellanten anzufechten;

daß hiernach der Appellant in dem Vorgange vom 5 Juli 1865 vorgenommenen Appellationsgesetzlich beurtheilten Einwendungen Einwendungen Urtheil Polizeigerichts verworfen haben, und aber zu verwerfen gewesen;

daß Appellant gegen Urtheil, daß auf die Vorladung vom Gerichtsdiener vom 6 November 1863 vorgeladen, vor diesen Amtsgericht am 13ten desselben Monats vorgeschrieben Vorschrift dem beigetretenen Gegenstand Appellaten abgewiesen, diese Einwendungen beseitigt, nämlich die Ehen vorgeschrieben, und die Einwendungen beseitigt, daß er gegen Urtheil Contumaz eingelegt habe, - vermöge gegen Urtheil vom 26 April 1865 den Vorgebrachten Beweis erbracht hat;

daß Beweis Vorgebrachten in diesem Urtheil

mit Dessel Vergleichsbücher nöthenfalls
mit dasselbe nebst vorbehaltend Klagstaf so viel
appellant Sache die Ladung vor das Appellations
Gericht zu werden appellaten interlocutorie gesetzt
werde mit Ablehnung eines, gegen das Appellations
Erkenntniß eine Beschwerde zu führen, Entgegnung
folgende gültig eines, zu klagen, nebst Einrede
übergehen und darin, daß Bisher ursprünglich
eines Klagen Vorgaben begründeten Exceptions
da zu abgefallen eines."

Dass dagegen derselbe in der Appellations
Instanz bezüglich der fraglichen Streitsache
des Beklagten Appellaten zum Zeugen beziehe da
rüber zugelassen sei:

„Dass die streitigen Fenster im Belvedere
nicht genügend und ständig geschlossen sind, dass
insbesondere seit Anstellung der Klage im Mo
nate Januar 1865 das nach Norden liegende Fenster
geöffnet in der Regel beständig Tag und offen
stand so sagen, weiter nur nachzuweisen, Klag
fähigkeit des Klägers zu bezeugen, dass
und dass der erste Richter über die Exceptions
fast der Verjährung, die Unterbrechung durch eine
Expertise anordnete, über die Exceptions
fast der Verjährung, die Unterbrechung durch eine
darüber, ob das streitige Fenster als eine Luftöffnung
darnach festen zu betrachten sei" – in Folge
insbesondere nicht considerirt hat: in abermaliger
Klagen nicht zu bestreiten habe, dass der
streitige Fenster Bogen Maß und Anschlag
enthalte in Folge dessen die Anbringung der Fenster
in die, dieselben bedeckenden Fallbretter
eröffnet werden kann."

Im Entwurf, dass bei der Ortsbesichtigung nichts
weiters constatirt worden konnte, als dass
damals am 23 Juli 1864, ein Paar Fensterläden
an den drei fraglichen Fenstern geschlossen und
inwendig die Fensteröffnungen mit Tuch
gegen Luftzug verhängt waren, und sonst
übergippt gewesen, sein dürfen stellenweise
aufgezogen Fenstern Papier vorgezogen, sonst
das damals Appellat befindliche, die Läden
seien nur mit Besorgen sündlichst befestigt
eine Angabe, die das späteren Zeugenbeweis
abkürzen zu lassen, und auch recht
14 Tage von der Expertise vom 7 Juli 1865
die Entfernung der Läden an den Fenstern
nun mit Besorgen statt gefunden hat.

Im Entwurf, dass der fragliche gemeinsame
gegenständliche und näher nicht bestimmte Ort
festhängt der Fensteröffnungen durch gewöhn
lichen dicke Tuchstoffe Befestigung die
vorgefundenen Tuchstoffe als gut und dauerhaft
erhalten haben, obgleich dieselben durch die
Zeit ganz gelassen und mit Risse durchsetzt
sind und das Durchsehen und Durchsprechen
die Luft in die Fensteröffnungen nicht gehindert
haben, sowie die Vorhänge, sowie die Luft
die Luft jetzt von der Fensterfallen, sowie
dass jedes – wie die Experten weiter aus
führen, die Befestigung der innern Tuchstoffe
mittelst Spagat einfache Nägel, allein ohne
allen Anschlag stattfinden kann, da das Vorgehen

der Schrauben ohne Gewinde ist, zumal von
dem Kläger nicht bemerkt werden kann;

In Erwägung, daß durch das Zeugenverhör folgende Momente festgestellt sind:

1.) als der Bretterverschluß der drei Fensteröffnungen im Innern des Belvedere im November 1863 angebracht wurde, wurden die Läden nur mit Draht an die Fensterrahmen festgebunden, nachdem sie gegen die Fenster eingehängt worden waren;

Zeug.-Z. ~~…~~ 3 u. ~~…~~ Z. Z. 10.

2.) Im Jänner 1865, als der Laden auf der nordwestlichen Seite des Belvedere herunterfiel, wurde Schlosser Niedhammer, später, (~~…~~ Z. Z. 11.) von dem Appellanten beauftragt, diesen Laden wieder festzumachen und hat ihn beigezogen und mit Draht (also nicht mit eisernen Schrauben) an den Fensterrahmen befestigt.

~~…~~ Z. Z. 11.

3.) hat (aber) ebenso 6 Wochen vor dem Zeugenverhöre vom 24t Juli 1865 hat Schlosser Niedhammer, Sohn, nachdem gegen die Bande zu den Rissen der Fenster abgeschraubt und abgebrochen worden waren, durch je zwei eisernen Schrauben die Läden an die Fensterrahmen befestigt, überhaupt die Vorrichtung gemacht, wie sie die Experten vorgefunden haben. Er nahm damals wahr, daß auf der westlichen und nordwestlichen Seite an jenem Ladenflügel die Kloben fehlten, so daß dieselben von der Mauer abhingen. Bei dem nordwestlichen

ad 3

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Laden änderte sich dieser Zustand dadurch, daß der ihn in der angeführten Weise festmachte.

~~…~~ Z. Z. 10.

4.) Im Sommer und im Mai 1865 hing der rechte Ladenflügel am nordwestlichen Fenster des fraglichen Belvedere nur mehr an einem Kloben und abwärts gegen den Hof des Klägers, so daß dieser resp. der im Hofe befindliche Knabe Gefahr drohte, und auf diese Gefahr Appellant Georg Lafocel von dem Zeugen L. aufmerksam gemacht wurde, mit dem Bemerken, er solle sich bis den folgenden Samstag bessern lassen; erst aber 8 bis 14 Tage vor der Expertise wurde dieser Laden angezogen. ~~…~~ Z. Z. 1. 5. 6. 9.

In Erwägung, daß die Appellaten eine bestreitbare Last darauf besitzen, daß die fraglichen Fenster ganz beseitigt oder aber in der durch die art. 676 u. 677 C.c. vorgesehenen Weise eingerichtet werden, Letzteres aber nach der Beschaffenheit der Localitäten nicht thunlich ist, daher auch gar nicht von dem Appellanten versucht wurde, mithin die völlige Beseitigung dieser widerrechtlich angebrachten Fensterstelle finden muß;

daß es auch in der Natur der Sache liegt, daß die in einer auf Steinen erbauten Mauer durch Durchbrechung dieser Mauer angebrachten Fensteröffnungen durch Zumauern derselben beseitigt werden und daß auch gar nicht einzusehen ist, warum Appellant die Fensteröffnungen fortbe-

bestehen bleibt und nicht gänzlich, wenn es sonst
thunlich ist, die selben durch Zusammen-
legung zu beseitigen, gestattet werden will.

In Betracht, dass Appellat auf die ersten
beiden Klage des Appellaten gegen die Lambert-
schen Erben gestützt und an die Stelle des Gut-
achtens Mauch als das Gutachten der Lambert,
d. Lambertsöffnungen in den Mauern massiv
bestehen bleibt, d. sich dadurch die Möglichkeit
ergibt, jederzeit ungehindert von Gesellen, unter den Schutze des ge-
dachten Salondaches, das im Innern
angebrachten Trockenapparate bedie-
nen d. sich dadurch die unbefugte Ausübung
des Gewerbes fortsetzen, ohne dass die Be-
seitigung der Trockenapparate vom Appellaten
angeordnet werden kann,
wie dies das Experten bestätigt haben;

dass aber eine solche Einrichtung dem ob-
jigen Rechte des Appellaten nicht entspricht,
das Fenster in dem Gesetze des Gesetzes
erlaubt das Recht einer in continuirlichen
und ungestörten Betriebe, erlaubt durch
Besichtigung erworben werden kann, zu
nicht hat, dass dadurch ausgesprochen, dass
von dem Appellaten gegen das Gewerbe
des Fensters ihres Beseitigung nicht gestattet

zu werden pflegt, oder ein Gesetz, welches die Beseitigung
Beseitigung derselben von dem Appellaten gänzlich
gestattet werden kann;

dass Beseitigung Appellant die Lambert-
Lambertschen selbst, die bei Beseitigung des Fensters
keinen Zweck mehr haben, entfernen oder ab-
zu Gutachten Gesetzes Lambertschen Lambertsöffnungen, jedenfalls einen
Lambert, dass die Beseitigung von Lambert gestattet
gestattet werden kann.

In Betracht, dass Beweis des Gesetzes
nachgewiesen ist, dass die von dem Appellaten
bei der Localbesichtigung gemachte Angabe, dass
die Lambert durch Besorgung und die Fenster
befestigt seien, nicht Thatsache ist; dass
wie der Lambert im Januar 1865 spätere

gestatten oder ein Gesetz, welches die Beseitigung
Beseitigung derselben von dem Appellaten gänzlich
gestattet werden kann;

dass Beseitigung Appellant die Lambert-
Lambertschen selbst, die bei Beseitigung des Fensters
keinen Zweck mehr haben, entfernen oder ab-
zu Gutachten Gesetzes Lambertschen Lambertsöffnungen, jedenfalls einen
Lambert, dass die Beseitigung von Lambert gestattet
gestattet werden kann.

In Betracht, dass Beweis des Gesetzes
nachgewiesen ist, dass die von dem Appellaten
bei der Localbesichtigung gemachte Angabe, dass
die Lambert durch Besorgung und die Fenster
befestigt seien, nicht Thatsache ist; dass
wie der Lambert im Januar 1865 spätere

im Mai 1865 bis Ende von den Experten nicht bloß eine offene Rinne, sondern eine massive steinerne Rinne gegen den Hof des Appellaten in der bestimmten Form und Größe und zum zweiten Male im Januar 1865 spätestens in derselben Art ganz beseitigt werde, zu welcher Beseitigung der Rinne die Sachverständigen vorgeschlagen.

In Betreff des Schadenersatzanspruches und Kostenersatzes hat das Bezirksgericht Bruck, das Begehren des Klägers um Beseitigung der Rinne, sondern nur um Beseitigung der Verunreinigung derselben und um Ersatz der Reinigungskosten, aber bloß gegenüber der Klagsausdehnung des Appellaten beseitigt, und dem Appellaten, weil er durch Zumauerung der Rinne nicht in der Verunreinigung derselben verhindert werden kann, rücksichtlich der gestatteten Beseitigung der Appellat keine Genüge geleistet ist.

Das Berufungsgericht selbst hat die Verordnung getroffen, daß von dem Appellaten in 1ter Instanz dem Appellaten Georg Kasper Sachverständige beigezogen werden, abgesehen davon, daß Beide in den Lokalaugenscheinen nicht gehört worden sind, später von dem Appellanten selbst als ungeeignet und gerichtlich beeidet bezeichnet worden sind.

In Betreff des Begehrens des Klägers um Beseitigung der Rinne hat das Berufungsgericht ausgesprochen, daß dasselbe nicht gehindert werden könne, die Rinne, da sie auf dem Grunde des Appellaten nicht sei, sondern auf dem Grunde von einer Parzelle, welche Eigenthum der Stadt Bruck sei, und auf welcher Parzelle der Kläger nur eine Servitut besitze, wieder herzustellen, und es stehe von der Expertise des beigezogenen Maurermeisters fest, daß dem ohne bedeutende Kosten verursachenden Ersuchen beigekommen werden könne.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Das Berufungsgericht hat ferner die Verordnung getroffen, daß von dem Appellaten in 1ter Instanz dem Appellaten Georg Kasper Sachverständige beigezogen werden, abgesehen davon, daß Beide in den Lokalaugenscheinen nicht gehört worden sind, später von dem Appellanten selbst als ungeeignet und gerichtlich beeidet bezeichnet worden sind.

In Betreff des Begehrens des Klägers um Beseitigung der Rinne, sondern nur um Beseitigung der Verunreinigung derselben und um Ersatz der Reinigungskosten, aber bloß gegenüber der Klagsausdehnung des Appellaten beseitigt, und dem Appellaten, weil er durch Zumauerung der Rinne nicht in der Verunreinigung derselben verhindert werden kann, rücksichtlich der gestatteten Beseitigung der Appellat keine Genüge geleistet ist.

Das Berufungsgericht selbst hat die Verordnung getroffen, daß von dem Appellaten in 1ter Instanz dem Appellaten Georg Kasper Sachverständige beigezogen werden, abgesehen davon, daß Beide in den Lokalaugenscheinen nicht gehört worden sind, später von dem Appellanten selbst als ungeeignet und gerichtlich beeidet bezeichnet worden sind.

In Betreff des Begehrens des Klägers um Beseitigung der Rinne hat das Berufungsgericht ausgesprochen, daß dasselbe nicht gehindert werden könne, die Rinne, da sie auf dem Grunde des Appellaten nicht sei, sondern auf dem Grunde von einer Parzelle, welche Eigenthum der Stadt Bruck sei, und auf welcher Parzelle der Kläger nur eine Servitut besitze, wieder herzustellen, und es stehe von der Expertise des beigezogenen Maurermeisters fest, daß dem ohne bedeutende Kosten verursachenden Ersuchen beigekommen werden könne.

Das Berufungsgericht hat ferner die Verordnung getroffen, daß von dem Appellaten in 1ter Instanz dem Appellaten Georg Kasper Sachverständige beigezogen werden, abgesehen davon, daß Beide in den Lokalaugenscheinen nicht gehört worden sind, später von dem Appellanten selbst als ungeeignet und gerichtlich beeidet bezeichnet worden sind.

In Betreff des Begehrens des Klägers um Beseitigung der Rinne hat das Berufungsgericht ausgesprochen, daß dasselbe nicht gehindert werden könne, die Rinne, da sie auf dem Grunde des Appellaten nicht sei, sondern auf dem Grunde von einer Parzelle, welche Eigenthum der Stadt Bruck sei, und auf welcher Parzelle der Kläger nur eine Servitut besitze, wieder herzustellen, und es stehe von der Expertise des beigezogenen Maurermeisters fest, daß dem ohne bedeutende Kosten verursachenden Ersuchen beigekommen werden könne.

Das Berufungsgericht hat ferner die Verordnung getroffen, daß von dem Appellaten in 1ter Instanz dem Appellaten Georg Kasper Sachverständige beigezogen werden, abgesehen davon, daß Beide in den Lokalaugenscheinen nicht gehört worden sind, später von dem Appellanten selbst als ungeeignet und gerichtlich beeidet bezeichnet worden sind.

In Betreff des Begehrens des Klägers um Beseitigung der Rinne hat das Berufungsgericht ausgesprochen, daß dasselbe nicht gehindert werden könne, die Rinne, da sie auf dem Grunde des Appellaten nicht sei, sondern auf dem Grunde von einer Parzelle, welche Eigenthum der Stadt Bruck sei, und auf welcher Parzelle der Kläger nur eine Servitut besitze, wieder herzustellen, und es stehe von der Expertise des beigezogenen Maurermeisters fest, daß dem ohne bedeutende Kosten verursachenden Ersuchen beigekommen werden könne.

Das Berufungsgericht hat ferner die Verordnung getroffen, daß von dem Appellaten in 1ter Instanz dem Appellaten Georg Kasper Sachverständige beigezogen werden, abgesehen davon, daß Beide in den Lokalaugenscheinen nicht gehört worden sind, später von dem Appellanten selbst als ungeeignet und gerichtlich beeidet bezeichnet worden sind.

In Betreff des Begehrens des Klägers um Beseitigung der Rinne hat das Berufungsgericht ausgesprochen, daß dasselbe nicht gehindert werden könne, die Rinne, da sie auf dem Grunde des Appellaten nicht sei, sondern auf dem Grunde von einer Parzelle, welche Eigenthum der Stadt Bruck sei, und auf welcher Parzelle der Kläger nur eine Servitut besitze, wieder herzustellen, und es stehe von der Expertise des beigezogenen Maurermeisters fest, daß dem ohne bedeutende Kosten verursachenden Ersuchen beigekommen werden könne.

Das Berufungsgericht hat ferner die Verordnung getroffen, daß von dem Appellaten in 1ter Instanz dem Appellaten Georg Kasper Sachverständige beigezogen werden, abgesehen davon, daß Beide in den Lokalaugenscheinen nicht gehört worden sind, später von dem Appellanten selbst als ungeeignet und gerichtlich beeidet bezeichnet worden sind.

In Betreff des Begehrens des Klägers um Beseitigung der Rinne hat das Berufungsgericht ausgesprochen, daß dasselbe nicht gehindert werden könne, die Rinne, da sie auf dem Grunde des Appellaten nicht sei, sondern auf dem Grunde von einer Parzelle, welche Eigenthum der Stadt Bruck sei, und auf welcher Parzelle der Kläger nur eine Servitut besitze, wieder herzustellen, und es stehe von der Expertise des beigezogenen Maurermeisters fest, daß dem ohne bedeutende Kosten verursachenden Ersuchen beigekommen werden könne.

Das Berufungsgericht hat ferner die Verordnung getroffen, daß von dem Appellaten in 1ter Instanz dem Appellaten Georg Kasper Sachverständige beigezogen werden, abgesehen davon, daß Beide in den Lokalaugenscheinen nicht gehört worden sind, später von dem Appellanten selbst als ungeeignet und gerichtlich beeidet bezeichnet worden sind.

In Betreff des Begehrens des Klägers um Beseitigung der Rinne hat das Berufungsgericht ausgesprochen, daß dasselbe nicht gehindert werden könne, die Rinne, da sie auf dem Grunde des Appellaten nicht sei, sondern auf dem Grunde von einer Parzelle, welche Eigenthum der Stadt Bruck sei, und auf welcher Parzelle der Kläger nur eine Servitut besitze, wieder herzustellen, und es stehe von der Expertise des beigezogenen Maurermeisters fest, daß dem ohne bedeutende Kosten verursachenden Ersuchen beigekommen werden könne.

Das Berufungsgericht hat ferner die Verordnung getroffen, daß von dem Appellaten in 1ter Instanz dem Appellaten Georg Kasper Sachverständige beigezogen werden, abgesehen davon, daß Beide in den Lokalaugenscheinen nicht gehört worden sind, später von dem Appellanten selbst als ungeeignet und gerichtlich beeidet bezeichnet worden sind.

In Betreff des Begehrens des Klägers um Beseitigung der Rinne hat das Berufungsgericht ausgesprochen, daß dasselbe nicht gehindert werden könne, die Rinne, da sie auf dem Grunde des Appellaten nicht sei, sondern auf dem Grunde von einer Parzelle, welche Eigenthum der Stadt Bruck sei, und auf welcher Parzelle der Kläger nur eine Servitut besitze, wieder herzustellen, und es stehe von der Expertise des beigezogenen Maurermeisters fest, daß dem ohne bedeutende Kosten verursachenden Ersuchen beigekommen werden könne.

, schneider das ganze Gewicht gesetzt, aber Taforet
selbst beigestimmt, einen Vergleich zu Stande
zu bringen, nach welchem jeder Theil
einen gültigen Handel behalten
und der Rest des Waaren-Lagers auf Taforet selbst gegen
Provision ablaufen"

Da aber appellant diese Abrede dergestalt
nicht erfüllt und dadurch die Klage in diesem
Punkte verwirkt hat;

In Betracht, daß durch die Zeugen erwiesen hat
gerade Punkte vorgebracht sind:

1, daß der fragliche Handel eine lange Zeit
vor der Endung und der Abmachung (6 November 1863) geschlossen, daß selbst appellat
Georg Taforet durch seine Tochter Doll den
appellanten zu verschiedenen Malen [illegible] mehrere Monate Zeit
zu Einziehung der Forderungen von 5-6 Monaten Zeit
der Kasse, die gebrauchen Handel vorgenommen
zu lassen, ohne Beschränkung jedoch des gegenmaligen
Tätigung Abänderung von der Endung entsprechen
sei. [illegible]. 3.

daß der Handel schon zwei Jahre vorher Zeugen
vorher genommen sei und die Abrechnungsbücher unter
gebrochen war, daß daß der Klage appellaten
appellaten sich schon [illegible] Ergebnisse

2.) daß nämlich appellant Taforet im November 1863
gab appellant den Schlüssel und Befehl den Auftrag,
an dem Handel nachzusehen, darüber an den Handel
eine Waage, die offen war, gewogen, das Abrechnen
aber, Zahlungen gebracht war, was nicht vorhanden
also aufmerksam dann genommen sei. [illegible]. 2.

Nach Angabe des Zeugen L. gehört dieselbe

November.

D. Handel abgeschrieben aber nicht geschlossen
festgenommen.

Im Dezember 1863 in der Weihnachtswoche sei
der Zeuge L, daß der Handel noch abgeschrieben
sei gebrauchen waren u. daß der Waage [illegible] 1. u. 6.
Abnehmer in derselben fortgeblieben [illegible]

Die gleiche Abschreibung sei der [illegible] 14
Januar 1863 gemacht.

Dieser tatsächliche Zustand des Handels u. Abschreibungs-
wesens sei seitdem festgehalten und worden beibe-
genommen.

Im März 1864 durch [illegible] Zeugen
Juli 1864 in der Abschreibungsweise, so zwar, daß
man mit einem Finger durch Abschreibung, einige
Tage der Woche Zeugen, Abschreibungen [illegible]
Waaren abbuchen

Im April 1865 sei Zeuge L. in den Handel
sei. Person im Februar 1865 sah der Zeuge 14
gesehen, daß der Ausschreibung Abschreibungs-
stellungen, da keine Waage mehr da war, Waage und
Gewichte [illegible] sei. Daß das Abschreiben mit dem oberen
Handel an der Thür hinter der Theke appellaten sei-
nen regelmäßig [illegible] sei. Zeuge L. im Juli 1865 und
insbesondere [illegible]. 12 u. 13 im Juni 1864.

In Betracht, daß Zeugen Lieb die [illegible]
Zeugen [illegible] Zeugen [illegible] Waaren
[illegible] Handel [illegible] Waage [illegible]
[illegible] Waage [illegible] Waage [illegible]
[illegible] Waage [illegible]

In Betracht, daß Zeugen auf die appellaten [illegible]

Über diese Klagepunkte angeschlossene Berufung
der gefällten Urtheils-Gründe abgegeben über gegen
den Appellaten vorgebrachte Gegenbeweis gänzlich
nichtig erscheint, da nach den constanten Recht-
sprechungen keinem Zweifel unterliegen
kann, daß die Appellaten wegen des obsiegenden
Erkenntnisses Grund zu Klage haben auch
nicht Klagbar gestellt sind

Aus diesen Gründen

Gefällt es dem k. Appellationsgerichte die Berufung
gegen die ddo angefochtenen Urtheils-Spruch
abzuweisen, Appellat unbeschadet zu ver-
urtheilen, mit Geldstrafe und Kosten.-

G. Gulden

Hierzu Anwalt in der Replik 4. 10 Dez.
1866. v Kelb

Gestehen Erz Dez Anwaltliche Verhandlung
28 Jänn. 1867. v Kelb

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreutzer

dass nun, als im Januar 1865 der eine Flügel der nordöstlichen Seite
abermal beigemauert war; v. Zyhg. Sz. 9; Appellant
durch einen Schlosser Absätze schneiden liess, welcher
sachverständige auf in der Nische befestigte breite
mit vielen Nägel z. einem Fensterrahmen von 1–1½ Zoll
befestigte, dann den Laden angez. mit Hand befestigte,
– neben welchen der an dem Fensterrahmen
hergestellten Nuthen nur verschwand, indem die
Leisten mit Keilen z. festgestellt an der
Mauer, mit Schrauben an der Fensterverkleidung z.
dann aber durch Festschrauben an die Fensterverkleidung,
Laden ebenso an das Gesimse festgemacht waren;
Zyhg. 11. Schlosser Niethammer, Vater.
Zyhg. 11. Schlosser Niethammer, Vater.
dass nun Anfangs der 1. 6. 2. 10. bemerkenswerth im Monate
Mai 1865 im Kloben an der nordwestlichen Seite des Erd-
abermal beigemauerten war, wornach Appellant
die beiden wieder durch einen sachverständigen abschneiden
ließ, welcher auf seinen Absätze Löcher
Nägel z. abbrechen liess, welche auf seine Anordnung wieder
Nägel dabei selbst z. wornach nun die Herrichtung machte,
wie die Fenster für verschieden. Zyhg. 10. Schlosser Niethammer Sohn,
7. 6., dass also früher vorhanden ist:
1. dass Appellat von der Vermuthung von dem Vermiethungs-
rechte, jedenfalls aber von der Lösung Kenntniss von den
geschehenen Verschluss der Fensteröffnung hatte;
2. dass dieser Verschluss constant derselbe geblieben, wie
er im November 1863 gemacht worden z. dass nämlich
bis im Januar 1865 z. Mai oder Juni 1865 der allein noch
gebende Verschluss mit Keil, Nägel z. schon über
ganz derselbe war, während allerdings hinsichtlich der
Fensterläden eine Veränderung in der Art vorgenommen
war wurde, dass an Stelle der Riegel im Innern eine

Befestigung mit drauf, in Zeile eine solche mit Abnäher vorgenommen wurde;

daß somit der erste Richter mit Unrecht behauptet, Appellant habe seinen ersten Verschluß der fenster selber für ausreichend erachtet;

daß das Herausfallen des Lattens aus den Klebern u. die dadurch verursachte Beschädigung derselben in keiner Weise auf den Prozeß von Einfluß sein kann, da ja derselbe nicht auf Befestigung des Lattens, sondern auf Beseitigung des Aufschlagfensters, dessen gesetzliche Einrichtung abzielt; die ferner gar Zeit der Klage eine tatsächliche Versperrung nicht bestand oder fortvorgesehen war u. die Anbringung einer Öffnung des Verschlusses zu besagtem Zwecke nicht mehr nötig, als wenn zum Leben des Laubes, Verbesserung des Fensters u. dgl. eine vorübergehende Öffnung durch Aufheben des Fensters oder

klagen halben R. Erstattung zu haben, vor es kann ein Recht nur bestehen bleiben kann, als dies unbezweifelt der Fall.

I. B., dass dem Appellaten in seiner Klage ein Verschulden des Verschlusses entspricht, d. fatal Interesse an einem weiteren Verschlusses mangelt, dass kein Mensch sein Eigenthum so, dass erblicken kann, Appellant nur nicht das geringste, denkbare Motiv haben könnte, den Verschluss hinter dem schützenden Laden zu entfernen; ein durch diese Laden dass nicht durchsehen zu können, nicht [illegible]; d. wenn selbst geschähe, dann immer eine Klage des Appellaten gerechtfertigt wäre, ohne dass eine Besitz oder eine Verletzung darin das Appellanten vorgeschützt werden könnte, da einer solchen immer das Vitium der Precarität anklebend müsste;

I. B., dass gegen auf dem appellatischen Gebäude der ganze Verschluss fehlt, gut d. thatsächlich ist d. eine Beseitigung der innern Verschlüsse nicht ohne Verletzung, ohne grosse Mühe d. Zeitaufwand geschehen kann; dass es aber auf das dem oben Gesagten völlig irrelevant erscheint, es der innere Verschluss entfernt werden kann, ohne dass der Nachbar es merkt.

I. B., dass schliesslich, für den fall es heute nicht ganz genügend nachgewiesen sein sollte, dem Appellaten ein Eid darüber zugeschoben wird, ob er nicht vor dem Verschlusse der Öffnung mittels festgemachter, genagelter d. geschwärzter Leinen Kenntniss gehabt d. zwar nur vor dem Tage der Vermittlungsmandat, jedenfalls vor der Ladung vor das Bezirksgericht.

II. Streitpunkt.

Construiren das — angeblich schlechten d. brüchigen — Verschlusses an der nördlichen Seite des appellantischen Hauses, sowie das Abtrocknen, in der Art, dass vom seinem Dache kein Wasser mehr auf das appellantische Eigenthum geleitet wird.

I. B., dass bei der Ortsbesichtigung vom 23. Juli 1884 mehrere Gipsstamen voll Wasser in den Kanal geschüttet wurden, bei welcher Operation von einem Raume des Kanals nicht wahrgenommen wurde, d. trotzdem auf wenig d. schmutzige Wasser auf die Wand abfloss, was natürlicherweise bei der längeren Trockenheit nicht Anlass sein konnte, dass auch dem Augenscheine der Kanal längst als undicht dasselbe nicht dasselbe ist d. nun nur an der Wand an 2 Stellen, d. zwar unter der Verputze d. unter dem bekannten grossen Risse, welche auf mit dem Kanal schwarze Streifen verursachen, welche auf nicht dem Kanal abgelaufenes Wasser schliessen lassen könnten;

dass das Ableitungsrohr in der nördlichen Hausmauer dass das Ableitungsrohr in der nördlichen Hausmauer fast durchaus senkrecht herunterläuft, unten aber gebogen d. auf die Strasse gerichtet ist d. dass in einer Höhe von 1,40 Meter ein Loch gerichtet ist d. dass in einer Höhe von 1,40 Meter ein Loch vom Innern einer neuen Regenrohre sichtbar sind;

I. B., dass durch Urtheil vom 26. April unter Anordnung einer Expertise und Augenscheines gegeben wurden d. zwar 1. der Kläger, dass der Verschlusskanal d. Abtrocknen desselben d. schuldhaft sei d. Wasser von d. auf d. Kläger d. sonst auf in das Klägers Haus rinne; — 2. der Beklagte, dass er gehalten auf die Ladung vor das Vermittlungsamt d. vor der Verhandlung den Kanal zu untersuchen, eine offene Nase schlossen d. ein Loch im Abtrocknen, eine 1,40 Meter vom Boden fest gemauerten lasse; d. 3. dass es sich nur darum handeln kann: 1. ob das Material d. die Anlage des Kanals im Allgemeinen gut ist, — oder ob Appellant Recht hatte, dass der Kanal schlecht d. brüchig sei; 2. ob seit der Verletzung ein besserer neuer Abtrocknen des Wassers vorgenommen war;

I. B. ad 1., dass die Experten constatirten, dass das Material des Verschlusskanals auf ganz gut war d. dass dasselbe mit dem Abtrocknen der fall ist;

daß damit Glaßschmied Zehnm Gerst s: Gegenzeuge 2 :s,
welcher den Kandel nicht selber gemacht, übereinstimmt,
wenn er auch sagt, daß der Kandel die Größe wie an
anderen Häusern sei, daß dieselben wie größer, recht aber
häufig für Häuser von schlechter Construction, wie das des
Appellanten, kleiner gemacht werden; daß ferner das Glas
auch ganz gut ist, als wenn der Kandel recht von 2 Lasten
gemacht werden wäre;
daß dem gegenüber die Depositionen zweier ständigen Taglöhner
wie des Appellanten, des Zeugnisses 3, nach welchem
der Kandel an mehreren Stellen durchschnittig 2. überhaupt
zu klein angelegt sein sollte, gar keiner Berücksichtigung recht
ist 2. nur beweist, in welcher Weise die appellantischen Zeu-
gen Wahrnehmungen gemacht haben!
d. G. ad 2, daß keine Spur von Zweifel mehr übrig bleiben
kann, daß am Tage des Herumstürzens Kandel s: 13. November
1863 :s der Kandel nicht die geringste schadhafte Stelle gehabt;
daß nämlich nach Fortfall der Belastung am 6. November
1863 Appellant der Maurer Hall s: Gegenbeweiszeuge 1 :s
bemerkt hat, welcher 2 Steine in der Nähe des Kandels be-
festigte 2. nebst Appellant ihm anbefohlen, die Wand schnell
zu machen, da es regnete;
daß Appellant an demselben Tage durch Glasschmied Gerst
s: Gegenbeweiszeuge 2 :s den Kandel befestigen, nachsehen
2. reparieren hat, wobei der übrige Zeuge Hall auch die
Leiter hinaufhielte; daß Appellant auch zu diesem Zeugen
sagte, er müsse sich eilen, es sei eine Vorladung bekom-
men, am Freitag s: den 13ten November 1863 wie am Freitag :s
käme die Sache vor; daß Zeuge damals den Kandel unver-
sehrt 2. nur einen einzigen Nagel offen gefunden, welcher alsbald
befestigt wurde;
daß auch der Befund bei der Ortsbesichtigung hiermit vollkom-
men übereinstimmt;

d. d., daß nach diesen Thatsachen die Würdigung der Aussagen
dieser Zeugen keinen Zweifel erwecken kann,
daß vor Allem die Aussage des Zeugen Bott s: Zeugn. 1 :s, wo-
nach im September 1863 der Kandel gebrannt, eine durch
2. durch Incorrecte ist 2. wenn nicht eine Verwechslung der
Zeit s: dafür spricht der Umstand, daß das Wasser unter
dem Ablaufrohr soll herausgelaufen sein vgl. Zeugn. 1a: 2 :s
oder große Strecken unbenetzen sein sollen, was in der Weise
erklärt werden könnte, daß bei dem von dem Zeugen
erwähnten starken Gewitter s: im September :s der Kandel
momentan übergelaufen ist s: vgl. auch hiermit die Aussage
des Zeugen Zeugn. 6 :s.
daß ebenso die Depositionen des ständigen Taglöhners
s: Zeugn. 3 :s Hall über den Zustand des Kandels im Jah-
re 1863 in Folge Verrostigkeit 2. Übertreibung klar
widerlegt s: v. oben :s.
daß ferner auch dem Zeugen 1864 einige Zeugen s: 4. 5. 6. 12.
13 :s etwas sprechen, daß im Juni oder Juli Wasser in den
Hof kam, was aber daher rühren kann, daß nach einem
heftigen Gewitter der Kandel einmal übergelaufen ist,
s: Zeugn. 12 :s.
daß endlich einige Zeugen vom Reinen des Kandels im
Jahre 1865 sprechen s: Zeugn. 6. 7. 14 :s 2. auf die Hypothese ein
Reinen an 2 Tagen beruhaften;
d. d., daß es nun absolut nicht zu verwundern ist, daß ein-
mal nach einem starken Regenguß ein Tropfen Kandel über-
läuft 2. abtropfen; daß einmal durch einen herab-
fallenden Stein oder herabgesprungenen Schmutz die
Nase eines Kandels momentan verstopft 2. daß unbe-
deutende Risse sich an dem Zeuge bilden s: welche jeder
abzuwenden durch Herausschöpfen von Wasser mit demsel-
ben als durch Reinen des Kandels entstanden sein kön-
nen :s – daß solche kleine Unannehmlichkeiten, aber viel
zu unbedeutend zu vermeiden 2. eine nothwendige Folge des
schwammartigen der Masse sind, keinen Anlaß zu
Reclamationen der Mangel sind, keinen Anlaß zu

einer Klage gegen den Eigenthümer des Grundstücks haben kann, zumal er ja wegen der thatsächlich bestehenden Feuergefährlichkeit des Rauchens d. des Heizens des Appellanten auf immer, sobald er eine dahingehende Aufforderung machte, Abstellung seiner bezüglichen Einrichtung im Sommer 1864 den Eigenthümer des Grundstücks Nr. 1 in der Langen Gasse, d. i. rechtlich, dass es der Raum der nördlichen Hausmauer des Appellaten sein, d. in Folge des Appellaten seinerseits die Hausbesitzigung gestattet hat, die Hausbesitzigung gestattet hat, die im Sommer 1864 an dem Abtrittschachte 1,40 Meter über dem im Sommer 1864 an dem Abtrittschachte 1,40 Meter über dem Boden sich befindet, – erscheinlich wird, dass nur Appellant aber Boden sich befindet, – erscheinlich wird, dass nur Appellant aber treffen Recht es gewesen sein können, welche in dem vorliegenden Falle die Verletzung des Rechtes treffen Recht es gewesen sein können, welche in dem vorliegenden Falle die Verletzung des Rechtes verursacht haben können.

d. R., dass schon der oben Urtheil vom 26. April dem Appellaten, d. R., dass schon der oben Urtheil vom 26. April dem Appellaten, soweit ein solcher relevanter Thatbestand, soweit ein solcher relevanter Thatbestand, ist d. f. sich auf die Feuergefährlichkeit des Rauchens für sich auf die Feuergefährlichkeit des Rauchens für Zeit, vollkommen misslungen, dagegen der Klage beweist, vollkommen misslungen, dagegen der Klage beweist, der Gegenbeweis des Appellanten bis zur Fassung gelassen ist. der Gegenbeweis des Appellanten bis zur Fassung gelassen ist.

d. R., dass demnach die beiden Urtheile vom 26. April 1864 d. R., dass demnach die beiden Urtheile vom 26. April 1864 d. R. 20. September 1865 gemäss zu reformiren d. i. die be- d. R. 20. September 1865 gemäss zu reformiren d. i. die betroffenen Klagegründe als unbegründet abzuweisen sind. troffenen Klagegründe als unbegründet abzuweisen sind.

Auf diesen Gründen

Gestellt es dem kgl. Appellationsgerichte, unter Referenznahme Gestellt es dem kgl. Appellationsgerichte, unter Referenznahme der angefochtenen Urtheile vom 26. April d. 20. September 1865, der angefochtenen Urtheile vom 26. April d. 20. September 1865, soweit sie die mit Berufung angefochtenen Klagegründe soweit sie die mit Berufung angefochtenen Klagegründe betreffen – die aus dem ersten Rechtsgrunde erhobene Klage betreffen – die aus dem ersten Rechtsgrunde erhobene Klage abzuweisen d. den Appellaten in die gesammten bisher abzuweisen d. den Appellaten in die gesammten bisher entstandenen Instanzen zu verfällen; auch die Rückgabe der hinterlegten entstandenen Instanzen zu verfällen; auch die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Hilfsweise wird unterthänigst Hilfsweise wird unterthänigst Urtheil zu erlassen, wie es den Appellaten d. insbesondere Urtheil zu erlassen, wie es den Appellaten d. insbesondere

ENS-STEMPEL
Leutzer

dem Appellaten Georg Laforêt den fürstlichen nachgesuchten gewährt:

d. R. sei nicht Thatsache dagegen stehen, dass der Appellant auch die Verletzung von drei Verordnungen d. R. vor der Verhandlung an dem Appellationsgerichte d. vor der Verhandlung an dem Appellationsgerichte, jedenfalls aber vor der Verletzung an drei Appellationsgerichte bis 3 in Frage stehenden Fenster drei Appellationsgerichte bis 3 in Frage stehenden Fenster drei Appellaten thatsächlich beseitigt sei, dass es die Appellaten thatsächlich beseitigt sei, dass es die selben mittels eingestellten Brettern gänzlich selben mittels eingestellten Brettern gänzlich verschlossen;

es ist nicht wahr ist, dass Appellant Georg Laforêt den zweiten Zahn der Rüstung geschlossen, dem Appellaten nachgestanden, dass wenn es der Entfernung Appellaten nachgestanden, dass wenn es der Entfernung nach nachkommen, es zu einem grossen Fusse, d. dass es nach nachkommen, es zu einem grossen Fusse, d. dass es auf einigen Tagen, vor der Hauptverhandlung vor dem Ver- auf einigen Tagen, vor der Hauptverhandlung vor dem Verhandlungsgerichte d. jedenfalls vor der Verhandlung an handlungsgerichte d. jedenfalls vor der Verhandlung an dem Berufungsgerichte zweiten Zahn mitgestritten, dass derselbe dem Berufungsgerichte zweiten Zahn mitgestritten, dass derselbe Fenster nach die angegebene Weise beseitigt Fenster nach die angegebene Weise beseitigt es d. es ihm darnach gemeinschaftlich sei, es treffe für es d. es ihm darnach gemeinschaftlich sei, es treffe für ihn darnach nie, da es nicht immer ausfassen könne, ihn darnach nie, da es nicht immer ausfassen könne, die Letzteren nach augenscheinlich seien;

es nicht wahr ist, dass der Appellant dem Appellaten es nicht wahr ist, dass der Appellant dem Appellaten dem Vermittlungsamte die Mittheilung gemacht dem Vermittlungsamte die Mittheilung gemacht, dass es die fraglichen Fenster ganz und lassen, dass es die fraglichen Fenster ganz und lassen lassen auf die fragliche Weise beseitigt habe, dass lassen auf die fragliche Weise beseitigt habe, dass der Appellant Georg Laforêt darnach erwiderte, dass der Appellant Georg Laforêt darnach erwiderte, dass diese Beseitigung der Fenster nicht als genügend diese Beseitigung der Fenster nicht als genügend erkannt d. nur Gegenstand sei, wenn dieselben ganz erkannt d. nur Gegenstand sei, wenn dieselben ganz vermauert würden;

es ist die Appellaten d. insbesondere Georg Laforêt nicht es ist die Appellaten d. insbesondere Georg Laforêt nicht lassen d. erlassen haben, dass der Thatbestand des lassen d. erlassen haben, dass der Thatbestand des Appellaten in demselben Gerichtsacte vollständig ge-

eine Klage gegen den Zeugnisszwang des Beklagten gebe kann, zumal er sich wegen der strafbaren entstehenden Möglichkeit der Mauern d. des Hauses des Klägers an der Abstellung fast d. Appellant nur immer sobald er eine tatsächliche Wahrnehmung machte, Abstellung verlangt hat; vgl. bezüglich des Raumes im Sommer 1864 den Augenschein d. d., dass an der Kante an der nördlichen Grundmauer des Appellaten sein- d. im Hause des Appellaten seine Grundbesitzung vorerst im Jahre 1863 durch d. die Grundbesitzung vorerst im Jahre 1863 im Sommer 1864 an dem Abtrittfenster 1,40 Meter über- [illegible] sich befand; - ersichtlich wird, dass nur Appellant [illegible] stellen kann, welche in dem vorliegenden Falle ein gewesen sein können, welche in dem vorliegenden appellatischen Hause die Herstellung des Kanals verhindert haben können.

d. d., dass sowohl der durch Urteil vom 26. April dem Appellanten auferlegte Zeugnisszwang, soweit ein solcher [illegible] ist d. h. sich auf die Herausgabe des Kanals für [illegible] der Klage bezieht, vollkommen misslungen, dagegen der Gegenbeweis des Appellanten voll für seine Behauptung gelungen ist, dass demnach die beiden Urteile vom 26. April 1864 d. d., dass demnach die beiden Urteile vom 26. April 1864 d. 20. Dezember 1865 genügend für reformiert d. die betreffenden Klagepunkte als übergenügend abgewiesen für

Auf diesen Gründen

Gestellt es dem kgl. Appellationsgerichte, unter Reformation des angefochtenen Urteils vom 26. April d. 20. Dezember gemäß für die mit Berufung angefochtenen Klagepunkte betreffend - die vor dem ersten Richter erhobenen Klagen abzuweisen d. den Appellaten in die Prozesskosten beider Instanzen zu verfällen, auch die Kautionen der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Hilfsweise vor endlicher Entscheidung dem Appellanten Beweis Urkunde zu erteilen, wie er den Appellaten d. insbesondere

dem Appellaten Georg Laforêt den folgenden zugeschobenen Beweis auferlegt:

1. ob es nicht Tatsache sei, dass der Appellant auf die Verlautbarung von drei Maurermeistern d. vor der Hausumbauung von denselben, jedenfalls aber vor der Verlautbarung von drei Bezirksgerichts in Frage stehenden Fenster drei [illegible] dass er die selben mittels eingestellter Latten genügend [illegible] sei;

ob es nicht wahr ist, dass Appellant Georg Laforêt den vorher Tag der Aufstellung gab, dem Appellanten aufzugeben, dass wenn er der Entfernung nicht nachkommen sei zu einem gewissen Tage; d. dass [illegible] nach einigen Tagen, vor der Hausumbauung von dem Maurermeister d. jedenfalls vor der Verlautbarung von das Bezirksgericht dieses Fakt mitteilte, dass derselbe die Fenster auf die angegebene Weise beseitigt habe d. es ihm darauf gerichtet sei, es liege sich nicht darauf ein, da es nicht immer möglich sein, ob die Latten auf angegangen seien;

ob es nicht wahr ist, dass der Appellant dem Appellaten vor dem Maurermeister die Mitteilung gemacht sei, dass er die fraglichen Fenster ganz auf lassen dürfen auf die fragliche Weise beseitigt habe, dass aber Appellant Georg Laforêt darauf erwiderte, dass er diese Beseitigung der Fenster nicht als genügend erachte d. nur geöffnet sei, wenn dieselben ganz zugemauert würden;

2. ob die Appellaten d. insbesondere Georg Laforêt nicht gesehen d. erfahren haben, dass der Maurermeister des Appellaten in demselben Zeitpunkte vollständig zu

reinigt z. durch den Obergerichtsrath Jaeger ersetzt worden war; –
demgemäß unter Verurtheilung der Appellaten in die Kosten d. Abwesenheitsverfahrens d. Urtheil vom 30 Juny 1866 bestätigt.

Gez. Gerk

Heutzutage in der Rathszimmer 3.
Gez. 1866.
v Kelz

Gesehen bey der unterschriebenen Hinterlegung
3. 8 Juny. 1867.
v Kelz

№ 5732. Urtheil. 5. Feld 8. Juny 1867.
Ausfertigung 30. Juny 1867.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Im Namen des Königs.

In Sachen des Weinhändlers Valentin Weinstedt, Eigenthümers in Rothschwaig, Appellanten vor einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts, gemischte Kammer vom 30 August 1866

gegen

Friedrich August Stenner, Eigenthümer in Rothschwaig, Appellaten durch den k. Anwalt Hollmar vertreten,

Appellant ist Eigenthümer von einem in der Gemeinde Rothschwaig – Pl. № 126 – gelegenen Wohnhaus, Stallung, Scheune und Hofraum u. s. w. 30 Dezimalen Klafter enthaltend und hat dann entlang einem Feldweg von 19 Dezimalen Pl. № 127 und einem Gartheil Grundstück von 102 Dezimalen – Pl. № 128 – über appellantisches Wohnhaus ist zum Theil gegen die Ost- Hauptfronte, zum Theil gegen eine Seitenfronte gebaut; sein Hof wird von Westen durch die Hauptfront an die Hauptfronte liegend Wohnhaus des Appellaten sowie seinen Stallungen gebauten Hall abgeschlossen. Zu der dem Hofe des Appellanten zugekehrten Mauer des appellantischen Wohnhauses sind nun 8 Oeffnungen angebracht von verschiedener Größe und Beschaffenheit, 4 im Parterre und 4 im oberen Stock, wie sich aus den Augenscheinsprotokollen und den hiezu gehörigen Lokalplänen näher zu ersehen ist.
Appellant verlangte nun in der Ladung vor das Amtsgericht vom 5. Augst 1865 Beseitigung der 4 fraglichen im oberen Stock befindlichen Oeffnungen auf Grundlage der Art. 676 und 677 des Code civil und

entschollen diese Lagerung, da ein Einsehen nicht gezeigt worden, in der Ladung vom 23. August 1865: für den am 28. November 1865 festgesetzten Anhang der Verhandlung entschieden sich dieser damit, 2 der in den oberen Stockwerken seines Hauses befindlichen Fenster zu vermauern, wofür dieselben durch den Gesetze entsprechend convenirende Fenster zu ersetzen, die beiden anderen aber auf die Maße von 67 Centimeter Breite und 1 Meter 8 Centimeter Höhe zu reduciren mit dem Anfügen, daß er dies auf seine Kosten thun solle. — Zugleich wurde derselbe aber auf die Incidentklage, dass
1, erkannt wurde, daß ihm die Kosten der Aussicht von seinen 4 im unteren Stockwerke seines Hauses befindlichen Fenstern auf die Leistung der angezogenden Gesetze der Appellanten zustehe
2, dieser anerkannt wurde, die in seinem Hofe befindliche Treppe, worauf, welche der Kläger die Aussicht beschränkte, innerhalb 8 Tagen nach Zustellung des Urtheils an zu beseitigen, widrigenfalls die nach Art. 678 des Code civil bestimmte Entschädigung zu entrichten.—
Nachdem durch das Urtheil des Civilgerichtes zu Landau vom 20 Dezember 1865 vor meiterer Entscheidung eine Localbesichtigung angeordnet worden war, fand selbe am 6. April 1866 statt.—
Bei der meiteren Verhandlung der Sache waren die Parteien bezüglich der Incidentklage, welche darauf in der Appellinstanz nicht zum Austrag kommt, insoweit sie die Existenz der 3 fraglichen Fenster betraf einig mehr darüber einig und wurde in Betreff der 4ten Fenster auf einen von den Appellanten anerbotenen

Beweis erkannt. Durch das angegriffene Urtheil vom 31. August 1866 wurde aber schon vor der Recursfristablage für begründet erklärt, dass durch das Aufsetzen gemauerter Brüstungen, welche die 4 fraglichen Öffnungen in einer Höhe von 1 Meter 8 Centimeter Brüstungen auf den Hofraum der Appellanten genügend, und die Beseitigung jener Treppe, welche die Aussicht beschränkte, verordnet.
Appellant stützt sich durch diese Urtheil beschwert, weil
1, der Appellat selbst in der Anbringung der die fraglichen 4 Fensteröffnungen als Aussichtsfenster zu belassen waren und selbe sehr über 30 Jahre bestanden hätten, dadurch wohl das Recht erworben sei, den Appellanten zu verbieten, einen Bau in specie eine Wellmauer aufzuführen, wodurch die Aussicht verloren gehe;
2, weil diese 4 Fensteröffnungen nur als jours de tolérance zu belassen seien, für welche die Bestimmung des Art. 676. Code civil nicht angerufen werden kann und welche selbst nach der den Appellaten günstigen Annahme eine Verpflichtung der Appellaten bei Herstellung einer Mauer nur insoweit auferlegen, als ihnen Lichts des Lichtes nicht vollständig entzogen werden soll.

I.

Zu Erörterung, ob die Lage, ob diejenige, welcher durch Jahrzehnte Aussicht der Fenster erworben sei, Aussichtsfenster auf seines Nachbarn Grundstücke zu haben, auf Lichts beraubt sei, diesen die Aufführung einer Mauer auf seinem Grund und Boden in einer geringeren Entfernung als 19 Decimeter oder 6 Schuh zu verbieten, ob er auch den jus luminum auf die

servitus luminibus non officiendi und altius non tollendi erfassen habe, wie in französischen Rechte sich bestätigen ist
Siehe Dalloz - jurisprudence générale, servitude, vom Nr. 780 und folgende die Gründe, Schriftsteller und Entscheidungen pro und contra zusammengestellt sind; Dalloz selbst spricht seine Meinung hier nicht aus, weist aber dahin, wo sich in der älteren Ausgabe Bd. XII. p. 57. zur Ansicht von Merlin und Toullier.
Auch Demolombe giebt - Bd. II. Nr. 580 die Ansichten hier mit wieder.

In Erwägung, dass die französische Gesetzgebung sich bekanntlich bis in das Jahr 1830 zu Gunsten in Bezug von Oberlicht u.s.w. ausgesprochen hatte, dass aber seitdem allerdings die entgegengesetzte Meinung zum Ausdrucke kommt; dass demgegenüber die deutschen Gesetzbücher bis in die neueste Zeit

J. Grady: Zusammenstellung der Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe u.s.w. 3 Bde. Basel 1863

an der früheren Gesetzgebung festgehalten und dass namentlich das Kgl. Appellationsgericht einmal über das andere entschieden hat, zuletzt am 29. Mai 1861 in Sachen Dietz c. Weigel;

In Erwägung, dass ein Abgehen von dieser Gesetzgebung im höchsten Grade bedenklich sein (wäre) und in jeder Beziehung die unerfreulichsten Folgen nach sich ziehen würde;
dass sich namentlich darauf in das Leben eingreifende Folgen auf Grund dieser neuerungen Gesetzgebung die Rechtsverhältnisse aus in der Praxis allgemein dahin aufgefasst sind, dass einem Fenster seinen Charakter auf ausgesprochenem Besitze von Licht sich verändern müsse, wenn zu seinen Ungunsten eine

DIENSTENS-STEMPEL
14
Kreutzer

Beschattung, dass er aber dadurch keineswegs des Rechts verloren, worden sein, um seine erworbene räumliche Charakter der Verbindung dieser Aussichtsfenster zu untersagen; dass diese Rechtsansicht, auch in der Praxis so allgemein und feste genommen ist, dass die Gesetzgebung eines gut genug erscheint, dass kein Besitzer solche Aussichtsfenster in animus sich, dass er mit diesem Besitz und durch diesen auch die servitus altius non tollendi nur erwerbe und dass jeder Eigenthümer gegen den besitzen solchen fenster zum Abschneiden keinen Einwand erhebt, weil er seinen Besitz hinsichtlich des Lichtbezugs nur als precär ansieht, und dadurch sich eine Rechte in der Ausübung seines Grund und Bodens vergibt;

In Erwägung, dass man sich in der Theorie über die Tragweite der Artikel: tantum praescriptum quantum possessum, wohl so gestalten kann, dass aber für einen praktischen Fall und die Entscheidung sich, dass der Eigenthümer seinen Aussichtsfenster bei einem 30jährigen ungestörten Besitz nur dann stehe, solche von der Mauer des Art. 678 C. civ. zu Gunsten, nicht aber ein Recht zur freien Verfügung darüber zu erwerben dann dieser ist die Folge, wenn der Eigenthümer seinen Grund und Boden auf 6 Fuss Entfernung nicht mehr dulden darf, damit sein Charakter des volle Licht für seine Aussichtsfenster behält;

In Erwägung, dass eine Abänderung in der Gesetzgebung eine andere Konstruktion in allen aufgeworfenen Verhältnissen hervorrufen würde, indem derjenige, welcher mit aller gehörigen Gleichmässigkeit die in seinen Hof gehenden Fenster, Aussichtsfenster über die Mauergrenze gebaut

soll, der sich für zahlungsunfähig hält, sich zu der äußersten Grenze seines Eigenthums zu bringen, d. h. sich seines Eigenthums auf 6 Fuß Linie berauben wird, daß ebenso diejenige, welche solche durch Verpfändung erworbenen Rechte oder Vorzüge über Mobilien verloren soll, wenn sie zu seinen Gunsten bestellt worden, wenn sie nicht ihrer Natur nach, wenn sie nicht ihrer Natur nach, wenn sie nicht ihrer Natur nach

de cour von Metz vom 13. April 1853. Dalloz Jahr 1854 I. p. 704.

In Erwägung, daß aber die Zuerkennung sich allein darauf gründet, daß der jouissance de souffrance ou de tolérance auf solche Besitzungen angewendet seien, welche, wenn auch nicht in den Kreis des Art. 677 des Code civil vorgeschriebenen Besitzformen, doch dem, den gesetzlichen Erfordernissen in besonderen Weise sich nähern und sich qualifiziren, und welche eben wegen dieser Annäherung den Besitzenden zu einem Rechtstitel hingen, diesen somit einen Anfang eines Rechtes gewähren können, woraus aber durchaus nicht folgt, daß der jouissance dieser Art einen Rechtstitel verleihen könne;

Hiernach spricht sich namentlich auch ein Urtheil der cour von Paris vom 18ten März 1857, bestätigt durch ein Urtheil des Kassationshofes vom 15ten Juli 1859 – Dalloz-Jahr 1859. I. p. 400.

Urtheil der cour von Aix vom 29ten November 1859, bestätigt durch Urtheil des Kassationshofes vom 2ten Februar 1863. Dalloz Jahr 1863 I. p. 145.

Urtheil des Kassationshofes vom 7ten November 1849 Dalloz. Jahr 1849 I. 295;

endlich die cour von Toulouse vom 23ten Mai 1863 Dalloz Jahr 1863 II. p. 75. –

In Erwägung, daß es schon die einfachsten Auslegungsregeln mit sich bringen, in dem einzelnen Falle sich zu vergewissern, ob diejenige, das Recht zur Besitzung von

Z. nro 5132.

Rpld 7. Juni 1867.
Verk. v. 30. Juni 1867.

DIENSTGELD-STEMPEL 14 Kreutzer

Kirchner
für
Landmann Augustin Klemer, Bauer in Rülzheim
appellant, Appellaten, contradictorium des k.
Anwalts Vollmar,
gegen
Franz Peter Weinstock, Bauer in Rülzheim
appellirt, Appellaten gegen ein Urtheil des k.
Bezirksgerichts zu Landau vom 21. August 1866,
contradictorium des k. Anwalts Lehr.

Für Letzteren, daß die Parteien sich gegenüberstehenden Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 21. August 1866 gelegenen Thatsachen sind: daß in dem angegriffenen Urtheile daß Appellant mit seiner Klage vom 23. August 1865 vor dem k. Bezirksgerichte daselbst abgewiesen und von dem Appellanten die Berufung ergriffen worden, daß die Parteien vor dem Friedensgerichte zu Rülzheim über die Grenzen ihrer Güter, welche durch einen Graben getrennt sind, in Streit gerathen, daß Appellant behauptet, daß Appellat seinen Graben um 2 Fuß breiter gemacht habe, als er früher gewesen sei, daß Appellat dagegen behauptet, daß der Graben schon seit 30 Jahren diese Breite habe, daß Appellat sich auf Art. 676. 677. C. C. gründet, angeführt habe;

Für Letzteren, daß diese Behauptung durch die Beweisaufnahme nicht bestätigt worden sei, daß Appellat sich auf die Aussagen der Zeugen, welche Appellat selbst vorgeschlagen habe, berufen habe, daß diese Zeugen aber nicht bestätigt haben, daß Appellat seit 30 Jahren den Graben in dieser Breite besitze, daß Appellat mit seiner Behauptung auf den Grundsatz sich berufe, daß wer ein unbewegliches Gut seit 30 Jahren besitze, Eigenthümer desselben werde, daß Appellat aber nicht bestätigt habe, daß er ein unbewegliches Gut seit 30 Jahren besitze, daß Appellat sich auf Art. 2229 C. C. berufe

Partei auf anderweitige Hülfe aufzuklären, zu verbinden, daß Appellat [illegible] beim [illegible] nicht [illegible] und deshalb Appellant [illegible] dadurch [illegible] Hülfsmittel [illegible] Fristsetzung [illegible] Stelle [illegible] Appellat [illegible] Appellant [illegible] Appellat [illegible] Appellant [illegible] Appellat [illegible] Appellant

dem droit naturel nach, das Eigenthum des Eigenthümers ein absolutes sein, so gegen, dass jeder Eigenthümer auf seinem Grund und Boden machen könne was er wolle, dass kein Gesetz eine Einschränkung dieses Eigenthums gebiete oder verbiete, welche auf das Grundstück keinen Einfluss hätte, und wodurch es nicht in seinem Werthe, oder Nutzen geschmälert würde, oder wodurch die natürliche Freiheit seines Grundstücks auf eine für seine Nachbarn lästige Art eingeschränkt würde.

Es ist klar, dass das Recht eines absoluten Eigenthümers völlig ungültig ist.

Dass Art. 544 C. civ. das Eigenthum definirt: la propriété est le droit de jouir et de disposer des choses de la manière la plus absolue, pourvu qu'on n'en fasse pas un usage prohibé par la loi ou par les réglemens.

Dass also die im Vertragsentwurfe gemachte Einschränkung des Eigenthums durch die Bauordnung nicht nöthig ist und dass diese Beschränkung die in Frankreich bestehenden gesetzlichen Eigenthumsbestimmungen und Einschränkungen nicht vermehren darf.

Dass ferner durch Niederlegung des droit naturel mit Hinsicht auf den Grundsatz der Berliner Edikten abgegangen wird, dass der Besitzer, oder Eigenthümer, welcher auf sein Grundstück seine Nachbarn stören oder aus der nicht stattgefundenen Einschränkung Nutzen ziehen, 30 Fuss davon bauen, oder wenn es die natürliche Freiheit seines Grundstücks zu nennen, mit u. s. w. sein Grundstück zu einer für seine Nachbarn lästigen Art und Weise benutzen wollte.

Es ist klar, dass das Recht jeder willkührlichen Einschränkung des Eigenthums eine völlig ungültige ist.

Dass Art. 544 C. civ. das Eigenthum definirt: la propriété est le droit de jouir et de disposer des choses de la manière la plus absolue, pourvu qu'on n'en fasse pas un usage prohibé par la loi ou par les réglemens.

Dass also die im Vertragsentwurfe gemachte Einschränkung des Eigenthums durch die Bauordnung nicht nöthig ist und

DIGESTIONS-STEUER
14
Kreutzer

der Gebrauch, daß zum Beweis Zeugen verhört, und abgehört werden müssen, daß sie alle ein 30jähriges Besitz von die Gerechtigkeiten (jours) welche mit Verjährung der Art. 626. 627. C. c. erwachsen Verjährungsmittel zu erlangen müssen sind, der Nachbar nicht hindern kann, daß sie dieselben immer mehr ausüben, die Gränzen immer mehr zu seinem Dominio beschränken, und nicht dagegen angehen, und wenn auch der Nachbar das Stillschweigen dieser jours nicht vorsätzlich kennt, nach der Regel: contra agere non valentem non currit praescriptio, nicht Platz greifen soll;

daß es übrigens darauf ankommt, wann die jours, welche mit der Verjährung der Art. 626. 627. cit. erstehen, und ob sie stetig (duee), und nicht nach der entgegen stehenden Bestimmung der Art. 628. 629. C. c. unterbrochen sind, soll 30. Jahren ungefähr Erfahrungen beizubringen;

daß die Klimasora, in einem schönen Theile der Gemeinde mit der Gerechtigkeit zu einer Kupferschmiede und Einrichtung einer Eisenschmiede, gränzet, wegen Einrichtung der Eisenschmiede, daß die Gerechtigkeit jours und vues pure dominii der Gemeinde sind und anerkannt sind;

daß über die eigenthümliche Beschaffenheit der Einrichtung der projectirten gegenseitigen Wasserleitungen mit Rücksicht auf die Gerechtigkeit und Verbindlichkeit, daß diese Einrichtung und eine Einrichtung zur der Regel der Eigenthumsbeschränkung, darunter jure servitutis bestehen;

daß Beklagte, daß wenn eine Gerechtigkeit für den Beschwerdeführer eine wirkliche Eisenschmiede ist, sie kann neuen Canälen neues Wasser zuführen, daß diese Gerechtigkeit keine Eisenschmiede sein, daß der Kläger mit den Einrichtungen der Art. 678. 679. C. c. unbekannt sind, daß der Kläger mit den Einrichtungen der Art. 678. 679. C. c. unbekannt sind, seit 30. Jahren ungefähr Erfahrungen beizubringen;

daß die Klimasora, in einem schönen Theile der Gemeinde mit der Gerechtigkeit zu einer Kupferschmiede und Einrichtung einer Eisenschmiede, gränzet, wegen Einrichtung der Eisenschmiede, daß die Gerechtigkeit jours und vues pure dominii der Gemeinde sind und anerkannt sind;

daß über die eigenthümliche Beschaffenheit

Dass aber minderjährige Gemeinderäthe, welche nur einen Theil der Gerichtsbarkeit ausüben, als eine Verletzung der Würde und Achtung angesehen werden könnten, wenn sie Vorladungen, Befehle oder Urtheile unterschreiben;

Dass endlich der Gerichtsstand nicht gesetzlich bestimmt ist, wenn die Klage auf Verletzung der Servitude de vue oder auf Destination du père de famille Art. 690. cit. –

Dass gemäss Art. 696. C. c. verglichen mit Art. 690. cit. in Verbindung gebracht, vorschreibt, dass, wenn eine Servitude verletzt worden, auch Klage bei der Friedensrichterin gegeben werden muss, und dass Verletzungsklagen nur dann gegeben werden, wenn die Verletzung seit einem Jahre stattgefunden hat, und Art. 701. C. c. dem Eigenthümer, welcher nicht widersprochen hat, nur ein Jahr gibt, seine Rechte geltend zu machen;

Dass hieraus folgt, dass wenn einmal die Servitude de vue erworben ist, der Besitzer ohne Widerspruch während eines Jahres gegen Jedermann Besitzer bleibt;

Dass also, wenn selbst man die Thüre und Fenster als Oeffnungen, Appellant eingeräumt hätte mit seiner Entschädigung bis zu dem Augenblicke, wo Jemand Hindernisse vor dieselben stellen würde, dennoch Appellat in seinem Rechte bleibt, so lange er nicht verurtheilt ist, die Fenster zu verbauen!

Dass das Rechtssprichwort: tantum praescriptum quantum possessum der für verjährten Anspruch in seinem Umfange nothwendig angenommen werden muss,

Dass derjenige, welcher ein Fenster besitzt und 30. Jahre lang besessen, auch alle Rechte mitbesessen hat, welche zur Benützung des Fensters nothwendig gehören, d. i. die Möglichkeit der Aussicht, Luft, Erhellung;

Dass demnach der Richter, wenn er gehen gewissen will, dass er nicht gegen Recht und die bestehende Jurisprudenz verstosse, gewissenhaft und die Untersuchung der Thatsache vornehmen kann, welche darin besteht, ob Appellat seine Fenster seit 30. Jahren in ihrer jetzigen Lage

vorfinden und ob möglicherweise eine andere Lage ihnen mehr Licht gebe, ohne dass Appellat sich dagegen widersetzt hat, dann eine solche Veränderung in den Bestand seiner Rechte einschliesst, und ob Appellat nicht verpflichtet sein würde, eine Entschädigung zu bezahlen, um sich von dem Verbote, welches ihm auferlegt würde, zu befreien, und für die Schmälerung seines Besitzes jene Entschädigung zu leisten, welche durch Sachverständige festgesetzt würde;

Im Betreffe der Einrede, welche sich auf Art. 690. bezieht, dass selbe die Worte: „Mauer in gemeinschaftlichem Besitze“ „mur mitoyen“ nicht enthalte, dass nemlich eine Servitude de vue auf einem Titel oder auf der Destination du père de famille beruhen müsse, ohne dass der Richter Untersuchung anordnen könne, um zu wissen, ob Appellat sich auf einen Titel oder auf die Destination du père de famille berufe, und ob in Ermangelung eines Titels oder einer Destination du père de famille Appellat sich auf Verjährung berufen könne, und dass Art. 690. cit. dem Richter nicht vorschreibt, welche Untersuchung er anordnen müsse, um zu wissen, ob Appellat sich auf Titel oder Destination du père de famille berufe, und ob in Ermangelung eines Titels oder einer Destination du père de famille Appellat sich auf Verjährung berufen könne, und dass Art. 690. cit. dem Richter nicht vorschreibt, welche Untersuchung er anordnen müsse, um zu wissen, ob Appellat sich auf einen Titel oder auf die

widersprechen, so ist die Klage verworfen und Frau Lang und Consorten und der Appellant Laffollerie, Faillier und Pardessus und der Appellant Faillier mit Klage vom 10. Januar 1840 die für ihre Ehemänner und sich angestellt, so wie auch Advokat Fr. Lehmann mehr zur Einstimmung und Zuneigung gestützt auf die Einredung und Conclusionen der Appellanten Faillier, so Frankl pro negatoria Klage stellt über nachbarliches Recht gegen Frau Lang stehen sollen in Anwendung sind, dieselben bestätigen ist;

Man vgl. Delvincourt I. p. 577.
Duranton t. V. nro 326, 575 ff.
Marcadé chit. 638. nro 3.
Demante II. nro 335 bis, II, 335 bis, IV;
Demolombe, des servitudes nro 85 ff;
nro 580 und die weiter dort angeführten
namhaften Schriftsteller.
Cassation 1. Januar 1835.
" 5. Januar 1838 (J. d. P. II. p. 543);
" 21. Juli 1836.
" 22. Août 1853 (1853. II. p. 574.);

und die gegnerischen Erkenntnisse der Appellanten, so wie die Appellanten Faillier, so wie auch Pardessus nro 313, 312 und Supplem. nro 313, sowie de Mitoya, note nro 162 ff. angeführt sind;

dass auch in neuerer Zeit die Cassationshof für den Fall, als ein Nachbar Aufsicht bekommt, mit Urtheil vom 1. Januar 1862 und eine auf eine Fensteröffnung in eine Thüre Thüröffnung gebaut erkannt, als hierin eine gefährliche Nähe der Öffnung zu finden ist;

Man vgl. Laurent, dass der Besitzer gutgläubig, also annehmend in seiner Position und mit jener Sicherheit, er mit Recht eine Aussicht haben, dass der Gerichtshof nach Anwendung der Art. 688. 689. cit. Code Thorjüsung eines Fensters in Thüre und eine Fensteröffnung bei erstmöglichen Thorjüsung nicht strafbar sein;

II.

Ferner Entwurfe, dass Klagenantrag der Appellanten als gegründet und dem Klagenantrag entsprechend, weil der Fensterbau ein Fenêtre d'aspect, vue droite, jours de souffrance, jours de tolérance sein, für welche kein jus prohibendi zugestanden sei;

Ferner Entwurfe, dass das Gesetz unterscheidet zwischen vues und jours und unter ersteren solche Öffnungen versteht, welche die Möglichkeit gewähren, durch sie Licht und Luft von dem Nachbar zu erhalten, sondern auch eine Aussicht gestattet, dass aber unter jours Öffnungen, welche nur Licht und Luft gewähren, ohne dass die Möglichkeit der Aussicht gegeben ist, zu verstehen sind, welche Öffnungen die Eigenschaft haben, dass sie wenigstens 2 Meter über dem Fußboden des Zimmers angebracht sind, und dass die Möglichkeit der Aussicht ausgeschlossen ist, zu welchem Behufe nach Art. 676. 677. cit. — nähere Bestimmungen über die Anlage und Construction derselben gegeben, welche alle dazu führen, einen Durchsicht zu verhindern und die Benutzung als Fenêtre d'aspect unmöglich zu machen;

dass daher ein solches Fenster-Durchbrechungsverbot für Häuser bebauerlicherweise nicht existirt, sondern nur ein Verbot, Fenêtres d'aspect anzubringen, und dass daher Fenêtres d'aspect, vues droites, jours de souffrance und tolérance in Bezug der Distanz nicht angelehnt, in der Gesetzgebung Fürsorge getroffen ist, und dass daher auch Fenêtres mit der jours, bald für solche Lichtöffnungen angenommen sind, welche gerade nicht vollkommen den Vorschriften der Art. 676. 677. cit. entsprechen, aber auch keine vues sind und nennt Lichtöffnungen zu prüfen, für welche Eigenschaft jus prohibendi zu prüfen;

Vgl. Pardessus nro 202. 210, 238;
Rép. Favard, die Pol. 2e jours nro 4.

Ferner Entwurfe, dass die Appellanten mit Recht concludirt, dass die Klage als vues oder jours de tolérance zu qualificiren mit einem den Localverhältnissen entsprechenden Verbot zu belegen und Caution zu bestellen, welche das Gesetz für Unterhaltungen der Fenêtres gibt.

Dass daher eine solche Fensterunterhaltungscaution für die Höhe Erdgeschoss mit 1 Stock und 2 Dachfenstern, wie sie die Appellanten bestellt, in Anbetracht der Lichtöffnung eine genügende ist,

ungebräuchlich ist, empfiehlt es sich, zur besseren Übersicht die Tageslichtquotienten für jeden Punkt der Arbeitsfläche durch Einzeichnung von Isophoten (d. h. Linien gleicher Beleuchtung) darzustellen. Diese Isophoten werden dann in der Regel parallel zu den Fensterwänden verlaufen.

Dass für die Beurteilung der Tageslichtbeleuchtung nicht nur die Größe der Fensterfläche, sondern auch deren Höhenlage über dem Fußboden maßgebend ist, hat bereits Cohn (Hygiene des Auges, 1892, S. 1343) betont. Er sagt: „Die Lichtmenge, welche durch ein Fenster in das Zimmer fällt, ist nicht allein abhängig von der Größe der Fensterfläche, sondern auch von der Höhe, in welcher sich dieselbe über dem Fußboden befindet. Je höher das Fenster hinaufreicht, desto mehr Licht fällt in das Zimmer, desto weiter dringt es in die Tiefe des Zimmers ein, desto gleichmäßiger wird die Beleuchtung des Zimmers." Cohn hat auch bereits die Forderung aufgestellt, dass die Fensterfläche mindestens ein Viertel der Bodenfläche betragen müsse. Diese Forderung ist jedoch, wie wir gesehen haben, nicht ausreichend, um eine genügende Beleuchtung der Arbeitsplätze zu gewährleisten.

Auch Pflüger (Archiv für die gesamte Physiologie, Bd. 50, 1891, S. 98) hat sich über die Bedeutung der Fensterhöhe für die Beleuchtung ausgesprochen. Er sagt: „Die Lichtmenge, welche durch ein Fenster in das Zimmer fällt, ist nicht allein abhängig von der Größe der Fensterfläche, sondern auch von der Höhe, in welcher sich dieselbe über dem Fußboden befindet. Je höher das Fenster hinaufreicht, desto mehr Licht fällt in das Zimmer, desto weiter dringt es in die Tiefe des Zimmers ein, desto gleichmäßiger wird die Beleuchtung des Zimmers."

Auch alle diese Vorschriften können nicht als genügend angesehen werden, da sie nur einen Teil der für eine ausreichende Beleuchtung maßgebenden Faktoren berücksichtigen.

Der Umstand, dass die Größe der Fensterfläche, die Höhe der Fensterbrüstung, die Lichtdurchlässigkeit der Fensterscheiben, die Reinlichkeit und Durchsichtigkeit der Fensterflügel, die Möglichkeit und Leichtigkeit der Verschattung durch Vorhänge, Rolläden und dergleichen, ferner die Lage der Fenster zu den Himmelsrichtungen, die Größe der Lichtquelle, die Entfernung der Arbeitsplätze von den Fenstern, die Reflexionsverhältnisse der Umgebung, die Art der Arbeit und die Sehschärfe der Arbeitenden für die Beurteilung der Beleuchtung maßgebend sind, lässt es als ausgeschlossen erscheinen, eine genügende Beleuchtung durch Vorschriften zu erzielen, welche nur einen dieser Faktoren berücksichtigen.

Der Umstand, dass für einzelne Räume, wie z. B. für Zeichensäle, Malsäle, Modellierräume, Aborte, Waschräume, Kleiderablagen, Treppenhäuser, Flure, Durchgänge, Keller, Dachböden, Aufzüge, Heizkammern, Maschinenräume, Werkstätten, Lagerräume, Archive, Bibliotheken, Sammlungsräume, Ausstellungsräume, Turnsäle, Schwimmbäder, Badeanstalten, Waschanstalten, Trockenanstalten, Kochküchen, Speisesäle, Wirtschaftsräume, Krankenzimmer, Isolierräume, Leichenhäuser, Sezierräume, Operationssäle, Entbindungsanstalten, Irrenanstalten, Gefängnisse, Arrestlokale, Schlafräume, Wohnräume, Werkstätten, Verkaufsräume, Kontore, Schreibstuben, Sitzungssäle, Versammlungsräume, Hörsäle, Lesesäle, Bureaus, Warteräume, Gasthäuser, Kaffeehäuser, Restaurationen, Konditoreien, Tanzsäle, Theater, Kinematographentheater, Konzertsäle, Kirchen, Kapellen, Betsäle, Synagogen, Leichenhallen, Krematorien, Ausstellungshallen, Markthallen, Verkaufshallen, Bahnsteighallen, Wartehallen, Bedürfnisanstalten, Pissoirs, Kabinette, Lichtspielhäuser, Kinematographentheater, Tanzsäle, The

einzugrenzenden Gesamtgebiet begrenzt, [illegible] 100. Gegen [illegible] Kassel [illegible] Kassel [illegible] bestimmten [illegible]

Das Appellgericht hat [illegible] Gründen [illegible] Beschwerde [illegible] Kassel [illegible] Gesetz [illegible] Gesetz [illegible] Gesetz

Genehmigung des Herrn Ministers
Genehmigung v. 7 Juni. 1867.

[illegible] kann, dass er sich vielmehr eine [illegible] kann, dass das Maß der Anlage des Grundstücks selbst Entschädigung bestimmte Rast auf Lohnbezug und mit Rücksichtnahme auf die bei besonderen Räumlichkeiten [illegible] in der besonderen Preis erhalten bleibe;

In Erwägung, dass das Maß der Entschädigungsgrundlage [illegible] ist, dass diese Räumlichkeiten, in welchen sich auch kein Bett befinden, jedenfalls mindestens, während Kampf sind im Verhältnis zu den 3 übrigen Zimmern des unteren Stockes, welche mit einem mäßigen Fenster auf die Straße und die Einfahrt gehen; dass in dem Hofe des Appellanten befindliche Stallgemach mit einer Höhe von 2 Meter 70 Centi, welcher von der Mauer resp. den Fenstern des Appellanten 1 Meter 25-30 Centimeter entfernt ist, so dass eine nur schwache Erleuchtung, aber nicht in den Morgenstunden, dass die Erleuchtung oder der Eintritt der Sonnenstrahl besonders [illegible] muss; dass die Entfernung einer höheren Mauer in einer Entfernung von weniger als 60 Centimeter, wozu Appellant sich unter allen Umständen berechtigt wäre, jeden falls einen größeren Schatten des Hofes verbreiten würde, als bei dem [illegible] der Stallgemach der fall ist;

dass daher der Appellant keinen Grund zur Beschwerde hat, und dass demzufolge mit Abweisung der Rekursklage zurückgewiesen wird;

Aus diesen Gründen

Gesetz und den kgl. Appellationsgerichte, mit welcher Entscheidung [illegible] Rekursklage [illegible] Urtheil vom 21 Dez. 1866 [illegible] den Appellanten auferlegten Recursklage als unbegründet abgewiesen [illegible] Bestätigung des Appellanten zu den Kosten des Appellationsprozesses und zu Bezahlung einer Pfand [illegible] diesen Kosten des ersten Prozesses, welche den Appellanten durch das angegriffene Urtheil zu Last gelegt wurden, [illegible] Entschädigung des früheren Falls [illegible] zu verurtheilen.

Lemp. Loew.

Jean Anzuck Loew

Gärtner

[illegible] in der Sitzung v. 10 Dez. 1866. [illegible]

Gesehen bey der [illegible] Genehmigung v. 7 Jan. 1867

[illegible]

Nº 5131 der Rolle.

Actum
für

P. pto 24. Dezbr 1866.
~~Duplo exp. 23. Juni 1867.~~
~~Ratif. v. 4. Juli 1867.~~

PRUSSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Zuerst Schreneberger, Lehrmann in Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten von einem Theile des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 11. Mai 1866

gegen

die pfälzische Ludwigseisenbahngesellschaft, in Ludwigshafen domicilirt, ~~vertreten~~ durch ihren Director, Herrn Albert Baeyer, kgl. Regierungsrath in Ludwigshafen wohnhaft, Appellaten, durch den k. Advocat-Anwalt Heller vertreten.

T. b., daß Appellant laut Privatact vom 17. April 1853, registrirt zu Kaiserslautern den 18. Mai 1853 für fl. 1.10, klein Nº 2119, 88 Dezimalen Acker am Lutzenberg, dann von Kaiserslautern neben Carl Savart L. Eisenbahnlinien, für den Kaufpreis von fl 90. von den Eh- u. Tagverleuten Peter Schreiter u. Anna Maria Ludwig in Kaiserslautern gekauft hat;

daß Verkäufer Schreiter ihrerseits dasselbe ihm laut Act vor Notär Haas in Kaiserslautern vom 18. Mai 1847 bei der Theilung der Gütergemeinschaft der Eltern Schreiter reservirt hatten;

T. b., daß infolge des appellantischen Kaufactes vom April 1853, an obiger Acker-Fläche weg seiner Theil in Abgang gebracht, d. misst mitverkauft ist, den die Verkäufer seit ihres Acquisitions an die Direction der pfälzischen Ludwigseisenbahn verkäuflich abgetreten haben, circa 8 bis 9 Dezimalen groß, verhandlich aller mit diesem Verkaufe verbundenen Rechte, welche auf den fraglichen Häuser übergehen."

daß Appellant also hiermit in Kaufbruch gerathen wäre, daß das Kaufobject klein Nº 2119 Theilweise an die Eisenbahngesellschaft abgetreten, dasselbe also nicht mehr in seinen vollen Größe von 88 Dezimalen existenten sei, daß Verkäufer aber, wenn sie auch nicht ganz genau die abgetretenen

flüsse abgegeben haben, daß in maximo nur eine flüsse von 9 dezimalen als abgetretten erklärten, der Art, daß Appellant auf 79 dezimalen bekommen müßte;
T. B., daß nun auf wirklich gute Zeit des Kaufes u. des Besitzantritts des Appellanten eine flüsse von circa 8, eine höchstens halbe 9 dezimalen von diesem Acker öd u. ungebaut lag, wo welcher Verkäufer erklärten, daß sind die an die Eisenbahn abgetretenen flüsse sei; daß aber der ganze übrige Theil des Ackers schon von den Verkäufern angebaut war; beim Kaufe von 1853 angebaut u. als Feld Ackerland gehörig lag u. daß auf den ersten Blick schon der Unterschied zwischen dem Acker u. den übrigen flüsse von 8-9 dezimalen in die Augen sprang; daß Verkäufer erklärten, daß die angebaute flüsse der Eigenthum des Verkäufer sei;
daß deßhalb auf der Kaufnet behagt, daß Käufer das Ackerstück verwirkt u. ein Besitz erhalte, so wie Verkäufer selben seit 1847 innerten u. bisher besessen u. benützt haben.
T. B., daß Appellant zwischen dem Kaufpreis gehörst besitz u. Genuß des Ackers übernommen u. seitdem bis auf den jetzigen Tag dieselbe angebaute flüsse in derselben Ausdehnung besessen, benützt, genutzt, dagegen aber die selbe unangebaut liegenden öde flüsse von höchstens 9 dezimalen als der der Eisenbahn abgetrette flüsse belegt vor belassen hat;
daß Appellant seit 1853, seit 13 Jahren, diese ganze flüsse zwischen seinem Kaufpreis gemacht so besessen u. benützt, wie seine Verkäufer selben vor dem Verkaufe von 1853 besessen u. benützten.
T. B., daß Appellatin durch Ladung vom 20. April 1866, also voller 13 Jahre nach dem appellantischen Kaufe, mit einer Vermessungs- u. Marksteinsetzung aufsteht, aufstellend, sie habe von Peter Schneider nicht blos 9 dezimalen, sondern

DIPENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

einen Bauernhofflüsse von 32 Nürnberger Ruthen l: 22 9/10 dezimalen) gekauft u. daß sie nun die Abstreitung förmlich beantrage.
T. B., daß Appellant auf Grund des Art. 2265 C. C. auf seinen mehr als 10jährigen rechtlichen titulus u. bonae fei besessen besitz für die Marksteinsetzung, soweit sie mehr als die öde flüsse von 9 dezimalen in sich begreift, als gründlich bestritt, dagegen die Abstreitung auf Grund seines besitzstandes für soweit erklärte, der Art, daß die ganze gekaufte flüsse von Appellanten, die öde flüsse von 9 dezimalen der Appellatin verbleiben wäre.
T. B., daß das Urtheil a quo mit Unrecht erkannte, daß dem Appellanten ein justus titulus u. recht für diese flüsse u. daß er mit Unrecht die appellatische Marksteinsetzung gezogen haben.
T. B. für Appellatin:
I. daß der Sr. Richter von Albau motivirt u. gerichtlich erwiesen hat, daß gemäß in der Feuerbrünstnote des Peter Schneider von 1847, als im appellantischen Kaufpreis von 1853 gemacht sei; daß für das flüsseinmaß nicht garantirt wurde; daß aber das Raisonnement total unstichhaltig ist.
T. B., daß Peter Schneider im Jahre 1847 von seinem älteren das ganze plan Nr. 2119, dieses ganze durch den Katasterplan genau fixirte item; ohne daß damals schon diesem von der Appellatin abgetretten war, reservirte;
daß also Peter Schneider ein Recht auf das ganze item hatte, daß, wenn nun dieses ganze item, das ganze plannäherung nur nicht die besagten 88 dezimalen gehabt hätte, dann allerdings die Rechte des Peter Schneiders für das Mehrmaß; wegen der Nichtgarantie für flüsseinmaß, nicht gehaftet haben würden;
daß es aber selbstverständlich ist, daß, wenn die Rechte

der Peter Schneider diesem im Jahre 1847 nicht mehr das ganze
Flur Nr. 1119, sondern, weil sie z. T. an die Eisenbahn 1/2 oder
1/3 dieses Items verkauft gehabt, nur mehr die Hälfte dieses
Flur Nrs oder 1/3 davon hätten liefern können, - dass die
Beklagten sich nicht auf die stipulirte Mißgewandte für Flächen-
maß hätten berufen können, sondern für die nicht gelie-
ferte Hälfte oder 1/3 des Items Rekurs hätten gewähren
müssen; - da sie die erste Hälfte des Verkäufers in der
Gewähr des Kaufobjektes, des ganzen, d. i. in der Garantie
hierfür besteht, - d. entsprechend in die Mißgewandte
für Flächenmaß auf die Mißgewandte für das Kaufobjekt
selbst in sich schließt.
z. T., dass obgleich Peter Schneider nun aber auf sein erstes
vergessen worden, im Jahre 1853 das ganze Flur Nr. 2119,
mit Ausnahme der an die Eisenbahn abgetretenen 9 Dezimalen,
dem Käufer, Appellaten, zu überliefern, d. den besitz zu ge-
währen, wie sie ihn versprochen hatten, - dass nun dies
aber nicht geschehen ist d. dass Appellant die ganze Flur
Nr. 2119, mit Ausnahme der der Appellatin verkauften ab-
getretenen Flur ab 9 Dezimalen, überliefert d. in Besitz
gestellt d. sie seit 12 Jahren ungestört besessen hat;
dass, wäre das gegenseitige d. das Rekursgericht in Verfol-
dass, wäre das gegenseitige d. das Rekursgericht in Verfol-
gung, Peter Schneider dem Appellanten gegenüber
a quo rechtig, denn Peter Schneider dem Appellanten gegenüber
selbst dann seiner Schuldigkeit gethan hätte, wenn er dem-
selben z. T. nur 1 Dezimale überliefert haben würde, 87
Dezimalen aber weniger der Appellatin verkauft gehabt hätte.
z. T., dass deshalb Appellant sich auf seinen Kaufact berufen
d. sagen darf, wenn er sich das ganze Flur Nr. 2119 reservirt mit
„ Ausnahme der der Eisenbahn abgetretenen Flur ab 9 Dezimalen, dass
„ ganze Flächenmaß, angeblich, sehr viel weniger in Besitz genommen
„ d. tatsächlich vermöge Kaufactes besessen, als sehr dass
„ in Folge eines justus titulus er etwas sei besessen.
z. T., dass beim Einwande, dass der Kaufact nicht von einer
ebenflächigen besage d. dass beim bereits vorliege, dass dass
8-9 Dezimalen betragen d. dass Peter Schneider lieber an das
ebenflächige besessen habe, - Appellant berechtigt sein müsse,
das Alles durch Zeugen zu erweisen d. gerade hierüber
jeden Zweifel über das, was Appellant von Schneider verge-
ben sollte d. vergütet sei, schwebten wird.
II. z. T., dass demgemäß das Verfahren a quo mit Mangel behaf-
tet, dass der Kaufact von 1853 so mißverständlich abgefaßt,
dass das an die Eisenbahn abgetretene Terrain nicht mitver-
kauft sei, folglich ein Titel für den Appellanten nicht vor-
liege, - da das im Akte ll nicht mitverkauft angegebene
Terrain der Eisenbahn zu 2 Dezimalen, nicht aber
zu 9 Dezimalen, angegeben ist d. dass 9 Dezimalen ange-
zu 22/10 Dezimalen, angegeben ist d. dass 9 Dezimalen ange-
nur als übel angebrachte Laut, hätten verschieden von
anderen Terrain, dalag, in der bei solchem Raisonnement
Terrain, dalag, in der bei solchem Raisonnement
dem Appellanten das ganze Terrain bis auf 1 Klafter oder
ein Dezimale hätte entzogen werden können.
III. z. T., dass Appellant den Titel der Eisenbahn wie je-
sehen sei, wie kaum;
dass jedem der Titel selbst in Zweifel im Jahre 1848 verfiel,
dass jedem der Titel selbst in Zweifel im Jahre 1848 verfiel,
viel mehr, in Konsequenzen also keine Möglichkeit be-
stand, von demselben sich zu emancipiren;
dass der gerichtliche Sachverständige gesagt, dass der Akt
dass das gerichtliche Sachverständige gesagt, dass der Akt
in duplo verfasst wurde, dass dies aber nach der Ver-
sicherung Schneiders wieder falsch war d. Appellant wieder den
Kaufact d. erst nach der Klage d. zu Gesicht bekommen hat;
z. T., dass die Präsumtion für die Treue sei des Appellaten
spricht; dass also, behauptet Appellatin das Gegentheil, sie
zu erweisen hat, dass Appellant bei seiner Reinsichtnahme
wusste, dass die Eisenbahn 22/10 Dezimalen getheilt hatte,
oder dass Appellant den Kaufact der Eisenbahn in Händen
hatte d. kannte;
dass Appellant diesem Beweise entgegenhält d. das Gegentheil

mit dem besten Zeugnisse bestehen kann;
2. d., dass dieser Tatbestand, die appellantische Sache für sich nur darauf ergibt, dass Appellatin in ihre Replik d. Ladung selbst zugeben muss, dass sie erst 1866. bei einer Revision den Irrthum d. dass Appellant für viel besser entdeckt habe
dass also, wenn Appellatin als Käuferin, in Besitz ihres Actes von 1878, nicht weiter bis 1866, wenn d. wo weit sie nachgewiesen habe, einen dritten Unbetheiligten um so weniger dieses Kenntniss zugemuthet werden kann, wobei noch zu bemerken ist, dass die weitere Behauptung in Replik d. Ladung, dass Appellant die ganze durch Appellatin gekaufte Fläche besessen habe, nicht richtig ist, da, wie gesagt, Appellant die ihre Fläche als 9 Regimenten statt der Appellatin behielt;
dass nun die Tüchtigkeit dieser, d. "behaupteten Fläche den Appellanten zum Glauben bestimmen müsste, dass sich die der Appellatin gehörige Fläche sei, dass sie mehr, als Appellatin schon für 13 volle Jahre den Angestrebten Besitz der ganzen übrigen Fläche überblickt.
2. d., dass Behauptung, der ex bona fei et par juste titre besitzt, in 10 Jahren ersitzt;
dass Appellant vom Eigenthümer Peter Schneider, dem früherer Eigenthümer der Plan N: 2119, acquirirte, also sein Titel von diesem ein justus titulus ist.
dass, wenn Schneider schon wusste, dass nur die 9 Regimenten die Fläche der Appellatin gehört, Appellant die ganze übrige Fläche kaufen konnte d. gekauft hat;
dass, falls Schneider das Item voll, mit 88 Regimenten verkauft, wenn Appellant nach einem 10jährigen Besitze es bona fei als das ganze Item exclusive der 9 Regimenten durch die Begünstigungsersitzung erworben hatte; dass also nicht abzusehen ist, warum er nicht selbe hat wieder erwerben können.
2. d., dass die bona fei sich präsumirt d. Appellatin die Kenntniss des vice del Titels verneinen muss; arg. act. 550 c.c.

Aus diesen Gründen

gehalten ist dem byl. Appellantivertreter, mittelst Referendum des mitgetheilten Actes d. die Klage, soweit sie auf Eindrittheil von 22/30 Regimenten oder 12 Nürnberger Ruthen d. auf Vermessung d. Ausscheidung in dieser Weise gerichtet ist, abzuweisen, entgegen zu bemerken, dass Appellant auf dasjenige d. auf früher zu klein N: 2119 gehörte d. schon vor 1853 über d. Rudolphsdorf neben dem Eisenbahnübergang d. Feste vorliegt d. welches 8, höchstens selbst 9 Regimenter kleine enthält, wie Augenschein ergeben hat, nur macht; sowie dass Appellant bereit war d. ist, in dieser Richtung auf Grund seines bisherigen Besitzstandes, eventuell Raum auf gemeinschaftliche Kosten zu setzen, der Art, dass vorläufig oder Lauf mit höchstens 9 Regimenter kleine der Appellatin, alles übrige Land des ganzen N: 2119 aber dem Appellanten zufällt resp. verbleibt, — die Appellatin in den Kosten beider Instanzen zu verfällen d. die Richtigkeit des hinterlegten Gebührenbetrages zu verordnen.
Hierauf Endurtheil den Appellanten zum Beweise zugelassen:
1. durch Zeugen: 1. dass vor dem Kaufe vom 17. April 1853 d. für fast dieses Kaufes die 88 - d. Zeugen Peter Schneider vom Kaufsorte des Aberstück klein N: 2119, 88 Regimenten, von Hartenberg, neben Carl Savart d. Eisenbahn, frei, öffentlich d. ungestört besessen, in der Art, dass nur eine neben dem Eisenbahnübergange liegende kleine von 8, höchstens 9 Regimenten als der Eisenbahnzugehörigkeit gehörig d. für dieselbe unangetastet liegen blieb, — während alles übrige Land dieses ganzen Schneider besessen d. zugehört wäre, 2. dass Appellant sich sofort nach seinem Kaufe, 17. April 1853, in den Besitz des selben ganzen Items, mit Ausnahme der besprochenen 8 - 9 gelegenen kleine von 9 Regimenten, setzte d. seitdem in dieser Weise das Aberstück bis nach den jetzigen Tag frei, öffentlich d. unge-

Contra Subhastationsurtheil für Joseph Schäre.

Berger Lehmann in Laufenburg
ergehen Appellaten gegen einen Urtheils-
des Bez. Gerichts Rheinfelden
vom 11 Mai 1866,

gegen

die Badische Ludwigsbahngesellschaft in Ludwigsh.
Joseph Daniel Burk, Taglöhner, Johann Baptist Burk,
Simon Albert Steiger, Bez. Ingenieur Lehmann
Ludwigsbahnangestellte, Appellaten durch
den Bez. Advocat-Anwalt Gelzer substituirt.
Es gegenwärtige Bez. Appellatenbegehren,
den Appellaten zum Zwecke der gemeinschaftlichen
Versteigerung, Theilung halber um Mark Fünfzig, lautend
zugelassen: a. Plan Parcelle Halden nebst dem
Plan N.o 2119, 88 Decimalen Fläche, Laufschein
19 6/10 Decimalen de Parcelle Erstes Haus; b.
das Erste Haus vollständig nebst der erstbemeldten
vor Plan N.o 2119 dargestellten Hausplatz allg.
mündlich, c. Appellaten Lasten 19 6/10 ~~enthält~~
Decimalen nebst Parcelle Halden Besitz, sei nun
über mangelnder Dienstbarkeit Zeugniß eines Lehens
mehr gross, der Parcelle Haus nun in Besitz
genommen hat, d. alle jene der Parcelle Halden
nicht, Theilig genommen hat; d. das Parcelle
Halden, wenn sie dieses über Klasse das eines 6
Decimalen in Besitz v. Hauses nicht über
Acker Plan N.o 2119 de 88 Decimalen nimmt Plan
25 6/10 Decimalen, welche mehr als Lehensbesitzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

spärt besitzen, behauptet, gerechtfertigt sei; 3. rechtsgenüglich,
dass Appellats seiner Schreiber seinen nächsten Tages vor dem
Verkaufe d. d. bis zu Vollziehung, April 1859, das Aberrecht
in der vorgegebenen Weise behaupten d. verwahren d. dass
treuen nur die ihr Hauses von 9 Decimalen rechtsgenommen
war; 4. rechtsgenüglich, dass zur Zeit der appellantischen Kauf
sei seien d. so fortdauernd bis auf den heutigen Tag in
friedbarer Weise gewissen seien, unangefochten
heute von 9 Decimalen, das Appellant nicht in Besitz wäre,
d. allem übrigen zu Plan N. 2119 gehörigen Land, das be-
hauptet wäre d. zum Appellanten in Besitz genommen würde,
bestreitet. F. Rechtsanwalt Glatt.

II. rechtsgenüglich durch gerichtliche Vermessung, dass das
heute auf der liegende alte Land, das heutige zum alten
Plan N. 2119 gehörte, einen Flächengehalt von 8, fünftausend
9 Decimalen sei.

Beweis das Weitere zu verfügen behalte d. sonstige
Rechte vorbehalten.

Gerichtet in der Sitzung vom 3. Dezember 1866.

v Keller

Gerichtsschreiber Lüthy

Gesehen bezw. der mündlichen
d. 24 Dez. 1866.

Ausgefertigt d. 23 Januar 1867. v Keller
Lüthy

Vorstehenden 1868 zum Protokoll
gebracht. — in Abschrift beigeschlossen erhalt.

Heute das Protokoll zu verfassen.

Was Substitutionsrichter der Partei gewonnen ist
Substitutionsordnung der Partei Frist beizulegen
10 jährige Verjährung, wie in den Substitutionsrichter
den Partei Gemeinschaft Substitutionsordnung der.
Zeugen abzuschreiben Abschrift der Partei zu geben.

Gesehen bei der mündlichen Verhandlung vom
24ten Dezember 1866.

Beigeschlossen dem
24 Januar 1867.

Nr. 5731. Wien am 4. Februar 1867.

Wiederum Substitutionsordnung, wegen Klage
Lang zum Verjährungsanspruch der Verjährung
anbringen, Substitutionsordnung Partei Erstattung
Appellationsantrag gegen

die beklagte Partei Appellationsantrag
in Entscheidung, Appellation.

Es gestellt vom Kl. Appellationsantrag
der Appellation zum Urtheil
seinen 10jährige Verjährung wegen
gestatten Urtheil abändern für nichtig
folgende Gründe einzig Beschlussen:

5. Klage wie Seiten 3 Seiten vorhanden
gegen Klage die Appellation in der Absicht,
das mündliche Urtheil zu Klage Nr. 2109 gefällt
Appellation Erstattung angefochten Abänderung
Urtheil zugesandte Ort, mündlichen Urtheil
Urtheil [illegible] Appellanten einzig
gefasst, — Appellanten einzig, die
das gegen Appellation Klage Nr. 2109,
vorschriftlich abgefasst 82 Briefen unter
der Bedingung Urtheil abgeändert,
und Klage Verjährungsanspruch
Briefen Gerichten, einzig gesagt gegen
mündlich Urtheil, Urtheil Einzig der Appellant
der Klage Nichtigkeit Urtheil

Verk.

Geschehen bei der mündlichen Verhandlung zum 23ten
Januar 1867. Lorenz

No. 131 der Rolle

Eingel. 14. Dez. 1866.
Contr. mit 23. Januar 1867.
Erl. 4. Febr. 1867.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Antrag

für die Königlich Ludwigseisenbahn-Gesellschaft zu Ludwigshafen, vertreten durch ihren Direktor Eduard Jaeger, Königl. Bezirksamtmann a. D. in Ludwigshafen, Klägerin,

gegen

Joseph Schoeneberger, Bäckermeister in Kaiserslautern, Beklagten, wegen Nichtbefolgung der Königl. Eisenbahnpolizei-Ordnung vom 11 Mai 1866, vertreten durch den Königl. Anwalt Jaeck,

zu Entscheid, daß die Entscheidung des vorstehenden Rechtsstreits dem Königl. Friedensgericht zu Landau übertragen werde.

Es wolle der Beklagte seine Behauptung nicht erweisen, weshalb Beklagter sich vertheidigen muß auf den beklagtischen Antrag zu interlocutiren, sodaß dieser Zwischenstreit sein würde.

Aus diesen Gründen

gestellt mit dem Königl. Beklagtenanwalt genehmigten, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafen und Kosten.

Für Anwalt Galsen

Vollmar.

Gerichtsarzt in der
Sitzung v. 3 Dez. 1866
Keß

Geschehen bei der mündlichen Verhandlung
Vom 23 Januar 1867. Lorenz

Ausgefertigt laut der mündlichen
Verhandlung v. 24 März. 1866

VKSch

R. № 3131. Verhandelt v. 4. Febr. 1867.

Einantwortungs-Urkunde.

Für die minderjährigen Ludwig Hinterberger'schen Pupillarerben in Ludwigsthal, vertreten durch ihren Vormund Adalbert Jaeger, Königl. Bezirksnotar daselbst, Parteien;

gegen

Joseph Schoeneberger, Taglöhner in Kaiserslautern wohnhaft, Exekutionsführer wegen eines Urtheiles des Königl. Bezirksgerichtes zu Kaiserslautern vom 11. Mai 1866 vertreten durch den Königl. Advocat-Anwalt Gast, Exekutaten,

in Gemäßheit, daß die von der Exekutin vorgenommene Pfändung nicht zur Befriedigung und Deckung meiner bestimmten im Besitze des Exekutionsführers sich befindlichen Forderung genügend ist, sondern zur Vollstreckung mit Abpfändung eines weiteren zugehörigen Hüterstückes;

daß die Pfändung ihrem Umfange nach durch einen Taxator ermittelt und Kosten verursacht, daß hiemit nicht gründend erkannt durch den Urtheilsspruch, daß die Exekutin von der abgepfändeten Fahrnißmasse bestimmt Zwei weiß angetragene in meiner Küche befindl mit 32 Kreuzer taxirt, somit hiemit von der Abpfändung der Exekutin entlastet, daß die Pfändung nach Maßgabe der eigenthümlichen Titres zu verschreiben sei und dem Exekutaten der Exekutin de dato 20. Dezember 1848 der Pfändung dem Privilegium Gut von dem Exekutaten bei Exekutionsamt vom 17 Aprils 1863;

daß die vorschriftlichen Kosten sind seinem Exekutaten dessen bestehe, daß von dem Haus № 2119 durch seinen Schneider eine bestimmten Pfändung durch Pfändungsgehilfen des Gerichtsvollzieher Exekutionsführer mit dem Exekutaten weiß dem Pfändungsziel bestimmt wurde;

daß Hammer dem Exekutaten, bei Grundstückes № 2119 nicht vorgenommen wurde, vorgenannt Exekutant in Jahren 1863 von dem Rest der Pfand in bestimmten Pfändung und gegen einen

Beschlüsse über Exemption der Eisenbahnunternehmer gefaßt und dagegen dasselbe nicht aufkommen kann, somit Peter Schneider in Bruchsal, vorbehalten, daß Plan No 2119 Gütter einen Flächengehalt von 88 Dezimalen und in dem Kreuzweg, die von der Eisenbahn vorhandenen Flächen Güter einen Inhalt von circa 8–9 Dezimalen, da der gemeinschaftlichen Abmarkungen Peter Schneider's selbstverständlich durch den gemeinen Abmarkungsbrauch der Besitzer dem Eisenbahnbau nur dasjenige Eigenthumsrecht übertragen konnte, das ihm nach dem Abmarkungsbrauch an die Eisenbahn im Jahre 1848 zustehen mag.

In Betracht, daß die actio ex locato, ihrem Wesen nach Theilung fordert, nicht allein auf die Abschätzung des gemeinschaftlichen Interesses, sondern auch das allgemeinere Interesse der Gesellschaft gegründet ist, da die öffentliche Ordnung zwischen und festen Abgrenzung des Eigenthums verschieden ist die Abgrenzungs Zeit und Confessionen der Grenzen einer Familie von Eigenthümern und Grenzen ist, abgesehen von andern Abgrenzungsrechtlichen;

daß dagegen auch unser Confortium Bruchsal die actio ex locato vermöge gütlicher Vereinbarung ist und auch dieselbe nicht erzwungen werden kann. Vergl. art. 241 u. seq.

daß diese Forderung von dem Gesetze anerkannt ist, indem die Einigung Vermittlung, sowohl von der Polizeibehörde als Gemeindebürgern vorgeschrieben. art. 646 Cod. civ.

daß diese Forderung nicht entstanden ist, weil ein Abmarkungsrecht, wie Abmessungen eines Grundstückes, weil dieses Grundstück weil ein Bruchlegen verzeichnet und sich mit demselben auf jedem Katasterplan verzeichnet, so lange nicht die Abmarkung stattgefunden hat.

In Betracht, daß schon zwischen einem Abgrenzungsrecht dem neuen Peter Schneider durch die Eisenbahn im Jahre 1848 gebrauchten Gütter bis jetzt nicht stattgefunden hat und dem jetzigen Eisenbahnbau diesem diesen Forderungen in gemeinem Interesse unternommen ist, somit sein Abmarkungsrecht Peter Schneider.

In Betracht, daß sich der Eisenbahnbau genau auf die 10 jährige Verjährungszeit erstreckt, indem an einem Theil der neue der Eisenbahn angehörige Grund Flächen zu Grund Dienstbarkeit, dem einem juristischen tätlichen Bilde, seit dem Jahre 1843 bona fide besessen haben.

In Betracht, daß auch von einem juristischen Besitzer zu Besitzer kommen kann, da durch den Besitzstand Grundstücke vom Jahre 1843 dem Eisenbahnbau keinen Eigenthümer abgenommen Flächen, sondern nur die in seinem Besitz befindlichen Grundstücke Peter Schneider in Eigenthum übertragen wurde, somit der Besitzstand zu seiner Herstellung erst der Abmarkung gegen den Eisenbahnbau hin bedürfte;

daß mithin der Grundstück mit der actio ex locato beschaffene auf dem Eisenbahnbau übergegangen und diese Forderung gegen denselben klagbar begründet erscheint, somit gegen seinen Abmarkungsrecht Peter Schneider, so lange die wirkliche Abmarkung nicht stattgefunden hat, daß selbe als Eisenbahnbau auf einem juristischen Besitz nicht abgrenzen kann.

In Betracht, daß der Eisenbahnbau sich Abmarkung auf Bona fides berufen kann, da der Abgrenzungsplan zeigt, daß kaum sichtbaren Grenzzeichen vorhanden waren, Eisenbahnbau sich dem in duplo gefertigten Akt der Eisenbahn mit seinem Abmarkungsrecht Peter Schneider im Jahre 1848 vorgefundenen Grenzakt, zeigen lassen müssen, um zu sehen, wenn an die Eisenbahn vorkäufe waren und darnach in allen Punkten mit Abmarkungsrecht, die dem Grundstücke nicht nimmt, übereinstimmt ist.

In Betracht, daß diesem dem ersten Richter und Recht die Forderung recht begründet zuzusprechen.

In Betracht, daß nun bei dem vorliegenden Sachverhalt durch den kl. Eisenbahnbeamten in der Sitzung vom 26 Dezember 1866 dem Eisenbahnbau eine freiwillige Konvention aufgestellt, enthält dem Gegenwärtigen von dessen jährlichen Grundentschädigung

Gilbert.

In Betracht, daß neben diesem Baumes als Grenz-Baum durch die nachfolgenden Akten überall als anerkannt, kann Bauk-Festsetzung stadtum kann.

In Betracht, daß zunächst sich auf denselben folgende ergibt: Laut Einleitung dem Eigenthümer für das Flur-stück Ludwigsthal mit die Gesammtfläche des Plan No. 2119. 88 Dezimalen Antragen Gelten, Einen großen alten Eigenthümlich unklagt des Kreisgrenzbaumes den zinkbaumes 12 Klaftern 6 cm 1845. 28 3/10 Ruthen oder 19 6/10 Dezimalen ab, zum Herstellung des nachmaligen Grenzbaumes; diese Fläche erscheint mit nachfolgenden Plan gelb mit Buchst. A. bezeichnet; und wurde am 15 Januar 1846 mit Thl. 30 Sgr zum Ruthe, zusammen mit Thl. 45 Sgr an Herrn Schneider ersetzt. Bezüglich dieses dem Grenzbaumes nimmt Eigenthümer wurde laut Grundbuch vom 20. Dezember 1848 auf ein einfaches Fläche von 37. Ruthen Buchst. A. des Grenzbaumes in demselben Bereich vermindert. Die Eigenthümer besitzt Gemeinde selbständig die für den Grenzbaumes nunmehrigen 19,6/10 Dezimalen; dagegen eben Fläche für den Bezirk des im Jahre 1848 neuerbauten, außerhalb des Grenzbaumes liegenden, Gemeinde auf nachbezeichneten Platz zu verlegen und Fläche eine dem Flächenmaß dieses gegenwärtigen Platzes Buchst. A. entsprechen.

In Betracht, daß bei diesem Verfahren Irrungen nicht entstanden, und gegen die Grundzeugnisse ist; nämlich von Herrn Schneider an den Bezirksamt Schwarzenberger übertragen wurde, auch vom Bezirksamt seitdem Einfluß, die demselben nicht verwendet wurde für den Erledigungsfall und eine Rückfindung resp. Abmeldung des im Jahre 1848 an die Bezirksamt neuerbauten Hauses des Grundstückes, diesem nicht stattgefunden hat.

Hier diesem Grundum

gestellt an den Königl. Bezirksamt Ehrenfriedersdorf, Herrn den neuen Bezirksamtes subsidiarisch ver-antwortlichen Einweis, anmelden sich innerhalb mit gegenwärtigen zu nennen ersehen ist, zu Bauk-festsetzen, den Bauk genannten Herrn Verwey zuzuziehen.

Für Ausfertigung von Bezirksamt Schwarzenberg
Schaller

Taxfrei bei der städtischen
Abfertigung am 23 Januar
1867 Sezilli

DIMENSIONS-STEMPEL
1
Kreutzer

N.o 5130 der Rolle

Ausfertigt 21. Juni 1867.
Ausf. d. N. 4. Juli 1867.

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreuzer

Für Johannes Best, Weissbinder in Niederhausen wohnhaft, Appellaten

gegen

Sebastian Koch, Müller in Offheim wohnhaft, Appellanten

wegen zweier Urtheilen des kgl. Bezirksgerichts zu Kirchenlamitz vom 13.ten Dezember 1865 und 18.ten Juli 1866, dann des kgl. Rentamts Glaser wohlen;

In Erwägung, daß es zum Verständnisse des vorliegenden Streitfalles, bezüglich zur richtigen Würdigung der denselben zu Grund liegenden Thatsachen geeignet erscheint, vorerst folgende thatsächliche Momente festzustellen:

Der Appellat ist der am 14.ten Februar 1813 geborene Sohn der ledigen Maria Anna Best von Niederhausen und der Elisabetha Best von Niederhausen, diese ein Kind der verstorbenen Eheleute Johann Best senior und Elisabetha Krautzge; nachdem Vater der Elisabetha Best wurde zuerst ihr älterer Bruder Johann Best, jedoch am 20.ten Dezember 1850 dann ihr Bruder Johann Best, Weber in Niederhausen als Vormund über den minderjährigen Appellaten ernannt, welcher im Hause seines Großvaters, des Webers Johann Best senior auf dessen Kosten erzogen, gekleidet und verpflegt wurde. Dieser Johann Best lebte zu seinem Tode mit seinen Kindern Hermine, Johanna, Christina und Anna Maria Best, jetzige Ehefrau des Josef Antoni Adelsmann auf dem Best'schen Hofe, Gemeinde Niederhausen, in gemeinschaftlicher Gütergemeinschaft, welche jedoch lediglich auf den Miterben Best beschränkt wurde. — Nach Abschluß des kgl. Notariats Salmen zu Hollfeim vom 29. Mai 1850 starb Johann Best senior, Vater des Appellaten — zuerst der größten Theil seines ihm verbliebenen Vermögens an seine 8 Kinder und die Erben der verstorbenen Tochter Elisabetha abzutheilen, sich jedoch in diesem Akte

die lebenslängliche Nutznießung von mehr als 26 Tagwerken Acker, Land und Wiesen verbesallen. Zu dieser Theilung wurden dem Appellaten 9. nachstehende Grundstücke und zwar 6 auf Kirchheimer und 3. auf Rinderfeldener Bann mit einem Flächengehalte von 5 Tagwerken 6 Dezimalen = 6⅓ Morgen zu Eigenthum überlassen. - Diese den Appellaten gehörigen gemeinschaftlichen Liegenschaften sollten bis zum Ableben desselben, Heinrich Best bis zum Jahre 1858 und verwendet der Ertrag derselben vollständig zu seinem Nutzen, ohne für den Appellaten die geringste Abrechnung oder Vergütung zu machen, und ohne dass dieselben nicht veräußerlich war, weil dieser nur ermächtigt war seinen Gebrauch zu machen, gestaltet und überhaupt in allen Verhältnissen als Eigenthum verwaltet werden.

Als Heinrich Best während dieser Zeit immer mehr in Vermögensverfall gekommen war, so stellte er den gemeinschaftlichen Antrag des Appellaten sein gehörig zu entfernen und dasselbe im Jahre 1858 den Erben desselben, nämlich Best zu überlassen. Dieser Antrag unterm 13ten September 1858 der Heinrich Best vor der kgl. Landgerichts Kaiserslautern anerkannt, um über die während 8 Jahren von ihm geführte Vormundschafts Rechnung zu stellen, begreiflicherweise die damals annähernd auf 1100fl geschätzten Rechnungsmasse zu bezahlen. Diesen Klagen wurde sodann Rücksicht auf die noch Vormundschafts und die Lage des Heinrich Best, - die Kürze der Verwaltung derselben in Anbetracht Zeit noch, - dass der Anfang seines Glaubigen in gänzlichen Vermögensverfall gerathen müsste, wie weiter festgesetzt, so dass bis zu der Volljährigkeit des jüngsten Appellaten Heinrich Best ruhig und ungestört die Früchte seiner

DIENSTAG STEMPEL 14 Kreuzer

gemeinschaftlichen Güter zu seinem Vortheile ohne Rücksicht auf den Nutzen seines Mündels genießen konnte.

Als der Appellat jedoch die Volljährigkeit erreicht hatte, begehrte sich Heinrich Best entschieden seine gemeinschaftliche Vermaltung Rechnung zu stellen und zwar am 10ten Juli 1864 vor der Friedensrichterschiede, welche Rechnung am 19ten August desselben Jahres bei der kgl. Notär Bartels zu Bolchheim schriftlich mit vor den Appellaten wurde, übermacht wurde. In dieser Rechnung wurde als Schluss der gemeinschaftlichen 8 Grundstücke des Appellaten der bei Gelegenheit einer durch Notär Bartels vorgenommenen Verzeichnung vom 23ten Februar 1858 amtlich Taxirung von 1464 fl. zu Grund gelegt und so ergab sich schließlich inclusive der Früchte ein Rest von 1541 fl. 51 kr, welche auf erstes Begehren mit Zinsen von Tage der Rechnungsstellung an bezahlt werden sollten.

Gegen die Rechnung, welche Heinrich Best als dem Vormund seines Mündels legen sollten, um dasselben mehr besser waren, als in der Vormundschaftsverhandlung angesetzt wurde, war dasselbe die gemeinschaftliche Mündlichgrundstücke selbst bebaute, genutzt, die Früchte nach den jährlichen Marktpreise verkauft und deren Erlös, welches sich nach den von Bürgermeisteramte Kirchheim aufgestellten Verzeichnis auf 2866 fl 44 kr anzischend, dem festbesoldeten Gehilfen, ferner die Appellaten mit den als Steuern für die gemeinschaftlichen festgesetzten Lohnes von 146 fl. Vormund zu verwenden und verwendet wie ermächtigt die gestellte Rechnung als richtig an.

Zu wissen war gegen Heinrich Best bezüglich einer Theilung seiner gemeinschaftlichen eine Vormundschaftsverwaltung und über

ezwillten Erbe eine Klagerechtigkeit zustehen scheinen möchte, ebenso sollte deshalb der Rest seines Begehrens aus den 28ten März (recte) 1858 und 13ten April 1859 freiwillig verfallene Kosten auf an der ersten Instanz die Klagpreise an den heutigen Appell, allen Sebastian Koch erkennt, wogegen dieser den Appellanten für die zugesprochene Hälfte Garantie leistete.

Der Appellat, dessen Rechte entscheidenermaßen durch die an seinem genannten Mündel vorgenommenen Manipulationen nicht alterirt werden, der sein in Art. 2122 Ode civil begründetes Legalhypothek wegen aller aus der Vormundschaftsführung gegen seinen genannten Mündel herrührenden Rechte, wenn auch nur auf die bei Gelegenheit der Erbtheilung vorgenommenen, so doch jedenfalls auf die freiwillig vorgenommenen Immobilien desselben noch nie vor die volle Befriedigung seiner Ansprüche eingetragen, beziehungsweise vormerken lassen, und der somit gegen diese Akte Appellant am 4ten und 11ten August 1865 Opposition ein und sich zugleich als Appellant allen vor der hies. Bezirksgerichts Kaiserslautern verhandeln mit allen Anhängen, die einzelnen Anschuldigungen für voll und rechtlich erklären zu lassen, indem er beschwerte, es könnte

1e 5730 R.

Pfalz. 21. & 22. Juni 1867.
Kaiserslautern 4. Juni 1867.

Anwesend für
Sebastian Koch, Müller in Asselheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 13. Dezember 1865 und 18. Juli 66, durch den k. Advocat-Anwalt Glaser vertreten;

gegen

Philipp Best, Winzer in Biedesheim wohnhaft, Appellaten, durch den k. Advocat-Anwalt Loew vertreten.

Es habe der Appellant ein natürliches Kind der Elisabeth Best, welche eine Tochter des Johann Best und Barbara Schuster des Heinrich Best war;
dieser war 14. Februar 1843 geboren worden und sei lange seine Mutterlebte, sich bei dieser aufhielt, nach deren Ableben aber am 22. Dezember 1850 und da Vormundschaft seinem natürlichen Kind Heinrich Best, Ackersmann in Biedesheim sein, unter derselben bis zum März 1858 blieb, wonach, nachdem dieser sich mündig gemacht hatte, eine Auseinandersetzung zwischen ihm, dessen Stiefvater Johann Best und Barbara Best stattfand;
daß nach Appellant unter die Vormundschaft des Heinrich Best alle erst sieben Jahre nach seiner Trennung, Flucht und Entsetzung endigte, welche von seinem Vormund bezahlt worden;
daß die Vermögen der Appellaten in Grundstücken bestand von 27 Morgen 20 Ruthen Rebland, Aecker und Wiesen, wovon 9 Stücke zur 8ten und 9ten, 2 Stücke zur 13ten, 2 zur 14ten, eins zur 16ten und 3 zur 18ten Ansatzklasse gehören sollen, und im Durchschnitt zur mittleren Ansatzklasse gehört;
daß diese Grundstücke in den 1850er Jahren, wo sie dann die Preise, wie solche, entrichtend gesteuert wurden, per Morgen durchschnittlich einen Kaufwerth von 10-12 Kapitalien, somit eine Leistung mit der Letzteren per Jahr durchschnittlich 50 Kapitalien repräsentirt, welche diese Grundstücke selbst dem Vormund Best, welcher diese Grundstücke selbst dem Mündel in allen Rechnungen und Inventarien mit 31

ff. dass die Familie Best, bestehend aus dem Ackerer Johann Heinrich Best, dem Bauern Johann Heinrich Best und der Wittwe Anna Maria Best, geborene Best, nachdem sie den 1840er Jahren erfolgten Ableben der Müller Heinrich Best'schen Eheleute, zusammengesetzt und ihr gemeinschaftliches Vermögen, bei welcher Heinrich Best nach der letzten Theilung sechs und seine Ehefrau, neben der verstorbenen Best, darauf eine verbleibenschaft war, mit dem neuen Zuschlagung, sich mit der Theilung dahin geeinigt haben, nicht befassen könnte;

dass zur Einleitung dieser gemeinschaftlichen Auseinandersetzung die Wittwe Ehefrau Familie Best neben Johann zusammen gehören und für die Gemeinschaft verwandt werden, und mit der ernannten und den Gemeindsleuten der Appellaten passen;

dass der Appellant, gelangen diese gemeinschaftliche Auseinandersetzung verlangte, sich gleichfalls in dem Hause der Familie Best befand und für sein Vermögen Heinrich Best namens gesetzlich und unbeschränkt wurde, indem sein Vermögen zu Grundeigenthum bestand, namentlich und die Forderung in den Gemeinschaft war;

dass im Jahre 1854 Heinrich Best sich in eigenen Angelegenheiten, in welchem zog und den Appellaten mit diesen Gemeinschaft, welche er plötzlich verlassen wurde, dass er die Casse dem mit Heinrich Best der Gemeinschaft entfolgt wurde;

dass gegen Heinrich Best am 17. Juli und 21. August 1862 zwei gegen ihn Zwangsvollstreckungen bestanden wurden, welche einen Betrag von 870 Thalern, über welche Verhandlung unter die Gemeinschaftsgläubiger zu eine Collocation festsetzen, zu welcher unter der Appellaten, die sein Zahlungsbefehl inscribirt war, dass Best am 17. Juni 1863 rückständig gelassen wurde, jedoch nicht gewährigt, weil er Rückstand zu leisten hatte, da die Forderung seiner Frau Ehefrau zu seiner Ernährung, Kleidung und Unterhaltung erforderlich waren;

dass Heinrich Best bereits am 6. März 1858 und 13. April 1859 mit seiner ersten Ehefrau Gemeinschaft Anna Barbara Bartels in Gültigkeit hatte, welche Ehe durch

DIENSTAGS-STEMPEL
14
Kreutzer

den Tod der Ehefrau Bartels aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1859 eine zweite Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine dritte Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine vierte Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine fünfte Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine sechste Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine siebte Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine achte Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine neunte Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine zehnte Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine elfte Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine zwölfte Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine dreizehnte Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine vierzehnte Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine fünfzehnte Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine sechzehnte Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine siebzehnte Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine achtzehnte Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine neunzehnte Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine zwanzigste Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine einundzwanzigste Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine zweiundzwanzigste Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine dreiundzwanzigste Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine vierundzwanzigste Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine fünfundzwanzigste Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine sechsundzwanzigste Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine siebenundzwanzigste Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine achtundzwanzigste Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine neunundzwanzigste Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine dreißigste Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine einunddreißigste Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine zweiunddreißigste Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine dreiunddreißigste Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine vierunddreißigste Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine fünfunddreißigste Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine sechsunddreißigste Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine siebenunddreißigste Ehe eingegangen hatte, welche Ehe durch den Tod der Ehefrau Best am 10. Februar 1862 aufgelöst und Heinrich Best mit seiner Tochter Catharina Elisabeth Best, geborene Best, am 10. Februar 1862 eine achtunddreiß

DIPENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible] [illegible] [illegible] [

[illegible] Appellat-Gerichtes [illegible] Appellat-Gerichtes [illegible] Appellat-Gerichtes [

Jemein-Last haben wollte, die zu seiner Sache, wie solche sich in den Heinrich Last stellen, und, wie z. B. wirklich, Heinrich Last abgemacht und der Heinrich bezahlt, während der reclamirte nicht mal zugegen gewesen sey;

dass, wenn jemand Heinrich Last eigentümlich die Hälfte in Chef der Gemeinschaftung zum und der Appellat in seinem Hause zu wohnen zugestanden und untergeben worden, diese ohne Einwilligung von seinem Vormund, dem reclamirten nicht die Freiheit haben gehabt, zu schaffen sich kann, und nicht einmahl mit der Gemeinschaft vermengt, noch viel weniger in seine 1854 sein nützen, damit er zu gleicher Zeit gehabt, der Appellat mit ihm in Haushalten ging —

§. 3. 4. 5. 6. 7. 8. — und, wie der §. 5. sagt, angenommen werden müsse, dass er in dieser Zeit von ihm unterhalten worden sei; dass darum im geringsten Zweifel darüber bestehen kann, da der Appellat freywillig in der Zeit, worin gemeinschaftliche Gemeinschaftung bestand, und nicht, nachdem Heinrich Beck sein nach gehabt Eigenthum selbst, von ihm angenommen und unterhalten worden ist, — wie die Zeugen seiner Landsleuten, wie die der Andern, in der gemeinschaftlichen Gemeinschaftung angesehen werden, mithin die Zeugen seiner Landsleuten, wozu nicht der Appellat gehörte, zur Erwägung und Aufmerksamkeit Acht genommen worden sind;

dass Erkennung nicht gegeben werden kann, der Appellat sei von diesem obengenannten und diesen Mittels ungültig, nichtig und unterhalten worden, gemäß zu welchen Landsleuten die Zeugen der Gemeinschaft angestellt, mithin jeder abgesetzt von der Zeugen der Appellaten und von der Zeugen zu haben und folglich der Nachricht auch bei dem Appellaten der Seele nun;

dass somit feststeht, dass der Appellat von den Eigenthümlichen Landsleuten angestellt, angestellt und unterhalten worden ist und sich nie von ihnen kann, obschon Eigenthümlichen die Kosten dieser Unterhaltung übersteigen mögen, davon abgesondert worden ist.

Es, dass er handelt in den Jahren 1854 bis 1858 inclusive in diesem Prozess somit, und in den folgenden Jahren

gesonderten waren, dessen andern Orden sie Land wurden wahrnicht, und wenigstens wurden konnte, dass zu gewissen Zeit wesentliche Änderungen von Amerika stattfanden, wobei Heinrich Beck Land gewählen Bar; die Erwerbung des vorliegenden Bodens mit den Zeugen- und Hausvermögen der gemeinden einten sein und dass der Appellat in der ersten Gemeinde drei Grundstücke mit einem Schätzungsteil von 2 Zeugmorgen 20 Ruthen besitzt, welche er im Jahre 1852/53 erhielt, und in der zweiten Gemeinde 6 Grundstücke mit einem Flächengehalt von 2 Zeugmorgen 48 Ruthen besitzt, welche er im 29. Mai 1850 erhielt;

dass von diesem Zeit mittlerweile Heinrich Beck zu dem Jahre Appellat bis zum Jahre 1853 mit 2 Zeugmorgen 48 Ruthen besessen und die weiteren 2 Zeugmorgen 20 Ruthen erst 1852/53 erhielt;

dass nun nicht den Feststellungen und Aussagen der §. §. 2. 3. 4. 5. Genügen geschieht, dass in der Zeit von 1850 bis 1858 der Morgen Land seinen Besitzer zwischen 11, 12 bis 13 Fl. galten, mithin die circa 5 Morgen enthalten den Grundstücke des Appellaten, wenn man 12 Fl. annimmt, mit 60 Fl. abgemessen sollen;

dass Barber Appellat bis 1853 mit 2 Zeugmorgen 48 Ruthen, mithin 2 2/3 Morgen besessen, welche bis 1853 den Zeugen per Jahr mit 32 Fl. abgemessen, während die Jahre zwischen sich von Jahre 1853 mit 60 Fl. erhöht, mithin mit dem Jahre 1854 die Jahre von 1850 bis 1853 mit einem 50 Fl. kommen, wovon mit Abstreichung der Kosten für Erwägung und Unterhaltung des Appellaten Nichts übrig bleiben konnte;

dass Widerrufung erfolgt ist, dass Appellat zur Zeit der Vereinigung — 10. Juli 1861 von seinen gemachten Bemerkungen Heinrich Beck Nichts

zu besorgen zu haben, sowie die Angaben, welche sie zum
Zwecke ihrer Verurtheilung zu Gefängniß und seiner
Einbringung und Einsetzung in den gerichtlichen Gewahrsam
nöthig sind, und diesen Beschluß sammt Urtheil
und Acten unverzüglich einzusenden;

Also erkannt in der Berathung vom 15. Juli und 21. August 1862 und ausgefertigt
Bezel Lehrenbaum Hinrichs Assessor Schmidt Aktuar

Auf die Appellation des Heinrich Bezel hat das Appellationsgericht des Kantons Bern, Appellationshof, in Sachen des Heinrich Bezel, Landwirth, von Bern, gegen Gemeinderath Bern, Appellaten, wegen Verweigerung der Einbürgerung, nach Einsicht des Urtheils des Gemeinderathes Bern vom 15. Juli 1862, des Appellationsgesuches des Heinrich Bezel vom 21. August 1862, der Appellationserklärung des Gemeinderathes Bern vom 28. August 1862, der Akten, und nach Anhörung des Vortrages der Kommission, in Erwägung:

1. Daß Appellat ist, und gezwungen, in dem hiesigen Kanton
wirklich Dienst, der ihn Heimath anzugehören war, sein
seinen Unterhalt zu suchen, anderwärts, gezwungenermaßen
verweilen und deßhalb mit Nicht einem Anderen und ununterbrochen gewesen ist, und nicht
mehr Heimath werden kann, der Appellat in den Verhältnissen seiner Einbürgerung die Mittel besitzt, um den
Kosten seiner Unterstützung zu bestreiten;

2. daß die Gründe seiner Einbürgerung darin die genommene
Einsicht zu Verweigerung gelassen und daß diese Verweigerung
nur auf Vorurtheilen, welche sich Heimath-
schreibung nehmen, beruht, welche Vorurtheile
Bezel keine Einwirkung sind ist zu nennen, welche in
Verhältnissen seiner Einbürgerung zu seiner Unterstützung
Heimath hatte;

3. Daß Heinrich Bezel von Heimath seit
und seit Bezel in seiner Heimath als Heimath
Heimath Bezel Heimath sind, welche Heimath
schreibung haben, Verhältnissen Heimath
haben, weil sie Heimath angestellt,

4. Daß Heinrich Bezel vom 24. März 1858 und 13. April 1859 den Heinrich Bezel
einen Theil seiner Heimath verschrieben, gewerbliche
und ordentlichen Heimath mit seinen
und ordentlichen Appellat Heimath
Heimath Heimath Heimath Heimath
Heimath Heimath Heimath Heimath
Heimath Heimath Heimath

soll, wenn sich einzusetzen ist Mündel minderjährig bis 14 Jahre vorgestellt werden, zu Grund gelegt wird, müssen zwei Zeugen vernommen Zeugenstücke, nämlich No 1430 und 867 derselben gar nicht gefunden, mithin sowohl der Landschaft fremder Zeugenstücke den Appellaten zu Gut geschrieben werden, sowie auch sonst nicht räumt Hindernis und Anstand in Betrachtung gezogen werden sind.

8. Der ganze 2. Punkt dieser Gerichtsakte vom 1850er Jahre, in welchen hinwiederst Vormund war, deutlich genug zu sehen bestimmen sei und ihm anzeigt haben, er habe seinen Mündel in Hofstand Leibes und Lebens übrigens die Lebensmittel seinem Amt, und spricht sich ab, sie zu genießen, sie keine andere Besoldung weiters Klumb zu machen, sie keine andere Bezahlung machen und — ganz — müßte mit Hochachten, damit Andere nun ihre Verwendung können, damit Hofs Gerichtsstelle gehörig gesorgt haben, er sei seinem Mündel Pflicht schuldigen dieser ist mit Pflicht.

Clemente Punkt der 3. Punkt verlor, daß die Rechnung richtig sei, und er seit 2-3 Jahren gestorben sei, mit dem ganzen 6. verklärt Appellat selbst, daß seinen Vormundschaftsbücher auf Gerichte niedergelegt worden sei;

daß zum dieser ganze, welche mit den ganzen gehören worden waren, verklärt, er sei dem Zeugenverhöre vom 19. März mißverstanden worden, indem er habe ganz anders, die Baronin Hofstetter gesagt habe, sein Vormund sei bei den Zeugen nicht gewesen, sie haben die Verhandlungen mit ihm gepflogen, daß sie ihm gesagt haben, er sei seinem Mündel Pflicht schuldigen dieser ist mit Pflicht.

Commissär sind nicht selbe protocolliren können und ein Zeugenverhör vom 19. März stehe, welches Gemeld die Appellaten sich gegen die Aussage verhalten werde, wenn ganze andere ganze Punkte;

daß dieser gemischelt ist, daß ganze mittlerweile von der Familie lebe, welche hier nicht gerichtig zu bemerken ist, bezweifelt und durch eine Einmischung zu der verwunderten Aussage bestimmt worden ist;

In Sinn, daß die verschiedenen Gerichtsakte durch Zeugenverhöre nicht in Mündelstandesakten gebracht werden mögen, indem die Baronin Hofstetter, B. J. t., und die Baronin andere Zeugen für die Beschl. B. J. und Philipp Beschl. B. J. 3. die ungerichtigen Sache und Handlungen der Appellaten sein, wenn sie uns gesetzlich nicht vorgenommen werden, das natürliche Gericht angerufen werden, das selbes sind und die Akten sich ganz selbst vorgenommen, daß sie zu dessen verschiedenen ganze Zeugenverhöre und zwar von Familie gerichtigt worden

auf einen Spruch gethan werden kann, und weiß den Inhalt des Appellaten der Sache gemäß;
daß sie demnach anzustehen, daß Alles und auf die Appellat mißfällige Inhalten zur Sicherung der gemeinschaftlichen Verhandlung und zur Verhütung Beitragung, als mithin nur gemeiner Widerspruch ist, dem gegenüber zu setzen, der unter sich die Rechten der Verhandlung Entscheidung;
daß ebenso die Schätzung, welche Schluß und Urtheil Rechten den Güteren des Appellaten machen, mit seiner der Hauptsache in Widerspruch steht und offenbar übertrieben ist, somit auf in dieser Beziehung die Gerichtsmitglieder dieser Zeugen sehr gemindert erscheint, zugleich kommt, daß es sehr auffallend erscheinen muß, daß der Appellat wußte diesen seinen Rechten benutzen konnte, welche sich in einem derselben über den Hauptpunkt widersprechen konnten.
2., daß der Appellat, das Gemisch der Aussagen der Zeugen 2. und 3. Instanz, schon bei den Zeugen erscheinen sich der Verhandlung über Aussage des Zeugen unterhalten, weil Appellant nicht zum Zeugenbeweis über Aussagen des Gemisch Zeit zugelassen werden sei, während die zu vernehmenden Thatsachen unwesentlich diesen Verhältnissen zugelassen Erörterungen und Zeugnissen von Rechtswegen nicht zu vernehmen waren können und hier, wo es sich von einem zwischen dem Appellaten und Gemisch Zeit zu spielenden Betrüge handelt, hinsichtlich Erörterungen des einen oder des Anderen von entscheidendem Gewichte sind, die sie zur Feststellung der Wahrheit gehören;

daß jedem Appellat, unter dem vorliegenden Umstande, die Zeugen trauten in allen Rechten zu zeugen auf und sein Vertreter zum Beweis, dem Glauben würdig sei unterstellt, während er für diese einzelnen Aussagen nicht ein einziges Moment anzuführen vermag, das ihn, unwürdig geschlossen werden muß, daß der Aussage angeführten zu berücksichtigen, um seine einzelnen Behauptungen zu unterstützen;
daß, wollte man indessen annehmen, die Gemeinderäthe seien nicht nothwendig zu vernehmen, um die Rechten der Entscheidung und Verhandlung des Appellaten demnach zu bestreiten, daß jedenfalls eine Summe von 60 bis 70 Gulden dem Gemeinderathe beizulegen wäre und nur der Mehrbetrag einzelnen Entwürfen auf eine höhere Summe zu setzen wäre, wenn der Zeugen Gemeinderathsprotokollirungen seinen Gründen, in der Gemeinderathsprotokollirungen zu ergänzen werden dürfte, wenn sich der Zeugen sich bedeutend vermindern würde;

Aus diesen Gründen

Entscheidet der k. Appellationsgerichtshof, in Rechtsmaterien der vorgehörten Rathsherren, Recht zu erkennen, daß Appellant den ihm Urtheilsspruch des k. Landgerichtshofes Wiesbaden vom 13. Dezember 1865 vollständig abgewiesen und verworfen hat, die Appellation zu gegenwärtigen Zeugen verworfen hat, die Appellation und Aussagen des Appellaten den dritten Entscheidungen:
1., Johann Gumbel, Gemeinderath in Erbach; 2., Konstantin Ackermann, Zeugschmiedsmeister; 3., Johann Adam Gemeinderath in Hattenheim; 4., Jacob Göring, Gutsbesitzer in Lindenhof; 5., Philipp Jacks, Rechtsanwalt daselbst; 6., Jakob Ewald, Schäfer allda; 7., Jakob Wolf, Zeugschmied allda;

8., Jakob Richter, Ackermann allda; 9., Christoph Helwig II., Ackermann allda; 10., Leonard Ruprecht, Hüttenbesitzer in Kleinbenthausen, wegen 8ten und 13ten Juli und 4. August 1866 zugefallenen Ausschreibungen und wegen die Verlängerung des Arrestes des L. Peter Bartels in Hülfensberg vom 19. August 1864, indem es die Verfolgungsakten vermuthen lassen und die darin vorgefundene Verdunkelungsgefahr vielfältig und Collusionsversuche erklären, – widersprechen, widersprechen, die vorgedruckten Zumuthungen der Appellaten zu den Kosten Erster Instanz zu verurtheilen und den Appellaten zu den Kosten Zweiter Instanz zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Geldsumme zu verordnen;

Publicandum: zu Recht zu erkennen, daß die zum vollendeten 14. Lebensjahre des Appellaten, welche bis zum 14. Februar 1857, für seine Unterhaltung, Erziehung und Erziehung einen Beitrag von 60 bis 70 Thlr. ~~jährlich~~ jährlich in die Verwaltungsrechnung einzustellen ist, demnach indem es die Entziehung seiner Immobilien bis dahin und einen gleichen Betrag festsetzt, den Betrag für die Entziehung des Jahres 1857 mit 70 Thlr. nebst jährlichen Zinsen festzusetzen, sowie den Appellaten zu den Kosten Erster Instanz zu verurtheilen und die Rückgabe der Arrestpfandsumme zu verordnen.

Hünfeld in der Pfalz
Pfalzburg v. 17 Dez. 1866

Klasser

Gesehen für die Königliche Staatsanwaltschaft am 21 Januar 1867.

Vereini

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

den Appellaten sämmtliche Exzesskosten aus der Hauptsache und seinen Incidenzpunkten Heinrich Best mündlichen Gehör mündlichen Gehör zu, da selbige nun ein solches Recht (sich) abzusprechen bestandes sich, es jedenfalls durch die Auferlegung der Gerichtskosten gelegentlich der gegen denselben eingeleiteten Collusionsverfahren veranlassen sei, anstelle die ungleichen Verfolgungen an Mangels jeden anderen Grundes derselben Ausstellungen gewesen seien; jedenfalls aber seien dieselben auch den Grund zu vermissen, weil die denselben zu Grund liegende Verdunkelungsgefahr eine fingirte und blos in der Absicht, den Appellanten um die ordentlichen Rechtsmittel zu bringen, abgeschlossen worden sei. Am diese Letztere Behauptung – die in Fragedem seines Rechts gesetzlichen Einzelheiten – nachzuweisen, erbot sich der Appellant zum Beweise durch Urkunden, Zeugen und Experten über nachstehende in seinen diesfallsigen Anbringen näher bezeichnete Punkte.

Dieser Beweisbeschluß vom 13ten Dezember 1865 hebt das Königl. Bezirksgericht zu Neustadt, Kreisdirektion wegen ehrerbietiger Verwahrung der Form der Verfügung, Verletzung der in gesetzlichen bestehenden Verfolgungen und der erheblichen Verdunkelungsgefahr, den Appellanten zum Beweise durch Zeugen und Experten darüber zu beweisen, daß Appellanten

1., daß Heinrich Best während der gerichtlichen Vormundschaft i. J. in den Jahren 1857. 1858 seinen Mündel ein Kind, Lorenz und Peter Bartels und sie mit allen Lebensbedürfnissen die Lebens unterhalten habe;

2., daß die Grundstücke des Appellaten während derselben Zeit nur einen Pachtgefall von 4½ Tagwerken und einen Heuwerth von 40-50 Gulden hätten;

3., daß der im Jahre 1858 abgehaltene Familienrath bestimmt habe, es seien die Erträgnisse des Mündelvermögens durch die Kosten und die Erziehung, Unterhaltung u. s. w. des Mündels vollständig aufgebraucht worden;

Zugleich wird der Appellant zum Beweise durch Zeugen darüber zugelassen,

daß er in den Jahren 1851 – 1864 von seinem Großvater aus eigenen Mitteln beköstigt und erzogen worden sei. –

Das Hauptzeugenverhör fand am 19ten März 1866, das Gegenzeugenverhör am 9ten April desselben Jahres vor dem mit deren Abhaltung ersuchten kgl. Landgerichte zu Göllheim statt.

Die beiden Zeugenverhöre lieferten in allen ihren Theilen für die Appellaten ein äußerst günstiges Resultat, denn die Aufstellungen des Appellanten erwiesen sich durchgehends mit Ausnahme eines einzigen Punktes als leere, durch Nichts unterstützte Allegationen, während der den Appellaten nachgelassene Beweis vollständig gelungen ist. Den oben erwähnten Resultaten der beiden Zeugenverhöre trug denn auch das am 18 Juli 1866 ergangene Endurtheil des kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern Rechnung, indem es erkannte, daß die Opposition des Appellanten insoweit sie auf die Vernichtung der gegen die Drittbesitzer der Heinrich Best'schen Grundstücke eingeleiteten Verfolgungen gerichtet war, unbegründet und deßhalb zu verwerfen sei und zugleich aussprach, daß der in der Vormundschaftsrechnung vom 10ten Juli 1864 als jährlicher Ertrag der Mündelgrundstücke eingestellte Betrag von 146 fl. etwas überhöht erscheine, weßhalb derselbe auf 100 fl. und demnach die ganze Forderung des Appellaten auf 1056 fl. reducirt wurde.

Gegen diese beiden Urtheile vom 13ten Dezember 1865 und 18ten Juli 1866 legte der Appellant unterm 2. August 1866 das Rechtsmittel der Berufung ein. —

In Erwägung, daß nach den erörterten faktischen Verhältnissen und im Hinblicke auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch die beiden angegriffenen Urtheile dem Appellanten keinerlei Grund zu einer Beschwerde gegeben sein kann;

daß insbesondere was I. die Appellation gegen das Urtheil vom 13ten Dezember 1865 anlangt, es angesichts der vom Appellanten in erster Instanz gestellten Subsidiär-Anträgen selbst unerklärlich ist, wie der Appellant dazu kommt, sich über dieses Urtheil zu beschweren, da dasselbe mit Ausnahme eines einzigen unerheblichen und unwesentlichen Nebenpunktes dem Petitum des Appellanten entsprechend erkannte;

daß nämlich der Appellant in I. Instanz die Behauptung aufstellte, der Appellat habe seine ihm durch Art. 2121. des Code civil auf dem Gesammt-Immobiliarvermögen seines Vormundes eingeräumten Legalhypothek um deßwillen verloren, weil er es unterlassen habe, seine Rechte bei dem gegen Heinrich Best betriebenen Zwangsveräußerungsverfahren trotz der an seinen damaligen Vormund ergangenen Aufforderung zur Produktion, geltend zu machen;

daß jedoch der Iste Richter mit Recht auf diese bei den Akten, [illegible] welcher entsprechend einer deutlichen Bestimmung des Art. 2121. C.c., welcher entsprechend dem Gewalthaber der Legalhypothek diese auf die sämmtlichen dem Vormunde gehörigen Immobilien erstreckt und es vollkommen dem Gläubiger anheimgibt, welche derselben er zur Tilgung seiner Forderung in Anspruch zu nehmen für gut hält, unbedenklichen und nahen Rechtsgrundsatz Beihülfe gelegt hat, da der Appellat allerdings berechtigt, durch keine gesetzliche Bestimmung aber gehalten war, Befriedigung seiner Ansprüche durch Anweisung auf den Erlös der zwangsweise versteigerten Immobilien zu suchen;

In Erwägung, daß es eine sehr bestrittene Frage der französischen Rechtslehre ist, ob durch den Zuschlag bei Zwangsversteigerungen auch ohne Beobachtung der durch Art. 2193 und 2195. des Code civil vorgeschriebenen Förmlichkeiten frei von den darauf haftenden Legalhypotheken auf den Erwerber übergehen;

(Troplong hypothèques No. 996.)

daß jedoch bis jetzt noch kein Schriftsteller die Meinung des Zuschlags [illegible] hat, daß selbst die nicht der Zwangsveräußerung unterstellten Immobilien des Vormundes von der

Legitimationsbescheid beibringen, daß dieser der Appellat, selbst Mann unter der Annahme ist, daß durch die Zwangsversteigerung beziehungsweise zugeschlagenen Güter seine Ehelichkeit verletzen sei, daß nämlich, seine Mutter, die von seinem ehelichen Vormund Heinrich Beet geschwängert war, die von seinem ehelichen Vormund Heinrich Beet gerichtlich versteigerten Liegenschaften zur Tilgung seiner auf der ihr gehörigen Vormundschaftlichen Verwaltung haftenden Rückstände und Forderungen in Anspruch zu nehmen;

In Erwägung, daß ebenso die Berufung gegen das Urtheil vom 18 Juli 1866 als unbegründet sich erweisen muß;

daß nämlich, wenn festgestellt, daß dem Appellaten in Privatrecht eine Forderung gegen seinen ehelichen Vormund Heinrich Beet zustehe, die einzelnen Verfolgungen in die Rechte der Parte und der Gesetze sich alle beziehlich finden müssen, daß selbe die Frage zu bejahen sei, ob durch die abgeführten Zeugen- und Gegenzeugenverhöre die Existenz einer auf die gerichtlich geschehenen Versteigerung der Heinrich Beet gehörenden Forderung nachgewiesen ist;

In Erwägung, daß von der Seite des Appellanten geltend gemacht wird, mit Zeugen müsse ein Zeugniß als Beweis vorliegen, über die 3. Beweisfrage gestellten Beweisthema zu haben, muß sich durch die Aussage auf diese einzelne Thatsache erklären lassen, daß aber Keiner dieser Zeugen in entfernter Beziehung zu der gemeinschaftlichen Beet stand, die, selben diese auch nicht in der Lage seien Kenntniß, über die näheren Details der gemeinschaftlichen Verhältnisse Aufschluß zu geben; daß aber andererseits die gerichtlichen Gegenzeugen nicht mit einem Worte auf irgendeine Weise von allen diesen Verhältnissen zu haben vermochten, auch die Seite des Urtheil vom 13ten Dezember 1865 weiters gehörige Einwendung unbeachtet lassen;

In Erwägung, daß zwar vom der Appellant die Einvernehmung

erbeten haben, gegen die mündlichen der Gegenzeugen wurde gegen Nr: 1. 2. und 3. von dem Appellanten ein schriftlicher Beweis erhoben wurden, weil dieselben als Gehilfen des Mündels des Appellanten unter die Bestimmung des Art. 283. des Code de proc. civil fielen, daß diese Beweise jedoch schon durch das Urtheil des hies. Bezirksgerichtes, mittels Kaiserlichen vom 6ten Juni 1866 verworfen worden und auch die übereinstimmenden Motive mit hinlänglicher

v. Dallez, Enquête Nr: 460.

motivirt werden müssten, weil nach dem Geiste unserer Gesetzgebung der Appellat als minderjähriges Kind unter seiner Mutter und seinem Vormunde, allein und ebenso wie Halbgeschwisterkinder beim Vormunde sind; daß selbe Art der Einvernehmung der aufgenommenen Zeugen die Abhörungen der respectiven Gegenzeugen auch in Anspruch genommen werden müssten; daß aber in diesem Falle der Appellant diese Einvernehmung keinen Augenblick zweifelhaft sein kann;

daß ebenfalls auch der 1 Einwand rücksichtlich, daß der Appellant vom Dezember 1850 bis März 1858 bei seinem Vormund Heinrich Beet in Kost, Logis und Pflege war und von ihm in allen Lebensbedürfnissen als Kind unterhalten wurde kann Niemand Zeuge sein über Thatsachen angeben können, als daß er ausgesagt, daß sie, daß der Appellant von seinem Vormund und ehemaligen 1854 auf den Uebernahme der gemeinschaftlichen Beet in das Leichterische Haus- und Gasthaus wurden sei, daß jedoch diese bloße Behauptung offen durch die unter entgegenstehenden Verhältnisse der gemeinschaftlichen Beet ihre Widerlegung gefunden hat, da Niemand am 29. März 1850 von Peter Palmer zu Gallspach vorgenommenen Abschätzungsakt festgestellt, daß der alte Beet sich von den auf seine 8. Kinder zu übernehmen abgeschätzten Liegenschaften 20. verschiedene Parzellen mit einem Gesammtschätzungswerthe von 28 Lire, wovon 16 Parzellen die Lebensbedürfnisse Schätzungswerthe von Gallspach

sind aufgefordert die schuldigen Beiträge spätestens binnen Monatsfrist nach Verlauf jedes Quartals mit 200 Thlr. pränumerando zu bezahlen;

In Erwägung, daß nun zuvörderst auf Maßregeln gedacht werden müsse, wie der alte Beat von den letzthin ihm gemachten Vorwürfen gereinigt werden könne, daß jedoch vorher die Verhandlung von Seite 29 Zeugen über die letzten Vorfälle nöthig sein müsse, um die Klagen der Anwaltschaft gegen gedachten Beat festzustellen und die Aussagen der Zeugen beleuchten und die Familie Beat vollständig zu vernehmen;

daß gegen diese Verfügung, daß die Freundschaft mit den Beschuldigten gemäß bekannten Gesetzesstellen in übereinstimmender Weise sich dahin äußern, daß es zum Wohl des Johannes Beat wäre, diesen als Chef der Familie angesehen würde, so daß sich nun ein Jeder etwas zu verlangen hätte, was er wünschte - die Gesetzesstellen 6 - und daß es also schiene, daß für die ganze Familie inclusive des Aggellanten unter seinen Mündeln bestens gesorgt sein und daß sich in besonders die Gesetzesstellen 1. 2. 3 und 6. dahin vereinigen, daß der alte Beat den jüngsten Aggellanten Sebastian, gelähmt und abwesend alle Rechtsmittel desselben beschränkt habe, daß die Gesetzesstellen 3 den Sinn dieser Lebensbilder auch dieses Punkten ergibt, daß sein Bruder den Aggellanten abzuhalten suchte und ergriffen habe, weil er sich als den unterdrückten Theil seines verstorbenen Bruders ein Herr zuwenden und sich gegenüber seinem anderen Bruder müsse zu sehen vorbringen wollte, daß die übrige, sämtlichen Gesetzesstellen übereinstimmig erklären, daß der Benennt Heinrich Beat unter diesen Umständen nicht Recht zu thun gehabt habe, als der Mannschaft seinen Mündel in aufhebungsender Weise zu wegnehmen, wodurch er in einer nicht weniger als für ihn Interesse desselben verdrießlichen Weise gehandelt habe, als er die sämtlichen gesetzlichen Mündelgerichtsstellen zwar gewußt, aber lediglich zu seinem Vortheile umgangen habe;

In Erwägung, daß es unzweifelhaft dieses Verfahren und Thun Aufgaben im höchsten Grade bedenklich sein müsse, auf die vor der Hauptsitzung am 4 und 5. aufgeschobenen Traurigkeit, nach dem Jahre 1854 Heinrich Beat die Person der Verbeiständung des Aggellanten beschränken, worauf nachher Gewicht zu legen, um so mehr als die beiden Zeugen der Vorstellung eben Verfügung einmal gänzlichen Grund der Entlassung haben;

daß jedoch selbige wenn nicht annehmen wollte, auf den Jahre 1854 Jahr der alte Beat nicht mehr die gesetzliche Handlung auf seinen Mündeln gehindert, immerhin auf der Wahrheit nicht gebrochen ist, daß Heinrich Beat für den Aggellanten zwar nachher Vormundschaft übergeben gewesen sein; daß nichtsdestoweniger den Gesetzesstellen 6 entsprechend wäre, daß der Aggellant Lutz nach der Uebersiedlung in die Heimath a Stockhorn Hans Jakob Seiman Abermuth mit dem Jungen Jakob geschehen sein, ein Zeugnis, daß zu seinen Jahr der Aggellant jedenfalls eine noch ein minimum von Anklagen erforderlich, als es schon damals dem Gerichtshofe zu vorliegen im Stande war;

In Erwägung, daß nach der vorstehenden Darstellung der ersten Person mit Recht angenommen sein, es habe der Aggellant bezüglich 6 ersten den ausgelassenen Umständen das Zeugnis nicht erbrochen, es sei vielmehr der von den Aggellanten angebotenen Zeugenbeweis gelungen;

In Erwägung, wenn der 3ten Gesetzesstelle Erwähnung, daß die ein jenen 1858 abgefallenen familienrath beschlossen sein, die Entbrüderung der Mündel vorzunehmen seien, daß die nachmaligen Verhandlungen und Zeugenaussagen Kosten für den Aggellanten willkürlich abgeschrieben worden, daß für diese Verhandlung eine Einmalige Anschuldigung bei einer Zeugenaussage von Seiten, daß wiederum daß die Zeugenaussagen 2. 3 und 6, welche sämmtliche Mitglieder jener familienrathsitzung waren, consentirt sei, daß seinen Zeugenaussagen keine Kraft mehr und daß keine Kraft sein konnte, da gerade jenen familienrathsitzung war, worüber der Heinrich Beat wegen der letzten geschehen Verwandtschaft, - weswegen daß nicht wohl abwesend sein konnte, oder daß er die Verhandlung der

Mündelgeldrückstand auf geschiedene Hälfte zu seiner Verfügung
aufgekündet habe, – als worauf erwidert worden, dass ebenso die Mitglieder
dieser Vormundschaft wegen ihrer gemachten Auslagen die Vorschüsse müssen
müssten, dass in Hinsicht auf Heinrich Best keinerlei Vormundschaftsgelder für den
Appellaten zu ersehen in der Lage wären, wenn an dem auf acht und zwei und drei
Jahrzeit für denselben bezahlte Lehrgeld 3. und 5.–
In Erwägung, dass schon bei der dem Appellanten zur Begründung der
Inventarisation der Vormundschaftsführung, bezüglich wegen Zwists der
zwischen den Appellaten und Heinrich Best zum Zwecke der Auseinandersetzung
des Appellanten verwandten Verwandtschaft aufgefallen Differenzen Klagsfälle
Anerkennungen in allen ihren Theilen wiederholt erschienen,
dass vielmehr Klage und Gegenzeugenschaft nicht feindselig derselben ist,
dass der Appellat und seinen früheren Vormund Heinrich Best jedenfalls
Verbindlichkeiten für die von diesem aus seinem Vermögen besorgten
Geschäfte zu besorgen hat, dass es sich soweit nur noch handeln
kann, ob die vom Appellaten in I. Instanz gestellte Forderung
überhaupt ist;
In Erwägung, dass der Betrag vom 18ten Dez. 1866 die Forderung
des Appellaten von 1576 fl. 31 kr auf 1056 fl. reducirt, dass sich
zwar Differenzen ergeben dürften, ob der ersten Posten Zeugenbeweis
geführt sei, oder ob nicht vielmehr die appellatische Forderung in
Wirklichkeit nur mit 1541 fl. 51 kr, als sie sich aber
nächst der Eingangsinstanz Rechnung der gemachten Abzüge der
Mündelgeldrückstände in den Jahren 1857–1858 auf 2809 fl. 44 kr
liest zwar eine Zugrundelegung der summarischen Verhältnisse
und auf Abzug der Lehrgeldbeträge Anspruch hat und die Differenz,
dem Heinrich Best in seinem Eigenschaft als Vormund offenbar
gestellten rotes, der gerade möglichen Termine und den Namen
des Appellanten zu prüfen, ebenso wie es möglichst war, die

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

die Begehrten Abzüge auf denselben mit Fug
zu verschmähen, dass jedoch der Appellat um alle
Berechnungen abzuschneiden, sich auch mit dem Fug
der ermässigte Betrag fl. 1056 fl. für sich selbst
von 1866 fl. für sich selbst
dass Summe die Forderung des Jakob Hein Koch in allen
seinen Theilen zuzugestehen ist

Aus diesen Gründen

Recht: Auf den Beschl. Appellationsbeschwerde, die gegen
die Verfügung des kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom
13ten Dezember 1865 und 18ten Juli 1866 eingelegten
Berufungen als zurückgewiesen zu verwerfen und
Zurückweisung der Appellaten zur gesetzlichen
Haltsprache und zu den Kosten der Appellation.

Eugen Löw.

Heute verlegt in der Sitzung
den 11 Dez. 1866. VKH

Gefasst bei der nächsten Sitzungsperiode vom
20ten Januar 1867.

Löw

№ 2529. Exp. 4. Feb. Urkd. v. 24. Dez. 1866.

DIGENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Gerichtsbothen
in Birkfeld

Graf Sommerfeld Actuar auf Herbal. bingar Hof Gemeinde Kienschwaller wohnhaft, Appellant wegen einem Betrag von 84 Thaler 5 Sgr. 6 Pf. Zahlungsauftrag vom 12. Juli 1866, wieder den k. Notariat-Anwalt Loew wohnhaft,

Johann Wilhelm Klingenstieg Gastwirth, Kaufmann und Landgemeinde in Mariahilf wohnhaft, Appellat, wieder den k. Notariat-Anwalt Glaser wohnhaft, den k. Notariat-Anwalt Loew wegen Einsprache in Sachen des k. Appellations-Gerichtes, mittelst ~~Rekurses~~ Reparation des am zweiten Februar, Nachmittag zu verhandeln, dass Appellant gegen Erlag des Betrag Gerichtes des k.k. Bezirksgerichtes zu Feldbach vom 5ten Januar 1865 wegen Einlage gegen Zahlungsauftrag vom 14. Juni 1865 wegen Einlage gegen Zahlungsauftrag vom 14. Juni 1865 bei dem Landesgerichte Graz, dass Appellat zu verurtheilen, den Appellanten einen Betrag von 750 fl. Silbergroschen von 100 fl. ab Zahlung vom Tage der Klage — 14 Juni 1865 — sowie die Kosten beider Instanzen zu bezahlen, dann gemäss der vom Anwalte des Appellanten gegen den Appellaten am 4. Februar k. Gerichtsboten Klasenauer in Zwaibrücken vom 14. Juni 1865 bei dem Landesgerichte Graz, dann Tabl. Fässer in Zaarbrücken, ebenmalen in Zwaibrücken wohnhaft, abgelehnten Eingriff für gut und gültig zu erklären, den Appellanten zu verurtheilen, den dritten Einspruchs Einspruchsweise seine Lehen mit Lehenserklärung vom 6ten Februar 1865 vorgelegten Lehenbrief, und die Lehenbriefe vom Appellanten vom 24. Februar 1865 vorgelegten Lehenbriefe, und die dritte

Nro 5124 der Akten

Kirchd 17. Dezber 1866.
Recht v. 24. Dezber 1866.

DIPLOMATIC STEMPEL
14
Kreuzer

Actum

für Georg Sommerfeld, Ökonom auf dem Friedelhofe, Gemeinde Kirchpreiten wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 12ten Juli 1866

gegen

Johann Wilhelm August Sigrist, Kaufmann und Banquier in Magdeburg wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den kgl. Anwalt Glaser;

In Betreff, des Appellats Klag ddt 28 d. kgl. Friedensrichters Hasemann dieser vom 14ten Juni 1865 gegen den Appellaten bei dem Friedensgerichte des letzteren gehörigen Friedelhofe - Gehöfte, einen gewissen Betrag, Zahl, Gemeinde früher in Zweibrücken, dann in Zweibrücken wohnhaft, für einen Betrag von 750 fl nebst Zinsen und Kosten aus dem Grunde Beweis anlagte, weil er diesen Betrag für eine Reise sowie den Appellaten gelegentlich Provisions wegen des Handkaufs des Friedelhofes ausbezahlt habe; und bei dem Widerspruch des Appellaten das kgl. Bezirksgericht zu Zweibrücken durch sein Urtheil vom 7ten Dezember 1865 den Appellanten zu einem beweis durch Urkunden und Zeugen über den Grund seiner Klage beziehungsweise über die von ihm behaupteten Thatsachen zulässt;

In Betracht, daß dieses Zeugenverhör sowie das Gegenzeugenverhör am 10ten März 1866 statt fand; daß Fürsorge in Betreff

Publ 17. Dezbr. 1866.
corr. v. 24. Dezbr. 1866.

Anlang für
Johann Wilhelm Augüst Sigrist, Kaufmann und Commissionär in Magdeburg wohnhaft, Appellat, wider den kgl. Anwalt Glas. sen mandatum,

wegen

Georg Sommerfeld, Colonen auf dem Heidelbingerhof Gemeinde Rimschweiler wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 12. Juli 1866, wider den kgl. Anwalt Loew mandatum,

Der kgl. Appellant, sowohl in seinem dem kgl. Bezirksgerichte, als auch seiner Vertheidigung der gelandbrieften gegen den Appellaten Klage erst anzuführen, in welcher Beziehung, wie aus der Verordnung von dem kgl. Bezirksgerichte vom 22. Juni 1865 die Verfügung entstellte, wurde von Seite seines Klagers Sigrist, der von dem Appellaten beauftragt worden, sich mit einem Käufer für den Heidelbingerhof einzulassen, aber auch eine Provision von einem halben Procent - Provision von gerichtlich einen Käufer vielmehr mit dem Anfange des genannten Jahres von Adrian Jahl, Handelsmann, Fürsprecher laut, sage in Zweibrücken vorschrift und einer Summe von 330000 fl. zu Stande gebracht;

Das Urtheil vom 8. Juni 1866 erlag, wider dasselbe nahm der Appellat, ob der kgl. Anwalt vertheidigt werden könne, und wünschte dasselbe nur von einem Anwalte vertheidigt zu sein, allein dem Gesuche wurde nicht stattgegeben, und wurde dasselbe nur von einem Anwalte vertheidigt, welcher nicht Zweibrücken, sondern Landau, Pirmasens, Kaiserslautern, Speyer, Frankenthal, Neustadt, Kusel, Homburg, Zweibrücken, Bergzabern, Germersheim, Kirchheimbolanden, Landstuhl, Rockenhausen, Meisenheim, Kirn, Simmern, Bingen, Alzey, Worms, Mainz, Ludwigshafen, Grünstadt

DIENSTIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

unter amtlicher Mitwirkung des Notariats Hauter von Sommerfeld auf Hof bei Saarlouis, mit der Bestimmung, daß die Verhandlungen Expropriationen Commissionen bezüglich dieser Hauter ermittelte Entschädigungssumme mit Zustimmung des Fuhrmann Müller einzuhändigen sei, wenn Letzterer mit der Uebergabe des Hofes an Hauter sich einverstanden erklären würde. Hauter gestattete, wenn Müller damit einverstanden sei, daß die Expropriations Commission den Hof nehmen würde. Müller erklärte sich damit einverstanden, daß die Commission den Hof nehmen würde, wenn sie ihm die Entschädigungssumme für sein Gut bei Sommerfeld überweise. Hauter erklärte sich damit einverstanden, daß die Entschädigungssumme für sein Gut bei Sommerfeld dem Müller ausgezahlt werde. Die Commission ist darauf eingegangen, und hat dem Müller für sein Gut bei Sommerfeld überwiesen. Hauter hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Commission den Hof nehmen würde, wenn sie ihm die Entschädigungssumme für sein Gut bei Sommerfeld auszahle

[illegible] habe, weshalb er sich in Pflicht[illegible] eines Verwalters, welcher [illegible] Heimbinger Hof [illegible] sind sich [illegible] zu nennen.

Der Zeuge, Ehemann[illegible] habe [illegible] Ehe als [illegible] [illegible] habe, [illegible] Zeit [illegible] Hof [illegible] Sommerfeld [illegible] Pflicht gewesen, [illegible] Sommerfeld [illegible] Pflicht [illegible] Zahl [illegible] Sommerfeld [illegible] Zahl [illegible] Sommerfeld [illegible] Sommerfeld, [illegible] 1000 ℔ habe, [illegible].

Dass der Zeuge [illegible] nicht, dass, als er mit Müller [illegible] Sommerfeld [illegible] habe, er [illegible] 100,000 ℔. wert, [illegible] Sommerfeld [illegible] Sommerfeld [illegible] Sommerfeld [illegible] Sommerfeld [illegible] Müller [illegible] Sommerfeld [illegible] Sommerfeld [illegible] Müller [illegible] Sommerfeld [illegible] Saarlouis [illegible] Sommerfeld [illegible] Müller [illegible] Sommerfeld [illegible] Müller [illegible] Sommerfeld [illegible] Saarlouis [illegible] Müller

[illegible] Müller, als [illegible] Saarlouis [illegible] Sommerfeld [illegible] Müller [illegible] Sommerfeld [illegible] Müller [illegible] Müller [illegible] Müller [illegible] Sommerfeld [illegible] Sommerfeld [illegible] Müller [illegible] Schroeder [illegible] Cornelius sagen: Sommerfeld [illegible] Saarlouis [illegible] Sommerfeld [illegible] Müller [illegible] Sommerfeld [illegible] Müller [illegible] Müller [illegible] Müller

Kündlinhaber zu erscheinen, [illegible] Aufnahme und Regestirung
dieses seines Kapitals Kündbrief, [illegible] gemessen dieses Kündlinhaber die Regest nie Kapital zu Kunde
gebracht werde;
dass ab natürliche Weise nie genügen kann, dass einem Kündlinhaber,
selber gar ermöglichen, sondern aber dass seine Thätigkeit gänzlich
kann ist, dass die zu Kündlinhaber eine wirkliche Hülfe die neue Regest
anlangte Summe den Kapitale, wissen, dass neben Kapitale be-
stimmt sei, die Restanz-Summe zu gestatten;
dass Sommerfeld Lehne hätte nachzuweisen, dass Kündlinhaber
Thätigkeit den Fall der Müller als Kündlinhaber zu Hofe ver-
mittelt, weil die neue den Kauf gänzlich, und der Kapitale
müssen, dass sie nur eine bestimmte Summe von Hof
einem, eine Regest die zu erlassen abgestellt man Kapital genommen sei,
dass Lehne, wie sind in Depositionen der ganzen Inventarzeit, Sommerfeld
bis zum Tode seiner von Hof und Müller auf dem Hof, und seinem alten
einfach zu nehmen, seine Depositen-Hälfte, Kündlinhaber zu
übrigen, und es [illegible] die Mitteilung von Klaus, dass Kündlinhaber
die [illegible] hat einstehen müssen, und [illegible] Kapitale nötig,
Kapitals Zahlen notwendig, dass Kündlinhaber vermittelt seien.
Dass wird Sommerfeld als Hof und Müller mit Klauter nicht dem Hof
zu kommen, [illegible] Kapitale [illegible] Hof zu stellen, wenn sie einen und neuen
Hof vorstellen, [illegible] die zum Hof [illegible] Kapitale zu zeigen, sind
dem Hof als [illegible] Hof [illegible] Kündlinhaber [illegible] Hof, und bemerkt, dass es
wenn es eine [illegible] Auflösung [illegible] Kapitale Kündlinhaber
nötig sind die in das Kapitale zu halten;
dass, wie das ganze Gut [illegible] sei, so es auf den Hof, nach Hof und
Müller in Gegenwart [illegible] sein [illegible], dass Kapitale sein [illegible],
Kündlinhaber, [illegible] Hof zu [illegible] sind dass einen und [illegible] Kündlinhaber
nicht [illegible] Hof [illegible] 1000 Fl. [illegible] Sommerfeld
geld [illegible] einen Teil geben müssen, wenn [illegible] [illegible],
Hof [illegible] Hof [illegible], [illegible] [illegible], dass [illegible] mit
einer Kündigung des Hofes nicht [illegible] sind [illegible] Kapitale
dass Kapitale an einer [illegible] [illegible] Hof [illegible]
dass [illegible] mit allen [illegible] Kapitale [illegible] Deposition des Hofes,
[illegible] Hof [illegible] Sommerfeld
Kündlinhaber [illegible] Kapitale [illegible] Sommerfeld
Kündlinhaber [illegible] Kapitale [illegible] Kündlinhaber

EXPEDITIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

des Hofes 1000 Fl. [illegible] Kündigungen, die [illegible]
bezahlt sind, [illegible] Kündigungen [illegible]
Das [illegible] kommt das Sommerfeld [illegible] Kündlinhaber
[illegible] Kündlinhaber [illegible] Regest [illegible]
[illegible] Kündlinhaber [illegible] Kündigung [illegible] Kündlinhaber
[illegible] Kündlinhaber [illegible] Kündigung [illegible]
revocirt werden;
dass [illegible] Kündlinhaber [illegible] ganze Kündigung
[illegible] Sommerfeld [illegible] Kündigung [illegible]
[illegible] Kündigung [illegible] Kündlinhaber [illegible]
[illegible] Kündlinhaber [illegible] Kündigung [illegible]
Hof [illegible] Kündlinhaber [illegible] Kündigung [illegible]
Sommerfeld [illegible] Kündigung [illegible] Kündlinhaber
[illegible] Kündigung [illegible] Kündlinhaber [illegible]
Regest [illegible] Kündlinhaber [illegible] Kündigung [illegible]
1000 Fl. – 200 Fl. [illegible] Kündigung [illegible]
[illegible] Kündigung, [illegible] Kündigung [illegible] Kündlinhaber
[illegible] Kündigung [illegible] Kündlinhaber [illegible]
[illegible] Kündigung [illegible] Kündlinhaber [illegible]
dass, wie das ganze Gut [illegible] sei, so es auf den Hof, nach Hof und
200 Fl. oder 250 Fl. [illegible] Kündigung [illegible]
[illegible] Kündigung [illegible] Kündlinhaber [illegible]
[illegible] Kündigung [illegible] Kündlinhaber [illegible]
[illegible] Kündigung [illegible] Kündlinhaber

Friedensrichter in der Abtheilung
Z. 26 Nov. 1866.
v Kessler

Gesehen bey der mündlichen
Appellationsverhandlung d. 17 Dez. 1866
v Kessler

7ten Dezember 1865 ausgelassenen Betrag vollständig entrichtet hat, sofort den Appellaten zu verurtheilen, an den Appellanten einen Betrag von 750 fl. Silberscheidemünze von 400 fl mit Zinsen vom Tage der Klage – 14 Juni 1865 – sowie die Kosten beider Instanzen zu bezahlen, demgemäß der auf Ansuchen des Appellanten gegen den Appellaten laut Akt des Bez. Gerichtsbotens Hademann in Freibrücken vom 14 Juni 1865 bei dem Gemeindemann Salzmann Sahl, früher in Frankreich, dermalen in Freibrücken wohnhaft, ausgelegten Arrest für gut und gültig zu erklären, den Appellaten zu verurtheilen, den Billen Verhandlungsweise seine Ehren auf Verlangen vorlegen und zu verordnen, daß die Forderung des Appellanten von dessen einem Gehalt abgezahlt werde, welche den Betrag Verhandlungsweise dessen Ehren an den Appellaten schuldig zu sein erklären oder übersenden werden, sowie daß derselbe diesen für einen gleichen Betrag den Appellaten gegenüber vertreten sein sollen – endlich die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verfügen.

Lorenz Loew.

Friedensrichter in der Abtheilung
Z. 26 Nov. 1866. v Kessler

Zuschriftlich den Appellanten vorzuweisen Aufforderung zum Supplementum der neu eingebrachten Beschwerden

Herkspresse zurückbestan – Gefort Nr 6 Weitere
anzuordnen. Kosten vorbehalten.

Eugen Low.

Gesehen Burg den 17 Dez. 1866.
v Kleist

Kostenrechnung
für
A.W.A. Sigrist, Kaufmann in Magdeburg, Appellat,
gegen
Georg Sommerfeld, Ackermann zu Hohendodeleben, Appellant
wegen Anfechtung, Appellant am 12. Juli 1866.

Arrêt des k. Appellgerichts vom 24. Dezember 1866 wo-
durch, Appellantin, Appellat den Appellanten 3/4 der
Kosten d. Instanz zu tragen verurtheilt
die Anwälte der Instanzen Justizrath
Lange & Bünger.

	Taxe	Auslagen.		Gebühren	
		M	Pf	Mk	Pf
1, Anwaltsbestellung	70	—	41	—	48
2, Conclusion	68	—	—	8	24
3, Mittheilung der Akten	91	—	—	1	53
4, Vollmachtsbeg	90	2	20	—	52
5, Instruktion der Gerichtsp	6	—	—	—	52
6, Audienz	70	—	41	—	48
7, Antrag, 8 Bogen à 4 Spl à 14 Sgr.	72	—	56	10	08
2 Abschriften, 5 Spl à 14 Sgr Zustellung	"	1	44	5	04
8, Antrag auf Beweis	—	—	32	—	—
9, Instruktion zu Antrag	83	—	14	1	53
10, Beweisaufnahmetermin	80	—	7	9	27
11, Aufwand zum Beweis	—	—	32	—	—
12, Porto für Gerichtsp und Abschrift des Protokolls, 7 Bogen	90	—	7	—	52
		—	—	—	28
13, Minute des Vorschl	—	—	14	—	—
14, Instruktion, 2 Spl à 14 Sgr Zustellg	5,88	1	14	5	54
15, Porto und Correspondenz	145	5	36	—	—
16, Zusammen, 15 Artikel	Decem	—	7	—	45
				15 05	48 03
					15 05
Baarvorschuß Gerichtskasse Sprung					63 08

Zerbst, 29. Dezember 1866. Sprung

Bünger

Exzipiert in Sachen zu Justizsache Streu
Gueldner wider Kreuzner.

Zweibrücken, den 2ten Januar 1867.
Der Königliche Prokurator des Kgl. Landgerichts.

Kgl. Arrest zu Lasten
der Justiz - - fl. 2.-
fl. 64.37

v. Korbach

Königl. Lagen wird mit Zustimmung des
Arrests vom 2. Januar 1867 auf
die Lasten der Justiz ~~des Arrests~~ ~~der Justiz~~
~~die Justiz~~ seinen Lauf.

Zweibrücken, den 31ten Januar 1867.

v. Korbach

gerichtlicher Arrest und gerichtsamtliche Vorladung
Arrestverhängung und Vorladung
Arrest und Vorladung

Herrn Kgl. Kreisanwalt Loew dahier.

No 360.

Vorladung.

Heute den zehnten und zwanzigsten Dezember
Tausendachthundertsechzig und sechs
Auf Ansuchen des Kgl. Advokat Anwalts
des Kgl. Landgerichts Zweibrücken Wilhelm Siegrist
haben Gerichtsvollzieher Friedrich Karl Martin
Hasemann, Kgl. Bezirksgerichts Boten wegen
des Kgl. Oberlandesgerichtsprokurators Streu zu Speyer,
Vertretung desselben Vorgeladen,
Herrn Dr. Loew, Kgl. Appellationsgerichts Prokurator
Appellationsgerichts Prokurator Sommerfeld, als seinem
Vorgesetzten Vorgesetzten, damit ihm persönlich
der mir sogleich erklärt, daß er gegen diese
Vorladung Protest einlege.

Abschrift der vorerwähnten Vorladung mit
meinem Visa dazu gelassen.

Kosten 1 fl. 20 kr.

Hasemann

No 147 Registrirt gestempelt Zweibrücken, den 29ten
Dezember 1866 fol. 74 v. Zeile 33 Gebühr
Renvoi. Kgl. Lieutenant
Expeditor
Engen Loew.

Zweib. 38.
Reg. M.
Reg. 07
484.
98
1944

K. 3125
1 Bogen 2 Bgl.
Copie pour
12. Juni

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Neustadt a/H. 9. Juni 1867.

Entscheidungen
der Obersten
Instanz

Entscheidung

Im Namen
Seiner Majestät des Königs!

In Sachen des Bernhard Herb, Glasfabrikanten in Hirmasens, Klägers, Appellanten und Widerbeklagten, wider Heinrich Löw, Handelsmann in Hirmasens, Beklagten, Appellaten und Widerklägers, wegen Nichtigkeitserklärung eines Urtheils des kgl. bayer. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 3. August 1866, vertreten durch Anwalt Löw,

gegen

Jeanny Berger, Handelsfrau, ohne Gewerbe in Hirmasens sich aufhaltend, Appellatin, vertreten durch Anwalt Hirsch.

Anwalt Löw beantragt: es gefalle den k. Appellationsgerichte, die gegen das Urtheil vom 3. August 1866 eingelegte Berufung für begründet zu erklären, demgemäß die erstinstanzliche Klage als unzulässig zu verwerfen und abzuweisen unter Verurtheilung der Appellatin in die Kosten der beiden Instanzen, auch die Rechte der fiskalischen Geldstrafe zu reserviren;

Eventuell den Appellanten zum Beweis durch Zeugen darüber zuzulassen, daß dem angefochtenen Urtheile unrichtige Voraussetzung zu Grunde liegen, weiter ist darüber daß die Appellatin dem klagenden Theile in Hirmasend gegenüber erklärt habe: sie habe die Schätzung Klage nur deßwegen angestellt, weil ihr von einer Übervortheilung gesprochen worden sei, sie habe aber kein Vermögen für ihre Kinder zu sichern; sie sei jetzt auch heute noch bereit, wenn dieses Vermögen ihren Kindern gesichert bleibe, nicht durch Expectationen gefährdet werde, zu ihrem Ehemann zurückzukehren; — ferner das Weitere Nachgemäße zu verordnen, Kosten vorbehalten.

Eventuell zu erkennen, daß die I in der Sache des Appel.

hatten mit der Appellantin vereinigten Erben der Obsorge des Appellanten übergeben werden sollen, – ferners auf Widerruf die Berufung zu verwerfen mit Gerichtskosten in Kosten der Appellinstanz.

Factum.

Thatsache ist, daß das Bezirksgericht Leoben in dem Erkenntnisse des k.k. Appellationsgerichtes vom 7. März 1866 enthaltene, rechtskräftig gewordene Abänderung des Erkenntnisses des k.k. Bezirksgerichtes Leoben vom 7. Dezember 1865 wegen Verletzung des Gesetzes vom 9. Juli 1862 R.G.Bl. Nr. 96 Art. II. Punkt 2 und 3 und Art. III. Punkt 1 und 2 und Art. IV. Punkt 1 und 2

Legirt zu fünfzig Gulden
fünfzig Kreuzer.

Geschrieben den 12 ten Januar 1867.

Der Gerichtsdiener des k. bez. Gerichts.

v. Horbach

№ 5728.

Extract
aus dem Protokolle des k. bez. Gerichts Pfaffenhofen.

Pfaffenhofen, 9. Januar 1867.

~~Pfaffenhofen, 9. Januar 1867.~~

Für Andreas Zech, Glasfabrikanten ~~in Pfaffenhofen~~ in Hartmannsberg bei Bauernbrücken in Pfaffenhofen ~~wohnhaft~~, Appellanten von einem Beschlusse des kgl. Bezirksgerichtes Pfaffenhofen, ddto den 3. August 1866

gegen

Johann Berger, Glasmacher, ohne Gewerbe in Hartmannsberg sich aufhaltend, Appellaten

in Appellant mit Eingabe vom 5 ten dieses Monates und Jahres mit Motiven gebeten hat.

Fünfzig Kreuzer.

Pfaffenhofen, den 9. Januar 1867.

Der Gerichtsdiener des k. bez. Gerichts.

v. Horbach

Stempel: Taxe-Stempel 14 Kreuzer

Es hat sich in Folge Vorladung vom 5 ten dieses Monates und Jahres mit Motiven gebeten hat

gerichtlichen [illegible] Acten aufgenommen [illegible]
angelegen sein lassen.

Was aus [illegible] Verhandlungen und Erhebungen [illegible], und so glücklich begonnen und fortgesetzt [illegible] sollte die Hoffnung nicht unbefriedigt und der einmal angefachte [illegible] Leidenschaft sollte [illegible] in Folge [illegible] [illegible], welche das Glück der ganzen Familie zu vernichten drohten. — Der Appellant, welcher kurz nach seiner Verehelichung mit seiner [illegible] in seine Heimath, die Gemeinde Hartmiller im Kinzig-Thale gezogen war, um die ihnen von seinem Vater ererbten Grundstücke unter eigener Leitung und Verwaltung zu nutzbringen, siedelte auf den Wunsch seiner Eltern im Jahre 1861 nach Steinthal über und übernahm [illegible] mit einem [illegible] Theile seiner [illegible] gegen [illegible] an den Gasthof des Lambanger Thores, jedoch mit so wenig Erfolg, dass er sich im Jahre 1862 veranlasst sah, wieder auf sein Gut zurückzukehren. Um die Hartmiller Grundstücken wieder [illegible] [illegible] [illegible], welche die unter Hand mit der Verwaltung, welche die unter Hand mit dem Verkaufe [illegible] [illegible] [illegible]

dass die Berufung über die vollstän Unzuständigkeit sich steigerte, als Appellant nach d. nach in Vermögensverh. zum Tode d. Appellatin, die schon so viele Jahre getrennt gelebt, auf den letzten Rest ihres Vermögens rechne, resp. sich für den Appellanten verbürgen sollte;
dass Appellatin früher sich nicht erschrocken, endlich ihren Mann verliess, nach Hannover ging, durch ein Gütertrennungsklage, dann, weil die gemachten bestimmungen mündlich d. briefl. immer ärger wurden, die Scheidungsklage erhob.
dass dieser Thatbestand durch die Zeugen d. Urkunden, Briefe p. festgestellt.
z. B., dass die Ehefrauen der Vermittlungsamt auf 1. 3. 4, 5. 8. 11, 16 durch die Zeugen, die auf 2. 6. 7. 9. 10. 15 durch Briefe d. Telegramme bis für Trennung erwiesen sind d. keiner weiteren Erörterung bedürfen;
dass er seinem Benehmen dadurch die Krone aufsetzte, dass er lange nach anhängiger Scheidungsprocess und als er in folge rückständigen Gehalts für Herausgabe von Möbeln verurtheilt war, bei Gelegenheit der Möbelübersendung den an Frau Kirch geschriebenen Brief d. d. 9 Mai 1865 als Formulirung der Appellatin überschrieb, wie er für länger als alle Zeugen, als Scheidungsgrund p. schildert.
z. B., dass das Verfahren a quo das Benehmen der Appellanten als nach verwerflichen Motiven berufend mit Recht gen, discreditirt d. mit Recht die appellantische Furcht, dass das Appellanten benehmen mehr ein Ausfluss der gekränkten Hochmuth wegen seiner schwankenden Stellung wäre, als für Appellatin so eine Kränkung sein soll, dass sie so mehr, als sie Appellatin für einen Hochstaplerbenehmen überhaupt nicht verpflichtet war, als genug gethan hat, wenn sie ihrem Manne zu Liebe circa die Hälfte ihres Vermögens geopfert d. sich d. ihren Kindern Hülfe verschafft, dass er ein verschuldeter Herr klagt, wenn Appellant verschuldet hat; dass er ein verschuldeter Herr klagt, wenn Appellant verschuldet hat, dass er dann, wenn seine Frau die letzte Hälfte ihres Vermögens geopfert hätte, seine Frau auf andere Gesandtschaft haben würde.
z. B. schliesslich, dass Appellatin weder für sich noch für ihre Kinder den Anspruch von Alimenten begründet hat.

Auf diesen Gründen

Gehalte es dem bzl. Appellationsbegehren, die Berufung zu verwerfen mit Kostenfolge d. Kosten der Appellinstanz.

Gierke

Gesehen zu der Sitzung
d. 2 Juni 1867.

v Kehler

DIGENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

der Cygallarin zum Theile gerichtig genommt werden muss.
Obschon die Verlassenschaft der nimmal Cygenannten Bergwerksantheile
der Gewerken Moritz einem weiteren Pfändungs-
akte nicht unterzogen wurde, so ist doch Cygallarin nun in der Lage Cygenden Glaubiger um
3000fl. schuldig geblieben, wogegen sich gleichfalls die Cygallarin
durch die Klage zur Herausgabe dieses Bergwerksantheiles zu
verwendenden grösseren Kaufschillings, wenn tatsächlich Letzteres
mit zu übernehmen und hiedurch der Cygallarin in die
gänzliche Verlegenheit, da er auf den bedürftig Fall wegen
seiner offenen Ehe die Amortisirung der Pfandbriefe und der
Lebensversicherungs-Polizze gerichtlich klage und dass nun gleichfalls seine
Familie und namentlich seine Kinder Adolph Berger wahrscheinlich
ganzes Vermögen durch den Abschluss der Cygallarin genöthigt
gehen und ihm überdiess die gesetzlichen zustehende Vormundschaft
über Letztere zu entziehen beabsichtigte. Die letzten
und die einzigsten Vorstellungen schienen nicht, dieselbe von
ihrem Vorhaben abzubringen, und gewann Zuflucht selbe für dasselben
einen fortwährenden gerichtlichen Vormundschaft entgegen und vorbis
endlich auf den Rath ihrer Familie- mit Vorsicht Kinder selbe gerichtlich
Familien und ihm gesetzlich Vormundschaft am 19. März 1865 die gerichtliche
Vorstellung, und sich mit ihren Kindern auf Pirawarth zu begeben,
durch dieser Gelegenheit müsste die Cygallarin dies machen, um
so mehr als seine Familie auf wenige Tage vorher zu ihm zurück
gekehrt war, die Cygallarin seinerlei Vorsichtigkeit zu einem so
schaudervollen Spiele gegeben hatte. Trotz der ihm angethanen schweren
Beleidigung willte die Cygallarin sofort der andern Tages auf Pirawarth
und suchte seine Frau zu bewegen, mit ihm in die gerichtliche Wohnung

zu widersprechen, jedes weigerlich; dem die Eyegatten wurde von
ihrer Familie in ihrem Widerstand gegen die Eyegatten unterstützt
und bestärkt, und dass sein und die ihre gegenseitige Verpflichtung
über den gesetzlichen Stand seines Vermögens u. dergl. aufgehoben
dass die Eyegatten unter diesen Umständen auf gütlichem Wege
zu einer gedeihlichen Ehe nicht mehr gelangen können und
dass sie sich gezwungen sehen, auf Scheidung ihrer Ehe
zu klagen. Hierzu stellen sie folgende Thatsachen
fest, indem sie sich vorbehalten, noch weitere Thatsachen
und Beweismittel anzuführen, sobald es nöthig sein sollte.
Die Eyegatten haben am 6. Juni 1865 vor dem Friedensrichter
des 1. Bezirks der Stadt Luxemburg, wo sie ihren gesetzlichen
Wohnsitz haben, die Einleitung des Versöhnungsverfahrens
gemäß Art. 234 des Code civil nachgesucht. Dieser Versuch
blieb erfolglos, indem der Ehemann sich weigerte, zu erscheinen.
Am 13. Juni 1865 wurde der Ehemann vor den Friedensrichter
geladen, um sich über die Gründe der Klage zu äußern,
welche seine Ehefrau gegen ihn erheben wollte. Auf diese Ladung
erschien der Ehemann, ohne sich jedoch über die Gründe der
Klage zu äußern, und erklärte, dass er sich in dem Falle
befinde, wo er sich gegen die Klage nicht vertheidigen könne,
weil er nicht wisse, worauf dieselbe sich gründe. Der Friedensrichter
constatirte hierauf, dass die Eyegatten sich nicht versöhnt hätten,
und verwies die Eyegatten vor das Tribunal erster Instanz
des Bezirks Luxemburg, um sich über die Klage der Ehefrau
auf Scheidung zu vertheidigen. Diese Klage wurde in der
Sitzung des Tribunals vom 22. Dezember 1865 bei dem Herrn
Präsidenten der Civil-Kammer des Tribunals erster Instanz
zu Luxemburg, in welcher sie ein ungemein schmerzhaftes Bild von
ihrem Ehemann entwarf, über die Verpflichtung des ehelichen
Lebens zur Unmöglichkeit gemacht hat und worin die Scheidung
auf Grund der Art. 230 und 231 des Code civil wegen Verletzung
der ehelichen Treue, wegen Misshandlung und wegen gröblichen
Beleidigungen und Schmähungen dieser Klage die verschiedenen Thatsachen und
Umstände des 1. Eyegatten vom 5. Februar 1866 die von
dem Eyegatten geleistete Antwortung und worauf
worden war, nämlich den 29. Juni 1866 über die Klage
zur Begründung der Ehescheidungsklage gemachte Einstellungen
und Beweisangebote abgehalten und Urtheil
des Civil-Tribunals vom 3. August 1866 die Ehescheidungs-Klage für be-
gründet erklärt und die Eyegatten verurtheilt, die Scheidung vor dem
Civilstandsbeamten zu Stadtmessen vollziehen zu lassen.

Dieses Urtheil wurde den Appellanten am 17. August 1866 zugestellt und das Appellat 22 Thlr. Gerichtskosten Kurrent vom 17 ten November gegen dieselben die Exekution ausgefertigt.

Die eingelegte Appellation rechtfertigt sich:

I. weil sich in der angefochtenen Urtheile Nichtigkeit zwischen den beiden Ehegatten Herb eingetreten ist und

II. weil auch abgesehen davon die Ehescheidungsklage unbegründet ist, als Kläger am 29. Juni stattgefundenen Tagfahrtsprotokoll wurde eine Widerklage wegen Verweigerung ehelicher Beiwohnung, Lieblosigkeit des Appellanten angebracht wurde und die vernommenen Zeugen zu der Appellatin Gunsten, Lassung der Ehescheidung nicht zureichend sind, weil sie dieselbe selbst provozirt und verschuldet wurde.

I.

Es liegt, dass in dem am 28. November erlassenen abweisenden Urtheile des Appellanten Herr Holzer, Hypothekargläubiger Anklage der Appellatin entschieden ist, und dem Antrage, dass der Appellant erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist gegen das angefochtene Urtheil Appellation einlegen habe, gar keine, dass diese und die Vorschützung wegen und um die Appellation nicht zu weisen, geschehen sei;

dass diese Behauptung schon an und für sich jeder Erheblichkeit ist und jedenfalls hat sie Beweis nicht für, als auf denjenigen, welcher sich auf Urtheil in seinen Rechten verletzt fühle, nach der Bestimmung des Art. 443 Cod. de proc. civ. fällt, innerhalb 3. Monaten und zwar bis zum Ablauf dieser Frist zu appelliren und sich die Gründe, warum die Berufung erst an diesem Tage und nicht schon früher eingelegt wurde, jeder Critik entgegen muss;

dass jedoch im vorliegenden Falle der Appellant schon gültigen Grund hatte, erst Tag vor Ablauf der Appellfrist zu appelliren;

Es ist Thatsache, dass schon seit geraumer Zeit Misshandlungen an der Ehefrau den öffentlichen Ordnungsorgan zu Ohren und der ehelichen Herb in Stadt waren, sogar die Ehefrau selbst gegen ihren Mann Klage stellen, die Ehescheidung einzuleiten und eine Trennung der beiden Ehegatten herbei zu führen;

dass auch ein bezügliches Verfahren des Ordnungsrichters in den Akten vorliegt und dass eine Tagfahrt auf 11 Oktober 1866 dieser Streitsache angesetzt war und die Vorladung des Appellanten zu seinem Erscheinen noch vor der Zustellung des Urtheils (Uebergabe) — die Zustellung des appellirten Urtheils — abgesendet war;

Es ist Thatsache, dass durch den angefochtenen Urtheilen Ehescheidungsklage und weiteren Gründe der Appellatin eine Ehescheidungsklage vorliegt, aber nie die Entscheidung über dieselben wieder den Appellanten fallen, ebenso wie die Entscheidung über dieselben vor dem Ablauf der Frist des Appellationsgesetzes über die Appellation selbst eben nicht zu treffen, der Richter Klage selbst;

dass es unrichtig ist, dass der Appellant nur einmal Misshandlungen der Ehefrau und den Ehebruch in Stammbuch vorgeworfen, dass aber die Ehefrau mehrere Ehebruchsverbrechen und Misshandlungen des Appellanten vorgeworfen und Zeugen dafür angeboten habe, welche Ehescheidungsklage und Beweis eines Grund enthalten, als um sich vor der Uebergebung der Appellation gehörige unwiderrufliche Verwahrung für ihr Kinder zu sichern;

dass sich in unserer eigenen Kenntniss des Appellanten nicht die von ihr

DIENSTIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

zugrundeliegenden Verhandlung einen schwerwiegenden Mangel des Verfahrens erblickt, die schweren Verletzungen am Körper des Getöteten, welche nach Ansicht des Vertheidigers eine Tödtung mit Vorbedacht ausschließen, nicht gehörig gewürdigt, und überhaupt die Ursache des Todes nicht richtig angegeben worden sey.

Allein diese Nichtigkeitsbeschwerde ist offenbar unbegründet.

Denn es ist nicht nur in dem Gesetze, sondern auch in der Natur der Sache gelegen, daß die Geschworenen, welche über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu entscheiden haben, nicht an die Gutachten der Aerzte gebunden sind, sondern dieselben nach ihrer Ueberzeugung würdigen können.

Es ist daher auch nicht nothwendig, daß in dem Wahrspruche der Geschworenen die Todesursache ausdrücklich angegeben werde, und es kann daher auch nicht als Nichtigkeitsgrund angesehen werden, wenn in dem Wahrspruche der Geschworenen nicht ausdrücklich gesagt ist, daß der Tod durch die Verletzungen, welche der Angeklagte dem Getödteten zugefügt hat, verursacht worden sey.

Es ist aber auch nicht nothwendig, daß in dem Wahrspruche der Geschworenen ausdrücklich gesagt werde, daß der Angeklagte die Tödtung mit Vorbedacht begangen habe, sondern es ist hinreichend, wenn dieß aus dem Inhalte des Wahrspruches der Geschworenen mit Gewißheit hervorgeht.

Dieß ist aber in dem vorliegenden Falle der Fall, indem die Geschworenen ausdrücklich erklärt haben, daß der Angeklagte die Tödtung mit Vorbedacht begangen habe.

Es ist daher

übereinstimmend dahin dass, dass vor dem Jahre 1865 der gelöste Leben des Pfarrers Sterb ein in jeder Beziehung glückliches gewesen sei dass niemals Streitigkeiten zwischen ihm und seinem Ehegatten, die in ihren Folgen des Pfarrers Ehre gefährdet hätten, sich in ihrem häuslichen Verkehr ereignet und dass allen Gerüchten, dass sie heimlich Bücher zu einer Scheidung gab;

dass alle Zeugen der Ansicht sind, dass nach dem Tode des Pfarrers Sterb seine Witwe gesonnen sei, dass namentlich erst nachdem der Pfarrer und die Frau die Trennung der Pfarrfrau nothwendig gewordenen Verbindlichkeiten entrichtet gewesen zu wurden, die Beklagte seinen letzten Willen in Erfüllung zu setzen, die Beklagte ihrer Verpflichtung, auf den Pfarrer in Pfarrsachen einzuwirken, auf den Pfarrer in Pfarrsachen einzuwirken, auf den Pfarrer in Pfarrsachen einzuwirken

ist Antrag dass die Appellatin dem klagenden Theile in Prinzessin gegenüber unbefugt sei, sie habe die Klage, angeblich aus keinem andern Grund eingebracht, als um sich auf seine Ueberzeugung geschehene unrichtige Aeusserungen für ihr Kind zu rächen; diese jedoch auf Seite und Beweis Grund: nam diese Aeusserungen ihren Kindern geschehen sind und nicht dass Appellatinnen geschehen wären, zu ihrer Schmälerung für, widersprechen;

Gestützt auf weitere Beschwerdepunkte zu verweisen bitten verbleiben.

Eugen Loew.

Zur Antwort in der Rathszimmer
v. 2 Januar. 1867.
vKlk

Gesehen bey der mündlichen Hauptverhandlung
v. 9 Januar. 1867.
vKlk

Publicandum zu verkaufen, dass die A. Anni in der Sache des Appellanten mit der Appellatin wegen ihrer Kinder der Rest des Appellanten übergeben werden sollen — gehorsamst zu verfügen.

Idem. vKlk Eugen Loew.

Appellatin beantragt Abweisung der Appellation, selbst. unter Aufhebung der Gerichtsbeschlüsse Klage u. aufgehobenes Recht der Appellantin. Das Gericht wolle Appellanten und obigen Beklagten, eventuell Sie anhalten: Sie mit Ihren, unter Aufhebung der excipierten Appellationsbeschwerden Beschwerdeantrag als Beschwerdeantrag u. die Entscheidung zu treffen mit Gerichtskosten u. Postulaten Appellantin Klage.

Gerk

Heute d. Advocat Herrn Loew zu zustellen.

Gerk

No 412.

Zustellung.

Heute den zweiten Januar achtzehnhundert sieben und sechzig;

Auf Ansuchen des Herrn Gerichtsvogt. Arnold der Herren Berger, Ehefrau Aberle Appellatin;

habe ich unterschriebener Gerichtsdiener Martin Haberkamm, kgl. Stadtgerichtsvogt, behufs meiner kgl. Appellationsbeschwerde nicht der Pflicht der Pflicht zu Beschwerdeantrag, dasselbe mit Herrn Advocat Loew, kgl. Anwalt des Appellanten Andreas Aberle, wohnhaft in Beschwerdeantrag Herrn und mit ihm zu verfahren.

Haberkamm

Fasc. 38. Abschriften der verurtheilenden Gerichtsbehörden
Reg. Nr. 67 Akten zugestellt.
Reg. 67 Postum 464.
464.

No. 1684. Copirt zur Zurückgabe an den
11. Januar 1867. Im linken Brandkreis;
Band 127. fol. 39. Ohne Revers.
Kgl. Landgericht.
Cz [illegible]

Bolle 5727 Copia p. 10. 9. 29. Dezbr 1866. Ind 28. Dez. Januar 1867.
Eintrag
für
Ausf. v. 18. Febr. 1867

DIGRESSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Unter Lauberheimer, ohne Gewerbe, gebürtig aus Offenbach bei Landau in der Pfalz, früher in Grasshalley, Nevada County in Californien, jetzt zu Jackson, Amador County durch Klage vom 18. Dezember 1866 Appellaten einerseits

gegen

1. Lorenz Busch, 2. Adam Busch, 3. Johann Busch, alle Ackerer, 4. Ludwig Busch, Metzger; 5. Daniel Busch, 6. Johann Philipp Busch, beide Ackerer, alle in Offenbach bei Landau wohnhaft, in eigenem Namen u. als Miterben ihrer verstorbenen Mutter Margaretha geb. Lauberheimer, 7. 8. 9. alle in Offenbach wohnhaften Geschwistern Sebastian Busch, Appellanten, andererseits, wegen 2. Mark Gulden contra.

J. B. des Peter Busch, gebürtig zu Offenbach bei Landau, zuletzt in Mokelumne-Hill, Calaveras County in Californien wohnhaft, woselbst er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Philipp Gastwirthschaft betrieb, im Jahre 1854, nachdem er seinem Bruder Thomas Krauss Vollmacht zu seiner Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten zurückgelassen, einen Besuch in seiner Heimath machte, auf der Rückreise aber vermuthlich zu Land den Tod einbüßte;

J. B. des Letzteren Wittwe, minderjährigen Kinder, Appellaten, und deren Vormund nach Landauer Bürger, obige Klage, sowie die inzwischen abgefallene verstorbene Wittwe Appellanten Busch, gewesene Ehefrau des zu Offenbach wohnhaften Ackerers Jakob Lauberheimer, welche Letzterer durch Ihre mit im Indexe benannten minderjährigen Kinder Jakob u. Margaretha Lauberheimer vertreten wird, nach Eintreffen Letzterer Heimath den Appellanten Zeugenverhör, er möge die Ordnung des Beweisverfahrens überwachen, und sich als Vormund Sebastian Busch, Appellaten, darüber 2. Mark Gulden vertreten;

J. B. des Peter Busch, gebürtig zu Offenbach bei Landau, zuletzt in Mokelumne-Hill, Calaveras County in Californien wohnhaft, woselbst er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Philipp Gastwirthschaft betrieb, im Jahre 1854, nachdem er seinem Bruder Thomas Krauss Vollmacht zu seiner Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten zurückgelassen, einen Besuch in seiner Heimath machte, auf der Rückreise aber vermuthlich zu Land den Tod einbüßte;

J. B. des Letzteren Wittwe, minderjährigen Kinder, Appellaten, und deren Vormund nach Landauer Bürger, obige Klage, sowie die inzwischen abgefallene verstorbene Wittwe Appellanten Busch, gewesene Ehefrau des zu Offenbach wohnhaften Ackerers Jakob Lauberheimer, welche Letzterer durch Ihre mit im Indexe benannten minderjährigen Kinder Jakob u. Margaretha Lauberheimer vertreten wird, nach Eintreffen Letzterer Heimath den Appellanten Zeugenverhör, er möge die Ordnung des Beweisverfahrens überwachen, und sich als Vormund Sebastian Busch, Appellaten, darüber 2. Mark Gulden vertreten;

J. B. des Peter Busch, gebürtig zu Offenbach bei Landau, zuletzt in Mokelumne-Hill, Calaveras County in Californien wohnhaft, woselbst er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Philipp Gastwirthschaft betrieb, im Jahre 1854, nachdem er seinem Bruder Thomas Krauss Vollmacht zu seiner Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten zurückgelassen, einen Besuch in seiner Heimath machte, auf der Rückreise aber vermuthlich zu Land den Tod einbüßte;

J. B. des Letzteren Wittwe, minderjährigen Kinder, Appellaten, und deren Vormund nach Landauer Bürger, obige Klage, sowie die inzwischen abgefallene verstorbene Wittwe Appellanten Busch, gewesene Ehefrau des zu Offenbach wohnhaften Ackerers Jakob Lauberheimer, welche Letzterer durch Ihre mit im Indexe benannten minderjährigen Kinder Jakob u. Margaretha Lauberheimer vertreten wird, nach Eintreffen Letzterer Heimath den Appellanten Zeugenverhör, er möge die Ordnung des Beweisverfahrens überwachen, und sich als Vormund Sebastian Busch, Appellaten, darüber 2. Mark Gulden vertreten;

in Adversachsen des Erblassers Haus einen zu Makelumme Hill im Jahre 1854 und Jahresumsatz Häuserkaufschilling [illegible] u. zur Einlösung Silberuhr im Pfandschein und in die große Anordnung getroffen war

Z.5. dass derselbe außer gegenwärtiger Klagesache gegen Testamentsvollstrecker Exekutoren zu betreiben u. [illegible] Hemmungsmittel zu ergreifen genöthigt war — Prozeßkosten, welche Forderung abhängig war, sehr beträchtliche Kosten waren, [illegible] u. einen großen Theil der Zeit des Exekutors in Anspruch nehmen, [illegible] so war es [illegible] die [illegible] Pflichten von dem entfernten und [illegible] sind [illegible] Anwalten gehörig [illegible] Ausgaben u. Mühewaltung [illegible] werden, für [illegible] ung der letzteren nicht abermal [illegible] war;

Z.6. dass Appellant bereits vor Ablauf der Vollmacht der Appellaten von dem [illegible] Vermögen Kenntniß gehabt, schon wie [illegible] Vermögensconfiscation, wenn dem so [illegible] Vermögens [illegible] war, in Ansehung [illegible] und [illegible] Anwalt Appellat als [illegible] bezeichnet hatte; worauf er [illegible] im Jahre 1860, als [illegible] für Ausweis [illegible] und [illegible] Mandat nicht [illegible] bei seiner [illegible] persönlichen Anwesenheit zu Adversachsen [illegible] Einzelheiten der [illegible] Administration [illegible] diese sind genaue Rechnungsführung [illegible] Ausgaben [illegible] Einnahmen [illegible] war;

Z.7. dass die Appellaten [illegible] zum Ausdruck [illegible] Hoffnung auf eine [illegible] gewisse [illegible] Exekutor mit Exekutorium [illegible] Exekutor zur Ausübung der Vormundschaft [illegible] haben, welche in ihre Competenzen gehörig, einen [illegible] und [illegible] Antrag [illegible] gegen den [illegible] Exekutor in [illegible] Appellaten [illegible] z. am 3 März 1866, [illegible] für Frau eine Vormundschaft ordnung [illegible] [illegible] Klage auf Rechnungsstellung [illegible] Anklageschrift eines muthmaßlichen Vermögens von 20.000 Gulden, [illegible] Ablegung [illegible], innerhalb 24 Stunden Rechnung zu stellen u. [illegible] zu belegen" erfolgte, und auf Klage [illegible] im Verfahren [illegible] Bezirksgerichts [illegible] Appellanten zur Rechnungsstellung innerhalb 6 Monaten [illegible] Für Makelumme-Hill

Z.8. dass Appellant seinem Auftrage, mit der Vormundschaft nicht vollständig bekannt u. alle [illegible] Schriftstücke bei dem Bezirke Gerichte [illegible] mit Ausnahme [illegible] Rechnungsstellung nicht [illegible] Ausnahme [illegible] Gerichte [illegible] Exekutor [illegible] Rechnung [illegible] Exekutor [illegible] Rechnung [illegible] Exekutor [illegible] Rechnung

in Lahr [illegible] von Jacob Laubersheimer [illegible]
damaligen Müller, das Obstellen von
Rebanpflanzen Buchs [illegible] worden ist;

Dass [illegible] Buchs selbst [illegible]
[illegible] bei seinem letzten Besuche in der Absicht in
Lahr [illegible] Liegenschaften gemacht [illegible]
12000 Gulden geschätzt hat.

In Erwägung, dass Appellant seine Behauptung
in offenbare, den Gründen des Erkenntnisses des Appellaten,
sich [illegible] widersprechende Weise [illegible]
widersprechenden Inhalte von dem Tode des [illegible]
Buchs [illegible], in seinem Briefe vom 12ten Juni
1855 die Fabrik desselben, den Appellaten [illegible] Müller
nehme, welche bereits [illegible] eine Gantmasse von
Notar Fehler in Lahr vom 21ten Mai 1855 zur
Liegenschaftung in Forderung des Kaufschillings
[illegible] Buchs [illegible] Landrath Adolph Jordan
[illegible] in Lahr [illegible], [illegible]
[illegible] Gantmasse [illegible] —
die Gantmasse gütlich angegeben [illegible]
den erhaltenen Briefen des Gebhard Staudt
übereinstimmen, woraus [illegible] die Absonderung der
Gantmasse an den Landrath Adolph Jordan
[illegible] Fabrik des [illegible] Buchs [illegible] Gantmasse
von Notar Fehler in Lahr vom 28ten Juli 1855
zur Liegenschaftung in Forderung des Kaufschillings
[illegible] Buchs [illegible] Appellaten angefallen
und [illegible] übergangen haben, die [illegible]
Appellat [illegible] in seinen Akten produzirt;

Dass Inhalt dieser Gantmasse demselben auf die
von [illegible] Briefe von Gebhard Staudt
Straub übergangen [illegible] diese aber von demselben
[illegible]

nicht produzirt worden;

In Erwägen, dass Appellant durch [illegible]
der angeführten Gantmasse [illegible] vom 1856
dem Gemeinderath Macklaukne-Heil [illegible]
misbrauchs [illegible] Buchs
[illegible];

Dass die Appellaten, welche [illegible]
dem Appellanten Mittheilung über den Stand
ihrer Forderungen gelegentlich [illegible] die Ueber-
setzung des Kaufschillings [illegible] Landrath Jordan
[illegible], von dem Appellanten selbst [illegible]
der Gantmasse nur einen Einsatz von 8 [illegible]
und 18 Gulden 1856 mit dem einen [illegible]
seines Landrath Jordan Laubersheimer vom 24ten
Oktober 1855 angesehen haben, dass [illegible]
anerkannten [illegible], da Appellant [illegible]
Konkurse 1860 selbst nur [illegible],
welche [illegible] seine [illegible]
[illegible] Fleiss [illegible] [illegible]
[illegible] gegen [illegible] werde;

Dass [illegible] die Appellaten in dieser Anerkennung [illegible]
nicht [illegible], [illegible] Appellant
[illegible] mit der Erklärung, dass [illegible]
[illegible] Forderungsstellung [illegible]
[illegible] Kosten [illegible]
[illegible];

In Erwägen, dass demselben die Appellaten durch
Ladung vom 3ten März 1860 vor den Appellanten
[illegible] auf Nichtigkeit der [illegible]
auf Rechnungsstellung vor dem [illegible]
in Lahr [illegible];

daß Appellant diese Klage nicht gegen den besitzenden
Eigenthümer entgegengestellt habe, dem allein nach dem bestehenden
Gesetz das Land zu besteuern steht, sondern gegen den Besitzer
jenes Landes, welcher diese Klage nur dadurch
stellen konnte, daß er behauptete, daß er Eigenthümer
dieses Landes sei. Dieser Einwand ward
am 7ten Juli 1860 abgewiesen, worauf Appellant
Berufung einlegte, und Bürgschaft stellte, binnen
sechs Monaten nach dem Spruche in dieser Berufungsache
die Gutheißung des gesetzlichen Gerichtshofes des
State of Texas im Lande vorzulegen;

Das Gesuch um Bestätigung des Urtheils des Probate
Gerichtes in Lamar vom 16 April 1860 dem Appellanten,
da er gegen dasselbe nur Einwendungen vorgebracht
hatte, welche dem Gesetze nicht zuwider waren, und
Appellate die St. Bank Gesellschaft in Lamar
gegenstellt worden, daß sie Gegenbürgschaft
zu Gunsten Appellanten zu leisten habe.

In Betreff des Begehrens Appellanten auf Einsendung
des Appellates durch den Clerk des Probate Gerichtes
des County zu Macalumne Hill am 7 Juli
1860 eingesandte Besteuerungsliste seines Eigenthums
in dem Rancho Las Juntas Bueschy protokollirt
worden ist, die alten und jetzigen näheren Daten enthält,
wonach sich 84 Pferde, darunter einige
Zuchthengste von A. Gebhard mit 1000 Dollars
in Gesammtbetrage von 1700 Dollars nebst
andere belastet, dagegen (sich) 15 Pferde 297 Dollars 25 Cts
gänzlich verschieden, wonach folgende:

a, für 4 Pferde von Macalumne-Hill 200 D.
b, für Pferde von Columbia ——— 120.-
c, für 300 Tons Maschinerie bei besag.
Mühle des Gesellschafts ——— 900.-
Betr. 1220 D. 297 62.5

abertrag 1220 Dol. 297 62.5 Cts.

Die fünf Percente (Gebührenprozente)
in Banknoten gebrauchten Geldes
70 à 89 Doll. zusammen ——— 155.2. 137 —
137 Dollars Abzug 34 37/100 Cts.
wonach für die übrigen angeblichen Auf-
gaben nachzubleiben ——— 1601 D. 25 Cts.

Daß Appellant durch Berufung nachdem an dieselbe
im Juli 1860 von seinem Anwalte S. H.
Brockway, der nun zugleich Notar war, in
dem Falle N° 386 Rechnungsliste über
gesetzliche Gebühren 392 Dollars 75 Cents also
22 30/100 Cts. begehrt hatte, worüber bekanntlich
bekanntlich selbe dem Gerichte des County Calaveras vom
20 Juli 1860 gemäß war sein Gutachten, nach
Abtretung der gesetzlichen Gebühren, auf
175 Dollars 8 Cents festgesetzt, und diese
in Addition zu 1 Dollar in Anschlag
Daß Derselbe, der in dieser Rechnung irgendein
Datum der Aufgaben nicht angegeben
war, auf Ansuchen seines Anwalts Dyer
Jenkins die Einschließung mit Beifügung des
Datum der angeblichen Aufgaben einsandte
am 20 August 1861, worauf Jenkins Anwalt
S. H. Brockway nachstehende Einwendungen
Daß Rücksicht des Anwalts des Appellanten
in Macalumne-Hill sah in seine Rechnung
Appellanten nur in einer Gesammtsumme
die Uebersetzung der vorgenannten Abtretungen
dem Anwalte des Appellates gegenüber
zufolge 38 Cents gegen die angesetzten Preise in den

deutschen Übersetzung protestierte und erklärte, dass
damit dem Urtheile vom 7ten März 1860 genugge-
leistet und das Begehren der Appellation verwerflich
und die Appellaten ungehalten sei, und die Berufung
dahin dass das vorgebrachte Gericht in Macclumzie Hill
gegründet, dieselbe Urtheile vom 20 Juli 1860 zu-
rückgenommen werden sei;

Dass dagegen die Appellaten die ganze Berufung
als formell ungenügend und materiell unbegründet
darstellten und verlangten, dass dem Appellanten nicht
gegeben werde, eine bessere Berufung zu stellen und
dieselbe durch Eidesgut zu rechtfertigen und dass zu
diesem Behufe der gefällte Entscheid gegen
den Appellanten, und die Erfüllung seines
durchführbar zu erklären, und Anordnung gegeben
werden.

Der Thatbestand, dass das erste Gericht in seinem
Urtheile vom 5ten April 1865 erkannte, dass Appellat
in doppelter Eigenschaft handelte, einmal als
von Gerichtswegen ernannter Liquidator
gestellter Administrator und sodann als Bezahl-
mächtigter des todten Burdick;

dass dasselbe in erster Eigenschaft unter Aufhebung des
Caledonischen Gerichtsbeschlusses Massgabe in
Caledonien bestehenden Gesetzen
die Verwaltung zu führen hatte, diese Gesetze
musste erwähnt angewiesen können, einzig auf
diesem Grunde seine Pflicht der Rechnungsstellung
vor dem ständlichen Richter nicht so gültig
genügen können, als dass bei gerichtlichen Verfahren
hätten gehandelt werden müsste;

dass das von dem Appellanten produzierte Urtheil
des Probate-Gerichts in Caledonien vom 20 Juli 1860
nichts enthalte, das von diesem Gerichte angeordnete
Rechnung abgelegt, diese Rechnung gepruft
und für richtig befunden worden sei;

dass dieses gerichtliche Erklärung gegenüber
die von Taubenheimer gestellte Rechnung in
formellen Begehren sufficient erscheinen müsse
und diese materiellen Ergänzung die Annahme
gerechtfertigt sei, dass alle dem Rechnungs-
ausgaben wirklich gemacht worden und
den Caledonischen Gesetzen entsprechen und
bei der vorgenommenen Gerichtsprüfung der
Rechnung legal verfahren worden sei, und
dass auch von neuen beziehliche Forderungen
anderen Betrages nicht zu erwarten sei;

dass das Gericht ungerechtfertigt die ursprüngliche Ansetzung
der Rechnungsstelle Rechnungsstellers genügend
angesehen, und verhalten, indem es diesen Be-
gehren nicht Begehrungsfähigkeit für die mit der
Rechnungsstellung verbundenen Kosten zu
Entscheid gekommen sei, ohne Rechtfertigung
abgewiesen werden können, wenn der Caledo-
nische Gericht ungerechtfertigte übermässige
gebührende Gebühr Rechnungsstellung gebildet habe;

dass Beweis aber bei gegen den Appellanten gemachte
Honorar von 900 Dollars oder 225 Pfund Sterling als
massen übermässig, auf 300 Dollars zu
reduzieren, übrigens der Ansatz für Einbringung
des Geldes mit 15% Dollars Prämie übrigens
gemachten Reise-Entschädigungen von 328 Dollars
ebenfalls gegen gemeine Abschätzungsmethode festen.

dessfalsigen Forderung von 40 Dollars
für gelieferte Waaren".

I. Z., Dass die gemäss Obigem Appellaten
Appellanten schon Einen Mitverhaftung gelei-
stung gerechneten 1375 Dollars und 695 Dollars
und Zinsen, dasse zusammen 680 Dollars oder
1700 ausmachen hat, wovon für jetzt Appellaten
Forderung des Appellanten von 1832 ff. 50 Ct.
und Cents oder 276 Dollars 25 Cents) zu dessen
Tilgung derselbe mit Zinsen von Theilen
sodann nach der von den Appellaten dem Appel-
laten über die Angelegenheit beider in seiner
Rechnung eingestellten Forderungen dasselbe für
gegeben erachte.

In Betreff des Appellaten gegen diesen Urtheil
günstige Urtheil die Berufung eingelegt, gegen deren Zulas-
sung aber, abgesehen von den Einreden Appellaten
und seinen Anbringen selbst gestellen lassen, dass der Appel-
lant bei seiner Widersetzung der Berufung gegen den
appellaten in erster Instanz vorgebrachten Grund
einer neuen Prüfung unterstellen könne, und welchen
sie vorgeben einer solchen Berufung völlig entgegenstehe
sie.

In Betreff, dass Appellant das ihm übertragene
Mandat von allen über den Nachlass des
seligen Beckels, von dessen Bestandtheile zu constatiren
ein Inventar aufzunehmen, sodann von dem darüber selbst
sei bei seiner Rechnung aufgestellten Vergleichungs-
Register Steuer die Theilungsklage mit Anerkennung
der festgesetzten gegen den Gesellschafter A. Gebbard
die Actien-Uebertragung der Gesellschaft, in welchen das Ge-
lass zu Gunsten gestanden sei, die Herausgabe des dem

DIENSTAGS-STEMPEL
14
Kreuzer

3

seligen Beckel gehörigen Antheils des Gesellschafts-
vermögens, die Mobilien und Immobilien des Nachlass-
Vermögens und die Activ-Stände einzuverlangen;

Dass es sich dieser Theilungsklage des Appella-
ten nur insofern entgegen stelle, dass derselbe
einen gewissen Betrag, nämlich 2700 Dollars,
und Zinsen, dasjenige der Theilung des Nach-
lasses des seligen Beckels seiner Behauptung
angeben werden müsste, und sonach Appellant
genauer angeben soll, wie viel Baar vor-
handen oder im Activstand geblieben sei, und
aus welchem Grunde die übrigen Activstände nicht
eingezogen werden könnten;

dass ferner Appellant seine genauen Angaben
und Belege zu genügenden Untersuchungsbehörden
damit gültige Aufklärung über seine Gesellschafts-
ung zu geben habe.

In Betreff, dass dabei Appellant diese Theilungs-
klage, deren Erfüllung allein eine Contrabirung
der Gesellschaft ist, nicht in solchen Maasse fortsetzen
stellung, als bisher geschehen, weiter betreiben
soll, dass die Appellaten gehalten
sein müssen, ihre Forderungen
an den Nachlass Beckels fallen
in Einnahme gebracht 2700 Dollars
Baar Beckels Nachlass Activ-
stände, Mobilien und Immobilien
sind, und insbesondere auf den letzteren, deren Theilung
auf dem Acker nicht begriffen werden kann, genau
ist, ob Appellant dieselben etwa veräussert hat,
wie genau und von welchem sie sich, oder ob dieselben
noch in Natur vorhanden sind;

Dass dabei sowenig Appellant den Appellaten über
die von ihm für die Nachmasse gemachten Ausgaben,

[illegible] Forst in Eschwald, den gesetzlichen Anspruch gegeben, [illegible] die in die Taxierung eingestellten verschiedenen Abzüge [illegible] gänzlich [illegible] worden sind.

III. Der Umstand, daß Beklagter diesen, als Taxierungs-Erläuterung [illegible] Mandatar, gesetzlich [illegible] Zustellung [illegible] hat, [illegible] Appellanten, [illegible] Appellation [illegible] Urtheil [illegible] vom 20. Juli 1860, welches seine gestellte Taxierung [illegible] hat, [illegible] konnte, weil:

1. Appellant [illegible] Urtheil [illegible] vom 7. März 1860 [illegible] Erläuterung, seine Taxierungsgründe dem Gerichte [illegible] gesetzlicher Frist [illegible] Appellation [illegible] Urtheil [illegible] Appellation [illegible] Urtheil [illegible] Appellation [illegible] Urtheil

In Betracht, daß demnach das von dem Appellanten in geprüfene Urtheil des Polizeigerichts Gerichtsbezirks [illegible] diesen sich allen seinen Verbindlichkeiten gegen die Appellaten entlassen glaubt, so gewährt diese selbst dem keine rechtliche Sicherheit, [illegible] Bürgen, wenn die auf Einladung des Appellaten in dem gegenwärtig contradictorischen Verfahren worden wären, nöthig, welche gegebenen Verhältnisse, daß [illegible] Caution [illegible] dem Einkommen des Appellaten ins Auge [illegible] Urtheil um so weniger zu eigentlichen rechtlichen Bestand [illegible] Recht aber Cassationsbeschwerde gegen die Appellaten sein kann;

daß daher der erste Richter in dem [illegible] seines angefochtenen Urtheils Recurrenten zu Gunsten des Appellaten entschieden, das Urtheil des Polizeigerichts Urtheil dessen Bestätigung in formaler Beziehung [illegible] sufficient erscheinen [illegible] Entscheidung dessen Aufhebung, soweit sie [illegible] Personen gegen Appellaten selbst, zu [illegible] aufgenommen [illegible] zu weit gegangen [illegible] hat, indem diese Entscheidung dem Gesetze widerspricht;

daß dagegen das Erkenntniß des obersten Gerichtshofes: das [illegible] Urtheil [illegible] zu bestätigen, [illegible] ein anderes Resultat [illegible] zu erkennen, [illegible] ein [illegible] Urtheil [illegible] Appellant in dem [illegible] Beschwerde [illegible] hat [illegible] Entscheidung in dem Briefe vom 18ten Juli 1856, [illegible] Polizeigerichts Gerichtsbezirks [illegible]

[illegible] will, [illegible] mag über das Urtheil [illegible] und [illegible] Urtheil die Appellaten [illegible] des Vermögensstandes befindenden [illegible] Verhältnisse [illegible] Polizeigerichts [illegible] zu verschaffen, [illegible] sondern angefochtenen Urtheile [illegible] appellirens;

daß die Entscheidung, daß [illegible] Prüfung des Urtheils [illegible] Appellaten [illegible] Ueberzeugung [illegible] daß die [illegible] Urtheil [illegible] über alles [illegible] Einsicht [illegible] Polizeigerichts [illegible] Verfahrungsart [illegible] Bürgen;

daß Recurrenten [illegible] diesen Ansicht folgende [illegible] vorbringen:

1.) [illegible] Uebersetzung [illegible] Inhalte des Urtheils von Notär Keller [illegible] 28ten Juli 1855, welches auf [illegible] Stempel geschrieben ist [illegible] 2 Bogen [illegible] 30 Zeilen [illegible] 75 Buchstaben;

daß dieser Ansatz in sogenannten Mittelgerichte mit der Absicht [illegible] daß [illegible] Urtheil [illegible] Bürgen [illegible] Bürgen [illegible] bezahlt [illegible] Bürgen, über diese [illegible] Urtheil [illegible] von dem Appellaten auf [illegible] Urtheil beigebracht [illegible] Urtheil, [illegible] verschieden [illegible] Urtheil [illegible] Amerika, [illegible] Bürgen [illegible] Chicago, [illegible] Uebersetzungen [illegible] Inhalte [illegible] Urtheil [illegible] Urtheil [illegible] Urtheil

3.) für angeblich bezahlte Zeugengebühren 262 Dollars 80 Cents, wovon sich die Belege № 8. 10. 29. 31. 34 - 37 bezogen, allein nur Zeugen von 180 Dollars Betrag enthielten, wogegen jedoch 90 Dollars Belege 31 ganz ausgeschlossen, ferner 2 Zeugen 30 Tage mit 90 Dollars bemessen sind;

4.) für Sheriffs-Gebühren 226 Dollars, wovon sich die Belege № 12. 14. 28 - 33 bezogen, allein nur 158 Dollars 40 Cents betragen;

5.) für an Arnold Brockway (Gatte der Beschwerdeführerin) angeblich bezahlte Taxen 892 Dollars 75 Cents (Belege 32) welche gebührenfreie Specificationen waren;

6.) angebliche Gesetzgebühren der Gerichtsschreiberei des Adams-County Gerichtshofes (des Appellanten) für Ausstellung der Urkunden 23 Dollars 50 Cents, ohne Belege;

7.) für verschiedene kleinere Ausgaben, welche Appellant mit Kleinigkeiten angab, ohne Belege beizufügen und welche nicht bezahlt und Specificirt sind 20 Dollars.

In Erwägung, daß die Reduction der 38 Belege dadurch der Appellantin auferlegt worden ist, daß sie keine Rechtfertigungsbelege mit den Kostenrechnungen einreichte, obwohl dieselben gerichtlich gefordert und zugesagt waren, daß sie dieselben beibringen würde, und in Erwägung, daß Appellant, indem sie diese und verschiedene andere Ausgaben, welche sie, für die Zeit vom 1ten März 1856 angeblich für Good-Valley und Macalester Hill gebuchten Reisen 200 Dollars

und für eine gleiche Zeit gemachte 6 Reisen nach Columbia 120 -

Uebertrag 320 Dollars

3.) für 300 Tage Müßiggehen 900 -

4.) für Gebührenfreie (Records) Bescheinigungen 2700 Dollars 155 -

Zusammen 1375 Dollars

oder 3457 ℔ 30 ℓ.

Da das Gericht erster Instanz für die Taxen № 1 - 2 (die Reisen) 280 Dollars, für die Taxen № 3 - 4 (Müßiggehen) 400 Dollars gerechnet, damit übereinstimmend den Appellaten für alle seine Anklagepunkte die gesetzte Müßiggehen-Taxe nicht für gerechtfertigt erachtet hat;

In Erwägung, daß Appellant oben sub № II dargethan worden, daß Appellant seine Ansprüche nicht durch die angemessene Beibringung der Rechtfertigungs-Belege gerechtfertigt hat;

Daß Appellantin demgemäß die Pflicht obgelegen, über diese streitigen Posten weitere Beweise zu erheben und anzubringen, und daß Appellant, indem sie dieses unterlassen, ihr Anklagerecht in Betreff der Höhe der Gebühren des Maarshals in seinem Briefe vom 21 Juni 1855 angenommen hat und daß nach der gesetzlichen Regel des Mandats jeder Mandatar für jede Handlung des Mandatars persönlich und Kosten des Mandatars verantwortlich ist;

In Erwägung, daß Appellant zu Bestätigung der streitigen Ansätze seiner Rechnung in der Appellationsinstanz eine Specification der geforderten Gebühren angefertigt vorgelegt hat, welche mit Ausnahme der Reisen in Betreff der Meilen-Zahl

Broadway zu stellen sind;

Das Gericht erachtet diese Einwendungen, welche die Specification des Appellanten über die angesetzten Honorare der Zeugen anfechten, für begründet, und das Gericht kann, in Betracht der Parteien, der Parteien Natur, Wissen und Vermögen, und der Umstände, daß Appellant 300 Tage Zeit für die vorliegende Geschäftsführung verwendet haben will, und daß Er nur diese Zeit hindurch persönlich zu besorgen gehabt hat,

In Betreff der Specification des Appellanten: 1.) daß Derselbe für die 4 Zeugen von Jacksonville Hill je 44 Dollars für sechsundvierzig Tage Zeugen-Gebühren angesetzt, dagegen aber nur für jeden Tag 50 Dollars Gesammt-Zeugen-Honorar = 6 Dollars 50 Cents = Zahlung erhalten haben will, so bleibt

Das Gericht aber Appellant eine Zeitdauer für diese 4 Zeugen von 60 Tagen, welche für eine jede von 130 Tagen in Ansatz bringt, da Er Beweis darüber beigebracht, daß Appellant in dem Falle als Sie Zeugen gerichtlich vorgeladen hatte, diese für 6 Dollars 50 Cents in einem Wirthshause haben konnte, wovon Er selbst angiebt, daß Sie in Jacksonville für jeden Tag 3 Dollars zu bezahlen gehabt haben;

2.) daß Appellant die Kosten der Herbeischaffung der 6 Zeugen von Jacksonville nach Columbia zu 16 Dollars angesetzt in seiner Rechnung für jede dieser Reisen 20 Dollars Gesammt-Ausgabe berechnet hat, dagegen für 7 Tage Zeugen-Gebühren jeder Reise 4 Dollars verblieben;

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

60. das Gericht Appellant den Zeitaufwand der 6 Zeugen zu 28
28. Tagen angesetzt, dagegen für jeden dieser 6 Zeugen Zeit
verwendet Beweis geführt hat, die Gesammt-Ausgabe
Dollars per Tag bleibt;
3.) daß Derselbe für Reisen von Jacksonville nach Columbia Hill zur Vertheidigung mit seinen Advocaten
25. 252 Tage für angenommene Gerichtssitzungen 48 Tage
48. mit für angenommen beigegebenen Advocaten Skelett
24.
185. abgehaltenen Besprechungen 24 Tage in Anspruch
genommen, die Verwendung dieser Zeit aber mit Rücksicht
gerechtfertigt und billig erscheint,
ist, wobei wir noch besonders Rücksicht darauf
nehmen, daß selbige die wiederholten Besprechungen
mit den Advocaten selbst in Anspruch
nehmen mußte, und Appellant auf die Ordnung
seiner Geschäfte während seiner Abwesenheit
Bedacht nehmen mußte;
4.) daß Endlich Appellant auf die Ordnung der Zeugen
angestellten Forderungen mäßig dagegen Vorbringen
gegen 150 Tage Zeitverwendung
haben will;

Da Beweis nicht beigebracht worden ist, daß Appellant für diese Zeugen mehr als 4 Dollars per Tag bezahlt hat, und Appellant nicht stricte Aufklärung darüber ertheilt hat, wie Derselbe gerechnet, daß Er 1258 Tage Zeit auf den Empfang von 6 Zeugen verwendet haben will, daß Gebühr in Betracht dessen, daß Er persönlich Ansatz zu fügen und Rücksicht auf sein Alter gegen zu nehmen, nicht für nöthig erachtet hat, die Nothwendigkeit der übrigen Ansätze anzuerkennen;

In Betreff, daß Endlich der Ansatz von 3 Dollars per Tag für Zeitverwendung und Abwesenheit offenbar in keinem Verhältniß steht;

das Gericht auf Allem diesem erkennt, daß die Berechnung festzusetzen und die Summe des Appellanten

[illegible] gesetzt [illegible], [illegible] [illegible] Urtheil
zu bestätigen.

Aus diesen Gründen
hat der k. Appellationsgerichtshof die ange-
brachte Berufung zu verwerfen und das
k. Bezirks

G. Gulden

Hintergelegt in der Registratur
d. 24 Dez. 1866.

Gefällt bei der mündlichen öffent-
lichen Sitzung vom 28ten x 29ten Januar
1867.

Siehe

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreuzer

als bald nach Erlassung zurückzugeben, die nach mit erlegten
Kosten des Appellanten in Ordnung draufhin zur Rechnung
stellen;

I. A. das Appellations Rechnung wird wirklich davon ab Alterthümer 2700
Dollars, die Kosten in Abzug in 2975 Dollars abgesetzt
d. dem Appellanten ein Guthaben von 275 25 Dollars zu
die Masse verbleibt, dieses Guthaben Gericht, unter Be-
lassung aller andern Gesetzes Bestimmungen zwar
Lastung allen d. rechtmäßige Prüfung über vorhan-
ständig reisenden d. abzugs mit dem Urtheil vom 11 Juli
1866 d. in englischer Gerichtsprache gefertigter Uebersetzung vorliegend
spruch unter Nro 1499 d. Lit. Nr 85 Fol. 8 c. 6-8 von dem Rechts-
mittel Zuspruch vom 11 April 1864 gegen die Gebüsse von 2500
einzuziehen d. allen ihren Theilen zuzustellen d. unter ab-
schrift dieses Urtheils gemäß zu verfahren;

II. Das Appellant auf Grund des allegirten Rechtes
d. mehr abgängliche in seiner obigen Eingabe d. Urtheil
gegründet d. begegnet ist, dass das Appellant vom vorliegen
Tage gegen die Gebüsse von 1 fl 50 kr unter Nro 1499 Lit. Nr 85 Fol 8
c. 3-5 und 26 Appellate Zustellungen Urtheil vom 6 April 1866
vom dritten Tage d. Ladung, selbst wenn mit der Appellat
mündlich Verhandlung, binnen 2 Tagen unter Nro 1875 in Lit. Nr 85 Fol.
15 c. 10-11 am 28 April 1864 gewährte und vom Appellanten am 29 Ap.
gefertigt Rechtsmittel, gegen welche Appellaten am 29 Ap.
gest 1864 durch Protokoll des Gerichts eine Frist von Lebens-
lang gehabt, selbe in ihrem Antrage vom 20 Oktober 1865
binnen erhoben, selbe in ihrem Antrage vom 20 Oktober 1865
in Gold mit 31 911 Gulden 16 kr zum Zahlen des Appellanten
schuldig erkannt;

III. Es unter Anderm gelegte Kapitalien anerkannt werden
I. Die Zinsgebühren von Januar d. März 1856 zu 200 Dollars
und 120 Dollars, weil dieselben nicht nur nicht ohne Anlegt sein
dass sie überschritten genügt war, sondern weil sie, wenn dazu
über dem Anspruch einiger über Zahl sein, das Interesse der mehr
als die Hälfte übersteigt, dessen Bezug 150 Dollars zu verbieten
sein;

II. Die 300 Dollars für Wiederherstellung des Thurmes seine
zu streichen, weil die Kosten d. Reparaturen dessen Er-
mittlung der Zeugen beigebracht d. die beantragten
weiteren Beweismittel mit angegeben sein, zu einem
Betrage, gegen die Gebüsse von 892 Dollars Alles für sich
spricht;

III. Die Zinsen vom Appellanten als gesetzliche Prozente be-
willigten Anspruch von 50 d. 35 Dollars seitdem Empfangen
des Urtheil in Landshut, wo der Klagbrief nun
seine Anbringen vorbringen kann, gegeben werden sein,

Laut Urtheil des k. Bezirksgerichts Landau vom 5. April 1866 wurde erkannt, daß die gegen die Verfügung vom 9. Februar 1866 eingelegte Berufung des Appellanten Buchheit als unbegründet zu verwerfen, die Berufung selbst aber in formeller Beziehung zu verwerfen und demnach die Berufungskosten dem Appellanten aufzuerlegen seien.

Gründe:

I. Daß Appellant durch obige Entscheidung sich beschwert erachtet, erhellt aus dem Umstande, daß er am 21. Dezember 1865 durch seinen Advokaten Hintzeng die Berufung einlegen ließ.

II. Daß diese Berufung in formeller Beziehung zu verwerfen sei, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

1. Daß Appellant durch seine Erklärung vom 21. Dezember 1865 die Berufung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 10 Tagen, vom Tage der Verkündung des Urtheils an gerechnet, eingelegt hat.

2. Daß der Appellant Peter Busch, als er im Jahre 1854 den Besitz seines väterlichen Heimwesens übernahm, die Verpflichtung seiner Geschwisterten in sich schloß, die Abfindungsgelder, welche der damals minderjährige Appellant i. J. 1854 zu fordern hatte, mit dem Ablauf des Jahres 1865 zu bezahlen.

Daß Appellant diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unbestritten.

3. Daß Appellant durch seine Erklärung vom 21. Dezember 1865 die Berufung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 10 Tagen, vom Tage der Verkündung des Urtheils an gerechnet, eingelegt hat.

des Erblassers selbst, zu Mokelumne-Hill befindlichen Ge-
richtes seine Bemühungen in der unerquicklichsten Weise
darauf richtete, das zum Nachlasse gehörige Vermögen zu
ermitteln, die Namen der Schuldner und Kundschaften,
die darauf bezüglichen Schriften u. sonstigen Beweise zu sam-
meln, um die Herstellung der Hinterlassenschaft vorzu-
bereiten und zu walten, was nothwendig erschien.

f. L. daß dies jedoch bei der Verwirrung u. großen Un-
klarheit der Geschäftsverhältnisse schon bei dem bösen Wil-
len der Nachlaßschuldner auf gütlichem Wege u. ohne Anwendung
von Zwangsmaßregeln absolut unmöglich war, weshalb
er, nach reiflicher Berathung mit dem allgemein als sehr
zuverlässigen u. landeskundigen Mann bekannten Friedens-
richter u. Advokaten und jetzigen Richter S. W. Brockway,
und im Einvernehmen mit dem erstangerufenen Ge-
richte selbst verschiedene Prozesse, namentlich gegen A. Geb-
hardt, G. Gebhardt, Joseph Klotz, einen gewissen Foorman
oder Forman u. Andere, anstrengte, während er ander-
seits im Interesse der Masse, gegen die aus irgend
einem rechtlichen oder faktischen Grunde, z. B. wegen Man-
gels der Beweisbehelfe oder Abwesenheit der betreffenden
Personen, nicht mit Erfolg zu belangenden Schuldner,
wie z. B. gegen einen gewissen Meyer, gerichtliche Schritte
überhaupt zu unterlassen, was dann ebenfalls nach dem
Rathe des genannten Rechtsgelehrten mit genauer Er-
wägung aller Verhältnisse geschah;

f. L. daß sich die erhobenen Rechtsstreite u. Klagesachen wieder
verwickelten in die Länge zogen u. zur vollständigen Durch-
führung mindestens 4 Jahre (erforderten), während welcher Appellant
einen großen Theil seiner Zeit darauf verwenden und weite
Reisen nach den betreffenden Orten, wo dann seine An-
wesenheit zur Betreibung der Prozesse nothwendig ge-
wesen, machen mußte, ohne daß der ursprünglich erwartete
Erfolg sich ergab,

f. L. daß diese Rechtsverhandlungen aber begreiflicher
Weise auch bedeutende Rechtskosten, deren Betrag mit Sicher-
heit bestimmt u. angegeben werden, u. als Gebühren auch
einer nie mehr zulangenden Rechnung veranlaßten (?) die
Sache sein konnte;

f. L. daß alle auf die sämmtlichen Rechtssachen bezüglichen
Aktenstücke, da die ganze Geschäftsführung des Administrators
am Orte der ursprünglichen Nachlaßschaft u. unter gerichtlicher Con-
trole geführt war, sowie überhaupt alle Rechnungsbe-
lege in Californien sich befinden und bei dem Ver-

lassenschaftsgerichte, um der Ende oder Schlußrechnung
als Belege zu dienen, zur Einsicht u. Prüfung in Verwahr
gegeben werden mußten, was schon (?) insoweit
nicht eine spätere Einhändigung an den Appellanten
stattgefunden, in Original und Abschrift deponirt sind;

f. L. daß unter diesen und der Natur der Sache sich erge-
benden Verhältnissen es sich von selbst verstand, daß vor
allem dem Gerichte, das den Appellanten mit der Admini-
stration betraut, letzterer verantwortlich u. gehalten (?) Rech-
nung gestellt werden mußte, ehe man zu einer ander-
weitigen Rechnungsablage, welche wegen Illiquidität
der Aktiva u. Passiva absolut unmöglich war, schreiten
konnte;

f. L. daß Appellant demnach, als er im Jahre 1860 nach
Deutschland gekommen u. zu seinem größten Erstaunen
mit derselben Klage empfangen worden war, den
allein richtigen und einzig möglichen Weg einschlug, indem
er nach Californien zurückreiste, damit selbst die Verwal-
tungsangelegenheiten noch vollends in Ordnung und
zum Abschluß brachte, u. hierauf seine Rechnung, sowie er
gestellt (?), vor dem Gerichte des Verlassenschaftsortes stellte
und sich so in die Möglichkeit zur Erfüllung des appellatischen
Begehrens auf Rechnungsablage u. der bezüglichen Urtheile
anklage zu versetzen;

f. L. daß die dort eingereichte von dem Probate Gericht ge-
prüfte u. genehmigte Rechnung eine genaue, vollständige
u. erschöpfende Masseaufstellung des ganzen Nachlaßvermö-
gens nach Aktiven wie Passiven enthalten müssen u. auch
wirklich enthält.

f. L. daß für die Richtigkeit u. Zuverlässigkeit dieser Schluß-
rechnung im Allgemeinen folgende thatsächliche Umstände
in der angewendeten, seines besseren Ermessens be-
dürftigen Weise sprechen:

1. die Vermögensverhältnisse des Erblassers u. der Gesellschaft
nebst allen darauf bezüglichen näheren Umständen waren bei
dem Gerichtssitze zu Mokelumne-Hill, dem Wohnorte des
Erblassers notorisch, daher auch gerichtsbekannt.

2. Zur Zeit der Ernennung des Appellanten zum Admini-
strator war der Massebestand insoweit möglich be-
reits in gerichtliche Aufsicht u. Obhut genommen.

3. die Geschäftsführung des Appellanten stand unter ständiger
Ueberwachung der Gerichtsbehörde, unter Leitung und
Rath eines bewährten tüchtigen u. gewissenhaften Rechts-
gelehrten (?).

4. die genaue Angabe der Anfrage bis zu Ende, den Beschwerdegegenstand einzeln, ohne unter genauer Angabe der Beschwerde alle Tatsachen und Beweismittel, die Gegenstand der Beschwerde sind.

§ 5. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 6. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 7. Der Beschwerdeführer muß in seiner Beschwerde alle Tatsachen und Beweismittel, auf die sich seine Beschwerde stützt, genau angeben und alle Beweismittel, die er vorlegen will, beifügen.

§ 8. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 9. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 10. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 11. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 12. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 13. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 14. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 15. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 16. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 17. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 18. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 19. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 20. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 21. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 22. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 23. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 24. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 25. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 26. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 27. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 28. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 29. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 30. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 31. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 32. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 33. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 34. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 35. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 36. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 37. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 38. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 39. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 40. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 41. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 42. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 43. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 44. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 45. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 46. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 47. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 48. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 49. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 50. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 51. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 52. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 53. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 54. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 55. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 56. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 57. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 58. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 59. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 60. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 61. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 62. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 63. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 64. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 65. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 66. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 67. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 68. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 69. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 70. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 71. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 72. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 73. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 74. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 75. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 76. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 77. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 78. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 79. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 80. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 81. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 82. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 83. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 84. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 85. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 86. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 87. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 88. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 89. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 90. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 91. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 92. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 93. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 94. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 95. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 96. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 97. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 98. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

§ 99. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 1880 in Verbindung mit der Entscheidung selbst, gegen welche sie sich richtet, einlegen.

§ 100. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht und Legitimation versehen, der dazu auf Verlangen des Gerichts die Vollmacht und Legitimation vorlegen muß.

1. Für eine einmalige Reise von Grass Valley nach Mokelumne Hill, um die Aufnahmen der Administratur zu bewirken, per Reise 50 Dollars oder im Ganzen 200 Dollars.
2. Vier fest Reisen nach Columbia, im Ganzen für verschiedene Besorgungen bei Assault gerechnet zu vier Reisen, je 20 Dollars oder zusammen 120 Dollars.

Der Werth der Sache muß vorstehend nicht Streitgegenstand in nächstgerichtlicher Hinsicht für die Kostenfrage, sondern lediglich für den Gebührensatz der Anwälte, d. Gericht in seinem vorstehenden Erwägungsgründe nicht Parteien, weil diese kein unmittelbares Rechtsinteresse, sondern nicht interessirt. Obrigkeit verbürgt demselben die Ausführung von dem Robert Gerichte übertragenen Ansätze, die darauf in vollkommener Weise Rücksicht nehmen der Summe der allgemeinen Ansätze gerichtlich angewiesen werden müssen, um 10 Dollars?! Wo ist der Gesetz? wo Logik?!

Mag man aber die Sache wie immer auffassen oder Verschiedenheiten machen wie man will, so bleibt doch festzuhalten, daß sich ein Gesetz nicht über sich hinausgehen muß, in dessen Gesetz der Richter zu den vorgeschriebenen Normen die Norm zu finden und anzuwenden hat, so muß dieser gleichgültig sein, ob im speziellen Falle alle Einzelheiten des vom Gesetze vorgesehenen Falles (in unserem Falle) in dem Verhältnisse Erfüllung gefunden haben oder nicht. Aus dieser Thatsache, daß der Appellant [illegible] Gerichtsgebühren [illegible] Gerichtsgebühren [illegible] Gerichtsgebühren

werden ist, nachzuweisen gewesen werden müsste;
J.d. dass der Abnehmer nicht einig, dass Appellant für das ihm
Preise seinen Anerbieten zum Vortheile der Masse hier nicht in
Anspruch genommen habe;
J.d. die Verpflichtung eines Fährmanns zur Fährmannverpflegung mit Lebensmitteln
auf Columbia genommen Reisen wegen unnöthiger Gleich-
heit der Entfernung i. der Anerbieten [illegible] sein müsste.
J.d. dass, wenn man der Appellantin den gleichen Lohn wie mit
in Rechnung bringt, dem Führer allein 4 Dollars wöchentlich
gerechnet werden müssen, so [illegible] für eine 6 wöchige Fahrt von
24 Dollars, oder 4 Dollars für jede Einzelreise, zur Bestreitung
der Anfangsreise und der Kosten i. in den Gasthäusern verbleibe;
J.d. dass demnach der durch die auferlegte Vertheilung der Kosten
Ansatz von 20 Dollars vollständig angemessen [illegible] i. der volle
Betrag zu bezahlen, weil gesetzlich festgestellt, gutzuheissen ist;

II

Der zweite Punkt betrifft den Ansatz von 900 Dollars für
Mehrmehrkosten [illegible] "Honorar" über alle Posten übersetzt;
J.d. dass der Mandatar eine gesetzliche Pflicht nicht verletzte
Pflichtverletzung ist es auf Gesetz seiner Kosten i. Anspruch hat;
Art. 999 C.C.; Zeus § 414; Praxeling Nr. 621 ff;
J.d. dass der Mandat im Allgemeinen eine privatrechtliche Natur
[illegible] ist, i. aber nicht nothwendig ist, wie z.B. vermöge
der besonderen Leistungen des ertheilten Auftrages oder
der hierin gelegenen Rechtsgrunde, eine Honorar oder Lie-
bür bezahlt werden kann;
J.d. dass hier in Frage stehende Kosten nicht
mehr als [illegible] (Honorar), wie solche z.B. Advocaten i. Notariatsgebühren
zu bestehen, da es sich hier um die nöthige Leistung von
24 Dollars, oder 4 Dollars für jede Einzelreise, zur Bestreitung
der Anfangsreise und der Kosten i. in den Gasthäusern verbleibe;
Speculation und Arbeitsgewinn den Betrag [illegible] 300 Dollars
vielleicht erreichen ist.
J.d. dass Meinung nicht mehr i. nicht weniger als eine ein-
fache Entschädigung für die dem Appellanten in Folge
der Mandatsausführung nothwendig Zeit, während
welcher er weder Geschäfte seine Kinder i. nicht nachgehen
konnte, in Frage steht, die bei dem grossen Umfange der
Mandats ausführen muss i. [illegible] einer Leistung
so müsste dann unentgeltliche Geschäfts Führung [illegible]
dieser nicht wirklich [illegible] sein, wenngleich
[illegible] kann, gleichviel ob man sie in der Gesetzgebung

rate civil oder als Gesetz Calisarnieus in Anwendung
kommt;
J.d. dass [illegible] die dem Appellanten am 28 Feb. 1855 von Notar
Keller zu Lumbia [illegible] Rechnung als mässig
Honorar [illegible] i. Mandatsverhältnisse Mass i. Anerkennung
[illegible] Pferdeleistung der Leistungsfähigkeit i. Vermögensstandigung
[illegible] nicht [illegible] muss;
J.d. dass [illegible] einzig zu prüfen war i. ist, ob die practische Ent-
scheidung der Rechtsverletzung i. Zeitverhältnisse mit Recht
[illegible] für den [illegible] massgebenden Verhältnisse Cali-
fornien practisch erscheint;
J.d. dass in dieser Hinsicht [illegible] die Thatsache der Trennung der
Familien durch die Localverhältnisse, mit den Verschiedenheiten des
Landes wie mit den Einzelheiten der Reiseverhältnisse zu
der Ansicht [illegible] gelangen, eine sehr reisende Thatsache
sei der Rechtsgleichheit i. Billigkeit der [illegible] Anspruches bei-
tritt;
J.d. dass [illegible] unzweifelhaft der [illegible] Berechnung, welche
[illegible] Appellantin [illegible] Honorar [illegible] 900 Dollars
der [illegible] Anspruch über die Rechtsgültigkeit der [illegible]
[illegible] Ansatzes

Richards Wilson u. der Actuarius Brockway der Zeugen der Arbeiter größtentheils zum Appellanten und die Aussagen sämmtlicher Zeugen, mit Ausnahme von drei Dollars per Tag gemessen ist – Berücksichtigt, wie sie mir allen im Staate Californien üblichen Preises der Arbeitszeit ist, daß die Höhe des obenerwähnten Preises der Arbeitszeit in Californien vermöge der Nähe des atlantischen Meeres in Californien vermöge der Nähe des atlantischen Meeres in Californien vermöge der Nähe des atlantischen Meeres

[illegible] Appellant selbstständig alle seine Ansprüche [illegible] Appellaten selbst [illegible] Beschwerde zu [illegible] Entscheidung [illegible]

Der diesen Gründen

Obgleich [illegible] Appellationsbeschwerde, die gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts Lincoln vom 5ten April 1865 eingelegte Berufung als unbegründet abzuweisen war;

jedoch unter Aufrechterhaltung dieses Urtheils Statt zu geben, daß Appellant seine Berufung d. Berufung vor dem [illegible] Berufungsgerichte für die Obermonatsitzung des Bezirksgerichts Lincoln vom 5 März 1866 vollständig Folge gegeben sich;

dagegen mit Protokolle des [illegible] Bezirks wegen Fällt vom 29 August 1864 gegen die [illegible] Appellanten vom 6 April 1864 [illegible] Berufung I: weiter vom 28 April 1864 [illegible] 1864. Parteiakt Lincoln [illegible] 1575 in Band 85 fol. 156-11 [illegible] 284 [illegible] Appellanten gegen die [illegible] Klage selbst als unbegründet abzuweisen nebst Verurtheilung der Appellanten zu den Kosten dieser Instanz;

Gründe die Rechtskraft der früheren Urtheile zu aufgeben, dem Appellanten alle seine Rechte [illegible] des Rechtsmittels des Berufung vom 29 Juli 1865 aufgenommen vom Gerichte;

Gründe zu rufen der Appellanten zum Beweise dass Verlaufen und genaue Absicht zu [illegible]:

1. dass [illegible] Gesetzen Californiens alle Gesellschaften, mag [illegible] Zwecken sie [illegible] zur Gesellschaft von der deutschen Gesetze übergehen und dass sie [illegible] Gesellschaft [illegible] Klage [illegible] Verlaufen [illegible];

2. dass Appellant im Jahre 1855 auf [illegible] Gesetzen der Appellaten, die Errichtung und Eigenthümlichkeit des Erdbeeres zu übernehmen, als [illegible] die gesetzlichen Schritte [illegible], um dem Klagte [illegible] mit dass er [illegible] nur in der Art möglich war, dass er mit Rücksicht auf die [illegible] Keller zu Lincoln vom 29 Juli 1855 aufgenommen Urtheil von dem Gerichte zu Mokelumne Hill, Calaveras County als Schiedsrichter der Erdmasse der Verladung auf-

gestellt wurde, nachdem er eine [illegible] Caution [illegible] Keller gestellt hatte;

3. dass er in dieser Eigenschaft alle Verhandlungen über [illegible] Gebäude, welche die [illegible] hat [illegible] dass er [illegible] Gebäude [illegible] Verfügung;

4. dass er seit Empfang der Vollmacht [illegible] Schritte zur Ausführung der [illegible] Erdmasse [illegible], dass [illegible] Gebäude [illegible] sei;

dass [illegible] im Jahre 1854 zu Mokelumne Hill von der Erdbeere [illegible] Gebäude und Waarenvorräthe [illegible] Feuer [illegible] dass [illegible] Vermögens [illegible];

dass sich der andere Theil des Verhandlungsprotokolls [illegible] Gründen [illegible] auf die [illegible] Klage, namentlich gegen A. Gebhardt, J. Gebhardt, Josef Klotz, einen [illegible] Faarmann und Comp., zu Lincoln, Exekutionen zu [illegible] und sonstige Ordnung [illegible] Klage [illegible] mehr; - Berufungen, die [illegible] Klage [illegible] 64 Jahre in Anspruch nehmen [illegible] Gründe [illegible] Gebäude [illegible], ohne einen [illegible] Erfolg zu [illegible];

5. dass [illegible] Gesetzen Californiens [illegible] Gesellschafts-Agenten [illegible] Gesellschaft, sei es mit eigenem Antrag, sei es mit Einwilligung der [illegible] Personen, von denen Landstücke [illegible] von den [illegible] Gesellschaften [illegible] werden kann; [illegible] neuer Gesellschaft

6. dass Appellant in Gemeinschaft [illegible] Gesellschaft zur Entscheidung der [illegible] und zur Ausführung der zur Erledigung der [illegible] Maßregeln sowie zur Vermittelung der [illegible] Vermögens, der Gesellschaft [illegible] in den Jahren 1855 und 1856 eine [illegible] Reise nach seinem [illegible] Rancho Grasshalley im County Nevada und Mokelumne Hill im County Calaveras im Interesse der Gesellschaft machen [illegible] dass für seine [illegible] Gesellschaft [illegible] Entschädigung der Reisekosten nebst Tagelohnung in der Gesellschaft

[illegible] Appellant [illegible] alle seine Rechte [illegible]
[illegible] des Rechtsmittels [illegible]
[illegible] Begründung [illegible]
[illegible] Berufungen [illegible]

Über diese Gründe

[illegible] vom 6. April [illegible] gegen das [illegible]
April des J. Bezirksgerichts [illegible] 5ten April
1865 eingelegte Berufung des [illegible]
[illegible]
[illegible] Appellant seine Klage [illegible]
[illegible] Berufungsgründe [illegible]
[illegible] Abänderung des [illegible]
des J. Bezirksgerichts [illegible] vom 5 März 1866 vollständig
Genüge geleistet hat;
[illegible] auf dem Protokolle des [illegible]
des Bezirks [illegible] Falle vom 29 August 1864 gegen die [illegible]
den Appellanten [illegible] 6 April 1864 [illegible]
[illegible] vom 20 April 1864 [illegible]
unter Nro 1575 in Band 85 fol. 15 c. 10 – 11 des [illegible]
Contractbuches [illegible]
[illegible] Appellanten zu den Kosten beider Instanzen;
Endlich die Rechtsfrage der subsidiarischen Eidesdelation
zu entscheiden, dem Appellanten alle seine Rechte auf
Grund des Berufungsurtheils vom 5 März d. J. vorzubehalten, über seine
Anbringen zu Recht erkannt wird.

Aus diesen Gründen

Demnach wird in Abänderung des Erkenntnisses, des ganzen Inhalt
des Urtheil des J. Bezirksgerichts [illegible] 5ten April
1865 eingelegte Berufung als unbegründet verworfen;
[illegible]
[illegible] Appellant seine Klage [illegible]
[illegible] des J. Bezirksgerichts [illegible] vom 5 März 1866 vollständig
Genüge geleistet hat;
[illegible] auf dem Protokolle des [illegible]
des Bezirks [illegible] Falle vom 29 August 1864 gegen die [illegible]
den Appellanten [illegible] 6 April 1864 [illegible]
[illegible] vom 20 April 1864 [illegible]
unter Nro 1575 in Band 85 fol. 15 c. 10 – 11 des [illegible]
Contractbuches [illegible]
[illegible] Appellanten zu den Kosten beider Instanzen;
Endlich die Rechtsfrage der subsidiarischen Eidesdelation
zu entscheiden, dem Appellanten alle seine Rechte auf
Grund des Berufungsurtheils vom 5 März d. J. vorzubehalten, über seine
Anbringen zu Recht erkannt wird.

Gründe

1. Weil aus den Ergebnissen [illegible]
mehr thatsächliche Lagen [illegible]
[illegible] die streitigen Punkte übergehen und weil eine klassische
Entscheidungsnorm [illegible]
abzuändern [illegible]

2. Weil Appellant im Jahre 1855 auf [illegible]
[illegible] die Abtretung und Eigenthümlichkeit [illegible]
des Erblassers zu übernehmen, als Theil der [illegible]
Schuld that, um dem Wunsche desselben willfahren zu können,
dass das [illegible] nur in der Art möglich war, dass er mit
Rücksicht auf die in der Folge [illegible]
Keller zu Lowland vom 20 Juli 1855 aufgenommene Urkunde
von dem Grunde zu Mokelumne Hill, Calaveras County
als Eigenthümer der Erbmasse das Verlangen auf

DIMENSIONS-STEMPEL
1 Kreuzer

gestellt wurde, nachdem er einen Theil
Vollmachtgeber [illegible]

3. Weil er in dieser Eigenschaft alle Verfügungshandlungen über [illegible]
der Gattin, welches ihr verwehrt sei wenn man
Lasten und wirklich Besorgung wünscht;

4. Weil er sich Ermittlung der Vollmacht unausführbar
Schritte zur Ausführung der [illegible]
[illegible] hat, [illegible] nach [illegible]
[illegible] ist;

Weil namentlich im Jahre 1854 zu Mokelumne Hill
wo der Erblasser mit einem [illegible] Gebäude
und Waarenvorrath [illegible]
[illegible] den [illegible]
[illegible] Vermögens [illegible]
Weil sich der andere Theil des Vermögens in
[illegible] Händen befand und wie die [illegible]
Verwaltung [illegible] 1st Weil Appellant zahlreiche Prozesse, namentlich gegen A. Goldhardt, J. Goldhardt, Joseph Klotz, einen [illegible] Farmer über
Holzmarken [illegible], zu führen, Executionen zu
[illegible] und sonstige Ordnung [illegible]
[illegible] – Weil [illegible]
Führung [illegible] 6 Jahre in Anspruch nehmen und
[illegible] Zeit [illegible] [illegible] anfüllen, ohne einen
günstigen Erfolg zu ergeben;

5. Weil [illegible] Gesetzen Californiens [illegible]
Vormundschafts-Gerichtsbarkeit [illegible] ganz [illegible]
Umfang, sei es nach eigenem Ermessen, sei es [illegible]
[illegible] Personen, von seinen Handlungen [illegible] von
den [illegible] Entscheidungen [illegible]
kann; Und nach gegebener Rechtsstellung

6. Weil Appellant in Ausführung [illegible] Absicht
stand zur Herstellung der [illegible]
und zur Einleitung [illegible]
nothwendigen Maßregeln sowie zur Vermeidung [illegible]
Unterlassung [illegible], der Reise [illegible]
den Jahren 1855 und 1856 eine [illegible] Reise
nach dem äußeren Theile Mokelumne Hill im County
Nevada nach Mokelumne Hill im County Calaveras
im Interesse der Gläubigerschaft machen [illegible] und
weil für diese [illegible] Reise [illegible]
der Kostenpunkt endlich [illegible] in der Gesetzlichen

Zoll. N° 5126.

Hartung Urtheil v. 8. Januar 1867.

Salomon Loeb, Handelsmann in Cincinnati, Staat Ohio, in Nordamerika wohnhaft, Appellant, vertreten durch den k. Advocaten Dr. Samuel Ullmann,

gegen

Jakob Wolff junior, Bürger und Handelsmann in Mannheim hiesiger Pfalz, Appellaten, vertreten durch den k. Rechtsanwalt Heilmann dahier,

wegen Zollstrafe, als Handelsgericht II. Instanz, vom 27. Juli 1866, vertreten durch den k. Advocaten Dr. Schmidt Heidelberg.

Der Tatbestand, daß Appellant gegen den Appellaten einen Betrag von 5226 fl 40 kr. einklagte für verfallene Lieferungen, welche Appellant von der Firma Salomon Loeb & Co in Columbus Ohio und in Cincinnati, deren Mitglied Appellant sei, gemacht habe, wurde festgestellt.

Das Urtheil des k. Handelsgerichts zu Frankenthal vom 5. Juni 1866 verurtheilte den Appellaten entsprechend dem Klagantrage, wies die Widerklage ab und die Appellation des Beklagten in Mannheim, Stadt und Neu-Isenburg und Cincinnati, ab, gründete sich darauf:

Das Urtheil des k. Handelsgerichts zu Frankenthal vom 12. Juni 1864 sei dem Beklagten durch Lieferungsverträge mit Handlungshäusern von New-York vom 4. Januar 1864 und mit solchen von Cincinnati vom 18. Januar desselben Jahres übergeben, namentlich und die Widerklage begründet worden;

Daß dem entsprechend am 12. und 26. Januar 1866 in den genannten Städten die vorliegenden Verträge abgeschlossen, bei der auf schriftliche Anfrage erfolgten mündlichen Verhandlung über den Inhalt der Urkunden der Kläger von dem Appellanten gemeinsam und in New-York von dessen Agenten Wilhelm Klumann und Lazarus Hallgarten als mündlich unterhandelnden Theilen gehandelt worden sei;

Gebühr bei der inländischen Eisenbahn-Frachtgut-Expedition nach Tarif 1862.

Urtheil vom 8. Januar 1867.

Gründe:

I. Die Berufung ist nach Art. 54 der Zollvereinsverträge vom 8. Juli 1865 und Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1865 die Zollstrafsachen betreffend, zulässig, weil der Streitgegenstand 50 Thaler übersteigt.

II. Die Berufung ist auch begründet.

Die Appellanten haben in der Klage und in der Berufungsschrift behauptet, daß sie mit dem Appellaten Verträge abgeschlossen haben, nach welchen sie ihm Waaren zu liefern hatten, daß sie ihm solche auch geliefert haben, daß er aber einen Theil der Waaren nicht abgenommen habe, obwohl sie ihm solche gehörig angeboten haben, daß sie deshalb berechtigt seien, den Ersatz des Schadens zu fordern, welcher ihnen durch die Nichtabnahme der Waaren erwachsen sei.

Der Appellat hat dagegen eingewendet, daß er nur mündliche Verträge mit den Appellanten abgeschlossen habe, daß diese aber nicht berechtigt gewesen seien, ihm Waaren zu liefern, daß sie ihm solche auch nicht geliefert haben, daß sie deshalb auch nicht berechtigt seien, Ersatz des Schadens zu fordern, welcher ihnen durch die Nichtabnahme der Waaren erwachsen sei.

Das Handelsgericht hat in seinem Urtheile angenommen, daß die Appellanten den Beweis für die Behauptung, daß sie mit dem Appellaten Verträge abgeschlossen haben, nach welchen sie ihm Waaren zu liefern hatten, daß sie ihm solche auch geliefert haben, daß er aber einen Theil der Waaren nicht abgenommen habe, obwohl sie ihm solche gehörig angeboten haben, daß sie deshalb berechtigt seien, den Ersatz des Schadens zu fordern, welcher ihnen durch die Nichtabnahme der Waaren erwachsen sei, nicht geführt haben.

Dieses Urtheil ist nicht richtig.

Die Appellanten haben in der Klage und in der Berufungsschrift behauptet, daß sie mit dem Appellaten Verträge abgeschlossen haben, nach welchen sie ihm Waaren zu liefern hatten, daß sie ihm solche auch geliefert haben, daß er aber einen Theil der Waaren nicht abgenommen habe, obwohl sie ihm solche gehörig angeboten haben, daß sie deshalb berechtigt seien, den Ersatz des Schadens zu fordern, welcher ihnen durch die Nichtabnahme der Waaren erwachsen sei.

Der Appellat hat dagegen eingewendet, daß er nur mündliche Verträge mit den Appellanten abgeschlossen habe, daß diese aber nicht berechtigt gewesen seien, ihm Waaren zu liefern, daß sie ihm solche auch nicht geliefert haben, daß sie deshalb auch nicht berechtigt seien, Ersatz des Schadens zu fordern, welcher ihnen durch die Nichtabnahme der Waaren erwachsen sei.

Das Handelsgericht hat in seinem Urtheile angenommen, daß die Appellanten den Beweis für die Behauptung, daß sie mit dem Appellaten Verträge abgeschlossen haben, nach welchen sie ihm Waaren zu liefern hatten, daß sie ihm solche auch geliefert haben, daß er aber einen Theil der Waaren nicht abgenommen habe, obwohl sie ihm solche gehörig angeboten haben, daß sie deshalb berechtigt seien, den Ersatz des Schadens zu fordern, welcher ihnen durch die Nichtabnahme der Waaren erwachsen sei, nicht geführt haben.

Dieses Urtheil ist nicht richtig.

Utrecht, 7. 8. Januar 1867.

DIPLOMATIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

anbei

für David Wolf junior, Bürger in Utrecht, Provinz Utrecht, Königreich der Niederlande, in Mainz sich aufhaltend, Appellant, von einem Urtheile des H. Handelsgerichts daselbst, als Handelsgerichtssprechend, vom 27ten Juli 1866.

gegen

Salomon Loeb, Handelsmann in Cincinnati, Staat Ohio in Nordamerika wohnhaft, Appellat, hierselbst

H. Advocat-Anwalt Volkmar Hallwachs;

In Betreff des Appellat durch Exploit vom 31ten Mai 1862 gegen den Appellaten als Theilhaber der Firma Salomon Loeb & Compagnie in Cincinnati in Nordamerika, Provinz Ohio, auf Grund des Handelsgerichtlichen Urtheils vom 6ten Juni 1862 auf Zahlung des Betrages der Wechselsumme von 3226/40 Thlr. Conv. Geld sammt 6 pCt. Zinsen seit 6ten August 1855 ausgeführten Arrestbefehls des Handelsgerichts zu Frankfurt a. M. vom 5ten Juni 1862 zu Gunsten des Appellaten ausgebrachten Arrestes, welcher auf Grund des Urtheils vom 6ten Juni 1862 gegen die Firma S. Loeb & Comp. vollzogen ist, und die Firma von ihm (dem Appellaten) die in Folge dieser Vollziehung angegebenen Pfänder bezogen hat, sowie die beantragten Provisorien betreffend;

daß durch Urtheil des Handelsgerichts zu Frankfurt a. M. vom 6ten Juni 1862 gegen die Firma S. Loeb & Comp. in Cincinnati und die Firma Loeb & Comp. in New-York in Cincinnati und die Firma Loeb & Comp. in diesem Processe angeführten Gegner erkannt worden ist, daß der Appellant in Gemäßheit des Wechselrechts gegen die Firma S. Loeb & Comp. in Cincinnati, als Acceptantin der auf sie gezogenen, von ihr an die Ordre des Appellaten, Herrn Salomon Loeb, Handelsmann in Cincinnati, Staat Ohio in Nordamerika wohnhaft, indossirten, von Letzterem an die Ordre des Appellanten weiter indossirten, und von Letzterem an die Ordre des Herrn Moritz Wolf in Frankfurt a. M.

das Pfändungs-Protokoll vom 23ten September 1862.
und die Klage vom 8ten September 1862.
und die Replik vom 4ten Januar 1864. und die Duplik
vom 18ten Januar 1864. stattgefunden haben;

das Beweis-Urtheil des Handelsgerichts
Frankfurt vom 17ten Juni 1864 die beiderseitigen
Zeugen-Verhöre und den Gerichts-Commissions-Bericht
darüber, soweit dieses Abfassung und Datirung
der Protokolle und Verhöre betrifft, vom 3ten resp. 4ten
Januar 1864 anerkannt worden sind, diese Tage
aber Sonntage sind, an welchen nach den
gesetzlichen Vorschriften keine solche Geschäfte
vorgenommen werden dürfen, dass die Zeugen-
vernehmung nur den beiderseitigen Anwälten
am darauf folgenden Tage 4ten resp. 18ten Januar
hat bekannt gemacht werden können;

das Schlussverhör-Urtheil gegen die Parteien, die Abhörung
der beiden vernommenen Zeugen
bezüglich des bereits vernommenen Zeugen
Wilhelm Schaffhalt, Gerichtsdiener zu
Neu-York à Cinquante pro Audienz erkannt habe;

das Beweisurtheil des Handelsgerichts vom 23ten
März 1865 den vernommenen und abgehörten Zeugen
Georg Heinrich Christ à Cinquante Neumann
von dem Gerichte zu Newyork am 12ten Februar
1866 auf Ersuchen vernommen worden sind und
am 26ten Februar 1866 darüber ein Protokoll Ge-
gen Gegenschein à Cinquante aufgenommen hat;

den Tatbestand, dass Appellat die Zeugenvernehmen
tion vom 26ten März 1865 in Betreff des in Newyork
abgehörten Zeugen Christian Neumann, in das

Fiat des Handelsgerichts Frankfurt vom 3ten Juli 1866. G.G.

Recht Newyork vorgefasst, welche Dokument
enthält: Christian Neumann, Tischler, No. 139 Under
Hill Avenue Nassauthal Deponent Gerichtsbezeugt
folgendes:

1. Zuerst das Zeugen Gerichtsgebäude Nr. 139 Under Hill Avenue
2. Zuerst dasselbe seinen Namen Christian Neumann
Tischler sei, und dass er 53 Jahre alt sei und dass
er Kenntniss der Thatsachen habe
3. Zuerst dasselbe seinen Namen Christian Neumann
Tischler sei, und dass er 53 Jahre alt sei und dass
er Kenntniss der Thatsachen habe

Den Tatbestand, dass Appellat die Zeugenvernehmen
tion vom 27ten Juli 1866 mittelst des Gerichts
Gerichts mündlich die Denuncation des
Zeugen Neumann für richtig anerkannt und
die Verlassung seiner Aussage gestattet hat;

dass gegen diese Entscheidung Appellant
die Berufung eingelegt hat, sie uns gerecht-
fertigen ist;

den Tatbestand, dass Appellat in seinem gegnerischen
ersten Antrage auf den ersten Punkt gebracht,
nachdem erste Instanz über welche
gewendet erklärten Nichtigkeitsgründe
gerichtet und dass Appellant
Gründe die angefochtene Entscheidung zu
rechtfertigen versucht hat, dass Appellant
die Bitte von dem Appellaten vorgeschützten
Nichtigkeitsgründe widerlegen und dass
weiter, dass dieselben gänzlich übergangen hat
sind und dass gute und Appellat über die Ver-
bitte das zweimal Denuncieten und einmal

abgehörten Zeugen muß in Zweifel ziehen, und
[illegible] für Recht:

I. In Betracht, daß die Doctrin und Jurisprudenz darüber einig sind, daß der Gerichtshof in der Appellation gehalten sey, die Begründung der Klage, wie sie in der Vorladung enthalten ist, daß die Gegenpartei über die Identität der gemeinten Person nicht im Zweifel sein könne; daß diese ausdrückliche oder stillschweigende Begründung der Klage die Verpflichtung der Denuncianten nach sich zieht, die Klage selbst, wenn sie in Folge solcher Begründung erhoben worden, in allen ihren Theilen zu verfolgen. ≠≠

In Betracht, daß der appellirte Spruch, daß der Zeuge Neumann eingebrachten Klage, inhaltlich gebührend in Betracht gezogen, in der streitigen Frage, ob die [illegible] Salomon Lok 6 in Comp. stattfinden, in dem Sinne das Appellanten günstig gestaltet sey, diese Thatsache nämlich durch die am 26ten Mai 1865 vor gerichtlich denuncirte Zeugen Neumann selbst dann in keinem Falle festgestellt werden können, wenn auch diese Denunciation den vorgeschützten Mangel enthielte, und eben deßhalb der Gerichtshof den Beklagten nicht verurtheilen konnte.

II. In Betracht, daß der art 261 Cod. proc. civ. verlangt, daß die denuncirten Zeugen [illegible] aufgefordert werden, in der festgesetzten Zeit, die [illegible] Vorladung [illegible]

≠≠

DIMENSIONS-STEMPEL Kreitzer

Dalloz rep. Vo enquête No 339 und 340;
Carré-Chauveau quest. 1022.
Rep. gen. gén. Journal du Palais
Vo enquête No 501–510.
Supplement eodem verbo No 501.
Arrêt v. Bourges vom 14ten
Novembre 1853. J. Pal. 1854.
II 339.
v. Besançon v. 22ten November
1822.
" Nancy vom 22ten Januar 1827.
" Turin vom 25ten Juni 1810.
" Poitiers vom 16ten Juni 1825.
" Liège v. 15ten Febr. 1813.
Urtheil des k. Appellationsgerichts
Lyon v. Feld vom 5ten Juni
1862.

In Betracht, daß Barbe Appellat

über die Person des Zeugen Herman
darüber Erkundigungen einzuziehen, damit
selbe vorgeladen werden könne, damit
Gelegenheit gegeben werde, diesen Zeugen
Statt gefunden hat, über denselben
Person durch den mündlichen
gemäß Art. 1863 stattgefundenen
dem Gesetze entsprechend vernommen
werden könne. Uebrigens bestätigt
Deposition vom 4. Januar 1864 wonach
er über die Verhandlung seine Aussage
Akte vom 17. Juni 1864 zu Protokoll gab,
darüber der Zeuge sich über seine gestern
sich, wesentlich nichts neues vorgebracht
enthält hat.

Das Beweisverfahren ist geschlossen
worden, Klägers sei [illegible] Advokat sagte:

In den Jahren 1849, 1850 & 1851 erhielt ich
in dem damals Gemeinschaftlichen Garten Nachbarn,
dem Zeugen Pfalzjäger Bachels in seinem Hof
Weinberg & Klägers Hause seine Pferde [illegible]

Zeugenvernehmung

P. Gilbert

DIRECTIONS-STEUER
14
Kreutzer

das Beweisverfahren ist geschlossen worden, begründet worden, das Gesetz
vorschreibt, nicht mündlich
gehörten Zeugen für nöthig erachtet
in general Fällen, diesel Zeugen nochmals
ein gehörig vorgeschrieben werden, dass
gesetzliche Vorschrift besteht, indem
gründe nicht das Gericht, welches den
Zeugen vernahm, noch müssen gehören.

Das deshalb unsere Begründung
das Gericht den Zeugen nochmals hören
wollen von einem Gerichtsdiener, nachgen
meine Gründe gemäß Akten nothwendig
erklärt worden ist;

Das gegen die Ehe von Soulier
in dem von dem Appellaten erhobenen
Akte vom 13. August 1824 dem art 61. Cap.
eine falsche Auslegung gegeben worden
Appellat. [illegible] Gesetz, weil der Appellant
seine Ehe selbst eine Mesalliance
nicht auf sein Verhalten Rücksicht

das Baden diese Entscheidung eine
entscheidende & einzige oder [illegible] von
den beyden Gerichtsstellen [illegible] gegen den
gründen erklärt worden, dessen keine Ver-
wendung gefunden hat.

Carré-Chauveau ad art. 61. quest 298.
Arrêt C. Montpellier v. 4 mai 1825 Sir. 25. 2. 321.
" C. Bourges v. 26 Juin 1826. Sir. 27. 2. 254.
" C. Lett. v. 22 mars 1831. Sir. 31. 2. 121.
" Chauveau citirte [illegible] Urtheile
von C. Caen v. 17 April 1809. Rennes vom
15 April 1811. & Brüssel v. 12 Juli 1815.

in Sachen, dass Advocat Mayer in New-York in seiner Requête zu der Tagfahrt vor Commissair Richard Barnard in New-York vom 8ten Februar 1865 mündlich Namens des Appellanten auf die Aussagen von Zeugen No 1 der abgeschlossenen drei Zeugen Beweisnahme auf Seiten des Klägers bei Neumann selbst, nämlich Neumann, wohnhaft No 139 Fulton Strasse in der Stadt New-York, lautet:

"Dass Appellat in seiner Requête ab und die Verurtheilung Appellats in der Verordnung vom 8ten Februar 1865 den Appellaten mündlichen Zeugen Denunciation vom 26 Mai 1865 in Abschrift zugestellt worden sind in den Denunciaten, die Zeugen in dieser Beweisnahme, wie in der Replik, Mayer, aufgeführt worden;

Dass Appellat nachher mündliche Deposition von Neumann derselbe mündlich zu Gericht der erlassenen Verordnung, sondern mündlich vom 1ten April 1865 mündlich No 139 der Fulton Strasse gemacht hat und dass von diesem Tage in seiner neuen Wohnung No 75 der Chrystie Strasse gegangen ist;

Dass daher die Angabe der Requête über die Ordnung vollkommen richtig sind, dass Appellat, wenn er früher Neumann mündlich, vernommen hatte, dass derselbe daselbst zu jetziger Zeit nachmals mündlich gemacht hatte und dass April 1865 in neuer Wohnung in der Stadt New-York

gegangen sei, die Appellat, wenn er wollte, eben jede Person mündlich konnte.

Dass auf Appellat weiter vorbrachte, dass Er die mündlichen Neumann's eigentlich gut besitzen, aber ihre Wohnung unbekannt, dass sie sich in der Stadt New-York befinden und dass Appellat Neumann zu Zeugen vorgeschlagen habe vom 12ten Februar 1866, in welcher der Zeugen Denunciation eingetragen sein konnte, dass Appellat in dem Appeal in New-York Recht in der Lage wären, eine solche Vernehmung vorzunehmen, sondern auf die frühere Zeugen Denunciation vom 26 Mai 1865 sich gestützt und auf Neumann nicht gerechnet hatten, für seine weitere zu antworten;

Dass aber unterdessen die eingenommene Zeugenaussage das gute Recht der verordneten Tagfahrtsverordnung von den Zeugen benannten Zeugen ganz günstig wäre, den Appellaten, wenn bei diesen Zeugen Beweisnahme vorgenommen hätte, nachmals aber die Zeugenschaft der denunzierten Zeugen zu vorgenommen und auf jeden abwesenden Zeugen die Zeugen zu bestätigen.

III) Da Factum ist, dass Neumann Appellat bei seiner ersten Zeugen vernehmung vom 6ten Februar 1864 für sich Kläger bezeichnet, sondern auch seine weitere Deposition vom 12ten Februar 1866 darüber folgende Erklärung abgegeben hat:

"Für die Kläger von Neumann, wohnhaft No 139 Fulton Strasse, für die Kläger Neumann, wohnhaft

den Beamten beschäftigt; insbesonders gelegentlich
Arbeiten, Klagen zu führen, Depeschen abzulassen
u. während der Personen- oder Gepäckexpedition;

daß derselbe die weiteren Obliegenheiten
Depositeurs sagt, daß er nicht in Collisionsfall
mit Art 18 Gesetzes, den Vollzugsgeschäfte des Ap-
pellaten mit dessen Absage übertragen und
dasse Lösung auf- und abgefallen sei.

In Erwägung, daß diese Lösung nicht besonders
Gewerbe ist, da das Publikum allgemein verlangt
ist, ohne Gewerbe in seinem eigenen Hause
sein Gepäck abwiegen zu lassen und auf die
Stellung in fremden Häusern sein Gewerbe-
Arbeiten zu verrichten, indem er in dem einen
Falle in dem anderen Falle das Gewerbe
ausübt, dasse nicht als Gewerbe zu betrachten
ist;

daß der Zeuge, dessen Deposition für das Vor-
liegen jener Tatsache massgebend sein muß,
abgehört, auf seine Angabe im Protocoll
auf Gewerbe-Arbeit gebracht hat, daß selbst die
Präfecture als seine Hauptbeschäftigung betrachtet
und deshalb sich "Lösen" nicht Gewerbe
zu nennen vorgeschrieben, welche Tatsache
auch in der Stadt nicht bekannt ist;

daß Beweis, dem die Zeugen nicht bestätigt
haben, ob gemäß eine derselben vom
Ab- und Anschließen der Hauptbeschäftigung etwa,
und ob sie sich Nebenverdienst Befugnisse dadurch
möglicherweise in den Denuncierten angegeben wäre;

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

übereinstimmend in der Angabe der Gewerbe-Ausübung
gewonnen worden sind.

Conf. Arrêt C.C. du 21 Avril 1893 et 29 Juin 1893
Officiel de la Cour d'Appel de Liège
Arrêt de Liège du 15 Février 1813 in Journ. du Pal-
ais de Bacy du 22 Juin 1874.

Dalloz C.C.

daß der Appellant in seinem Appellationsgesuch
den Klagepunkt der Gewerbe-Ausübung
Übertretung des Denuncierten gegen
ausgeschlossen war, daß seine Appellation
gründen nicht begründet, ja offenbar
unbegründet sei;

aus diesen Gründen

Appellat in der Appellationsinstanz, mit Ab-
weisung des angefochtenen Urtheils, dem Ap-
pellanten die Kosten zu auferlegen, zu
verurtheilen, daß die Absage dieses Zeugen
zu lösen ist, dem Appellaten in die Hauptkosten
Beweis in beiden Instanzen auferlegen
Kosten zu verurtheilen u. die Rückzahlung der
Caution zu verordnen.

G. Gubern

Ganz subsidiarisch: wolle dem Appellaten
vorbehalten zum Beweise durch Zeugen zu

zu zu lassen: "daß der Zeuge Wilhelm Zu-
mann von der Zeugen-Vernehmung vom 26 Mai
1865 während mehreren Tagen in seinem Wir-
thschaftslokale in New-York als ständiger Kellner
angestellt" "gänzlich Kellnerarbeiten verrichtet
hat".

Zugleich das betreffende Gesuch in der Kanzlei
New-York und die Akten der Zeugen zu ver-
fügen!

G. Galden

Gesehen bey der mündlichen Ver-
handlung v. 31 Dez. 1866.

v Kelly

DIPENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

für Letztere, daß mündlicher Zeugenverhör-
ordnung vom 28. Mai 1865 Appellant einen ge-
wissen Christian Klumann als Zeugen, No 139.
in der Pittstrasse, unter Ward New-York
vorgeschlagen, anführt;

daß sich aber bei dem Zeugenverhör vom
12. Februar 1866 bei Vernehmung dieses
Zeugen herausstellte:

1) daß derselbe seinen eigenen Namen Christian
Klumann gegen sein Gesuch unterschrieben angege-
ben, daß er aber seitdem
gewöhnlich Christian Klumann heißt und jedenfalls lange vor
obigen Zeugenverhörsordnung wohnte No 25.
Christie-Strasse in New-York übergesiedelt war;

2) daß er zwar ein selbstständiges Geschäft be-
treibt, jedenfalls nicht das Kellnergeschäft
als Gewerbe betreibt, sondern seine Mahlzeiten
Getränke und Zigarren in dem Saale
des Hotels wo sie sind da wohnt in dem Hotel
von Wohl Klein abholte, gewöhnlich hingehen,
und daß er nur in New-York hin und wieder
geschäftlich nicht das Kellnergeschäft betreibt, sondern nur gelegentlich aushilft
den besorgt d. h. im Hotel arbeitet, im Som-
mer im Gärten, wenn sie und da (occasional)
Fleischen stellt und Klein abhöpft,

für Letztere, daß der erste Richter nur gegen
den Antrag ist, daß die falsche Angabe des
Namens und des Hauses kein Nichtbuch begründe,
da das Gesetz nur die Angabe des Wohn-
orts Sparsamkeit und für nur die Strafe nicht
begründen soll, daß aber der erste Richter
später der Gerichtsakten im Art. 261. ent-
haltenen Bestimmung nicht vollständig
genügt, der klar vorliegt ist, daß der
Zeuge nur den dort angeführten Bestimmungen,
also namentlich nur nur seinen Wohnort

se begnügen würden, falls, daß auf den Angeklagten möglichst, sich über dessen Person zu vergewissen und sein Alter zu constatiren.

daß es in einem so verwickelten Fall wie New-York die nur darin mit der ganzen Strafgesetzgebung New-York den gleichen Namen führt, gesetzliche Vorschriften existiren müssen, die gegen Zeugenaussagen in New-York Schutz gewähren und daß Angeklagter auf diese Vorschriften verzichtet haben und daß dieselben nicht geprüft und daß deshalb einen Gesetzes verletzt sein;

daß aber die Thatsache, daß diese nöthige Vereidigung eine wichtige und selbst ist dem Nichtvorhandensein einer solchen zum Nachtheil des Angeklagten gleichkommt und die vom Gesetze dafür angedrohte Nichtigkeit auch über dieses Urtheil verhängt werden muß;

in Erwägung, daß die gegenwärtige Strafsache mehrfach Anlaß zu richterlicher Entscheidung über verschiedene in der Hauptsache vorgekommene Zwischenverhandlungen und Incidentpunkte gegeben hat und die hierauf bezügliche Lösung gefunden hat;

cf. arrêt Poitiers 13. août 1824.
Bourcenne II. p. 120.

daß man gewiß bei besonders und allgemein bekannten Thatsachen die gesetzlichen Vorschriften wie z. B. bei Volljährigkeit in Betreff, eine neue Vereidigung nicht verlangen kann, da hier eine solche unter Umständen durch Niemand kann ersetzt werden, daß aber bei weniger bekannten, minder offenkundigen Thatsachen gesetzlich darüber in jedem einzelnen Rechtsfalle eine neue Eingabe der Geschworenen zur Vereidigung darüber gesetzlich zu erwarten steht, wie z. B. namentlich gegenwärtig Zeugen Namens Müller oder Meyer als in der Gegend sehr häufig vorkommend, gewiß Niemand in der Absicht

New-York ohne irgendwie einen mit seiner sehr genauen Bezeichnung ihrer Unbestimmtheit noch prüfenden Eid vereidigt; mithin stand die übrigen Thatsachen nicht beeidigt;

vgl. Répert. Journ. du Pal. v° Exploit nro 215.

in Erwägung, daß wenn selbst die Angabe des Vornamens und der Wohnung in solchen Fällen gesetzlich vorgeschrieben wäre, jedenfalls die falsche Bezeichnung eine Nichtigkeit mit sich führen müßte;

daß gerade diese falsche Bezeichnung viel Nachtheil und so viel Verwirrung hervorbringen konnte, als mit dieser Angabe nun auf eine bestimmte Person hingewiesen wird, die Feststellung desselben ungemein erschwert oder gar unmöglich gemacht werden müßte, indem die wirklichen Personen vielleicht nicht, indem man z. B. Kenntniß von einem andern Christen-Namen Neumann haben kann, durch die Bezeichnung Selbstmann oder nothwendig auf den Gedanken kommen muß, daß damit ein Ehrbarer und der in der Christen-Name Neumann gemeint sein müsse;

daß demnach schon aus diesen Gründen die Verletzung der strafgesetzlichen Vorschrift genügen würde, die Nichtigkeit des Urtheils auszusprechen, da dieselbe auch in der Hauptsache selbst eine wesentliche Verletzung enthält;

in Erwägung, daß aber außerdem gegen den ersten Richter angenommene Nichtigkeit der Eingabe des Geschworenen-Verdictes, die Nichtigkeit mit sich führen müßte;

daß das Gesetz unbedingt die Vereidigung und zwar die richtige Bezeichnung des Ge-

[illegible] [illegible] [illegible] [

No 5124 des Bezirks.

Kaufbr. v. 3. Juni 1867.

DIPENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag

des 1, Engelhard Neumüller, Oekonomen und Gutsbesitzer und 2, Ferdinand Levi, Bildhauer, beide in Germersheim zuständig, Regierungsbezirk der Pfalz, Kreis Landau als Handelsgericht Landau vom 11. Juli 1866,

gegen

die Gebrüder Isaac, Handelsleute in Edenkoben # resp. deren Namens ihrer zu gerichtlichen Zustellungen bevollmächtigten Agenten Herrn Schlicht, Rechtsanwalt dahier alle zugehörigen Rechtsmittel und Conrad Klesinger, Gutsbesitzer in Neustadt aus Haft, Regulirung, gemeinschaftlichen Handlungsgeschäften.

Es ist zu entnehmen, daß den dem Handelsgerichte zu Landau eingereichten Klagbegehren Folgendes zu Grunde liegt: Unterm 1866 Januar Levi mit Isaac, seinem Bruder, von Edenkoben in Mainz, wohin Ersterer zum Abschluß eines Geschäftes in Ludwigshafen, Isaac entgegenkam: Levi selbst behauptet auf der Eisenbahn in Frankenthal verschiedene, selbe Forderungen identificirende und an welche denselben Liberationen, jedoch ohne die Rechtskraft des Regulirungsrechtes Levi in Considerationen zu ziehen. Im März machte Isaac, dem Eugen Mayer, Commis in Geschäften und Klassen Auskunft ertheilt, und Besuch, Levi möge ihm die Rechnungen senden, um selbe dem Advocaten, Parteien des Handelsgerichtes vorlegen und vor selbst Kommission durch die Rechtsfindung Ordnung in Ordnung zu bringen. Mayer bringt dem Antrag in actis mit. Das Datum ist vom 3 März

Es verhandelt und ausgestellt vor Neumüller von Ludwigshafen

orde Lerge:

1, zu Ordnungsstrafe ähnen 1200 fl, und stirbt auf Isaac;

2, zu do ähnen 800 " "

3, denen wunde entgegnehmen 300 fl, welche am 3. März

diese Summen selbe Isaac an die Filial-Bank in Ludwigshafen zahlen, und dem Eigenen Mayen überbringen,

Isaac zeigen soll andurch Lezy Lezin.

Neumüllern soll mit dem gegenen Urteil dessen nicht

zu Strafen, sondern gab nur seinem Neuen Herr

mit mitzeichnig kein Gehalt. Die Zahlung der 2300 fl an

die Bank Ludwigshafen verfolgte ähnen durch Isaac

nicht. Das Zahlungsverbot vom 11. März, gegen Zahlungsbefehl

ähnlich der zweiten Zahlungsverbot vom 19 März darauf.

Ähnen diese Abmahnungsbefehl befindet sich in den Akten

Lezy vom Protokoll vom Herr Isaac, die Zahlungen

dem Eigenen Mayen zu Lezy sendete. Darum kommen

dem Lezy vom 2000 fl in Ordnungsstrafe und die

300 fl in Caution auf anderem Verfahren eingetrieben in Summe

Kosten 2396 fl 15 kr. gegen zahlbaren ähnen die dem

Kosten pünktlich sind. Isaac Zahlt sowohl die Abmahnung

als Urteil, die Summen von 2300 fl an die Bank in Ludwigsl.

Kosten abzahlungsweise nicht angerechnet. Auf diesen Abmahnungsbefehl

die nämlich Isaac dem Lezy einen Ordnungsstrafe ähnen ___ fl

tausend Gulden, den Akten Kosten dem Verfahren und Urteil

kommenden ähnen, gegen welchen dem Ordnungsstrafe 800 fl

nicht zahlen, weil auf Lezy nach einstweilig zum 14 Juni dem

Isaac mitteilten.

vide Verfügung in Copia; welche sich in den Gerichtsakten befinden.

Demzufolge verlob Isaac die Klagen gegen Neumüllern

in zustehen Lezy interessierten und die durch den Akt.

Urteil a quo zugesprochenen ähnen. Klagegegen Kläg-

zubehörden

Zoll. No 5124. Kork v. 3. Juni 1867

Antrag

für

Wolf Isaac, Lehrgüter in Bünkheim repräsentirt, Appellaten, contra

gegen

Siegfried Neumüller, Gastwirth und Metzgermeister

Gelber und Ferdinand Levi, Rheinfischer, beide

in Grauelsheim wohnhaft; Appellanten von

einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Lan-

dau, als Handelsgericht sprechend vom 14 Juli

1866, wodurch Kläger k. Amtsrath Golden.

Sie Erinnert, daß Appellant Neumüller am 3.

März 1866 einen Wechsel ausstellte, gezogen

media Juni 1866 an die Order von Herr-

mann Levi mit 800 fl bei der Filiale der Bank

für Handel und Industrie in Frankfurt a/m.

und daß dieser Wechsel durch Levi an selbi-

gen Tage an den Appellaten indossirt wurde.

Sie Erinnert, daß über die Filiale der Bank

für Handel und Industrie vom Handelsgerichte

die Zahlungsperre wegen mangelnder Deckung "pro-

testirt" und den Wechsel protestirte.

Daß sie gegen Appellant Isaac unterm 22 Juni

Klage gegen Neumüller wegen Zahlung

der wechselmäßigen Summe von 800 fl nebst

Zinsen zu 6% vom Verfallstage sowie gegen

die Kosten des Protestes sowie Kosten der Summa

von 8 fl 35 kr nebst Zinsen hieraus vom Tage der

Klage.

Sie Erinnert, daß Appellant Neumüller diese

Klage als unzulässig bestritt, weil Appellat

bis im Art. 45. W. O. vorgeschriebene Modifi-

cation unterlassen habe, gegen Gründe der Klage

aber beigebracht, daß er nur zum Scheine als

Aussteller des Wechsels figurire, die ab-

sicht nur um ein Zahlungsverbot gegen den Appella-

ten und Levi zu erwirken, dahin gehend, daß Appel-

lat dem Levi 3000 fl und der Kasse des Lan-

desgewerbevereins in Edenkoben zur Verfügung

stelle gegen von Neumüllern an die andere von

* meta dem Schein
Zahlung pflichtig
Gerichtsstelle

Hoff

Levi auf die Filiale der Bank für Handel und Industrie zu Frankfurt gegangen und dem Appellaten indossirte Wechsel, welche, entweder Rückbürgschaft zwischen dem Appellaten und Levi genügt, nicht in Cirkulation gesetzt worden sollen;

der Vorwurf, dass Levi in dem Prozess mit den gleichen Aufstellungen überrascht und die Vernehmung des gegebenen Neumüller gerichtlich zu vereiteln;

der Vorwurf zu Tag, der Klage entgegengesetzten Einrede der Illegalität, dass diese in der Begründung viel zu speziell dargestellt, die Klage selbst mit Leichtigkeit den Thatbestand zu ändern gewesen, dass er den Appellanten Neumüller spät dem erfolgten Protest gefertigt Brief beigelegt und Beweis gestellt habe, während andererseits nach der klaren Verfügung des Art. 45. W. O. erhellt, dass die unterlassene Benachrichtigung den Wechselgläubiger, sofern er gegen Indossanten unbedingt seine Garantie geltend machen will, nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn dem Indossanten durch sie ein Schaden zugefügt worden ist, wie z. B. durch Verlust oder Insolvenz des Bezogenen;

der Vorwurf, zum Beweis der Behauptung des Appellaten Levi, dass diese gegen den Appellaten gemachte Aufstellungen als unglaubwürdig bestritten und auch als falsche von dem ersten Richter mit Recht abgewiesen worden;

dass namentlich Appellat nicht Wechselinhaber und gegenüber Art. 81. W. O. die Wechselbegründung des Wechselgläubigers zu genügen, wenn dieser selbst und der Wechsel ihm abhanden gekommen ist, wie jedem andern Inhaber gegenüber;

dass der Wechselschuldner sich nicht mit solchen Einreden und Einwendungen, welche im Wechselrechte selbst begründet sind, unmittelbar gegen den Kläger zu stellen;

dass nun nun, wie früher ausgeführt worden,

ohne Genehmigung der inzwischen in Kraft getretenen Bundesgesetzgebung

Dr. Kolb
Dr. Hollmann

die Einwendungen des Appellanten Neumüller und dessen Gründe keine Berücksichtigung finden können, Appellant Levi nach wie vor in der Klage der Intervention die gleichen Einwendungen mit Erfolg geltend zu machen vermag, während andererseits, wie der erste Richter mit Recht ausführt, das Interesse des Intervenienten im gegenwärtigen Falle durch die Abweisung des gegen Isaac und Neumüller abgegebenen Urtheil-Spruches unberührt bleibt und ihm keinerlei Rechte dadurch entzogen werden können;

der Vorwurf, dass die von Neumüller gegen die der Klage gemachten Aufstellungen mit gleichem Recht zurückgewiesen sind;

dass hiernach auf den Thatbestand, welche sind, die angegebene Begründung der Klage, oder der Name des Wechsels oder der Wechselbezeichnung von Zeugen oder der Wechselunfähigkeit etc. abwesend sind, Appellant Neumüller daher keine berechtigten Einwendungen mehr begründet, während auf den Widergegebenen Levi massirt und dieser als allerdings Wechselgläubiger bezeichnet sind, der Appellat das Gegentheil nicht gegeben habe, der Wechsel nicht in Cirkulation gesetzt;

dass aber diese Einwendung das Verhältniss des Appellaten als Wechselinhaber zu dem abgeladenen Neumüller als Wechselaussteller vollständig fremd ist und excepto ex persona indossantis keine Berücksichtigung genießt und das Wechselrechtlich massgebende Verhältniss nicht zu gespürbar sein mag;

dass übrigens die Aufstellungen der Appellanten auch faktisch unrichtig sind ~~und Neumüller dies dass [illegible] als Beweis gegen den Appellaten [illegible] Levi [illegible]~~

Dass dieser Gründen

gestalten als dem k. Appellationsgerichte, dass es

Weisung
gehe Volley

~~weisung zur genauen schriftlichen Beantwortung~~
~~der Fragestücke in Feldstreuse und Kaufbau, dann~~
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
die Fragestücke zum Kreuzverhör des unterzeichneten Amtsrichters vorbereiten wollte. Tollmar.

Geschehen Burg den amtlichen Akten.
Feuerburg d. 29 Mai 1867.
Keller

Ich. Dass nach dem vorstehenden Thatbestand kein Zweifel über die Schuldigkeit dem Johannes drei Jahre Zuchthaus zuerkannt werden kann, da:

1, dem Staatsanwalt Neumüller über den Thatbestand, als Staatsanwalt, genügend kein Geld zugeht und dem Untersuchungsrichter Isaac genügend klar; und dass Neumüller gegenüber nun die Beweisungsfrage war;

2, Isaac, der diesen Thatbestand auch kannte und S. selbst, auch nachdem kein Schuldverhältnis gegen Neumüller vorhanden war, sondern sich lediglich die an Levy zu stellenden Geld, die nachdem er allein die Schuldverhältnisse erwarb, änderte;

3, Levy der demjenigen Johannes Geld, das kann Commissionär gegen Neumüller vorgeht, die einen vorgenommenen Betrug bildet, da an demselben gewerbsmäßig 5% und Hinderniß in den Weg gesetzt wurde, um Nichtschuld auf einen Unschuldigen an Isaac zu schaffen zu müssen;

Dass an alle Johannes gleichgiltigen Johannes Zeugen selben Einwand über fortwährenden Zeugen entgegen zu setzen.

Ich. Dass dem Art. 82 der Schuldverordnung nicht genügt ist:

a, mit Neumüller dem Isaac gegenüber übergeht gegen kein Schuldverhältnis ist;

b, die Hauptsache übrigens unmittelbar gegen den Zeugen Isaac zu stellen, dem nicht zu genügen ist, mit den übrigen Indesstaaten das Schuldverhältnis,

Ich. Dass übrigens das Verfahren Isaacs, dem Schuldverhältnis nichts zu Abhilfe zu setzen, diesen gegenüber einen Einwand aus dem Schuldverhältnis bildet;

Dass dem Zeugen gegenüber dem Schuldverhältnis kein Schuldverhältnis das gegenüber Recht auf Abhilfe geben

seinen Verpflichtungen und den Abgaben gegenüber
Levy und Isaac ist;

dass seine Abgaben gegenüber den Staatsbehörden
oder seinen Privatgläubigern mit dem Judenwucher, den
Schuldner selbst nicht gänzlich ruiniren, aufgehalten
hindert, indem seine jetzige Abgabenlast erträglich ist.

Zum Gesuche des Burgen.

In Betracht, dass das Dienstverhältniss des gefallenen
Isaac gegenüber dem Herrschaftlichen Pächter und
dessen Familie ein solches und nicht nach den Bestimmungen des
allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen
ist;

dass, obwohl der von dem Abzugsbeamten beigebrachte
Vermögensstand nicht erhebend ist, die Bürgen allerdings
als genügend angenommen werden müssen;

dass dem noch Rückstand wegen auf die abgenommenen
Effecten vom Adam vorgekommen müssten.

Aus diesen Gründen

ist selbem mit dem Königl. Abzugsbeamten gemeinschaftlich, mit
Aufhebung der ungünstigen Amtsschrift, indem
dabei Gesuche die Intervention des Abzugsbeamten Levy
für genehmig mit beigründet anerkannt, die von dem
gefallenen Adolf Isaac vorgebrachten Bürgen als genügend
der Annahme mit Rücksicht darauf zu bestreiten und die
Rückgabe dem Gutsherrlichen Pfandschuldner zu
verweigern;

Subsidiarisch die Abzugsbeamten zum Gesuche zu
zulassen:

a, dem Urkunden, dass dem gefallen Adolf Isaac
am 3. März 1866 dem Abzugsbeamten Levy, gegen
bieten hat, eine für 3000 fl Schuldschein zu Liquidation
mit dem Ersuchen, dass die Schuldschein nicht in

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Liquidation gegeben werden und mit dem Beisatze,
dass dem Visconto erst vom Tage des Empfanges
an gerechnet werde;

dass derselbe dem Abzugsbeamten Levy gänzlich nichtig
nichtig sind, die Schuldschein, gegen ihn zum
Liquidation gebracht werden dürfen dem Abzugsbeamten
Neumüller und selben ohne gültigen zu erstatten.

b, Subsidiarisch dem Eidesdelation an
den gefallenen Adolf Isaac:

1, ob es nicht wahr sei, dass der gefallene Isaac am 5.
März 1866 dem Abzugsbeamten Levy mit gutschrift gab,
an Baaren seine 3000 fl Schuldschein Liquidation, welche nicht
in Liquidation gesetzt werden dürfen, Levy wegen sein selbe
Schuldschein ausgestellt oder einmal dem Neumüller zu werden;
ob nicht demgemäss der nichtigen Schuldschein nicht einen an-
dern, dieser Abfindung gemäss ausgestellt und an den gefallenen
Isaac ausgefolgt worden sei und ob nicht diesem Abfindungen Le-
vy Levi als den wirklichen alleinigen Schuldschuldner dem
gefallenen Isaac gegenüber sich dargestellt haben;

2, ob es nicht wahr sei, dass die Zahlungen, welche Isaac
für Rechnung des Abzugsbeamten Levy geleistet haben, kaum eine
die Baaren ausmachen, welche diesem Schuldschein an den gefallenen
Isaac Liquidirt waren; namentlich dass es nicht wahr sei, dass
die Zahlung, welche an Gott Baaren Geldbetrag erwarten sollen,
einen gegen Abzugsbeamten Levy in die Rechte des
Empfängers offenbart worden sollen und ob es wahr sei,
dass derselben Zahlung vom gefallenen Isaac geleistet mit die
Verbindungen Schuldschein dafür verstellt wurde; und be-
jahend einer ungültigen Zahlung an Levi in Abzug gebracht
und ob es nicht wahr sei, dass er selbe in gemeinschaftlichen
Interessen gegen entgegen, schon nur, wenn es ihn nicht ge-
lungen, dem Abzugsbeamten diesen Baaren zu ersetzen, welche
mit dem gefallenen Adolf Isaac Handen angenommen wurden;

Substituirt mit Beamten, ob bei der Nennung des Appellanten Neumüller als Vertheidigers beharrt werde, eine weitere Verhandlung zu gewärtigen; ob nicht wiederum derselbe mit allfälligem Zeugenverhör vorzuschreiten gewesen;

sofort die Schlußnahme zu verfügen.

Gallen

Gesehen bey der wiederholten
Ausfertigung z. 29 Mai 1867.

Vkeß

1/2 Bogen 2 Gr. 1.31
8 Seiten 2½ Zeilen.
Exp. 28. Dez.

Expedatas
Reskr. v. 11. Dez. 1866.

DIENSTS-TAXEL
14
Kreutzer

Zu Unser

Johannes Dickl II, Arbeitsmann in Hofheim rechtshaft, Appellanten wegen einer Uebertretung des bayl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 30. November 1865, vertreten durch Anwalt Glaser,

gegen

1. Ludwig Dickl, Taglöhner, 2. Katharina Dickl, ledig, volljährig, Töchter; 3. Conrad Dickl, Schneider; 4. Anna Maria Dickl, gewerblose Ehefrau von Jacob Ehbrecht, Arbeiter z. Letzteren selbst der ehelichen Ermächtigung z. Gütergemeinschaft wegen, 5. Anna Maria Voelbel, ohne Gewerbe, Wittwe von Jacob Dickl II, in Leben Arbeitsmann, in ihrer Eigenschaft als Vormünderin ihrer mit demselben erzeugten minderjährigen Kinder Johannes 2. Elisabetha Dickl, alle in Edigheim wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Anwalt Jöst.

Anwalt Glaser beantragte: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Oberaufsicht Kassation des angefochtenen Urtheils des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 30. November 1865: 1. die Ehe. Contestation, soweit sie das Rückbringen von Sachen vom Jahre 1837 bis 1842 zum Gegenstand hat, z. soweit gerügtes ist, dem Appellanten noch 564 fl Sachen sammt mütterlichem Vermögen zugebracht, stat. z. indem es zu Recht spricht, daß ihm mit Ehe vom Jahre 1600 vorgebrachten z. ihm alle Rechte wegen der weiteren 68 vorgebrachten, mit Ehegrundstücken eingebrachten, zugleich den Appellanten durch Zeugen z. Schranken zum Beweise zugelassen, daß die 4 in dem Schuldbriefe vom 1852 begriffenen Grundstücke zur Zeit der Schenkung im

einen verrufsloses Gewerbe sich betreiben, vor dem Appellanten verbreitet, insbesondere mit Frau Blumberger 2. mit alten Blumberger junge genauß wurden, wodurch der Ruf derselben um sehr verwirrt worden ist;
c. die 3te Contestation als unbegründet abzuweisen, selbstverständlich den Appellanten zum Verrath zugelassen:
1. durch Zeugen, daß das im Hafenberge gelegene Haus einen neuen Anstrich, neue Fenster machen, Haus 2. Schaarthor umsetzen 3. einen Durchgang durch den Stall anbringen hieß; 2. durch Experten, daß hiefür mindestens 50 angerechnet wurden 3. daß das Haus unter Berücksichtigung der darauf ruhenden Mißgewißung 2. pro Gewölbe nicht mehr als 400 werth war;
d. die 4te Contestation: die Appellaten all Erben sind Anlaß zu verurtheilen, dem Appellanten fürstlags 2. Gulden das Erbtheil für die Zeit von 1852 bis 1865 die Summe von fl 720. zu bezahlen 2. ihm wegen Gebühren, den Betrag von fl 720. zu verzinsen und zu bringen;
die treffenden Kostenfall theilen in Abgang zu bringen;
Schließlich den Appellanten zum Verrath zugelassen:
1. durch Zeugen, daß Appellant dem Erblasser von Jahr 1852 bis 1865 Kost, Abspeisung 2. weitere Lebensmittel verabreicht, daß dafür seit 1860 bis 1865 Herrn Bernhard 2. Herrn zu Lohn 2. daß ihm diese Pflege Viel zu seinem Tode von dem Appellanten geleistet wurde;
2. durch Experten, daß für die Zeit von 1852 bis 1863 per Tag 20 xr 2. für die weitere Periode von da bis 1865 per Tag 30 xr für die Leistungen fl per Tag wie zu taxiren sei; — gegenüber die Appellaten zu dem gnädigen Theil der Klage 1ter Instanz, somit zu der Klage der Appellantin zu verurtheilen, und die Rückgabe der Beschlüsse zu verordnen;
Anwalt Gisk beantragte: es gefalle dem 4. Appellantrag

Decret d. 4. Dez. 1866.
Publ. v. 11. Dez. 1866.

Sitzung für
Johannes Diehl II, Ackermann in Hohlheim, Appellant, gegen Diehl II, Ackermann und Gemeindevorsteher zu Hohlheim, vom 30ten November 1865, durch Anwald Glaser vertreten;
gegen
1. Ludwig Diehl, Taglöhner 2. Katharina Diehl, ledig, beide daselbst, Beklagte, 3. Konrad Diehl, Schmied 4. Anna Maria Diehl, ohne Gewerbe, Bürger von Hohlheim, Diehl II, im Leben Ackermann, in seiner Eigenschaft als Vormund seiner mit demselben ungetheilten noch minderjährigen Kinder Johannes Diehl, Ehefrau Diehl, 5. Anna Maria Diehl, gemeinschaftlich Johannes Diehl, Ackermann und Gemeindevorsteher daselbst, Beklagte, wegen Theilung;
in Betreff der Appellation, die Verfügung des Königlichen Bezirksgerichts Hohlheim vom 5. Juny 1865 betreffend;
Nachdem Appellant durch Schreiben vom 13. Juny 1865 die Theilung der zwischen ihm und seinen Geschwistern Johannes Diehl, Katharina Diehl, Johannes Diehl, Konrad Diehl und Anna Maria Diehl ledig, gemeinschaftlichen Liegenschaften und Fahrnissen, welche seither von ihrem Vater Johannes Diehl I, Ackermann in Hohlheim, und nach dessen Ableben von der Wittwe Katharina Diehl, geb. Koster, in Hohlheim, am 19. November 1855 [illegible] Liegenschaften und Fahrnissen, welche seither von ihrem Vater Johannes Diehl I, Ackermann in Hohlheim, und nach dessen Ableben von der Wittwe Katharina Diehl, geb. Koster, in Hohlheim, am 19. November 1855 [illegible] Appellaten 385 fl. 11 xr mit Zinsen zu 5 pCt. vom 19. Nov. 1855 zu fordern, sowie [illegible] [illegible] [illegible]

gelegenen einstöckigen Wohnhäuschen nebst Anbau, Hofraithe, Keller, Waschhaus, Stallung, Scheuer, Hofraum und Brunnen, sowie der Hälfte des Hausgartens, dann 1/2 Morgen Ackerfeld im Distrikte Leopold in Durkheim, zu bezahlen 700 fl. als Kaufschilling, wovon 100 fl. bei Abschluß des Kaufvertrages, 100 fl. am 1. Juli 1866, 100 fl. am 1. Juli 1867, 100 fl. am 1. Juli 1868, 100 fl. am 1. Juli 1869, 100 fl. am 1. Juli 1870, 100 fl. am 1. Juli 1871 und 100 fl. am 1. Juli 1872 zu bezahlen sind, und wovon die Zinsen zu 4 Prozent vom 1. Juli 1866 an laufen, und wovon die Zinsen jährlich mit dem Kapitale bezahlt werden müssen, und wegen dem Kaufschilling dem Verkäufer das Pfandrecht auf das verkaufte Anwesen vorbehalten ist, und wegen dem Kaufschilling und den Zinsen die Exekution in das verkaufte Anwesen bewilligt

Empfangen zu Recht zwey und Zwanzig neue Kreuzer
in Worten zwey und zwanzig neue Kreuzer.
Hochstraß am 18 Dez. 1866

v. Korbach

Die Einhebung der in Nr. 2 begriffenen
Gebühren mit 1 fl 40 kr wurde mit 81.37
wurde sich eingetragen ad . . . 4.40
— 76.57
Stempel . . . 1.04
Für die Richtigkeit der Abrechnung . 8578.01
wird mit Gebühren.

Roller 5/28.

Kassenrest

des Ludwig Diehl Inquisitionsgefängnisses
Caus. Appellation

gegen

Johann Diehl II Erb.

Caus Activ Gebühren.

	147.	fl	kr	fl	kr
wegen Appellation.					
laut Erk. v. 11 Decbr 66 sind Ordinär	"	"	"	"	"
Appellant trägt 2/3, Appellat 1/3	"	"	"	"	"
die Appellkosten.	"				
1 Ausfertigung	70.	"	41	"	48.
2 Ausfertigungen	68	"	"	8.	24.
3 Actenversendung	91	"	"	1.	53.
4 Akten nach 5 Decbr 1866	70	"	41	"	48.
5 Roller	90.	"	20	"	57
6 Actuar, 6½ B. 7 Bgl	32.79	"	49	8.	14.
8 Copien 10 Bgl 2 Zeugn	75	1.	37.	4.	07.
7 Aufsatz Soller	"	"	32	"	"
8 Tagesexpt. für Hinausgang u. Abtrag	83	"	"	1.	53.
9 Commiss. der Rentkasse	90.	"	"	"	57
10 Porto	80	"	"	9.	27.
11 Urtheilsblatt 5 Decbr 66	"	"	14	"	4
12 Urtheilsblatt 11 Decbr 66	"	"	07	"	4
13 Insinuat. dto	90.	1.	43	"	57.
14 Ausfertigung Ehebrecht 7½ Bgr	146	10.	30.	"	"
15 Anzeige Army	"	"	32	"	"
16 Porto p. Carrespondenz Bgl	145	5.	36	"	"
17 Mandat Assessorats	—	"	"	35	"
18 Inculpaten 6 Bgl 2 Zeugn	87.88	1	28.	5	35
Rest	—	"	"	07.	" 57
		27. 32		45. 14	
		45. 14.			
		Sa = 72 fl 46 kr			

Hainheim d 19. Decbr 1866

Gerk

Rolle No. 5123. Antrag Expd 4. Dez. 1866.
für Rckk v. 11. Dez 1866.

1. Ludwig Diehl, Taglöhner; 2. Katharina Diehl, ledig, volljährig, Näherin; 3. Conrad Diehl, Schreiber; 4. Anna Maria Diehl, gewerblose Ehefrau von Jacob Ehrecht, Arbeiter z. letzteren selbst der erforderlichen Ermächtigung z. Gütergemeinschaft wegen; 5. Anna Maria Vaelbel, ohne Gewerbe, Wittwe von Jacob Diehl II, in Eben Arbeitsmann, in ihrer Eigenschaft als Vormünderin ihrer mit demselben ergangenen minderjährigen Kinder Johannes z. Elisabether Diehl, alle in Fegelsheim wohnhaft, Appellanten,

gegen

Johannes Diehl II, Arbeiter in Fegelsheim wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 30 ten November 1865, durch den k. Advocat-Anwalt Glaser vertreten:

T. K., daß durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 14. Juni 1865 die Theilung des Nachlasses des in Fegelsheim verlebten Arbeiters Jacob Diehl senior von dem kgl. Notär Talamon in Frankenthal vorgenommen z. daß insbesondere das Notariel-Protocoll dieses Notärs vom 23. August 1865 von den Parteien gegenseitig 9 unterschriebene Contestationen erhoben worden, über welche sämmtliche das angefochtene Urtheil erkannt hat.

T. K., daß gegen Glasers ausdrücklich der Appellatin blos gegen die Entscheidung über die II. III. u. IV. Contestationen die Berufung ergriffen hat.

Für II. Contestation:

T. K., daß Appellant zufolge Theilungsactes vor Notär Köster in Dürkheim vom 19. November 1857 an mütterlichem Vermögen f 385. 41 1/2 zu besprechen hatte z. diesen Betrag bei seinem Vormunde z. Vater Jacob Diehl mit Urkunden vom 12. Oktober 1857 zu begründen angewiesen wurde, - z. daß nun beim Theilverhandlungen der Parteien Glasers vor Notär Schoenlaub in Kirrweiler vom

Enregistré à soixante-cinq francs dix centimes.
Frankenthal le 20 Décembre 1866.
Le Président du 4. Arrond. Français.
v. Norbourg

17. februar 1852 Vater Diehl unentgeltlich, verbürgte, daß er
zufolge des obigen Theilungsrechts seinem Sohne an mütter-
lichem Vermögen, excl. der Posten bis 17. februar 1852,
schulde die Summe von f 600, d. daß er nun sofort die
in Acta näher beschriebenen 4 Güterstücke dem Sohne an
Theilungsstatt zur Tilgung der f 600 übertrug.
T. C., daß die Experten im Theilungsverfahren laut Protocoll
vor Notär Salomon vom 16. August 1855 sämmtliche 4 Güter-
stücke zu f 860 taxirten d. daß Appellant zufolge des alle-
girten kontraktmäßigen Protocolles vom 23. August 1855 f. in spec.
zu II.) zurücktritt erklärte, gegen die Taxe der Experten
selbe zu nicht zu erwerben."
T. C., daß die Kontrahenten der Partie Brück nun dasjenige
sagt resp. sing:
a. daß registrirten Privatvertrag vom 18. September 1846 habe
Appellant von seinem verstorbenen Kaufherr Koob ein Ackerstück
sein Nr 1861 auf Theilschein dem für f 110 gekauft d. daß
Reignet vor Notär Adolai vom 17. März 1847 seinen mütter-
von Acker mit Reignet von Schlauten Hospig um f 200 v.
steigt. Letztere Schuld sei mit Zins 2. aufgelaufenen Kosten
auf f 400 angewachsen 2. Vater Diehl habe diese Summe
nun im Jahre 1848, - ebenso die f 200 Kaufschuld an Hospig
mit Zinsen, - also über f 400 zur Entlastung des Appellanten
bezahlt. Vater Diehl sei also zur Zeit des Theilvertrags
vom 1852 mütterliches Vermögen dem Appellanten nicht schul-
dig geworden 2. die Forderung der f 600 sei also illiquide zu
stehen; Appellant müsse also abzüglich die in Theilvertrage
erstellenen 4 item fortlasse; in Natura empfangen, aber
aber den Rest nach der Expertentaxe ad f 860 erstatten.
da Appellant obigen Theilvertrag bestreitet, so weist auf
den Hauptfall den deferirten Eid zu dem: dass
sei das Urtheil a quo aufzuheben.
b. Appellant ist am 18. November 1824 geboren, zählt
also am 18. November 1842 erst 18 Jahre alt; Appellanten
behaupten nun, daß Vater Diehl bis zu diesem 18ten Lebens-

PENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

jahre des Appellanten zum Vater die Nutznießung
vom mütterlichen Vermögen des Appellanten ge-
habt habe, daß also, abgesehen von Hauptpunkte
sub a, Appellant für seit der Theilvertrag vom
1852 von seiner Forderung ad f 385 nur die seiner
vom 19. November 1842 zu zu besprechen gehabt habe, der
Rest, daß für die Hauptmasseforderung für seit der Theil-
vertrag nur auf f 564, nicht auf f 600 berechne, —
während Appellant behauptet, daß der Vater
das Recht gehabt habe, ihm nicht blos den Genuß
vom 18. Lebensjahre, sondern vom 12. Febr.
bar 1837 an, so wie die Theilung dies besage,
zu vergüten, wonach sich die Forderung von
über f 600 für ergebe f. f 668.170. if.
das Urtheil a quo erkannt in thesi richtig, daß die An-
sprüche des Appellanten für mütterliches Vermögen für
seit der Theilvertrag vom 1852 nur in f 564 bestehen.
c. verbleiben Streitpunkt Appellanten, daß Appellant
hinsichtlich der Abschätzung des Schenkungsobjects über
seine Forderung ad f 564 - also nach der Expertentaxe
die Differenz bis zu f 860 mit f 296 zuzuerkennen.
Appellant bestreitet jetzt diese Taxe als zu hoch überhaupt.
das Urtheil a quo verwirft dessen Einwendungen
gegen den Expertenbericht, erkennt unter Verwer-
fung der Berufungsbeschwerde, daß es bei dieser Taxe ad
f 860 sein Bewenden habe d. beschließt in den Motiven
die Frage, ob die 4 item in Natura zu empfangen, oder
die Abschätzung auf die stipulirte Summe zu ermäßigen
sei, späterer Entscheidung vor.
T. C., daß die Berufung nur gegen die Entscheidung sub b &c,
soweit die Expertentaxe genehmigt ist, heute sich richtet.
T. C. zu c, die Taxe ad f 860 betreffend, daß Appellant diese
Expertentaxe ad f 860 bestritten hat als überhaupt d. den Beweis
durch Zeugen erbieten hat d. erbietet, daß die 4 item zur Zeit des

Schenkung in einer vermutlichen Höhe von mehr als 600 Frs. gewesen sein soll, durch Zeugen zu beweisen, daß er diese Grundstücke verbessert, mit Bäumen bepflanzt, und alten Weinbergen junge gemacht, sie dadurch um mehr als 600 Frs. werth gemacht habe.

Z. 6., daß das Urtheil a quo mit Recht diese Behauptung als unerheblich beseitigt hat;

daß nämlich die 9 durch das k. Landgericht Zweibrücken ernannten Experten, Bürgermeister Hubach u. die Gutsbesitzer Krüger u. Becker, alle von Heydesheim, in ihrem Protocolle vom 16. August 1865 mit Bestimmtheit erklären, daß sie die Einzelnheiten in Augenschein genommen u. mit Rücksicht auf ihren Zustand u. den Güterwerth zur Zeit der Schenkung und den damaligen Verkäufen u. öffentlichen Versteigerungen, mit Rücksicht auf jene Lage, ihren wahren Werth nur abgeschätzt hatten u. daß sie nun jetzt bei dem System einzelner Lagerung u. sonstigen Verbesserungen die Summe von 860 Frs. entschieden.

daß im Contradictorialprotocolle vorübergehend die Lage der Experten angegeben u. von sämmtlichen Parteien genehmigt ist; daß speziell Appellant erklärte, gegen die Lage der Experten habe er nichts zu erinnern; dagegen nur bemerkte, daß die Lage nach dem Schätzungsakte zur Zeit der Schenkung u. nach dem damaligen Werthe die richtige sei und heute also ganz gleichgültig u. irrelevant ist, ob Appellant später die Güter verbessert habe oder nicht.

daß übrigens unter solchen später Appellanten über den erreichbaren Mehrwerth von 860 Frs. Güter kommen lassen werden.

Z. 6., daß die Aufstellung des Appellanten nur Appellate, er habe mit Genehmigung der Lage nicht auf seine Amelioritionen reflektiren wollen u. die Masse dürfe sich nicht auf seine Kosten bereichern - nur in einem Worte sie beruht. —

Z. 6. zu b, zur Frage, wie es sich mit den Früchten der Verpachtung nach dem Schätzungsakte von 1857 bis 1862 verhalte, daß Appellant selbst zugestehe, daß seine Mutter solche an sich schuldig war u. daß er, Appellant, sie erst vom vollendeten 18ten Lebensjahre, 14. November 1862, solche in Anspruch nehmen könne;

daß also, wenn der Vater das ihm geschenkte Nutznießungsrecht nicht ausgeübt, sondern die ihm gebührenden Früchten dem Sohne überwiesen, er gewissermaßen dem Sohne einen Vorschuß gegeben habe, für den der Sohn in seiner Minderjährigkeit nicht haftbar sei, der Sohn in seiner Majorität nicht u. nur dann, wenn der Vater das ihm geschenkte Nutznießungsrec

übertragen würden, bei denen der manuel nicht möglich ist. V. E., dass nach art. 843 C.C. der Erbe nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht hat, sich in natura einfinden soll, rapportiren muss: Demolombe l.c. T. 17 n. 327; 2. dass in der Regel Immobilien — ja selbst verpfändete Schenkungen dem Rückbringen unterliegen. Demolombe l.c. n. 329. 328 ff. Répert. Supplem. rapport à succes. T. 21 n. 619. dass insbesondere der Artikel convoi nach den speciellen Verhältnissen die Frage zu entscheiden hat, ob eine Schenkung hors part verlangt, oder nicht.

III. Constatirt.

V. E., dass der Appellanten Vater in seinem Ehevertrage vom 1852 a. zur Begünstigung der 3 ältern Appellanten im Nachtheil mit jüngern in Hospitalheim für den Anschlagspreis von f 400, mit Befreiung von Rückbringen unter Vorbehalt von Nutznießung u. ihn anerbot, die f 400 an Gläubigern, Mittlere Erspart, zu zahlen: art. 918 C.C.;
dass die Hälfte des Hauses zu f 800 bezirken nach dem Werthe zu Zeit des Todes u. dem baulichen Zustande zur Zeit der Schenkung; — dass das Einkaufskaufprotocoll nun constatirt:
a. mit der Tagation des Hauses erklären sämmtliche Compareanten: dasselbe Appellant: seinerseits zu ihrer Zufriedenheit;
dass Appellaten Rapport in natura, eventuell Rapport des Werthes verlangten, das Urtheil a quo die Letztere verfügt u. dass die Berufung blos deshalb ergriffen, weil der erste Richter nicht für die Bemessung der Eigenthumszeit verfügt; dass diese Letztbestimmung keine Erörterung betreffe. von Appellantischen Verwendungen auf das Haus, die die Zeugen bestätigen sollten, keine Rede sein kann.

IV. Constatirt.

V. E., dass durch Schenkungsakt vor Notär Salomon vom 15. Mai 1860 der Erblasser dem Appellanten 42 Jucharten Rebgut für den Anschlagspreis von f 600 übertrug, den Reservat zum Usufruct, mit Befreiung von Rückbringen in Natura, pflanzte, pfählte, auf den Anschlagspreis

der Betrag von f 150 zum Theil in kleinen Geldabzügen
u. zum Theil durch seine seit seinem gemachte Kost u. sonstige
gemachte Auslagen aufgegeben habe; — u. sich verhielt, dass ihn Appellant für die restirenden f 50. bei seinem Tode verköstige, kleide, ihn warte, pflege 17.
dass die Experten diesen Mangel zu f 200 taxirten u. Appellant mit der Taxe sich einverstanden erklärte.
V. E., dass nach der Behauptung der Appellaten, dass dieß Grundstück, soweit die portio disponibile überschritten sei, in Natura rapportirt sei, Appellant einwenden, dass er bei weitem mehr, als die portio disponibile im Werthe betrage, durch spezifizirten Antrag vom 25. November 1865 erkläre, dass Grundstück in Natura in die Masse einwerfen wolle, dass er aber jetzt schon verlangt:
1. für Verköstigung, Kleidung, Pflege, Arzt, Medicin per Tag 20 cr, per Jahr f 100, also vom 17. Januar 1852 bis Ende Jahr 1864, 10 Jahre . . . . f 1000. —
2. für Verpflegung der Mutter während einer 2jährigen Krankheit von 1862 – 1864 per Tag f 1., für 2 Jahre also . . . 730. —
f 1730. —
u.
3. für Beerdigungskosten f 44. — u. den Betrag f. mit 4. u. 5 6. i/ über Jahren u. Experten erhebt.
V. E., dass mit angefochtenem Urtheil den Beweis für diese Zahl schon principiell aufgestellt, dass die Verpflegungskosten bis 15. Mai 1860 den Betrag von f 150. nicht übersteigen dürfen u. dass hier deshalb Berufung ergriffen sei.
V. E., dass der Vater seit September 1864 im Alter von 83 Jahren starb, bis zum 81ten lebensfrischer ganz rüstig war, alle Feldarbeiten des Hofes mit besser Hülfe besorgte, während der letzte u. Appellant nie Taglöhner für andere arbeitete.
dass letzterer nun 1863 u. 1864 der fall war, u. der Vater, der nur im Frühjahre 1863 fast Wochen lang krank war,

in diesen Jahren durch Arbeiten außerhalb und mehr als seine Notdurft erübrigte z. besonderen Ersparung z. Pflege nicht bedürfte;

daß Appellant, der die Überschreitung der portion disponible nicht bestritten hat, den rapport in Natura zuzulassen, — für nun nicht stehen, mit einigen Einsprüchen die ganze Masse collectiv zu reserviren, obzwar ihm der Vater 1852 das ganze Haus überließ z. er seitdem nur für Reparaturen, z. Steuern z. Umlagen zu tragen hatte; obzwar ihm ebenfalls 4 Stück für 1860 seit 1852 überlassen sind, während der Tagwerth in 1860 bestritt z. er den Genuß dieser seit 1852 hatte; obzwar er den Genuß der bei der 4 der Landschaften in Pfand gesetzten Rubel, beziehungsweise 360, schon seit Jahren, seitdem seit 15. Mai 1860 besitzt, obzwar der Erblasser durch Testament vom 18. Mai 1859 verfügte, auf den Fall meines Ablebens vor meinem Vater Testament von meinem zu hinterlassenden Vermögen, denjenigen Theil, zum Vorauf z. nächst Erbtheil zu verabfolgen, z. zeigen, über den mir das Gesetz zu verfügen erlaubt, z. selbe mein Vater Testament in die Lage kommen, ein mal an seine Geschwister Strauß herausgelassen zu müssen, so will ich, daß dies in 4 Terminen geschehen soll; obzwar er durch Testament vom 29. Juli 1864 den Appellanten über dessen Repräsentanten zum Vorauf vermacht hat, das Gemuß, diese Mobiliarvermögen, Mobiliaraffecten z. sonstige, welche mir an meinem Antheile hinterlassen wurde, somit 1/2 Morgen Morgengut in der Bürgerrevision; obzwar Appellant mit: einbringen: / Beschluß vom 19ten August 1861 alle Mobilien des Vaters beschlagen will: / gegenstand der Contest. I: / z. B. in specie das Landschaftspfandbriefcapital / z. B. I: / die Behauptung vorgab, daß der Vater nicht all seinen alten Ruck, ein paar Hosen z. einen Mantel hinterlassen hatte; z. obzwar ihm die bei der Landschaften V z. VI allerhöchst Vorschüsse weiter zugeflossen sind.

I. B., daß auf den Gesetzes sich zugibt, wo gültig Appellant in der Kürze des Quartals z. der Klage einbringt ist.

I. B., daß der Betrag der Alimentation bis 1860 im Scheidungsacte selbst genossen beiden Parteien einmal ganz für 150. fixirt ist; daß dieser Appellant nicht verletzen darf; daß darauf Appellant Vater von 200 rbl. z. eine Erhöhung des Betrags in Forderung nahm, wonach nicht diese Post eine Gesammtforderung an den Vater für beide Theile z. gebührte Summe in Betrag von 150. ungültig wurde, der Art, daß letztere vollständig getheilt sein sollte;

eine größere Forderung also auf nicht rechtlichen kann.

, gestützt, daß nach Art. 1341 C.C. der Zeugenbeweis allen Fällen / : bantes chirographaires : / über 150 frcs ungültig z. daß Appellant in der Lage war, sichere Schriften, die über Alles das, was er bis 1860 beweisen will, verschaffen; daß er sich solche aber trotzdem bis 150. verschaffte, also auf jeden nicht zulässig ist, Zeugen z. Experten seinen Beweis abzugeben. Répert. Zeus. Pal. preuve testimoniale p. 94 seq. z. Dalloz.

Auf diesen Gründen

allen ist dem K. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen, mit Geldstrafe z. Kosten der Appellinstanz.

Jenzel

Hofsecretär in der Abtheilung
7.5 Nov. 1866. [illegible]

in diesen Fassen durch Arbeiten auf dem Felde und auf m
als seinen Nebenerwerb verdiente R. beschuldigen Klage
R. klagte nicht bedürfte;
dass Appellant, der die Überschreitung der portion disp
unterstützungsbedürftig den Rapport in Minden zugestehen mu
sich nun nicht scheint, mit einigen Ausgaben die jung
wallant zu vertheidigen; obwohl ihm der Vater 1852 e
gewiss schon überhaupt R. er seitdem nur f 20. baarzug
R. Werthen R. Umlagen zu tragen hatte; obwohl ihm v
gewisse 4 Stück für f 200 seit 1852 überlassen sind, wäh
der Zeugenaussage in f 850 bestand R. er den Genuss davon
seit 1852 hatte; obwohl er den Genuss der bei der
Landstation in Frage stehenden Stücke, obgleich zu f 3.
stehen seit 2 Jahren, factisch seit 15. Mai 1860 besitzt; w
der Schlussen durch Testament vom 22. Mai 1859 verfü
» auf den Fall meines Ablebens ohne meine Ehe
» Descendenz von meinem zu sämtlichen Vermögen
» stehenden Theil zum Vorab R. nächst Erbtheil zu a
» R. zeigen; über den mir das Gesetz zu verfügen ver
» stellt, mein ganzes Testament in die Lage kommen, ein
» an seine Geschwister Conrad genommen zu müssen,
» will ich, dass dies in 4 Terminen geschehen soll;; ob
er durch Testament vom 29. Juli 1864 dem Appellanten
diese Descendenten zum Vorab vermacht habe » als
» diese Mobiliarvermögen, Mobiliaraffecten R. sonst
» Habe, welche ich zu meiner Verlassung hinterlassen
sowie 1/2 Morgen Wiesen in der Bäckerwiese;
obwohl Appellant muss: stillschweigend: / bemerkt vom 19
August 1861 alle Mobilien der Mutter behalten will: / ge
stand der Contest. I: / R. in Anfang der Landstationsverhan
/: zu I: / die Behauptung wagte, dass der Vater nicht als
» alten Rock, ein paar Hosen R. einen Mantel hinterla
» sen; / R. obwohl ihm die bei der Landstation V R. VI a
gierten Kurkosten wieder zugeflossen sind".

I. b., dass mit dem Gesagten sich ergibt, wie gänzl
Appellant » in der Kunst der Demonstration R. der Rhe
» torik seinen Meister ist;
I. b., dass der Betrag der Alimentation bis 1860
in Schenkungsacten selbst zwischen beiden parteien
nicht einmal genau zu f 150. steht ist; dass daher Appellant
nie mehr verlangen darf; dass darnach Appellant
Schätzer von f 200 vom R. eine Quittung der Mutter
in Empfang nahm, worauf nach diese Schuld
seine Gesammtforderung an den Vater für
baare Geld R. geleistete Dienste im Betrag von
f 150. eingetrieben wurde, der Art, dass Letzterem
vollständig getilgt sein sollte;
dass eine grössere Forderung also auf nicht weiter
nachgeben kann.
I. b. ferner, dass nach art. 1341 c.c. der Zeugenbeweis
bei allen Sachen f: bonter eleves :/ über 150 frcs unzulässig
ist R. dass Appellant in der Lage war, sich den Beweis
darüber allen Art, und er bis 1860 darauf will,
zu verschaffen; dass er sich selbst aber freiwillig bis
zu f 150. verschaffte, also nach heute nicht zulässig ist,
durch Zeugen R. Experten seinen Betrag darzuthun.
vgl. Répert. Journ. Pal. preuve testimoniale № 94 seq. R.
Dalloz.

Auf diesen Gründen
gestellt ist dem K. Appellationsgerichte, die Incompetenz zu
verwerfen, mit Gebühren R. Kosten der Appellinstanz.

Hirsch

Justizrath in der Sitzung
v. 5 Nov. 1866. Schlz

Genehmen bey der mündlichen
Verhandlung v. 4 Dezember 1866

1860 den Appellanten auf 2000 fl. übersteigenden Betrag, weil sie zu 3000 fl. abgeschätzt worden seyen, als unerheblich, und weil Appellanten nur zu 1500 fl. sich verstanden haben, abgewiesen, dagegen aber für Russ[illegible] Forderung 1000 fl. für dessen Ehegattin 3000 fl. und für Laurenzigung 1446 fl. zuerkannt;

Gegen dieses Urtheil hat Appellant [illegible] Berufung ergriffen, worauf von 30 Januar 1863 an [illegible]

Januar 1863 an [illegible]

Für die Constituirung des Beweises [illegible] Forderung [illegible] 1000 fl. [illegible] 1446 fl. [illegible] 30 fl. [illegible] Appellant [illegible] Appellat [illegible] 1000 fl. [illegible] 1500 fl. [illegible] Appellant [illegible] Appellat [illegible] Appellant [illegible] Appellat [illegible] Appellant [illegible] Appellat

[illegible] Vermögensumstände
[illegible] Gläubiger [illegible] Vertheilung [illegible] Gläubiger [illegible] Vermögensstücke [

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

genüßte, die Berufung zu verwerfen, mit Gebührenfolge
u. Kosten der Appellinstanz.

Factum.

Die den Gutsbesitzer Nagelschmidt des Gutsbesitzers Jacob Hill Ehefrau Margaretha geborene Hill durch Advocat des Gutsbesitzer Nagelschmidt, das Erkenntniß Königl. Land- und Stadtgerichts Saarlouis vom 29. August 1851 zu verspüren und zu Protokoll Landrathamts, über die das Urtheil abgewiesen. Berufung vom 15 Januar zu Protokoll Canzleiratheen II. III. und IV. Theilen des Appellhofes des Saarlandes.

Der I. Cassationsbeschwerde führende Appellant Gutsbesitzer, wohnhaft zu Rodt vor Adam Peter in Lautzheim vom 19. November 1837 seine mütterliche Erbschaft, bestehend aus seinem Vater 385 Fr. 41 3/32 Cr., mit Ausnahme 12. October 1837 in Empfang genommen. Appellant selbst 18 November 1844 geheirathet, somit also am 18. November 1842 18 Jahre alt, in welchem Falle seine Vater-gesetzliche Erbschaft des Vermögens seiner Eltern. Beschwerde Adam Peter in Lautzheim vom 17. Febr. 1852 vorgelegten Inventar des Appellanten, Concurrenten Eltern Nachlasses enthält, daß Appellant obigen Acte seine Eltern für mütterliche Vermögen mit Zeit des 17. Februar 1852 600 Fr. Erbe und Uebertrag um über sein Inventar beschrieben 4 Gutsbesitzer dem Appellanten an Inventar. Appellanten abgenommen um, daß Appellant zu seiner Zeit sein mütterliches Vermögen Erbe sei u. dasselbe Zeit vorher Concurrent ist. Auf Entscheidung ist nicht Gegenstand der Berufung; Dahin gehört Antrag Appellanten, daß Appellant sein mütterliches Vermögen während seiner Minderjährigkeit Zeit vom 18. Februar 1842 bis zum Inventar 17. Februar 1852 in Empfang gehabt habe, u. daß Recht sei Inventar seine

Jenem zum Original Appellat vom 17. Februar 1852
mit 600 fl, laufen Zahlbar 564 fl zu zahlen habe
Appellant zu zahlen, laßen wir es aber dabey
sein Bewenden, haben nichts zu ändern, als dem Beyfall
beizutreten kommt. Das Urtheil also bestätiget wird
Die Kosten betreffend, hat der obigen Tagsatzung
Appellant Contrary mit 96 fl Kostenbeitrag haben.

Zur III. Contestation, so abtretung der Cession
an Pellegrinen Contract vom 1852 dem Appellanten
das Terrain nicht beschriebenen Grundstücke Zahlung
gibt man 400 fl, Eigentlich zum Beyfall
u. Zahlbar Termin von 2 Jahren Appellat
mit den Zahlung vom 2 Jahr 400 fl das mir Glaubigern
zu bezahlen. — Auf Vorenlassen der Appellanten
Grundstück Grund von den gemachten Arrangen 2.
Arrangen 2 Experten mit seinem Protokoll Tagsatz
der Schätzung, u. mit seinem Urtheil das Protokoll
Kosten der Processes zu 300 fl Kayser, u. Appellat
verbindet, ebenso einen Appellaten, Caution mit Leisten
Tagen einzuverleiben sei.

Appellaten gemeinen einen Rapport der Grund u. Taxe,
eventuell Rapport des Wasserrechts, Appellaten.
gegen beigemessen der obigen Urtheilsbestätigung
Beweis, Antrag auf den Abmessen der Capellenkapp
einstweilen Beweis Urtheil Urtheil Appellaten vom
Juchart Jahr. Das Urtheil also vorsichtig
Urtheil Appellanten Acten einzuverleiben Urtheil.
Tagsatzung, u. Befehl der Tagsatzung, Grund
in Taxe, über den Wasserrechts Rapportes Beweis
Weiteres Tagsatzung vor.

IV. Contestation; Laut Protocoll Notar Salomon

vom 15. Mai 1860 Abtretung Cession des Appel.
Landen mir Eigenthum für 200 fl Schuldner dem
Appellaten Grundstück Nr. 2 Grundbuch, Catastral
Abschätzung 2 Experten, der Schätzung von 150 fl Beyfall
u. mit Urtheil Gutachten, u. dem Urtheil Beyfall gibt
Zahlungs Termin Capital u. Zahlung gemacht
Urtheil vom, das Appellat zur Caution Urtheil
dem Tag vor, das Appellat zur Caution Urtheil
dem Tag vorbringen Urtheil
Appellaten mit Beweis einen Rapport
über packen Eigentum des Capellenbaus
zu 96 fl Capellen Abmessung zu Protokoll
mit Appellaten Acten Urtheil vorgenommen.
Tagsatzung vorbringen vom Tag Urtheil Cession
vom 1852 an Urtheil dem Catastral Cession Urtheil
obigen Antrag respectiven Urtheil.
Experten Urtheil Tagsatz, und darüber Urtheil
das Urtheil mit Allgemeinen dem Urtheil
zugelassen gedacht, das Urtheil dem Tag
des Acten, 15 Mai 1860, mein Beyfall Urtheil
festsetzen Termin von 150 fl Urtheil vorbehalten.

Wegen Urtheil Urtheil Urtheil
Appellaten. Das Urtheil vorgelesen Urtheil
obigen Urtheil, mit Urtheil:

Was ist Gegenstand von mündlichen Urtheilsantrag
der Gutschrift u. Taxe zu verbauen?

Gericht

Franz Xav. Advocat. Adjunkt Glossen gegenwärtig.

Gericht

Jinsen zum Original Appellantum 17. Februar 1852
mit 600 ℔, sowie Zahlung 5% von gezahlt haben
Kosten. Appellant reclamirt, daß der Spruch
sein Gutachten habe einziehen d. h. den Beweis der Zinsen
beibringen können. Das Gericht acht reclamirt nicht
Appellanten Forderung mit 96 ℔ Kapitalien
Im IIIten Artikulation, so abweichend der Protokoll
der Klägerin Zeugenbeweis von 1852 dem Appellanten
Herrn nicht beschränken Grund Forderung Klägerin
Zeugen von 600 ℔, Appellant zinsfreien Zahlung
d. h. Zeugen Grund von d. Appellanten
mit den Aussagen von d. 600 ℔ das mit Gläubigern
Im Anzeigen. — Das Gericht Appellanten
Grundlich Grund Zeugen Aussagen d.
Appellanten 2 Experten mit seinem Gutachten Zinsen
der Obligation, d. mit seinem Gutachten Zinsen
Kapital der Forderung von 600 ℔ Kapital, d. Appellant
reclamirt, abweichend mit Appellanten, daß nicht Zinsen
Zeugen mit reclamirt sei.
Appellanten producirten mit Rapport der Zeugen a Protocoll
eventuell Rapport der Appellanten, Appellant
Zeugen Depositionen der obigen Obligation
Zeugen, daß mit den Aussagen der Experten
mit Zinsen der Forderung Zinsen von
Zeugen Gutachten. Das Gericht a quo reclamirt
Zeugen Appellanten Petitum Zeugen Depositionen
Zeugen, d. Appellant die Forderung, obligation Zeugen
mit Zinsen, aber die Depositionen zu Rapportiren sei,
Zeugen Forderung von.
IVten Artikulation; Daß Zeugen Notar Salmon

vom 15. Mai 1860 abweichend Depositionen dem Appellanten mit Obligation für 600 ℔, Zeugen Depositionen
Appellanten Zeugen Depositionen, d. Appellant, Zeugen
Obligation Zeugen, d. Appellant 150 ℔ Zeugen
mit Appellanten Depositionen, d. Appellant Zeugen
Zeugen Depositionen Depositionen d. Appellant
Depositionen vorgelesen, daß Appellant Depositionen Zeugen
Zeugen Depositionen Depositionen Depositionen
Depositionen Depositionen Depositionen Depositionen
Depositionen Depositionen Depositionen Depositionen
Deposition

N° 368

Zustellung.

Heute den dreiundzwanzigsten Dezember achtzehnhundert sechsundsechzig

Auf Ansuchen des Herrn Fink, kgl. Anwalt des Ludwig Lichtenberg Cons, Appellaten

habe ich unterschriebener Carl Martin Glasemann, kgl. Ordonnanzgerichtsbote die kgl. Appellationsgerichtsakten der Sache zu Gunsten Lichtenberg daselbst zugestellt.

Dann Herrn Glaser, kgl. Anwalt des Appellaten Johannes Lichtenberg, alle seiner Schriftsätze hiebei gemacht mit ihm zustellig

Zus. 38. Abschrift der vorerwähnten Appellationsschriftsatz
Kop. 07. Schreibgebühren
Kop. 07. Kosten 46 Kreuzer.
Reg. 07

Glasemann

-Kost. N° 1264 Vorgetragen zu Frankenthal Preuß. gestern den 23 Dezember 1866 Fol. Nr. 117 f. 27,
Ihm Renovi. Kgl. Kreisamt
Carl II

N° 5122 A.

Eingelaufen 18. Dezember 1866.
Abgeschrieben am 17. Dez. 1866.

Ordnung
über
Peter Schneider, Metzger und Gemeinderath in Albersheim wohnhaft, Appellant wegen einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichtes Frankenthal vom 11ten Juli 1866 durch den kgl. Ordonnanz-Anwalt Glaser an einem;

gegen
1, Jakob Dick, Schweinehändler und Privatier, wohnhaft das Platz, Schweinehändler und Metzger, beide in Grünstadt wohnhaft, Appellaten, durch den kgl. Ordonnanz-Anwalt Loew vertreten.

In Erwägung, daß Appellant, wie die Appellaten selbst anerkennen, seit 1862 bei ihnen in Dienststand und von ihnen beköstigt war, für sie Schweine gemästet, somit die Forderung zu erheben, welche gerichtlich in einem Mandatsverfahren geltend gemacht wurde;
daß Appellant in seiner eigenschaft nicht nur für die Appellaten das Mästen von Schweinen besorgte, sondern auch die Forderung zu erheben hatte, welche gerichtlich verfolgt wurde, daß Appellant auch die Zahlungen gemäß Rechnung selbst machte;
daß, da die Appellaten, welche gemäß Rechnung selbst den, einmal der Preis und der wahrscheinliche Schaden bezeichnet und Appellant einzunehmen hatte, in ihr Belieben, den eingenommenen Betrag an sie abzuliefern oder der Rechnung ihre Zahlungen mit einer Forderung zu belegen zu überlassen;
daß Appellant, weil er gewerbsmäßig nicht im Handel war, die geschilderten Betrügereien vermeiden konnte und, um diese zu vermeiden, seinen Schaden über 1086 fl. jedenfalls über den bezahlten wirklichen Betrag von 700 fl. würde stellen müssen, indem sie erklärten, daß sie unter dieser Bedingung die Ware nicht annehmen und die erhaltene Schweine zurückgeben würden;

DIENSTAGS-STEMPEL
14
Kreuzer

1. Jakob Dick, Schmiedmeister und Wirth und
2. Jakob Platz, Schmiedmeister und Metzger, Beide
zu Grünstadt wohnhaft, Appellanten

gegen

Peter Schneider, Metzger und Handelsmann zu
Albisheim wohnhaft, dermalen in der A. Aufenthalt
zu Zweibrücken inhaftirt, Appellaten wegen einer
Forderung des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern
vom 4ten Juli 1866, durch den kgl. Anwalt Galen
vertreten.

In Betracht, daß die beiden Appellaten seit einer Reihe von
Jahren in der Gemarkung und den angrenzenden Landen einen
sehr ausgedehnten Schweinehandel mit einem jährlichen
Umsatze von 80-100000 fl betreiben, daß dabei in der
Regel der Kaufpreis auf ½ Jahr creditirt wird und in
Folge des Gesetzes von demselben Interessen erhoben wird,
welche in früheren den Handel abgeschlossen, ohne daß die
Appellaten selbst mit den Käufern - welche bei der Verkauf
und bei der Zahlung der Kaufpreise - in direkte Berührung
kommen, indem das ganze Geschäft in der Art abgewickelt
wird, daß die mit den Verkauf beauftragten Angestellte der
Appellaten sich die einzelnen Käufer und Gemeinden gegen-
wärtig und nach Verlauf von einigen Monaten - gewöhnlich
nach Neujahr - die Kaufpreise zu erheben und an die

sachen sie aber, nachdem sie diesen Anschlusse entsprochen
haben, dennoch Anzeige wegen Verletzung der mündlichen Verhandlung
vor dem Vorsitzenden der Zahlung der mündlichen Verhandlung
wegen Gehör mit 12 fl 6 kr rechnen, mit Appellant der Ver-
handlung in diesem Termin für schuldig erklärt und zu
einer Ordnungsstrafe von einem Gulden verurtheilt wurde;
daß Appellant gegen die Appellaten wegen Mangel Beweis
zu machen, anlangt aber, weil es von wichtigen Einfluß
sein kann, ob, wann, und in welchem Betrage Zahlungen
vor Anhängigkeit dieses Rechtsstreits geleistet worden sind,

Appellaten abzuliefern haben, welche aber mit dem Grund, weil sie bei ihrem unbegründeten Gesuche abweisung die Kläger, als die Appellaten als die appellaten Kläger zu Kosten verurtheilen, sich lediglich auf die Form und Fassung der in ihren Händen befindlichen Personen verlassen müssen;

In Erwägung, daß der Appellant in den Jahren 1862 - 1865 bei den Appellaten in Kleinen stand und bedeutende Waarenkäufe in 24 - 30 verschiedenen Gemeinden des Bezirks effectuirt, daß er die in das gesetzliche Verlangen in den ersten Jahren entsprechend zu verschaffen schien, als er die eingenommenen Gelder regelmäßig und ohne Anstand mit seinem Polizeibuche an die Appellaten ablieferte, daß er jedoch im Jahre 1864 sich durch seinen leichten und Hang zum Trunke und zu Ausschweifungen verleiten ließ, die für die Appellaten erhobenen Gelder theils zu verwenden, und dadurch nicht nur seinen Credit als Geschäftsführer der Appellaten auf das Größte verletzte, sondern auch seine Kunden, die städtischen Appellaten um bedeutende Summen betrog;

In Erwägung, daß der Appellant wegen der zum Nachtheile der Appellaten verübten Unterschlagung durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichtes St. Zwölfpolizeigerichtes zu Landshut vom 14ten November 1865 auf Grund des Art. 293 und 294 Ziffer 3 zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre verurtheilt und die gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung durch Urtheil des kgl. Appellationsgerichtes des Isarkreises vom 8ten Dezember 1865 verworfen wurde,

F. d. R. d. A.

daß in beiden Urtheilen die Leistung der zum Nachtheile der Appellaten unterschlagenen Gelder mit 1211 fl. 51 kr. festgesetzt wurde, gegen welche Summe der Appellant auf keinerlei Einwendungen erhoben hat, und er mit seinem Schreiben vom 4ten Juli 1865 das Factum der Veruntreuung der Appellaten gestanden und dasselbe, um sich von einer Anzeige abzuhalten, für den Fall seiner Nichtleistung der Unterschlagung einen Schuldschein ausgestellt hatte,

In Erwägung, daß die Appellaten durch die Veruntreuung des Appellanten die Entdeckung ihrer Unterschlagung gegen den Appellanten die Entdeckung ihrer daß unter den in den beiden Urtheilen des kgl. Bezirksgerichtes zu Landshut und des kgl. Appellationsgerichtes für den Isarkreis zu Landshut mit 1211 fl. 51 kr. Summen von den Appellanten verschiedenen 1155 fl. 51 kr. Summen von den Appellanten unterschlagen worden waren, daß sich der ganze von dem Appellanten unterschlagene Betrag auf 1667 fl. 45 kr. sich aufgestellt, welche Summe der Appellant an die Appellaten zurückzuerstatten verbunden ist, daß demgemäß die Appellaten sich am 14ten Februar ausgesprochene 5ten März 1866 vor das kgl. Bezirksgericht zu Landshut vor, vor das kgl. Bezirksgericht zu Landshut vor, laden ließen;

In Erwägung, daß durch Urtheil dieses Gerichtes vom 4ten Juli 1866

1, der Appellant verurtheilt wurde, an die Appellaten sich in den Rückstand daß sie erhobenen Gelder in Summe von 1211 fl. 51 kr. zu bezahlen und

2., die Appellanten bezüglich der weiter verlangten 455 fl. 54 kr.
gerade damit sich Zeugen zugelassen wurden;
dass gegen diesen Beschluß die Appellanten unterm 15. September
1866 die Beschwerde ergriff, dass sich, die Klage über erstinstanzlichen
Beschluß den Appellanten einerlei Grund zu einer Beschwerde
gegeben sein kann, diese Appellantin sich auf den ersten
Schritt als ungegründet erweisen muß;
dass nämlich, was den ersten Theil des angefochtenen
Beschlusses anlangt, der erste Richter mit Recht angenommen
hat, dass über die beiden Artikel der kais. Bezirkspolizei Behörde
zu Feldkirch sind 6 vom 16 November und der kais. Appellations,
Gerichts vom 8 Dezember 1865 die Untersuchung der Appellanten
wegen Verletzung der Appellanten schuldig als auf die
Gründe dieser Untersuchung weiters allen Zweifel gestellt
sei, die nach strafgesetzlichen Normen und Beurtheilung der
Entscheidungen der Strafgerichte in diesem Falle den Theil,
welcher gerichtlich sind, oder durch dieselben eine bestimmte
Strafe verschuldet ist, klein derselben Entscheidungen einer
neuerlichen Prüfung festzusetzen;
dass aber auch mit den zweiten Theil des Beschlusses Recht,
die Appellantin zwar in erster Instanz gelassen wurde, die
über die beiden Klagepunkte festgesetzte Summe von 128 fl. 54 kr.
innerhalb der ganzen Zeit der Untersuchung, die Appellanten
seien schon ausgeschlossen, weiters diese Summe verlangten

DEPENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

455 fl. 54 kr. zu begehren, dass jedoch dieser Ersatzanspruch
auf Recht nur den ersten Richter einer Verschuldigung
für wegen gestellen wurde, die selbstverständlich die
Appellanten ausschließlich verpflichtet sind, dass
außer den 128 fl. 54 kr. die Appellantin noch weiters
455 fl 54 kr. rechtswidrig sich angeeignet hat, dass nicht
die sämmtlichen in den Rubriken dieser Instanz
unter verschiedenen Posten erst den beiden Klagepunkten
ursprünglich enthalten wurden, schon der Klagepunkt
nicht in der Lage war, die Angaben der Klage,
Ersetzung auch bezüglich dieser Posten zu würden,
schon und schuldigen, dass wenn auch die
Appellantin wegen dieser unrechtlich enthaltenen
Posten wegen der Lösummerung der Art. 84 und
85 der Strafgesetzbuches nicht mehr strafrechtlich war,
verantwortlich gemacht werden kann, es doch den
Appellaten zu benennen sein muss, auch für
diese Leistung weiter Ersatz von den Appellanten
zu verlangen;
dass dieser die Entscheidung des ersten Richters
in dieser Beziehung um so mehr sich rechtfertigt,
als der Betrag der Posten nach an dem Tage ein
Mehreres Schuldigen in die Kanzel nicht möglich
ist, seinem Betrage nach als durch Zeugen nach,
zuweisen, weshalb auch der Art. 1343 Z. 1. der
Code civil in allen derartigen Fällen den

Zeugenbeweis unbedingt zulässt;

Aus diesen Gründen

Gefalle es dem Kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Appellation [illegible] als unbegründet zu verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten zu der gesetzlichen Geldstrafe und den Kosten der Appellinstanz

Eugen Loew.

Hinterlegt in der Sitzung v. 19 Nov. 1866.

[illegible]

---

ihn bewirkten, und, wenn sie es bezüglich der angeführten 455 fl. 54 kr thun, die Aufstellung zu machen, daß sie dem Verfahrtheil [illegible] vermittelt hätten, daß er außer den erwähnten 1211 fl. 51 kr noch bei folgenden Personen, nämlich denjenigen, bei welchen er die erwähnten 1211 fl. 51 kr erhoben hatte, noch weitere 1211 fl. 51 kr erhoben und unterschlagen habe;

daß demnach der angebotene Beweis dahin gerichtet werden müßte, daß die eingeklagten 455 fl. 54 kr nicht unter den erwähnten 1211 fl. 51 kr begriffen sind, folglich von den Appellaten angegeben werden muß, bei welchen Personen und in welchem Betrage im Ganzen Appellant die vom Zuchtpolizeigerichte angenommenen 1211 fl. 51 kr erhoben und unterschlagen hat, um damit diejenigen Personen vergleichen zu können, bei welchen er weitere Gelder erhoben und unterschlagen hat;

daß demzufolge die Appellaten die ganze Forderung zu erweisen hatten, das heißt: daß sie alle einzelnen Personen namhaft machen müßten, bei welchen Appellant Gelder erhoben hat, sowie den Betrag des bei jedem erhobenen Geldes und sich zum Beweis erbieten müßten daß Appellant bei denselben die angegebenen Beträge, im Ganzen 166 fl. 55 kr betrügerisch erhoben und unterschlagen hat, weil nur auf diese Weise dem Appellanten die Möglichkeit gegeben ist, den Gegenbeweis zu führen;

daß der erste Richter den angebotenen Beweis der Appellaten um deßwillen als zulässig und relevant erklärt hat, weil derselbe dahin gerichtet sei, daß Appellant außer den 1211 fl. 51 kr auch noch die weiteren in deren Subsidiar-Antrag näher angeführten Beträge bei deren Schuldnern erhoben hat, daß dieses Beweisanerbieten aber nicht erschöpfend ist, da der Ausdruck außer den 1211 fl. 51 kr durchaus ungewiß läßt, bei welchen Schuldnern

[illegible] Entwurf verfasst hat und derselbe nicht verlesen werden kann, da der mittlere Entwurf von 455 Folio 57 bis mittlere Einen 1211 Folio 51 bezeichnet ist aber nicht, weshalb mir unzweifelhaft ist, dass beide Personen und die bei jeden einzelnen verfassten Entwürfe, welche die Nummer von 1211 Folio 51 tragen, vernichtet werden müssen; dass dieser der [illegible] Entwurf, dem er von dem ersten Entwurfe zugrunde gelegt worden ist, durchaus überflüssig und unrichtig;

A. d. G.

Gestalt in dem Exekutionsurtheile, mittels Einvernahme der vorgeschlagenen Zeugen und deren vorgelegten Zeugnisse und unzugründet unrichtig die Appellaten mit ihrer in Verfassung vorgebrachten Klage vom unzugründet abzuweisen, dieselben zu den ersten Kosten, Instanz zu verurtheilen und die Entrichtung der Gerichtstaxe zu verordnen.

Hintersberg in der Sitzung v. 19 Nov. 1866. v Kell

Fol. 5121. Zolle. zu registriren Verk. v. 24. Januar 1866.

Exp. 13/5 69. 2. Cag. 6. Kfl.

Gerichtsbau in Landau

Das Hochfürstl. Appellationsgericht zu Landau, bestehend durch seine Vorstandsmitglieder Philipp Daniel Knobloch, Gärber, als Vorsitzenden, Louis Löb, Kaufmann, als Beisitzer und Louis Trapp, Kaufmann, als Kassier, alle in Landau wohnhaft, Appellanten, einerseits Rathsila das k. Bezirksgericht zu Frankenthal als Handelsgericht erster Instanz vom 28. Juni 1866, durch den k. Anwalt Glaser dasselbe,

gegen

den Vorschussverein zu Frankenthal, bestehend durch seine Vorstandsmitglieder Ludwig Wille, Schmied, Nicolaus Gutbrod, als Vorstand, Gustav Neubronner, Fabrikant, als Beisitzer und Martin Mary, Kaufmann, als Kassier, Appellaten und zugleich Appellanten von demselben Rathsila, durch den k. Anwalt Volkart bestehend, # alle in Frankenthal wohnhaft,

und gegen

Andreas Kamm, Messingfabrikant in Frankenthal wohnhaft, Appellaten, durch den k. Anwalt Gick bestehend.

Der k. Anwalt Glaser bäuteragte: Abgefallen den k. Appellationsgerichte mittels Separatum das angefochtene Rathsila, die von der Appellantin gegen die Appellantin von dem k. Bezirksgerichte Frankenthal, als Handelsgericht, angebrachte Incompetenz gegen Incompetenz-Inhalt dieses Bezirksgerichts- als ungerechtfertigt subsidiarisch als unzugründet abzuweisen, die Appellantin zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen # die Entbehrung des Vorschusses zu verordnen, subsidiarisch Rechtens zu erkennen, dass Appellantin gegen den

k. Gerichtsboten Brenner in Landau Urtheilsausfertigung zugestellt wird, sammt Anzug eine Frist zu gestatten und die Parteien von dem ersten Termine zurückzuweisen und die Appellantin zum Beweise ihrer Zeugen und Beiladung der genannten k. Gerichtsboten zuzulassen, dass sie dem Letzteren den Auftrag ertheilt habe, denselben zu protestiren.

Der k. Anwalt Vollmar beantragte: abzuweisen den k. Appellationsbeklagten, unter Condemnation der angeschuldigten in die Kosten der Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal, als Handelsgericht erkennend, den Appellanten Eduard Hamm unter Leibeshaft zu vernehmen, an den appellantischen Vorschussverein Frankenthal den zufolge am 7. Juni 1866 protestirten, diesen Appellanten aufgestellten, auf das Vorschussvereins Frankenthal indossirten Wechsel pr. f 1822.49 x mit Zinsen zu 6% vom 7. Juni ab, sowie die Kosten und Spesen f 5.42 xx mit Zinsen seit dem Tage der Klage — 21. Juni 1866 — zu bezahlen, auch den Appellanten die Kosten beider Instanzen, allen Parteien gegenüber für Recht zu sagen, die Zurückgabe der Geldstrafe zu verordnen und einen k. Gerichtsboten mit Zustellung der Urtheil, der Leibeshaft wegen, zu beauftragen;

zuletzt den appellantischen Vorschussverein zu Landau gerichtskostenpflichtig und nachdem zu erklären, die Berufung des Vorschussvereins zu Frankenthal begründen resp. die Exceptionen der Appellanten kamen beseitigen zu helfen; auf den Antrag der Appellationsbeklagten aber die Berufung des Vorschussvereins zu Landau und unbegründet zu verwerfen unter Condemnation desselben in sämmtliche Kosten der Appellinstanz, allen Parteien gegenüber, sowie in die gesetzliche Geldstrafe.

Der k. Anwalt Gink beantragte: abzuweisen den k. Appellationsbeklagten: I. die von Partei Vollmar gegen Partei Gink erhobene Berufung zu verwerfen, unter Condemnation der

Kostenanzeichnung

in Sachen

des Vorschussvereins zu Frankenthal, Actenstücke, Appellat und Appellant- k. Anwalt Vollmar,

gegen

den Vorschussverein zu Landau, vertreten durch seine Vorstandsmitglieder, Appellanten- k. Anwalt Glaser,

und gegen

Eduard Hamm, Maschinenfabrikant in Frankenthal wohnhaft, Appellaten- k. Anwalt Gink.

Urtheil vom 24. September 1866 legt die vom 30. Tage zu bezahlenden Kosten der Appellinstanz den appellantischen Vorschussverein zu Landau zur Last, mit Abweisung des Appellaten gegen Hamm, dessen Anwaltbestellung, welche Kosten der Verein Frankenthal zu bezahlen hat.

	Tarif.	Ausl. f	Ausl. x	Gab. f	Gab. x
1) Anwaltsbestellung		—	41	—	06.
2) Hinterlegung der Geldstrafe		1.	40	—	—
3) Copia		2.	20	—	—
4) Avenir, Orig. & 2 Cop.		1.	14	—	12.
5) Antrag, Orig. 7½ S. 8 Spl	a. d. 1862	—	96	9.	30.
3 Cop. 12 Spl & Zustellung		2.	17	7.	08.
6) Fixationsurtheil v. 5. Nov. 66		—	07	—	—
7) Vertagung v. 3. auf 19. Dezbr 66		—	07	—	—
8) Auszug v. d. Copia		—	32	—	—
9) Vortrag nebst ½ en sus	67.	—	—	21.	—
10) Auszug zum Druck		—	32	—	—
zu übertragen		13.	26	37.	56

	Zus.	Ausl.		Gab.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Übertrag		13.	26.	37.	56.
11) Amtsanzeigblatt x Aktenfaszikel nimmt		—	56.	—	—
12) Gerichtsakten, Orig. 3 Bgl. Indictionsbericht	67.	—	21.	5.	15.
2 Cop. 6 Bgl x Zustellung		2.	13.	—	—
13) Porto x Correspondenz	a.d. 1862	—	—	2.	48.
Postamoto		—	07	—	—
		17.	03.	45.	59.
		43.	59.		
Feuerbach den 11. Januar 1867.	Sa.	63.	02 kr.		

Tollmar.

ad 12. Akt. Nro. 67 des G. Vorstands
für den Vorstand Gebühr — 16/48
für die Gerichtsakten 3/4 Bogen à 4/12 kr. 1 3
Zusammen zu Fünfzig neun Gulden
fünfzig neun Kreuzer.

Feuerbach den 13ten Januar 1867.
Der Präsident der K. Kgg. Gerichte
v. Korbach

Für vorstehende Kosten, fast-

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

gezahlt auf	fl.	61. 59 kr.
kommen auf weitere:		
14) Aversa zur Regulirung der Gerichtskosten, vom 28. Februar 67		— 47 kr.
15) gegenwärtige Quittung		— 07 kr.
Sa	fl.	62. 53 kr.

Feuerbach den 7. März 1867

Tollmar.

Die Taxe sind mit achtzig und Zwölf Kreuzer
Fünf und fünfzig Kreuzer.

Feuerbach den 9ten März 1867.
Der Präsident der K. Kgg. Gerichte
v. Korbach

Vtr. 5129/62 Verk. v. 26. Dez. 1866,

Ordnung für

den Herrschaftsbesitzer zu Leonstein, vertreten durch seinen Verwaltungsmitglieder Philipp Samuel Knobloch sonst, als Herrschaftsbesitzer daselbst, Louis Löb, Kaufmann, und Christian Friedrich Trapp, Kaufmann und Cassier, Alle zu Leonstein wohnhaft, Appellanten von einem Rathsdiener des k. Bezirksgerichtes Leonstein an Handen des Gesetzes vom 28. Juni 1866, durch den k. Advocaten Glaser vertreten;

gegen

den Herrschaftsbesitzer zu Leonstein, vertreten durch seinen Verwaltungsmitglieder Ludwig Miller, Adjunkt, Wirth und Gutsbesitzer, und Leonhard, Gastwirth Neubronner, Lehrerlehrer, und Christian Friedrich und Martin Mayr, Kaufmann und Cassier, Alle zu Leonstein wohnhaft, Appellaten und Appellanten von dem nämlichen Rathsdiener, durch den k. Advocaten Hellmer vertreten;

und Gegen

Andreas Hamm, Maschinenarbeiter zu Leonstein wohnhaft, Appellat, durch den k. Advocaten Gintl vertreten.

In Erwägung, daß Andreas Hamm, Maschinenarbeiter zu Leonstein, am 14. März 1866 eine Vorschuß-Lohnung von 10 fl 32 kr, zahlbar 1. April, und seine Frau Theresia, Maschinenarbeiterin daselbst, eine Lohnung und Vorschuß am nämlichen Tage, 14. März 1866 auf Christiana in Steyr, ihre Lohnung vom 24. März und die Appellanten Lohnung, Vorschuß schon am 15. März die Appellanten diese Beträge den Appellanten über sonstiges Ansuchen nicht verweigert und diese dann zu retiriren waren, umso weniger Anspruch Letztere an Ersteren hatten, als sie ihnen die Arbeit mit dem Lohnstand verlassen, denselben zu verrechnen, und diese nicht anzuzeigen waren;

daß ferners Appellantin am 23. März diesen Vorschuß der Appellatin mit den Worten anbot, daß derselben Mann das Geld keine schriftliche Anweisung gefunden, derselben jedoch erklärt habe, daß sie warten

Heft 4, 24. Page 1866.

Zolle 5121.

DIÄTEN-STEMPEL 14 Kreuzer

Antrag

für

den zu Frankenthal bestehenden Turnverein, vertreten durch seine Vorstandsmitglieder Landgraf Wilhelm, Schlosser, Wirth und Gütebesitzer Karl Hauptmann, Schuhmacher Neubrenner, Lithograph, alle Pfalz, Schuhmacher Martin Meyer, Kaufmann, alle Frankenthal wohnhaft, Appellaten, alle in Frankenthal wohnhaft, Appellaten und Appellanten gegen Erkenntniß des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal als Handelsgericht vom 28. Juni 1866, verkündet durch den K. Advokat Vollmar;

gegen

den Turnverein zu Landau, vertreten durch seine Vorstandsmitglieder Pfälzer, Daniel Knoblauch, Gerber, alle Pfalz, Landau, Daniel Lodt, Kaufmann, alle Pfalz, Landau und Daniel Trapp, Kaufmann, alle Pfalz, Landau, alle in Landau wohnhaft, Appellaten, die vor dem vorigen Kreisgerichte der K. Bezirksgerichte zu Frankenthal als Handelsgerichte sowie vom 28. Juni 1866 vertretenden Vollmar Gulden fl. Glaser.

und gegen

Eduard Hamm, Maschinenfabrikant in Frankenthal wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Advokaten Dr. Gintz.

Der Antrag, daß Eduard Hamm, Maschinenfabrikant in Frankenthal unterm 14. März 1866 durch den Advokaten Dr. Thürer, Maschinenfabrikant in Landau einen Wechsel im Betrage von 1022 fl. 49 kr. prot. April 1866 transferirt und selben durch Indossament an den Turnverein in Frankenthal zur Einziehung des Betrages daselben am 25. März an den Turnverein Landau zur Einziehung des Betrages weiter indossirt und verbrieflich Protestaufnahme weiter indossirt habe, daß, wie und den Akten erhellt, Thürer bei Präsentation des Wechsels verweigert und wie Protestaufnahme des Wechsels unterblieb, weil in Einverständnisse der Parteien der Wechsel bis 1. Juni hinausgeschoben und nunmehr der Wechsel auf von Thürer angezeigt wurde;

Der Antrag, daß, wie nicht bestritten wird, der Kläger

[illegible] Feuerkassel am [illegible] 29. Mai [illegible] Bericht [illegible] Lauten [illegible] mußte, bei [illegible] Anzeige [illegible] Kassel [illegible] Kassel [illegible] gute [illegible] lassen [illegible] Feuerspritze [illegible]

[illegible] Feuerkassel [illegible] Landbarkassel [illegible] Löschen [illegible] Anzeige [illegible] Kassel [illegible] Feuerspritze [illegible] Feuerspritze [illegible] Löschen [illegible] Feuerspritze [illegible] Löschen [illegible] Kassel [illegible] Feuerkassel [illegible]

[illegible] Kassel [illegible] Feuerkassel [illegible] Landbarkassel [illegible] Kassel [illegible] Feuerkassel [illegible] Feuerspritze [illegible] Feuerkassel [illegible] Feuerspritze [illegible] Feuerkassel [illegible] Feuerspritze

...sperrlichen Raum gegen den Andrang des Publikums durch Gitter zu sperren, oder nicht;

daß demgemäß und bezw. über das Verhalten des Polizeikommissars Stumpf gegenüber den Streikenden, welcher als Zeuge vernommen werden müßte, event. auch eine Untersuchung gegen ihn eröffnet werden müßte, ob der Vorstand des Bergarbeiterverbands zu Recht oder Unrecht sich darüber beschwert hat, daß Polizeikommissar Stumpf gewußt habe, daß Streikende sich gegen Arbeitswillige tätlich vergehen würden, und trotzdem nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen habe, daß solche Ausschreitungen nicht vorkommen, oder die Leitung des Bergarbeiterverbands durch falsche Gerüchte irregeführt worden sei;

daß ferner die in dem Abschnitt des Vorstands des Bergarbeiterverbands enthaltene Behauptung, daß gegenüber der gegen diesen Verein erhobenen Denunziation ein Einverständnis des Vereins mit den Grubenbesitzern Hamm genügt habe, den Nachweis der gegen den Vorstand erhobenen Anklage zu führen, eine völlig haltlose ist und kaum ernst gemeint sein kann;

daß ferner die weiter erhobene Behauptung und der dagegen und den vorgebrachten Beweis gemachten Einwendungen der Anklage auf den Vorstand des Bergarbeiterverbands, welcher als Beschuldigter auf dem Polizeibüro sich befand und der vorgebrachte Beschwerde gegen Polizeikommissar Stumpf gab, in dem Sinne eines verdächtigen seine Polizeikommissar Stumpf und Bergarbeiterverband Hamm, daß Polizeikommissar Stumpf gewußt habe, daß der Vorstand des Bergarbeiterverbands Hamm, welcher auf dem Polizeibüro sich befand, gegen Polizeikommissar Stumpf Beschwerde führen wolle

dass die Rechnungen über die Revisionen
geprüft, den richtigen Befund bescheinigt
und der Rechnungsführer Quittungen
mit dem Rechnungsbelege bis
zum 2. Monates abzuschließen
und [illegible]
[illegible]

dass die Verpflichtung Jedes Vereins
darin besteht, den Rechnungsführer zu ersetzen
und, das Geeignete zu veranlassen und bei Nichterfüllung
der Verbindlichkeit, ersten Falls, zur gerichtlichen Klage
und dass auch der Revisionsbeamte
in Quartalen das erfolgten Eingangs pro 1. Juni
zu berichten;

dass die Abgabe nach jedem 31. Mai der ersten
demnächst einzureichenden Rechnung bei nicht erfolgender
Zahlung sofortig zur gerichtlichen und damit der
Rechtsfolge zu ziehen und dass der Revisionsbeamte
im Januar und Juli jeden Jahres
[illegible]
[illegible]

dass diese Verhandlungen über so viele Verhältnisse
der dem Verein im Lande und den Gesellschaften
so vielfältigen Verbindlichkeiten bilden und, wie
die reiche Blüthe einstig entsprießen soll, denselben
genauen Beobachtung;

der Ansicht, dass die Besorgung der Revisionen
eben in seinem Interesse; der Verein in Quartal
als Revisionsamt für die Ansässigen der Provinz Hamm
fühlen in den der Verbindlichkeit zu Beobachtung
gemäß anbringen, durch die Akten genauer
nachlage und so viel über alten Zweifel fest-
gestellt ist, dass gemäß auf die Wahrnehmung der
Revisionen Quartal bezüglich der Einrichtung des Ver-
fahrens, der Rechnungsführer, Rechte Verein
dazu ermächtigt erachte, mit der Anstellung zur
Verhandlung zu genehmigen;

dass es ebenso sehr eine Bemerkung der Revisionen
sein zu müssen, den Rechnungsführer das Geeignete
der Strafe bestehen lässt und mag Quartal be-
richtet, Strafe habe pro 1. Juni eingetreten;

der Ansicht, dass in den Quartalen und Jahren
kommt ist, dass die Kompetenz der Revisionen ge-
stattet ist, eine Revisionsreise der Rechnungsführer
und dass dadurch Kosten der Rechnungsführer
sparen;

dass begründeter weise der Verein Landrath und der
nicht ordnungsmäßig erfolgten Revisionen, d. i.
ohne seiner eigenen Rechnungsführer und Besorgung
seinen Vortheil abgenommen den Revisionsbeamten
und Rechnungsführer gerathen kann, indem diese Ansicht
von ihm nicht Schaden nehmen und erwartet ohne
eine ordnungsmäßige Revisionsreise und nachgeholte
Revision Abnahme, d. i. eine Besorgung alten Rech-
nungsführer;

dass von einer Revision, wie für den Verein Landrath
und der Revisionsreise und einander empfohlen kann
kürzesten Einbegriffen verbleiben will, keine Rede
sein könne, indem, wie schon angedeutet, die Revisions-
reise den Charakter der Rechnung nicht ändert, der
Rechnungsführer ohne weiter der Rechnung und Belege
eingeht ein Einbegriffen und Rechtsnachweis aufstellt,
dass eine Einsicht einer fehlenden ohne den Rechnungs-
führer in seinen rechnungsführlichen Einrichtungen nicht belästigt
wird, sondern und allenfalls gefährlichen angefangen
werden müsste – Circ. d. Landesdirektion v. 5. Oktober 1863,
einige Bestimmungen der allgemeinen Landschaft
Rechnungsführung betreffend:

dass übrigens die außerhalb der Rechnungsführung
Verbesserungen der Einrichtung wie der ganzen Rechnungsführung
Rath ertheilt wird, nicht Ordnung ist und sein sollte ohne
einen Zweck für die bewilligte Revisionsreise;

der Ansicht, dass mehrere Einrichtungen der von
dem Rechnungsverein Landrath unerlässlichen Vorsicht
als mangelhaft und unvollständig anzusehen
müssten und die Entscheidung der ersten Rechnungsführer
allen Punkten der Organisation eine völlig sach-
entsprechende ist;

der Ansicht, dass die Abnahme der Buch-
und der Rechnungsführer Landrath auf Festsetzung

einer Taxe zur Schätzung einer Abtretungsentschädigung=
pro den Sparkassier Bremer wegen verspäteter Ver=
steigerung eine Buße beigemessen ist, indem dieser
übrigens mit der angestellten Klage und der
damit beigemessenen Begründung ausser allem Zusammen=
hange steht, Bremer in seiner Eigenschaft als Gemeinde=
rathsherr weder beigezogen ist noch gegen ihn eine
Civilklage hat anhängig gemacht werden können
gestellt werden könnte.

Auf Antrag

gestellt ab Amtsk. Appellationsbeklagten, unter Kosten=
meldung des angefochtenen Urtheils des k. Bezirksge=
richts zu Frankenthal, als Handelsgericht erkannt
wird, der Appellatin Antrag Klage unter Beila=
stung zu verwerfen, und den appellantischen Ver=
sicherungsverein Frankenthal der gesetzlichen am 2.
Juni 1866 gewährten, dreissigtägigen Appellatur ver=
gestalten, auf den Versicherungsschein Frankenthal
ausgestellten Mobilien Brand Schaden vom 10. Juli
49 kr mit Zinsen zu 6% vom 7. Juni ablaufen,
Kutter und Chaisen 5 fl 42 kr mit Zinsen für den vom
Tage der Klage – 21. Juni 1866 – zu bezahlen, und
den Appellaten die Kosten beider Instanzen, unter
Vorbehalt gegenüber zur Last zu legen, die Rück=
gabe der Kaution zu verordnen und einen k.
Versicherungsbeamten mit Herstellung des Ver=
haltes gegen die Berufsbeklagten.

Gleichzeitig den appellantischen Versicherungsverein zu
Landau gemäss Artikel 4 und 5 Landau gegen=
wärtig die Verpflichtung des Versicherungsvereins zu Frank=
thal begründen wolle, die Exemplarien der Appel=
lation Klage beizubringen zu helfen, für den Fall=
dass: Widerklassung Fall aber die Verpflichtung des
Versicherungsvereins zu Landau als unbegründet
zu bezeichnen sowie die Verurtheilung der Beklagten in
sämmtliche Kosten der Appellinstanz und den gegen=
wärtigen gegenüber zu erwartenden gesetzlichen Gehalt=
ansatz.

Zu sehen, Bezug der gerichtlichen Vorschrift 19 Juni 1866. Tollmar.

DIGENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

No 3121. Verh. v. 24. Dezbr 1866.

Antrag

für

Advocat Hamm, Rechtsanwalt in Frankenthal rechtsch. Appellaten, Ursprünglichen Haupt=beklagten, Incidentgarantiekläger u. Incidentgarantiebeklagten,

gegen

den in Frankenthal bestehenden Versicherungsverein, vertreten durch seine Vorstandsmitglieder: 1. Ludwig Wille, Architect, Rath u. Gutsbesitzer als Vorstand; 2. Gustav Neubronner, Fabrikant als Beisitzer; 3. J. Martin Marx, Kaufmann als Cassier, alle in Frankenthal wohnhaft, – Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts Frankenthal als Handelsgericht gefällt vom 28. Juni 1866, Ursprünglichen Haupt=klager gegen Martin Gust u. Garantiebeklagten gegen Partie Glaser durch den k. Advocat-Anwalt Voltmar vertreten,

gegen

den in Landau bestehenden Versicherungsverein, vertreten durch seine Vorstandsmitglieder: 1. Philipp Daniel Krabloch, Gerber als Vorsitzender; 2. Daniel Loeb, Kaufmann, als Beisitzer 3. Daniel Trapp, Kaufmann als Cassier, alle in Landau wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal als Handelsgericht gefällt vom 28 ter Juni 1866, Ursprünglichen Incidentgarantiebeklagten, Incidentgarantiebeklagten u. Incidentgarantiekläger, durch den k. Advocat-Anwalt Voltmar vertreten.

I. C., dass Appellat Advocat Hamm am 14. März 1866 auf H. K. Heyrel, Versicherungsbeamten in Landau einen Brand-Mobiliar Schein über f 1021.49 cr, gültig vom 1. April 1866 an die Order von Hamm gestellt, unterschrieben 2. auf dem Mobiliar Schein bemerkt: „Werth in Rechnung u. stellen sie auf Rechnung laut Vereins.“ dass dieser Mobiliar alle Feuergefahrnisse umfasst, welche gemäss Billigkeit qua Mobiliar der Art. 4 der Mobiliarversicherung in Ver=

bindung mit art. 5–7 verlangt.

dass Hamm unterm 14. März diesen Wechsel auf G. Christmann, Wirth in Kastenburg; G. Christmann am 24. März an den frankenthaler Pferdeschutzverein, Wirth dasselbe indossirt d. der frankenthaler Pferdeschutzverein am 25. März an den landauer Pferdeschutzverein „Wirth in Kastenburg" indossirt.

I. V., dass auf diesem Wechsel das Accept Thyrets f: ohne Datum:) sich befindet; dass der Wechsel am 1. April 1866 mit protestirt, trotzdem aber erst durch Hinterlegung am 7. Juni 1866 protestirt wurde, d. zwar auf Anstehen des landauer Pferdeschutzvereins.

I. V. für Appellanten des frankenthaler Pferdeschutzvereins, dass dessen Beschwerde gegen Hamm auf Löschung der Wechselpfändung mit Recht, indem d. Ersten, offenbar an der bestrittenen Rechtsfrage etwas d. ist, weil der Protest Mangels Zahlung spätestens am 2te Werktage nach dem Zahlungstage, also längstens am 3. April 1866 erhoben werden müsste, bei Nichterhebung, oder auf rechtzeitiger Löschung des Protestes aber durch art. 41 der Wechselordnung f. vgl. auch art. 83 d. 44 f. jeder wechselmässige Regressanspruch erlischt ist; vgl. auch die Bestimmung d. die einstimmige Ansicht der Autoren, dass es sich in gleicher Weise verhalte, wenn Hamm, aber so wie der frankenthaler Pferdeschutzverein mit der Protestaufnahme des Wechsels bis 1. Juni 1866 einverstanden gewesen wäre, weil dem der frankenthaler Pferdeschutzverein als dessen Interessenten für Protesterhebung längstens bis 3. Juni rechtzeitig rechtzeitig waren, während der Protest erst am 7. Juni erhoben;

dass recht und billig zu finden ist, dass der frankenthaler Pferdeschutzverein denselben ersetzt, wie der landauer Verein, denn gesetzt, es wäre nur nicht Interessenten, sondern blos Procura, Mandat für Protesterhebung, wäre also nicht verpflichtet, Protest erheben zu lassen; – gegenüber dem Hamm nicht macht, auch nicht machen kann, weil er sie in der Ordnung d. allen sonstigen Acten fügsamen hat, dass der Wechsel durch förmlichen Protest= mand nicht in d. übergegangen, er also förmlicher Protestant f: d. nicht blos Mandatar: sist, – d. weil er, der Protestant, für eben nur ihm blos obgestalte Procura für Protesterhebung allein zeigt. stehen d. mithin, weil er selbst nicht gestellt hat, dass selbst der mindere Procura für Incassirung und Wechsel nach art. 17 der Wechselordnung für Protest= stehung vorgeschrieben sei.

DIRECTIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

I. V., dass dieser die Zurückweisung gegen Hamm mit vollem Rechte abgewiesen wurde; dass dies selbst dann hätte geschehen müssen, wenn die Beschwerde des frankenthaler Pferdeschutzvereins gegen den landauer Pferdeschutzverein deshalb, weil letzterer als Procurist für Protesterhebung nicht vorgeschrieben gewesen, begründet wären wäre; dass dieser die Berufung der Partei Vollmar für verworfen ist.

I. V. für Berufung der Partei Gulden d. gegen

I.

für Incompetenzeinrede, dass diese Angriffe des art. 69 des Einführungsgesetzes zum G. G. B. als gänzlich sich darstellt; dass es sich in gleicher Weise verhalte, wenn blos Procura für den landauer Pferdeschutzverein verleihe; da ein solches Instrument immerhin ein wechselrechtliches Verhältniss constituirt d. der Procuraträger nicht blos für Einkassirung, Protesterhebung f; sondern gegen für Einklagung der nicht bezahlten Wechselschuld selbstverständlich von dem Gesetz gerichte berechtigt d. verpflichtet; art. 17 der Wechselordnung.

I. V., dass übrigens diese Einrede nicht die Partei Gulden, sondern die Partei Vollmar berührt d. dass Partei Gulden nur insoweit betheiligt ist, als bei Annahme der Incompetenz nur die gegen Partei Gulden gerichtete Incompetenzklage des landauer Pferdeschutzvereins mittelst Aufhebung der Partei Gulden aufgegeben Urtheil als

gegenstandlos beseitigt werden müsste, weil, wenn nötig, mittelst Zwangsmittels verlangt wird.

II. Zum Grunde der Sache.

dass Partie Hulda allegirt:

A. sie habe das Pressen für Forderung gehabt;

C. beide Gegenparteien hätten in die Prolongation des Wechsels bis 1. Juni eingewilligt.

B. der Wechsel sei selber nicht wegen des Interesse gesetzt.

I. L. ad A: dass das Pressen- oder Zwangsmittel nicht vermöchte selbst d. J. aufgelten sein müsse, art. 17 der Wechselordnung, dass in effecto ein bloßes „in procura", oder irgend ein anderes die Geschäftsfähigkeit nützlichende formal auf den Wechsel sich nicht verpflichtet d. dass selbst Fremden gegenüber der bloße „Name" eine Pressung — „pressen all einmal, sich aufsein übertragen, das Interesse betreffend sei. Vgl.

Erkenntniss des Wechselappellenthal gerichts freyburg vom 9. October 1851, Zeitschrift für Gesetzgebung im Königr. Bayern, B. II. T. 491.

Heinisch, Wechselrecht ad art. 17. T. 76. 77 u. nota 1.

I. L. gestehen, dass Partie Hulda nur besorgt hat, von Partie Vollmar, nicht aber von Partie Grik als Procuraträger empfangen zu sein d. dass Partie Vollmar der Partie Grik gegenüber für ihren Procuristen stehen wurde;

dass schließlich das Pressen- Interesse das Geschäft ist, dass vielmehr der Wechselnehmer oder Interessent: Partie Vollmar: die Haltenmachung d. Nichtung seiner wechselmäßigen Rechte, ohne sich derselben zu begeben, einem Andern übertragt s. Renaut, Wechselrecht 857, T. 120. 141 u. 142;

d. dass gerade hieraus folgt, dass der Pressirte, der sein Mandat reassirt, an der Stelle des Mandanten, persönlich zu stehen, die Verpflichtungen übernommen hat, art. 17 der Wechselordnung, widrigenfalls er persönlich haftet.

I. L. ad B: dass zu den Gründen der 1ter Instanz noch der weitere tritt, dass nach art. 4 des Gesetzes vom 5. October 1863, einige Bestimmungen der Wechselordnung betreffend, der art. 7 der Wechselordnung dahin abgeändert ist, „dass „ einem Wechsel enthaltene Interessenclausel gilt als „geschrieben."

dass übrigens nur Partie Vollmar, nicht Partie Grik, Zeugenvernehmung verlangt, also nur ersterer die Wechselgültigkeit bestritten hätte.

I. L. ad C: dass die freiwillige Prolongation eines Wechsels nicht weiter als bis freiwillige Hinwegsehen der Verfallzeit des Wechsels ist: weshalb sie nämlich eine fortdauernde Verfallzeit stillschweigend kann; dass art. 17 der Wechselordnung, dass nur der in Wechsel schon enthaltene Verfallzeit gültig sein soll; dass eine solche Prolongation erlaubt sein muss, weil die Wechselordnung solche nicht verbietet;

dass für die Prolongation sich aussprechen:

Heinisch, Wechselrecht 662, art. 80 u. 107 in pr. u. Note 5.

Erkenntniss des Appellgerichts Freyburg vom 10. Juli 1856

" " " " Kiel vom 18. April 1856.

Plenarentscheidung des obersten Gerichtshofs zu Wien vom 12. April 1859, wie Klefke, Rechtsfälle pro 1857–1859, Leipzig 1861, T. III S. 112 Nr. 307 S. 309 u. Klefke, Zeitschr. Verein bis 1856, T. 242 Nr. 534;

u. dass nur die Frage eine Streitfrage ist, ob die Prolongation die Wechselverjährung unterbreche, oder nicht.

I. L., dass Partie Hulda, für die Besorgung der Prolongation nicht sich rechne, wenn nicht vorgeschützt war, in wechselgültiger Form, nach dem Wechsel selbst die Einwilligung des begegneten Ehegatten d. dessen Vorgesetzten, um 1. Juni beizubringen, sowie Zeit zu gestatten, zu cessiren;

dass für alter dies Actes, sowie die Protestaufnahme in gesetzlicher Frist nach dem 1. Juni eintrafen, durch die Briefe des Frankenthaler Protestnotariats vom 2. Juni

April 1866, 29. Mai 1866 z. durch ihren eigenen Briefe vom 1. 11. April a. c. 5. Juni 1866; - so dass späterhin kein Zweifel vorliegt, dass Thyrel am 1. Juni zu gegen Glaser sprechen sollte.

7. b., dass, falls partie Gulden absiegen sollte, die partie Vollmar selbst wegen der Forderungsrede gegen partie Gisk nicht abkommen könnte, da, wie gesagt, die partie Vollmar selbst als letzte Eigenthümerin der Masse sich über Absprechen freiwillig verpflichtet hat sollte.

7. b., dass eine Frist zur Berathung der Frage Bremer mit Recht verlangt wurde, weil die Klage gegen beide eine reine Civilklage war.

7. b., dass, falls partie Vollmar verlieren sollte, dann partie Gisk ihre Incidentklage gegen partie Gulden reproducirt.

Aus diesen Gründen

beantrage ich dem kgl. Appellationsgerichte

I. die von partie Vollmar gegen partie Gisk erhobene Berufung zu verwerfen unter Verurtheilung der part. die Vollmar in die gesetzliche Geldstrafe, sowie zu der durch diese Berufung der partie Gisk verursachten Kosten der Appellinstanz.

II. die von partie Glaser ergriffene Berufung, soweit sie gegen partie Gisk gerichtet sein könnte, zu verwerfen und demgemäss, dass partie Gisk die Entscheidung dieser Berufung, soweit sie nur die partie Vollmar betrifft, der Entscheidung des k. Appel. hofes die Competenzfrage betreffend, der Mehrheit des k. Appellationsgerichts überlässt, - endlich die hierbei unterliegende partie in die gesetzliche Geldstrafe, sowie in die Kosten der Appellinstanz mit- à - vis der partie Gisk zu verfällen.

III. für den Fall, als partie Glaser gegenüber der partie Vollmar, seine mit der Competenzfrage, sei es als Haupt, oder

zu unter Zurückweisung des diesfallsigen Incidentappells der partie Gisk, soweit es nöthig sein sollte, unter Aufhebung des Urtheils a quo z. das der partie Gisk auferlegten Eides, die von partie Glaser gegen partie Gisk erhobene Einrede, gerichtlich als gegenstandslos zu beseitigen.

b. die partie Vollmar, gleichfalls unter Verurtheilung der diesfallsigen Incidentappells der partie Gisk, gegenüber der Letzteren auf gütlich in die durch die Gerichtskosten verursachten Kosten binder Zustanges zu verfällen, mittelst Reformation des Urtheil a quo.

III. für den Fall partie Vollmar mit ihrer Appellation durchdringen sollte; gleichfalls Urkunde zu erkennen, dass partie Gisk gegen partie Glaser incidenter appellirt, sofort mittelst Reformation des Urtheil a quo über die Incidentbeschwerde die Klage der partie Gisk gegen partie Glaser kostenfrei, die partie Glaser zu verurtheilen, an partie Gisk alle diejenigen Beträge an Gerichtskosten, Taxen, Zeugen, Porto- u. Frachtkosten zu bezahlen, welche partie Gisk an partie Vollmar zu zahlen verurtheilt werden sollte, mit weiterer Verurtheilung der partie Glaser zu der gesetzlichen Geldstrafe, sowie zu den der partie Gisk in beiden Instanzen verursachten Kosten.

Gisk

Gesehen bey der ausländischen Abtheilung d. 19 Dez. 1866.

vKSt

Lezterzeuge seit der Vorschuß-Sitzung zwei Monate spätter, als
hier 1. Juni receptirt;

daß dem 29. Mai die Appellantin der Appellatin
schrieb, sie solle den Vorschuß, der pro 1. Juni recep-
tirt sei, wegen Mangels Zustimmung retradiren
lassen, worauf diese antwortete, daß selbe den Vor-
schuß zurückbehalte und der Retradirung
entsage, selben in gehaltloser Schrift den Gemeinde-
vorsteher Brenner abandire mit dem Auftrage
überzeuge, denselben jederzeit zu retradiren
und diese zuletzt erst eintretenden 1. Juni sei;
daß die Appellantin, welche den Empfang
der Vorschuß-Sitzung des Vorschusses zu bekennen
verweigerte, dem Vorsteher Brenner mündlich
übergeben, daß Appellatin, welche

daß Appellantin nicht Eigentümerin des Lenzischen Anwesens, während mir erwiesen worden war, derselben für Rechnung der Appellatin eingetragen war;
daß gegen Appellantin in Form Urteils vom 1. April, mit welchem für den Beweis zugelassen, erklärte, daß falls der Aufhebung von Incidentpunkten der Beweis nicht bewilligt sollte, sie genötigt sei, den Protest zu wiederholen, daß aber die Appellatin vom 4. April ihre Einwilligung dazu verhalten, dem gegenüber mir erst vom 1-2 Uhr morgens zu erscheinen, somit von Protestation nichts wahrgenommen, Appellantin daher ihre Verfassung, den Protest zu beeinträchtigen, aufrechterhalten werden ist;
daß, wenn nun Appellatin vom 29. Juni von Appellantin schriftlich, mündlich, selbst vom 1. Juli dann persönlich aufgefordert worden, den Beweis provisorisch eröffnen, Appellatin gegenüber sich doch nicht wahrgenommen, seine Rechtung zu verzeichnen, vielmehr Appellantin dem Gerichtsboten Brenner mitgegeben, ihr erneuert den Beweis beschleunigt, um solchen zu provisorisch;
daß, unterdessen vom Brenner, diesen Beweis zu provisorisch, zu protestieren, dann mich Appellantin, sondern dieser Gerichtsbote unverantwortlicherweise und Appellantin diesen selben nicht;
daß diese Appellantin mir viel Mannigfaltigkeiten Entstehen des Beweises vorgehalten worden waren, dessen ungeachtet ihr und der Appellantin vom Einlassung mit keinem Worte eine verschwiegenheit Verpflichtung besteht, vorzüglich, daß ihr ganzen Ruf Prüfung Widerspruch Mangel Verfahren mit vor dem Einlassung und gegen vorgenommen forum domicilii Recht gestanden hat und unter keinen Umständen ihren weiteren Rechtsanzeigen und vor den fremden Handel zu weit gelassen werden darf, sowohl der art. 64 der Einführung gesetzbuch zum Handelsgesetzbuch hier nicht platzgreifen ist;

daß diese Incompetenz auch durchaus nicht beschränkt zu werden vermag, daß die Appellantin gegen den Aufhebungsbeschluß eine Klage und Forderung der Nullität des Beschlusses vom Handelsgericht zu Darmstadt selbst anhängig gemacht, gegen die Appellantin vom Gegenvormundschaft Klage anhängig gemacht ist, indem diese Gegenvormundschaft, welche nicht Andreas, sondern Lutzfordigen nahestehen, gegen Einsetzung des Vormundes ist, die Aufhebung der Vormundschaft Angelegenheit nicht ihr eigentliche Sache diese Angelegenheit nicht ihr Sache, sondern die Sache eines Handels- oder Wechselgerichtes nicht abhängig sein kann, mithin auch Gegenstand Klage gegen Gemeinde, welcher die Wechselgerichtsbarkeit zusteht, nicht ihr Gegenstand gegen die Appellantin, welche auf ihr Wohnsitz und Gerichtsstand sich gründet, und der Klage

[illegible] Beschaffenheit zwischen dem Beklagten und Mitbeklagten einerseits, mit der Behauptung, gemeinschaftliche Übereinkommungen bezüglich der Lagerungsverhältnisse zwischen dem Beklagten und Mitbeklagten nicht getroffen worden, mithin Lagerung unterblieben.

Ich, den Grundsatz betreffend, daß Berufung der Appellantin gültig und Anschlußappellation der Appellatin zu behandeln ist, mithin, falls ein dritter Berufungsantrag entgegen der Appellantin zu behandeln wäre, 1., daß sie nicht begründet wäre, weil sie durch Berufung nicht beschwert ist; 2., daß sie verspätet sei, daß mit Appellatin behauptet, die Appellantin sei durch Urteilsspruch gehalten, den Mitbeklagten Brenner zu bezahlen, sie habe diese unterlassen und sei für diesen durch Urteil beschwert;

daß aber dennoch Appellantin mit Berufung gegen den Mitbeklagten Brenner gültig verfahren zu haben, weil Mitbeklagter nicht zu dem Zwecke einer Gerichtsbehörde einzuschreiten, sie zulässig sei, müsse, zu bemerken, daß sie die Ansicht sei, weshalb mündliche Anberaumung und Verhandlung zur Lösung einer Unterlagerung nicht gegen Gerichtsbeamten Brenner zugelassen werden, weil, obgleich diese Klage eine Eventualklage ist, durch diesen gegenwärtigen Stand der Sache Appellantin gegenüber von Appellatin verschiedene, namentlich das Recht der Prozesse von Mitbeklagten Brenner gegen Appellantin, Beklagten Brenner gegen Appellatin, Beklagten Brenner gegen Appellatin, Beklagten Brenner gegen Appellat

Aus diesen Gründen

In allen drei königl. Appellationsgerichten, mit Ausnahme der Appellation des Franz Xaver Brenner in Sachen der Appellaten gegen die Appellantin wegen Bezahlung einer Kostenforderung, und Handlohnung, wegen Herausgabe des Kaufbriefes und Bezahlung der Kaufschillingszinsen, dann wegen Bezahlung der Kosten beider Instanzen zu erkennen, und die Rückgabe der Beweisakten zu verordnen;

Publicirt: Urkunde zu erstellen, der Appellantin gegen den Franz Xaver Brenner eine Rückzahlungsfrist von 14 Tagen anzusetzen, wird, sowie die Rückzahlungsfrist selbst, als unstatthaft abgewiesen, und die Appellantin hiemit in Gemäßheit des §. 482 der Civilprozeßordnung zu den Kosten des Zwischenstreites verurtheilt.

Gesehen Lienz am 19. Dez. 1866.

Innsbruck 3. 19 Dez. 1866.

partia Vollmar in die gesetzliche Geldstrafe sowie zu den durch diese Berufung der partia Gisl verursachten Kosten dritter Appellationsstufe; II. die von partia Glaser erhobene Berufung, soweit sie gegen partia Gisl gerichtet sein konnte, zu verwerfen und zu Gunsten, daß partia Gisl die Entscheidung dieser Berufung, soweit sie gegen partia Vollmar betrifft, das Klagebegehren, soweit die Compatronatsforderung betrifft, das Klagebegehren der appellatin wegen gerichtlich übertragen hat, - endlich die Berufung der partia in die gesetzliche Geldstrafe sowie in die Kosten der Appellationsstufe, vis-à-vis der partia Gisl zu verwerfen; III. für den Fall, daß partia Glaser gegen den partia Vollmar sei es in das Compatronatsforderung, sei es an sonstigen sollte: a. unter Beurtheilung des Rekurses gegen gerichtliche Entscheidung der partia Gisl, soweit er nöthig sein sollte, unter Aufhebung des Urtheils a quo und des von partia Gisl aufgegebenen Eides, die von partia Glaser gegen partia Gisl erhobene gerichtliche Klage und gegen Stempelblatt zu entscheiden; b. die partia Vollmar, gleichfalls unter Beurtheilung des Rekurses der partia Gisl, gegenüber der Entscheidung dieses gerichtlichen Klage in die Kosten der Hauptklage aberkannten Kosten beider Instanzen zu verfällen, mittels Reformation des Urtheils a quo;

IV. für den Fall partia Vollmar mit ihrer Appellation durchdringen sollte, gleichfalls Urkunde zu erstellen, daß partia Gisl gegen partia Glaser incidentaler appellirt, sohin mittels Reformation des Urtheils a quo über die gerichtliche Klage des partia Gisl gegen die partia Glaser Recht sprechend, die partia Glaser zu verurtheilen, an partia Gisl alle diejenigen Beträge der Hauptsumme (Zinsen & Kosten) als: Zinsen, Protest- und Prozeßkosten zu bezahlen, welche partia Gisl an partia Vollmar zu bezahlen verurtheilt worden sollte, mit gänzlicher Abweisung der partia Glaser zu den gesetzlichen Geldstrafe, sowie zu den der partia Gisl in beiden Instanzen erwachsenden Prozeßkosten.

Factum.

Dat[illegible] vaselbst zum zweiten Theile das dem angeforderten Antheile, durch welchen die ganze Summe gleichsam proportionirt oder ungleichmäßig abgetheilet und mittelst Incorporirung der zu garantirenden Capitalien frankenthal entzogen-gehabten sogenannten Compatanzsumme - und alles weitern Anhangs, auf den dem Herrn - x Fazidantzgarantiebetheiligten kommen durch den garantirenden vorsitzenden Landau dasselbst, in dem angeforderten Antheile wegen präcipitirten Lid erkannt wurde.

Nachdem das vorsitzende Landau gegen diese Entscheidung die Berufung ergriffen hatte, gestützt auf Klausel durch den vorsitzenden frankenthal dem Hauptbetheiligten kamen gegenüber, und wegen die streitigen die obigen Antrag, zu deren begründung sie im Wesentlichen folgendes vorbrachten:

1) Das appellantische vorsitzende Landau stellte vor, es sei ein Eigenthümer das in einer fremden Marschall gerichtet, kommerzialmäßig versteht als Mandatar zum Incasso der Marschall angesehen werden, und hätten über ein solche Civil-Vertragsbetreffend nicht die Handelsgerichte, sondern die Civilgerichte, zu gegen der forum domicilii zu entscheiden. Diesel Competenzgerichtlich könne nicht bedenken nicht entgegen werden, dass der appellantische darein mittelst Garantiebetheiligung in einem Marschallprozess gegangen worden, da zwischen Landau Klagenen, welche ihren Antrag nur genug darstellen seien, sondern Kreis Commercial Gericht. Die art. 634, 81 Civ. Gesetz. Buch zum Grundbetheiligungsbuch konnten diese keine Anwendung finden, abgesehen weil art. 17 der Deutschen H.O., der einzige Betheiligte, Gerichtsinnen fremden - Indossamente marschallmäßige Lasten x Verpflichtungen zwischen Mandanten, Mandatar auferlegen.

Zum Grund der Klage wurde behauptet, dass der appellantische darein allein gesetzt, um den Marschall protestiren zu lassen, dass der Garantiebetheiligte Bruder somit beeinträchtigt worden und diese zur Verantwortung für seine Verschuldigkeit in der Sache beigeladen sei. Übrigens sei nicht einmal der Fall gegeben gewesen, Protest zu erheben, da durch die stattgehabte Prolongation der Marschall mit zufriedenstellen derselbe in ein einfaches Schuldbekenntniss umgewandelt worden sei. Unter allen Umständen habe sich aber der darein frankenthal an den Acceptanten thyret zu halten gehabt x sei nicht wahrgenommen, dass von diesem nicht zu erhalten gewesen.

2) Der vorsitzende frankenthal suchte diese Ausstellungen in factischer wie rechtlicher Beziehung zu widerlegen x behauptete, dass die Klage zunächst gegen kommen gerichtet werden musste, weil er Aussteller der Marschall war und erst mit seinem auf den Mangel der protestgegründeten Exception Grund zur Garantieklage vorgelegen. Hierbei glaubte aber der aufgestellte Indossament annehmen, den Marschall zum Acceptverpflichtet, ihn prolongirt x sogar protestiren lassen, wenn gleich nicht vorhanden, und bedinge dieser allein ein Marschallgeschäft, wobei es einerlei gewesen, ob der Indossament der Eigenthümer überhaupt oder nur ein Glossist Procura - Indossament war. - Über die Verpflichtungen der Hierbei Glaser äußerungen, habe die Correspondenz ergeben, dass sie Hierbei Glaser Aussteller x sei als Beim Zeugen, dass sie dazu nicht vorgeladen x dazu fest bar sei. Wenn der Gemeldete Bruder ein Verschulden treffe, so möge sich Hierbei Glaser auf dem Civilwege an diesen halten. - Mit der Prolongation seien alle Hierbei Interessenten einverstanden gewesen x ändere diese die Natur der Marschall nicht, abgesehen weil der Zuhörerschaft, der Zudem gar nicht ein Marschall entstehen, auch es nicht gestrichen vorgelegen werden musste. Für den Fall, dass die hiernach gestützten Einwendungen der Hierbei Glaser begründet wären, müssten auch die auf den vorgelegten Protest basirten Exceptionen der Hierbei Gläubiger wegfallen x diese dem Bruder frankenthal stehen.

3) Appellatschamen bekämpfte in gleicher Weise wie Hierbei Vollmar

die Incompatanzgründe wie sie zum Grund der Appellationen auf Abänderung des ersten Classer und Abhaltung [illegible] des zweiten Vollmar zugemessen wurden in allen Umständen in abrede.

Es fragt sich nun:

1) ob die Entscheidung des ersten Zustand genehmigt?
2) was bezüglich der Kosten zu erkennen.

Vollmar.

Vorstehende Qualitäten sind den k. Anwalten Herrn Glaser & Gink zu signifiziren.

Vollmar.

№ 400

Zustellung.

Heute den ersten Januar
achtzehnhundert siebenundsechzig
Elias Hasemann des Herrn Vollmar
Kgl. Anwalts bei dem Bezirksgerichte zu Frankenthal,
Adel, Appellat und Appellant,
hat in Unterschrieben Carl Martin
Hasenmann, Kgl. Gerichtsvollzieher dahier und
Kgl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken,
daselbst wohnhaft;

in den Herrn Glaser Kgl. Anwalt des Vorgenannten
zu Landau, Appellant, auf seiner Geschäftsstube
sprechend mit ihm persönlich und laut Requisitorial
erklärte daß er gegen diese Qualitäten opponiere

§ §

in den Herrn Gink, Kgl. Anwalt des Appellaten Andreas
Hamm, auf seiner Geschäftsstube sprechend, dasselbe:
sprechend mit ihm persönlich im Sitzungssaale des
Kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken

Zustellung jedem besonders Abschrift der vorerwähnten Qualitäten
Kosten 6 Kr. und dieses mit seiner Unterschrift bescheinigt.
Kosten zus. Gulden 3 Kr.
Hasemann.
Regist. 44.
44/3 Kr.

Ad № 5720.

Landau, d. 4. Nov. 1866.

Antrag

für

Xaver Brombacher, Bierbrauer, früher zu Lambsheim, jetzt in Meisenheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Landgerichts in Frankenthal vom 4. Juli 1866,

gegen

1. Alexander Grafen von Neal-Schauenstein, Ehegatten der Gräfin Koloman Thurzay, Oberst im kaiserlich österreichischen Husarenregimente; 2. Ludwigen Freiherrn von Gemmingen-Hornberg, beide früher in Worms, jetzt in Wien wohnhaft, Appellaten, durch den k. Advocat-Anwalt Gulden vertreten.

In Erwägung, daß Xaver Brombacher Gulden mit einem Protestschreiben, der gegen Empfang sich selbst, Vollstreckungsklage vorgelegt und damit eine Arrestklage und einen Revindicationsanspruch verbunden hat.

daß für den Beklagten gebeten ist, für die Kosten der Appellinstanz Caution zu stellen.

Aus diesen Gründen

gestellt es dem k. Appellationsgerichte, den Appellaten aufzugeben, vor allem eine Caution von f 100 für die Processkosten zu stellen, 2. eine Frist für die Stellung d. Caution festzusetzen.

Gink

Genehmigen dazu die mündliche
Verhandlung z. 5 Nov. 1866
v Kiss

Nro 5119 u 5120 d. R. Pesth, d. 5. Nov. 1866.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 KREUZER

Urtheil

In Sachen: 1.) Klagerneuerin Gräfin von Baal-Schauenstein, Gemahlin des Grafen Nikolaus Hunyady, Obergespan im benachbarten ökonomischen Theile Hajdú vagyonának; 2.) derselben selbst der obigen Eventualzession gemäß a) Güterzugehörigkeit wegen beider Häuser in Debreczin, jetzt in Pesth wohnhaft, Appellaten

gegen

Josef Brombacher, Advocaten sowie zu Arad, jetzt in Klausenburg wohnhaft, Appellanten wegen einem Protokolle vom 6. Exekutionsgenehmigungsbescheid vom 27 October 1865 so wie von einem Protokolle der mündlichen Gerichtsverhandlung vom 4 Juli 1866, in beiden Sachen durch den k. Advocat-Anwalt Gink vertreten.

I. L., nach gepflogener Verhandlung gemäß der Nrl 5119 u 5120 der Akten aufgenommenen Appellationsprozesse zu Recht gefunden, daß die gegen das mangelhafte Urtheil des Gegenstandes nach competente Berufung des Appellanten Brombacher mit dem notariellen Protokolle vom 20 Januar 1863 zum Gegenstande seiner a) obigen Appellation in beiden Instanzen den ämtlichen Taxalisirungsakt aufgetragen erscheint;

Daß der diesen gemachten Ausspruch enthaltende, die beiden Parteien, von denen die 2te in erster Instanz erst nachträglich

genehmigt würde, verstehen wir den ersten Theil des Urtheils vom 27 October 1865 angefochtenen Urtheil vom 27 October 1865 angefochten wäre, - in der Appellantung nur anerkennen zu müssen.

Z. Z., daß Appellant in der 2ten Instanz vorbehaltlich von den Appellaten die Stellung einer Caution von 100 fl. für die Kosten der Appellantung verlangt, daß sie die Appellaten, welche in dieser Instanz schon die Leistung einer Sicherheit gestellt haben, dasselbe nicht wiederholen können.

A. S. G.

Gasperlo m/p

Die k. k. Appellationsgerichte, die beiden sub Nrs 5119 u. 5120 der Rolle aufgetragenen, zwischen den Parteien wegen Löschung mit einander zu verbinden, sodann den Appellaten Erkenntniß zu ertheilen, daß sie schuldig sind, dem Appellanten für die Kosten der Appellantung der sub Nro 5120 der Rolle aufgetragenen Sache die verlangte Caution von 100 fl. zu stellen, und sodann die Kosten für die Stellung derselben so wie für deren Acceptation zu bestimmen. Kosten vorbehalten.

G. Gasperlo m/p

Ausgefertigt laut der mündlichen Berathung Lemberg am 5 Nov. 1866

Nro 5119 - 5120. Z.

Wolfsthal am 30 Jan. 1867.

Ausg. Copien 12 Bogen

1 Kreutzer

Exh. 1 Bogen

Gerichtlicher Beschluß

In Sachen David Brombacher, Procurator, Parteivertreter, gegen Mundschenk Adolf, Appellat, wegen Löschung Wolfsthal sub Nro Tagebuch-Zahl 1 in Bruckneudorf am 27 October 1865 gefällten Urtheil, durch den k. k. Advocat-Amtsrath Gerlach

gegen

Alexandrine, Gräfin von Breuner-Schaumburg, Eigenthümerin der Herrschaft Kolonau Kunyady, durch den Landschaftsadvocaten Dr. Hermann Ehrenfeld, wegen Löschung der Pfandrechte auf Herrschaft Kolonau Kunyady, Comitat Veszprim, sodann in Sachen Graf Ferdinand Breuner, Eigenthümer der Herrschaft Wolfsthal, durch den k. k. Advocat-Amtsrath Gerlach

gegen

Mundschenk Adolf, Appellat, wegen Löschung

Der k. k. Advocat-Amtsrath Gerlach

gegen

Mundschenk Adolf, Appellat

Inhalt Präsentation Wolfsthal 27 October 1865 die auf Einverleibung gerichtete Klage als unbegründet und gänzlich abzuweisen, sowie die Pfandrechtsbewilligung und Einverleibung der Appellaten zu den Lasten der Appellantung auf die Liegenschaften der beiden Herrschaften aufzuheben

II

zur appellatischen Klage Aufhebung mit Ersatz der Prozeßkosten, inhalt Präsentation Wolfsthal am 4 Dec. 1866, der Appellaten gegen alles

zum Beweise durch Zeugen beantragt und appellirte Zeugen über folgende Punkte zu vernehmen:

1.) daß B das in Rede stehende Haßgut, 300 Morgen da von, die später an Appellanten parzellirt worden, von 1845 bis Frühjahr 1854 als 4jähriges Pachtfeld, das Morgen zu 6 fl. verpachtet und da B bis 1851 hiervon diese Pachten entrichtet;

das B erst im Jahre 1851 von den Pächtern circa 72 Morgen für 9 fl. per Morgen entpachtet, von da bis 1854 aber den Acker ganz brach liegen, weil dessen Bewirthschaftung zu kostspielig und klein wurde wegen Ansperrung der Communication d. Marcz Sumpfwasser durch Hütte nasser wurde;

2.) daß B das 4jährige von Appellanten im Frühjahr 1854 übernommene Pachtgut, heimgekommene Brach, Dünge, Heu, Stroh, Klee, sein sämmtliches Fahrnis & Inventarium, so da Appellant zu nächst verpachtet, sämmtlich verkauft, seinem damaligen Werthe von 1500-1600 fl. entsprechend zu machen und da nöthig zu ersetzen;

3.) daß B zum festgesetzten Ad 372 Morgen 368 Morgen Acker, dann 4 Morgen Wiesen gegeben, das aber bei einem Ackerfelde zu 268-288 Morgen Klee unmöglich sage: mit einem Falle

Nro 5119 & 5120 d. R.

Vorgemerkt

für Alexandrine Gräfin von Breuner-Enckevoirth geborne Gräfin von Forgach — Koloman von Hunyady, Oberstlieutenant bei Kaiser Franz Joseph Nr 101 Infanterieregiment, hierher Verona jetzt in Wien wohnhaft, Appellatin

gegen

Josef Brombacher Bauer, Inwohner in Parzellirung, jetzt in Mondsee wohnhaft, Appellaten

Urtheil v. 30 Januar 1867, wodurch Appellantin zu den sämmtlichen Kosten des beiden Theil von 5 November 1866 mit seinem verbundenen Appellsache (Causa ord.)

die Kosten betreffend die Berufung gegen Urtheil v. 27 October 1865 (Nro 5119 des Rolls) hiergerichtlich wie folgend verbindet.

1.) Anwaldsbestellung	70.	— 41	— 48.
2.) Consultation	68.	— —	8.24
3.) Advocatenannonciation	91.	— —	1.53.
4.) Galdschrift	90.	4 40.	— 57.
5.) Rolle	90.	2 20.	— 57.
6.) Urtheil vom 18 Oktober	70	— 41.	— 48.
7.) Aufsicht von der Rolle		— 32.	— —
8.) Copialgebühr 7 Aktenbl.			— 21.
		8. 54.	14 08.
			14 08.
Summa			23. 02.

II Kosten, betreffend die Berufung
gegen Urtheil Adelfeld v. 4 Juli 1866.
(No 5120 des Tabell.)

Adelfeld 5 November 1866 ver-
bindet diese Sache mit der sub No 5119
vorgetragenen dieser Tabelle Sache
Bestellung einer Caution von 100 fl
binnen 14 Tagen ansonsten mit
Acceptation 8 Tage.
Urtheil vom 30 Januar 1867 ver-
urtheilt den Appellanten in die
Kosten (causa ord.)

	Tarif ansatz	fl.	kr.
1.) Cautionsbestellung	70.	— 41.	— 48.
2.) Consultation	68.	— —	8.24.
3.) Actenexmission	91.	— —	1.53.
4.) Gerichtsbote	90.	4.40	— 57.
5. Tabelle	90.	2.28	— 57.
6.) Arrest v. 18 Okt.	70.	— 41.	— 48.
7.) Aufschrift der Tabelle am 5. Nov.		— 32	— —
8.) Vorbereitung 1 Tabelle 1 Bogen	72.	— 07.	1.16
9.) Abschrift	80	— —	9.27.
10.) Qualitäts Orig. u. Cop. 5 Bg	97	— 35	5.55.
Herstellung		— 46	— —
11.) Urtheil Adelf. v. 5 Nov.		— 14	— —
12. Landtaxt 2 Bg Orig. u. Copie	71.	— 14	3.57.
Registrirung ... Herstellung		— — 57.	— —
13.) Arrest vom 5. December	70	— 41	— 48.
14. Siegelung Verschlussherstellung v. 10 Bg.	83	— —	1.53
		12.28	87.03

	Tarif ansatz	fl.	kr.	Gebühr fl. kr.
Übertrag		12. 28.		137.03
15.) Anhängblatt vom 10 Dec.		— 07		— —
16.) Antrag Orig 12 Bg 11 Zeilen	72.	1. 24.		13.56
2 Copien 16 Silbenwort		1. 32.		6.58.
17. Vorladung v. 14 Januar	80.	— 27		9.27.
18.) Sachfällung vom 15 Januar	83.	— —		1.53.
19.) Aktenumschlag v. 14 - 15 Januar		— 28.		— —
20.) Aufschrift zum Adelfeld Urth		— 32		— —
21.) Qualitäten Orig u. Cop. 12 Bg	87.	1. 24.		5.55.
Herstellung		— 46		— —
22.) Urtheil mundirt		103.		— —
23.) Arrest zu Vorgängerin Qualität	70	— 41.		— 48.
24.) Taxation Fiscus	90	— 00		— 57.
25. Porto i Correspondenz	14	5.36		
26.) Kopialien		— 14.		1.15.
		27.02.		78.12.
		78 12.		
Summa II:		105 14		
Übertrag der Kosten I No Tabl.		23 02.		
Summa Summarum		128 16.		

Verzeichnet den 6 März 1867.
G. Gabler 9.59

ad 2, ab die vorgenommene Consultation gebühre laut Art. 68. 8.24.
ad 6. Ist zunächst Sub. 6 enthalten mit 41
ad 26, ab 2 Posten mit 48
6
9.59

Ergibt

Bogen 5119.-5120. Akten v. 30. Jun. 1867.

Extract
für
Anton Bronebacher, Bauer, früher zu Langert, jetzt zu Mönchsheim wohnhaft, Appellanten
von 1. einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 27. October 1865 u. 2. einem Urtheile desselben Bezirksgerichts in Frankenthal vom 2. Juli 1866,

gegen

1. Alexandrine Gräfin v. Bissl-Schauenstein, Eigenthümer des Gutes Kolonat Hunyady, Oberst in kaiserlich österreichischen 10. Chevauxlegers-Regiment,
2. Letzteren selbst der obigen Verwaltung und Güterzugehörigkeit wegen, beide früher in Verona, jetzt in Wien wohnhaft, Appellaten, durch den k. Advocat-Anwalt Gulden vertreten.

I. E., dass in erster Instanz 2 verschiedene Prozesse zu führen 2. und durch die beiden angegriffenen Urtheile gemeinschaftlich entschieden worden; dass aber durch arrêt der k. Appellationsgerichts vom 5. November 1866 beide Prozesse mit einander verbunden worden sind.

II. E. des Rechts 2. der Appellanten, dass zufolge Akten der Notär Lueckering in Oggersheim vom 20. Januar 1853 der frühere Appellant von Marie Magdalena geborene Freiin v. Wersing, Wittwe des verstorbenen kgl. bayerischen General-Majors Carl Adolph Fürst v. Isenburg-Birstein, ein Haus übergeben, in der Bemerkung von Mönchsheim gelegen, der Appellatin, Gräfin v. Hunyady, verschenklich vermacht, jedoch auf die Dauer von 12 Jahren, anfangend vom 1ten April 1854 2. entlaufend am 31. März 1866, gegen einen jährlichen Kanschind von f 3800 unter den im Akte näher angegebenen Bedingungen gegen Kost, - dass Appellaten sich namentlich auf folgende Bedingungen berufen:

Taxirt im Ganzen zu vier hundert
achtzehn Gulden siebenzehn Kreuzer.
Zweibrücken den 9ten März 1867.
Der Präsident des kgl. Appellations-Gerichts.
v. Korbach

Bedingung 5: der Pächter muß die Grundstücke, Güter, nach allen Regeln der Landwirthschaft bebauen u. solche beständig in besten Stande erhalten;

Bedingung 9: Auf dem Hofgute müssen 50 Stück Rindvieh aufgestellt u. während der ganzen Pachtzeit erhalten, während in gleicher Anzahl aufgestellt bleiben.

Bedingung 13: Von dem auf dem Gute gezogenen Heu, Stroh u. Streu darf Pächter weder verkaufen, noch sonst auf irgend eine Weise abgeben, sondern es muß alles wieder auf das Gut verwendet werden.

Bedingung 19 etc.: der Pächter soll am Ende der Pachtzeit nach den besten Regeln der Landwirthschaft eingesäumt u. bestellt zurückgelassen: 1. mit Korn oder Roggen 44 Morgen, 2. mit Weizen u. Spelz 53 Morgen, 3. mit Gerste 49 Morgen, 4. mit Hafer 59 Morgen, 5. für Kartoffeln gedüngt mit Berücksichtigung der nöthigen Brachfrucht 40 Morgen, 6. mit klefernden Klee 100 Morgen u. 7. für Tabak gedüngt 14 Morgen.

Bedingung 20: die Futter- u. Wirthschaftsgebäude müssen in solcher Quantität von dem abgehenden Pächter zurückgelassen werden, daß der vollständige Hofstaffel, 50 Stück Rindvieh u. 6 Pferde, damit bei gute Pächter sogleich erhalten werden kann.

Dafür u. in Berücksichtigung der Feldbestellungen z. Roggel, die der Pächter vom Fuße des Pachtes gedüngt lassen muß, verfällt er in die Pachtsumme von f 600.

Bedingung 16 / für Nichterfüllung der Bedingung des Pachtgutes u. der Erfüllung aller anderen Bedingungen verbindet sich der Pächter pp zu einer Konventionalstrafe von f 5000 zu stellen.

I. C., daß Appellaten durch Erklärung vom 19. August 1865 eine Klage auf Zahlung dieser Konventionalstrafe ad f 5000 erhoben u. daß, nachdem in der Person d Notariatsakte vom 6. Januar

PENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Antrag

für 1) allgemeine Gräfin von Bad Schauenstein, Eigenthümerin des Grafen Koloman Wenyadij, Besitzers der Herrschaft Schauenstein 10 Hofmeyergemeinde; 2) Katharina Hallasch, der Gemeinde Hofmeyergemeinde, Bischofsitzes in Vicenza, Italien Wohnsitz nachgesetzt, Appellatin;

gegen

Daniel Brombacher, Bauer, Hofmeyergemeinde, jetzt in Mondsee Wohnsitz nachgesetzt, Appellant

wegen einem Anspruch des Bestandvertrages Einsprache vom 27. Oktober 1865 sowie von einem Anspruch des mündlichen Gemeinde Verhandlung vom 6. Juni 1866 durchgeführten Appellat. Appellat. J. Gück vorbehalten.

Die Entscheidung des Bezirksgerichtes Hofmeyergemeinde vom 20. Juni 1865, die folgendermaßen lautet: Es wird Beklagten Daniel Brombacher schuldig erkannt, die Forderung der Klägerin Gräfin Ottenburg-Bertleis, wie oben angeführt, die Forderung der Appellatin Katharina Hallasch, die Forderung der Gemeinde Hofmeyergemeinde gegen Bischofsitzes in Vicenza, Italien auf die Summe von 12 Jahre, nämlich vom 1. April 1854 bis einschließlich 31 März 1866, an die Appellaten Brombacher zu den festgesetzten Terminen von 3800 fl. unter Androhung weiteren Zwangsmittel aus diesem Akte schuldig erkannt;

Gegen diese Appellaten Entscheidung vom 19. August 1865 gegen den Appellaten Klage erhoben, worin sie die Aufhebung derselben und Verfällung des Beklagten zu den vorstehenden Forderungen laut Nr. 16 des Pachtvertrages, eben

die dasin nachrichtlich gestellten Conclusion von 5000 ℔
gestanden, da der fest seinen festen nassauischen
Grund und Grund zur Annahme, daß Appellant seine
in dem fraglichen Vertrage eingegangenen Verbind-
lichkeiten nicht vollständig erfüllen werde, vor-
handen wäre, in welchem Falle die Bürgschaft
Appellaten zu jeder Sicherung gereichen hatte;

daß Appellant gegen diese Klage excipirte,
daß ihm mittelst Cession Joseph Schwind, dem gerichtlich
genehmigten Generalbevollmächtigten des Appellaten, überwie-
gen sei, daß dieser eine Caution von 5000 fl.
durch Hinterlegung derselben bei Cadenburg und
Böhm in Mannheim eingelegt habe, welche
gestellt habe, welche Schwind von allen weiteren
täglichen Verbindungen des fraglichen Vertrages und
über dahingehen durch die Gerichtsbeschlußnahme
Acten vom 20 Januar 1863 ausgeliefert habe, die
seine Entlassung in jeder Hinsichtbewirken müsse;

daß gegen diese replicando eingelegte dilatorische
Exception der erste Richter, unter Annahme der
Antheilbarkeit des Gesellschaftsvertrages, in dem Urtheile vom 31 August 1863 die Appellaten
verurtheilt zum Urtheile und Recht über den von
ihnen behaupteten Fortbestand resp. die durch
erfolgten Repudiation der von dem Appellanten
gestellten Caution von 5000 fl gültig sind,
und ferner diese Caution durch Hinterlegung einer baarbe-
trag Abschrift des fraglichen Vertrages und
sein gemäß Urtheil vom 11 Dezember 1863 den
Appellanten zum Urkundenbeweise darüber gültig

daß der Liberirende und sein Cessitz der Goethe ist;

daß ferner Appellant eine Copie des fraglichen
Vertrages vorlegte, in welcher der Termin
zu erbringen gemeint, der erste Richter aber durch
sein Urtheil vom 27 Oktober 1863 den Cessitz der
Goethe des fraglichen Vertrages den Appellaten
bei dem vorliegenden Streitpunkte dahin
vorläufig festsetzte, daß die Erbringung dieser obliegenden
Beweises der Liberation von der Caution-Stellung
für genügend anerkannte, und selbst dann der
Fall sein würde, wenn ihm der fragliche Vertrag
endlich von den Appellaten übergeben worden,
ungeachtet jedenfalls aber auch dann der Termin
nicht gehalten worden;

daß sodann der erste Richter in diesem Urtheile
weiter von den Appellanten den Appellaten beizu-
bringen sei, daß der abgeschlossene Bürgschaft
mitgetheilt worden, daß der verstorbene Generalbe-
vollmächtigte Herrn Joseph Schwind mit den
Beklagten die Übereinkunft getroffen, daß Letz-
tere an ihn eine Caution von 5000 Gulden
Cadenburg & Böhm zu Mannheim gerichtlich
mit Hinterlegt hat;

daß die Appellaten diesem gegen sie ergangenen
Urtheile durch Act vom 18 Januar
1865 acceptirt hat;

daß ferner die Citation zur Liquidirung
ung von dem, wie die Liquidation erfolgen
sollte in Mainz auf den 21 März 1866, Vormittags
11 Uhr, mit Termination, der selben beigefügt,
Antrag der Appellaten durch Act vom 27 Februar

1866. zugestellt worden und das Gesuch die Appellation
an den anberaumten Tage der Feilbietung angenom-
men Sachlage negativ aufgefasst worden sei, hat
der Appellant dieß Appellat vom 17ten Mai 1866
gegen das Urtheil vom 17ten Oktober 1865 sich erklärt
eingelegt hat.

In Erwägung, daß die Appellatin nach gegebenem Gesetz
seinen Ablaufe des Fristzieles der Appellatin gegen die
Form und die Nichterfüllung der Versteigerungsbedingungen
vorgeschriebenen Entschädigungsansprüche, gestützt auf
gerichtliche Anordnungen das Bezirksgericht Feldkirch
in Frastanz vom 17ten bis 26ten März 1866, gegen
den Appellanten einen Arrest bis zur Höhe seiner
Forderung sammt Anhang und einer Tagsatzung
Liquidierung auf 14 Tage, in die Klagsache seines
Bevollmächtigten Bombacher in Bludenz gegen
den Bürgen Johann Bombacher in Bludenz gerichtlich
Verfügung des Appellanten zur Haftung eingesetzten
Kaution von 5000 fl. Fünftausend Gulden
Freilassung des Arrestes bis Tagsatzung
beschlagen durch die Tabungen vom 26ten März und
6 April 1866 erfolgen, in den Besitzstand der Appellatin
dieß diese beiden Klagen beantragt haben, welche
ebenfalls noch Zustellung seinem Gesuche vom 30 Mai
1866 angenommen hat;

daß in diesem Gesuche Bezirksgericht Bombacher
ebenfalls, den Versteigerungsbescheid dahin
angriff, daß eine Aufhebung verlangt worden
Eigenthümer Gebäude Gebäude Gebäude und Anhang
Grundstücken Bürgen Johann zu derselben
seinen Sohn, dem Appellanten ernannt habe;

daß sich Appellant auf diesen Prozesse gegen

DIÖCESSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

wie in dem ersten, nämlichen Besitz des Grundes
festgesetzt vom 20ten Januar 1862 berufen
sammt das Versteigerungsbescheid Liberation gegen alle
Bedingungen dessen Versteigerungsbedingungen
seiner Zeit über das frühere Vergantungsverfahren,
seiner, weil dieselben unmöglich zu erfüllen gewe-
sen seien, aufgehoben habe und das gegen diesen
ist und das Appellatin ein neuerliches Versteigerungs-
verfahren eingeleitet sei, dessen Bedingungen so gestal-
tet habe, daß sie jeden Steigerer befriedigen
Stelle und gänzlich unbegründet sei;

daß die Appellatin, welche das Versteigerungs-
gut in den Besitzstand, wie der Appellant nämlichen
Versteigerungsvertrag und auch sonst freiwillig übergeben
musste, daß Versteigerungsvertrag vom Peter Gelbert in
Montlingerberg vom 10ten Mai 1865 an den Notarius
Friedrich Sarg von Schnifis auf 12 Jahre vom Tage
1866 an gerechnet haben und welche wegen der Nicht-
erfüllung der in den Appellanten obliegenden Versteige-
rungsbedingungen, zufolge der von Peter Gelbert abge-
schlossenen Vergleiches vom 27 April 1866 dem
neuen Pächter Sarg eine Entschädigung von 3000 fl
bezahlen müssen, in diesem Vergleiche den
Tage vom 26ten Mai 1866 eine Tagsatzung der von
ihnen in den beiden Tabungen begehrten Entschädi-
gung bis zum Betrage von 3000 fl mit Zinsen von
Tage des Klage verlangt, zu diesen Zwecken
Friedensklage erhoben und dabei unstatthafte Zusa
Ansprüche wegen des Anhanges, welche ohne Grund
sei an den vorgenannten Gebäudlichkeiten vorge-

nehmende, dass Appellaten abgetragenen Repa-
raturen gründsätzlich erwarten können, und durch
verbescheiden sind.

In Betracht, dass Boos erste Instanz in seinem Urtheile vom 4ten Juli 1866 die Intervenientin Isabel Brombacher ferner abgewiesen abzuweisen, die von den Appellaten der Klagerin entgegen gesetzte Einrede Zweifelhaftigkeit nicht gründlich erörtert, sodann ohne Entscheidung darüber, ob die Appellaten sich einlässlich speciellen Gegenbeweis der Appellaten gegen ihren Beweis der Auflassung ihrer streitigen Liegenschaften, ohne Ausmittelung, ob Eigenthum oder Besitz zugelassen und gewandt sich, dass das Gegentheil der Intervenientin behauptete, diesen Beweis dem B. Gerichtsschreiber Meier in Langenthal übertragen und dass Boos sodann auf den Schiedsbund mit Langenthal hin entschieden worden.

In Betracht, dass gegen diese Urtheil nun der Appellant Daniel Brombacher, nämlich nun der Intervenient Carl Brombacher die Berufung eingelegt hat mit dem Begehren, das Urtheil des Appellabels vom 5ten November 1866. die Verbindung der beiden streitigen Liegenschaften Sub No. 5119 & 5120. den Vollmachtsbegehren Appellaten, eingeschlossen das streitige Eigenthum, nämlich Antrag der Appellaten gewandt sei;

dass nun die Berufung der Appellaten nämlich zu bestätigen sei.

In Betracht, dass Berufung gegen das Urtheil v. 27ten October 1865.

In Betracht, dass Bürgschaften der Instanz für endlich kandactionis gilt und dass nach gestalt gegenwärtiger Urtheilsfällung die begehrte Berufung bestätigt abzuweisen und durch Vorgesetzte oder nächstfolgende Entscheidung erledigt. Zacharia Bd. IX S. 768.

Dass ferner vorgeschlagen, dass Urtheil nämlich zu bestätigen, so gegen das, dass Appellaten die Appellation gestattet und Appellant nicht will, die Berufung dagegen von der Urtheilsfällung erledigen muss und muss die Gerichtsgebühr gestatten lassen darf;

Dass Bürgschaft Speicher den Appellaten citirt zu erscheinen vor dem 18 November 1865. die Litis acceptation der Appellation vom 27ten October 1866. die Rejectionsvorladung zu Vorstellung mit Sommation, dabei geschehen, vorgestellt worden ist, die Urtheilsfällung des Urtheils des Appellaten vom 4ten März 1866 stattgefunden hat, das Protocoll ihnen dem Appellanten am 14 Mai 1866 abgestellt worden ist, Appellant aber erst am 17 Mai 1866 seine Berufung gegen das vollzogene Urtheil v. 27 October 1865 angelegt hat, weil die Appellaten die Taxe zur Urtheilsfällung beigebracht;

Das Gericht diese Berufung verspätet erklärt.

In Betracht II, dass Gerichtsbehörden nicht gehalten, wenn der Klage Besitz einer Gerichtsbehörde streitiges Grundstück vom 20. Januar 1863 hinsichtlich Appellaten seinerzeit dargestellt

DIÄTENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Arrêt C. Caen v. 6 Novemb. 1827. Sir. 30. 2, 215.
" " Colmar v. 28 Mai 1831. Sir. 32. 2, 404.
" " Cassat. v. 10 April 1833. Sir. 33. 1, 383.
" " v. 5 März 1835. Sir. 35. 1, 805.

Da Letzterer, das Bürgerliche Appellationsgericht zu bestätigen vermag, daß diese die fragliche Gebühr (welche an offenbarer Unrichtigkeit nicht leidet) einmal gehörig festgesetzt worden, und daß dieses Erkenntniß nicht mehr angefochten werden könne, so ist auch der Appellant schuldig, diese Gebühr zu bezahlen, und es kann selbe nicht mehr zurückgefordert werden.

Was hingegen die Interessen betrifft, welche der Appellant von dem Tage der Zahlung an fordert, so ist dieses Begehren gegründet, weil nach Art. 1153 des Code civil, wenn der Schuldner nicht zu rechter Zeit bezahlt, er von Rechtswegen, und ohne daß es einer Klage bedarf, die Interessen von dem Tage der Zahlung an schuldig ist.

Was hingegen die Interessen betrifft, welche der Appellant von dem Tage der Zahlung an fordert, so ist dieses Begehren gegründet, weil nach Art. 1153 des Code civil, wenn der Schuldner nicht zu rechter Zeit bezahlt, er von Rechtswegen, und ohne daß es einer Klage bedarf, die Interessen von dem Tage der Zahlung an schuldig ist, also keine Nothwendigkeit vorhanden ist, daß der Appellant eine Klage anstelle, um die Interessen der Gebühr, welche er bezahlt hat, zu fordern, weil diese Interessen ihm von Rechtswegen gebühren.

Was hingegen die Interessen betrifft, welche der Appellant von dem Tage der Zahlung an fordert, so ist dieses Begehren gegründet, weil nach Art. 1153 des Code civil, wenn der Schuldner nicht zu rechter Zeit bezahlt, er von Rechtswegen, und ohne daß es einer Klage bedarf, die Interessen von dem Tage der Zahlung an schuldig ist, also keine Nothwendigkeit vorhanden ist, daß der Appellant eine Klage anstelle, um die Interessen der Gebühr, welche er bezahlt hat, zu fordern, weil diese Interessen ihm von Rechtswegen gebühren.

Was hingegen die Interessen betrifft, welche der Appellant von dem Tage der Zahlung an fordert, so ist dieses Begehren gegründet, weil nach Art. 1153 des Code civil, wenn der Schuldner nicht zu rechter Zeit bezahlt, er von Rechtswegen, und ohne daß es einer Klage bedarf, die Interessen von dem Tage der Zahlung an schuldig ist, also keine Nothwendigkeit vorhanden ist, daß der Appellant eine Klage anstelle, um die Interessen der Gebühr, welche er bezahlt hat, zu fordern, weil diese Interessen ihm von Rechtswegen gebühren.

Was hingegen die Interessen betrifft, welche der Appellant von dem Tage der Zahlung an fordert, so ist dieses Begehren gegründet, weil nach Art. 1153 des Code civil, wenn der Schuldner nicht zu rechter Zeit bezahlt, er von Rechtswegen, und ohne daß es einer Klage bedarf, die Interessen von dem Tage der Zahlung an schuldig ist, also keine Nothwendigkeit vorhanden ist, daß der Appellant eine Klage anstelle, um die Interessen der Gebühr, welche er bezahlt hat, zu fordern, weil diese Interessen ihm von Rechtswegen gebühren.

Was hingegen die Interessen betrifft, welche der Appellant von dem Tage der Zahlung an fordert, so ist dieses Begehren gegründet, weil nach Art. 1153 des Code civil, wenn der Schuldner nicht zu rechter Zeit bezahlt, er von Rechtswegen, und ohne daß es einer Klage bedarf, die Interessen von dem Tage der Zahlung an schuldig ist, also keine Nothwendigkeit vorhanden ist, daß der Appellant eine Klage anstelle, um die Interessen der Gebühr, welche er bezahlt hat, zu fordern, weil diese Interessen ihm von Rechtswegen gebühren.

Was hingegen die Interessen betrifft, welche der Appellant von dem Tage der Zahlung an fordert, so ist dieses Begehren gegründet, weil nach Art. 1153 des Code civil, wenn der Schuldner nicht zu rechter Zeit bezahlt, er von Rechtswegen, und ohne daß es einer Klage bedarf, die Interessen von dem Tage der Zahlung an schuldig ist, also keine Nothwendigkeit vorhanden ist, daß der Appellant eine Klage anstelle, um die Interessen der Gebühr, welche er bezahlt hat, zu fordern, weil diese Interessen ihm von Rechtswegen gebühren.

dass die Liquidirung des Appellaten festgestellt, dass
sie nämlich eine Forderung von einer solchen Beschaffenheit
des Appellaten Josef Schwind, welche [illegible]
sich zu der Letzteren eine solche Verbindlichkeit
3. Theil [illegible] auf den Art 1283. C.C. nöthigen
Vertrage anerkannt haben würde, wegen
gewisse Tatsachen hätte festgestellt werden müssen,
Falsch sei die förmliche Übergabe des Grundstückes
gerichtlichen Vertrages und dessen einer Betrachtung
an den Abtreter, die Präsumtion dafür begründen
würde, dass der ganze beurkundete Vertrag
geschehen sei, sondern nur [illegible]
übersieht, dass die Ausführung eines einzelnen
Vertragsstipulation allein Gegenstand [illegible]
sein könne, dass der Richter mit [illegible]
Schwind einen Antheil von 5000 Francs ge-
stellen gehabt, diesen Betrag auf [illegible]
Caution-Hause Ladenburg [illegible] deponirt, dass
[illegible] Vertragsbestimmung sei, in welchem Falle,
die Gerichtsbehörde [illegible]

und also somit [illegible] habe;
die Cautionsverbindlichkeit des Appellaten somit
[illegible] sei;

Dass jedoch die Feststellung, [illegible]
tation über die zu stellende Präsumtion noch
Menge anderer Negotiationen enthält, deren be-
halte, [illegible] selbst eine Negotiation eine ab-
änderung enthalten hatte, dass die Übergabe
allen Kraft verloren sein würde, und sie auf
die streitige Forderung des Appellaten [illegible]
den Empfänger Schwind getroffenen Ver-
einbarung zur Entscheidung eine Einrede
der Cautionsleistung entgegen [illegible]
sondern bloß die Abänderung der betreffenden
Stipulation des Festsetzungsvertrages unter den Par-
teien zu beurtheilen gewesen wäre.

In Betracht, dass Appellanten in der Klagerede,
wo er [illegible] seinen Berufungsgründen
nur gegen die Klage spezifizirte, [illegible]
den vorgeschützten Mittel [illegible]
sagen behauptete, dass die Schwind von allen
Bedingungen [illegible] nach [illegible]
und [illegible] Feststellung [illegible]
lassen; in diesem Sinne sind die Gründe des
Vertrages [illegible] und dass Appellat [illegible]
festgestellt [illegible];

Dass jedoch diese Feststellung [illegible]
nur einmal angiebt, welche Bewandtniß
die besagten Tatsachen [illegible]
gewesen sein sollen, [illegible]
dass eine [illegible]

DIENSTES-SIEGEL
14
Kreutzer

in Absicht in der notarischen Festsetzung liegt, daß die Vorgeschrittenen so fürsichtig seyn, sorgfältig von der Reise von einer Station zu Station zu halten, und sich nicht durch Stillschweigen, welches manchmal Appellanten befangen, einen Fall zu Schulden kommen lassen, auf den man sich gar nicht verlassen kann, indem 3000 fl. 5200 fl. [illegible] und anderen nämlich Barmen Betrag von beiläufig 300 fl. zu setzen hat.

II. Zur Berufung gegen das Urtheil v. 4 July 1866.

1. In Betreff, daß B. in diesen zweiten Passus dem Appellanten vorgeschrieben [illegible] des Gutes der Ungelegenheit der Klage benutzt [illegible] worden, daß mit Rücksicht [illegible] werde.

2. In Betreff des B. von der Appellation zu Begründung ihrer fortsetzenden Klage angeboten [illegible] offenbar gutlich Zeugen [illegible] Entscheidung [illegible] für den Appellanten darbieten kann.

III. In Betreff, daß Beweis des erstrichten mit Rücksicht [illegible] den Appellanten [illegible] Speicher [illegible] vorbringen [illegible] werden [illegible] Beweisführung [illegible] sind, [illegible]

4 Umstände entbinden werden kann, das Beweisthema a; dass [illegible] die Beweisführung aufgetragen ist, den Gutsherrn alle [illegible] Gesinde [illegible] Jahr in Anbetracht 19 gesetzlich, wie das [illegible] Verfügt bei seinem Antritte bestellt [illegible] und gewöhnlich nach den [illegible] Regeln der Stand [illegible] angebaute [illegible] Gesinde [illegible] Gesinde wieder gemäthzeigen [illegible] bestellt, wo [illegible] dann die Angabe folgt, wie dieselben bestellt sein müssen [illegible] 1. und Baar [illegible] Tage 44 Morgen [illegible] das Baar seinem [illegible] Gesinde [illegible] gestellen, wo dasselbe [illegible] Gesinde angetreten sei [illegible] will, wo [illegible] Appellant [illegible] Abzug [illegible] gesetzlich [illegible] Gesinde [illegible] Lage [illegible] Beweis [illegible] Appellant [illegible] Gut [illegible] Urtheil [illegible] Erfordernisse [illegible] Beweis [illegible] Bezirk [illegible] b; das [illegible] Appellant [illegible] Gesinde [illegible] Gesinde [illegible] auf [illegible] Hofe [illegible] aufgestellen [illegible] Jahr [illegible] Gesinde [illegible] Gesinde [illegible] Art. 12: allen [illegible] Gute [illegible] Pacht [illegible]

und muß die Sache zu verhandeln;

daß B dasjenige wider das Urtheil erster Instanz appellant anerkennet, daß der Kläger mit seinem Begehren abgewiesen worden, in Rechtskraft erwachsen, und daß die gänzliche Abweisung der Klage, wie sie von der ersten Instanz ausgesprochen worden, nur noch in Frage stehe, und daß appellant sich, soviel zum gesetzlichen Gegenbeweise der appellaten gesagt;

daß durch art 19 des Pfandverschreibungsgesetzes festgesetzt ist, daß wenn mehrere Pfandgläubiger das Pfand gemeinschaftlich angehen, das Pfand gemeinschaftlich verkauft werden muß;

daß B appellant diese Vorschrift verletzt habe, indem er gegen den gesetzlichen Gegenbeweis der appellaten nicht anerkannt hat, daß die Pfandgläubiger sich über den Verkauf des Pfandes einverstanden erklärt haben;

daß Beweis art 20 des Pfandvertrages appellant auferlegt, daß Käufer zu Preisen, welche den Schätzungswerth um 50 Prozent übersteigen, gefunden werden konnten, ungeachtet der appellat unbestritten Beweis festgestellt hat, daß das Pfand gänzlich verdorben sei;

daß Beweis art 15 den Pfandgläubiger zum Verkauf des Pfandes gestattet, wenn Feuer, Hagel, Krieg, Mißwachs, Überschwemmung, Mangel oder andere gewaltsame Begebenheiten eintreten;

daß diese von der appellatin in Beweis

Executionsantrag offenbar darauf, daß Beweis wurde der Replikation der art 20 nicht geführt werden könne, mit Recht von der ersten Instanz als irrelevant erklärt worden, weil appellant das Faktum einer allgemeinen Mißernte selbst zugestanden und überdies die Berufung auf Mißernte gegen die Pfandgläubiger nicht die Entschädigung finde gegen die Pfandgläubiger eingegangen, sie ihm daher nicht entgegengehalten werden könne;

IV. die Entdeckung, daß B die von der ersten Instanz verordnete Versteigerung der mobilen Pfandstücke durch Gerichtsvollzieher selbst vorgenommen und die Verlegung des Verkaufes bei der Pfandbank in Lemberg gestattet, ohne daß appellat dagegen Einsprache gethan, und daß der Gerichtsvollzieher Carl Brandstätter wegen der Entfernung des Platzes, wo die Versteigerung vorgenommen worden, nicht zu Recht angenommen worden sei;

daß B Beschwerde appellant, daß die Übernahme der Pfandstücke durch die Pfandgläubiger nicht gestattet worden sei, daß diese Übernahme das gerichtliche Einschreiten für, auf gar keine Gesetzlichkeit sich stützte, daß sonach diese Begünstigung der appellaten gegen das Gesetz und daß B der Intervenient keine Berücksichtigung verdiene;

in Erwägung, daß appellant heute noch

keinen Anhaltspunkt für Verschiedenheit seiner Verfügung gestellt hätte, dass das Gesuch des Appellaten beanstandet, sofort bei dem gesetzlich sicherndo Antrage gewesen, in erster Instanz nicht vorgebrachte Gründe geltend gemacht werden sollten, darauf zu reflectiren.

Aus diesen Gründen

gefällt das k. Appellationsgericht, das vorgerichtliche Urtheil des k. Bezirksgerichtes Zweibrücken vom 27. Oktober 1865 mit 4. Juli 1866. eingelaufener Berufung zu verwerfen mit Gerichtskosten à Kosten

Gesprochen bey der mündlichen Verhandlung v. 14. Januar 1867

Gulden

Keller

DIENSTS-SIEGEL 14 Kreutzer

gerichtl. Verhandlung, und eine vom 31. August 1865, worin Appellaten zum Urkundenbeweis über den Inhalt des Kaufvertrags, d. dato unter vom 11. September 1865, worin Appellat zum Urkundenbeweise, dass er Fischbrückel sein Besitzer des Hauses des Kaufvertrags sei, zugelassen worden, vorgelegen waren, - denn das angefochtene Endurtheil vom 27. Oktober 1865 sagt; durch welches die Appellaten abgewiesen worden, - bis den Appellaten für nöthig gehalten wurde, - bis den Appellaten noch am 31. März 1866 nöthig erscheinen sollte, ohne dass Appellat jemals irgend eine Urkunde für seine Behauptung vorgelegt oder namhaft gemacht hätte.

z. 6., dass Appellaten weiter unter der Aufstellung, Appellat habe die übrigen Kaufbedingungen nicht erfüllt, durch Arrest vom 19. z. 21. März 1866 Arrest gegen den Appellanten für den fl 5000 verbürgten Posten anlegen z. unterm 26 besagten März die Gültigkeitsklage erheben lassen, dass sie weiter unterm 28. März 1866 einen Vermögensabsonderungsbeschluss requisitionel vom Hofe verbauschte Häuser in den Verlassungen des Posten Carl Brambacher bestätigten z. unterm 5 besagten April Klage auf Gültigkeit dieses Beschlusses erheben.

z. 6., dass durch das angefochtene Urtheil vom 4. Juli 1866 die vom Posten Carl Brambacher wegen des Hauses gestellten Interventionsklage beseitigt, die Appellantin für verbindlich der Klagbarkeit der Klage verworfen, die sonst aber Appellanten zum Beweise durch Urkunden, Zeugen und Experten über den behaupteten Posten zugelassen z. der vom Appellanten speciell erbotene Gegenbeweis als unerheblich z. unterlassen beseitigt wurde.

z. 8. für Appellantin z. seine die Kanzlergebühren ad fl 5000 be-

betreffend, dass seien der Pachtakt vom 20. Januar 1853 constatire, dass der Pachtvertrag mit dem Appellanten nicht durch die für, für von Ofenburg-Birstein, die Rückerin der Appellaten, pro, günstig, sondern durch seinen letzten Schwiegersohn. Hülfsbeschr. L. Hermanller in Mannheim, der sich stark trug, abgeschlossen worden ist;
dass Schwiegersohn in den 1820er Jahren der Verwalter der Güter des Markgrafen von Baden, die bei Mannheim liegen L. jetzt von der Fabrik Waghäusel genutzt worden, gewesen ist; dass mit dem für diesen Gütern gehörigen Brennereigebäude seit 1812 der Vater des Appellanten bis 1818 L. von 1818 bis 1839 Appellant selbst Pächter war.
dass Schwiegersohn, der 1826 diese Verwaltung verlor, von dieser Zeit an den Appellanten nicht Gutes nachsagte konnte, namentlich, dass derselbe ein sehr guter Landwirth, sowie ein sorgsamer Unternehmer sei, der gegen Einsprüche in Bezug von betroffenen den Verein die silbernen L. goldenen Medaille erhalten;
dass Schwiegersohn, später Verwalter der Güter der Fürstin Ofenburg, im Jahre 1853 unter allen Concurrenten dem Appellanten den Vorzug gab, weil er aber denselben kannte.
dass zwar pro forma im Pachtakt die Caution auf f 5000 festgesetzt wurde; dass in Folge dessen Appellant dem Schwiegersohn nach 2 von Ofenburg mitgetheilten Scheinen, wovon f 500 frei L. 5000 frei deponirt waren, bestätigen wollte, dass aber Schwiegersohn, willkürlich dem Appellanten vorenthaltend, solche nicht recognoscirte L. so dem Appellanten bekannt, der Ansicht, dass Appellant später, als sein Sohn Adam Jos Rückhof, Gemeinde Altbreisach, pachtete, den Schein über 5000 frei dem Verwalter Michael Hubert, Geschäftsmann Schmidt in Ludwigshafen, als Caution übergab.
T. B., dass Schwiegersohn vor 4 Jahren, Herbst 1862, starb;
dass sein Sohn Emil Schwiegersohn nun die Verwaltung der Hunyady'schen Güter erhielt;

dass Schwiegersohn, Vater, nie Cautionsstellung mehr verlangte, da er sah, dass der Pachtzins voll und ganz sehr regelmässig, sogar vorbezahlt war L. das Gut im besten Stande sich befand;
dass sein Schwiegersohn vom Herbste 1862 bis 1 Januar vor der Ernte, Sommer 1865, gleichfalls den Pachtvertrag wie sein Vater vollzog L. erst Sommer 1865 Cautionsstellung verlangte.

T. B. nämlich, dass sein Sohn Carl Brombacher, der bisher nie eigenes Geschäft mit besorgt, seine Absicht bekannt dass L. sein Gut verpachtet hatte, seit den letzten 8 Jahren in der Nähe zwei sehr gute 75 jährigen, so günstigen bekannter Pachtes, das Gut für diesen bekannte, im Frühjahr 1865 das, nach Ablauf der Pachtzeit, pachten wollte L. f 5000 Pachtzins gebotes hat;
dass Schwiegersohn L. Geschäftsmann Brenner von Rheinau, ein Israelite, dasselbe aber an einen Mennoniten Bürger, Namens Harg, sechs 22 Jahre alt, laut Pachtakt vom 10. Mai 1865 weiter verpachtete gegen den jährlichen Pachtzins von f 800 nebst Übernahme aller Lasten - jährlich auf dem Gute, mit dieser 1000 - 1200 fl Nutzgefälle bezahlte - Carl Brombacher aber das Anerbieten, selbst zu pachten, zurückwies;
T. B., dass nun nach dieser Verpachtung Schwiegersohn nach nicht davon wusste, Cautionsstellung zu begehren.
dass aber Harg, der schon vor Ernennung des Acker, seit April 1865, den Hof bezog L. im sog. Herrschaftsgebäude wohnte, nach L. nach sah, wie die Früchte nächstem Hofe gerathen, welcher Ernte nicht vorhanden ist L. dass der Pächter nicht möglich sei, solche zurückgelassen L. s. f. - sich stützend auf seinen Pachtvertrag, wonach ihm namentlich für 56 Stück Rindvieh nach 3 Monate später zurückgelassen war - mit

den Antrages auf Sicherheitsleistung, Zahlung v. 7. 8., daß später auf ein Vergleichsmittel vom 29. April 1866, abgeschlossen lange nach Aufhebungsverhandlung der beiden Parteien, protokolliert wird, worauf Karg für das Gericht 1/2000 Sicherheitsleistung zugesichert erhielt, daß aber Appellant das Verlangen zu äußern sich erlaubt, daß entweder die f 7000 nur Sicherheit im Acte hinterlegen, oder Appellat Klagsatz bestätigt überzeugt werden, daß somit gewiß ist, daß Beweis der Kraft des Vergleichs erhält.

7. 8., daß die Art also, wie der Act bestimmt der General-Inspizient-Oberstallmeisterin der Appellatin v. Varen Kautionsleistung angeordnet wurde, klar v. existent beweist, daß die Kaution auf f 5000 nicht gestellt werden sollte.

daß die in Mannheim wohnende fürstlich Hohenburg-Birkenfeld'sche Kautionsleistung 5 Jahre in Mannheim verbleiben können, aber bei jährlichen vor 5 Jahren in Mannheim verbleiben Zeit nicht verlangt sei, überall für jährlich 2- 3 mal, namentlich im Sommer, nächsten Hof kam, daselbst, Kirchtermine pp bestätigt.

7. 8., daß Appellant sich auf diesen Vollzug berufen v. der Richter mit vollstem Recht stand, daß Appellant weder aus dem Begriffe der Sache, noch seit März 1864 bis August 1865, 11/2 Jahre lang, die Kaution nicht zu stellen brauchte, der Schluß ihrer durch v. die beweis führen muß, daß die im Acte verbriefte Ablösesumme mit der Kaution gleichen der Parteien resp. deren Mandatoren abgeändert wurde — ansonsten zu sagen der alte Schwiert, resp. sagte dessen Sohn Emil Schwiert, der gegen den Vergleich mit Karg verbriefte, wegen der schlechten Mandatsbevollmächtigung gegenüber der Appellaten grundsätzlich wäre; daß unter solchen Umständen die Sicherheitsleistung des Rechts streits nicht mehr von einem der Appellatin zu referierenden

Seite, auf den im Verfahren vom 29. October 1865 erkannt ist, — auf von der wirklichen, früher bestätigten Sicherheitsleistung, der jetzt Appellant die neg. niederreicht, abhängen kann — sein unter Reformation dieses Verfahrens die Klage abgewiesen ist, namentlich auf in Berücksichtigung des Umstandes, daß dem Klagenden für die Leistung 1/2 des Prozeßvertrags zur Zeit gestundet sei.

7. 8. für sich, daß Seite des Petitum auf Kautionsstellung unstatthaft v. gegenstandlos ist;

daß nämlich in selbiger der Prozeßakt die Intention der Parteien offenbar klar gegeben sein müßte, daß vor Ergehen des Urteils, aber während der Prozeßzeit die Kaution zu stellen war, da sie während dieser Prozeßzeit die Kautionsfrage nur ein Sicherheitsmittel für die Einhaltung der Prozeßbedingungen sein konnte;

daß aber der Prozeß seit 1. April 1866 nicht mehr besteht, ein Urteil, Karg, Kläger ist v. Appellaten gegen das Gesuch an Königl. Heil in Worms verbrannt haben.

daß folglich Seite Appellaten durch Stellung einer Kaution viel weniger gesichert sind, als durch ihre saisie-arrestation v. Vermögen, durch die der Vollzug des Prozesses in appellatischen Sinne bei Zusammenschluß einer Sicherheitsleistung weit möglichst gesichert ist.

daß es sich Seite überhaupt nur um die Frage der Sicherheitsleistung und damit verbundenen Prozeßverzug, nicht aber um Rückerstattung wegen der Vollziehung einmal bestehenden Prozeßverhältnisses handelt;

daß daher es für die Klage nun folglich, daß Seite Petitum aber auf Verurtheilung zur Kautionsleistung unstatthaft, gegenstandlos wäre.

7. 8. für II. Klage, daß Sicherheitsleistung betreffend, — daß der Fuß vor dem früheren Preise, von 1845 bis 1854 auf 9 Jahre verjährt war v. daß die im Frühjahr 1854

abgegangenen Früchten auch nicht das Geringste dem Appellanten
freundlichen, keinen Salmen Roggen, Heu, Obst, Klee,
keinen Dung, kein sonstiges Gefütter, - d. dass Appellant
nie die im Akt, Verlängerung 19 in pr., beschriebenen Felder
eingesamt übernommen erhielt,
I. T. nämlich, dass von 1845 an 4 Früchten zusammenhängend
circa 200 Morgen des Gutes gegangen hatten, per Mor-
gen zu fl 6, in Ganzen also zu fl 1200; dass Keiner über
das 1851 auf dem Hofe verblieb;
dass 1857 Feiner dieser 4 Früchten auf der Hofgang, nur drei,
von 72 Morgen für sich allein, den Morgen zu fl 9,, in Pacht
nahm d. selben bis frühjahr 1854 verblieb d. dass er das,
fällt auf den Hofgang, weil seine Räumlichkeiten jetzt für
Klein vermöge d. auf der ökonomische Verwalter auf
dem Hofe, Namens Marker, pensionirt wurde, - der Akt,
dass in die Augen springt, dass diese Früchten unter Vorf,
nur klein d. Gefütter füreinkommen konnten d. zurückge-
lassen hatten.
dass weiter in die Augen springt, dass der Hof um frühe
jahr 1854 in schlechtem Zustande gewesen sein muss, wie
auch darauf reflektirt, dass der ganze Pachtzins bis 1854
pränumerando in fl 430 bestand für sämmtliche 372 Morgen.
dass deshalb auf der Pachtact vom 20. Januar 1857 nicht be-
zug d. besagen konnte, dass Appellant den Hof in gutem
Stande übernommen habe.
Dass Appellant im frühjahr 1854 von seiner eigenen Ernte
20 schwere Wagen voll Heu, der Wagen zu 40-50 Centner,
circa 100 Centner Korn d. mindestens 30 schwere Wagen
voll Dung, im damaligen Werthe von 1500 - 1600 fl, auf
den Hof verbrachte d. selbst verwendete;
dass sachgemäss deshalb auf Verlängerung 20 dem Früchten
fl 600 an Pachtzins des 1ten Jahres erlassen wurden.

I. T., dass Appellant ann 1854 an das Gut auch Acker zu
Wunde zu stellen hatte;
I. T., dass zum Pachtobjekte ab 372 Morgen auf 4 Morgen
Wiesen gehören, so dass 368 Morgen Ackerland restirten.
dass die Vorgänger mit Klee bebaut übergaben 80 Morgen,
Restackerland 288 Morgen;
dass, wie Zeugen d. Expertise vorgetragen worden kann,
bei dem Ackerfelde des Gutes ab 288 Morgen d. 80 Morgen
Klee - d. 4 Morgen Wiesenfelder ungefähr 50 Stück Rind-
vieh füttern resp. d. gefüttert werden können;
dass deshalb Appellant von dem von der Vorgängerin gepach-
teten Wiesen beim Hofe allfällig circa 50-60 Morgen
in Pacht nahm, sog. Herbstwiesen am Altrhein, d. hierfür
fl 33. Pacht per Jahr zahlen d. äußerdem 15 Karren Dung
für den Herbstgarten liefern musste, - während
äußerdem als Frühjahr /: Verlängerung 13:/ der Früchten per
Jahr weitere 15 Karren für denselben Garten liefern
musste.
I. T., dass aber auch das Futter dieser 50-60 Morgen
nicht langte, weshalb Appellant genöthigt war, Heu für
Jahr mit inclusive 1854 äußere diesen 50-60 Morgen Wiesen
auf weiter
d. im Durchschnitte von der Vorgängerin an einer weiteren
Stelle, auf der sog. Halbinsel Kniesdreieck, weitere Wiesen
für den jährlichen Pachtzins von circa 40-50 fl zu pachten;
b. alle Jahre im Durchschnitte 200-600 Centner Kartoffeln
zum Brennen, in den letzten 3-4 Jahren jährlich circa
200 - 300 Centner Zuckerrüben - f. Abgang: / Futter von
der Fabrik freiverabreicht, per Centner 15- 20 Kr, zu kaufen;
c. jeweilen Jahr für Jahr 50 - 60 Centner Stroh bei frühen
Spreiten oder Käufe, so bei Schwierigkeiten selbst Stroh,
und dieser auf seinem Gute bei Cyprus erzielte.
d. jährlich bedeutenden Schaffung zu pachten;

d. Anfangs schriftlich, später von Jahr zu Jahr, gerichtlichen Z. bündigen Dünger kaufte.

I. B., dass Appellant von Anfang an bis zu seiner Abberufung im Durchschnitt 8–11 Stück Pferde stall z. halten musste, im Durchschnitt 12 Stück Pferde, im ersten Pachtjahr 20 Stück, bis 1858 durchschnittlich 36 Stück, 1859 43 Stück z. von da an 36 Stück gehalten hat; z. dass im achten Pachtjahre 1865/66 auf dem Hofe 32 Stück Rindvieh, 8 Pferde z. einschl. des z. 8 Pferde verkauften waren z. dass Appellant erst Juli 1865 begonnen diesen Viehstand zu verkaufen.

I. B., dass Appellant nie Kälber z. Rinder zog, sondern alle Kälber verkaufte; dass er deshalb in der Lage war, täglich genügend Milch mit 3–4 Pferden zu fahren, dass also diese 20–26 bis 43 Stück Pferde Dung abgeben, all wenn Appellant z. B. 10 Stück Milchkühe z. 20–40 Stück Kälber z. Rinder gehalten hätte.–

I. B., dass, wie unterrichtet, die 5 letzten Jahre, 1860 bis incl. 1865 sehr schlechte Futterjahre waren, trotzdem aber Appellant immer einen Viehstand von 24–26 Stück Rindvieh z. 8–9 Pferde hatte;

I. B., dass für das Jahr 1865 Appellant als Futter gehabt hatte

a. über 100 Morgen Klee vom Oberhof;

b. die 4 Morgen Wicken wie oben angegeben; – dass er

c. von den Appellaten weiter noch 50–60 Morgen Wicken auf den Rheinwiesen für übrigen Preis gepachtet hatte;

dass gleichfalls dem Viehfutter 24 Morgen mit Getreide angepflanzt waren.

dass aber das Futter von allem dem so wenig war, dass es unzureichend war; sowohl, trotzdem am Futter auf alle Weise gespart wurde, das vorhandene Vieh bis Weihnachten 1865 durchzubringen; dass deshalb Appellant seit Juli Vieh im Verhältniss zu seinem Futter nach und nach verkaufte z. so den Rest bis Frühjahr 1866 durchbrachte, dass er also Futter nicht übrig lassen konnte;

dass er aber in der Düngergrube Dung für 12–13 Morgen übrig lässt z. über 10 Morgen gedüngt, ohne die Weihnachtsfeiertage für etwa 3 Morgen.

I. B., dass Appellant

angebaut erhielt	— überlässt —	überlassen sollte
44½ Morgen Korn	— 44½ M. Korn z. Kapf —	44 M.
12 Morgen Weizen	— 24 M. Weizen z. Spelz —	53 M. –
49½ Morgen Gerste	— 49½ M. Gerste —	49 M. –
62 Morgen Hafer	— 62 M. Hafer —	59 —
21½ „ Kartoffeln	— 40 M. Kartoffeln —	40 – / Kontrakt: /.
24 „ Zabak, Rüben	– 20–24 M. gegenseitig —	14 – Zabak.
80 „ Klee	— 100 M. Klee —	100 —
293½ Morgen	344 M.	359 M.

I. B., dass an den Gebäulichkeiten Ausbesserungen, nicht nur kleinere Reparaturen zu machen waren;

dass Vergütter nie sich um Reparaturen bekümmerten, weshalb Appellant genöthigt sich, was er für nöthig fand, so 1865 z. 1866 auf;

dass er von Seite der Gemeinde nur einige kleine Reparaturen bekannt, weil die Gemeinde Wiesbaden im Jahre 1859 die ganze Winterschäferei muthmaßlich bei Hofgüter verpachten wollte, Schwierigkeiten machte z. weil deshalb die Gemeinde f 180 Pacht von Vergütters verlangte z. Appellant diese f 180. für Entschädigung bezahlte.

I. B., dass zudem diese Reparaturen gar nicht Gegenstand der Verhandlung beim Bürgermeister, da wegen derselben gar nicht geklagt z. partie Gulden erst bei der Verhandlung beim Kreisgericht Wiesbaden als Reste deshalb für spätere Entrichtung vorbehalten sind.

I. L., daß Partie Gulden in der Ladung nicht stellte, daß Partie Grik das Gut in besten Zustande übernommen, nicht aber so hinterlassen habe;
daß Partie Grik das Gegentheil behauptete: Verweisung in Urtheile a quo:
daß das Urtheil a quo diesen Verweis als irrelevant beseitigte, weil es mit dem Inhalte des Pachtcontract im Widerspruch stehe, wonach Appellant sich verpflichtet habe, die Güter in bestem Stande zu erhalten u. anzubauen habe, die Güter nach den besten Regeln der Landwirthschaft angebaut übernommen zu haben mit der Absicht, sie in gleichem Stande am Ende der Pachtzeit zurückzugeben;
daß diese Motivirung aber nicht stichhaltig ist.
I. L. nämlich, daß der art. 19 des Pachtcontracts nur besagt, daß der Pächter das Gut wie selbst angebaut erhalten habe u. davon nur spricht, daß diese Äcker nach den besten Regeln der Landwirthschaft angebaut seien, daß der übrigen Güter aber beim Verweisung gedacht ist; daß darum vom 20. Januar 1853 ein Urtheil über die Winterfrucht nicht abzugeben war.
daß nach der art. 5 des Pachtcontracts nur stipulirt, daß der Verpächter die Güter nach allen Regeln der Landwirthschaft bebaue, selbe dann beständig in besten Stande erhalte p; kein Wort aber davon sagt, daß sie im besten Stande übergeben werden seien;
daß also nur die Vermuthung der Übergabe in gutem Stande für beide Gulden besteht, hingegen aber der Gegenbeweis gestattet ist; arg. art. 1731 c.c.
I. L., daß vor dem Rücktritte der Appellanten nicht das Pachtgut der Hof per Morgen nur zu fl 6 verpachtet war; daß dann mit dem Appellanten 11–12 Liebhaber concurrirten; daß aber nur Einer fl 3600, Appellant dagegen fl 3800 pachtete, also fl 10 per Morgen, und u. so pachtete, der Art, daß damals die Verpächter der Umgegend es für unmöglich hielten, daß Appellant prosperire u. den Ruin desselben prophezeiten, daß es daher am Rathen der Appellanten ein rascher Abschluß

gewesen wäre, daß das Pachtgut in dem verpachteten Stande sich befinde u. daß nur deshalb Appellant prosperirte, weil er sonstige Mittel und das Betriebscapital u. Capital für Anbäue und verwendet habe u. weil er der Sparsamste sich bethätigte.
I. L., daß zum Verweise über diese Abstellungen Appellant zugelassen werden muß, um so mehr, als sie in einiger Verbindung mit den anderen zu vernehmenden Thatsachen stehen, bei denen die Zulässigkeit des Zeugenbeweises keinem Zweifel unterliegen kann.
I. L. zu den Verweisungen 2 u. 3 im Urtheile a quo, daß der erste Richter den über Verweis beseitigte, weil er nicht wusste, ob Verpächter während der Pachtzeit gethan, sondern allein darauf ankomme, ob die Güter am Ende der Pachtzeit nach den besten Regeln der Landwirthschaft angebaut seien u. daß er den Verweis 3 beseitigte, weil Appellant Dünger, Dünger p Übergebung etc. unter allen Umständen, selbst wenn sie ein Status betreffen, zurücklassen müsse.
I. L., daß diese Interpretation gegen alle Regeln der Interpretation verstößt.
I. L., daß Appellant als Erwerber das Gut für den großen Pachtzins at fl 3800 pachtete; alle Klage zu unterstellen, Gemeinheiten, Schätzungen zu vergleichen fl betragend fl; die Reparaturen vergüten fl betragend fl; 50 Stücke Rindvieh fl: betragend fl; auf dem Hofe zu halten hatte; daß ihm Verminderung u. Abtragung untersagt war fl: betragend fl; daß er die Gräben, Bäume fl: betragend fl; bäume zu erhalten hatte, alle Ernten auf dem Hofe fl: betragend fl: verwenden müßte u. daß es ihm sogar formell verboten war, weder eigene Güter, noch fremde Güter fremd, sei es selbst zu bebauen, sei es durch Andere bebauen zu lassen, bei einer Strafe von fl 10 für jedes

DIENSTGUT-STEMPEL 14 Kreutzer

begründen.
dass hieraus also weiter der Beweis erhellet, dass die Parteien bei Abschluß des Vertrags von der Ansicht ausgingen, dass der Pächter nur auf 2. mit dem Gute
sich verpflegen, den Pachtzins bezahlen 2. alle sonstigen Obliegenheiten erfüllen sollte, da wenn ihnen sonst an der Erhaltung seiner eigenen Güter bei Ihnen wäre.
dass diese Ver- 2. Absicht auch in der Natur der Sache liegt, 2. Vergünstige Pächter nicht davon abhalten, dass Appellant, wenn er auch als bester 2. sparsamster Landwirth gewirthschaftet, — sein Privatvermögen auf gute Erfüllung seiner Verpflichtungen opfern sollte 2. müsse;
dass die Unterstellung solcher Absicht für eine rechte Belästigung, die wirkliche Absicht aber eine rechte freiwillige der gräflichen Vergünstigen in Anspruch nähme.
I. E., dass demgemäß die Absicht der Parteien offenbar nur dahin ging, dass Pächter das Gut nach den besten Regeln der Landwirthschaft bebauen, alle 2. Verbesserung auf das Gut wieder verwenden 2. so mit dem Ertrage der Güter seine Verbindlichkeiten erfüllen sollte, art. 1156 c.c.
dass diese Interpretation am meisten der Natur des Vertrags 2. dem Usage entspricht, art. 1158 seq. c.c., im Zweifel jedenfalls gegen Pachter Gutes interpretirt werden müßte, art. 1162 c.c.
I. E., dass hiernach in die Klagen spruchs, dass mit der Appellation, Ladung 15, dass dem Pächter kein Anspruch an Pachtzins wegen Hagel, Mißwachs, Überschwemmung oder anderer unvorhergesehener Unglücksfälle gestattet werde, — die Verpflichtung, im letzten Pachtjahre nicht blos 50 Stück Rindvieh fortzuerhalten, sondern auch Fülle 2. Vorrath zur Erhaltung einer vollständigen Viehstaffel von 50 Stück Rindvieh 2. 6 Pferden bei der müssten sowohl selbst wenn zurückzulassen, wenn es dem Pächter, trotzdem

es nach den besten Regeln der Landwirthschaft wirthschaften, im letzten Jahre mit der auf dem Hofe für eingeladenen Fütterungsweise kaum den Viehstand durchzubringen möglich wäre, — was Klage nicht erwiesen ist.
dass es im Sinne des Vertrags 2. nach der Absicht der Parteien genügt 2. genügen muß, wenn Pächter, was er für erwiesen hat, wie es den vorhergegangenen Jahren auch in dem letzten Pachtjahre auf die sorgfältigste Weise, nach den besten Regeln der Landwirthschaft das ganze Gut baut 2. baute, in der selben Weise für das Viehfüttern nöthigen sorgte, dass es ihm aber trotzdem unmöglich war, von den erzielten Futter 2. Vorrath etwas zurückzulassen, für den vorgeschriebenen Viehstand bis Frühjahr 1866 für Unterhalten 2. dass deshalb schon im Sommer 2. Herbste 1865 mit dem Verkaufen des Viehes angefangen werden müßte;
dass Appellant diesen notwendigen Verkauf verbieten hat 2. verbietet.
I. E., dass im art. 9 2. 10 des Pachtvertrags mit dem neuen Pächter vom 10. Mai 1865 gesagt ist, dass Letzterer vom vorigen Pächter das Futter 7 für 80 Stück Vieh erhalte, 2. dass nun, weil dies nicht geschehen, im Vergleichsrecht vom 10. April 1866 dem Pächter hierfür von Appellanten die Vergütung, diese Summe von 5000 Fl. zuerkannt ist.
dass wenn der 1te Richter nun motivirt, dass Appellant das nöthige Futter 2. Vorräthe unter allen Umständen, selbst wenn er es nicht auf dem Hofe habe ernten können, auch deshalb zurücklassen müsse, weil ihm sie, Bedingung 10 des Pachtvertrags, für das zurücklassende Gespülter 2. in Berücksichtigung der Feldbestellungen 2. des Vorrathes, die der Pächter am Ende des Pachtes zurücklassen muß, eine

Hulfsfüßigung mit 5600 an Kaufgröße des 1ten Erbes gestellt worden sei, - derselbe merkwürdige Klausel dem Appellanten für Rückgabe nach, für die Aufnahme nachgelassenen 5600 an Seite der Kaufgeld nicht seine Kasse für 5700 fränkische angekauften;
dass gerade der Vergleichsakt vom April 1866, der dieß Gesuch auf die einzige Summe von 5600 fixirt, beweist, dass die 5600 nicht das Argument für das in Frage gestellte Gesuch bilden sollten; dass die 5600 nur bürgerlich waren, weil eben Kläger zur dem Gesuch 2. Ehe beim Kaufantritt empfing 2. alles das Gesuch auf zurückbleiben sollte, was ihm eben von dem Kaufe dem Hofe regelten übrig verbleiben würde.
7. B., dass Gesuch Appellant dem neuen Kläger einen so großen Ehegewerb hinterließ, dass bei einer Übernahme weit mehr als 5600 erlöst werden würden, während Appellant bei Antritt des Kaufes gar nicht über kann.
7. B., dass der art. 20 des Kaufvertrags vom 10. Mai 1865, wonach das Gut so 2. so wie den besten Regeln der Land wirthschaft angebaut übergeben ist, widrigenfalls beweist, dass Appellant wirklich im Frühjahr 1865 das Gut im besten Stande hatte, aber aber, ist ein nichtiger Fall, - und nicht blos von diesem Kaufe, sondern auch von derselben Klausel, wie im art. 19 des appellantischen Kaufvertrags überhaupt gilt halten ist.
7. B. übrigens, dass der Beweis, dass Appellant das Gut nicht beste in den Stand setzte, für gerade entweg gestellt ist, dass der neue Kläger gar Last 5200 Kaufschilling, also 1400 fränkisch mehr Kaufgeld gezahlen in der Lage ist, und für die 12 Jahre einer Summe von 16800 in anlegt.
7. B., dass Appellant allerdings statt 52 Morgen Weizen und Kalz nur 32 Morgen gebaut hinterließ; dass dieß aber mit Hater Sekuriat festgestellt wurde;
dass jenem Appellant am 11-12 Morgen Hafer abgenommen, 2. dass dem Kläger nur voll das festgestellte Quantum zurückgelassen ist.
7. B.; dass Gesuch mit Recht gesagt ist, dass die Art und Weise, wie Appellant 11 volle Jahre lang das Gut in guter Art bewirthschaftete, seinen Nachfolger durch Übergabe gebilligt werden sein müsse, da wenn sie, nach der Meinung in Mannheim so auch nie die geringste gegentheilige Einrede erhoben haben.
7. B. hiernach, dass die Berufung für gerechtfertigt 2. falsch, falls Appellant zum Beweise zugelassen ist.

Auf diesen Gründen

gestellt sei dem k. Appellationsgerichte:

I. mittelst Reformation des Urtheils vom 29. October 1885 die auf Entheimstellung gerichtete Klage als ungültig 2. gemindert, festzustellen, all gegenstandslos abzuweisen mit Verurtheilung der Appellaten in die Kosten 1ter Instanz 2. in einen entsprechenden Theil der Kosten der Appellinstanz, nach die Rückgabe der in dieser Kasse hinterlegten Gelder zu verordnen.

II. für appellatischen Klage nach Hulfsfüßigung mit Beweis 2. Zeugenverhör, mittelst Reformation des Urtheils vom 9. Juli 1886, den Appellaten vor allem zum Beweise durch Zeugen, Experten 2. eventuell Zeugen über folgende Punkte zuzulassen:
1. dass das im Akte stehende Gesuchgut, 202 Morgen Areal, die später an Appellanten verpachtet wurden, von 1845 bis Frühjahr 1854 an 4 Pächter gemeinschaftlich, der Morgen zu 56 verpachtet war 2. dass bis 1851 keiner dieser Pächter auf dem Hofe wohnte;
dass erst im Jahre 1851 einer der Pächter weitere 32 Morgen für 59 per Morgen in Pacht nahm, 2. von da bis 1854 auf dem Gute seinen Wohnsitz nahm, weil dessen Räumlichkeiten zu Hause fehlt zu klein waren 2. wegen Renovirung des alten verfallenen Hauses auf dem Gute verlegen musste;

2. dass diese 4 Häuser dem Appellanten im französischen 1854 nur
nicht das Geringste, keinen fahrenden Knecht, Magd, Pferd, Ochsen,
Kühe, kein sonstiges Gespänn gewährleisten, sodass Appellant
genöthigt war, schon vom französischen 1854 an, im Laufe dieses,
von seiner eigenen Ernte circa 20 schweren Wagen voll
Heu, den Wagen zu 40–50 Centner, circa 100 Centner Korn
à 20 schweren Wagen voll Stroh, im thunlichen Werthe von
1500 – 1600 fl auf das Gehöft zu verbringen u. darauf zu
verwenden.

3. dass zum Hofbesitze ab 372 Morgen 168 Morgen Acker-
land u. nur 4 Morgen Wiesen gehören;
dass aber bei einem Ackerfelde von 168 – 288 Morgen und
einem Hülfenfelde von 4 Morgen Wiesen u. 80–100 Morgen
Alee immerhin 80 Stück Rindvieh sollten erhalten werden
können, sowie dass nach Verhältniss des selbst fürsthum 100
Morgen mit Klee angebaut werden könnten;
dass deshalb u. um sie weiteres Futter zu verschaffen,
Appellant alljährlich von den von den Vorgängern gerück-
erhaltenen Wiesen beim Hofe, über sog. Hakenwiesen und
Altrofne circa 60–80 Morgen in Pacht nahm, hierfür oft-
mals 30. Pachtgeld per Acker zu zahlen u. 10 Karren Dung weiter
für den Herrschaftsgarten zu liefern hatte, der Art, dass
er sich Verdingung 18 bis Pachtvertrags jährlich 24 Karren
Dung liefern musste.
dass Appellant weiter Jahr für Jahr bis inclusive 18 64/65
a. von den Vorgängern auf der sog. Galbinsel Quirl weitere
Wiesen für den jährlichen Pachtzins von 40–50 fl
durchschnittlich pachtete; b. alle Jahre circa 3–600 Centner
Kunstasche zum Brennen u. in den ersten 2–4 Pachtjahren
jährlich 2–300 Centner sog. Abgangs-Zuckerrübenfütter
von der Fabrik Friedland zu kaufen; c. so zu sagen Jahr
für Jahr 50–60 Centner Korn bei stiller Kaufe; d. jährlich
bedeutenden Schafherd stell u. Anfangs alljährlich, später
von Zeit zu Zeit gewöhnlichen u. künstlichen Dünger kaufte,
u. dass Appellant alle diese eben angegebenen u. nützlich
angewendete Verlegung auf das Gut verwendete.

4. dass Appellant von Anfang bis zu Ende der Pachtzeit
im Durchschnitte 8–11 Stück Pferde u. 12 Stück Hornvieh, im
1ten Pachtjahre 20 Stück u. von da bis 1858 durchschnittlich
36 Stück, im Jahre 1859 43 Stück u. von da bis 1864/65 36 Stück
Rindvieh, ein halbes Pachtjahr 32 Stück Rindvieh, 8 Pferde,
4 Füllen u. 8 Schweine gehalten hat u. dass er erst Ende
Juli 1865 begann, von diesem Viehstande zu verkaufen,
sowie dass Appellant nie Kälber u. Rinder zog, sondern
bisher schweres grosses Milchvieh mit 3–4 Kälbern stall,
5. dass diese 20–36 u. 43 Stück Vieh meist stets abgaben,
all vorne Appellant 25–30–40 Stück Rinder u. Kälber
u. nur 10–15 Milchkühe gehalten hätte.

5. dass der Hofverwalter vollmächtigte Schwiegervater und
Sohn in Mannheim stets nicht bloss von obigem Viehstande
u. den übrigen Gütlichkeitsverhältnissen unterrichtet u. über,
mit einverstanden waren, sowie dass die Rückvein
der Appellanten, die alljährlich bis zu ihrem Tode 2–3 Mal
auf den Hof kam, gleichfalls mit diesem Viehstande und
der Bewirthschaftung selbst sich vollkommen einverstanden
erklärte;

6. dass die beiden pachtlichen vorigen übergemessenen
Bestimmung nur eine so geringe Fläche an Hack u. Gar-
tenfrüchten vorschrieben, dass sie ganz illusorisch, bei der
besten Gütlichkeitsbewirthschaftung, kaum hinreichte, den bedeuten-
den Vieh zu unterhalten, das auf dem Hofe stets von den Appel-
lanten gehalten wurde, namentlich dass im Jahre 1865 bis
so beträchtlich der Fall war, dass Appellant ausnahmsweise
mehr Früchte u. Knoll zurückbehalten konnte, als durch
gelassen hat;

7. dass über das von Appellanten am Ende der Pachtzeit
auf dem Hofe zurückgelassene Dung einen Werthanschlag
von 1500 – 1600 fl hatte.

8. dass Appellant das pachtliche Gut in einem besseren
Zustande hinterlassen, als er es angetreten hat.

9. nöthigenfalls, daß bei Erneuerung des Pachtvertrages vom 20. Januar 1853 die Abschätzung resp. die Abschreibung der contrahirenden Parteien dahin ging, daß Appellant anstatt der pachtzeit nur 6 katastrirte Gehöfter d. Kloster zurückgelassen habe, daß er, bei seiner Verbindlichkeit das Güter nach den besten Regeln der Landwirthschaft, nach dem Pachtobjecte selbst angestellten Taxirten nach für sein nach Erfüllung der übrigen Pachtbedingungen, namentlich der Erhaltung des nöthigen Viehstandes für die übrigen nöthig waren; daß diese Abschätzung d. Abschreibung beibehalten sein ging, daß Appellant, wenn bei solcher Verschätzung mehr für die übrigen war, Entschädigung das fragliche Gehöfter d. Kloster zurückzulassen d.h. nöthig bei dritten auf seine Rechnung für den nachfolgenden Pächter kaufen sollte;
sofort die Parteien zur Prüfung dieser Beweisfrage in die erste Instanz zurück zu verweisen, die Entscheidung der über dieser Frage streitenden Hauptsache zu reserviren d. die Appellaten in den restirenden Theil der Appellkosten zu verfällen.

Gesehen bey der mündlichen Verhandlung
d. 14 Juni. 1867.

10., nöthigenfalls, daß Ostern 1854 [illegible]
klärende Abrechnung über die Ackerbestellung mit Inventar
Pachtzeit Ostern besonders mit Inventar zu
Ende übergeben werden

Gesehen 15. ejdem.

selbst von 4 Morgen Wiesen à 80–100 Morgen
ein möglich 50 Stück Rindvieh selbst zu halten
den Bauern, sowie das Verhältniß der
Ackerbestellung à 100 Morgen mit Pferden
bestellt werden dürften;
daß deshalb nöthigenfalls Beweis zu
verstatten, Appellant allgemeine
den Verpächtern gute bestellte Wirthschaft
bis ins Haus, den s.g. Inventarwerthen und Ab-
schätzung circa 50–60 Morgen in Pacht nehmen, für
sein eigen 30 Stück Vieh zu halten
à 10 Thaler Pachtzins für den Morgen
gaben zu bezahlen hatte, dem Abl, daß das
Bedingung 13 der Pachtcontracts 5) jährlich 25
Thaler Pachtzins liefern müßte.
daß Appellant weiter Zeugen für Satz
Abschätzung 1864/65 a) von den Verpächtern
auf der sogenannten Halbinsel Wiese Heuschlag
mit Pferden für den jährlichen Pachtzins
von 40–50 ℛ Thaler pachtete; b) alle
Wiesen circa 3–600 Fuder Heu lieferten zum
Theil und in der Regel 3–4 Pachtjahre
jährlich 2–300 Fuder s.g. Abgangs-Fuder
überhaupt aus den Jahren Preußen
kaufte c) jährlich 2 Jahre 50–60 Stück
von Bauern Pferde kaufte d) jährlich Ochsen
den Pachtverhältnissen Abgang alljährlich,
später von Zeit zu Zeit gewöhnliche Dünger
Dünger kaufte und daß Appellant alle diese
Abschätzungen ordnungsmäßig Pachtgesetze bes-

DEUTSCHES REICH 14 Kreutzer

eingezäunt das Gut genommen hat;
4.) das B Appellant von Anfang bis zu Ende des Pachtjahres 1864 65 die Pachtpferde u. Pachtzieh in Brachfeld 8 1/4 Bürk Pferde u. 12 Bürk Rinder, im 1. Pachtjahr 20 Bürk und von da bis 1868 Brachfeldes 36 Bürk, im Jahre 1869 43 Bürk u. von da bis 1864/65 36 Bürk Pferde u. Rindvieh, im letzten Pachtjahr 32 Bürk Pferde u. Rindvieh, 8 Pferde u. Füllen u. 8 Rinder gehalten hat, das Brachfeld 1865 begann, von diesem Zeitpunkt zu gerechnen, so dass das B Appellant nie Kälber u. Rindvieh, sondern blos Pferde gehalten hat, Mutterpferde 3-4 Pachtjahr und das Pferde 30-36 u. 43 Bürk Pferde, Düngabgaben, wo von Appellant 25-30-40 Bürk Pferde u. Kälber und nur 10-15 Milchkühe gehalten hätte.
5.) das Beh. Generalbergamtliche Schreiben vom 17. Nov. 1865 Nr. 10 [illegible] Pferde im Maximum stets auf die beste von obigen Pachtjahren oder obigen Gutsübergabsstand wieder zurückgeführt werden, sowie das B die Anbauten der Appellantin, die allfällig bis zu ihrem Tode 2-3 mal auf den Hof kamen, gleichfalls beim Abzug Pferde und der Übernahmsschätzung selbst sich gefallen zu lassen schuldig sei
6.) das die letzten Pachtjahre wegen übergrosser Trockenheit und Futterlosigkeit nur eine sehr geringe Fruchtausbeute gab, so vorauszusetzen, dass das wenige Erdreich, bis der beste Gutsübergabsstand zu erreichen, um das geringste sich zu verschlechtern, das übergebene Gut durch das

2.

appellantische gestalten würde, namentlich das Einsäen 1865 die Fruchtfolge der Felder, dass Appellant in möglichst viele Felder zu Brachfeld einsäen konnte, aber günstig gelassen hat.
7.) das B aber das ganz Appellantische an das Pachtfeld nächsten Jahre zurückgelassene Düngquantum auf 1500-1600 f taxte.
8.) das B Appellant das fragliche Gut in einem besseren Zustande als übernommen hat.
9.) nöthigenfalls, das B bei Fortsetzung des Pachtverhältnisses vom 20. Januar 1865 die Abschätzung des Abgangs der contrahirenden Parthey dahin gieng, das B Appellant nicht das Pachtfeld und Pachtgut in besserem Zustande zurückgelassen habe, dass aber bei einer Theilung des Futterquantums das bessere Futter gegen das Einstreuquantum auf dem Pachtobjekte selbst zu theilen kamte und für Ersatz der Fruchtfolge der übrigen Pachtbedingungen, namentlich Ersetzung der mässigen Pferdestand zu Einräumung möglichst, dass diese abgesetzt abgesprochen hätte, dass die Abgang, das B Appellant, wenn die Pachtgutsübergabe nicht zu ändern wäre, bedingen müsse, das fragliche Gut in besserem Zustande zurückgelassen, als er es übernommen hat.

#107

Habe ich die Parthien zur Führung dieses Beweises in der Art zu verhalten gefunden, das Beweisgabe beim Pachtgut Pachtgut Pachtgut Pachtgut zu verordnen und das Appellantin der

#
10 nächsten Falls, d. 3te
1865 d. 3ten May
gefallene
eingelegt
übergebene
Act
des Fest-
stellungs
beschlusses
nächsten
Termin
Gerichts
unbekannt
übergeben
worden
app.
C.G.

#
Dek. Obgericht Anwalt Gulden beantragte:

es gefalle dem K. Appellationsgerichte das gegen die Urtheile des K. Bezirksgerichtes Pirmasens vom 24ten Oktober 1865 und 4ten Juli 1866 eingelegte Berufungen zu gemeldten Akten mit Gebühren zu verwerfen.

Factum.

Durch gesetzlich vorgeschriebenen Akt von Notar Feuchtenberger in Ludwigshafen vom 20ten Januar 1862 verpachtete die verehelichte Gastwirth Friederike von Klebing, Wittwe des Fürsten von Isenburg-Birnstein, ihr Lehen ein Wasserwerk bestehend, die Gastwirthschaft des Appellaten Jakob Hunyady einander gegenüber von Mundenheim gelegen Gehend auf die Dauer von 12 Jahren, anfangend 1ten April 1862 und endigend mit 31 März 1866 an den Appellaten Brandbacher um den jährlichen Pachtzins von 380 fl und Uebernahme aller in diesem Akte festgesetzten Bedingungen, durch vorgenannte Ladung vom 19 August 1865 verlangen die Appellaten gegen den Appellanten Klage, womit sie verlangten die Beklagten in den Pachtakten vom Landcapitäne von 3000 fl verhaften, Kaution oder Pacht gerichtsbeamte des K. Bezirksgerichtes in Landauhofen vom 31 August 11 September 1865 und die Gastwirthschaftsgerechtsame mit inbegriffen in Hinsicht von dem Appellaten der Klage entgegen gesetzten Einwendungen, erfolgten Urtheil desselben Gerichtes vom 24 Oktober 1865, welches erkannte, dass Appellant seinen in dem

Urtheile vom 11 September 1865 ausgesprochenen Vorbehalt, dass er von der Klagforderung die Einwendungen, welche er gegen die Appellaten aus der Appellation vorbehalten, geltend machen könne, abermals vorbehalte. Die Lodalacceptation der Appellation vom 18 November 1865 und die gesetzlich vorgeschriebene Signalisirung der auf den 21 März 1866 wurde vor Gerichte Abwesenheit bestimmten Lehenspacht Klage vom 27 Februar 1866 in Anwachs des Appellanten gegen Appellaten, seinen vorgeschriebenen Vorbehalt der Widerklage beizumessen, die Antwort gegen Klage und die Appellation samt den Anhängen Akten, jedoch ausser Gegenwart des Appellanten statt. Nachdem vom Anwalte des Appellanten statt. Nachdem vom Anwalte des Appellanten Advocat vom 14 Mai 1866 zugestellt worden war, legte Appellant durch Appellat den Gastwirth Brandbacher vom 17 Mai 1866 gegen das Urtheil vom 24 Oktober 1865 die Berufung ein.

Nach vor dem vorliegenden Ablaufe der festgestellten Appellant die Appellaten wegen der vorliegenden Berufung auf seine Rüstvorfallungsvorschriften Einwendungen vorgenommen, Letztere Einwendungen gestützt auf vorgelegte Urkunden, das K. Bezirksgerichtsprotokoll in Landauhofen vom 17 & 26 März 1866, gegen den Appellanten einen Vorschuss verschiedener Gläubiger Forderungen enthaltend, in einem Bezirksgerichtsbeschluss gestützt, die Klagen seines Pächters Klaus Brandbacher in

[illegible] beschwerdeführer [illegible]
Klagen auf [illegible] des Appellanten zur Leistung
einer Entschädigungssumme von 3000 [illegible] Gulden und
Gültigerklärung des [illegible] Pfändungsbeschlusses
vom 26 März [illegible] 3 April 1866 in welchen beiden die
Verbindung dieser beiden Klagen beantragt wurde,
welche [illegible] Urtheil des [illegible]
vom 30 Mai 1866 aufgehoben worden ist, die
Appellaten haben gegen diesen [illegible]
Antrag vom 26 Mai 1866 eine [illegible] Klage gegen
den Appellanten erhoben und darin [illegible]
[illegible] Entschädigung [illegible]
Summe von 3000 [illegible] Gulden vom Tage der Klage
[illegible], ausserdem das [illegible] Urtheil [illegible]
[illegible] hat. In diesem [illegible] Verfahren
[illegible] Carl Bronbacher, der
Beklagte und Appellant, [illegible] Verweisung der
Pfändungsbeschlags-Streitigkeiten [illegible]
[illegible] beantragte, [illegible] Abweisung der Klage
des Appellaten als unzulässig [illegible]
zugleich die Fortsetzung [illegible]
die Appellaten [illegible] Urtheil des Appellanten [illegible]
die Klage des Appellaten als unzulässig mit dem
[illegible] Grunde, welches [illegible] der ersten Klage des
Appellaten entgegengesetzt hatte, nämlich [illegible]
seine Besitze der Grafschaft [illegible] 1853 [illegible],
[illegible] die Pfändungsgegenstände [illegible]
[illegible] besitze, diesen ablehnenden [illegible]
[illegible] vollständig erfüllt [illegible]

DIPLOMATIE-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible] einer speciellen Gegenbeweise in das
Belegen durch Zeugen und Experten erbat.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts [illegible]
Urtheil vom 4 Juli 1866, [illegible]
[illegible] Pfändungsbeschlusses [illegible],
Intervention des Carl Bronbacher, [illegible]
von [illegible] erhobenen Einrede [illegible],
gemäss abgewiesen, [illegible] von der Appellatin
Klage entgegengesetzte Unzulässigkeit [illegible]
genommen, [illegible] von der Appellatin zur
Begründung ihrer Klage angeführten [illegible]
Falle [illegible] Urtheil dieselben durch Zeugen und
Experten [illegible] zu lassen, dagegen [illegible]
gegen [illegible] Appellanten, [illegible]
[illegible], [illegible] Beweise [illegible]
[illegible] aufstellen, [illegible]
[illegible] Pfändungsbeschlags [illegible]
[illegible] k. Gerichtsrath Meier [illegible]
[illegible] wurde.

Gegen dieses Urtheil hat der Appellant durch
Appellat beim k. Gerichtsrath Hasemann vom
10 September 1866 die Berufung ein.

Durch Urtheil des k. Appellationsgerichts vom
5 September 1866 gegen die Aussage des Appellaten
die beiden sub Numeris 5119 & 5120 des Rolle aufge-

[illegible] Parteien, wegen die eine die Appellation gegen das Urtheil v. 27 Oktober 1865, die andere die Berufung gegen das Urtheil vom 4 Juli 1866 zum Gegenstande hat, wegen Lösung eines Mietvertrages [illegible] Zur Feststellung der Berufungen bedarf es zunächst Appellat muß man sich über die Zeitpunkte des [illegible] Klagen des Appellaten entgegen gesetzt hatte, sondern man sie in Rücksicht gelten:

1.) Die Berufung gegen das Urtheil, das Beklagte [illegible] Verhandlung klar ist, indem das Gericht, das Beklagte [illegible] von der Appellantin [illegible] Gewalt [illegible] Beklagte [illegible] Zeitpunkt [illegible] Beklagte [illegible] Zeitpunkt [illegible] Beklagte [illegible] Zeitpunk

Ist dem appellantischen Anwalte [illegible]
Gebühr zu zahlen.

V. 670.

G. Gulden

Zustellung.

Heute den [illegible] zwanzigsten Februar
achtzehnhundert sechzig und sechzig.

Auf Ansuchen des Herrn Gulden
kgl. Anwalt des Appellaten Herrn Holz-
mann Hunziker.

habe ich Gerichtsschreiber Carl Martin
Habermann kgl. Stadtgerichtsschreiber
kgl. Appellationsgerichtsbezirk Thal zu Frei-
burg, denselben wohnhaft.

Dem Herrn Gritt kgl. Anwalt des Ap-
pellanten David Brombacher, Kaufmann
Weitstube, anwesend in seiner Kanzlei-
stadt mit seinem Gehilfen Herrn Bendt der
mir persönlich erklärte dass Herr Anwalt Gritt gegen
diese Qualitäten appelire

Abschrift der vorerwähnten Qualitäten
und dieser meiner Akt zugestellt.

Kosten 46 Kr.

Habermann.

Gmd. 38.
Reg. 07.
Reg. 07.
46 Kr.

No. 2480 Registrirt zu Freiburg den 22ten
Februar 1867 Fol. 77 v. B. 27. f. 62 Herr
Renori.

Kgl. Rentamt

Cael

Freiburg, den [illegible] eingetroffen angenommen worden.
Freiburg den [illegible] März 1867.

v. Korbach

No. 5418. I. 2.

Qualitäten

I. Partes

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Exp.
15. Mai

der Anna Maria Louise Salmon, ohne Gewerb
in Breitenbach wohnhaft, Klägerin gegen
Gallus Gulden Gastwirth daselbst, Beklagten
wegen Recht, Appellantin gegen das Urtheil
des k. Amtsgerichts in Breitenbach
vom 20. August 1866 und Appellatin gegen
Urtheil des k. Bezirksgerichts in Breitenbach
vom 20. November 1865, sechzig Gulden
Gelder, jetzt zweihundert Gulden Appellations-
summe betreffend;

Dessen heutiger Rieser k. Gerichtsbote in Breiten-
bach, Appellat und Appellatin, zweihundert
Gulden vorbaten.

zweihundert Gulden beantragte:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte, diesen
Rekurs gegen das appellantische Urtheil
Urtheil, das gegen sie Urtheil vom 20. August 1866
ausgefallene Opposition als nichtig, subsidiarisch
als unbegründet abzuweisen, mit Kosten Folge
der Appellatin in die Kosten.

factum:

dasselbe ergiebt aus Akten Urtheil Urtheil des
k. Appellationsgerichts vom 20. August 1866 gegen
Rekurs gegen das appellantische Urtheil Urtheil,
die Berufung vorgesehen und die Appellatin in
die Gerichtskosten und Kosten verurtheilt wurde. Dieses
Urtheil wurde dem Anwalte der Appellantin durch
den Gerichtsboten Hasemann vom 20. August
abhin zugestellt, worauf dieselbe den angesetzten
Appellationstermin, zugestellt durch den Gerichtsb.
Gerichtsboten vom 1. September abhin, gegen das

wärtes Urtheil appellirten eingelegt hat.
Durch Decret vom 20ten September wurde
der Anwalt des Appellaten und Appellanten, der Anwalt
des Appellanten und Appellatin auf Montag, den
3ten Sitzung des Ob. Appellationsgerichts vom 5ten
November dieses Jahres zur Verhandlung dieser
Sache die Audienz gütigst bestimmt.
Unterm 3ten November wurde behufs Ausführung
des Advocat Gerke zum Anwalte für die Appel-
lantin, an der Stelle ihres bisherigen Anwalts
des Advocaten Golden. Zu der Sitzung vom
5ten November letzthin wurde die Sache abwechs-
lungsweise zwischen den Anwälten der Parteien
von dem Ob. Appellationsgerichte jedesmahlige
Sitzung zur Einbringung der Audienz fe-
stiret. Der Anwalt der Appellantin, in jetziger
Sitzung anwesend, wusste jedoch weder Ursache
der Sache beim Audienz, noch Grund der An-
walts des Appellaten und Appellatin, der alleg-
Audienz waren und denselben durch seine Absetzung
zu begründen sonste die Nichtigkeit des appellirten
Urtheils derselben und die Nichtbefolgung des Vorschrifts
des act. 161 des Ode proc. befragt sind:
1) Ob gegen den Anwalt der Appellantin die Defaut zu
erkennen und die Appellatin mit ihrer Appellation abzuweisen ist? 2) Ob Kostenfolge zu
erkennen ist?

G. Gulden

Kostennote
für Johann Heinrich Bieser b. Gerichtsbo
gehörig angefertigt
Anna Maria Louise Salomon, geb. Gro
in Sachen Johann Salomon, geb. Gro
gegen Rachel, Appellantin & Appellatin
Default-Urtheil vom 13ten November 1866
gegen die Appellatin in die Kosten. Taxe ꝛc.

	Francs	Cts	Gr.	Cts
1.) Arrêt vom 20ten Septemb.	90	—	41	— 48.
2.) Aufsätze vom 5ten November			— 32	— —
3.) Audienz-Zettel			— 07	— —
4.) Copie gütiger Appellations-Gesuch	33	—	—	1 53.
5.) Ladung Orig. 12. 2 Dienge	22	—	14	1 16.
2 Copien 2 Dienge 1/2 Signat			— 11.	— 38.
6.) Ingrossirung		44	— —	2.09.
7.) Aufsätzung Urtheil			— 92	— —
8.) Quälitation 1 Dienge	97.	—	07.	2 29.
9.) Urtheilsverkündung		—	— 07	— —
10.) Kostennote			— 07.	— 07.
			3.68	10.33.
			10 33	
Summa.			fl. 13 51 ꝛc.	

Saarbrücken den 13ten Januar 1866.

G. Gulden

Taxirt

Taxirt zu Vierzehn Gulden
fünfzig neun Kreuzer.

Freiburg im 14ten November 1866.

Der Präsident des k. Appellhofes

v Rovoredo

Nro 5118 J. R.

Freiburg 12 Nov. 1866.

Barbey

(DIMENSIONS-STEMPEL)

für Johann Heinrich Kieser, k. Gerichtsbote in Göttingen wohnhaft, Appellaten und Appellirten

gegen

Anna Maria Louise Salmon, ohne Gewerbe in Kirchberg colonden wohnhaft, Witwe und zu Göttingen gewesenen Gastwirthes Georg Kocher, Appellantin gegen das Definitivurtheil des k. Appellationsgerichtes vom 20 August 1866 und Appellationsgerichtes vom 20 Dezember 1865, sowie auch Anwalt Golsen, jetzt auch Anwalt Gisler vertretend, wohl vernommen

I. Ob das von Anwalt Golsen für die Appellantin gegen das Definitiv Urtheil des k. Appellationsgerichtes vom 20 August 1866 eingelegte und am 1ten September erhobene zugestellte Opposition heute noch Statt finden, die Appellantin auf weiter heute Entwurf zur Rechtfertigung oder Berufung gegen das Urtheil vom 20 Dezember 1865 seit zustellen lassen, oder sich auf solchen Entwurf in ihrer Opposition vorgetan und bezogen haben;

auch ob nicht die Opposition der Verfallzeit des Art. 161 Cod. de proc. civ. verfallen und als nicht erhoben anzusehen sei.

Carré-Chauveau ad art. 161 quest. 672, 673 & 688.

J. Z. Schreiber dieses hat sich die Opponenten-Appellantin auf seinen Entwurf zur Kaufsfortsetzung ihrer Opposition gegen das angefochtene Erkenntniß, daß die Gründe des ausgesprochenen Erkenntnisses vorläufig fest u. dem Gegentheile schon vorher am 29t. August abschriftlich zugestellt wurde, resp. zur Kaufsfortsetzung seiner Berufung zu stellen sind;

Dieß hat erkannt heute in Sachen der Partei Opponent u. Appellat auf die Motive des angefochtenen Erkenntnisses v. 5t. Septbr. u. auf seinen in der Appellationsfrist eingereichten Entwurf vom 24 Juli 1866 begründet.

Z. d. G.

Gestalt ist den h. Appellationsrath gewiesen, die gegen jenes Erkenntniß vom 20 August 1866 eingelegte Opposition abzuweisen, subsidiarisch als unbegründet abzuweisen mit Verurtheilung der Opponentin in die Kosten.

G. Gabler

Für unsere ab Defaut gegen den appellatischen Anwalt erstellt, Jas. gab. CC

Geschehen bey der mündlichen Verhandlung v. 12 Nov. 1866. WKSt

Nr 5116 R. Verh. v. 23. Oct. 1866.

Inhibitum.

In Sachen

1. Ignatz Müller, Bauer u. Gütlesbesitzer, Kläger in der Berufung, jetzt wieder dem Heidelberger Hofe in der Berufung, jetzt wieder dem Heidelberger Hofe verschrieben; II. der Erben des Adolph Jahl, Bauer verschrieben; II. der Erben des Adolph Jahl, Bauer zu Lauterbach, zuletzt wieder dem Heidelberger Hofe verschrieben, nämlich: 1., Friedrich Jahl, Weißgerber zu Zwickau, 2., Carl Albert Jahl, Zeugmacher in Lauterbach verschrieben; 3., Jakob Jahl, Weißgerber in Plauen, 4., Johanna Jahl, ohne Gewerbe, wieder dem Heidelberger Hofe verschrieben, Beklagten, wieder den in Sachen Beklagten vorgenannten Ignatz Müller, wieder diesen wieder dem Heidelberger Hofe verschrieben, und Beklagtinnen selbst, der ehelichen Verwaltung und Nutznießung wegen; 6., Adolph Jahl, Schäfer von Lomnitz, Strafsache wegen in Wittenberg von der Elbe verschrieben und Beklagtinnen selbst, der ehelichen Verwaltung und Nutznießung wegen; 7., Ernst Jahl, ohne Gewerbe, wieder den Heidelberger Hofe verschrieben; 8., Lippmann Jahl, Handelsmann in Dresden verschrieben; Appellaten von einem Verschuldens d. Bezirksgerichts Zwickau vom 9. Oct. 1866, wieder den k. Advokat Anwald Lauw vertreten;

gegen

1., die Ehefrau Wilhelm Augustin Siegel, Fabrikant und Maurer Lüpe geborene Zimmerung, ohne Gewerbe, in Heydenburg verschrieben; 2., den A. Schaafhausen'schen Fabrikanten in Colln, Appellaten, wieder den k. Advokat Anwalt Glaser vertreten.

Der k. Advokat Anwalt Lauw trägt wieder an: Gestalt ab den k. Appellationsgerichts, mittels Aufhebung des angefochtenen Urtheils und unter Abweisung der klägerischen Beklagten Partey vom dritten Juli und Urtheils vom 12. Juli

1866 einzelnen Appellationen als unbegründet annimmt, den Zuschlagsbescheid des k. Bezirksgerichts Ansbach vom 20. Juni 1866, sowie die Versteigerungsordnung vom 9. Juli 1866 als übrigens gründlich zu erkennen, die Appellanten zu sämmtlichen Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Versteigerer zu verordnen, alle Kosten der Appellanten wegen der durch die Verfolgung der Appellanten verursachten Schreib- und Druckkosten vorbehalten;

Beweisurtheil: die Appellanten zum Beweis durch Zeugen darüber zuzulassen: „daß Bräuer L. Schrader am 18. März 1865 gemachte Zusicherung von 5000 fl. weder vom Abwesenheits Zustand noch von der Art der Notar Schuler Empfangnahme abhängig gewesen sey“ sofort den weiteren Beweis zu verfügen, Kosten vorbehalten;

Weiter Beweisurtheil: die Vernehmung des Bräuers Schrader, Gutsbesitzer in Burk bei Erlangen, des Handelsmannes Lazarus Glaser in Nürnberg, des Advocaten Sigrist, in den Amtszeugen zu vernehmen beschlossen, wobei den Appellanten zum Beweis zu gestatten, alle weiteren Einreden gegen die Zeugen vorbehalten.

Der k. Advocat-Anwalt Glasser bringt dann vor: Zeuge ad dem k. Appellationsgerichte, indem es die Beweisinterlocutorien der Appellanten als unzulässig und diesen Einwand verwirft, die eidliche Vernehmung zu verfügen mit Gerichtskosten.

Factum.

Demselben findet sich vollständig in dem angefochtenen Urtheile des k. Bezirksgerichts Neustadt vom 9. August 1866, worauf die Appellationen gegen die Vollziehung des notariellen Acts vom 18. März 1865 und in Specie gegen den Zuschlagsakt vom 20. Juni 1866 und die Versteigerungsordnung vom 9. Juli allein als unbegründet zurückgewiesen und die Fortsetzung der Versteigerung angeordnet wurde.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Kostenverzeichniß

für

1., Eheleute J. W. L. Sigrist, Landwirth, und Maria Elisabetha Lindberg, ohne Gewerbe, beide in Burgbernheim wohnhaft, Appellanten;

gegen

2., Ignatz Müller, Gutsbesitzer und den Zuschlagungsakt wohnhaft; 3., die Erben des Anselm verstorbenen Fabrikanten von Fürth, gemeinsam Beklagte, vdt.:

1., Zustandsakt, Empfangnahme zu bedeuten & Conf.: Appellanten, sonder Lacc.

Arrêt des k. Appell-Gerichts vom 23. October 1866 wegen Verwerfung mit Kosten und summarischer Taxe.

	Taxf	Auslagen fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
1., Anmeldbestellung	70	—	41	00	06
2., Abgabe zur Bestellung einer Pflegung	77	—	14	1	53
3., Registrirung der Ordnung		—	56	—	—
4., Abschrift d. Bestellung, 2 Bogen	70	—	34	—	12
5., Ordnung, 10 Bogen à 5 Spl à 14 kr	72	1	10	12	40
Abschriften und Bestellung, 5 Spl	"	1	37	6	20
6., Bogenmundirung	—	2	40	—	—
7., Gebühren	—	4	40	—	—
8., Botenlohn von der Bogen	—	—	32	—	—
9., Inventur über 3000 fl.	67	—	—	25	12
10., Botenlohn zum Beweis	—	—	32	—	—
11., Zeugenverhör, 2 Spl à 14 kr, Bestallg	67	1	14	6	18
12., Porto und Commissionsgebühr	145	2	18	—	—
13., Botenlohn minder	—	—	21	—	—
14., Postporto	—	—	07	—	—
Siebzig Gulden zwanzig Kreuzer		17	46	52	41
Zuvor 27. Oct. 1866. Dazu kommt noch:				17	46
				70	87
15., Honorar zur Vervielfältigung der Acten		—	41	—	06
		18	27		
		52	47	70	93
		= 71. 14			

71 fl 14 x. Johann Anton Hofmann Gutsbesitzer zu Heidelbügen

Transport — 71 fl —

hiervon ab die Gebühr pro 1. 53
2 Bogen Act. 67. 2 Bogen Stempel 1. 21
69. 74

verbleiben zu Gunsten der Armenkasse
gegenwärtig neun Kreuzer.

Heidenheim den 7ten November 1866.

Der Vorsitzende des Kgl. Bezirksgerichts

v. Korbanz

DIÖZESSIONS-STEMPEL
14 Kreuzer

No. 5116 der Akten. Verh. v. 23. Oktober 1866.

Auszug

für I. Ignatz Müller, Bauer und Gütbesitzer, früher in Würzburg, jetzt auf dem Heidelbügerhof, Gemeinde Winkelsteiler wohnhaft; II. die Erben des Peter Jakl, Bauer, früher in Saarlouis, zuletzt auf dem Heidelbügerhof wohnhaft, nemlich 1., Friedrich Jakl, Kaufmann in Heidenheim wohnhaft; 2., Karl Albert Jakl, Kaufmann in Saarlouis wohnhaft; 3. Jakob Jakl, Kaufmann, in Wasau bei Merzig in Rheinpreußen wohnhaft; 4., Johannetta Wahl, ohne Gewerb auf dem Heidelbügerhofe wohnhaft, Witwe des in Metz-Orbeal verstorbenen Handelsmannes Lazarus Loew; 5., Henriette Jakl, Ehefrau des obgenannten Ignatz Müller und bei demselben auf dem Heidelbügerhofe wohnhaft, sowie des Letzteren selbst der erlassen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen; 6., Carla Jakl, Ehefrau von Samuel Arenhold, Kaufmann in Wittenberge an der Elbe wohnhaft und Letzterer selbst der erlassen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen; 7., Ferdinand Jakl, ohne Gewerb, auf dem Heidelbügerhofe wohnhaft; 8., Leopoldine Jakl, Handelsmann in Saarburg bei Trier wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile der Kgl. Bezirksgerichts zu Heidenheim vom 9 August 1866;

gegen

1., den Schlosser Johann Wilhelm August Sigrist, Fabrikarbeiter und Maria Lüft, geborene Kirchberg, ohne Gewerbe, beide in Margetshöchheim wohnhaft; 2., den A. Schaaffhausen'schen Lokalverein in Köln, Appellaten, wegen Abs. d. Anwalt Glaser;

in Betreff, ob es sich bei Entscheidung der Frage, ob den von den Appellanten aufgestellten Opposition gegen die von Seite des Curators Glaser eingelegten Verfügungen begründet sind oder nicht, vorzugsweise darum handelt, ob den am 18ten März 1865 durch den verstorbenen Theilnehmer Jakob zugesicherte Zusicherung von 5000 fl., welche an einen gewissen Ludwig Schroeder, Gütlesitzer in Lindau bei Margetshöchheim als Lokalmitglied der verkäufende Schlosser Sigrist gemacht wurde, auf den Kaufpreis von 47.000 fl. und All des k. Notar Schuler von demselben Tage gehaftet, oder ob diese Zusicherung von 5000 fl. abgesehen von diesem im All aufgestellten Kaufpreis zu leisten war und geleistet werde;

in Betracht, daß der erste Richter in dem angegriffenen Urtheile im Hinblicke auf vorgebrachten Bemerkungen annehmen zu müssen geglaubt hat, daß diese 5000 fl. an dem festgesetzten Kaufpreis von 47.000 fl. nicht in Abzug gebracht werden dürfen, aber mit Unrecht, weil diese Bemerkungen an und für sich nicht

P. pto 22. Oct. 1866.
Insgl. v. 23. Oct. 1866.

Ordnung für

den Schlosser Johann Wilhelm August Sigrist, Fabrikarbeiter und Maria Lüft, geborene Kirchberg, ohne Gewerbe, beide in Margetshöchheim wohnhaft, Appellaten, wegen Abs. d. Schaaffhausen'schen Lokalvereins in Köln, Appellanten, wegen d. Anwalt Glaser;

DIENSTBOTEN-STEMPEL
14
Kreutzer

gegen

Ignatz Müller, Kaufmann in Würzburg, Gütlesitzer in Margetshöchheim, Verfügungsbeklagten, wegen Verfügungsbeschwerde, Wd. die Verfügung vom 3. Juli 1866, Zahl, womit Verfügungsbeklagten Ignatz Müller aufgetragen wurde, binnen 14 Tagen die Verfügungsbeschwerde Zahl, Einkommen in Verfügungsbeschwerde, Zahl, Abgabe in Verfügungsbeschwerde, Zahl, Verfügungsbeschwerde in Verfügungsbeschwerde, Zahl, Einkommen

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

noch Lübke bezahlt worden sind, wofür selben bis
mit einem Termine so lange gestundet worden, bis
ihre Gelder einzugehen haben. Müller seine Rech-
nung vom 3. Januar 1866 mit 3 Thalern für Be-
sorgung seiner Geschäfte vom 11. Dezember an
Lüdemann sich ergebende Differenz gefunden
haben, da sich in 3 Jahren Differenz kommt,
worauf sich nun nicht weiter eingelassen, selbe
für richtig befunden. — Bemerkt muß werden, daß
in seiner Rechnung vom 11. Dezember gegen Januar
das für 1500 Rt. bezahlte Pferd mit Abrechnung
seiner Bezahlung mit 60 Rt. respective 45 Rt. 23 Sgr.
bezahlt und wegen dieser Differenz noch nicht
über Bezahlung bezüglich Verrechnung entschieden
haben.

Ferner sind in dem Empfange die Abrechnungsbelege
vorgelegt bis zur letzten Zahlung Januar
einschließlich Mai abschließen Belege Abrech-
nung vom 18. März 1863 noch beizubringen, wenn
und in diesem Falle 4700 Rt. schuldig geblieben wären,
sind sie vorgestellt worden, sowie 1500 Rt. am 1. Juni 1
und den Rest mit 3200 Rt. in 6 Terminen zu bezahlen
sie sich verbunden. Müller in seinem Briefe vom 11.
Dezember 1865 und 3. Januar 1866 um Abrechnung für
Hafer 3700 Rt. gebeten, wovon 1000 Rt. bezahlt,
und 1200 Rt. schuldig geblieben sind, und noch
am Martini 1865 von dem Rest 3200 Rt. fälligen
Posten 1 Viertel bezahlt haben.

Es sind nämlich die Abrechnungsbelege über 2500 Rt.
bezahlte worden, welche selbe Herrn 18. und 19. März
1865 vorzeigen. Diese sind 17907 Rt. abzüglich
noch 5283 Rt. übrig bleiben, wovon selbe 1000 Rt.
nämlich 500 am 20. 28. November 1864 und (den
Rest: 500 bei gemachter Abrechnung der Verrechnung
zahlen, sage 1700 Rt. schuldig bleiben, wie sie dieses
selbst in dem Empfange vom 18. März 1865 gänzlich
anerkennen.

Uebrigens sie, wie sie gemeldet, Preise bezahlen, die

18. März 1863 bezahlen 1500 Rt. auf Abrechnung
ihrer Kaufgeld und 4700 Rt. haben sie sich verbunden
von diesem Kaufgeld in Abzug zu bringen, und denselben
sage mit 4700 Rt. also 4200 Rt. sage vierzehnhundert
Thaler bis spätestens Ende Januar einzuzahlen, welche sie
wie sage 4700 Rt. schuldig bleiben, wovon sie am 1. Juni
1865 1700 Rt. sind Rest mit 3200 Rt. in 6 gleichen Ter-
minen zu bezahlen versprochen haben, und sie sich
verbindlich machen, die Zahlungen in den Zeitpunkten
pünktlich zu leisten, widrigen sie sich gefallen lassen,
daß ihnen gerichtlich ihr Kaufgeld eingetrieben
werde, sie auch alle Kosten, Schaden und Interesse
zu ersetzen, welche ihnen durch Nichteinhaltung
ihrer Zahlungen erwachsen werden, sie sich
ferner verbindlich machen, für 100 Rt. Weingabe
zu geben, welche sie sich verbindlich machen,
daß sie auf das gütliche Kaufpaket vom 18. März 1865
gefertigten Kaufgeld vom 4700 Rt. 3000 Rt. bezahlt haben,
sondern es sind sie nur 2000 Rt. bezahlt haben,
daher sie viel bezahlt haben.

Es sind nämlich 3000 Rt. wegen Verrechnung Müller vom 18.
März bezahlt worden, das Kaufgeld mit 4200 Rt. stark
4700 Rt. sind sie am 1. Juni 1865 zu machende Zahlung mit 1000
Rt. Abzug 1500 Rt. sie verbrennen werden, sie wegen
Alles bezahlt worden, die Abrechnungsbelege wieder, das sie
bezüglich dieser 1700 Rt. bezahlt worden seien.

Es sind nämlich Belege wegen verschiedenen bezahlten
Posten noch vorhanden über 2000 Rt. gesehen sollen, jedoch
über 500 gesehen und der Rest von 1500 Rt. am 1. Juni 1865 mit
dem 1. Weingab zu zahlen versprochen, und überdieses, daß
die 500 Rt. wegen dem Kaufpreis von 1000 Rt. sowie auch
der Rest mit 3200 Rt. bezahlen und Kaufgeld be-
zahlt und den eigenhändigen Brief für gestanden 2000 Rt. in
Abzug gebracht worden, welchen am 1. Juni 1865 noch 1000
1500 Rt. zu zahlen waren.

Es sind die Bezahlungen über 1500 Rt. dieselben sie
selben eine Frist bis 1. Juni 1865 gestattet worden, mit
Ausgang der Kammer, das Kaufgeld mit 3200 Rt.
sie sich die Bezahlung gänzlich freimachen für die Bezahlung

verbürgen,
in welchem Falle und Ausfälligkeit der Bürgen allenfalls diese Bürgschaft übernommen und Sicherstellung geleistet, so mangels mündlich für die Bürgschaft zu zahlen gewesen, mit Inbegriff der 150000 fl. Bürgschaft gelöst, wenn nun aber 15000 fl. gezahlt werden, und diese nun gänzlich wegfallen sollen,
darüber folgendes kommt:
Der Bürgschaftsallenten, welche am 1. Juni 1865 die 150000 fl. nicht bezahlen können, bei Erwerbung neuer weiterer Zeitfristung bieten anbieten eine Summe von 45000 fl. am 1. Juni 1865 mit 4½ pCt. bezahlen, als verbürgen, und Sicherheit dafür geben, die Hälfte mit 75000 fl. am 1. Juni 1865 sammt Zinsen mit 4½ pCt. bezahlen, als verbürgen, und Sicherheit dafür geben, die andere Hälfte mit 75000 fl. am 1. Juni 1866 sammt Zinsen mit 4½ pCt. bezahlen, als verbürgen, und Sicherheit dafür geben, und zwar so, daß die Bürgschaft der Allenten, welche am 1. Juni 1865 die 150000 fl. bezahlen, mit 30000 fl. am 1. Juni 1865 und mit 120000 fl. am 1. Juni 1866 bezahlen, als verbürgen, und Sicherheit dafür geben, zu gelten hat, und daß die Bürgschaft der Allenten, welche am 1. Juni 1865 die 150000 fl. bezahlen, mit 120000 fl. am 1. Juni 1865 und mit 30000 fl. am 1. Juni 1866 bezahlen, als verbürgen, und Sicherheit dafür geben, zu gelten hat, und daß die Bürgschaft der Allenten, welche am 1. Juni 1865 die 150000 fl. bezahlen, mit 75000 fl. am 1. Juni 1865 und mit 75

Urtheil des [illegible] Appellationsgerichts zu Halberstadt vom
[illegible] 1866 mitgetheilt worden ist.

Aus diesen Gründen

Gefällt es dem k. Appellationsgerichte [illegible]
[illegible] zu bestätigen mit Kostenlast [illegible]

indem es der Substitutionsklage [illegible]
nicht ungültig [illegible]

Geschehen Burg den neunundzwanzigsten
Oktober [illegible] 23 Oct. 1866.

v Kell

Recht sei, um eine solche Klage zulässig zu begründen, über das aber [illegible] (um dergleichen seine Richtigkeit darzuthun [illegible]), weil ja in dem gegebenen Falle nur der Zeugenbeweis ungültig sein würde;

In Betracht, daß demnächst die Vorladung des genannten Ludwig Schröder beantragt wird, weil an Kosten die freigelassenen 5000 ℔ bezahlt würden, und Kosten gegenüber, augenblicklich nicht disponibel seien, der Betrag gekürzt werden würde, daß Kosten 5000 ℔ auf den Kaufpreis von 47.000 ℔ bezahlt würden;

Aus diesen Gründen

Gefällt es dem k. Appellationsgerichte, mittelst Abänderung des angefochtenen Urtheils, und indem es die Klage Acta des k. Gerichtsbaten Rettig vom 4ten Juli und Mellarts vom 12ten Juli 1866 einzelnen Opposition als wohlbegründet annimmt, den Zahlbefehl des k. Gerichtsbaten Rettig vom 20ten Juni 1866 sowie dessen Fristbewilligung vom 9ten Juli 1866 als unbegründet zu vernichten, die Appellaten zu sämmtlichen Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der sicherheitlichen Strafgelder zu verordnen; alle Kosten der Appellaten wegen des jenen durch die Verfolgung der Appellaten entstandenen Schadens außerdem vorbehalten;

Was # Vorbescheid die Ladung des Ludwig Schröder, Gutsbesitzer in Lübau bei Magdeburg, des Appellatenseitigen des appellatischen Advocaten Siegrist, in den Prozeß zu verweisen, bezüglich [illegible] des Appellaten eine Frist zu dessen Ladung

zu gestatten; alle weiteren Kosten sowie die Kosten
aufzuheben.

Lecoq.

Publikandum des Appellaten zum Beweise durch Zeugen
darüber zuzulassen: „daß die von L. Schröder am
18ten März 1865 gemachte Zahlung von 5000 ℔ erst am Abend
dieses Tages und nachdem der Akt von Adam Schuler
bereits abgeschlossen war, gegen – sofort die Entfernung
des Protokolls zu verfügen, Kosten aufzuheben.

Lecoq.

Gesehen bey der mündlichen
Verhandlung v. 23 octob. 1866

Hasemann

die gegen dieses Urtheil ergriffene Berufung sowohl
die Appellanten wie den in erster Instanz schon mit-
wirkenden Gründen zu verwerfen und selbigen zu-
gleich die eben mitgetheilten Publikationsmandate,
soweit sie den Appellanten die Zeugenschaft entziehen,
aufrecht zu erhalten.

Die gegenwärtige Entwurf schreiben mir zu der
Sache: Ob die Berufung zu verwerfen sind Appel-
lanten zu Geldstrafe und Kosten zu verurtheilen
seien?

Hasemann

Herrn Kgl. Advokat-Anwalt Lecoq zu stellen.

Hasemann

№ 71

Zustellung.

Heute den 25ten mit dem Monat Oktober
tausend achthundert sechs und sechzig;
Auf Ansuchen des Herrn Glaser, kgl.
Anwalts der Advokat Johann Wilhelm Eugen Bigriel
und Cons, Appellaten;
habe ich Gerichtsschreiber Carl Martin
Hasemann, kgl. Stadtgerichtsschreiber bey dem kgl. Ap-
pellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, daselbst
wohnhaft,
dem Herrn Lecoq, kgl. Anwalt des Herrn
Müller und Cons, Appellanten, meine Requisitions-
Urkunde in seinem Kanzleyhause mit seinem
Gehilfen Herrn Rechts-Kandidaten Erbelding

Fünf
Gebühr
Hasemann

Fasc. 38.
Reg. 01. Abschrift der vorangehenden Qualitäten und dieser Zustellung
Reg. 07 Akten zugestellt. Kosten 46 kr.
46 kr.

Hasemann

Heute den fünf und zwanzigsten October
unterschrieben aus Ohio und Indiana ratificirt Herr
Consul Loew ausdrücklich dass er gegen
vorgenommene Artikeln opponire.

Hasemann.

No 434 Registrirt in Amtsbücher Vol 2 Fo
October 1866 für 7 Sr Bd 12 fol. 3 die Renovi.

Kgl. Kanzlei

Expedatur

Loew

Keller No 5115. Antrag Klage v. 26. October 1866.

für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Heinrich Werner, Landwirth in Fell City, Nord Amerika in Nordamerika wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. bayerischen Handelsgerichts Landau als Handelsgericht gefällt vom 11. April 1866 2. Instanz

Appellaten,

gegen

Wolf Isaac, Banquier in Frankenthal wohnhaft, Appellaten 2. Instanz, durch den kgl. Advocat-Anwalt Vollmar vertreten.

I. E.: dass Appellant im Jahre 1864 mit seinen Brüdern seine Heimath in Frankenthal verliess 2. nach Amerika auswanderte, woselbst er vorher seit 2. Jahren in Frankenthal wohnhaft 2. der Religion nach der jüdischen Appellaten, Wolf Isaac, erbitet hatte;

dass Wolf Isaac, der Appellant des Berufungsgerichts, seinem letzteren zu bezahlen hatte, aber dem Appellanten vorstellte, dass er statt der baaren Zahlung ihm, dem Appellanten, einen Wechsel auf den Jacob Isaac in Cincinnati geben wolle; er, Isaac, könne als Banquier diesen Wechsel geben, der Wechsel sei so gut, wie baare Zahlung da derselbe sei der Coursbrief ihm sofort bei Vorzeigen in Cincinnati in amerikanischem Gelde ausbezahlt;

dass Werner sich auf Isaac verliess, den Wechsel, den Isaac auf Isaac im betrage von 2400 Dollars, zahlbar bei Sicht, in Gold ausstellte, in Empfang nahm 2. nun nach Amerika mit seiner Familie abreiste in den festen Vertrauen, dass er bei seiner Ankunft in Cincinnati sein baares Geld d. h. den Wechsel in Gold ausbezahlt erhalte;

I. E.: dass Appellant zuerst nach Fell City, wo sein Bruder Philipp ansässig war, sich begab 2. alda eine Farm für $5750 Dollars in der sicheren Voraussetzung, dass er sein Geld bei Isaac bekommen mit den Kaufpreis, auf den er 70 Dollars abschläglich bezahlen konnte, hiermit sicher könne, dass sich

im Januar 1865 geschah;
dass seinerseits Appellant sich zu Langnäser Akte nur Einverstanden erklärt, den Wechsel ausgestellt, aber nur deshalb zu seinem Schaden Schreiber die Antwort erhält, dass er, Akte, mit mit Isaac in Geschäftsverbindung gestanden sei, den selben nicht einmal dem Namen nach kenne, von demselben Zahlung nicht erhalten habe u. also auch den Wechsel nicht mitbezahlen werde;
T. C., dass Appellant deshalb den Wechsel am 14. Januar 1865 in Cincinnati protestiren liess; dass bei dieser Gelegenheit Appellant mündlich auf seine persönliche Bürgschaft Akte erklärte, und für selbe stets, dass Akte bemerkte, wenn Werner ihm den Wechsel übersandte, so wolle er, Akte, denselben einkassiren und den Betrag von Isaac ersetzen lassen; – 2. dass Werner, sowie, dass ihm seine Hülfe zu Theil geworden, den Wechsel dem Akte übersandte;
T. C., dass später Appellant von Akte folgende Beträge vereinnahmt erhielt:

	Doll. C.
1. am 20. April 1865 . . .	584. 40.
2. am 11. Mai " . . .	754. 60
3. am 28. ~~Juni~~ " . . .	996. 40
In Dollars	$ 2335. 40.

2. dass er von Akte in Erfahrung brachte, dass dieser sich mit den Langnäserfirma Müller & Meylaer in Verbindung gesetzt & von diesen obige Beträge, von Isaac erhoben, empfangen habe;
T. C., dass Appellant nun in seiner Klage folgende Posten: Theile & resp. Beträge: / erhebt verlangt, die ihm durch die Schuld des Appellaten geworden:

	Doll. C.
1. Minderertrag der begogenen Summen bis zu 2400 D. .	64. 60
2. Reise nach Cincinnati behufs Incasso der Tratte & Rückreise . . .	30. —
3. verlorene Anspannung auf eine Farm die Appellant wegen Ausbleiben des Geldes in der bestimmten Frist	
zu übertragen:	94. 60.

R. 5115

Klagt v. 26. Juli 1866.

DIENSTAG-DIENSTAG
14
Kreutzer

Conclusionsschrift
für
Adolf Isaac, Banquier in Edenkoben wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten, Actoren durch ihren b. Anwalt Volkmar,
gegen
Heinrich Werner, Landwirth in Fall City, Knox County in Nordamerika wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Landau, als Handelsgericht sprechend vom 11. April 1866 und Incidentappellaten, Actoren durch ihren b. Anwalt Gisk.

In Betracht, dass sowohl die thatsächlichen Aufstellungen wie auch die rechtlichen Erörterungen im Antrage des Appellanten und Incidentappellaten eine Berichtigung und Widerlegung erheischen;

In Betracht, dass Appellant mit dem Appellaten seinen Cassirer Hartung abgeschickt, dass Letzterer in allen seine Immobiliarsteigerungen Laut Akt des k. Notars Boerch in Edenkoben von seinem Jakob Isaac in Diedesfeld cedirte;

dass [illegible] einen Wechsel auf Cincinnati von Appellaten zu beziehen ermächtigte, welcher ihm bereits erklärte, dass er selbst in seiner directen Verbindung mit einem dortigen Handelshause stehe, jedoch mittelst Intervention einer andern Firma für Zahlung des Wechsels Sorge tragen werde;

dass wirklich auch Appellant die Intervention von August

Fortsetzung von Bl. 1864 des Civilprotocolls und 5302 des Hypothekenbuches; weiteres vom 21. Aug. 1864 ab.
Für diese Seite 5 Kreutzer.
Gisk. Jud. d. Landau

Siebert in Frankfurt ausstellte und refüllt & Sisco das Haus Gilmore & Dunlar in Cincinnati beauftragte, den Wechsel gegen Accept zu Protest gehen zu lassen, - dass diese Instruction aber um einige Tage zu spät kam und das intervenierende Haus keine Zahlung leisten konnte, weil das Wechsel protestirt und bereits zur Lagerabrechnung nach Leipzig an Müller & Weyland abgesandt war;

in Betracht, dass Appellant Werner in erster Instanz unumwunden zugab, den Incasso des protestirten Wechsels an Müller & Weyland übertragen zu haben, und auch in seinem Inhibitorium Antrage aufstellt, es sei der protestirte Wechsel an Acker abzulassen, welche verfügen sei, durch den Gerichtsbote (Müller & Weyland) den Betrag von Isaac erheben zu lassen; -

dass nämlich die Behauptungen des Appellanten: „es sei nicht wahr, dass das Haus Müller & Weyland mit dem Incasso des Wechsels beauftragt sei, - es sei nicht wahr, dass der Wechsel auf Müller & Weyland indossirt sei, - und zudem ein Indossament auf den Gerichtsboten (?) ein Irrthum wäre" - gänzlich gegen frivole Postulationen sind, indem allerdings Werner auf Acker und diesen auf Müller & Weyland indossirte, - aber von einem Indossament auf den Gerichtsboten nie-mand die Rede war;

in Betracht, zu den erstlichen Protestationen, dass die ganze Isaac erhobene Klage einzig und allein auf dem Wechselarrestbefehl basirt, indem kein anderer Arrestgrund gemäss der Civilprocess-Ordnung besteht, - dass diese Gelds auf in der Zahlung ein Vorzugsrecht statt, und dies auch der Nichterfüllung dieser Vorzugs-Ansprüche Entschädigungsklage sich nur als eine civilliche Folge darstellt;

DIPLOMATIONS-MARKEN
14
Kreutzer

dass aber der erste Procedurpunkt einer Klage die Vorfrage der Klagbarkeit ist, und insbesondere nach art. 54 der A. D. W. O. der Klage Opposition nur gegen Ausfassung der von ihm anhängig gemachten (oder cedirten) Wechsel Zahlung zu leisten verbunden ist;

in Betracht, dass dasse keinem Mangel der Wechsel die Klage sofort abzuweisen war und da solche nicht vorhanden, heute mittelst Cassation der erstinstanzlichen Urtheil zu verfügen ist;

in Betracht, dass die auf dem Wechselvorbehalte des Wechsels basirende Einrede keine gesetzliche Einrede ist, sondern nur Einrede-Verzichtleistungs-einrede (fin de non - recevoir) bildet, indem diese nur der Exception von Beneficium St. Pie den Grund des Rechtsmangels leisten und nur die Klage abweisen, - sie daher eine eigentliche Defensionsmittel, welche den Grund der Klage angreift; -

dass diese Einrede vielmehr als legitimatio ad causam zu qualificiren ist, mittelst der Klagen wie z. B. der Cession seine Legitimation, sein Eigenthum am Wechsel durch den Wechsel nachweisen muss, dass wenn aber Waare mit seiner Klage abgewiesen wird weil er nicht im Stande ist den Wechsel vorzulegen, diese Abweisung wegen Mangels einer Begründung der Klage, nicht als „exceptionell" stattfindet;

in Betracht, dass aber eine sonstige Vertheidigung auf die Klage zu keiner Zeit gehört worden ist und dass auch in der Appellinstanz keine neuen Momente vorgebracht worden sind,

in Betracht, dass aber diese Vertheidigung auch schon in erster Instanz vorgebracht wurde und in erstinstanzlichen Urtheil entfallen ist, wo es im Factum heisst:

„Beklagter bestreitet die Klage als unbegründet, indem „es hauptsächlich alles Aussprache des Klägers sei, seinen

" sowie durch Zahlung an Müller & Weyland in Landau " getilgt, welche daher die Einbehaltung des Klagpfands von- " genommen habe."

- und Appellat hat zum Beweise erbot:

" Dass an den durch Klagen protestirten Wechsel an Müller " & Weyland seit Labtag Hechbar nicht bezahlt und Aufbe- " wahrung des Papiers verfügt habe."

Dass diese beiden Erklärungen nicht Anstand begegnen ist; weil Beweis des Klagpfands (mittelbare oder unmittelbare) der Müller & Weyland bezahlen und diese von Isaac gegen Einlösung des Klagpfands gerichtlich protest beschränkt wurde, so muss die Klage bei ersteren abgewiesen werden;

In Betracht, dass übrigens Appellant vorzüglich darüber Beweis Mangel des Klagpfands durch ein zugeschobenes Geständniss der Appellaten zu ersetzen, da dieses, seiner Natur nach unteilbar, immer nur besagt: ich habe zwar einen Klagpfand bezahlt, der Mangel Zahlung protestirt wurde, ich habe aber meine Zahlungsverbindlichkeit erfüllt, indem ich den Labtag Hechbar des Klagpfands beschränkte und den Klagpfand gegen Protest zurückgenommen erhielt, - ich stunde daher an Beweis nicht) mehr;

In Betracht, dass Appellant in Hauptverbindung sich erbot und hypothetisch die Frage vorstellt ob Appellat nicht die Kosten einer Widerklage hätte zugesprochen werden müssen und ob nicht aber durch weiteres Eventualbegehren auf Verschiedene Anbringen und durch diesen Zugeständnisse gegen einander der Appellaten seine Anträge als die der allgemeinen Klagpfandordnung widersprechen könnten; -

Dass diese Vorbemerkungen alle unerheblich und gemacht sind, da Appellant aber keinen Widerklagpfand zog, sondern den ursprünglichen Klagpfand an Adae gegeben, der ihn an Müller und Weyland andossirte), - ebenso von einem Zeugnis auf einen nicht bindenden Ort (d. h. solchen wo die A. D. H. O. nicht gilt) keine Rede ist, - dass daher diese Ausführungen, sogleich gesagt diese sehr einfache Sache zu verwirren, gänzlich bei Seite zu lassen sind;

In Betracht, zu den Kostenpunkten, dass alles vom Appellantan citirten Briefporto und Porto, Stempelgebühren u. s. w., unter die " andern Auslagen " gehören, und daß weder keinerlei wirklichen Verbindungen eingestellen wurde einen bestimmten Preis zur Liquidirung eines Klagpfands zu machen oder zu die Kostenpunkten unter seine Zeugnisverpflichtungen aufzunehmen;

Dass die Berufung auf die Autorität eines unteren Gerichts übergeht wenn Band, übrigens die Entscheidung v. 14. Mai 1857 mit der Bestimmung des art. 52 der A. D. H. O. im Widerspruch steht;

In Betracht, dass wenn Appellant durch Sachverständen wo er Müller & Weyland oder Adae eine 2335 fl 40 cents anstatt 2400 Dollars die Appellat samt Zinsen und Assidifferenz von 1% bezahlt, erhält und zwar erst im April, Mai und Juni, so dass massgebig nicht den Appellaten ungünstigen Kurs, der diese am 28. Februar 1865 allab bezahlt worden ist angefordert wurde, und nicht für die Handlungsweise von Müller & Weyland und Adae einstehen kann, der Beweis nicht in seinem Interesse und für ihn handelten, sondern entweder Zahlungsbefehl oder Mandatar der Appellaten waren, so welche sich diese zu halten hat, somit mögen das weniger erhaltenen 64 fl 60 c. wie Einwenden das Zeugnisverlustig;

In Betracht, was die Zulässigkeit der Widerklagbarmachung betrifft, dieselbe ebenso zulässig ist wie die Hauptklagbarmachung, und wenn sie zulässig ist sie dann sich auf das ganze Urtheil und nicht blos auf angefochtene Theile desselben erstrecken darf,

weil sonst zwei verschiedene Entscheidungen gegen den nämlichen Urtheil nothwendig würden;

daß übrigens die Ladung des Herrn Adolphus Müller und Weyland den Fond präjudizirt und daselbst eine interlokutorische Entscheidung bildet, weil durch die von der beiderseitigen Parthei zu gebenden Aufklärungen das Vorgehen des Appellanten nicht gerechtfertigt werden sollte;

daß dieses die Angelegenheit einstweilen zu entscheiden ist;

In Betracht, daß wenn Appellant bei Festsetzung der Hauptberufung vom Vorliegen der Existenz des Geldes spricht, dieser mündliche Beweis von Allem dem zu recipiren ist, daß Appellant einen minder hohen Gehalt als Geldes annahm als sollte, indem er seinen Behauptungen nur 40 Cents an Dollars gewann, wofür 1 Thlr 20 zu gewinnen Aussicht gehabt hätte, wenn ihm das Manual am 14. Januar 1865 baar ausbezahlt worden wäre;

daß nun aber von einer "entgegengesetzten Gewinn" von dem Appellanten als "Auslage" im Sinne des Art. 50 Abs. 2 Betrachtet werden will, übersteigt alle die Grenze einer gesunden Phantasie, und kann von einem gewissenhaften Richter nicht verstanden werden. —

In Betracht, daß die Hypothese der Endossirung des fraglichen Manuals an einen Amerikaner bereits abgewiesen befunden wurde, wie aber der um Gelde zu verzinsende resp. nicht verzinste Gewinn als "Cash-Differenz" qualifizirt und unter die Bestimmung des Art. 52 v. 50 Abs. 3–5 gebracht werden kann, bleibt immerhin ein Irrthum zu Lasten des Beklagten;

daß übrigens mit Anwendung des appellantischen Gesichtspunkten eine viel grössere Zeugenführung hätte in Anspruch genommen werden können, weil ja für den Appellanten die Möglichkeit vorlag von dem Gelde des Manuals ein Lotterieloos zu kaufen und damit das grosse Loos zu gewinnen und mit dem Gelde das Glück klüglich Börsenspekulationen binnen Monatsfrist ein fünfstelliges Vermögen zu erwerben;

In Betracht, daß Appellant die Entscheidung des Obergerichts in Nottingham v. 19. September 1861 (Klette VIII p. 118 Nr. 101) – daß ab bei der Zeugenstrafe erlaubt sei die in "Thalern" und gedruckte Manualsumme nach dem Cursverhältnisse in Gulden zu berechnen – durchaus falsch verwandt, indem dasselbe gegen den Nottingham Beklagten das einen Manual auf baar in Thalern verabfolgte, der Zeugenstrafe in "Gulden" gestand genommen werden kann, wobei das Thalar zum Curse z. B. 104 3/4 oder auch 105 1/8 berechnet wird;

daß dieses Entscheidungsverhältniß bei Heinisch pag. 148 v. 149 durch beispiele erläutert wird;

In Betracht, daß aber in unserem Falle Alles dafür angenommen werden, indem der in Dollars verabfolgte Manual von Müller & Weyland in Gulden verzinst und der Dollar nach dem Course zu f. 2.27½ berechnet, überdies 1% weiter für Zinkmanual von Cincinnati auf Eisenbahn, d. i. der Manualkurs oder die Kosten der Übermachung des Geldes von Eisenbahnhof Cincinnati in Anrechnung gebracht werden;

daß daher die gefordarten Entweder auf Grund des Manualrechts nicht gefordert werden können;

In Betracht, daß Appellant, dieses mehr fühlend, seinen Entschädigungsanspruch civilrechtlich zu begründen sucht, aber auf diesen Fabeln und nichtssagenden Phrasen werden vergebens warnen;

daß er dem Appellaten auf dem Cassationsgesuche nicht mangeln kann, weil er mit demselben Rechte Gegenstigen Motiven abgewiesen hat;

daß eine Klage auf einem Cassationsgesuche aber nicht zur Competenz des Handelsgerichtes gehört und Appellant, indem er

seine Klage vor diesem Gerichte anhängig gemacht und dieselbe nun auf die Aufstellung eines Massa-Curators, seine andere als eine Massaklage umgestaltet hat;

in Betracht, daß die Entscheidungen des Appellanten gegen diesen Massacurator und dem gerichtlichen Prozeß-Vertreter Freundlich sind, indem seine Klage, wenn nicht auf das Massavermögen basirt, jedes Begründung ermangelt;

daß ebenso der Vorwurf, Appellat habe mehr Zinsen bezahlt erhalten, als begründet ist, indem es die Zinsen auf das Verfügung des art. 50 der A. G. O. vom Tage des Protestes bis zum Tage der Zahlung zu 6% requisitata, und Appellant, wenn er sein Geld früher erhalt, sich den seinem Mandatar oder Agenten mag;

in Betracht, daß auch nicht der Einwand seine genügenden Begründungen enthält und das Klagbegehren einer Geldsumme anstatt einer Entschädigung wegen der protestirten Tratten und die gesetzlichen Zinsen darlegungen kann, a. 1153 C. Civ.;

daß diese Verpflichtung sich rechtfertigt in dem Falle darthut, wenn jemand für einen Dritten sich Verbindungen hat;

in Betracht, daß daher die Hauptberufung unbegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

gestellt der k. Appellationsgerichte, ohne Berücksichtigung der appellantischen Berufungen, das gerechte Urtheil des Appellanten und Incidentappellanten zuzusprechen.

Tollmar.

Gesehen bei der mündlichen Verhandlung v. 13 November 1866.

Meyer 2
v Kess

2.5115.

Metz, 26. Nov. 1866.

14 Kreutzer

Antrag

für

Wolf Isaac, Kaufmann in Frankfurt angesessen, Appellaten und Incidentappellanten, vertreten durch den k. Notar Tollmar;

gegen

Heinrich Werner, Landwirth in Fell City, Staat Indiana in Nordamerika angesessen, Appellanten und Incidentappellaten, vertreten durch den k. Rechtsanwalt Hinkel.

In Betracht, daß Appellat Isaac am 21. November 1864 einen Wechsel auf Fell City und die Ordre des Appellanten Werner gezogen durch k. F. Adae in Einem mit 2400 Dollars in Gold;

daß Appellat diesen Wechsel zur Annahme präsentirt und protestirt mit die Intervention des W. K. Ladenburg & Söhne in Mannheim zu mittelst Protestes mangels Annahme und Zahlung des Wechsels und die namentliche Provisionsrechnung über zusammenfassende Bedingungen stellte;

daß Appellat sich die verschiedenen Frankfurter Häuser und Banquiers selbst, daß dessen Intervention gültig kam, die Appellat seine Basis nach Amerika sofort schnell gründlich und dort zu annehmbar wäre, in den Wechsel selbst zu substituiren zu lassen;

in Betracht, daß nämlich Appellant den Wechsel an Müller & Weisland mit Indossament, wegen Zahlung zu nehmen, zugeben, den Wechsel zur gesetzlichen Protest gegen den Appellaten erhob und seinen Satz über den 22. Januar 1865 für die verfügte Abschreibung bestimmt legt, wie die Rechnung folgt:

1) Capital	$ 2400. —
2) Zinsen v. 14. Januar 1865, Tag des Protestes	12. 60.
3) 1% Provision auf Frankfurt	24. 12.
4) Kosten des Protestes & Stempel	13. 54.
	Ital. $ 2455. 31.
abzüglich 3/4 2 Tage Tratten	fl. 6015. 30.
1/3% Provision	20. 03.
	Ital. fl. 6035. 33.

Lotz Appellat sei zurückzuweisen, Kläger u. Beiladet sei
Berufung zurückzuweisen, Appellat sei zu verurtheilen
die Kosten der Berufungsinstanz mit 48 Thlr. 20 Sgr. zu
tragen, Appellat sei zu verurtheilen, die Kosten
der Berufung zu tragen;

für Recht, daß Appellat sei zu verurtheilen, die Klage
wegen Abtheilung des Hauses No. 31 März 1866 Burgstraße
des Appellaten, bestehend aus Hofraum, Stallung
Remise und Garten, belegen, zu vermitteln durch
Vermittelung des Auctionators C. F. Adae und Müller
u. Weißlandt in Leipzig in 3 gerichtlichen Terminen
öffentlich zu Gelde zu bringen und aus dem Erlös
an Kapital und 64 Thlr. 60 Sgr. an Kläger zu bezahlen,
Rest an Appellat zu zahlen, falls Appellat
in Verzug kommen sollte;

für Recht, daß Appellat die Kosten
der Klage und Berufung zu tragen;

1) an Gerichtsgebühren und Einrückung in die Zeitung
das Urtheil . . . 3. 30. —
2) Porto und Ausfertigung des Urtheils . 70. —
3) Stempel . . . 100. —
4) Honorar des Vertreters . . . 52. 40.
5) Reisekosten und Gebühren . . . 1341. 50.
S 1623. 90.
6) Zeugengebühren . . . 64. 60.
Sa S 1688. 50.

oder 4221 fl. 15 kr. mit Zinsen von Tage der Klage an Klägerin zu bezahlen,
für Recht, daß Appellat die Kosten der Klage, soweit sie den Verkauf
des Hauses, die Hypothek des Müller u. Weißlandt be-
treffen, die Zahlung an Müller u. Weißlandt be-
treffen, die Zahlung an Kläger selbst betreffen, zu tragen,
soweit sie aber die Zahlung an Müller u. Weißlandt betreffen,
einem protestirten Theilurtheil gemäß zu tragen haben,

Lotz Taxamt setzt die Handlohngebühr in Sachen
der Anspruchsklage Lehndy wegen Kaufkostenstempel auf
einmal mit 30 S für genau gefertigt erachtete, gegen
welche rechtzeitig weder nicht zu scheue noch begründet
Beschwerde geführt worden ist, die Berufung von
Müller u. Weißlandt zu verwerfen, die übrigen
Entscheidungen Instanzen aber aufzuheben.

Lotz Appellant gegen Lotz Theilurtheil Einzelrichter
Klage, Appellat über Incidentbeschwerde,

dem Verfahren zu prüfen ist,

für Recht, daß die Ansetzung einer angemessenen
Theilfrist über die Zulässigkeit der Theilberufung zu
scheint und eine Theilfrist von sechs Wochen
zu Theilberufung stattfinden kann,

Lotz nun aber Appellat nicht innerhalb dieser
kann, den Theilbescheid Aufhebung seiner Be-
schwerde zu verurtheilen, Müller u. Weißlandt
Berufung zu ertheilen, und den anderen
Theile über Zulässigkeit, Lotz Appellat die Berufungskosten,
soweit Müller u. Weißlandt betreffen, auf die anderen
Theile über Zulässigkeit, Lotz Appellat die Berufungskosten,
soweit Müller u. Weißlandt betreffen, zu tragen haben,

für Recht, daß gegen Appellat den Theil
weise Appellation Berufung stattfindet, soweit
gegen und Appellaten gegen einen Theilbescheid ausgestellt
den Appellaten gegen einen Theilbescheid ausgestellt
worden ist, die Appellation Lotz Appellat
vom 28. Ja-
nuar 1865 den Zustellern des Theilbescheids für seine Be-
schwerde beschränkt und gegen denselben den Theil
bescheid Frankfurt aufgehobene Appellation
wieder eine gerichtliche Verfügung für Klage
enthält,

für Recht, daß Appellat selbst zu tragen
gegen Appellat selbst zu tragen
sich mit den Berufungen selbst kann, denn den Theil-
bescheid über gegen Appellat über Berufungsbeschwerde
des Müller u. Weißlandt erhobenen Einsprüche
den Theilbescheid Berufung über Appellat
Processe erhoben haben,

für Recht, daß über Appellat und Einsprüche
Lotz gerichtlich Kosten Streitwerth auf 60 Thlr.
festgesetzt, welche nach dem Gesetz Streitwerth
gegen und Theilbescheid Lotz Appellat
erhoben zu tragen kommen,

Lotz dem gemäß als zu gerichtlichen Kosten zu 60 Thlr.
festgesetzt werden, indem nicht dem gemäß Kosten
gegen Theilbescheid zu tragen kommen, wenn der Berufung
gegen Theilbescheid und Einsprüche der genommen wird, über

DIMENSIONS-STEMPEL
1
Kreutzer

DIVERSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

	fl. kr.
Übertrag:	94.60
nicht zurückgestellten Kranke . .	70.—
4. criminalliche Versäumniß . .	100.—
5. Zinsverlust auf Kostgelder obiger Empfänge . . .	52.40
6. Verlust am Cursdifferenz der Goldvaluta, der am 14. Januar 1865 fl. 120 Conto 2. am 1. Mai 1865 auf fl. 140 Conto Currency stand . .	1371.50
	fl. 1688.50.

oder f 1221.15 kr.

I. Z., daß das Verfahren des Appellaten in Disciplinar-Sachen bezüglich der Beträge laut I. 4 lit. b ordnungswidrig, die Festsetzung bezüglich der Posten 2 u. 5 vorbehaltlich der gegen den Posten 1 die Entscheidung von Müller & Weyland vorbehalte.

II. Z., daß auf die von Franz Fink eingelegte Berufungsbeschwerde für Franz Vollmar theilweise appellirt, folgeweise Abänderung der Klage dahin, daß Fink zur Zahlung von fl. 1221.15 kr. verurtheilt werde.

III. Z. die Klage, daß Appellant in der Sitzung selbst zugegeben hat, dem Appellanten den betäubenden Kessel nicht auf den Hals Acte in Empfang genommen zu haben, obwohl er mit letzterem in der kurzen Geschäftsverbindung stand; daß er auch wissen mußte, daß Acte den Kessel nicht frei werden wurde, wenn Appellant nicht für rechtzeitige gehörige Sicherung sorge; daß er trotzdem nicht für diese Sicherung sorgte, daß er gegen seine Pflicht handelte, indem er seinen Kessel nicht gehörig versicherte, die Sicherung durch das Haus Lautenburg & Löhr vermittelt, sich deßhalb nicht in günstigen Falle an denselben gewendet; letzterer sah aber gute Empfehlungen gestellt, in Folge dessen habe er, Appellat, sich an Frankfurter Haus gewendet, dessen Intervenient, „für ihn „zu handeln, mit Appellant seine Reise nach Amerika „bis dahin schriftlich verabredet habe, und dort verabredungsgemäß „der sei, den Kessel sofort protestirend zu lassen."

z. B., dass aber solche Entschädigung nicht gefährl werden kann
z. in Wunde der Appellaten unerfüllt ist;
dass er nämlich sehen als einfacher Tagelöhner, der einem
Manne seiner Gemeinde einen in Amerika gestohlenen Kes-
sel gibt, für vorsichtiger Fahrung verpflichtet war und
sich nicht mit der schnellen Reise der Appellanten "selber
kann", da er ja wusste, dass Appellant nöthwendigen volle
z. sofort mit Empfang des Kessels abreisen werde, z.
solche Reise, wie natürlich, auf einem Segelschiffe ein Jahr
von 4 - 5 Wochen, auf einem Dampfschiffe von 10 bis 20 Tagen
erfordert;
dass nun aber in specie hingestellt, dass Appellant mit dem
Kessel seine Schuld, den Kaufpreis, gezahlt hatte, dass
sofort nach Lösung dieser Schuld Appellant (Appellee: die
Reise antreten werde z. dass Appellant den Kessel gleich
baar Geld in Empfang nehme auf des Appellaten Versicherung,
dass er in Cincinnati sofort den Betrag in Gold erhalte.
dass es nun unerfindl Eigenl, wenn Appellant sagt: "Lader-
burg hat mir so viele Prozente gefordert; nun diese
z: ein kleiner Abzug:: muss ich verlieren, müssten ihn der
" Appellaten in Amerika stehen lassen";—.
dass die Interessentschädigung des fernerhinigen Schuld-
theils nicht gefordert ist, da eine Zahlung bis spät. April 1865
auf das Haus Atk bestimmt haben würde, der Kessel
ihr gewonnen.
z. B., dass das factum sich also dahin resümirt, dass Appellat
verpflichtet, dem Appellanten die bedungenen Kosten in Ame-
rika verauslagen zu lassen, statt dass er, Appellat, ein paar
Gulden freiwillig mehr gestellt z. dass er nun seinen ganzen Procedere die Krone aufsetzt, indem er Abweisung
der Klage als ungültig z. grundlos verlangt, — als un-
gültig, weil nicht Appellant in Besitz des Kessels
mehr sei; sondern, weil ist der Folgesatz, er, Appellat, z.

auf einen nicht vorliegenden Kessel eine Kessel-
verpflichtung nicht ungestellt werden könne, —
als grundlos, weil er an Müller & Weylard, an die
Appellant cedirt hat, dagegen hat nicht klar
die Hauptsumme . . . 2400.—
sondern auf Juni vom 14. Januar 1865, Tag der Ver-
kaufes bis 28. Februar 1865 . . . 17. 60
1% Rückvergütung . . . . 24. 17.
Frachtspesen 13. 54
2455. 31
oder in Gulden 6015. 30.
wozu auf 1/3% Provision kommen mit 20. 07

z. B. an fort, dass Appellant überspricht, dass der Kes-
sel das baare Geld für den Kaufpreis sein sollte z. dass
er fussen dieses Kaufpreises von der Kassen an schuldig
sollt der Kessel nicht gleich baarem Gelde wäre; dass er
also die Zinsen vom Tage der Lassung bis 14. Januar 1865
berechnet.
dass er weiter überspricht, dass er, falls der Kessel in Ci-
cinnati nicht ungültig würde, sich verpflichtet wäre, der
Appellanten in Cincinnati baar auszugehen, eine Fassung,
die erst z. zwar später war als Schreiben, vom 30. April,
u. z. 28. Mai 1865 erfolgte, so dass Appellant die Zinsen
zu 6% vom 28. Februar 1865 weiter bis zu den verschiedenen
Fassungen vom 30. April, u. z. 28. Mai 1865 berechnen soll,
resp. Appellat sie bezahlen will.
dass er endlich überspricht, dass er statt des nicht ungültigen
Kessels das Geld in Cincinnati kostenfrei den Appellanten zu
bezahlen hatte, während er schuldig die 6 Doll. 60 Cents, die wahr-
scheinlich Müller & Weylard z. Atk für die Besorgung sich ver-
rechnet, und jetzt Appellant nicht mit bestimmt hat weiss,
den Appellanten aufzubürden die Kosten hat.
z. B. zur Zweitenberufung, betreff die Ungültigkeit der
Klage in sonja steht, dass Appellat zwar in der Fassung der
früheren Antrag nehme, die Klage abzuweisen; dass er aber

auf dem factum, den Motiven u. dem Dispositiv des Urtheils a quo seinerseits blos den Grund der Klage bestritt und eine Ungehörigkeitsbeurtheilung seinerseits nicht verbunden hatte; dass nämlich das factum constatirt, dass er die Klage wegen seiner Rückforderung an Müller nur Unterpfandsrecht bestritten habe; dass die Motive desselben constatiren u. constatiren müssen, dass im Dispositive nur einer Ungehörigkeitsbeurtheilung Raum ist, - und, wenn sie existiren sollen, nothwendig hätten geschehen müssen; dass also Appellat nicht gehörig ist, eine in erster Instanz nur zum Theil gegen ihn gerichtete Klage auch in zweiter Instanz nur zum Theil gegen sich gerichtet, d. h., dass diese Klage nicht um so freier sich darstellt, als Appellat sie von Müller & Weylard an Wassel bereits, im Besitze derselben ist u. ihr einfach verlangen soll, sein es sie nach dem Pandekt prätendirt hat; dass er selbst ausdrücklich erkennt, dass er sich mit seinem eigenen factum, der Rückforderung sie manuelle sei, einer Klage nicht schützen kann.

2. d., dass gegen die vorliegenden sprechenden Belege der Appellaten, die Briefe Müller & Weylard's an ihn vom 18 Februar 1865 u. ein anderes, das Pandekt vom 14. Januar 1865, sein nach dem Urtheil a quo genommener Rückforderungsbrief, factum u. Motive des Urtheils a quo, seine Aussage in appellatorio, auf abgesehen vom Wassel selbst, den Beweis bis zur Fassung dieses, dass er am 11. Januar 1864 in Clarksburg einen Akt in Liquidation für 1800 Dollars, gegeben bei sich in Gold, gegenüber Wassel den Appellanten unterstellte, der Wahrheit Leistung zum Akt nicht widersprochen.

2. d. weiter, dass es nicht wahr ist, dass, wie Appellat behauptet, Appellant den Wassel von Müller & Weylard entnommen habe, — dass sich gegen ihn selbst ergiebt, dass ein Lastenheft von den Abnehmer selbst ein Andere wäre.

dass es auch ferner nicht wahr ist, dass Appellant das Haus Müller & Weylard mit dem Transito des Wassels beauftragt habe; dass der appellantische Vertreter in 1ter Instanz das nie zugegeben, sondern stets behauptet hat, dass Akte sich entfernt haben, durch ein drittes Handelshaus den Betrag zu erheben, dass Appellant den Wassel zum Haus gesendet u. dass deshalb Appellant den Wassel dem Akt beschlagnahmt u. dass er erst später von Akte einen Theil der Summe nachgezahlt erhalten u. erhalte, dass Müller & Weylard die Vermüller gewesen.

2. d. schließlich, dass Hartmann auf die Ungehörigkeitsbeurtheilung mit dem Grunde der Incidentberufung u. dass mit der Hauptberufung zusammenhängt, u. dass jetzt der Grund der Klage besprochen werden soll.

2. d., dass die Tatsache das Petitum rechtfertigt, u. dass eine einfache Klage in derselben besteht, dass nicht allein u. sogar die Wasserzugrechtsklage nach Art. 50 des Wassergesetzes, sondern zugleich eine Feldschützungsklage nach dem Grundsatze des Civilrechts existiren ist, eine nach Schätzung des Werthes mit dem Wassel erst die Motive für das Petitum kommen u. hierbei gesagt ist, dass Appellant durch die Schuld des Appellaten die u. die Wasserhöhe gehabt habe u. dass nun jetzt im Dispositive Schuld über diese Wasserhöhe, eine Feldschützung von f 4221.15 verlangt ist.

dass diese Klage, wie ersichtlich, hauptsächlich auf einen dolus gleichen culpa lateissima des Appellaten sich stützt;

2. d., dass selbst nach den Grundsätzen des Wassergesetzes die Incidentberufung gegründet ist u. das Urtheil a quo aufzuheben;

dass, wie gezeigt, von einer Abweisung der Klage wegen Nichtvorlage des Wassels, den Appellat in Händen hat, keine Rede sein kann;

dass nach Art. 54 der Wasserordnung Appellat wegen des Wassels mit Pandekt, nicht aber eine von Appellanten gültige Retentionsforderung erhielt, da Müller & Weylard von Appellanten zum Empfange nicht beauftragt waren, geschweige als die negotia des Appellanten geführt, dass also Appellat bis jetzt gegen über dem Appellanten nicht entlastet ist u. Appellant sich nicht

an eine Firma von Müller & Weyland über Rückfrage mit dem Appellanten d. über dessen Vollmacht bestätigte Lösung der Frachtleistung für hinten heraus.
vgl. Renaud, Warrenrecht, 885 T. 218 u. Note c. 3.
T. G., dass, wenn Appellat im Antrage in appellatorio seine früheren Haltung so ansieht, als sei er im besitze eines vom Appellanten gegebenen Rückwechsels (s. art. 53 der W. O. c), der die Retourberechnung verbiete, - er dann müsse Abstand hält, einmal, dass ein Rückwechsel nie existirte, sodann, dass bei Abgabe eines solchen Appellant die Kosten für Negotiirung des Rückwechsels, also diejenigen Kosten, die Müller & Weyland d. Akt sich für Besorgung rechnen, wahrscheinlich die 64 Dollars 60 C, hätte in Anspruch bringen dürfen; art. 53 der W. O.;
dass selbstverständlich Appellant mit der einfachen Übergabe des Wechsels an Akt nicht auf Ersatz der Negotiirung Kosten des Wechsels verzichtet resp. solche dem Appellaten erlassen hat,
T. G., dass nach art. 50 der W. O. nicht blos Protestkosten, sondern auch „andere Auslagen" ersetzt werden müssen; dass, da das Gesetz diese Auslagen nicht näher definirt d. Reisekosten nicht ausdrücklich, solche Reisekosten offenbar unter den Auslagen verstanden werden müssen, wie sich denn auch aus art. 51. 52. 53 der W. O. ergibt, dass jede Unkosten-Auslage ersetzt werden soll;
dass in diesem Sinne das kgl. Bezirksgericht Freistadt in seinem Schmalcz Schuler vom 14. Mai 1857 entschieden hat u. dass dies Urtheil angeführt ist in:
Klettke, Rechtsprüche von 1857-1859, Bd III T. 89 cfg. Nr. 478, Zeitschrift für Gesetzgebung d. Rechtspflege des Königreichs Bayern Bd IV T. 440.
Heinisch, Wechselrecht, Seite 152 ad art. 53 nota I, der dasselbe billigt.
T. G., dass Appellant allerdings in Einlenabi den Wechsel verfallen, also auch dessen sich begeben sollte; d. dass, wenn Inflation ersetzt, ein Anspruch für Reisekosten nicht mehr lieb gewesen. dass aber die Inflation nicht ersetzte, die Reise von Fall City

was Einlenabi also durch den Appellaten Verschulden nicht geschehen war;
dass der appellatische Einwand, Appellant könnte dann nur die Reisekosten von Stockton aus ersetzt, nicht berücksichtigt, da Appellant sich, auf abgesehen vom Wechsel, nöthigenfalls Fall City gehen wollte, während er über den Wechsel nach Einlenabi sich nicht verfügt hätte.
T. G., dass absurd die Annahme, dass Appellant in Einlenabi sich hätte einen Rückwechsel nehmen können, verstehe sich, weil der Rückwechsel s. art. 53 der W. O. i. den Gesetz ist, dem betroffenen Inhaber am Orte der Zahlung, Einlenabi, die Zahlung zu verschaffen, Appellant aber nicht in Einlenabi, die Zahlung zu verschaffen, Appellant aber nicht in Einlenabi war, von Akt aber wenn somit die Valuta des Rückwechsels begehrt zu bekommen. vgl.
Blumtschli, Wechselordnung ad art. 53 Absatz 1.
Heinisch, Wechselrecht T. 152. ad art. 53 Absatz 1.
Renaud, " " § 86 T. 221 cfg.
T. G. für Inconvenienzberechnung schließlich, dass der reale Nutzen zu Gunsten der Reisekosten d. der 64 Doll. 60 Cents die Differenz zwischen Müller & Weyland vorgelegt, also, wie dies auch der Fall ist, eine progressive Steigerung dieser Differenz bewirkt, was eine progressive Steigerung der Entschädigung erlassen hat, an die er nicht gebunden ist; dass er trotz derselben in Fine die Klage als gänzlich abweisen kann, dass dieser die Inconvenienzberechnung von vornherein als unzulässig sich darstellt.
T. G. für Zulässigkeit der Berechnung, dass nach Wechselrecht diese offene Forderung Verlustes am Rückwechsel des Gesetzes sich rechtfertigt, da dieser Verlust eine innere Auslage ist, art. 50 Abs. 2. dass in anerkennenswerthem Sinne das angefochtene Urtheil vom 14 Mai 1857 entschieden hat;
T. G., dass nach art. 53 der W. O. bei einem Regresse nicht einzelnen Art die Berechnung früherer Tage gültiger nicht mehr geschlossen ist, vorausgesetzt, dass eine Rückbürgen, der späteren Regress und Inhaber nimmt, in seiner Retourberechnung die früheren Ansätze, die er entrichten müssen, von seinem Vormann, dem Inhaber, ersetzt er-

bringen kann; vgl.
Heinisch, Wechselrecht, S. 151. Zus. 1. Absatz 2.
dass also zufällig, wenn Appellant in Amerika den Wechsel entrichtet d. der Protestation des Regress gegen Appellaten in Amerika genommen hätte, dann Appellat berechtigt gewesen wäre, mittelst weiteren Regressklage gegen den Appellaten alles dasjenige in Amerika gültigen Betrages, namentlich die Kursdifferenz zu verlangen;
dass also nicht abgesehen ist, warum nicht direct das verlangt werden könnte, und mittelst Cessation einer einfachen Form, des Letzteren, hätte erreicht werden können;
dass auch das Obertribunal in Stuttgart am 19. September 1864 formell diesen Satz ausgesprochen, nämlich anerkannt hat, dass es bei der Regressklage erlaubt sei, die in preußischen Thalern ausgedrückte Wechselsumme aus dem Kursverhältnisse dieser Münzsorte zu berechnen; vgl.
Klelke, Rechtsfälle von 1856 Bd. II. S. 118 No. 1017.
Thurtschi, Wechselrecht art. 52 S. 95.
Heinisch, loc. cit. S. 152 Zusatz.
I. B., dass nun aber am 14. Januar 1865 der Kursunterschied Guldenland Doll. 2. 20 C., am 1. Mai 1865 dagegen nur 2. 1. 80 C. betrug, sodass die eingeklagte Differenz von 137 D. 50 C. sich ergibt, dass ursprünglich hierüber Beweis erhoben war und erhoben wird;
II. B., dass übrigens in Specie nach die Grundsätze des Civilrechts massgebend sein müssen;
dass selbstverständlich der Wechselvertrag an sich nur den Zweck eines Vertrages zu unterscheiden hat, welcher den Wechselvertrag vorbereitet;
dass ferner der Wechselvertrag dadurch entsteht, dass der Aussteller, der Wechselnehmer, dann Wechselgeber Gold übermittelt, etwa dass beide bisher in einem Vertragsverhältnisse zu stehen sind d. dass der Letztere für den Betrag des Geldes dem Ersteren den Wechsel übergibt;
dass selbst in solchem Falle d. wenn die wechselmässige Ver-

bindlichkeit des Ausstellers sei es durch Verjährung, sei es, dass die zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebenen Handlungen d. Formalitäten z. B. Protestat, versäumt wurden – der Aussteller sich nicht auf Kosten des Geldgebers bereichern darf d. immer dem Letzteren haftet, art. 83 der W.O.; vgl. die weiteren Schriftsteller zu art. 83; Klelke II No. 1052 f.
dass also, wenn in specie das einfache Verhältniss wo, sodass gegen Appellat gar keiner Protest erfolgen, wäre also von einer wechselmässigen Verpflichtung des Appellaten gar keine Rede wäre, – Appellat immerhin zur Restitution des Empfangenen, mit allen diesen begriffenen Zinsen mussten durch art. 83 W.O. nächstens verpflichtet wäre, wenn sich ergibt, dass Appellat, wenn es wechselrechtes besessen hätte, wie viel der 1/2 Thaler gelten, besser daran wäre, sodass Appellat mit Protestat d. s. f., Appellat zum Ersatze aller hierin begriffenen Zinsen verpflichtet; – Renaut 588 S. 229. 231. 232.
dass schon hieraus sich ergibt, dass es eine partie frivole wäre, den Weg des strengen Wechselrechts, womit verbunden Verfahren d. Arrestes verbunden ist; Renaut 319 S. 58 Eg. 321 ff.; f.), über den Weg der Klage nach gemeinem Rechte zu prüfen.
I. B., dass das Obertribunal in Berlin am 21. April 1853 f. Klelke 1856. S. 2. 228 No. 586 f. auch in diesem Sinne, nämlich dahin entschieden hat, dass die Abweichung des Gläubigers von dem Wechselprotest den Verlust des Klagerechts aus demselben im Wechselprocesse den Verlust des Klagerechts im gewöhnlichen Processe nicht zur Folge habe.
Verbunden im gewöhnlichen Processe nicht zur Folge habe.
B. B., dass es sich im gegenwärtigen Falle nun aber nicht von obigem einfachen Wechselvertrage handelt, dass demselben die Cession d. Appellat in Folge dieser Cessionsvertrag den Forderung d. Appellat in Amerika 2400 Dollars, gegenüber stand, sondern, dass Appellat, nun sich seiner gegenüber Verpflichtung entledigen, den Wechsel gab, respektive, der wurde von Appellat gegen das Geld d. dass Appellat unter der Bedingung, dass derselbe in Cincinnati gegen Geld verkauft, also an Zahlungsstatt annehmen.

I. L., daß eine Vermutung nicht vermöge sei, sondern klar vom Appellaten vorliegen sein müßte, art. 1273 C.C.
daß dieser Grundsatz auch im Handelsrecht gilt, vgl.
Merlin, Rép. V. Preuve § 2. N. 7. Nr. 3. Toullier 6
Fiedler, 1857–1859, III S. 181–183. 465. 466. 467 ff.
daß in Zweifel und Ermangelung von Vermutungen die Regel sein kann, daß ein Kaufmann, ein Wechselmann, seine Immobilien freiwillig nicht nach Amerika nehmen, also auch ein Wechselgeschäft machen wollte z. derselbe selbstverständlich die mit der Lösung verbundene Civilschuld des Appellaten nur dann als getilgt ansehen konnte, wenn der Wechsel bezahlt war, andern aber seine Civilrechte auf Nichterfüllung des Vertrages nicht aufgeben wollte.
I. L. stimmt, daß Appellant keinen Schaden gehabt, wenn Appellat in Frankfurt kann bezahlt haben würde; daß Ihr allein auf die Mittel zu Gebote standen, mit Sicherheit Zahlung zu erzwingen;
daß Appellat selbst die Zahlungsleistung nur von Wechsel über, daß Appellat selbst die Zahlung nur von Wechsel über, also die Handlung einer dritten, die Zahlung leistung des Adae in Cincinnati verspricht z. hierfür garantirt z. garantirpflichtig ist;
daß solche Verpflichtung z. Garantie das Gesetz, art. 1120 C.C. gestattet, der 1/2 Richter sich mit vollem Rechte der Bestimmung dem Appellaten gegenüber dem Appellanten obliegt, vgl. Levy C. annot. art. 1120 Nr. 8, 9 — sind um so mehr, als Appellat sich nur dem dolus gravi culpa schuldig machte.
vgl. auch Répert. obligations 169 seq. 179 alg. z. namentlich Répert. Suppl. Nr. 169–179. 180 z. 187 Nr. 2. si C'art. 1120 ne « permet pas toujours de présumer l'intention de se porter fort, « il ne défend pas de la présumer d'après les circonstances" z. die dortigen Citate.

Aus diesen Gründen

Gefallen es dem byl. Appellationsgerichte, unter Verwerfung der Einwendung der Einwalberufung z. mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellaten Wolf Isaac zu der Einbringung in eine Fahrlässigung von $ 821.15 mit fünf vom Tage der Klage zu verurtheilen, demselben die Kosten beider Instanzen zu Last zu legen; die Rückgabe des gestempelten zu verordnen z. einen byl. Gerichtsboten mit Haltung des Urtheils der Einbringung anzuweisen z. beauftragen. Requisitorium der Appellanten zum Verweise übersenden, Requisitionen, Belege mit Handelsbüchern z. Vorlegung der Bücher der Appellaten, welche das Gericht verordnen wollte, dasselbe zugelassen: 1. daß Appellat am 11. November 1864 dem Appellanten gegen Empfang des Wechsel einen Wechsel über 2400 Dollars in Gold, zweimonatliche Laufzeit, zahlbar durch das Bankhaus C. f. Cincinnati nach Sicht ausgestellt hat; 2. daß dieser Wechsel am 14. Januar 1865 gegen Acceptirt vorgelegt, mit dieser weiter Laufzeit nach Ablauf von Appellaten selbst, weil dieser nicht bezahlt; 3. daß Appellant sich zur Vermittlung von Adae, der sich mit Müller & Weyland in Verbindung setzte, folgende Zahlungen für Rechnung des Appellaten erhielt:

		S. C.
am 20. April 1865		584. 40
am 11. Mai 1865		754. 60
am 28. Juni 1865		996. 40
	$ Dollars:	2335. 40

daß Appellant zum Verkaufe des Wechsels von Fell City nach Cincinnati gereist war z. 30 Dollars Auslagen hatte; daß er, vertrauend auf den richtigen Empfang des Wechsels, sich Geld geborgt z. 70 Dollars Zinszahlung gezahlt hatte, welche er verlor, weil ihm kein Geld für den Wechsel gutam;
daß er 3 Monate lang sein Geschäft z. Verdienst nicht hatte besorgen können;
daß der ihm geschuldete Betrag von Dollars am 14. Februar 1865 der Werth des Goldbollars in Papier (Currency) sich auf 2 Dollars 20 Cents, am 1. Mai 1865 aber nur auf 1 Dollar 40 Cents berechnete; —

I. d., daß eine Novation nicht vermuthet wird, sondern
vom Appellaten bewiesen sein müßte, art. 1273 C.C.
daß dieser Grundsatz auch im Handelsrecht gilt, vgl.
Renaut, 638 N. 1192. N. 1230 2. Note 6
Klekke, 1857–1859, III N. 181 Nr 465. 466. 467 ff.
daß in Hinsicht auf die Verzichtung von Novation die Rede sein kann
all ein Bevollmächtigter, ein Rechtsanwalt, seine Vollmacht
Prozeßgegner mit nach Amerika nehmen, also nicht im Rh
geschäft waren wollte d. h. daß selbst selbstverständlich die
die Cessionen fremdsprachige Civilgesetze des Appellaten nur da
als gültig angesehen werden könnte, wenn der Wechsel bezahlt w
vorher aber seine Civilrechte auf Auflösung des Vertrag
nicht aufgeben wollte.
d. h. stimmt, daß Appellant keinen Pfandbrief gestellt, wenn
Appellat in Frankfurt kann bezahlt haben würde; daß ihm
allein auf die Mittel zu Gebote standen, mit Leichtigkeit
Zahlung zu erzwingen;
daß Appellat statt der Erzwingung von der Wechsel-Z
zahlung, also die Handlung einer dritten, die Leistung dritter
des Adae in Cincinnati vorzog d. h. hierfür garantirte –
garantieleistung ist;
daß solche Vorschützung d. Garantie das Gesetz, art. 1120 C
gestattet, der 1/2 Theil seiner mit vollem Vermögen ha
art. 1135 C.C. vorgemerkt sei d. daß nach art. 1120 volle Ha
Entschädigung dem Appellaten gegenüber dem Appellanten obl
vgl. Levy C. arrêt. art. 1120 Nr 877 – sind um so mehr, als
Appellat sich einer dem dolus ganz nahekommenden culpa schuld
machte.
vgl. auch Répert. obligations 169 seq. 179 seq. d. namentlich hi
Répert. Suppl. Nr 169. 179. 180 d. 1867 Nr 2, bis C'art. 1120 a
« permet pas toujours de présumer l'intention de se porter fo
« il se défère pas de la présumer d'après les circonstances » d
vorliegen Falles.

Aus diesen Gründen

Gesetzt es dem kgl. Appellationsgerichte, unter Verwerfung der a

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Berufung d. mittelst Reformation des angefochtenen
Urtheils, den Appellaten Wolf Isaac über Leibesfest in
eine Entschädigung von $ 4221.15 mit fünf vom
Tage der Klage zu verurtheilen, demselben die be-
sondere Auflagen zu laut zu legen, die Kosten be-
stehende zu vernichten d. einen kgl. Gerichtsbeschluß mit
Feststellung der Wichtigkeit der Leibesfest wegen zu beantragen.
Thatsächliches den Appellanten zum Vorwurfe machen,
daß
1. der Wechsel, Klage und Handelsbücher d. Vorlage
der Bücher des Appellaten, welche der Gericht verord
nen wollte, dasselbe zugelassen: 1. daß Appellat am
11. November 1864 dem Appellanten gegen Empfang
des Wechsel einen Wechsel über 2402 Dollars in Gold,
anerkanntes Forderung, zahlbar durch das Bankhaus C. f.
Adae in Cincinnati auf sich ausgestellt hat; 2. daß dieser
Wechsel am 14. Januar 1865 gegen Adae protestirt wurde,
mit dieser ersten Zahlung von Adae von Appellanten sollte,
derselbe vielmehr gar nicht kannte; 3. daß Appellat später
durch Vermittlung von Adae, der sich mit Müller & Weyhaar in
Verbindung setzte, folgende Zahlungen für Rech-
nung des Appellaten erhielt:

	S. C.
a. am 20. April 1865	554. 40
b. am 11. Mai 1865	754. 60
c. am 28. Juni 1865	996. 40
Zu Dollars:	2335. 40

4. daß Appellant zum Cessate des Wechsels von Fall City auf
Cincinnati gereist war d. 50 Dollars Reisegeld erhalten;
5. daß er, verabredet auf den richtigen Empfang des Wechsels
bedacht, in Hut genommen d. 70 Dollars Anzahlung genommen
hatte, welche er verlor, weil ihm kein Hut für den bedungenen
Preis geboten;
6. daß er 3 Monate lang ohne Geschäft d. Verdienst auf die An-
kunft des ihm geschuldeten Geldes warten müßte;
7. daß am 14. Februar 1865 der Werth des Goldbollars in pa-
pierenen Umlaufsmittel s. Currency: sich auf 2 Dollars 20 Cents, am
5. Mai 1865 aber nur auf 1 Dollar 40 Cents berechnete; —

[illegible] für Rechnung der Herrschaft eine Zahlung zu bestimmen;
daß Abschr. der in Amerika verfaßten Zeugen die
gütlichen Verhöre in Cincinnati u. im Count. Adams
zu ersuchen, zu verordnen, daß von den Zeugen der
Firma C. J. Abt in Cincinnati u. Müller & Weyland in Cin-
cinnati beglaubigte Rechnungs-Auszüge bei der einzuführenden
Beweisaufnahme in Vorlage gebracht werden sollen, endlich
die gesetzliche Frist zur Anberaumung der Termine zu fixi-
ren u. die Kosten u. sonstige Acte vorzubehalten.

Gesehen bey der mündlichen Schlußver-
handlung v. 13 Nov. 1866.

Kl. 5716
Exp. 3. Dez.
1 Vergn. 2 Vgl.

Cumulirten
In Sachen

Zeitg. 4. Dez. 1866 approved

DIGRESSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Karl Edmund Freyh. Merzi-Reichen Johanning, pri-
vatisirter Director der deutschen Feuerversicherungs-
Gesellschaft Nord-Stern in Hannover, Appellant,
gegen
den Landwirth Johann Heinrich Wilhelm Schmidt
zu Lüdersfelde b. Teltow, Appellaten,
wegen Zahlung.

Nachdem vom Königl. Kammergerichte in Berlin zwischen
den vorgenannten Parteien, Appellanten einer-
seits und Appellaten andererseits, in der Appellations-
Instanz unterm 4. Juni 1866 folgendes Erkenntniß
publicirt worden:

Von Rechts Wegen
wird auf die Appellation des Appellanten das Erkenntniß
des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Teltow vom
6. April 1866 dahin abgeändert, daß der Appellat
schuldig, dem Appellanten die Summe von Einhundert
Thalern nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 1. Januar 1866
und die Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Von Rechts Wegen.

Appellat hat die Kosten des Appellationsverfahrens zu tragen.

Nachdem der Appellat in Gemäßheit der Verfügung vom 5. Juni 1866 die Appellationsgebühren mit 5 Thlr. 15 Sgr. berichtigt hat, wird dem Appellanten die Ausfertigung des Erkenntnisses hierdurch ertheilt.

Berlin, den 4. Juni 1866.

Königl. Preuß. Kammergericht.
Dr. Simon.

Vidimirt
Berlin, den 4. Juni 1866.
Königl. Preuß. Kammergericht.
Dr. Simon.

Facta.

Appellant war früher Director der appellatischen Gesellschaft
wurde aber wegen verschiedener Differenzen am 26. No-
vember 1865 mit einem Gehalte von f 900 pensionirt.
Auf eingereichte Beschwerde erkannte der Präsident des kgl.

Bezirksgericht Frankenthal der appellantischen Feuerversicherungs-
gesellschaft, eine Klage auf Rückzahlung der unter dem Datum
vom 19. Juli 1864 abgeschlossenen Versicherungsvertrages
vor das k. Bezirksgericht zu bringen. Motivirt war diese
Zulassung damit, dass Appellant auf dem Versicherungs-
vertrage sich verpflichtet habe, am Gewerbsinventar der Ge-
bäulichkeit sich mit f 2500 versicherungsfähig oder f 1500 Nom.
weiterweit zu betheiligen, welcher Betrag gänzlich all Ver-
sicherungsnehmer fehle; dass er sich dieser Verpflichtung fak-
tisch zu entziehen suche, obgleich er auf seinem
Gesuchsbegehren Anspruch mache, dass verpflichteten
Gesellschaft verurtheilt; dass er gütlichen Vorstellungen
gegen die Gesellschaft verunglimpft habe.
Am 8. April 1866 rückte die Klagvertretung, in der gesetzlichen
Frist von 2 Monaten zu erscheinen, gegenstellt 2. gegen auf
dem Vorgang bei k. Bezirksgerichtsvorsitzer in Frankenthal
für den in Berlin Friedrichsstrasse No 24 3 wohnenden
Appellanten, 2. vorläufig, für den Fall, dass derselbe dort nicht
mehr wohnen, als ohne bekannten Wohn- 2. Aufenthaltsort
ebenfalls auf dem Vorgang 2. gegenstand mittelst Anheftung
einer Abschrift an der Gerichtstafel bei Sitzungslokal des
k. Bezirksgerichts zu Frankenthal.
Der mittelst Verfügung angeordnete Vortrag bei k. Bezirks-
gerichte Frankenthal vom 27. Juni 1866 verordnete vor mün-
dlicher Verhandlung der Sache auf gegenseitige Eröffnung
der Parteien, nachdem er folgende Einreden bei Appellanten
vorbringen sollte: 1. Incompetenz des Civilgerichts, weil
die appellantische Gesellschaft eine Handelsgesellschaft sei;
2. Ungültigkeit der Klage, weil bei Vermittlungsamt-
sitzung dass dringlichkeit gemäß vorliegen, Ungenügen 2.
Übertritt muss in eine bestimmte Richtung gelenkt werden sei;
3. Nichtigkeit der Ladung, weil dieselbe nicht in bei Appellan-
ten dermalen zu Landwirthschaft zugestellt worden.

Rubrum
in
die deutsche Feuerversicherungsgesellschaft mit Hauptsitz
Berlin zu Berlin Appellatin
gegen
Paul Johann Jacob Maximilian Johanning, gewesener
Direktor der Appellatin, dermalen in Berlin wohnhaft,
Appellanten.

Durch Urtheil des k. Appellationsgerichts wurde die Be-
rufung verworfen u. Appellant in die Kosten und
ordnungsgemäßen Folge verurtheilt

	Thlr	Sgr	Pf
1. Anwaltsbestellung	10	41	48
2. Akten	10	20	37
3 Gebühren	10	40	57
4 Termin 7/8 Oktober 1866	10	41	48
5. Copialien	68	8	24
6. Aktenversendung an d. Anwalt	91	1	53
7 " " an k. Gerichtsbehörde	90		57
8. Anberaumung 8/12 66. f 171	72	10	46
9. 2 Copien 11 Bgl à Signaturen	72	5	23
9. Aufruf um 5 Norbr		32	
10. Minute d. Urtheils gr.		07	
11. Signatur auf 28 Norbr	83	1	53
12. Vortrag am 28 Norbr	80	9	24
13. Anberaumungsblatt vom 28 Norbr		07	
14 Aufruf zum Spruch		32	
15. Ausfertigung 5 Bgl à Zeile	87	5	55
16. Porto & Zustellung	145	36	
17 Minute		28	
Porto		07	51
	19	40	48 59
	48	59	
	68	39	

Vorschuss 40 Gulden

Für gütige Copie
Zweibrücken 15 Dezember 1866

Taxirt zu Achtzig [80] neue Gulden
Achtzig neue Kreuzer.

Freudenthal den 16ten Dezember 1866.

Der Präsident des k.k. Bezirks-Gerichtes

Fr. Korbarz

Z. 5114

K. Feld 28. Nov. 1866.
Verk. 4. Dezber 1866.

Abtretung
für
Karl Eduard Josef Maximilian Johann Nep. Graf Stürgkh, gegen Ferdinand Kocek, Steuermann auf der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft auf Schuldverbindlichkeit zu Löschung Pfand, Einverleibung zu bewilligen, Exekutionsführung bewilligt, dann Einverleibung zu Gunsten exekutionsführenden Theiles, Exekutionsführung bewilligt,

Abänderung des K. Kreisgerichtes von demselben
Berufung anfgenommen und die Nichtigkeitsbeschwerde
des Appellanten Klage als Prozeßklage vor das
K. Bezirksgericht zu leiten;

daß am 3. April darauf bezügliche Verhandlung
vor dem Appellanten angesetzt und die Parteien
Termin vom 7. November vor das K. Bezirksgericht
Traunkirchen Klage geführt; und daß dann
selbem der Gemeinde in Berlin wohnend wirksam
Zustellung des K. Bezirksgerichtes in Traunkir-
chen und eventuell für den Fall, daß Appellant
nicht mehr in Berlin wohnen sollte, allfällige be-
kannten Adresse und Aufenthaltsort gefälligst
dem Zustellungsamte desselben K. Bezirksgerichtes
gefälligst anzeige;

Ferner bestimmt, daß Appellant diese Klage mit
folgenden Anführungen begründet:

1) gegen die Fristversäumung das Gesuch stellt, da die gesetz-
liche Präklusivfrist eine Handlungsfrist sei;

2) weil auf die Verständigung kommt, daß Zustel-
lungsbevollmächtigte vorschriftsmäßig ernannt und über-
haupt nicht eine bestimmte Person gelten
sondern die Klage sofort zulässig sei;

3) weil die Ladung nicht in seinem Domizile
in Ludwigsburg zugestellt und daher nichtig sei;

4) weil die Präklusivfrist am 16. Januar 1866 bereits
Klage gegen ihn auf Festsetzung von Alimenten
für Anna und die Kinder hier anhängig und
5) weil der Prozeßwürdige Koch mit ihm
über seine Ansprüche sich dahin vergleichen wird pro
forma für Holland und jedenfalls auf Widerru-
fung zurücknehmen werden könne).

Ferner bestimmt, daß das K. Bezirksgericht zur
Streitsache mit dem vorgeschriebenen Aufforde-
rung sub 1–3. aufgeführten Einwand vorgehen
und zur mündlichen Verhandlung über die Ein-
rede der Litispendenz und zur persönlichen Haupt-
sache die Parteien vorzurufen hätte.

Daß Appellant gegen diesen Bescheid die Be-
schwerde angemeldet hat und dieselbe mit fol-
genden Beschwerdegründen rechtfertigt:

A. Die Fristversäumung betreffend:

Sein Interesse, daß Appellant in erster Instanz
a priori als nicht gegeben die Fristversäumung
und seine Einrede für begründet erkannt
hätte, daß die angefochtene Entscheidung
des K. Bezirksgerichtes Traunkirchen
und seine Einrede für begründet erkannt
hätte, daß die angefochtene Entscheidung
des K. Bezirksgerichtes Traunkirchen
gerichtlich aufgehoben und demgemäß das Handels-
gericht Gmunden gefällig sei;

daß er sich auf die Angabe des Hofrathes
Gerichtes und Prozeßordnung
der Partei hat — weil die Partei contractuell
vor Gerichtshofe zu Gmunden gerufen
sein soll — Prozeßordnung und Prozeß
gebungsnormen, sondern nur eine contemplative
Frist gesetzliche Begründung der Einlinie des
Gegners Gesuches begründet
werden könne und als vollständig gültig
ist, ob diese Begründung eine vollständige oder
eine mehrere Prozessführung begründe;

daß der Verfügende Gemeinde angenommen
gewesen Zustellung zur Handen Bürgermeis-
ters Amtsvorstehers der Appellanten nicht
die Verfügung des Handelsgerichtes vor-
gelegt wurde und auch nicht die Verfügung
vor Gerichtsbeschlusses zu vernehmen gegeben
wurde, sondern Appellant ganz willkommen die
Prozessordnung der Partei nicht
bekannt, vorneherein überrascht zu
sein, daß sein Klagerecht verjährt
sei forum in Anspruch zu nehmen.

Daß sein muß Appellant sich, ohne sich irgend
eine Rast für zu gestatten oder eine selbst vorgeb-
lich sein, an Hand das Prozessgesetz zu lassen und
eventuell seine Einlinie Einrede vorzubringen
wäre daß die Verordnung vom 1. Oct. 1852. Reichs-
gesetzblatt Nr. 1. Seite 1. Spalte
im Krimer Krise in der Einleitung auf Hand
einen Vorgriff erblickt, sondern nur Bestim-
mungen über die prozessualen Angelegen-
heiten der Judicaturbehörden trifft

PENSIONS-STEMPEL
14.
Kreutzer

PENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

[illegible] Kapitals [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

[illegible] verschiedene Lösung gefunden hat und sich die angeführten Gründe dagegen wie gegen neuere Lehre und Praxis dafür aussprechen, dass die Worte Art. 46. C. pr. civ. selbständig von einander verschieden seien, so ist es nach Ansicht des Kommissars

Rolle No. 5114.

Antrag
für

S. Fld 28. Nov. 1866.
Verk. v. 4. Dezbr 1866.

die deutsche Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Lüttringhausen, vertreten durch ihren bevollmächtigten Johann Gottfried Hoech, dec. wohnhaft zu Lüttringhausen resident, Appellatin,

gegen

Karl Heinrich Friedrich Maximilian Schaaring, früherer Direktor der deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Lüttringhausen, gegenwärtig Bürger zu Magdeburg, früher in Lüttringhausen d. termodato in Berlin wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 27. Juni 1866, vertreten durch den k. Advocaten Vollmar.

V. C., dass die deutsche Feuerversicherungsgesellschaft in Gemäßheit resp. Ordonnanz des k. Bezirksgerichts-Präsidenten zu Frankenthal den Appellanten mittelst Umgehung des Vermittlungsverfahrens direct vor das k. Bezirksgericht Berlin hat mit dem Antrage: auf Aufhebung der gegen den Kaufmann am 19. Juli 1864 abgeschlossenen Hauptvertrages, mit Appellat seiner Verbindlichkeiten aus diesem Vertrage sich zu entziehen sowie d. permanent-hohe Verpflichtung, sich mit f 2500 Baarvorschuss, Regierungsrathe f 7500 Remunerandi um Germantinsel der Gesellschaft zu betheiligen, nicht erfüllte;

V. C., dass Appellat folgende Einreden vorbringt:

1. Incompetenz des Civilgerichtes, – weil die Übernahme von Versicherungen ein Handelsgeschäft sei d. Kaufleute gegen Handelsgeschäfte d. ihren betreffenden vor das Handelsgericht gehörten;

2. Ungültigkeit der Klage, weil das Vermittlungsverfahren vorliegen, Anzeigen und überhaupt nicht in eine bestimmte Richtung gebracht worden sei;

3. Nichtigkeit der Ladung, weil dieselbe nicht in seinem Wohnsitze in Lüttringhausen zugestellt worden;

hier einer Belangung der Incompetenz-Einrede entgegen, dass Civilgerichte Versicherungsgeschäfte zu beurtheilen sind (Art. 404, C. proc. civ.) und eine Gesellschaft, welche Versicherungen machen kann, dass eine Klage, die an sie gerichtet ist, dass sie ihrer Thätigkeit nicht entsprechend sei, dass sie das Gesetz nicht genügend den Geschäftsbetrieb beaufsichtige, dass Anzeigen von solchen Versicherungen auf die Allgemeinheit keinen Einfluss übertragen werden könne;

der Einrede, dass die Klägerin in der Ordonnanz des Präsidenten Bezirksgerichts als Grund der Ungültigkeit anführe, dass sie die Aufhebung des Vertrages anstrebe, dass Appellant seine Verpflichtung zur Versicherung nicht anerkenne und deshalb Verpflichtungen nicht übernehme, – entgegnen, dass Appellant seine Verpflichtung zur Versicherung gar nicht bestreite, sie sogar in gar keinem vernünftigen Zusammenhang mit dem gestellten Begehren gebracht werden kann;

dass auf Klage-Abweisung und Entscheid, dass dem Beklagten die Gerichtskosten zu auferlegen seien.

4. Litispendenz, weil die Feuerversicherungsgesellschaft ... am 15. Januar 1866 Klage auf Feststellung von Aktiven gegen ihn erhoben, darin die jetzt geforderte Summe übersteigen sei;

5. Ungenügen der Klage, weil der Bevollmächtigte Koch mit ihr überreigt nur, dass die Summe nur pro forma für stellen, festgestellt mittelst Verrechnung auf die ihm fortlaufender Rekurstzinsen bezahlt worden seien;

I. E., dass durch Urteil vom 29. Juni 1866 das k. Bezirksgericht Frankenthal unter Verwerfung der 1½ 1—3 k. weiteren Forderung der weiteren Hauptsache über die Einrede der Litispendenz das persönliche Erscheinen der Vertreter der Appellaten u. das Appellaten verordnete u. zur weiteren Verhandlung die Sitzung vom 26. Juli festsetzte;

I. E., dass durch Hauptbeschluss vom 23. Juli Berufung gegen dieses Urteil eingelegt wurde, mit welchem mit die Klage mit ... Zurückweisung u. Auferlegung der Kosten abgewiesen wurden;

I. Für Einrede der Litispendenz.

I. E., dass der k. Kläger mit Recht das Handelsgericht als nicht zuständig erklärt hat, da die Feuerversicherungsgesellschaft kein Handelsgeschäft ist;

dass nach § 2 der Statuten, die Gesellschaft den Zweck hat, nach den Prinzipien der Gegenseitigkeitslehren Mitglieder denjenigen Schaden zu vergüten, welcher an den bei ihr versicherten Gegenständen durch Brand, Blitzschlag etc entsteht;

dass somit die Geschäfte der Gesellschaft keine Handelsgeschäfte sind, vielmehr nur die Verschreibung des einmaligen Gesellschafter entstehenden Verlustes unter alle Gesellschafter betreffen, wobei weder die Gesellschaft noch die einzelnen Mitglieder durch Spekulationen Gewinn machen, sondern nur den Schaden übernehmen u. in einer für Niemanden empfindlichen Weise vergütigen wollen;

dass deshalb die auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaften von jener als Civilgesellschaften bezeichnet worden sind z. B. ausser dem deutschen Handelsgesetzbuch Art. 271 Absatz 3 derselben von dem Begriffe der Handelsgeschäfte ausgeschieden worden, dass nur die Übernahme einer Versicherung gegen Prämie als Handelsgeschäft erklärt ist;

dass man sich nicht darauf berufen kann, dass nach §§ 5 u. 6 der Statuten sog. jährliche Prämien beim Abschluss der Versicherung nach einem allgemeinen Prämientarife erhoben werden, da das Mass Prämie in Einzahlungen Termin gebraucht ist, während Art. 271 Absatz 3 unter Prämien Versicherung nur die einzelne Übernahme der Gefahr gegen eine im Voraus fest bestimmte Summe verstehe, fest z. B. die sog. Prämie nur der verhältnissig angesetzte Leistung für Regulierung des Schadens ist z. der etwa, was Überschuss als Reservefond für dieselben jeweils gewissen bestimmt ist, ein etwaniger Mangel aber nimmer von den Gliedern, jeweil durch Inanspruchnahme des Reserve- u. Garantiefonds, jeweil durch Prämienzuschüsse gedeckt wird;

I. E., dass bei Verhandlung über die Genehmigung der Statuten der Gesellschaft dieselben Grundsätze durch k. Min. Privatbescheide vom 28. Januar 1861 u. 27. Januar 1863 für Anwendung gebraucht wurden;

I. E., dass in Übereinstimmung hiermit in § 4 der Statuten das Bezirksgericht in Frankenthal als Forum der Gesellschaft erklärt wurde z. dass bei Feststellung der Versicherungs-Summen das Civilgericht des Orts, wo die Statuten aufgestellt wurde, so entscheidend sei, dass auf das k. Handelsgericht Frankenthal nicht Rücksicht genommen sei, dass eine Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister gebraten sei.

DIENSTLOSS-STEMPEL 14 Kreutzer

I. L., daß die über entwickelten Grundsätze über die gegenseitigen Verpflichtungen in den Motiven zum deutschen Handelsgesetzbuch mit deutlich angenommen sind R. Entscheidungen R. Seuffert übereinstimmen; vgl. Goltdammer's Archiv 1. 413. 515. 1290. 4580. 5156 f. 5066 f.
Hahn, Commentar 2 1. 21 ad art. 271 Nr. 3.
Goltschmidt, Handbuch I 1. 440 549.
Repert. gener. Nr. assecurance terrestre Nr. 335 ff. 2. die daselbst citirten Schriftsteller R. Norddeich;
Repert. gener. Nr. assec. mutuelles, Supplt. Nr. 5 ff.
I. L., daß Appellant in dem Appellate eine Nr. seiner Incompetenz-Einrede der Incompetenz prorogirt R. beschränkt, nachdem Vertragsverhältnisse der Parteien spätestens die Klage vor einem Schiedsgerichte zu übertragen gewesen;
I. L., daß vor Allem jede exceptio incompetentiae fori nach Vorschrift des art. 169 c. de pr. in limine litis vorgeschützt werden muß R. eine jede erstere Mala in der Appellinstanz vorgebrachte Incompetenz-Einrede als verspätet R. verwirkt abgewiesen ist;
daß der Gegner sich nicht auf die Fassung seiner Incompetenz-Einrede allgemein berufen kann, welche er jetzt mit der Ernennung des Schiedsgerichts motiviren wollte – da die früher allein vorgebrachte Incompetenz der Civilgerichte in Handelssachen eine exceptio rationae materiae, die jetzt vorgebrachte eine exceptio rationae personae mit nur relativer Richtigkeit ist, beide von 2 grundverschiedenen Seiten zu beleuchten R. da gerade für die relative Incompetenz allein die Vorschrift des art. 168 getroffen wurde; vgl. art. 170 c. de proc.
I. L., daß in jedem Falle ein Verzicht auf diese Einrede durch Nichtvorbringung derselben in erster Instanz verwirkt worden muß.
daß Appellant, der das seinem Vertrag genau kannte muß, mit der Revision die Handelsgerichte, nicht aber vor das Schiedsgericht verlangt hat, überhaupt art. 168 den revisionsgerichtlich verlangten muß R. überhaupt sich vor Allem auf die ungehörig vorgebrachte, gerichtsbürftige Incompetenz der Schiedsrichter hätte berufen müssen, ehe er die regelmäßige Competenz der Handels- oder Civilgerichte hätte bringen können;
daß ein Vergleich um so mehr verlangt, als nach art. 172 c. de pr. der Beklagte sich nicht gütlich mit den vorgeschlagenen Richtern einlassen soll, der Appellant aber gerade weitere Einreden der Nichtigkeit vorgebracht, als auf a. fact sich eingelassen hat, so daß er damit seine Übereinstimmung dazu kundgegeben hat, daß im Falle der Abweisung seiner Incompetenz-Einrede die weitere Verhandlung klaglos gehe;
I. L., daß übrigens die Competenz des Schiedsgerichts auf dem unter den Parteien abgeschlossenen Vertrag R. den Motiven des Gesetzbuchs genügend begründet ist;
daß hier verschiedene Fälle vorgesehen sind:
1. Entlassung der directors mutualistes wegen Verletzung der Vertragspflicht oder wegen grober Fahrlässigkeit 675 Abs. 88 Vertrag.
2. Entlassung aus anderen Gründen; – in diesem Falle nur mit Pensionirung 88 cit.
3. Pensionirung des directors 883 Abs.
I. L., daß nur für den ersten Fall in 675 der Statuten ein Schiedsgericht festgesetzt ist, ob eine Verletzung der Dienstpflicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, daß natürlich Gericht lediglich über alle anderen Streitigkeiten gerichtlich Gesellschaft R. directors allein zu urtheilen berufen ist.
daß es sich nun im vorliegenden Falle nicht um eine Entlassung des Herrn vom 26. November 1865 wegen ver-

späteren Verkommnisse genommen hinreichend, auf
weniger um eine Auflösung wegen Verletzung des hin-
sichtl. handelt, sondern um eine Auflösung des hinsicht-
lich d. ganzen wegen Nichterfüllung dieses Vertrags
durch Nichtbefriedigung an den Garantiefonds, welche
dem Director nach §9 des Vertrags obliegt;
dass diese Bestimmung der Benutzung von Schieds-
leuten für eine Erklärung der streitigen Verletzung ihrem
Inhalte nach eine ausschließende wäre, da Schieds-
richter am besten in der Lage sind, über die Führung
eines solchen Geschäftes, über Zweckmäßigkeit der
abgeschlossenen Verträge, Art der Verwaltung, Ver-
fehlen gegen die übrigen Beamten der Gesellschaft
zu entscheiden d. da in solchen Fällen bei der freien
Wahl des Directors ein Misstrauen der
Schiedsgerichte die meisten Garantien einer
richtigen & unparteiischen Würdigung bietet; —
dass aber diese ratio vollkommen cessirt, wo es sich
um eine einfache Auflösung des Vertrages wegen
Nichterfüllung der Verbindungen von irgend welcher
Seite handelt — eine Klage, die vor demjenigen
verantwortlichen Gerichte zu entscheiden ist, wie diejenige
Klage, welche eine Partei auf Herstellung des Ver-
tragsbestimmungen gegen die Andere anstellen würde.

II. Der Umgehung des Vermittlungsversuchs.

1. d., dass der Präsident des k. Bezirksgerichts Frankenthal
in seiner Ordonnanz vom 28. März 1866 die Auflösungsklage
als eine streitige direct vor das kgl. Bezirksgericht an-
zubringen gestattete, wogegen Appellant beschwerde:
1. dass Streitigkeitsgründe nicht vorhanden seien;
2. dass überdies die Ladung auf gemeinnützige Frist, ohne
eine bestimmte Sitzung zu bezeichnen, unstatthaft sei;
ad 1. 1. d., dass Appellatin das Streitigkeitserfordernis damit
motivirt hat d. dass sie nur rechtfertigt, dass Appellant sei-
ner Verbindlichkeit zum Baueinschuss von f 2500 oder
f 7500 Nominalwerth sich festzuhalten zu entziehen sucht, ob-
gleich er immer auf seiner personalbezug Anspruch macht
d. daraus verschiedene seiner Gläubiger angreifen oder
verbrüstet hat;
dass er gehört in einer Broschüre sich feindselig gegen
die Gesellschaft aussprechen in einer Weise gemeiner,
roher Beschimpfung sich entsprechender Weise;
dass durch diese Thatsachen, verübter, provocirt rechtig, Vermö-
gensverhältnisse ist, die Begründung der Streitigkeit in recht
als genügender Weise dargethan ist; dass namentlich auch
bezüglich der Umgehung des Vermittlungsversuchs die
obwaltenden Verhältnisse der Parteien die Unmöglichkeit
mit Fug und Recht voraussetzen lassen;
ad 2. d. d., dass auch der Vorschrift des art. 49 und 72
c. de pr. klar hervorgeht, dass das Gesetz dem Präsidenten
die Befugniss ertheilt, eine Sache als streitige zu bezeich-
nen; dass nämlich art. 72 Absatz 2 dem Präsidenten in
Fällen „qui requierent célérité“ die Freundlichkeit, auf Klage
sofort zu laden, gestattet d. dann in art. 49 Absatz 2 die Be-
freiung vom Vermittlungsversuche für die Klagen, qui re-
quierent célérité vorgesehenen; cpl. art. 6. 417. 459 c. de proc.
dass, wenn der Präsident durch Gestattung der Ladung à
bref délai in eine bestimmte Sitzung eine Sache als streitig
bezeichnet d. dadurch eo ipso vom Vermittlungsversuche
befreien kann, es auch das Gesetz allein ist, das voraus-
zu sehen bestimmt sein muss, um so mehr, als der Geladene
in solchem Falle so wenig Zeit zur Vorbereitung seiner Ver-
theidigung erhält d. somit nicht die geringsten Gründe
zu einer Beschwerde hat.
dass gerade in vorliegendem Falle die Klage gegen einen
Mitbürger gerichtet war d. was die überwiegenden
Zweifelhaftigkeit eine Verkürzung der Fristen des art. 73 nicht

in der Befugniß des Präsidenten steht:

v. arrêt cassation vom 17. novembre 1840;

" Aix, vom 25. novembre u. 11. decembre 1858 /: J. d. P. 1841. I. T. 119. 1860 T. 332 u. 1185. :/;

Carré & Chauveau ad art. 72 qu. 378 quinquies;

müssen also der Kläger, wenn er nicht auf viele Monate seine Klage finanziell gegen sich haben wollte, über eine Verfügung vom Vermittlungsversuche allein eine Entscheidung durch Ordonnanz erhalten konnte.

Carré & Chauveau ad art. 49 qu. 208.

arrêt c. Douai vom 8. decembre 1826

" " Paris, 9. janv. 1837 /: J. d. P. 1840 I T. 581. :/.

" " cassat. 8. août 1855 /: " " " 1854 II T. 231. :/.

" " Douai, 18. juin 1856 /: " " " 1858 II T. 320. :/

" " Pau, 29. février 1864 /: " " " 1864 T. 620. :/.

Repert. gén. Vo abrev. de delai & Suppl. Vo 20. 21.

T. C., daß übrigens eine Untersuchung, ob der Präsident durch Verfügung der Ordonnanz seine Befugnisse überschritten oder nicht, vorläufig völlig unstatthaft ist;

daß es absolut geboten erscheint, für derjenigen Fassen einen möglichst schleunigen Weg im Interesse einer schnellen Rechtsverfolgung vorzuschreiben, wie dies die Gesetzgebungen aller Völker gethan;

daß über das Vorhandensein der Dringlichkeit unmöglich ein Collegium in gerichtlichen Prozeßformen entscheiden kann, sondern nur ein einzelner Beamter, welcher augenblicklich, auf einseitiges Anrufen des Klägers, mit Ausschluß des Beklagten z. seiner Verfügung die Entscheidung treffen muß; daß das Gesetz diese Gewalt dem Präsidenten des erst- z. friedensgerichtlichen Gerichts anvertraut hat z. damit der Natur der Sache nach eine discretionäre, ihrem Maaße nach schnellstens z. thunliche Befugniß einräumen mußte;

DIDEROT'S-STEIN
14
Kreutzer

daß der Präsident damit kein Vorrecht fällt, keine Entscheidung einer unter den gesetzlichen Modalitäten zuständigen Behörde vorwegnimmt /: gerichtliche Competenz:/, sondern einen Akt der gerichtlichen Disciplin übt, welche über ihren Beamten auf Herstellung einer Partei verfolgt;

daß diese Gewalt eine große Gefahr dem Präsidenten unverantwortlich werden kann, da sie seine Entscheidung niemals dem wirklichen Streite präjudizirt z. das Gericht den Beklagten, im Falle seiner Verurtheilung nicht genug Zeitraum gelassen war, eine weitere Frist bei der Verhandlung geben kann;

daß man nach All'dem durch Annahme eines Recurses gegen die Ordonnanz das Gesetz selbst verletzen will, damit aber das Gesetz, welches keine Verletzung des Klägers der Dringlichkeit wegen haben will, über den Haufen wirft;

daß die Unrichtigkeit der gegnerischen Ansicht so recht hervortritt, wenn man den wirklichen Verlauf mit Augen faßt, den das Gesetz getroffen, wenn es dem Beklagten erlaubt hätte, die Ordonnanz z. dann noch einmal zu appelliren, Cassationsrecurs einzulegen, vielleicht noch Gnade und Recht anrufen zu lassen z. wegen Opposition zu messen, Zeugenbeweis über Dringlichkeit zu provoziren z. Alles natürlich in den gerichtlichen Formen z. Fristen z. f. ex. z. f. ex; — daß damit nicht allein der Zweck nicht erreicht, sondern Verhältniß in sehr vielen Fällen dem Kläger eine Schlinge durch das Gesetz selber gelegt würde z. er auf dem Wege der Dringlichkeit dazu gelangen könnte, zuerst einen monate langen Prozeß über die Dringlichkeit führen zu müssen, bei Fortsetzung lange

für Verlust gegangen, wie es nun für den vorliegenden Fall kommt;
daß das Gesetz eine solche Absurdität nicht gewollt haben kann, vielmehr annimmt, die Nothwendigkeit und Dringlichkeit für den Schutz des allgemeinen Interesses und schleunigen Prozeßganges in derartigen Fällen nicht gegeben;
vgl. über Verwerfung selbst Rechtsmittel:
arrêt c. Colmar, 17. avril 1817.
" " Douai, 21. octobre 1835, 8. decembre 1836.
" " Paris, 3. janvier 1837 cit. — vgl. auch
" " cassat. 20. mai 1840 [: S. v. P. I 1840 S. 581 :] für Verwerfung Aufhebung bei Abkürzung der Fristen;
arrêt c. Paris, 25. juillet 1851 [: S. v. P. 1852 II S. 661 :]
" " Douai 18. juin 1856 [: " " " 1858 S. 320 :].
Repert. gén. Nr. abrév. de dél. & Suppl. Nr. 24 ff. die total entgegen stehen.
Chauveau & Carré at art. 92 qu. 378 ff. die im Journ. du Palais 1854 auf Seite 340 citirten Poncet, Biroche, Lebire & Carteret, Pascal Rossin.
V. E., daß die über die Art des Rechtsmittels aufgestellten Ansichten u. Controversen gänzlich der dringlichste Beweis dafür sind, wie es nicht angeht, das Gesetz zu supplieren u. corrigiren u. andere Gedanken hineinzutragen, anstatt den des Gesetzgebers als Richtungsgrund anzunehmen.
daß, wenn ein Rechtsmittel überhaupt zulässig wäre, dann doch jedenfalls das Cassationsgericht keine Competenz hätte:
„car s'il est une règle incontestable en droit, c'est celle qui veut, que l'opposition à une décision judiciaire quelconque reste être portée que devant les magistrats, qui l'ont rendue, cette règle est écrite dans tous nos codes" — vgl. auch art 809 c. de pr. —
„enfin que si c'est par voie d'appel que le tribunal a entendu statuer sur l'ordonnance de son président, il a méconnu toutes les règles de la hiérarchie judiciaire, car jamais l'appel ne peut être porté à ce tribunal, qui n'est pas juge d'appel à l'égard de personne", dasselbe für arrêt cass. 13. février 1839, v. J. du Pal. bei diesem arrêt.
arrêt c. Bordeaux, 25. juin 1847;
" " Paris, 9. décembre 1852.
" " Besançon 12. juin 1853 [: J. d. P. 1853 II S. 186. :]
daß aber eine solche Opposition vor dem Präsidenten selbst für unstatthaft gehalten würde, wird auch bestritten.
Carré & Chauveau l. c.
arrêt c. Rouen, 9. février 1829.
daß Andere das Rechtsmittel der Appellation, wieder Andere das der Cassation für das einzig zulässige halten.
s. o.
V. E., mag man das Rechtsmittel der Appellation, oder Opposition für gesetzlich zulässig erachten, doch in jedem Falle die Fassung der Anordnung des Präsidenten, welche mit dem Grunde Einstellung verfügt, weil die Ladung durch den Ordonnanz des Präsidenten regelmäßig erfolgt u. Letzterer selbst nicht als ungiltig oder nichtig angegriffen ist;
daß die Zweifelsfrage in diesem Punkte einstimmig ist;
vgl. arrêt c. cassation, 30. juillet 1828.
" " Bourges, 20. décembre 1831.
" " cassation 4. janvier 1841 mit dem rapport von Troplong [: S. v. P. 1841 I S. 963 :]
" " Paris, 8. avril 1853 [: J. d. P. 1853 I 540 :].

Auf diesen Gründen

gestützt ist dem k. Appellationsgerichte, die Berufung abzuweisen mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz u. der fortgelaufenen Gelichtskosten.

Gerichtsanwalt in Graz
Stzg. v. 5 Nov. 1866

[illegible] die Appellaten zu den in erstinstanzlichen Akten angebotenen Beweisen zuzulassen.

Gerichtet

Gerichtet durch den mündlichen Abtheilung v. 28 Nov. 1866.

Vkeß

[illegible] Appellationsbeschwerde [illegible] Beweisantritt [illegible] Beweisantritt [illegible] Beweisantritt

appellirten Ehescheidungsurtheil, sein Domicil im Leipzig-
ser Orte und eine mit mehrjähriger Cantonirung dort-
selbst bestandene und Orte mehr die Eigenschaft
in der Stadt gehabt,

dass die appellirende sich gänzlich als in Leipzig-
ser ansässig in der Ladung qualificirt habe, gegen-
stand aber die Ladung nicht an diesen seinen und dass-
elbst, sondern selbst in Berlin angesetzt, gestalten sonst
bürgerlichen als ehrenbekannten Rufmord begründete,

sei Entwurf, dass die Anwendung des Domicil-
rung Art. 103. C. c. gesetzt, par le fait d'une
habitation réelle dans un autre lieu, joint à
l'intention d'y fixer son principal établisse-
ment;

dass, so lange animus cum facto nicht zusammen-
trifft, weder seine bewandtnis nicht die
Orte sein kann, vielmehr in allen Zweifelsfällen
man Jemand sein Domicil verlässt, wenn dass er
ein solches neu unter Umständen begründet
worden muss, dass er sein früheres Domicil
dort selbst habe, mit andern Worten, dass der
frühere Aufenthalt so lange als Domicil gilt,
als nicht die Bedingungen des Art. 103. gutreffen;

Duranton I. nro 360.
Marcadé I. ad Art. 103.
Zaillier I. nro 371.
Zachariae I. S. 144.

sei Entwurf, dass die Anwendung dieser
Orte auf den vorliegenden Fall die Nichtigkeit
der Ehescheidung zufolge nicht, indem appellant,
dem die Gerichtsakten mit den Vorstrafen der
appellirten Ehescheidung den Aufenthalt in Leip-
zig offenbar kannten und für die nächste Zeit
Untersuchungen musste, gegen gemäss seinen Ab-
sichten in Berlin mehr und dort in den neuen
neuen Orte verheirathet Ehescheidung eröffnet-
lichen, dass aber dies Ladung nicht auf das dass
hiesigen Domicil gestützt werden kann,
seine Absicht vielmehr Ehescheidung nicht ist um
andere gültige gesetzlicher günstigere Ordnung zu
finden und die in einem solchen gefundenen, das dass seine

bürgerlichen Domicil in suspenso und zugleich
sein früheres Domicil beibehalten hat,

dass ferner auf in der angefochtenen Ehescheidung
seine Absicht, mit Berlin, Leipzig gleichmässig
vergessen, dass selbst gerichtliche keinen Domicil
für den animus manendi abgeben kann, sondern
und als die Begründung seines Domicilium electum
selbst bestand für diejenigen erscheint die sich die
nun interessirten;

sei Entwurf, dass nun Art. 68. C. pr. civ. vor-
schreibt, dass alle Ladungen à personne ou domi-
cile gerichtlich vorgenommen sollen und dass nach Art.
69. nro 8. ibid. für den Fall, dass Jemand im Aus-
land kein bekanntes Domicil besitzen, die vorge-
schriebene Abschrift bei der Behörde vorstehe und
vorne auf dass nicht bekannt ist, die Zustel-
lung an Parquet und mittels Übersendung zu
erfolgen hat;

dass nun den obigen festgestellten Thatsachen das
Domicil des Appellanten in Leipzig nicht
mehr fehlen, in Leipzig selbst nur und nur
dort die Zustellung der Ladung erfolgen konnte
und dass jedes andere rechtliche Verfahren als vor-
schriftswidrig und nichtig behandelt werden muss;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht, mittels
Vizepräsidium Ladungsprüfungen Marshall für mit-
ung. Ladung des k. Appellationsgerichts Baden Recht zu
Recht: Appellat vom 3. April 1866 erfolgene Urtheil
der Appellantin als Recht zu verwerfen, die Ap-
pellantin mittels Ordnung zu Ver-
mittlung Ladung und mittels Verurtheilung der
Ladung als nichtig und ungültig zu betrachten,
der Appellatin die Kosten beider Instanzen zur
Last zu legen und die Rückgabe der hinterlegten
Sicherheit zu verordnen; - Sachgemäss Ver-
dern und fernere Rechte vorbehalten.

Gründe: wie in der
Urtheilung v. 5 Nov. 66. Vollmar.

Gesehen bey der mündlichen
Abstimmung vom 23 May. 1866.
v Kelly

Rathen vom 5. November abhin die Anträge fürbelegt waren, erfolgte die mündliche Verhandlung vom 28. November, wobei Appellant obige 3 Einreden als begründet darzustellen suchte; die Einrede der Incompetenz begründete er in erster Linie damit, dass er das Schiedsgericht als das nach §15 der Statuten der Gesellschaft competente Gericht erklärte, weil die Klage vorerst eine Auflösung des gründeten Directorat begehre, eine solche aber nur wegen Verletzung der Vereinsstatuten oder grober Fahrlässigkeit erfolgen könne, weshalb ein Schiedsgericht solche Verletzung oder Fahrlässigkeit constatiren habe. In 2ter Linie behauptete er erst Competenz des Handelsgerichts, da in Ansehung nach Maßgabe der Statuten d. dem Zweck des Gründers nicht eine reine Gegenseitigkeitsgesellschaft vorliege, sondern eine Spekulation, also die Gesellschaft, deren Natur nicht nach dem beigelegten Namen beurtheilt werden dürfe, eine wirkliche Handelsgesellschaft sei; so müßten die versicherten Prämien Tagsatzen d. sein deshalb sei nach Art. 291 Ziff 3 des Handelsgesetzbuchs das Handelsgericht competent; ferner liege der Beweis des Actenmaterials in dem Garantiefond, wie solcher durch §12 ff der reg. Statuten normirt sei d. dasselbe enthaltenen Bestimmungen über den Zweck der Gesellschaft – Spekulation der Actionäre zur Erzielung einer beträchtlichen Rentabilität ihres Capitals – vor Augen führe, eine wirkliche Gegenseitigkeitsgesellschaft sei erst mit Bezug auf den Garantiefond vorhanden, wie Evidenz, welche niemals eintreten würde; endlich sprächen für die Handelsmäßige Natur der Gesellschaft die Bestimmungen der §§16 d. 94 der Statuten, wonach voll eingezahlte Garantiescheine an porteur ausgestellt werden können d. die Gesellschaft die vorhandenen Baarmittel zum Discontiren von Wechsel benützen dürfe.

die Einrede der Ungebührlichkeit rechtlich begründet, daß kein Grund für Anordnung der Vermittlungsverhandlung vorliege; daß überhaupt der Prüfstand nicht bereitgestellt sei; diese Anordnung zu widerrufen, 2. jedenfalls den Beklagten an den Prüfstand, wo die Klage anhängig gemacht worden, mit der Verfügung zuzulassen sei, daß kein Dringlichkeitsgrund vorliege; daß endlich die Ladung in einer bestimmten Richtung hätte erfolgen müssen. Für Einrede der Nichtigkeit der Ladung behauptete Appellant, er habe sein Domizil in Lüdenscheid bei beschäftigt u. wohne nur vorübergehend in Berlin; es müsse aber für Veränderung eines Domizils nach art. 103 C.C. animus cum facto zusammentreffen.

Dagegen führte Appellatin das erstrichterliche Urteil näher zu erläutern: ad 1. Nach den Statuten sei die appellatische Gesellschaft keine Handelsgesellschaft u. nur bestrebt, den Absatz der einzelnen Mitglieder durch Kauf z. Kommission zu regulieren; die städtische Eintragung sei keine fest fixierte, präzise in Sinne der art. 271 Ziff. 3 des Handelsgesetzbuches, sondern nur eine der allgemeinen u. immer veränderliche Vorschriften über die wirtschaftliche Lage; Appellant verwechsele bei seiner Behauptung die Gesellschaft selbst mit den Eigentümern, welche durch Kauf von Garantiescheinen mündlich eine Spekulation betreiben könnten, allein diese seien keine Mitglieder der Gesellschaft; auch wenn eine Zivilgesellschaft, welche einen Handel betreibt oder Anlaß zu werden muß, deshalb Kaufmann oder Handelsgesellschaft. Übrigens sei nach den vom Minister bei Genehmigung der Statuten aufrechterhaltenen Vorschriften, sowie nach §4 der Statuten die Eintragung der Gesellschaft, sowie auch in 2 der Zulassung die Handelsgerichte maßgebend zu machen, für maßgebend, die Eintragung des Prüfstandes gelten zu lassen, für maßgebend, die exceptio judicis incompetenti die rationae personae nach art. 170 C. de pr. in erster Linie geltend gemacht werden müsse u. jedenfalls im Vergleich nach dieselbe verbiete, dann so müsse alle Appellant sich gänzlich in erster Instanz an sort eingelassen habe. Übrigens sei die Eintragung der Prüfstände

mit bei einer Feststellung über direkten [illegible] wegen Verletzung der Kaufpflicht" stipuliert, die Nichterfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeit u. deshalbigen Auflösung des Kaufvertrags bleibe nach Belieben u. dann die Statuten das vorteilhafte Gericht eingesetzt. — ad 2: Es sei kein genügender Dringlichkeitsgrund vorhanden, der Prüfstand könne ja auch als dringliche bezeichnet, sie könnte es jede von Vermittlungsversuche befreien, auch bei (Entf.) lasse: Statuten bestimmt allein schon; die Gerichte der Prüfstände sei eine feststehende, die von einem Gerichte bestimmt werden könne, jedenfalls müsse aber die Antwort selber abgewiesen sein; die einfache Gültigkeitsmachung der Gültigkeit der Ladung sei unstatthaft. — ad 3: dieser Einwand sei nicht im Appellate enthalten, daher ungültig, aber auch unbegründet, da Appellant sich in seinem Verhalten in Lüdenscheid aufgegeben u. verschiedenen Schriftstücken Berlin als seinen jetzigen Wohnsitz selber bezeichnet habe.

Es fragt sich nun: 1. Ist die Einrede der Handelsgesellschaft begründet? ist die Einrede der Einrede gültig u. begründet? 2. Kann der Prüfstand zum Vermittlungsversuche befreien? Ist seine diesbezügliche Verfügung anfechtbar u. in welcher Klasse? Ist in concreto die Verfügung eine begründete? 3. Was ist bezüglich der Feststellung der Ladung Rechtens? 4. Was ist bezüglich Kosten u. Gebührenfrage zu erkennen?

Gink

Herrn kgl. Amtsrat Vollmar zuzustellen.

Gink

...S-STEMPEL ...itzer

die Einrede der Ungebührlichkeit verneint, diese begründet, daß kein Grund für Anordnung der Vermittlungsverhandlung vorliege, daß überhaupt der Prüfungsantrag nicht geeignet sei, diese Anordnung zu rechtfertigen, 2. jedenfalls ein Verletzter in dem Verfahren vor der Klage anerkannt werden, mit der behauptet, daß Ehe-Trennungsgrund vorliege, daß zur Sache der Ladung in einer bestimmten Richtung erfolgen müsse, für Einrede der Nichtigkeit der Ladung beschränkte Appellation sei, daß sein Domicil in Lüdenscheid bei Hagen i. W. und nicht vorübergehend in Berlin, es müsse aber für Veränderung domicil und domicil nach art. 103 C.C. annimmt eine falsche Fiktion treffen.

Gegen diese Appellation das erstrichterliche Urtheil müsse zu erhalten: ad 1. Nach den Statuten sei die Appellatin Gesellschaft keine Handelsgesellschaft i. und die bestreitbaren Mitglieder der einzelnen Mitglieder durch Domicil i. Vergl. unter A. zu vernehmen; die gerichtliche Einladung sei keine fest für Prüfungstermin in Sinne des art. 851 Nr 3 des Handelsgesetzbuches, immer veränderliche Momente wie das Nichterscheinen i. jedenfalls ein Vorgericht nicht diesfalls vorliegt; Appellant verwechsele bei seiner Berufung die Gesellschaft selbst mit den Gesellschaftern, welche durch Nennung der Firma möglicherweise eine Prozedur begehen könnten, allein diese seiner keine Mitglieder der Gesellschaft; auch wenn eine Civilgesellschaft, welche ein Handel treibt oder Anlagen an sich nimmt, desselben Handelsgesellschaft. Übrigens sei nach den von Appellatin bei Genehmigung der Statuten entworfenen Statuten, sowie nach §4 der Statuten die Eintragung des Handelsgerichts nöthig gewesen. – Gerade nach in 2 der Instanz Eintragung des Prüfungsrichters gelten zu machen, für unzulässig, da gerade die exceptio judicis incompetenter ratione personae nach art. 170 C. de pr. in erster Linie geltend gemacht werden müsse i. jedenfalls ein Vorgericht nicht diesfalls vorliegt so müsse als Appellant sich gänzlich in erster Instanz an sie eingelassen habe. Übrigens sei die Eintragung der Statuten

DENKENS-STEMPEL
Kreutzer

mit bei einer Feststellung über streitbare Verletzung der Prüfungspflicht stipuliert, bei Nichterfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeit i. diesfallsigen Auflösung des Prüfungsvertrags bleibe vorbehalt i. Nun die Statuten sei verbindlich genehmigt worden. – ad 2: sei seine geringere Einrede gerichtet worden, der Prüfungsrichter könne eine Taxe als Einrede begehren, sie damit 20 Sgr. vom Vermittlungsverfahren befreien, auch bei (Ehe) Sache: Statuten betreffend allein stehen; die Gerichte der Prüfungsrichter sei eine geschworene, die von seinem Gericht beeidigt werden könne, jedenfalls müsse über die Ordnung selber vorgegriffen sein, die einfache Feststellung der Richtigkeit der Ladung sei unstatthaft. – ad 3: dieser Prüfungsvertrag sei nicht ein Appellatin entstehen, dieser ungültig, aber auch unbegründet, der Appellant stehe mit seinem Rechtsstreit in Lüdenscheid vorgeladen i. ausgeschlossenen Schriftstücken Berlin als seinen jetzigen Rechtsstreit selber begründet habe.

Es fragt sich nun: 1. Ist die Competenz des Handelsgerichts begründet? ist die Einrede der Competenz des Prüfungsrichters zulässig i. begründet? 2. Kann der Prüfungsrichter vom Vermittlungsverfahren befreien? Ist seine diesfallsige Verfügung anfechtbar i. in welcher Weise? Ist in concreto die Verfügung eine begründete? 3. Was ist bezüglich der Feststellung der Ladung Rechtens? 4. Was ist bezüglich Kosten i. Gebührenpunkt zu erkennen?

Gink

Herrn Kgl. Anwalt Vollmar zuzustellen.

Gink

No 296.

Protokoll.

Heute den siebenten Dezember achtzehnhundertsechzig und sechs
wurde verhandelt:

Als Anwalt der Herren Gerichtsvollzieher Strauß, der
Kläger für Verfolgung der Gebührenforderung gegen Ehe-
gerichtsbarkeit zu Ludwigsburg, Appellaten
haben sich unterschriebener Advokat Martin
Habermann, Kgl. Gerichtsbote Jakob Bürkner,
gerichtsbote von Kgl. Appellationsgerichts der
Schatz zu Ludwigsburg, daselbst wohnhaft.

Vom Herrn Vollmar, Kgl. Anwalt des
Appellanten Kgl. Amts- und Oberamtsbe-
hörde, welche seiner Schreiber Abschrift
ihrer Vollmachtsurkunde mit richtigen
Zeichen heben heißer, der erklärte auf Herr
Anwalt Vollmar gegen diese Qualität
zu zeugen

Abschrift der mitgetheilten Qualitätsur-
kunde Akten beigelegt.

Vorlesen Abgethan.

Hasemann.

Ausgefertigt
Ludwigsburg den 12ten Dezember 1866.
Gerichtsvollzieher
Strauß.

Hiebei obige Appellation zurückgegeben
Ludwigsburg d. 12. Dez. 1867.
Vollmar.

Zwei 38.
Regl. 04.
Reg. 07
46 Kr.

No 1208 Zeugnisbriefe zwei Zwölfkreuzer
Dezember 1866 für 38 Kr. Gerichtsvoll. Strauß

Zahlamtmann

Gerichtsvollzieher
14 Kreuzer

No 413.
2 Bogen 3 Bgl.

Appellationsannahme
in Sachen

Mark 4. März 1867.

1. der Gemeinde Willsbern, vertreten durch ihren Bürgermeister Pflieger Burg zu Willsbern, in der großherzoglich hessischen Provinz Oberhessen wohnhaft, 2. der Gemeinde Gumbsheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Würth zu Gumbsheim in hessischer Rheingrafschaft wohnhaft, 3. der Gemeinde Bartenheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Friedrich Lehnhardt zu Bartenheim in hessischer Rheingrafschaft wohnhaft,

Kgl. 28. März.

Appellantinnen, einerseits Beschluß des K. Kreisregierungsrathes zu Kassel, Kammer, vom 22 Februar 1865 in Friedensappellatsachen, vertreten durch den K. Anwalt Vollmar,

gegen

1. die Gemeinde Winterborn, vertreten durch ihren Bürgermeister Jacob Maurer, Gütlebesitzer in Winterborn wohnhaft,
2. die Gemeinde Kalkofen, vertreten durch ihren Bürgermeister Wilhelm Balz, Gütlebesitzer zu Münsterappel wohnhaft, Appellatinnen in Friedensappellatsachen, durch den K. Anwalt Fink vertreten.

Anwalt Vollmar beantragte: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, unter Verwerfung der Friedensberufung in mittels Referentien als ungerechtfertigte Berufung die eingewendete Klage als nicht begründet abzuweisen, die Appellatinnen in Friedensappellatsachen in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Gebühr zu verordnen.

Anwalt Fink dagegen: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, die Hauptappellaten als unbegründet zu verwerfen und die appellantischen Gemeinden in Kosten und Gebührstrafe zu verfällen;

Urkunde zu erkennen, daß die Appellatinnen Friedensberufung ergriffen haben und darüber Recht sprechend unter Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils und ohne Rückverweisung über die Friedensappellantinnen äußerlichen zu erkennen, daß die Gemeinden Winterborn und Kalkofen in den Willsbern-Urtheil folgende Kosten zu ersetzen seien: 1. die Kosten der Urtheilsverfassung,

Rolle № 5113. Antrag

für

P. Prod 11. 12. 13. Febr 1867.

Verh. v. 4. März 1867.

1. die Gemeinde Winterborn, vertreten durch ihren bürgermeister Ernst Maurer, Gutsbesitzer in Niederhausen erschien; 2. die Gemeinde Kalbsen, vertreten durch ihren bürgermeister Wilhelm Balz, Gutsbesitzer zu Münsterey ist erschienen, Appellantinnen u. Incidentappellatinnen,

gegen

1. die Gemeinde Müllheim, vertreten durch ihren bürgermeister Philipp Lang, zu Müllheim in der gemeinschaftlichen Scheune Rheinhessen erschienen; 2. die Gemeinde Gumbsheim, vertreten durch ihren bürgermeister Johann Würth, zu Gumbsheim in besagter Scheune erschienen; 3. die Gemeinde Pleitersheim, vertreten durch ihren bürgermeister Heinrich Leonhardt, zu Pleitersheim in gedachter Scheune erschienen - Appellatinnen von einer Seite das kgl. bayerische Bezirksgericht zu Kaiserslautern dem 22. Februar 1865 u. Incidentappellatinnen, durch den kgl. Anwalt Hellmar vertreten.

I.

1. d., daß in dem der Gemeinde Winterborn im 1852/53 Kurgen gehörigen Waldcomplex liegt, von welchem die appellantischen Gemeinden den größten Theil mit 899 3/4 Morgen eigenthümlich besitzen, während der übrige Theil mit 252 3/4 Morgen jenem bürgerlichen Rechte gehört.

2. d., daß seit unvordenklichen Zeiten den Gemeinden Winterborn u. Kalbsen in diesem Walde, gemäß der Holzart; Nutzungsrechte zustehen, welche auf bezüglichen dem bürgerlichen Rechte gehörenden Waldtheile anerkannt sind, während der appellantischen Gemeinden aber nicht mehr anerkannt werden wollen;

3. d., daß deßhalb die appellantischen Gemeinden durch Urtheil des kgl. Gerichtshofes sitzend in Kaiserslautern vom 21. Juni 1864 klagen gegen die Beklagten:

1. daß ihnen in fraglicher Waldparzelle nachstehende Rechte gehörig anerkannt werden:

a. das Recht der Ortsbrunnen, das im Walde befindliche dürre Reff- Sparkel- u. Sperrenholz zu holen u. sich anzueignen;

b. die Weideweide im allgemeinen Sinne auszuüben;

c. das dürre Laub sich anzueignen;

d. das Gras von Martini bis Weihnachten beziehen zu dürfen.

2. dass die appellantischen Gemeinden verurtheilt würden, die Gemeinden Winterborn u. Hallgarten wegen Hinterlegung der Versicherungs-Urkunden, wie wegen der anderen Hinderungen in der Ausübung dieser Gerechtsame aus Anlass von Eingriffen in Schadloshaltung zu stellen;

3. E., dass die appellantischen Gemeinden zum Beweise von Thatsachen mit positiven Inhalt protokollirten Zeugen zum Beweise, dass seit der Promulgation der einschlägigen Civilrechtsbestimmungen (v. 10. Januar 1814) jene Nutzungsrechte bestritten seien;

4. E., dass der Kläger aus Anlass dieser Urkunden die positive Thatsache als erwiesen annehme, dass den appellantischen Gemeinden das Recht auf Hirten- u. Pferdetrieb, sowie auf Viehweide zustand, u. unter Beseitigung der gegnerischen Einreden, sowie Beschränkungen seien nach gesetzlicher Bestimmung genügend ausgemittelt worden, die appellantischen Gemeinden zu Vornahme der gegnerischen Versicherungs-Einreden zu einem Beweis- u. Urkundenbeweise bezüglich der Unterbrechung dieser Verjährung gelangt;

dass dagegen das erstrichterliche Urtheil die appellantischen Gemeinden bezüglich des Rechtes auf Hirten- u. Pferdetrieb, sowie u. das Feldschutzrecht, sowie über die Prozesskosten verfehlt.

5. E., dass die appellantischen Gemeinden dieses Urtheil mit Beschwerde anfechten, demnach die appellantischen Gemeinden Vorfall Zweitentscheidung bezüglich der Streitpunkte vorgriffen haben, in welchen sie unterlegen sind.

II.

1. E., dass zum Verständniss der Akten einige Bemerkungen in historischer Beziehung unerlässlich sind:

die Gemeinden Wallhalben, Gundersheim u. Pleisweiler waren seit Jahrhunderten churfürstlich-pfälzische u. churfürstlich-pfälzische, nassau-saarbrückische gemeinsame Unterthanen unter dem Amte Kreuznach -

der Hälfte, im Winterbanne dann gelegen, gehört zu den Gemeinden Alsenz, Münsterappel, Grolsheim, Bolanden, Dörfelden.

Winterborn selbst gehörte bis mit 17t. Jahrhundert dem Kloster

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Kostenverzeichniss

für Kläger

die Gemeinde Rockenstein, vertreten durch ihren Bürgermeister Philipp Jung, Ackersmann allda, resp. Appellatinnimmt mit Anschluss durch den k. Anwalt Vollmar;

gegen

die Gemeinde Winterborn, vertreten durch ihren Bürgermeister Jakob Maurer, Schäfer allda, resp. Berufungsbeklagten durch den k. Anwalt Hinkel.

				Thlr.	Sgr.
1)	Appellatt			9.	05. — —
2)	Copialien			—	8. 24.
3)	Anwalts-Bestellung			1.	41. — 48.
4)	Mittheilung der Akten			—	1. 53.
5)	id an k. Bezirksgericht			—	— 57.
6)	Verfügung v. 5. Nov. 1866 mit 2. Jan. 67.			—	— 1. 53.
7)	Ordnung, Ordn. 18½. N. 10. Pfgl			2.	13. 23. 26.
	2. Exp. 28. Pfgl. Fuss.			2.	42. 11. 43.
8)	Hinterlegung der Ordnung			—	— 1. 53.
9)	Verhandlung am 4. Februar 1867			—	— 9. 27.
10)	Terminsabsagung am 5ten			—	— 1. 53.
11)	id am 6ten			—	— 1. 53.
12)	Porto u. Verrechnung			—	— 5. 36.
	Einnahme			—	— 07. — 36.
				Thlr.	14. 53. 30. 22.
					30. 22.
				Thlr.	85. 15.
					1. 53.
					83 22.

Zweibrücken, den 19 März 1867.

Vollmar. als Nr. 6

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Freiburg den 13ten März 1867.

Der geschäftsführende k. Ass. Gerichtsdiener

Kostennote

zu

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

der Gemeinden Winterbach a/Rathsberg, vertreten durch den resp. Bürgermeister, Appellationen & Incidentappellationen

gegen

die protestirende selbstständige Gemeinden Wölkstein, Grubhofen, Kleinbrunn, vertreten durch den Bürgermeister - Appellationen & Incidentappellationen. (Vollmar)

Durch Urtheil vom 4 März 1867 wurde die Hauptsache-Incidentberufung, unter Anwendung des rechtskräftig. Urtheils, vorgenommen. Hierbei blieb zu 1/3, Justiz Vollmar zu 2/3 der von ~~Gemeinden~~ Bürgermeister beantragten Kosten verurtheilt & die Rückgabe der Gelder verordnet

		Tarif.	Auslagen	Gebühren
1.	Anwaltsbestellung	50	– 41	– 48
2	Empfangnahme	68	– –	8 24
3.	Zustellung der Incidentberufung (1 Mai 1866) Copie Bogen 1/4.	71	– 41	3 89
4.	Actenmittheilung an Anwalt	71	– –	– 48
5.	" " an d. Amtsbehörde	91	– –	1 53
6.	Hinterlegung der Gebühren	90	– –	– 57
7.	Rolle	90	– –	– 57
8.	Acenir auf 5 Novbr 1866	90	– 2	20 – 57
9.	Antrag 38 Anlagen - 37 Bogen	71	– –	41 – 48
	2 Copien 40 Stempel à	72	– 4	26 – 47 30
	Signification à Krone	"	– 4	40 – 23 45
10.	Aufruf von der Rolle	–	– –	29 – –
11.	Aufruf zum Spruch	–	– –	32 – –
12.	Sitzung vom 5 Novbr 66 auf 7 Jan. 67	83	– –	87 – 1 53
13.	Hinterlegung des Antrags vom 7 Jan.	"	– –	– 1 53
14.	Anträge bleibt vom 7 Jan	–	– –	21 – –
15.	Sitzung vom 4. auf 5 Febr 67.	83	– –	– 1 53
16	" " 5 - 6 "	"	– –	– 1 53
17.	Anträge bleibt vom 4. 5 - 6 Febr	–	– –	21 – –
18	Vorlage vom 4 - 6 Februar	80	– –	– 9 27
19	Urtheil	146	– 2	39 5 57
20	Copie der beiden Urtheile	"		
	a von Winterbach 14 5/8 Bd = Ueberschuß Myra	"	– 12	36 – –
	b von Rathsberg 20 1/2 III = 9 Myra	"	– 12	36 – –
21.	Auslichten, 6 Bogen à Signaturen	87	– 1	38 5 55
22	Rückzug der Gebühren	90	– –	– 57
23	Porto & Botengrundzug	10 Nov.	– 5	36 – –
			50	54 114 44

		kreuz	Auflage		Gebühren	
	Uebertrag		50	54	114	44
24.	Mundata von Ludwigsburg	–	1	45	–	–
25	Abschrift des Bürgerbriefs (zum Behuf des Gesuchs um appellatorio nun gedachter Urkunden	–	–	87	–	13
26.	N: 16. Amts Abfrag an Rassau Weilburg 29 Mai 1867	–	1	42	–	–
27.	N: 17. Consult da Nassau 31 Oct 1784 an Nassau Weilburg	–	–	57	–	–
28.	N: 18 Consult. da Abfrag 17 Nov: 1794 an Nassau-Weilburg	–	1	06.	–	–
29	N: 19. Amtsbezirksprotocoll da Wilsenroth 6 Januar 1785	–	1	06	–	–
30.	N: 20 Amtsprotocoll da Hirschfeld 28 Januar 1785	–	1	57	–	–
31.	N: 22 Regress v Nassau an Beide Amtsabfrag da Langenburg 20 April 1785	–	1	06	–	–
32	N: 23. Amtsprotocoll da Hirschfeld 3 Oct. Abfrag 3 Oct 1785	–	1	42	–	–
33	N: 26 Schreiben da Adelheim 27 Januar 1791	–	–	57	–	–
34.	" " Attenbetreffend einige N: 59 – 62	–	1	42	–	–
35.	N: 29 Consult da Abfrag 14 Dec: 1791 an Regierung	–	2	33	–	–
36	N: 30. Zeugenvernehmung Abfrag da 21 Sept 1791	–	1	57	–	–
37.	N: 31 Rescript der Regierung Nassau-Weilburg Sept 6 Oct 1791	–	6	12	–	–
38.	N: 32 Regress Nassau Weilburg 18 Novbr 1791 sprechen an Amt Abfrag	–	–	51	–	–
39	N: 35 Schreiben da Weilburg 26 Oct 1794	–	–	51	–	–
40	" " Attenbetreffend N: 74-78	–	1	42.	–	–
41.	N: 3:4. Abschrift des examinis testium in Sachen der Gemeinden Wellerstein wider	–	38	04		
42.	N: 5 Verschreiben von 1681 nebst Recognition dazu in Abschrift in Januar 1861		24.	57		
43.	Für die Ausfertigung des Rescripts an die Gemeinden Hof Bürgel Mitte	–		72	2	9
			139	10	117	05
			117	05		
	Für gehabte Mühe	Sa	256	15		

Zweibrücken 23 März 1867.

Gerk

beziehet sich zwei Hundert sechs und fünfzig Gulden und fünfzehn Kreuzer.

Zweibrücken d. 24 t. März 1867.

Der Geschäftsleiter Kayser Assessor.

Gerk

P. 5113.

P. d. 11. 12. 13. Febr. 1867.

Abschr. v. 4. März 1867.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Abtheilung

für

1) die Gemeinde Wellstein, vertreten durch ihren Bürgermeister Hilgig Jung zu Wellstein mit Vorgenehmigung obrigkeitlichen Beistandes Rheinschiffer angesetzt,

2) die Gemeinde Landstein, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Würth zu Landstein mit obrigkeitlicher Genehmigung angesetzt, 3) die Gemeinde Stetten II, vertreten durch ihren Bürgermeister Franz Lehnhardt, zu Pleisenhausen wohnhaft, obrigkeitlicher Genehmigung versehen, Appellaten, vertreten durch Advocat Schmeltz Wallner;

gegen

1) die Gemeinde Winterborn, vertreten durch ihren Bürgermeister Jakob Maurer, Gutsbesitzer zu Winterborn wohnhaft, 2) die Gemeinde Feldhofen durch ihren Bürgermeister Philipp Balz, obrigkeitlicher zur Wirthschaft zugelassener Gastwirth daselbst, – Appellanten, vertreten durch Advocat Anwalt Schulz.

In Erwägung, daß Appellantischen Gemeinden auf bürgermeisterliche Befehle einen Theil Rheinschiffer in obrigkeitlich appellatischen Gemeinden Anforderungen und mittels Verfügung vom 14. Februar 1867 Hilfsgesuch erhoben und Termin Sühnung auf den 21. Juni 1867 Vormittags 10 Uhr anberaumt worden;

in Erwägung, daß Appellaten der Anberaumung des Sühnetermins Einwendungen nicht entgegengesetzt haben;

in Erwägung, daß Appellanten in Sühnetermin nicht erschienen sind;

in Erwägung, daß Appellaten Ausbleiben Appellanten als Verzicht auf Einwendungen gegen Appellatenforderungen anzusehen ist;

in Erwägung, daß Appellaten Forderungen gerechtfertigt sind;

in Erwägung, daß Appellanten Ausbleiben Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verfügung und Strafe nach sich zieht;

Kraft Hilfsbefehls obrigkeitlichen Amtes Appellanten hiermit verurtheilt, binnen 14 Tagen Appellaten Forderungen mit Zinsen und Kosten zu bezahlen, – Appellanten Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

Publicirt Landstein d. 4. März 1867.

Der Geschäftsleiter Kayser Assessor.

Der Antrag, daß die appellantischen Gemeinden [illegible] Beschwerden [illegible] Bezeugung, daß den Gegnern niemals eine Verabfolgung an den [illegible] Wald zugestanden, obgleich sie zu diesem Behufe gebeten gewesen, selbe hiezu anzuweisen;

daß daselbe Appellaten und Consorten und Klägern ihnen [illegible] Gemeinden [illegible] Verkündigung [illegible] Verkündigung [illegible] Verkündigung

Balkhofen

(vide Anlage VII. 1.) keine Verwahrung dagegen eingelegt.

II. 2 Urkunden, den Beweis des Besitzstandes betreffend.

Und zwar die erste Urkunde, das Schreiben des Landrichters von Balkhofen an die Gemeinde Wildstein betreffend.

Der Gemeinde Wildstein wurde mit Schreiben vom 15. Dezember 1560 seitens des Landrichters von Balkhofen aufgetragen, die Gemeinde Wildstein betreffend die Eigenschaft an dem Walde Finsterheide streitig zu machen.

Der Gemeinde Wildstein wurde dieses Schreiben am 18. Dezember 1560 zugestellt.

Der Gemeinde Wildstein wurde mit Schreiben vom 15. Dezember 1575 landgerichtlich aufgetragen, die Gemeinde Wildstein zur Verantwortung wegen Störung des Besitzstandes mit den beweisführenden Urkunden vor dem Landgerichte Balkhofen "wegen Eigenschaft" des Waldes "Finsterheide" binnen 14 Tagen zu erscheinen.

Der Gemeinde Wildstein wurde mit Schreiben vom 20. Dezember 1575 landgerichtlich aufgetragen, die Gemeinde Wildstein zur Verantwortung wegen Störung des Besitzstandes mit den beweisführenden Urkunden vor dem Landgerichte Balkhofen "wegen Eigenschaft" des Waldes "Finsterheide" binnen 14 Tagen zu erscheinen.

Der Gemeinde Wildstein wurde mit Schreiben vom 20. Dezember 1575 landgerichtlich aufgetragen, die Gemeinde Wildstein zur Verantwortung wegen Störung des Besitzstandes mit den beweisführenden Urkunden vor dem Landgerichte Balkhofen "wegen Eigenschaft" des Waldes "Finsterheide" binnen 14 Tagen zu erscheinen und Verantwortung wegen Besitzstörung abzulös

die Gemeinde Winterbauern läugne erhobenermaßen das von
Seiten der letztgenannten Gemeinde in dem
1575 von Wüllstein an Dürrfeld abgetretenen Theil
des Waldes Eichelscheid, genannt [illegible], – und
sowie am 8. November 1609 durch wild- und rhein=
gräfliche Behörde, unter deren territorialherrschaft
damals Winterbauern stand ein Urtheil erlassen wor=
de, in welchem den Dürrfeldern aufgegeben wird,
diejenigen namhaft zu machen, welche den Scha=
den im Walde gemacht haben, – "selben aber die
"Winterbauern in ihrer hergebrachten Gerechtig=
"keit des unschädlichen Gehölzes und [illegible]=
"gebungsrecht und unturbirt zu lassen;"

d, daß am 13. Juni 1624 die Dürrfelder gemeinschaft=
liche Waldeigenthümer bei dem Wild- und Rhein=
grafen gegen die Bewohner Winterbauern Be=
schwerde führen und vorstellen, daß dieselben in
dem Walde Eichelscheid die Gerechtigkeit des [illegible]=
gangs und unschädlichen Gehölzes hergebracht
und dieselbe ruhig genießen, sich damit aber nicht
begnügen, sondern zumal Holz abhauen und das
fabricirte Holz entwenden. –

e, daß endlich am 5. Januar 1715 die Dürrfelder aber=
mals bei dem Rheingrafen eine Beschwerde gegen
die Winterbauern einreichen, weil dieselben nach
dem vorerwähnten Urtheil von 1609 nur ein Recht auf
Viehweide und unschädlich Gemeinholz haben, dessen=
ungeachtet aber junge Bäume, Stämme, Gerten
und Reisstangen abgehauen hätten.

Ihr Bemerkt, daß in diesen Urkunden allerdings
eine Anerkennung des Rechtes auf Viehweide und
unschädliches Gemeinholz in dem Antheile, welcher
1575 den Dürrfelder Gefällen vom Walde Eichel=
scheid abgetreten wurde, erblickt werden könnte,
– daß aber die darin enthaltenen Anführungen
keinen Einfluß auf den Wüllsteiner Antheil am
Eichelscheid üben können:

a, weil ein Urtheil erlassen zwischen Dürrfeld und
Winterbauern und ein Anerkenntniß der Dürrfel=
der Waldbesitzer, der Gemeinde Wüllstein nicht
präjudiciren kann;

DISPENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

b, weil das Urtheil von 1609, wenn es von der herge=
brachten" Gerechtigkeit der Winterbauern
spricht, damit doch im entferntesten nicht bedeutet
oder entscheidet, daß diese Gerechtigkeit schon
vor der Waldtheilung von 1575 und auch dem gan=
zen Eichelscheid, mithin auch auf dem Wüllstei=
ner Antheil gewirkt habe, zumal es möglich
und leicht denkbar wäre, daß seit 1575 die Gemein=
de Winterbauern, sei es durch Verjährung sei es
durch Gutmüthigkeit oder Nachlässigkeit der Dür=
felder eine Berechtigung auf deren Antheil er=
worben haben, während ihnen solches den vigi=
lanten und [illegible] Wüllsteinern gegenüber
nicht möglich war.

c, weil alle diese Urkunden, – auch die von 1624
nur von den Dürrfelder Gefällen ausgingen, in=
dem es gerade in der erwähnten heißt "in un=
"serem oder der Wüllsteiner Wald" und die Be=
schwerdeführer sich als Unterthanen des Wild- und Rhein=
grafen qualificiren, was die Wüllsteiner nie=
mals waren; –

Die Bittsteller nennen sich selbst: "sämmtliche Gemeiner
"des Waldes Eichelscheid," – mit ihrem Waldschützen
[illegible] gemeinen Schützen zu [illegible]," – weil doch
nicht mehr den Sinn haben kann, daß der Schütze der
gemeinschaftlichen Waldbesitzer von Dürrfeld in
[illegible] wohne, was gerade natürlich war, da ein
[illegible] von Dürrfeld 1½ bis 2 Stunden in den Wald hatte,
auf der anderen Seite aber die Annahme des ersten
Rechtes, als ob die [illegible] Behauptung gemäß
auf [illegible] und [illegible] berechtigte Gemeinde [illegible]
sich bei Aufstellung des Waldschützen betheilige eine
ungewöhnliche und nicht glaubhafte erscheint.

Ihr Bemerkt, daß diese von dem Waldantheile der
Dürrfelder [illegible] kein Schluß erlaubt ist auf den
Wüllsteiner Antheil und letztere nicht nöthig haben sich
des Weiteren auf Anerkenntnisse einzulassen, wel=
che von der ersteren Gemeinde ausgingen und deren Wald=
antheil betreffen, daß es vielmehr genügt solche Akten
als res inter alios zu bezeichnen und zurückzu=
weisen.

IV. Urkunde, die erneuerten Gerichtsbriefe des Fürstbistums Basel und Fürstentum Montbeliard betreffend.

Der Vertrag, der in den 1780er Jahren durchgeführten Untersuchungen und klarheit gegenüber den Bestimmungen der Klassifikation und der Waldbeschreibung und der Waldbeschreibung durch die Kommission der Vertrag, dass die Bestimmungen

[illegible] Kirchen, das Dienen Gulz in den Wald zu [illegible] gestattet, zu lassen, [illegible] Fuhren machen [illegible] [illegible] [illegible]

Wilburgis-
dis. gel.
Voltz

[illegible] alt Klöger, die älteren als drei Jahre seien, zu gestatten beizubringen, insbesondere die Kinder zu bezeichnen, welche [illegible] die Gemeinde Hüllstein [illegible] Hüllstein zur Last gelegt [illegible] Pfarrei Kasseyd [illegible] gefasst;

2) eine Abschrift der Kasseyd-Weilburger Verordnung vom 24. September 1791, wonach festgesetzt ist, dass die gemeinden Kinderbrunn-Hüllstein und die Weilburg und das [illegible] Brunkelholz im Walde scheidet gemeinsam;

3) eine Abschrift des Protokolls über die Verhandlung Kasseyd-Bauerbrücken [illegible] Gemeinde Hüllstein und Kasseyd-Weilburger Amt Alsenz vom 25. Juni 1794, wonach die Scheidung der letzteren einer gegen Kinderbrunn [illegible] Forderung vom 6. Oktober anerkannt wird; diese Scheidung [illegible] Gemeinde Kinderbrunn [illegible] Kasseyd-Weilburger [illegible] Hüllstein [illegible] 16. Juni abgeschlossen [illegible] Kinderbrunn [illegible] Hüllstein [illegible] Klagen [illegible] Gemeinde Hüllstein [illegible] Kasseyd-Weilburg

über Lasselbe und zu genehmigen oder Lassel-
bes die Genehmigung zu ertheilen sey, aber-
jedesmal die Bürgen und Innehabern dessen
Bestimmung alle nöthige Gebührlichkeit wieder
Thorschreiber Gebühren bezahlet werden, allein hierbey
aber kann Befreyung hat eine nur der geringste
Abschoß gültig zu belangen.

Daß Anleitung und genaue Observanz Thorschreyber
der Gemeinde erhalte, wie man
wird das Lastenbuch Fassionsmäßig Haltung der bey-
den Gemeinden zu mehrer und die offenen Be-
stellungen und reinlicher Führungen zu
verfügen.

Sind Erinnert, daß Lage wenig dass Urkunden nicht
gezeigt sind, die angestandene Verfügungen
zu bewirken, wie das Gemeinde Rüdesheim Lassel
wie offenen und die Erklärung desselben schon
mit Lastin und mit gemessener Hand ge-
funden hat.

VI. Urkunden, die Marksteinen zwischen den ge-
meinden Rüdesheim und Kulturbann betreffend,

1) Fertigung der Pfarrer Heilbringen Kaya-
ung vom 26. Juli 1756 vor das Amt Alsey in be-
treffenden Marksteinen mit dem Kulturbann
Fürstlichen Herrn Rüdesheim, daß
vom Bach, von dem Kulturbann in Entgegnung
genommen Pfarr Herrn Hilz in dem Lichtschied
zu besorgen, wie alles einem gewissen Urkundsmann
selben vorgelesen und abgenommen
mag der Richtige alten Karte Einmit seine Richtig-
keit haben sollen.

2) Abschrift des Herrn Rüdesheim vor das Amt
Alsey, vom 2. Dezember 1762, worin gesetzt ist:
„daß der Kulturbann Untersuchungen gleichwohlen
„vorgenommen, und Rudolf Lichtschied
„mit der Rüdesheim alter Setzung Einver-
„ständniß der ausgegangenen Schelgen beigetragen sey,
„worauf aber solche nicht gewährlich lassen
können und wachten.

3) Abschrift des Amts Alsey an das Herrn Rüdes-
heim vom 29. Mai 1767, worin abschrift: daß
die gemeinde Kulturbann das Recht zur Besichtigung
und Lichtschied Einigkeit zustehe, sonder alle Gemein-
de Rüdesheim Herrschaftlich angezeigt und in Be-
folge sey, daß alles in seiner Klasse begründet sey,
daß die gemeinde Kulturbann, wünsche Einsicht
gebe alles Herrn Rüdesheim vorgelegt, in de-
sen gütlich Lichtschied Einigkeit der
Thüren an Recht- oder Gemüthlichkeit bedarf Lichtschied,
daß selbst jemand Eingriff geschehen werden;

4) Verzeichniß, Lehngeschossen gesessen den gemeinden
Kulturbann und Rüdesheim vom 14. September 1791
und 10. Mai 1792, relidiert und gemessigt durch
den neuen Vermessung des Papiermühl vom 31. Jan-
ii 1792, nach welchen Rüdesheim folgende Lehn-
Morgen im Lichtschied einbringen sollen:

a) die Pfarrei mit Einwilligung in den Besitzungen der
neuen vom 6. Juni 1791.

b) der Rest- oder Gemeinde Lehn zu besor;

c) das Herrn Lehn Herrschaftlichen Wirthen
bis 1. Mai zu besorgen.

d) die Lehnsleute einbringen, jedoch mit nicht mehr
als 150. Lehnsleute zusammen, aber auf selbe
Klasse zu suchen Morgen;

5) Verzeichniß der Gemeinde Kulturbann vor Alsey vom 14.
September 1791 und Protokoll Lichtsgemeinden durch
denselben Beamten vom 21. September 1791 mehrmal-
gen der Fürsorge des Lichtsgemeinden Lehnsleute
zu Rüdesheim und des Bürgers Lentzer vom Al-
sey genüss die beiden Gemeinden zum Grundlieb
und Gemeinden im Lichtschied besitzt seine und
derselben Lasse Rudolf Lichtschied vom Rüdesheim
vom Lichtschied gemeinden Lichtschied vorgenommen,

Sind Erinnert, daß alle diese Urkunden für die
Appellanten res inter alios acta sind und nur
so viel daraus sein vermögt, daß aus gesetzten
den gütlichen Appellaten bezüglich gemeinden
lichen Erinnerungen Einigkeiten besitzen
und deßhalb angenommen werden muß, daß
keine Lehnsleute Erinnerungen auf einer nicht-
diesen Lichtschied bezüglich oder von den Kulturbann-

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

diese Entscheidung erhielten, und daß im Jahre 1609 zwischen Eberhard und Hinterbeun ein gütlicher Vertrag über den Mühlsteiner Waldantheil getroffen, für welchen dieses res inter alios acta.

Daß dieser nun noch zu untersuchen bleibt, ob die streitigen Verpflichtungen anerkennung Verjährung unverjährbar sind.

In Betracht, daß seit Inkrafttreten des Code civil eine Verjährung schon kürzlicher und nicht appellirter Entscheidungen Entsetzung keine Rede mehr sein kann.

Daß diese nun zu untersuchen nicht ob ein vor dem Jahre 1804 etwa bestandenes Recht durch Verjährung erloschen war.

Daß aber in der gemäß [illegible] 60. Jahren verjährende [illegible] Rechte der [illegible] Gemeinden Kirchspielen, Klöstern, Pfarrgefälle des Kapitels, Patronatsrechte von 1243 und der Ortsherrlichkeiten von den Jahren 1781, 1282, 1288, 1701 und 1204.

Daß in der die streitigen Rechte betreffenden Verordnung vom 18. Februar 1567 [illegible] Verjährung [illegible] Besitzes [illegible] Besitzer [illegible] Besitz [illegible] Besitz [illegible] Besitz

Hessen entbindet. Schließlich wird bemerkt, daß der Vertrag
der vorgeschlagenen Abfassung und unter Ver-
anlassung der Zuziehung zu Cassel
zu schließen: daß Fraulein Gück unter
Verbehalt der ihr Rechtlichen Ansprüche
in Betreff der Entschädigung der Ex
pectativ-Anzeigung, und daß Cassel
auf Cassel- und Casselsalz Tarif auf
Kinder und Kindeskinder in dem Falle der
appellantischen Gemeinden verzichten hat.

Dem gemäß in dem nächsten
Monate auf den gewöhnlichen
Termin zu beschließen,
nämlich den appellantischen Ge-
meinden einen entsprechenden
Theil der Kosten der Appellinstanz
zu Cassel zu tragen und die Zurückgabe
der Caution zu verfügen.

Vollmar.

Gehört bei der mündlichen Abstimmung
vom 6 ten Februar 1807.

Seidel

DIENSTAUSWEIS-STEMPEL
14 Kreutzer

St. Maximin in Trier, ging dann auf die Wild- u. Rhein-
grafen von Grumbach über. Im Jahre 1751 kam an
Fürst Friedrich Carl-Freiherrn v. Stein-Altenau,
für von Grumbach zu Lehen, wofür letzterem
an Freiherrn sein Antheil an Altenahr: Ahr
schen Freiherrn: Amt Dr. die Herrschaften Winterburg, Rockenfeld u. Kirn-
hausen abtrat. Nach in dreyßigsten Jahre, am 15. November, mußte
die Winterburg-Sponheimer Abtheilung v. Nieterhausen von Freiherrn
an Nassau-Weilburg mittelst weiteren Kaufschil-
lingsfuhrt u. gehörten dann diese Orte zu dem nas-
sau-weilburg'schen Amte Meisenheim. 1797 wurde Kir-
chberg französisch, 1815 bayerisch.

Kirchberg gehörte von 1237–1667 zur Grafschaft Falken-
stein; von dem letzten Grafen von Sponheim-Falkenstein auf
Oberstein vererbt, wurde es 1667 hessen-darmstädtisch; 1680 in der Reunions-
periode französisch, 1684 wurde es hessen-darmstädtisch, 1697
an Reichsritter Freiherr wieder hessen-darmstädtisch. In Folge einer
Theilung des Georg Wilhelm von Hessen-Darmstadt mit der
Kaiserin Maria Theresia fiel es 1740 unter österreichische
Landeshoheit, 1801 kam es unter französische Hoheit u. 1815 an
Bayern.

Die Verwaltung der Grafschaft Falkenstein-Dhaun übte
zu Simmern aus und bis zum Ausbruche der französischen
Revolution der österreichischen Regierung des Breisgaus zu
Freiburg unterworfen war.

III.

T. B., daß die früheste Nachricht über den Hirschsprung mit
mit dem Jahre 1480 stammt, aus welcher hervorgeht, daß
mit Wolfstein um einen Theil v. Hirsch Streitigkeit zu führen hatte,
betreffend derselben Hochgerichtsbarkeit in dem von
Wolfstein Amt der Hirschsprung genannt unterworfen
Streitigkeiten bestanden, welche durch einen im Jahre 1480 er-
richteten Vergleich beseitigt werden sollten; Urkunde L/.

T. B., daß dieser Vergleich nicht vor neuen Mißhelligkeiten
schützte, weshalb die beiderseitigen Interessenten am 10. No-
vember 1570 sich zu einem Austrage in streitigen Punkten ein-
fanden u. sodann unterm 20. November 1575 sich über einen Vergleich,

dass die Gemeinde von Walstein den Hofleuten von fürstlich, so von Albert per 2. bis auf die Zeit, Enfall allen Vertrags 2. Verbringung die 15/4 Hund schuldig fortgebraucht 2. berechtigt gewesen, ein bestimmtes Recht des Waldes einräumen und zustellen sollen;

dass bei diesem Vergleich auf alle besondere Verbindung bezüglich eines gewissen Walstein 2. Kalkofen bestandenen Prozesses, welcher allbald erörtert werden soll, abgesehen durch: Nachdem die von Walstein mit denen von Kalkofen die Marx, Holzgerechtigkeit 2. andere solche dessel Waldes in Rechtfertigung stehen, so sollen die von Walstein den Prozess allein diesen 2. zu günstiger Belegung der Hofleuten zum besten dienen; in anderen soll die Hofleut in ihrem Recht die Marx und Antheil auf Gelaser 2. den Kalkofenern gestatten 2. keinfalls an die von Walstein mehr zu fordern noch zu schaffen haben.

IV.

Z. 6., dass von einem Prozesse bezüglich des Hirtelhofes Waldes in einer Urkunde die Rede ist, welche kein Datum hat, aber zwischen 1587 2. 1593 errichtet werden sein muss f: Urkunde 2 :f: in Folge Uebereinkommens der fürstlich 2. fürstlichen Räthen Pfalzgrafen bei Rhein, Georgen in Bayern 2. Grafen zu Veldenz 2. Herrn Ruprecht, Pfalzgrafen etc. f: vormundschaftliche Regierung während der Minderjährigkeit des Georgen Wolfgang von Zweibrücken :f: die wohledlen Herrn Philipp Franken 2. Hans Philippsen, Wild- 2. Raugrafen, dass Kläger, welche für Veldenz-Zweibrücken ihre allerlei Recht in Anspruch nehmen, im Hirtelhof zu sagen 2. zu fragen, Klage trüber führen, dass der gräfliche Obervogt neuen Oberhof Flach von Obersgrumbach in ihren gerichtlich mit allerlei neuen verschiedenen Neuerungen, mit einer neuesten Angabe zu Fuß mit gezogener Waffe: verschossener Hand zu jagen 2. zu fangen unterstanden;

dass nun der obigen Urkunde die Kläger verschiedene Fehler, Fälschungen enthalten 2. auf selber zu beschweren sich erbötig erklärten, erwarb unter Walstein Grumbsheim 2. Blankenheim die von Fürstel f: art. III :f: ein Behaftigungsrecht hatten, item

DIENSTAUSSTELLE 14 Kreuznach

Pfarrarchiv Flörsheim

f: art. V :f: dass auf die von Kalkofen diejenigen die von Hinterbrunn neben verschiedenen Hüfen 2. Güter bestimmter Zeit eine Hinzucht haben, wogegen sie von demselben Hinzucht eine gewisse Summe Heller an Schatzung bezahlen müssen;

V.

d. d., dass ein weiterer, der f: oben III :f: erwähnte, Prozess vor dem Reichskammergericht im Jahre 1561 eingeleitet wurde von Herrn Johann von Thann, Grafen zu Falkenstein 2. der Gemeinde Kalkofen, Kläger einerseits, gegen Jacob, Schultheiss 2. Bürgermeister, Gericht 2. Gemeinde zu Walstein, Beklagte andererseits — 2. seiner Zeit auf Veranlassung der Pfändung einer Kalkofener Kuh in dem Hirtelhof Pachtes der Walsteiner;

dass in diesem Prozesse von den Commissarien des Reichskammergerichts im Jahre 1587 ein Zeugenverhör abgehalten worden, dass auf den damaligen Stand der Sache eine klarere Licht verbreitet f: Urkunde 4 :f:.

dass mündlich Beklagte durch ihren Prozessführer f: d. 48 der Urschrift :f: in Abrede stellen, Obrigkeit und Gerichtsbarkeit 2. alle Gerechtsame, Recht 2. Zug zuständen, eine Reihe Eigenthumsmerkmale aufzählten 2. behaupteten: die Kalkofener hätten sich bei Markungen 2. Holzhauen erst in neuerer Zeit, heimlich 2. öffentlich, wider Recht 2. Herkommen eingedrungen, — wogegen der Kläger rechte Zug 2. die Gemeinde Kalkofen f: art. clivi. 8. 18. :f: Obrigkeit 2. Gericht 2. namentlich die Zeugen sich geschrieben, den Walsteinern das Eigenthum absprechen 2. deren Behauptung als Fabelung stellten, ihnen alles Weiterrecht verfechten etc.

dass die Beweise für das Privateigenthum von Hirtelhof 2. die Gerichtsbarkeit sieben, sowie für das Zugrecht zwar bei Seite gelassen — für und für die von Richtigkeit das ist, von Recht 2. Herkommen bewahrheitet gestanden;

dass es Zeugen aus Meisenheim, Allen 2. Grumstein, Bürger-

beim Verfall, Riffenthal u. Niederhausen vernommen wurden, welche übereinstimmig d. ihre Aussagen erklärten, daß Adolphi nie in Frühlingsfeuer gewandelt, ferner daß derselbe nur die Gerechtigkeit ausgeübt habe, brennholz für gewissen Zeit f. von Martini bis Weihnachten: 3 Klafftern u. dasselbe den unteren berechtigten Hofleuten zu Verfall, Kalkofen, Winterbrunn etc anzuweisen; daß dagegen die Gemeinden Kalkofen u. Winterbrunn das Recht auf Turnus- u. Losweise, sowie auf das Weidgang überstreifen besitzen.

daß z. 6. Zeuge Best von Münsterappel sich ausdrückt:
, Was den Weidgang betreffe, habe er nie gehört, daß die Weilersmänner Ihr Vieh darein getrieben, sondern Allein die von Kalkofen u. Winterbrunn sich desselben später Zeit gebraucht. die 2 Höfen Winterbrunn u. Kalkofen seien für dasselben in banannten Wald von Albert Seel gebraucht u. auf, außerhalb daß sie der jungen Hau wüstig gehen sollen — sind von Albert Seel, ohne meinglaub Erlaubniß frau u. gehalt."

Zeuge 3 f. 95. 99. 105. 106 des Zeugenverhör in Original.

daß Zeuge Florheimer von Riffenthal angibt; daß er, bei seinem Aufenthalt in Kalkofen, u. unter dem Hörten zu Kalkofen vor 50 Jahren ohne alle Scheu, zum öfteremal in den fränkischen Wald mit Scheu, Rossen u. Wagen Vieh getrieben haben, davon ihnen die von Weilerstein keine Hinderung thun, außerhalb daß sie der jungen Hau bis auf drei Fuß verschonen müssen. Selbsthäuser sollen auch die Winterbrunner jeder Zeit solche Weidgang in berührten Wald üblich gebraucht, wenn aber die Alsenzer u. Hochstetter in berührten Wald ihr Vieh getrieben, davon dieselbigen von den Weilersteiner Förstern gepfändt worden, Wann aber sie u. weiter in den Wald auf den alten Krenkeler Pfad gekommen, sollen dieselben die Kalkofener u. Winterbrunner mit ihrem Vieh ungehindert, — die Kalkofener Zuneigung sollen durch das Loos jedesmal weiter nicht, denn allein das dürre Holz in gedachtem

4.

Wald aufgelesen u. hingetragen; aber mit Bäumen Gesträuch darein zu fahren, welches sie von Albert Seel nirgend wenig bisher gebraucht; es sei bei neben den Kalkofenern Zuneigern, als er noch Loos auf benanntem Hof gewesen, zum öfteremalen dürr Holz in gedachtem Wald gesammelt u. zu Hause getragen, so sei er noch gesund u. gesehen, daß die Kalkofener Weiber, wenn sie gleiches Holz gesucht, zu Weilersteiner Förster zu Hause gewesen. — daß Niederstumbl u. beschuldigung, wie angezeigt, haben die Kalkofener öffentlich gebraucht, sind u. sind gepfändet. Wegen seiner Wissens, wenn der Zeuge die Zeit, als er zu Kalkofen gewesen, ungefährlich vor 50 Jahr mehr denn ein Fuhren mehr in dem fränkischen Wald die Pferdt geweidet, auch damals dürr Holz darin gelesen u. zu den Kalkofen getragen sei.

Zeuge 8. f. 154. 155. 159 ff — 164 des Originalls.

daß Zeuge N° 12 bemerket, daß die Winterbrunner u. Kalkofener, wenn sie mit ihrem Vieh in den Wald getrieben, niemals von den Weilersteiner gepfändet worden, sie wären denn in die Förster Hag gekommen; daß so lange ihm gedenkt, die von Weilerstein, wenn Reisig oder Klafftung im Wald gewesen, nicht, sondern die Kalkofener u. Winterbrunner selbst mit dem Vieh betrieben hatten; — ist öfteremalen dürr Holz gewesen, daß die Zuneigen von Kalkofen u. Winterbrunn das dürre Holz u. Strohholz das Zur freund zu Hause getragen, wie er noch gesehen u. selbst neben u. mit den Winterbrunnern u. Kalkofenern Vieh das Jung in den Wald getrieben u. weil 4 Jahr mit den Kalkofenern Beisammen darein als ein Hirt gewesen u. täglich in den Wald das Vieh getrieben. — Albert Seel öffentlich, ohne Scheu, zum u. Holz; wenn selbst Zeug gedenkt, wenn die Weilersteiner die Scheu völlig gepfändt hätten, so hätten sie solche nicht wiederum geben dürfen.

Zeuge 12 f. Müller Peter, sonst Low-Peter genannt f. 196. 199 f. 203 — 205 des Originalls.

daß die Kalkofener u. Winterbrunner statt in Gegenwart der Weilersteiner Förster Holz- u. Weidberechtigung ausübten, daß

wegen niemals gepfändet werden, obwohl den andern Mitbürgern Gemeinden z: denen von Hasselbach, Merkel, Alsey, Münsterappel :/ solches bestätigt gehören - so dass es in allen Ortschaften a gemeinsame" war, dass die Backsteinen d. Winterbrenner im Hünerfürther Wald der Meinung d. Holz zu lesen Recht haben; vgl. z. 6.

Zeuge 1 F. 71. 73 z: Pfändung von Merkel :/

z. 5. 6. 7. z: Hasselbach :/ F. 120. 135. 144.

z. 10 /: Winterbrenn :/ F. 175 ff.

z. 16 u. 17 /: Alsey :/ F. 235. 239. 244.

z. 19 /: Schultheiß in Hasselbach :/ F. 259.

z. 25 /: Alsey :/ F. 304.

F. 6., dass also im Jahre 1667 die Gleichstellung d. Pfarrbesoldung Backsteinen d. Winterbrenn bezüglich Weidgangs d. Viehstands im Walde allgemein war, ein Beweis, der für Winterbrenn um so schlagender ist, als es gar nicht in dem damaligen Interesse Pfarrei war;

F. 6., dass nicht festgestellt ist, dass in dem ganzen grossen Zeugenverhör weder in den aufgenommenen Beweis-Thatsachen, noch in irgend einer sogenannten Beweis-Erläuterung auch nur die geringste Erwähnung von Land d. Hand enthalten ist;

VI.

F. 6., dass in einem im Jahre 1601 aufgenommenen Weisthum z: Urkunde 5, nach § 20 der grossen Altertatenanzeige von 1781 Seite 58 nach Angabe der Wallsteiner durch den burgfrey ischen Oberamtmann von Alz - auf Befehlung der Pfalzgrafen verfasst :/ d. Beschreibung des starken Wallsteins genannt breiten Hagd gehörigen Dörfer Gemarkheim d. Pleitersheim der starken Wallstein alles mit Morgen Wiesen, der Nahe genannt, samt allen Rechten Gefälle besitzt, welches Holz d. Mitbenutzung der Gemeinde Fürfeld auf 20 oder mehr Gulden in der Steigerung ertragen kann - d. wenn es steht; diese 3 Dörfer haben auf ein grosses Stück Wald grossen Hasselbach d. fürerst im Speyergrüfen Gebiet gelegen, treumanschuh fürfeld besolgen; dagegen müssen sie von dem Ihrigen einen Waldschützen auf solchen Wald mit 18 Malter Korn d. einem grossen Kleid fürfeld besolden, das Ihrige auf

diesem Gerölle gehört Forstbeamten d. Speyergrüfischen Forstschutz in Gemein für".

VII. (IV) a.

F. 6., dass d. d. Speyergrafenstein 8. Novembris anno 1609 ein Weisth. z: Urkunde 6 :/ des Speyergrafen von Hunsbach, in dessen Gebiet der Fürfelderhof lag, errichtet, erlassen - in Folge Schultheiß d. des Gemeinde für Fürfeldt gegen die Gemeinde für Winterbrenn, betreffend gebliebenen Thaten, welchen die Winterbrenner über die Gebäude in dem Wald Riesenschneid Hau d. für das Aufführlichen Brennholzes mit Weidgang mit beschlagen lassen, sondern junge fruchtbare Stämme der Wenge nach fällen gehauen haben."

dass nach schriftliche Klage d. Verantwortung, wie auch Zeugenaussagen auf beider Theil Begehren diese beschieden erfolgt: es sollen die Gemeinde für Fürfeldt diejenigen, welche Thaten im Wald gethan, nemlich nemlich d. ingemalte Recht, dass man Eichen die Rindschuh für Leder tragbig ist, gießen, jedoch aber die Winterbrenner nicht ihres fürgebrauchten Gerechtigkeit des Aufführlichen Brennholzes d. Weidgangs ingleichen lassen, - dergestalt, als sie nicht ein Winterbrenner schuldig befunden wird, derselbe für jedesmal abgehauenen gefundenen Stamm einen Thaler der Gemeinde Fürfeldt, den andern dem Amt Speyergrafenstein für Strafe bezahlen solle."

F. 6., dass nach diesem rechtskräftigen Urtheile die Gemeinde Winterbrenn in dem Fürfelder Waldtheil die Holz- d. Weidgerechtigkeit fortgebraucht hat, so dass, selbst wenn man in der oben erwähnten Urkunde vom 20. November 1575 z: Pl :/ eine wirkliche Waldtheilung erblicken könnte, dennoch in dieser Theilung die Grenzstreitigkeiten existent waren d. sich also über den jungen Wald Riesenschneid erstreckten; was nicht der Natur der Sache entspricht, weiter nicht angenommen werden kann, dass die im Walde verbrannten Fürfelder auf der Waldtheilung diese Herrschaften an ihrem kleinen Waldtheile an die Winterbrenner abgetreten hätten, während es ganz entgegengesetzt scheint, dass Letztere in dem grossen Walde diese Berechtigung, ihre grossen Thaten für Ihre, zu üben konnten; sämmtliche die Waldsteiner selber nur ihr Recht in den Wald treiben d. bei der Holzerung neue Wald d. als Waldeigenthümer nicht mit das

herkommen benützt worden; daß viel mehr folgende mit dem Herrschaftsgerichte in Wolfstein d. fürstlich der Gemeinden zu Wolfstein d. fürstelt vor diesen seit ältesten Zeiten bestanden, die Gemeinden zu Winterbrunn nicht bis tel oder berührt angesehen, — vermag offenbar die fürstelder, um die Gerechtigkeiten der Winterbrunner zu beseitigen, sich auf die „Waldbereitung" von 1575 d. die darin geschehene Verleihung ihres Antheil berufen, worin aber der Kläger eine Beschränkung der Berechtigten auf den Wolfsteiner Theil nicht erkennen konnte;

daß endlich die Beschränkung der Winterbrunner Berechtigten über den ganzen Theilschlag derselben dadurch genommen wird, daß nach der Urkunde von 1575 über verschiedenen gerichtlichen Prozeß zwischen Kalkofen d. Wolfstein in Betreff von d. die Bestimmung in Vertrage getroffen wurde, daß die Gerechtigkeit auf Abteil d. Hohlfrankenl d. Buberel, wenn sie anerkannt würde, in gleicher Weise auf dem jungen Theile, dem Wolfsteiner d. fürstelder Antheil sich, — viel um so mehr, als Winterbrunn d. Kalkofen auf in dem Prägungsrecht von 1567 immer auf gleiche Linie stehen;

d. h., daß die Berechtigung der Winterbrunner im Wolfsteiner Antheil keiner weiteren Begründung neben dem Wolfsteiner von 1609 bedurfte, wenn ein Vertrag von 1575 nicht eine Vertheilung des Waldes, sondern nur, wie das Antheil nicht d. tel, eine „Waldbereitung" zwischen Wolfstein d. fürstelder auf gewiesen würde.

VIII. (12)a

d. h., daß einige Jahre später die sämmtlichen Gemeinden des Waldes Aichenschaft" d. d. fürstelt, 12. Juni 1624 eine Eingabe an den churfürstlichen Kämmerer resp. an den Wild- und Rheingrafen „unseren gnädigen Herrn" richteten (s. Urkunde 7:), worin es heißt: es haben die churfürstlichen Unterthanen zu Winterbrunn in dem Wald Aichenschaft die Gerechtigkeit des Brennholzes d. nothdürftigen Brennholzes seit ewig nicht, sie nicht dessen nöthig genossen. Sie wollen sich aber davon nicht fürhin lassen, indem sie nicht allein gemeinschaftlich Holz darin abhauen, sondern auch das genannte d. über den Zäunen liegende Holz mißbräuchlicher Weise abtragen — wie einige von unseren gemein

DIENSTAUSWEIS-STEMPEL 14 Kreutzer

samen Hecken zu Kalkofen betroffen worden, — wie die gesammte Einwohnerschaft bis 6 oder 8 Mann, jeder mit gemeinem Holz gesehen, so sie über den Zäunen abtragen in Körben oder der Wolfsteiner Wald genommen, — deßhalb die Unterthanen bitte: wollen Ihre Gnaden mehrbesagten Winterbrunnen mit Ernst einbinden, sich fürohin dergleichen zu müssigen d. zu enthalten, sich begnügen lassen, was sie berechtigt etc.

daß wenn auf diese Bittschrift nur von fürstelder allein nicht gegangen sein sollte, daß namentlich auf dem fürgangs gemäßnen ersichtlich ist, daß die Winterbrunner in gemeinen Walde ihren Berechtigungen nicht haben konnten;

daß die Kläger von Kerschen Gemeinden nun fürstelt von einer gemeinsamen Schätzung in dem selbstständigen Orte Kalkofen sprechen, worauf mit Rast der erste Richter s. Urtheil Seite 26:) den Schluß gibt, daß den Kalkofenern gewisse Waldrechte zustehen gestanden.

IX. (12)a

d. h., daß unterm 5. Januar 1715 die churfürstliche Waldgemeinde zu fürstelt an den gnädigsten Herrn, Ihre churfürstliche Durchlaucht zu Trumbach eine neue bestimmte einreichte wegen Übergriffe der Winterbrunner d. Schädigung des Waldes durch Abräumung der jungen Baumstämmen, Gerten d. Reisser, (s. Urkunde d. 8:), worin es unter Anderem heißt: daß churfürstlichen churfürstlichen Wald und daß der Gemeinde Wolfstein gehöre d. die Winterbrunner überall nicht daran zu gerechtigen haben, als allein das nothdürftige Brennholz darin zu suchen, dann der Kläger auf gewisse Ziel d. Rheingrafen zu betreiben, in folgedessen seinem was darüber Gnädig unternommen würde, strafbar ist d. nach dem Inhalte des Rheingrafenstein 1609 ergangenen rechtskräftigen Urtheil von den Winterbrunnern verbrochen werden muß;

daß also hieraus die Rechte der Winterbrunner im fürstelder und Wolfsteiner Walde als eine verschiedenartige d. verschiedene Rechte festgestellt sind;

dass nach § 9 Titel 18 der später neuer erörterten preussischen Allgemeinen Gerichtsordnung auf diese Verfassung von der ehemaligen Kurpfälzischen Regierung am 26. März 1715 erkannt worden, dass in Conformität des Vertrags vom 8. November 1669 ein Theil der Nässer dem gebürgischen Oberamte in Hüffelsheim Pferden gehörige Räumes abgetreten, in 2 Raufstellen verfallen sein sollte.

X. (IV)b.

I. C., dass nach längerer Streitigkeiten zwischen dem Bürgermeister u. Gemeinde Grumbach c. der Schäferei ihren c., nassau-saarbrückisch gemeinschaftlichen Gemeinde Wälleteich u. dieser Regierung selbst der Letzten im Jahre 1783 oberrichterliche Hilfe von dem kaiserlichen Reichshofrathe suchte, worauf sich nun ein Prozess entwickelte, der in der heiligen deutschen Reichsgeschichte Epoche machte, da in der Reichsgeschichte noch kein Beispiel vorkommt, dass ein Reichsstand sich geweigert hätte, einem Urtheile Folge zu leisten; vide Urtheile 9. f.

dass Kaiser Karl VII d. d. Frankfurt 9. November 1743 an den Churfürsten von Mainz ein Reskript erlässt, nach welchem die Gemeinde Wöllstein die ihrem gnädigsten Unterthanen zu Winterborn zu ihrer vollkommenen Ablösigkeit, wie auch an dem Recht, drei Hirten im Hüffelsheim zu halten, mit vielerley rechtlichen Einfällen bekränkt, auch den Ringgrafen Rhaun-Grumbach in dem exercitio juris forestalis welches er theils von unvordenklichen Jahren her gegen c. in älteren c. neueren Zeiten verschiedene Verordnungen sicher ungestört ausgeübet haben, beeinträchtigt, sogar sicher in Zweifelhaftigkeit in Frage gestellt hat - weshalb die Streitverhältnisse an den Churfürsten Verfügung ergehen liess, damit einestheils der Ringgraf in seinem jure forestali gerade als der Streitverhältnisse nicht beeinträchtigt, anderentheils aber lassen Unterthanen in ihrer vollkommenen Gerechtigkeit durch eigenmächtige Gewaltthaten der Gemeinde Wölstein fürohin nicht mehr beschwert, nicht weniger die verbrochene Pferchen ersetzt werde.

I. C., dass darauf Kaiser unterm 14. Dezember 1744 an den Churfürsten von Mainz c. den fürsten von Nassau-Saarbrücken ein rescriptum ulterius in termino magis seriis &c

DIENSTSIEGEL 14 Kreutzer

talis fasciato rescripto caesareo d. d. 9. Nov. a. p. c. gnädigst gegen die Gemeinde Wöllstein loco peti mandati ein decret erlassen c. dieses Alles auf dem ingrossirten Ringgrafen per rescriptum ein primi Octob. zu publiciren, notificiren dass I. C., dass in Sache dessen Process am 15. November 1755 Grumbach die Orte Alsenz, Winterborn c. Niederhausen mit völliger Landeshoheit im Pfalz-Zweibrückischen vertauschte, worauf Letztere dieselben alsobald an Nassau-Weilburg gegen ein anderes Regierungsland überliess, wobei nöthig, wurde, dass Grumbach den Process auf seine Kosten um so lieber weiterführen sich verbindlich machte, als derselbe in sehr günstigen termino stand; si. grosse Attentatenanzeige § 26 f.

I. C., dass bezüglich dieser Streitsache unsere Klagen der Kläger vorliegen, namentlich die grosse Attentatenanzeige vom Jahre 1781, sodann fernere Attentatenanzeigen vom Mai 1787, 1788, 9. Januar 1791, 26. October 1794.

I. C., dass über den den Processverhältniss vollständig schilderten grossen Attentatenanzeige der Process durch seinen Ursprung hatte, dass einestheils Wöllstein in neueren Zeiten die Grenzen der Hüffelsheimer Streitig machte c. von der Wöllstein'schen Gemeindeherrschaft die Land- u. forstliche Obrigkeit über der Hüffelsheimer Wald sich angemasst wurde, c. dass natürlich die Wöllsteiner eine neue 3jährige Hegung der jungen Schläge verlangen si. § 26 f.

dass nach der Begründung der Winterborner, die drei jungen Schläge drei Jahre lang schonten, in folge einer Verordnung ihrer Landesobrigkeit, obgleich sie viel nicht schuldig wären, da der Hüffelsheimer ursprünglich einen Gerechtsame gewesen, sie weder keine Hegezeit schlossen, nicht destoweniger merkten die Wöllsteiner bestimmt an den Winterborner, schneideten schon 1728 ein Feuer Hecken an einem Orte, wo nach ihrer Aufstellung kein Pferchen gehegen konnte; sie, um die Winterborner recht zu ärgern, pferchten sie die Schläge so nur dass sie viel nicht grün Wasser treiben könnten; ferner gingen sie der Absicht ferner, dass sie den Waldbesitzer c. Winterborner

Strafgefälle gefällt hat, weil selbige eine Zeit her mit dem Fürstenthum Lorch - d. andere Gefälle streitiger Weise herausgelangten, d. der Gemeinde Winterbrunn sagen lassen: sie gehörten ihnen nach der Abtheilung nicht mehr, weder in den Forsten, noch anderen Erfällen. A. A. 88 11. 12. 22. 30.

I. b., daß nach Anlage der Abtheilungsakten von Grumbach d. Winterbrunn die obigen kaiserlichen Reskripte vom 19. November 1743 d. 14. September 1744 ergingen, welches letztere aber erst unter Kaiser Franz I expedirt d. insinuirt wurde — ferner weitere Reskripte vom 20. März 1748, 5. September 1748, 23. Januar 1749, wornach erst am 16. Mai 1749 Bürgermeister Kassner - Feuerbrücker eine Vorstellung mit exceptionibus mit - et obreptionis übergaben, die Gemeinde Wellstein aber gar nicht erschien /: A. A. 88 14-17 :/.

XI.

I. b. zur Leistung des bereits mehrmals dieser Attentaten-Anzeige vom 1781 /: Urkunde Nr 16 :/: daß nach 88 die Eigenthümer des Fürstelfeld, Wellstein, Grumbachen d. Winterbrunn, d. Fürstels, sich darin befugten, von Zeit zu Zeit einige Bäume niederhauen, oder zu Lohe machen d. das Gefälle unter sich theilen, wogegen die daraufstoßenden Gemeinden Winterbrunn d. Kalkofen den Weisung d. das abgängige dürre Forstholz darum zu genießen haben.

I. b., daß nun die Attentatenanzeige den bereits fasst, daß der Fürstelfeld in Grumbach'schen Gebiet d. forstlicher Obrigkeit liegt d. zwar

1. weil den in beiliegenden Urkunden vom 1574, 1614, 1615, 1608, 1626 - den alten /: oben Nr II :/ besagenen Pfennwerthbäume von 1601 -, mit einem Grenzgange von 1608, worin es heißt: Winterbrunn vom Fürstelfeld liegt in rheingräflicher Obrigkeit . . . Wellstein d. sein Holzgemeiner im Fürstelfeld sein Holz zu fahren d. weiter nicht; - mit einem Alsenzer Grenzgang von 1599, worin sich die Bemerkung findet: die von Wellstein d. Fürstels haben nur Gerechtigkeit am Holz, aber im Besitz oder Fürstelfeld keine Gemarken /: A. A. 86 :/.

DIPLOMATIC STAMP 14 Kreutzer

2. Mit den Aussagen der noch lebenden alten Rheingrafsteinischen Unterthanen des Münsterthales Reinhardt, - welche /: Def lit. C Nr. 19 :/ eine Aussage wörtlich angegeben ist, und Zufolge: 1. Cron selber von seinem Vater oft gehört, daß vor 150 Jahren ein alter blinder Mann, mit die Wellsteiner die Winterbrunner tapfer beraten hätten, der Fürstelfeld mit seinen Rheinsteinern, die Gemeinde davon gerannt habe, weil sie damit um ihre Gerechtsame auf den Fürstelfeld, die Mark d. das Forstholz kommen würden /: Def. A. A. :/.

3. Mit dem Anerbenntniß in einer Urkunde der gemeinschaftlichen Beamten zu Lemberg vom 24. Mai 1624 /: Def. A. A. :/;

4. Mit dem Anerbenntnisse der Weisungsmänner selbst /: Def A. A. :/ d. zwar

a. bezüglich Fürstels: mit dem /: oben VII :/ schon besprochenen Grumbach'schen Urtheil vom 8. November 1609 /: Fürstel c. Winterbrunn :/; — mit der besprochenen Fürstels gegen Winterbrunn von 1715 /: oben IX :/, — mit dem auf diese bezogenen von der rheingräflichen Kanzlei am 26. März 1715 ergangenen Erkenntniß, daß in besagtem Urtheil von Fürstel eingebogen rheingrafenstein'schen vom 8. November 1609 ein Jeder, der Äpfel vom gebräuchlichen Forstholz im Fürstelfeld stehen d. gesunde Stämme abhauen, in 6 Kurfürstlichen selbst der Herrschaft d. selbst Fürstel verfallen sein sollen; — mit einer weiteren Vorstellung der Fürstelter, in deren Meinung sie sagen: es wären bräuchlich, daß das Aushauen mit den jungen Pflügen bleiben müßte; sie hätten lieber, dieses den Winterbrunnern zu belassen; — Auf einer Klage Fürstels gegen Wellstein wegen Winterbrunner des Marsch - von 1718, worüber mit einem Zeugen, auf der Fürstelter von Frankfurt Post zu bringen.

b. bezüglich Wellsteins: mit einer der A. A. beigelegten Besitzung bei Grumbach von 1717, daß die Winterbrunner die jungen Pflüge nicht mit ihren Äpfel schonten. Die beiden abgewichenen Jahrhunderte die Mark in den jungen Pflügen, die erst 3 Jahre,

DIENSTS-STEMPEL 14 Kreutzer

gů verbieten u. ihnen gů befehlen, sich nach den Vorschriften gů halten;

auf neue gleichen besserete der Wellsteiner gegen die Winterberner u. Kalkhäuser, vermöge die Grumbach Hrs. Amtl. am 17. März 1719 beiden Gemeinden den befehl gegeben hatte, erklärte: a. Wie seiner Herrschaftlichen Gerichten rechtliche Meinung dahin gehe, dass in dem fiskalischen bis gů Erörterung der Sache die jungen Schläge 3 Fuss lang gesetzt u. mit beinem Wachsthum nach deren Verfließung sollen belassen werden; bei Vermeidung herrschaftlicher Strafe.

5. Aus dem Protokollbuch der Hennenberg'schen Regierung Wellsteinert p. 510 S. 11 d. A.:/; Als die Wellsteiner den Winterberner neue Hecken Pfähle gesetzet, wurde ihnen von der Hennenberger Regierung 1719 deren Exhibition verboten:

. Weil laut des von Grumbach den 10. Septembr. eingegangenen . Berichtes, die Verordnung geschehen, dass die jungen Schläge . künftig nur 3 Fuss gesetzt werden sollen. Wie meint die . hochpreißliche Regierung, diese Gegend sei gů berg, weil . das Holz hinaus dieser nicht so emporwachsen können pflegt: mögte . dass es von dem Vieh nicht könne beschädigt werden. Es . geschieht dasjenige nicht, der Herr Graf wurde sonsten . solche Verfügung thun lassen, dass es vor dem Vieh nicht be- . schädigt werden könne; damit das einmahl Holz . denen Forstverordnungen z. bei Gelegenheit nach in gůten . Stand versetzt werden möge; — wovon bemerkt wird, dass Hingemeldte von dieser Verfügung nasser selbst abgegangen, weil die Waldvigilantinnen in Form als N° 9 eingeschalten Scheiben selbst nur nur eine 3füßige Pfählung der jungen Schläge angebracht z. dass es auch andere Orten so gehalten werde, mit Attestaten belegt haben.

7. b., dass Hennenberg z. Russau - Braunbrücken in einer 1749 übergebenen Extraordinationsvorstellung auf Grundlage vor Vorfahren gnädigen Wellsteiner z. fürstl. Herrschaft Obrigkeit vorgestellet, wobei sie vorbringen: die Wellsteiner hätten Grumbach nur vorgeschützet, um den Winterberner die Forest gů verbieten, dadurch sie nun keine forstliche Hoheit gegründeten; denn fasst es vorbringen: als die Winterberner sich nicht dem

9.

. gehorsam, die jungen Schläge nicht gehauet, stellt der . diesen Vorhabens frischen Holz mit dem Vieh gů . schlagen, sie ganz Nieder vorgehabt z. gů ihrem . selbe gegangen, auf ein Buch Wald in der Lehnung . angesehen, und sich von dieser gnädigen fürstlichen . gnädigen Wort angenommen, die Grenzsteine gesetzet z. . nur damit gemeldet, den Wald gů reinigen, so hätten sie . wenigen nicht thun können, als die Vorbesser gůr Abwen- . dung allen gnädigsten gůr strafen z. Vergessen . gů betrauen."

A. A. 918 in f. B. 40 vgl. 820 N. 3 in f. 4 B. 62-63.

7. b., dass im Laufe des Vorstreites ein befehl am Grumbach am 15. Juni 1752 durch den Kaiser gů. nichtet wurde, auf Abstellung einer besserung der Wellsteiner Herrschaft über Winterberner Gerichtsbarkeiten z. Rü- stung der jungen Schläge des in die besprungenen fiskal- schritt"; wovauf eine Untersuchung eingeleitet wurde, bei welcher sich herausstellte, dass die streitige Hut in dem gů- gen benannte gehören, der auf Winterberner Angabe ihr eigenthum, auf Abstellung Wellsteiner über gům Fiskalschritt gehören; A. a. 824-26. 28. 29.

dass also die Wellsteiner besserete an den Kaiser sich nur auf Abstellung der jungen Schläge im fiskalschritt bezogen, sonstige Rechte der Winterberner unberührt haben müsse;

7. b., dass Wellstein endlich in Anwendung einer forstlichen Obrig- keit die von den forstschaftlichen Förster gemachten Hegungen erstirpiren, dagegen andere anlegen; die 3füßigen Hegungen auf 5 Fuss erstrecken z. selbige in so grosser Menge anlegen, dass die Winterberner dadurch ihre Weidgerechtigkeit gänz- lich gegangen wären z. als Letztere sich nicht gefallen wollten, ihnen ganze Heerden gůtzpfändete etc.

dass Winterberg mit Recht Angefangt sei oben N° 5 bemerkte Schreiben der Hennenbergischen Regierung es für sehr befremdlich erklärte, wenn dieselben jetzt auf eigener Autorität eine 6füßige Hegung anfangen wollte, — z. für

merkwürdiger weise, wenn Krümmung in einem am 8. März 1781 an Wallburg erlassenen Schreiben gegen diese Besitzstand, die Schäferey jungen Schlags zu vermindern, nächstens zu beschränken vermeint:, dass dieser den Hinterbrenner Hirt Rest gab u. weiter nützt bemerkt, All dass sie seit unvordenklichen Zeiten gewesen sehen, es könne lediglich darauf an, ob nach den jetzigen die jungen Schlags 3 oder 6 Jahre zu sagen seien u. ob der junge Anwuchs nach dem 3ten oder 6ten Jahre den Nutzen der Schafe genossen. Beschwerte Hinterbrenn, dass die Schläge eher können beackert werden, so müsse sie dieses bei der Wallsteiner Obrigkeit anzeigen, welche dann jenes diesfalls vorkommende Gesuch billig werde vernehmen lassen. Wollen nun auf die Wallsteiner Gemeinden schon gestandene Limit- u. Gerechtsame Hofzeit keine Rücksicht genommen werden, so wäre Wallstein auf dem eigenthümlichen besitzt, zu dessen Schmälerung Verfügungen zu machen, die sie als eigene Rechte der mit dem Amt ganze berechtigten Gemeinde Hinterbrenn erhält."
s. A.A. 832.

dass nun seitens der Hinterbrenner Regierung auf diese Erweiterung der Hegezeit deshalb nicht zugegeben zu können erklärt, weil die Viehtriebzeit im Gemenge der Bevölkerung von Wallstein, Grenzbeim u. Pleutersheim immer länger würde, so dass dermalen der älteste Schlag nur 11 Jahre alt war, also bei 5-6jähriger Hegezeit die Hälfte des Waldes in Hegung bleiben, während nach allgemeiner Observanz 2/3 des Waldes offen sein müsste; - wogegen Hinterbrenn dann der 6jährigen Hegung sich zu fügen bereit zeigte, wenn der Wald in 18 Schläge eingetheilt, jährlich einer abgetrieben, also 12 Jahr offen gelassen würden, und im Wallsteiner wie Hinterbrenner Interesse liege s. A.A. 833.

Z. 6., dass dermalen bei betroffenen Politem der Klage s. 838 Nr 2.) sich auf Niedersetzung einer Commission für provisorische Regelung der Dauer der Hegezeit beschränkte.

XII. (IV) 6.

Z. 6., dass auf der Allerunterthänigsten Anzeige vom 1787 mit zum 3ten Male wiederholten Bitte s. Urkunde Nr 24.) die Anhalte der fortgesetzten Attentate immer auf darin liegt, dass die Wallsteiner Gemeinde seit den 20er und 40er Jahren die Obrigkeit in Hegesache anmasst u. seine zum Abtrieb der Hegeberechtigten Hinterbrenner Waldgerechtigkeiten die Hege auf Wallsteiner u. über die herkömmliche nur 3jährige Hegezeit anlegt.

Z. 6., dass im Jahre 1788 zum 5ten Male eine Attentatenanzeige genommen wird s. Urkunde 25.)

Z. 6., dass auf einer nochmaligen Anzeige vom 27. Januar 1791 resultirt ist, dass Hochfürstl. Wallburg vom Hinterbrenner besetzten sei, bis zum abgestreiften Gebiete die 4-5jährigen Schläge mit Vieh zu schonen, abgleich dieser von der mitberechtigten Gemeinde Kalkofen nicht geschieht, dass Wallsteiner im Anfange nach einer der Allerunterthänigsten Anzeigen angefügten Beilage damit befriedigt waren; nachher dasselbe aber bald wieder eingefallen ist, die Hegezeit auf 6 Jahre zu erstrecken, mit Bezug auf Krümmung u. Hochfürstl. gemeinschaftliche Forstgerechtigkeit, welche neue gegen Herkommen u. den alten Besitzstand Hochfürstl. Hinterbrenn bürgerliche Seite nicht anerkennen schuldig sei; - auf welche Gebrechen 862 der Schluss gezogen wird, es habe bei Anfang dass Hinterbrenn wieder auf mit dem Verlangen ganz auf dem Fiskalamt vertragen werden wollte.

Z. 6., dass auf den weiteren Attentatenanzeigen vom 27. Januar 1791 s. Urkunde 26.) u. 22. Oktober 1794 s. Urkunde 35.) nebst beiliegenden Schreiben weiterhin ersichtlich ist, dass es sich nur um die Dauer der Hegezeit u. die Frage, wer dieselbe zu bestimmen sei, in dem reichsgerichtlichen Prozesse handelt. -

XIII. (V) 6.

Z. 6., dass gegen diese Attentatenanzeigen einseitige

Aktenstücke einer Partei sind; daß aber, wie mit Recht der erste Richter bemerkt, die Beweiskraft derselben nicht dadurch verloren, resp. darin Aktenstücke vermehrt z. werden könnte, daß sie später nachträglich citirt werden; weil gewiß nicht angenommen werden kann, daß in einer Streitsache die kaiserliche Majestät gerichtliche Fragen oder Prüfungen vorgenommen werden sein z. die mehr weniger, als sämmtliche vorgelegten Aktenstücke als Beleg der Attentatenanzeigen angesehen waren, daß die Richtigkeit dieser Behauptung natürlich vermöge, daß eine Reihe von Aktenstücken in den Attentatenanzeigen citirt z. nicht vorgelegt werden, welche falsch im Prozesse vorliegen z. wobei ein Vergleich der Akten, wie gerichtshalber bei Untersuchung des Inhalts vorfassen würde; vgl.

Weißthurn von 1601 – große Attentatenanzeige 86.
Urtheil vom 6. November 1609 – " " " 89.
beschworene Fürfelds von 1715, " " " 89.
kaiserliche Rescripte vom 19. November 1743; 14. Dezember 1744 – große a. a. 13 14. 15.

I. B., daß nun nach Obigem in diesem reichshofrathlichen Prozesse der streitigste Punkt gelautet ist:

1. daß die Wallsteiner in Allgemeinen das Weiderecht und Brennholzrecht der Winterberger nicht bestritten;
2. daß Krumau, die Wallsteiner Landesregierung, 1719 z. 1781 das Weiderecht in Allgemeinen anerkennt, anerkannt;
3. daß der Prozeß, soweit er das Weiderecht betrifft, nur darauf sich erstreckte, ob Inder 6jährige Hegezeit fallen z. vor diese angewendet sein – z. daß etwaige Eingriffe der Wallsteiner in Weide- u. Brennholzgerechtigkeit der Winterberger nur als Reservalien gelassen

4. daß Winterberg ausdrücklich auf der Gemeinde Lasten, obwohl sie nicht im Prozeß Partei war, als principal berechtigt anerkannt hat.

XII. (IB)

I. B., daß außer den schon erörterten Aktenstücken noch

eine größere Anzahl Urkunden bei den Akten liegen, welche sämmtlich auf der seit dieser Reichshofrathsprozeß dato, resp. sich um Überschlüssen in nachstehenden Punkten bewegen lassen:

1. Schreiben von Krumau z: Wallstein: an Nassau-Weilburg z: Winterberg:/.
2. betreffs Weilburg'schen Beamter an ihre Regierung.
3. Aktenstücke gewissen Inhaltes z. Winterberg z. den resp. beim Regierungen, betreffend Grenzregulirung z. diesem ein schiedsspruch;
4. Urkunden über den Verkauf des fürstlich Auersperg'schen Antheils von Nassau an Nassau.

ad 1. Schreiben des fürstlich Auersperg'schen z. fürstlich Nassau-Saarbrückischen gemeinschaftlichen Antheil Wallstein vom 25. Juni 1794 an obere Amt z: Alsey ?:/ Urkunde Nº 34. I. B., daß es in diesem Schreiben heißt: eine neuerdings gepflogene Besichtigung von 6 Winterbergern Hessen sei folgendes durch das Hinzureiten in den 3- z. 4 jährigen Schlägen als schädlich verübten Unterschleif, – also kein Einfall oder Raub, sondern eine erlaubte Holzbesuche, der die Winterberger durch unbefugte Besichtigungsschreiben in den allzujungen 3-4 jährigen Schlägen verübten, und auch in Zukunft gepflogen wird; denn die Winterberger nicht mit ihren Vieh auf den jungen Schlägen bleiben: „Man wird jedoch die Winterberger bei ihren im Walde sichersichtbar hergegebenen Hinreitern nicht stören, wenn sie nur die 6 jährigen Schläge nicht betreten z: wie es selbst auf in den darauf folgenden Abtheilungen geschieht :/ betreiben, als wodurch man ihnen unbefugt; auf dermaliger Besichtigung erwünschet. . . . Allein wie sie für unmöglich einzusehen, daß den Winterbergern nur unter Verantwortung fortgesetzt werdenden Besichtigungen so eingeschränkt werde, daß sie in dem 6 jährigen Wald Schlägen nur in den 6 jährigen Schläge in ihren durch Wallsteinischen gemeinschaftlichen Versteinungen mit ihren Vieh betreiben dürfen z. die jungen Schläge völlig meiden müssen."

ad 2. 1. Bericht d. Gütachten des Nassauischen Beamten Wies, nach d. d. Kirschheim den 8. März 1790, den Fischbacher bei Winterborn d. den Streit mit Müllstein betreffend s. Urkunde № 13 s.

I. B., daß die Gemeinde Winterborn auf diesen Bericht ein klagend d. gar nicht gütlich gesinnt sei, ihr Anfangsstatus fruchtbringlich auf der Viehzucht beruhe, zu derselben aber sie die Weide d. Besetzung im Fischbacher genug d. gar manchmal beschränkt ist;

daß der Fischbacher auf Winterborner Gemarkung und in der streitigen Gegend ist d. der Rechtsstreit in folgendem seinen Grund hatte: All die Herrschaften in neuerer Zeit anfingen, sich um ihrer Unterthanen Waldungen d. die Wirthschaft, die sie darinnen hatten, näher zu bekümmern, sie durch ihre Förster zu besorgen, in der Besorgung Regeln vorschreiben d. sie Gehorsam zu halten, so weiter sind, wie allenthalben, so auch bei Fürstl. Müllstein nicht anders. Insofern widersetzte sich d. wollte mit seinen Wald, wie Feld, nach eigenem Gefallen schalten d. walten. die Müllsteiner wurden darüber gram d. gestern sich durch Gegenpfändungen zu helfen. . . Der d. auf dem Amthaus Winterborn zu Nassau sahe nun sich aber in Besitz der Forst d. Forsterei in Fischbacher erhalten, Holz angewiesen d. Pfändungen gelegt etc. Alles ohne Widerspruch Müllsteins. Über das Aufpflügen der jungen Pflüge entstand der erste Streit. Müllstein riß auf einmal alle von den Fischbacher Förstern gemachte Furchen d. öffnete damit selbst die jungen Pflüge dem Vieh, so manchen wachsen selbst Furchen zu d. Feld über alle Verbot d. Pfändung, daß die Winterborner, welche den Fischbacher Distrikt unstreitig zu benutzen haben, auf die nicht gehörigen Distrikt nicht gelangen konnten.

2. Rathschluß Beschreibung der Grenzsteine des Fürstl. Nass. Amts Weilburg d. der Gemeinde Winterborn d. Ulkhausen, von dem Forstmeister Roeder von Diersburg in Kirschheim den 26ten

Juli 1770 verfaßt s. Urkunde 14 s.

Nach dieser Beschreibung hat Nassau-Weilburg vermöge der Austauschverträge d. eingenommenen Besitzen die territorialia d. das jus forestale s. d. s. das Recht, Forst- d. Wildordnungen vorzuschreiben, Holzfällungen anzuordnen etc. s, welche beide Rechte die Privateigenthümer nicht anerkennen wollen d. dagegen bei Ausübung der jura quaesita pendant ist;

Winterborn hat die vollständige Waidgerechtigkeit mit Rind- d. Schweine, d. das Auf- oder Intriebsrecht zu haben, Ulkhausen: den Waidstrich mit Rindvieh allein, Auf- d. Intriebsrecht wie Winterborn. Auch hat Niemand einiges Recht darin vorgebracht d. haben die Privateigenthümer nichts weiter als das Holz zu genießen, innerhalb dem, wenn sie ihren eigenmächtig angenommenen Waldfrohnen darinnen ihr Genießen für gewisse Zugestehen wollen, dieses nicht eher nun Antrag geschehen darf, bis ihres Anspruchs bei dem Forstamte geschehen ist; –

2. Bericht des fürstlichen Beamten Ebhard zu Altsaal vom 15ten März 1781 s. Urkunde № 15 s.

I. B., daß auf diesem Berichte ersichtlich, daß das im 632 der Abnutzungszeige verzeichnete Büchenorn darüber beschrieben stehet, weil die jungen Pflüge nicht genutzet wurden, sondern nur verlangt, daß die Winterborner die 3–5 jährigen Pflüge mit ihrem Vieh meiden sollen, wenigstens mit den in der Abnutzungszeige № 22 benannten, womit auch mit den in der Gemarkung Winterborn befindlichen gränzenden Gemarkungen entgegnet wird.

daß die Gemeinden Winterborn d. Ulkhausen auf Verlangen der Gerichtsleuten gleiche Rechte im Schlosse zugestanden haben, Ulkhausen aber die dasigen alle Pflüge ohne Unterschied, sie mögen 3 jährig sein oder nicht, wählig d. umgestoßen, benutzt.

4. Bericht des Fleischer vom 17. November 1784 s. Urkunde № 18 s.

I. B., daß auf Besichtigung der Winterborner Viehtriebe in der Gegend Pflüge das Amt Altsaal in seine Regierung Bericht: dieser Pflug sei 7–8 Schuh all, nach bisheriger Observanz seien die Pflüge nicht länger als 3 Schuh gehegt worden; die Feldsteine d. Gemeinde Ulkhausen,

welcher das Blankenrecht mit Einstreu gestatte, betreibe [illegible] jährige Pflege ohne den mindesten Widerspruch des Müllheimer. Woraus denn sei, daß die kaiserliche Administration zu Münzweiler seines Kalkofen vorgesetzte Amt Lissberg [illegible] Kalkofen vorgeschützt, als ob jener Kalkofen [illegible] Müllheim zur Befeuerung dienen, also jährliche Lehrt [illegible] werde, wogegen die Remission der diesseitigen [illegible] Hauptsache.

daß nun dem Schluß des Berichts Müllheim [illegible] Vorgesetzten ein Blatt anhängt, welche dann der [illegible] förster abfindet.

5. Reskript der Mainzburg'schen Regierung an [illegible] vom 24. September 1791 f: Urkunde Nr 31:

I. B., daß auf in diesem Actenstücke der Kalkofenstreitigkeiten auf jetzt gütlichen Gründen beruhenden [illegible] daß Reskript an einen abspringlichen Vorfall [illegible] eine vergleichsweise Abtretung der Landeshoheit gegen ein anderes Regierungsland nicht [illegible] ein;—

daß auf nach Bericht des Amtsverwesers zu Alfeld [illegible] die Zeugsbenennungen Nr 1, auf die Akten- [illegible] fügnis Winterbrunn in Contestation gegen [illegible] f. 14. 17. 19 f.

I. B., daß aus diesen Urkunden erhellet:

1. daß Müllheim mit den Winterbrunnen um [illegible] zu sagen u. der Inhalt der Gerichtsbarkeit im Allgemeinen u. die Forstfolgsbefugniß streitig [illegible];

2. daß Winterbrunn resp. Grunbach u. Kaiserl. Mainzburg sich in bestündigem Besitze der vorgebrachten Rechte befinden;

3. daß die Regierung zu Winterbrunn, welche die streitige Gerichtsbarkeit in Kalkofen ausübte, den Kalkofenern Akten u. Forstfolg gleichfalls [illegible], sondern allein die Oberherrlichkeit.

XII.

ad I. I. B., daß auf dem Abschusse der Grunbach'schen Orte Alfeld u. Winterbrunn an Holz- Forstbedienten u. von diesen an Kaiserl. Mainzburg in Jahre 1755 gnädigen der neuen Amts-regierung u. dem Amte Münzweiler als vorgesetzte Behörde der reichsgräflichen falkenstein'schen Gemeinde Kalkofen vorgetragenen Differenzen sich ergeben, worbei die Vorg-

Vorgänger von Kalkofen in Fischerei die erste Falle einsetzen. I. B., daß seit Jahren Anfang 26. Juli 1756 die Mainzburg'sche Regierung eine Instruction f: Urkunde Nr 10:) an das ihm untergebene Amt Alfeld erließ, nach welcher Grenzstreitigkeiten bestimmt, falkenstein auf ein Recht der Weisung in Anspruch nahm u. Kalkofen das Recht, dürres Holz in Fischerei zu lesen, wie auch einen gewissen Weinschank zu entrichten;

daß in letzterer Beziehung . seitens es nach Alfeld alter Leute damit seine Richtigkeit haben sollen, man [illegible] gesonnen ist, dem Forst sein nimmt imstattendes Recht abzuschneiden, das [illegible] zu lesen, daß das Lesholz nicht auf einigerlei besonderen Grün- oder dürres Holz zu verstehen, sondern auf den Weinschank eine gewisse Grenze bestimmt, gestalten die Gattungen Reben [illegible] benannt u. das [illegible], als Schafe, Geißen u. Schweine, sei dann die Schenkgerechtigkeit [illegible] sein sollte;

daß die Aufsagen alter Leute zu Gunsten der Kalkofener Gerechtigkeiten mitzugefallen sein müssen, wie die Urkunde vom 1770, der übrige Bericht des Amts Alfeld vom 20. Mai 1781 u. die nachfolgenden Actenstücke beweisen;—

I. B., daß der falkenstein'sche Oberbeamte Brill d. d. Münzweiler 9. September 1762 f: Urkunde Nr 11:) an Amt Alfeld erklärt, für Kalkofen die Klage zur allerhöchsten, nach Bewilligung des abgängigen Inhalts festzuhalten, da es übrigens nicht erforderlich sei, warum die Kalkofener an der Observanz nichts sollten, als gleichwohl weder die rechtliche Gemeinden sich des nämlichen Genusses gebrauchen u. über etwaigen Besitz nur die Gemeinde Müllheim als Klägerin aufkommen könne.

I. B., daß Amt Alfeld am 29. Mai 1767 f: Urkunde Nr 12:) an seine Regierung in Forstsachen einen beschwerdeschreibend sei, kaiserlich reichsgräflich-falkenstein'sche Oberamtmann Brill weiter berichtet: Kalkofen habe keine Schafgerechtigkeit, nur Winterbrunn allein; daß die Gemeinde Winterbrunn zum Besitz ihrer allerigen, bestand fürstlichen u. beschwerdegerechtigkeit durch Regierungsverordnung vom 6. September 1763 bestätigt worden sei; durch Schreiben

sich zu fischen";
dass übrigens die Gemeinde Kalkofen in der ihr zustehenden Befugigung/gerechtigkeit das sogen. Ruff- oder Sprockelholz gar niemals tierlich überlassen worden sei.

XVII. (III.)

T.B., dass bei Gelegenheit der Beseitigung des Grenzstreites in einer Gemeindesitzung der beiderseitigen Obervormünder Pleiners v. Nümmerter u. des Amtsverwesers Ebhard zu Alsey vom 14. September 1791 [Urkunde Nr. 28. 29] der Schultheiss, die Gemeindsmänner zu Kalkofen das Ansuchen stellten: eine Urkunde aufzunehmen, worinn die Kalkofen Rechte festgestellt würden, nämlich: 1. den Mitgenuss an Fischerei mit Rind- u. Schmiss; 2. Ruff- u. Sprockelholz; 3. Land u. Gras.
dass an obenbenannten Tage auch Ebhard über seine Regierung berichtete u. dass bemerkte [Urkunde 29]: das Mitrecht mit Rindvieh sei schon viele Jahre gänzlich aufgegeben, dargegen seien, dass die jungen Schläge statt 8 Jahre künftig 6 Jahre geschont werden sollten. bezüglich der Schonzeit, welche Winterbrunn bis jetzt verlangt, wolle er sich der gemeinschaftlichen Gabung bewilligen, da nämlich beide Gemeinden übereingekommen, dass Winterbrunn 2 Jahre länger schonen solle, als Kalkofen, weil Winterbrunn keine Gründe für seine Schonzeit habe, als den von Kalkofen vorgebrachten beistimmt.
Das Ruff- u. Sprockelholzbefugniss Kalkofens sei nur in Ansehung des Ortes zu verstehen.
Von der Befugniss des Grasens u. Laubsammelns sei in der Akte bisher keine Rede gewesen; Ruf der Aeltesten der Gemeinde Winterbrunn sei es aber gewesen, dass beide Gemeinden, Winterbrunn und Kalkofen, denselben in dem fürstlichen, jenseits Wallsteinern als ehemalig fürstlich Antheil, jedoch mit Ausnahme der 3 jüngsten Schläge in Hegung gelegenen Schlägen u. zwar das Gras als accessorium der Weidgerechtigkeit, wie die Winterbrunner jenseits bis zum ersten Mai genützt haben: — dasselbe müsste, wenn Kalkofen das Laub- u. Grasholen fortgeben sollte, so viel, als zugegeben sein, fortgenutzt

Bestimmung der 6 jährigen Hegezeit. -
dass auf einer weiteren Äußerung der Fischerei als nur „in Ansehung der Fischerei" mit Ihro manng v. Nassau-Braubach streitig erwartet war.
T.B., dass am 21. September 1791 Amtsverweser Ebhard bezüglich dieser Gerechtsame Kalkofens einige competente Zeugen vernommen [: Urkunde Nr. 21:]:
Schultheiss Laubenstein von Winterbrunn: die Schafweide sei mit Kalkofen tierlich gewesen, da die Kalkofener dort Schafe gehalten hätten, bald nicht. Es vermuthe sich, dass, wenn den Winterbrunnern Ruffholz gewehrt, diese den Kalkofenern Schafe gepfändet, wogegen diese wieder einen offenbaren Eingriff vorgenommen hätten. - Dem Vorbringen der Gemeinden seine beide Gemeinden, Winterbrunn u. Kalkofen, berührt, u. sei ihnen viel weder von den Wallsteinern, noch von den fürstlichen tierlich gewehrt worden. Nur durch das Gras von Martini an bis 1. Mai, als so lange das Vieh nicht in den Wald geht, gehalt werden, noch müsste selbiges mit den Händen gerupft werden. die jungen Schläge unter 8 Jahren seien gewehrt in Ansehung des Grases, mit der Strafe belegt ebenso wie mit der Axt gehauen werden.
Carl Dunker, Förster in Alsey: er sei bei Antritt seines Dienstes von Wallförstern u. Amtsverwaltern belehrt worden, dass Kalkofen u. Winterbrunn das dürre Gras und das Laub zu holen befugt seien; das Gras von Martini bis 1. Mai u. sei, mit schneidenden Instrumenten in den Wald zu gehen, nicht erlaubt. - Schonung der Schläge unter 8 Jahren. — Hiervon habe er sich bei Ausübung seines Amtes immer gehalten. —
T.B., dass bei einer weiteren Zusammenkunft der Commissarien Pleiners v. Ebhard v. der Gemeinde Kalkofen vom 10. Mai 1792 [: vgl. Urkunde Nr 32; 29 B. 3, 28 in fine :] nachfolgendes verglichen, der durch Rescript Nassau-Weilburg vom 21. Dez. 1791 [: Urkunde Nr. 33:] die verabredeten schiefen Grenzen bestätigt wurden:
wegen verfällt, getroffen wurde:
1. Für Ausübung der Gras- u. Laubbefugniss werden 8 Albus Pfandgeld festgesetzt;
2. Beide Gemeinden machen sich verbindlich, nie mehr als 150 Mann diese Gesinnung in den Wald zu treiben u. verspre-

damit selbe präsentlich sei;

3. die jungen 6 jährigen Pflanze werden Verzeichnet gesetzt, damit sie in den Winterquartieren nicht mit schneidenden Instrumenten gehalt; - diejenigen, welche gänzlich fehlen, werden vor das Amt Alsfeld zur Ersetzung gestellt.

XVIII.

a. d. 4. J. C., daß bei der vor Forrech der Förstelder Amtsstadt durch Russen bestätigten Vorschreibungen der fürstl. hess. Oberjägermeister Roeder von Diersburg d.d. Kirchheim den 21. October 1784: Urkunde 1817: mich Beschwerde wegen seiner Regierung vernommen, daß er bei dem Anpflanzen der jetzigen Morgen-Ruthen Rutzhirt genommen, daß bei nachfolgender Vermessung der Hessung nach der fürstlichen Ordnung d.d.d. so lange, bis das Gehölz dem Hirschjungholz entgegen, stehen bleiben müsste, wogegen bei 2 jähriger Hegung der Capitalanpflanz auf 16351 sich mindestens um 6 alter. von d. die Requisition der geprüften Theil ihres Vorschlags verlieren müsste;

J. C., daß auf einem Referat der fürstlichen Regierung d.d. Marburg 5. Januar 1785: Urkunde N: 19: an fürstlich, wie Amtsverweser Eckard für Forstsetzung einer geringeren Anschlagsrate darauf hingewiesen würde, den Herbsten begreiflich zu machen, daß durch die auf dem Wald stehende räsenden Verwüsten, nämlich die Wild- u. Laubholzgerechtigkeit der Gemeinden Kalkofen u. Winterberg, dem Wald an seinem Wachs verlieren;

J. C., daß bei den im Rechentlichen gleichlautenden Herbsts Urkunden d.d. fürstl. 28. Januar 1785 u. fürstl. 1. April 1785, endlich mit Resolution 6 ten April 1785, sowie bei der weiteren Vorschreibung vom 5. October, bestätigt am 6. October 1785: Urkunden N: 20. 21. 23: unter N: 3 die Waldungen d. Kalk- oder Pechholzbefugniß der Gemeinden Winterberg u. Kalkofen ausdrücklich vorbehalten u. dem Amt, sofern angegeben würde.

J. C., daß darauf die neue Regierung am 20. April 1785 d: Urkunde N: 22: ihrem Oberjägermeister Roeder von Diersburg in Kirchheim Anzeige der Anschaf. zu thun nicht gemacht, auch wisse, daß Winterberg u. Kalkofen die Wald u. Hor.

Holzgerechtigkeit im fürstl. u. hessischen Forstgebrauch haben.

XIX.

J. C., daß nach Besichtigung der hinter Adamshof durch diesseitige die Centralverwaltung des Departements von Waldeck am 4. floreal VIII: Urkunde N: 26: nach Ansicht der Verhältnisse des Centrad Obermoschel, die Nutzungen der Gemeinden Kalkofen . . Winterberg in der Nationalverwaltung fürstlicher betreffend - nach Ansicht des Vertrages vom 14. September 1791 bestehst: art. 1 die besagten Gemeinden für die ihnen Nutzungsrechten d. Waldungen mit 150 Rute Hummel u. mit Vorweis in 6 jährigen Schlägen; 2. dass sie, daß sie sich nach den forstgesetzen zu richten u. diesen Ruthen sattsame Vermessungen zu setzen haben; J. C., daß ein arrêté des préfet des Departement des Waldbourg u. - nach einer petition der mairie des Orts Winterberg u. Kalkofen vom 13. brumaire XIII die Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame in Nationalwald hinsichtlich nach der Regelung u. der Verträge vom 14. September 1791 u. 10. Mai 1792 — unterstellten Präfekturentscheidung vom 25. mars 1807: Urkunde N: 37: in Vollzug zu setzen besagt: art. 1 les communes de Winterborn et Kalkofen sont maintenues dans la jouissance 1° du droit de vaine pâture dans les triages réservables et la forêt dite Eichelscheid et 2° de celui d'enlever dans cette forêt les bois mort gisant. art. 2 il n'y a pas lieu à délibérer sur les deux autres objets de la demande des dites communes, daß nämlich der Präfekturentscheid die Aufhebung der Waldung durch Beschluß als formell verbotten erklärte, auf art. 13 des Titel 19 der Ordonnance von 1669, publiciert durch art. 31 des Reglement vom 10. brumaire VII, u. daß es bezüglich der von den Gemeinden beanspruchten Rechte auf dürres Gehölz u. Gras der Ansicht war u. ein solches Recht für 1792 nur bewilligt worden unter Vorbehalt der Ratifikation der alten Waldeigenthümer, über welche Ratifikation die Gemeinden sich nicht hatten aussprechen können.

J. C., daß dieser Beschluß den Gemeinden ein verbrieftes Recht nicht nehmen konnte, vielmehr nur als ein Akt

Gebrauchen zu bestrafen ist, an welche die Gerichte nicht gebunden sind.

Appellationsgericht Zweibrücken, Urtheile vom 5. Mai 1857, 14 bis Juni 1859.

Cassationshof München, Urtheil vom 21. Juni 1861.

Appellationsgericht Cöln, 14. November, 12. Juni, 23. Mai 1857.

Schwarz, Forstpolizeistrafungen 225.

dass es übrigens nach einem weiteren Zerkommen bemisst:

ob der im Vergleich vom 10. Mai 1791 festgesetzte fixirte „unter verschiedener fürseiner Genehmigung" nicht die Genehmigung Fürstl. der Wallsteiner betreffen kann, oder die Genehmigung der neuen Nassau-Weilburgischen Landesregierung, welche durch einen Commissär bei der Verhandlungen vertreten war, dass diese Genehmigung aber in Wirklichkeit, wie oben schon dargethan, unterm 21. Juli 1791 erfolgt ist, ferner der Grund, weshalb allein der Prüfungsbericht die Befugniss der Gemeinden nach Gesetz v. Land abzusetzen, nicht existirt.

J. C., dass, nachdem die Klage beigetreten worden, die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, am 28. September 1821 (Urkunde Nr. 37) sich dahin erklärt, dass nach der nunmehr beigebrachten Ratification vom 10. Mai 1792 gegen den Nassau-Weilburg'schen Regierung v. den Gemeinden Kalkofen v. Winterborn gestellten Ver. gleich die Gemeinden die Verpflichtung, jährl. Kreu. zer v. Fest zu feiern in der Art anerkannt worden, wie sie der Vergleich festgesetzt hatte.

XX Der Hauptappellantin.

z. C., dass nach dem Ergebnisse der Untersuchung der vorliegenden Actenstücke die erstrichterliche Feststellung bezüglich des Herkommens v. der Pflicht nicht nur gerechtfertigt, sondern durch eine Reihe neuer Acten unwiderleglich festgestellt ist.

dass schon gegen 1537 – 1543 eine Befestigungsmauer Winterborn v. Kalkofen existirt haben muss, da die Regierung zu Weilburg, welche keine der im früheren Prozess thatsächlich parteien vertritt, sich damals schon gemeinsam durch sie Theil erklärte, dass beide Gemeinden jährlich ein Fest in Frühlingszeit mitgefeiert haben;

dass in dem Frühjahrsfeste von 1561 wiederum der Forstschutz für beide Gemeinden durch die ganze Umgegend vorgenommen wird, was für Winterborn um so gewichtiger ist, als es gar nicht in processe partei war;

dass bei der Waldordnung von 1570 gegen Forstfrevel v. Holz, stets die Verpflichtung der Kalkofener um Fürsatter wie um Wallsteiner Antheil als eine gleichförmige vorausgesetzt wird v. nach einem respektirlichen Antheile der eingesetzten Strafe von 1609 (VII) in Fürsatter Antheil die Gemeinschaft der Waldfrevel v. Waldgerichtsbarkeit v. Waldgerichtsgefälle als eine altherkommliche anerkannt ist;

dass Fürsatter in 2 Fällen von 12. Juni 1624 v. 5. Januar 1715 (VIII v. IX) die Holz- v. Waldbereinigung Winterborn v. ebenso beim Verkaufe von 1785 Waldantheile anerkannt;

dass nach der Fällung von 1624 die Gemeinde Winterborn die Gemeinschaft der Waldgerichtsbarkeit v. Forstschutz fortdauernd v. ein gemeinsames Gericht in Kalkofen für bestimmt; ein Beweis, dass letztere Gemeinde ebenfalls im Frühjahr betheiligt war;

dass in dem gerichtlichen Grenzbereitungsverfahren von 1748. 1744. 1748. 1749 die Winterborner in ihrer vorhergehenden Waldgemeinschaft v. dem Rechte, auf diesen Holz im Frühjahr zu hauen, geschützt (X);

dass aus den Actenstücken Fürstl. Processakten klar wird, wie das Recht sich um die Frage der Landeshoheit, um eine Grenzregulirung v. die mit letzterer Frage zusammenhängende Bestimmung v. Theilung der gegenseitigen Gemeindewaldungen handelte; dass die Gemeinde Wallstein selber in einer Eingabe an Grenzregulirung nach 1717 die Waldbereinigung Winterborn im Allgemeinen anerkannte; in gleicher Weise die Nassau-Weilburgische Regierung, wie dieses 1719 durch Reskript von das Untergebene Wallstein, durch die Interessentenvorladung im Friedensprocesse von 1789 v. das Schreiben an Nassau-Weilburg vom 8. März 1791 (X XI).

dass bei dem Übergang zum Winterbaue in Nassau-Abteilung die Mark-d. Hebberechtigung Erlkofen von der neuen Landesgrenze im Jahre 1756 dann anerkannt sein sollte, wenn es nach Aufhebung alter Landesgrenze Rechtsgültigkeit damit habe, und der Fall war; nach den späteren Akten, insbesondere der Abtretungsurkunde vom 26. Juli 1771 d. der Grafen des Amtes Alsey an seine Regierung vom 19. Mai 1767, 20. März 1781, 17. November 1784.

dass nach den letzten Grenzen gänzlich feststeht, dass Wüllstein nur eine Nutznießung der Mark-d. Hebberechtigung Winterborn in den nicht 6 Jahre alten Schlägen hatte; dass Erlkofen, welches Winterborn gleiche Rechte im Forstbezirk von jeher besessen, schon 3jährige Schläge benutzt, dass bei den Vermessungen gerichtlich dem kaiserlichen Amte Minnweiler i. Erlkofen i. d. dem Abteilungsrichter Winterborn i. die Rechte der Erlkofener, als niemals in eine Entrechtung gezogen, von dem neuen Umfange bestätigt wurden.

dass unmittelbar das gemeinschaftliche Amt Wüllstein am 25. Juni 1794 in einem Schreiben an die Winterborner erklärte, die Winterborner in ihren Forstgerechtigkeiten nicht stören, wenn sie nur die jüngeren Schläge erst nach 6 Jahren betreiben wollten.

dass endlich in dem schmalen Forstfalter, jetzt dem bezeichneten Amte gehörenden Erlkofer Forste durch die französische Verwaltung als durch die bayerische Regierung die Forstgerechtigkeit der beiden appellantischen Gemeinden geschmälert wurde.

dass bei allen Aktenstücken feststeht, dass Winterborn i. Erlkofen vom 15. Jahrhundert an bis in die letzte Zeit im Holzbezuge der benachbarten Forstgerechtigkeit des benachbarten stand.

XXI. Zur Zweitenteilung.

I. 1., dass der erste Richter mit Unrecht die von den Gemeinden beanspruchte Forstgerechtigkeit durch Land d. Graf im Forstbezirk für solche, abgesprochen, – weil von diesen Rechten einzig

a) allein in dem ohne Mitwirkung der Landesregierung abgeschlossenen Vergleiche vom 1791 d. 1792 die Worte sei d. h. gar die ganze Akteneinsendung diese Rechte mit keinem Hieb erwähnen;

I. 2., dass allerdings der Land-d. Grenzbeamte erst 1791 zum 1ten Male in den Akten direkt Erwähnung geschieht; dass es aber durch keinem gegründeten Zweifel unterworfen sein kann, einmal dass die betreffenden Forstgerechtigkeiten schon lange bestanden d. heißen, dass der in erster d. Übergabe vorgelegten Aktenstücke sie vollständig bewiesen.

I. 3., dass in den allermaßgeblichsten Aktenstücken, wie in dem Zeugenverhör von 1567, in den von den beiden Gemeinden beigebrachten Gegenzeugenverhören, sowie in der Aktenübersendung von 1781 von keiner Seite, weder von Wüllstein, noch von Erlkofen oder Winterborn, der Gebrauch von Graf d. Land bestritten wird, obgleich in den mündlichen Zeugenverhören die beiderseitigen Parteien ihre Forstgerechtigkeiten nicht Gerichtspflichtige nachzuweisen d. substituieren, – eine Thatsache, die ausdrücklich in der von ersten Richter angenommenen Auffassung erklärt werden kann, sondern einzig d. allein darüber, dass von keiner Seite in streitigen fast ein Gericht auf Graf d. Land gelegt wurden.

I. 4., dass aber trotzdem genügende Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass Wüllstein nur d. allein das Recht der Erhebung im Forstbezirk besitzt, begründet, dass d. niemals, wenn es auf Anderes, wie die Territorial- d. Forstgerechtigkeit ankommt, andere Verhältnisse als den Holzbezug, als Maßgebung.

dass für 1567 auf allen Zeugenaussagen ersichtlich ist, wie Wüllstein nur dann pflanzte, wenn Winterborn oder Erlkofen selbst Holz auf dem Platze selbst, sonst aber die beiden Gemeinden die allerreichsten d. schönsten Waldbestände unbestritten d. immerfort ausgenutzt haben, namentlich die überschwemmte Weide mit Eichen, Eschen d. sogar Kiefern;

dass nur eine Reihe von Jahren die Weistümer Ansprüche im Wald gründen nach der Verjährung derselben beschränken;
dass ferner nach dem Weisthume von 1601 Weilstein sammt Gundelstein u. Pfaffenhofen in ihren Rechte Weise u. Wald für 30 oder mehr Gelten jährlichen Holzanspruch hatten, dass ein grosses Stück Wald in Anspruch genommen, darinnen sie sich befinden, - dass also durch diese öffentliche, von der Bürgermeisterei Oberemt genommene Holzung der schöffen erwähnten Urkunde s: A. A. 826:) ein rechtsgültiger Beweis dafür geführt ist, dass Weilstein schon vor undenklichen Zeiten Antheil an der Holzberechtigung in Eschelscheid besessen: s: V: über die Beweiskraft eines Weisthums: No. VIII des b. Appellationsgerichts Hof. Trier vom 28. März 1828:).
dass es in gleicher Weise in dem Vergleichungen von 1608 heisst: „Weilstein u. seine Holzgenossen in Eschelscheid sollen „Holz zu bauen u. weiter nicht" - u. in dem Alfinger Vergleichung von 1599 - die von Weilstein u. jedesmal haben eine „Gerechtigkeit am Holz."
dass nun in der von dem Forstmeister Roeder von Siersburg im Jahre 1770 verfertigten Waldbeschreibung nach Aufhebung der Reste von Nassau - Weilburg u. der Kaiserl. Forstholzberechtigung von Lothringen u. Winterburg bemerkt ist: die Feldeigenthümer haben nicht weiter als das Holz zu benutzen, innerhalb dann, wenn sie ihren eigenmächtig angenommenen Waldstücken darinnen zu reuten zu grosse Gerechtsame wollen, dieses nicht eher nun unter gesetzen darf, bis zuvor von obigen die Anzeige bei dem Forstamte oder den Förstern zu Alfing geschehen; d. h., dass das verneinte Nichtvorkommen des Laubes u. Holzes in den früheren Prozessakten seinen Erklärungsgrund in dem Umstand findet, dass man im Allgemeinen in früheren Zeiten nicht das geringste Gewicht auf diese Waldverhältnisse legte u. unbesonders unter den einschlagenden Verhältnissen dies doppelt der Fall sein musste;

dass bei der historischen Entstehung des Miteigenthums bei den germanischen Völkern die Antheilsgenossen gewissen Beschränkungen nicht unterworfen waren, dass bei der Menge Waldes, bei der grösseren Bevölkerungsdichte, der Bevölkerungsverhältnissen u. dgl. selbst noch in b: i: nur Weise nothwendig war; - dass z. B. nach der lex Burgundionum: „si quis silvam non habeat, incertanti ligna „ut unus ex, ut jacentibus et vix fructus arboribus in cujus „libet silva habeat liberam potestatem" - u. nach Roscher s: Nationalökonomie Band II S 191:) noch im 12. Jahrhundert in Oesterreich alle Waldungen gemein waren; dass noch heute in Tirol die Waldungen gemein sind; dass noch heute in Tirol die früheren Anschauungen sich zeigen, dass ein Waldfrevel im Volke nie absolut gebrandmarkt u. nicht als Diebstahl betrachtet wird;
dass diese Nichtberücksichtigung der Forst - u. Landesgesetze um darauf rechtlich wird, dass die Ordonnanz von 1669 Titel 18 u. 19, welche „lediglich von der Weise u. der Holzgerechtigkeit, keineswegs aber von Laub oder sonstigem Brennreisig handelt" u. „obwohl für die Verwaltung der Forsten mit so vieler Sorgfalt u. Strenge verfahren, diesen Gegenstand gar nicht berührt" - weil man die Benützung des abgefallenen Laubes in den Waldungen als eine Selbstverständliche Sache ansah" s: Merlins des Weisthum des Vogt. Appellationsgerichts Coblenz vom 19. Mai 1828 u. die Anmerkung bei Hilgard's Annalen Seite 109:).
dass auch in den Motiven eines Urtheils des tribunal civil de deuxième ressort de Coblenz die bestätigenden Urtheil der cour de la justice criminelle du département du Mont-Tonnerre vom 20. decembre 1806 verwirft wird „que l'ordonnance de 1669 ne defend pas de ramasser et d'enlever de feuilles mortes „et que par l'usage du pays les habitants jouissent de ces „feuilles pour en faire de la litière à leurs bestiaux" - ein Urtheil, das nach erfolgter Inspektion von der cour de la justice criminelle du département de Rhin et Moselle durch Urtheil vom 18. avril 1809 nämlich verfahren wird.
s: vgl. Merlin, Repert. feuilles mortes, Bd V. XII.:).
d. h., dass dass die Entfernung der Gemeinde Weilstein vom

Hirtenschaft d. der Kuhhirten, daß sie in den Höfe nur Mist d. Streu sammeln, kommen, so daß sie alle niemals dürfen „petites usages" selber zu benützen in der Lage wären;
daß zu dem Dorfe Falkenstein im Jahre 1667 nur 28 Kühe, 1794: 27 Gemeindeangehörige d. Hinterbrunn 1667 nur 23, 1826 nur 102 berechtigte zählten, also dann bestimmt an Kühe d. Hirt kein der Waldweide ursprünglich schädlichst sein konnte, namentlich da bei der früheren kurzen Umtriebszeit der Laubfall ein sehr bedeutender gewesen sein muß; vgl. frey, Rheingrafs Bd III S. 337.
daß ferner die beiden Gemeinden Hinterbrunn d. Falkenstein von der Nutzung nicht mit großen d. guten Laubwäldern begünstigt sind d. wie in Bezug auf das nassauische Amt Weilburg von 1770 berichtet wird, der Nutzungsertrag ihrer Waldungen, da nur der Nachzucht bestimmt, für Häuser oder Brennholz - d. Befriedigungsmittel gering d. gar unerheblich ist - eine Bemerkung, die jedenfalls in viel höherem Grade noch von dem Waldwerke d. Hirt gilt, als von dem Hochwalde d. Hirte s. Roscher l. c. S 195 Anmerkung 11 i.f.
daß deshalb, wo die Gemeinden berechtigt waren, Vieh aller Arten selbst in jungen bestandenen Waldungen zu treiben - bedeutet daß viel schlimmer ist, als wenn Vieh nur bestimmten Arten s. Roscher 1139 Anmerkung 8 i.f. - gewiß ihnen nur die Berechtigung nicht das nicht benutzte Laub nicht entziehen war.
I. d., daß es unter diesen Umständen nicht verwundern kann daß erst 1791 bei der Regelung der Verhältnisse durch die Regierungen Hinterbrunn d. Falkenstein die beiden Gemeinde bei Festsetzung ihrer Gerechtsame nicht allein Streu d. Brennholz, sondern auch Laub d. Hirt d. ihrer als Accessorium der unteren Berechtigkeiten begehrten,
daß nach dem Berichte des Amtsverwesers Eckart vom 14 bis September 1791 der Väter d. die Gerichtspersonen von Hinterbrunn bestätigten, daß Falkenstein d. Hinterbrunn die Hirt- d. Laubberechtigung in ganzen Hochwaldungen in den ausgedehnten Schlägen, das Hirten als Accessorium der Weide

nur im Winter bis 1. Mai nutzgeübt haben;
daß Eckart unterm 21. September 1791 auf alle Fragen erklärte:
1. der Schultheißen von Hinterbrunn, resp. Falkenstein d. Hinterbrunn von Hirte, ohne Widerrede der Hülfsheimer d. fürstlicher Forstamt d. Hirt gehalten - bestätigt aber nur daß Vieh nicht in der Mast geht von Martini bis Mai - d. nur mit Hürden - d. Pferd nur in 9jährigen Schlägen;
2. der Förster in Elsey, der dagegen, daß er bei Antritt seines Dienstes von Waldförstern d. Patronatsherren von diesen Gerechtigkeiten Hinterbrunn d. Falkenstein in Kenntniß gesetzt sei, der Wald nur 9jährig geschont werden müsse; daß Hirt nur von Martini bis Mai d. nicht schneidender Instrumenten gehalt werden dürfe;
daß dagegen von Nassau - Weilburg d. der österreichischen Grafschaft Falkenstein am 10. Mai 1792 begründete resp. 21. Juli 1792 den Gemeinden gestattet worden, Hirt und Laub zu holen.
I. d., daß mit diesen Aeußerungen der ungerechtfertigste Irrthum erhellt, daß Falkenstein d. Hinterbrunn von Jahre 1791 d. 1792 d. später, obwohl sie im Jahre 1770 i. v. Weilburg beschränkt i. in ungestörten Besitze der Gerechtigkeiten gewesen; daß namentlich auch die nähere Bestimmung d. Beschränkung der Nutzung für die jüngere schonende ungestörte Gerechtsame ein sprechender Beweis ist;
daß die Territorialsouveränität, die Regierung von Nassau-Weilburg, durch Wiederherstellung der Gemeinden in ihren Gerechtsamen anerkannt d. durch sie sorgfältig geschützt hat, daß sie insbesondere auch der ausübenden Gemeinde Falkenstein die Berechtigung zugestand, obwohl einmal dadurch die Gerechtsame der ausübenden Gemeinde Hinterbrunn eingeschränkt wurden d. obgleich die strengere Handhabung der Forstpolizei zum Schutze der Waldungen in ihren Anordnungen beschränkt werden ist;
I. d., daß durch diesen Besitzstand in den Hülfsheimer Akten seit 1770 niemals eine Reclamation erhoben wurde, auch nicht in den Schreiben des Amts Hülfstein von 1794, obwohl

dieser eine besonderschrift wegen mißbräuchlicher Benützung der Viehtreiben Gerechtigkeiten ist;
I. b., daß die Verantwortlichkeit nach Fiscalrecht nicht in der Weise, wie 1791 statt gefunden, über diese Berechtigungen verfügt hätte, wenn nicht Wirtenberg u. Kalkofen die einzigen gewesen, welche ein Akt Feindseligkeit gegen und Land gestellt z. wenn namentlich Wellstein nicht gänzlich müssen besitz z. Benützung sich befunden hätte.
I. b., daß nach art 8. floréal VIII /: 24. April 1800. / verkündet durch besonderen der Landesverwaltung ausdrücklich ist, daß die Gemeinden in dem Nationalwald diese Nutznießungen alle selben z. denselben in ihrem Rechte, Land z. Reisen gestattet z. erhalten wurden, wie nach die ausdrückliche Anordnung vom 28. Dezember 1821 diese Berechtigungen der Gemeinden unbestritten anerkannt hat, so wie sie der Ehe-edikt von 1791 festgestellt.

XXII.

I. b., daß die Appellantinnen eine Herabsetzung dieser Viehtreiben gerechtigkeiten deshalb beantragt haben, weil die appellirten Gemeinden nicht in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Ventôse XI n. 14. ventôse XII ihre Titel z. Besitznehmen bei der Verwaltungsbehörde rechtzeitig angemeldet hätten;
daß aber diese Anmeldung nur für die droits ruinaires, nicht aber für herkömmliche Berechtigungen in Forst- oder Gemeindewaldungen vorgeschrieben ist;
daß sie ferner nur für die droits de pâturage, parcage, chauffage et autres usages &c bis zum Gesetze verlangt wird, für die Berechtigungen von Grund z. Land aber dieses nicht, wie auch bei Appellationsgericht ausdrücklich anerkannt hat.
Urtheile vom 19. Mai 1828. 19. April 1830. /: Dalloz I. b. 112 :/;
24. Dezember 1849, 18. februar 1846;—
daß zu allem Überfluß noch eine rechtliche Vermuthung der Acten, namentlich des Verzeichnis von 1791 bestätigt durch die auf diese Verlangs z. des Gesetz der Gemeinden erfolgten verschiedenen Präfecturraths beschlüsse bewiesen.

I. b., daß somit das Recht der appellatischen Gemeinden dargethan ist, die Appellantinnen aber die Entbehrung des Rechtes durch 20 jährigen non-usus behaupten z. der erste Richter deshalb den Appellantinnen den Beweis der Unterbrechung der Verjährung auferlegt hat.
daß aber nach richtiger Ansicht der Appellantinnen der Beweis des Nichtgebrauchs z. der ihrerseits stattgefundenen Annahme der Besitzung z. Widerverletzung eines zugestandenen Eigenthumsrechtes /: usucapio liberalis :/ obliegt, da sie der nachgewiesenen Berechtigung die Einrede der Entbehrung derselben entgegensetzen und « reus excipiendo fit actor »; daß nun in Widerspruch die Appellantinnen diejenigen sind, welche eine Befreiung, die Behauptung der Entbehrung gegenüber dem Titel aufstellen /: vgl. art. 1315 c.c. :/; wie es nun ein Klagen, dem Titel entschiedenen Gegenstandes der Berufung der Schuld entgegengesetzt wird, wie die Existenz der Forderung zu beweisen hat, während der Nachweis der Befreiung dem beklagten obliegt;
vgl. Dalloz Répert. Vo Usages /: forêts Vo 1027 :/ proces. Vo 975
daß die von Demolombe /: Traité de la Publ. I. Vo 1015 :/ gegebene Unterscheidung zwischen dem Berechtigten, der besitzt Vo. stangen, der nicht im Besitze ist, allen Forstlichen Besitz entbehrt, da der gegenwärtige Besitz keinen bestimmten Einfluß auf die Beweislast bezüglich der Rechtzeitigkeit und Titel hat z. der Besitzer gerade als Kläger wie als Beklagter im Rechtsstreite sein kann; der wirkliche Besitzer in jedem Falle aber immer derjenige ist, der mit der Anfechtung zu zeigen z. wenn die Gemeinde selbst einen Rechtstitel vorweisen haben will; — wie Demolombe selbst einmal bestätigt /: Vo 1014 :/ bei dem droit de marronnage der Eigenthümer die Eingeschränkt die Beweislast bezüglich der Verjährung auferlegt.
vgl. arrêt Paris 2. juillet 1836.
Proudhon, de l'usufruit VII Vo 603 f.
Répert. Vo usage /: forêts Vo 1027 :/ proces. Vo 975

d. h., dass Substitutionsfristen von den appellatorischen Gemeinden angebotene Verzicht der Nichtbeachtung der Verjährung gültig rechtswirksam erscheint.

d. h., dass gegen ein Urteil der französischen Zivilgerichte im Verzicht durch Zeugen für unzulässig erklärt, indem angeführt wird: Zwar Ausübung der Servitut müsse die Aufgebung einer schriftlichen Obligierungsakte oder die Erklärung der Wirksamkeit vermöge, somit für eine schriftlicher Verzicht nach Art. 1341 C.C. gültig sei. Jede Ausübung ohne Titel sei ein vice de fait, ein Delikt, keine Besitzhandlung, welche civilrechtliche Wirkung äußern könne.

d. h., dass es sich in concreto nicht um den Verzicht der Délivrance oder désaisonabilité handelt, welcher vielleicht möglich, rechtlich erlaubt werden könnte, sondern um den Verzicht auf Besitzhandlungen, zum Schutzrechte, welche, wie allgemein anerkannt, durch Zeugen erwiesen werden können.

dass übrigens die Vorschriften des Art. 1341 ff C. C. nur bei Verträgen, nicht aber bei Handlungen, Thatsachen anwendbar sind, wie schon aus der Überschrift des betreffenden Kapitels (de la preuve des obligations et de celle du payement) d. h. aus dem Zusatze der einzelnen Artikel hervorgeht d. h. auch von jeher allgemein angenommen war;

d. h., dass eine Ausübung der Verzicht ohne Délivrance d. désaisonabilité unter Umständen als ein Delikt angesehen werden muss, vermöge welcher nämlich, dass nicht diese Ausübungen, wie früher häufig geschehen, von der Gerichtsbehörde selbst nicht gehemmt werden;

dass aber trotzdem gesetzliche Bestimmungen der Form vorgeschrieben nicht die civilrechtlichen Erfordernisse d. Wirkung, z. B. Besitz, oder die Vorschriften über Zulässigkeit der Beweismittel ändern kann;

dass nun ein Besitz, der öffentlich d. animo domini erlangt worden, selbst wenn er durch eine Generalliste vermutet oder erschlossen würde, jedenfalls zur Verjährung einer Verjährung d. wenn nun nicht zum Beweis eines Besitz, so dass

DIENSTLOSS-STEMPEL 14 Kreutzer

zum Erhalten tauglich ist, – da die Erlöschung der Servitut durch non usus d. durch die befreiende Ersitzung (s. usucapio libertatis) des Eigenthümers als Grundlage nur die präsumtive Einwilligung, die Verlust der Besitzes oder ein Verzicht nie angenommen werden kann, wenn Jemand den entgegengesetzten Willen (animus) genügend bekundet, d. durch Handlungen, durch Zuwiderhandlung einer gegenwärtigen Thatsache (s. corpus) manifestirt, wie es z. B. auf Niemanden zugefallen sein dürfte, dann eine gültige Besitzhandlung zu negiren, wo der Eigenthümer den Nießbrauch auf seinem Eigenthume stillschweigend d. ihn dabei duldet, – oder wo der zu einer servitus stillicidii berechtigte dieselbe mit dem Mangel ausübt, aber wo Jemand, der zu einem gewissen Maße berechtigt ist, das Doppelte nimmt d. dergl. mehr. vgl.

l. 4. C. de acquir. possess: licet possessio meo animo acquiri possit, tamen solo animo retineri potest.

l. 1828 de vi et vi arm.: Qui per vim possessionem meam retinuerit, habeo adversus eum interdictum.

l. 1 de usurp. et usuc.: Naturaliter interrumpitur possessio, quum vi quis de possessione vi dejicitur, vel alieni rei capitur.

d. h., dass deshalb mit Recht der Zeugenbeweis zur Unterbrechung der Verjährung durch übereinstimmende Zuwiderhandlung d. sämmtliche Schriftsteller für zulässig erklärt ist, und bereits übereinstimmend bei Rechtsverwirkungen schriftliche Beweise der festgesetzten für Unterbrechung der Verjährung erforderlich sind. vgl.

cassation Paris 26. janv. 1826

chambres réunies 23. mars 1842.

2 arrêts cass. 2. juin 1842 u. Rechtsfälle unter französischer Appellhöfe.

Appellationsgericht Köln 25. Januar 1843. 18. Juli 1845.

vgl. die Entscheidungen von Dupin zum arrêt cassat. vom 13. März 1842 /: P. f. P. 1844 I S. 819 :/, ferner die daselbst in der Note citirten Schriftsteller.
Proudhon de l'usufruit Bd 8 p. 78 Nr. 3713.
Merlin, questions de usage §9 Nr. 4 /: wov. cité. :/.
Pothier, prescription Nr. 177.
Daloz & Berceau de la preuve testim. Nr. 311.
Treplong, prescr. I Nr. 164. 548.
Vazeille, prescr. Nr. 66.
d. h., dass unsere gesetzliche Beweisprüfung unerachtet in Anerkennung der Natur der erleichterten Verjährung der Gemeindenutzungen anerkannt hat, dass gegen einige wenige Fälle fortgesetzter Ausübung für Compromirung der Verjährungen sprechen, so lange nicht das Recht selbst durch den Eigenthümer abgeleugnet ist, oder nicht jeder einzelne Fall der Ausübung durch den Nonsuiten als selbst anerkannt wird.
dass in der Art eine Gemeinde, eine gewisse Person, ein Recht dann nicht reclamiren kann, wenn einzelne Bestrafungen wegen Übertretung der forstgesetze oder dergl. vorkommen, so lange nicht in folge der Bestrafung die sämmtlichen berechtigten Gemeindsglieder während 30 Jahren die Berechtigung nicht ausgeübt haben. vgl.
Appellationsgericht Zweibrücken, Urtheil vom 20. August 1850 /: Gemeinde Erfenbach gegen Berus :/.
Bezirksgericht Kaiserslautern, Urtheil vom 28. Juni 1852 /: Gemeinde Frankenstein gegen Berus :/.
Schwarz, Forstberechtigungen, §. 110 n. 110 2. 75 n. 76.

Bei diesen Gründen

gefallen es dem Appellationsgerichte, die Entscheidungen als unbegründet zu verwerfen u. die appellantischen Gemeinden in Kosten u. Geldstrafe zu verfällen;
Erkannt zu erkennen, dass die Appellationen Zweidrittheilung ergriffen haben u. hierüber Recht sprechend unter Verwerfung der weitergehenden Reformation des angefochtenen Urtheils u. der Verurtheilung der Appellanten in die Kosten dieser Instanz zu erkennen, dass den Gemeinden

Hinterbeten d. Holzkosten in dem Urtheilsspruche Absatz folgende Rechte zustehen, als:
1. das Recht der Ortsbewohner, das in Absatz fixirte bestimmte Maass, Gewicht u. Verhältniss zu befolgen u. sich anzueignen;
2. die Befugniss im allgemeinen Forste zu pflegen;
3. das freie Recht in diesem Absatz sich anzueignen;
4. das Recht vom Martini bis Weihnachten beginnenden Zweidrittaggellationen zu unterlassen, die klagenden Gemeinden in der Ausübung dieser Rechte zu stören;
die Zweidrittaggellationen wegen Zuerkennung der Verjährungseinrede, wenn wegen der unbegründeten Störungen in der Ausübung dieser Gerechtsame und Befugniss von Seiten der Gemeinden zu halten u. zu erkennen, dass jede Contravention der Entscheidung vom 1. Januar des folgenden Jahres als begangen ist; dagegen muss das Weitere Nachgesuch angeordneten d. den Zweidrittaggellationen die Kosten dieser Instanz zu Last zu legen.
Entscheidungsgründe: unter theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils die Zweidrittaggellationen zum Beweise dass Jagen d. Verkommen nur innerhalb gewisser Grenzen d. Verkommen nur innerhalb gewisser Grenzen: 1. dass in den letzten dreissig der Klage vorhergegangenen Jahren in den nie Streit befangenen Gemeinden die Beamten der Gemeinden Hinterabsen d. Holzkosten sich nur theilweise Holz gefällt haben d. sich ausschliesslich abholten lassen, wenn nur fortwährend gegen sie Opposition erhoben;
2. dass sie in derselben seit vom Martini bis Weihnachten jährlich theilweise Holz angewiesen haben.
3. dass nur seit länger als 25 Jahren der Forstbeamte in diesen Gemeinden angestellt wurde d. dass in diesen Jahren immer das abgängige d. dürre Holz zugetheilt worden in dem Verhältnisse der Zweidrittaggellationen verstanden wurde;

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

N: 754.

Vorstellung.

Hierdurch der zwölften Kammer
des Landgerichts hierselbst zur gefälligen
Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung,
daß auf Anstehen des hies. Gemeinde-
Vorstands der Gemeinde Wöllbeck & Cons,
Appellaten, und des
Advokaten Appellaten,
hierselbst, gegen das Urtheil der
Kammer vom 13. März 1867 Appellation
eingelegt worden ist.

Der Anwalt Voltmar, Appellat,
wohnt in der Gemeinde Wöllbeck & Cons,
Appellantinnen und Advokat Appellat,
hierselbst, Pferdetränke No. 38,
und wird diesseitiger Akten zu
Prot. stellt. Lastrup 4/67.

Hasemann.

Lastrup No. 284 des Registers für Gerichtssachen den 13. März 1867 für Fol. 137 f. 73 Cpra
Renvoi. Kgl. Richter

Cirkl.

[illegible] daß zurück muß bezüglich der Verzinsungen auf Grund und Lage der Taxe der Acquisitionszeichnung vom 1864 erkannt sei.

Ferner müssen sie gelten und, daß schon mit Ablauf des Jahres bezüglich der Unterbrechung der Verjährung auferlegt sei, Subsidiarisch erbeten sie den Beweis der Leistung dieser Zinsen vom 1864 durch 10 bez. 20 auf Fol. 4 folgende Quittungen, welche Verjährung andere nun römischen Rechts, als in Anwendung zu bringen sei, Volle Rechtswirksamkeit der Litis contestatio erworben würden, jedenfalls aber neue Verjährung genügen müsse.

Zur Zweitenberufung musste Justiz Voltmar gelten, daß der Verzichtung auf Land und Grund in keiner Weise anzusehen sei, daß die Uebernahme der Beweis der Leistung der Zinsen auf obliege; daß der Beweis der erworbenen Verjährung vom 1864 unzulässig und Fristen treffe sei, da zur Erwerbung von Verjährung die Immemorialverjährung nothwendig sei, eine solche aber heute nicht durch Zeugen nachgewiesen werden könne.

Subsidiarisch benutzte Justiz Voltmar neue Reformation der Akten, daß den appellatischen Gemeinden jedenfalls nur ein Recht auf das "Klaff und Leseholz" und die Weide mit Einschluß" gestehe, wogegen Justiz Gink unter "Klaff- Leseholz" alles Dürr Holz verstanden wissen wollte, bezüglich der Weide aber mit Rücksicht auf Forstpolizeiliche Vorschriften nur ein Recht der Weide mit Rindvieh beanspruchen zu wollen erklärte.

Endlich erbat sich noch Justiz Gink Frist subsidiarisch zu der weiteren Beweis der Unterbrechung der Verjährung auf für die Zeit vor dem Jahre 1834.

Es frägt sich nun:

1. Ist die Zweitenberufung zu verwerfen?
2. Ist das Urtheil a quo bezüglich der Zuerkennung des Rechts auf Klaff- Leseholz" auf Verstand zu ändern?
3. Ist die Zweitenberufung der Justiz Gink begründet?
4. Was ist bezüglich Kosten in Gebühr zu erkennen?

Gink

Heute bgl. Anwalt Voltmar zugestellt.

Gink

[illegible] Ersitzung muß bezüglich der Verpflichtungen auf Grund der Ersitzung der Acquisitivverjährung vor 1864 erbracht sein.

Ferner mußte sie vorbringen, daß schon mit Ablauf der [illegible] bezüglich der Unterbrechung der Verjährung unterlegt sei, sichtlich erbietet sie sich den Beweis, daß seit Beginn dieser Ersitzung 1864 durch 10 bzw. 20 aufeinanderfolgende durch Zeugnis Verjährungsunterbrechungen [illegible] Leistung eines [illegible] Verpflichtungen [illegible] Vorbesitzer [illegible] bona fide [illegible] Zeit [illegible] erworben worden, jedenfalls aber durch Zeugnis Verjährung genügen müsse.

Zur Incidentberufung mußte Justiz Vollmar gebeten, die Berufung auf Land und Leute in seiner Rede, [illegible] die Anordnung auf Beweis der Klagerhebung der [illegible] obliege; daß der Beweis der erwähnten Verjährung vor 1864 zulässig sei, sei [illegible] zum Erwerb von Weiderechten die Gemeinnutzung notwendig sei, eine solche aber [illegible] durch Zeugen nachgewiesen werden könne.

Subsidiarisch beantragte Justiz Vollmar wegen eines Referenzfalles in der Klage, daß den appellatischen Gemeinden jedenfalls nur ein Recht auf das "Aufhauen und Lesen von Holz" und die Ausübung von "Einhau" gestatte; wogegen Justiz Finck unter "Aufhauen von Holz" alles Holz verstanden wissen wollte, bezüglich Rodung aber mit Rücksicht auf forstpolizeiliche Vorschriften nur ein Recht der Weide mit Rindvieh beanspruchen zu wollen erklärte.

Endlich erbat sich noch Justiz Finck [illegible] subsidiarisch zum [illegible] Beweis der Unterbrechung der Verjährung auf die Zeit vor dem Jahre 1834.

Es frägt sich nun:

1. Ist die Incidentberufung in Verhandlung zu nehmen?
2. Ist das Urtheil a quo bezüglich der Anerkennung des Rechtes auf Aufhauen von "Klafterholz" und "Lesholz" und die Ausübung von "Einhau" zu bestätigen?
3. Ist die Incidentberufung der Justiz Finck begründet?
4. Und ist bezüglich Kosten Gerichtshof zu erkennen?

Finck

Herrn byl. Anwalt Vollmar zuzustellen.

Finck

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

N: 754.

Vorstellung.

Heute den zwölften März [illegible] sieben tausend sechzig,

Auf Ansuchen des byl. Finck,

byl. Anwalt der Gemeinde Winterborn und Cons, Appellaten einer- und [illegible] Incidentappellatinnen

habe ich unterfertigter [illegible] Notar Hasemann, byl. Appellationsprotokollist [illegible] byl. Appellationsprotokolls [illegible] Folio zu [illegible] Bürgschaftsakt abgefertigt.

Dem [illegible] Vollmar, byl. Anwalt der Gemeinde Wölkbleich und Cons, Appellaten einer- und Incidentappellatinnen andererseits, auf seine Aufforderung [illegible] sind mit ihm zu [illegible]

Abschrift der vorerwähnten Vorstellung [illegible] Bestätigung sind diesem [illegible] Akte beigegeben.

Reg. 38 [illegible]
Reg. 01
Reg. 07

stellt. Postnr. 462.

Hasemann.

462. N: 2840 Registriert zu Innsbruck am 13. März 1867 Fol. V 127 f. 73. Taxe

Renvoi. Byl. Ruland

Ehrlich

Rolle Nr. 5112.

Antrag
für

Bgto 27. Nov. 1866,
Absk v. 4. Dezbr 1866.

DIENSTIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Georg Hackel, Schreinermeister z. Hessen Hofraum Pfleger Waitzel, beide in Ebersbrunn wohnhaft, Appellanten,

gegen

Marx Lesser, Handelsmann in Ebersbrunn wohnhaft, Appellaten wegen 2 Wohnseiten des kgl. Bezirksgerichts Neustadt vom 9. März z. 13. Juli 1864, vertreten durch den kgl. Anwalt Hubert.

I. S., daß die Appellanten ihr Entschädigungsgesuch mit Rechtsschutz mit Gesuche vom 31. Dezember 1857 an den Appellaten verbunden z. schließlich dasselbe ein neues Rechtsschutz mit Gesuche d. Hinterlegung bestätigten;

I. S., daß 5 Jahre wasser, am 2. Juli 1863, der Appellant gegen die Appellaten, seine Nachbarn z. Rechtsvorgänger klagend mit folgenden bei der Berufung für Thatsache benommen 2 Beweisthatsachen:

1. Aufführung von 11 in die Scheidemauer der beiderseitigen Häuser eingelassenen Balkenlagen;

2. Freilassung der zwischen den beiderseitigen Hofräumen befindlichen Scheidemauer z. Verpflichtung der in mir breite von 55 Centimeter z. in einer Höhe von 12 Meter bis zur Höhe des appellatischen Hauses geführten Überbauung dieser Scheidemauer.

I. S., daß das kgl. Bezirksgericht Neustadt durch Urtheil vom 9. März 1864 nach Gesetz z. Vertrag die zwischen den Häusern befindliche Mauer als eine Scheidemauer erklärt mit dem Rechte der Mitbenutzung, zugestanden z. Balkenlagen; verwirft übrigens eine Ortsbesichtigung unter Zuziehung eines Experten verordnete;

daß am 21. April 1864 die Ortsbesichtigung stattfand, wobei der Beweisbeschluß unter Einwilligung der Parteien den

kgl. Landgerichtsrath Baecker in Ludwigshafen als Commissär eingetragen hatte, welcher auf den 11. Mai 1864 zum Gütertermin auf den Anwalt des kgl. Bezirksgerichts ernannt;

T. B., daß bei der Verhandlung am 13. Juli 1864 Appellant folgende Einwendungen: 1. einen Eid schwur, ob nicht schon vor dem notarischen Vertrag vom 21. September 1857 die Appellaten das fragliche Haus an sich verkauft hatten ohne Vorbehalt des Rechts der Aufkündigung u. ob sie nicht bei Abfassung des Akts ihn beredet, an die Seite neben der Hofraithe u. am hinteren Morgengebäude aufbauen zu dürfen; 2. einen Zeugenbeweis anbot, daß am 21. September 1857 die Hofmauer noch 3 Meter höher aufgeführt gebaut war; 3. einen weiteren Eid deferirte, ob nicht beim Verkaufe bedungen worden, daß die Appellaten auf ihre Kosten den Klägern die Hofmauer aufbauen müßten.

daß hierauf das kgl. Bezirksgericht diese Einrede dieser für ungegründet erklärte, — die Appellaten zum Zeugenbeweis zuließ, daß sie vor Aufstellung der Klage mit vorgezogenen Dachtraufen den die fraglichen u. beiden in der Scheidemauer des Morgengebäudes aufgeführt u. die Thüre deren Einlassung mit steinernen Öffnungen versehen wollten, Klägers Vater aber nicht zugegeben hat, — u. legte dem Appellanten die Kosten der Ortsbesichtigung u. Expertise, von den übrigen Kosten 5/6 zur Last;

T. B., daß der Appellanten Berufung gegen dieses Urtheil vom 9. März u. 13. Juli 1864 mit Libell ungerechtfertigt abgewiesen werden muß;

T. B., daß l'intimé bien compris de leurs propriétaires voisins est, d'avoir eu comme sur la ligne séparative de leurs fonds, un seul mur, soit pour supporter leurs bâtiments, soit pour servir à clôture à leurs héritages contigus; demande l'Exécution des Artikels 653 Code civil.

daß hiefür das Gesetz in Art. 653 die gesetzliche Präsumtion aufstellt: Ein Mauer u. Land ist jede Mauer, die zwischen Gebäu-

den bis zum Fürst, oder zwischen Höfen u. Gärten sich befindet, eine gemeinschaftliche; — u. als rechtlicher Ausfluß dieser Gemeinschaftlichkeit jedem Miteigenthümer erlaubt: 1. gegen die Mauer anzubauen u. solche bis auf 54 Millimeter von unserem Fuße hinzuführen u. die Mauer auf seine Kosten zu erhöhen;

T. B., daß diese Präsumtion der Gemeinschaftlichkeit nur so lange, als ein Titel nichts verfügt, oder die gesetzlichen Vermuthungen das Gegentheil verklagen;

T. B., daß Appellant aus seinen Titel den Akt vom Notar Leuchtenberg vom 21. September 1857, nach welchem die Appellaten ihm das Haus mit Hofraithe verkauften u. seinen folgenden Passus als Beweis der Verneinung der gesetzlichen Präsumtion anruft:

» die Hofraithe Henkel verkaufen ein 4 stöckiges Wohnhaus etc
» innerhalb neben Eigenthum der Verkäufer, unterhalb neben
» Eigenthum von Maximilian Otto Erben — wobei bemerkt
» wird, daß die Verkäufer berechtigt sind, nächster Zeit
» straßen Eigenthum an die Scheidemauer anzubauen bis zum
» Giebel, ohne dieser eine Entschädigung hiefür zu reichen,
» wogegen übrigens dem Käufer alle Ansprüche auf Entschädigung übertragen werden an den Klägern der an
» deren Seite, wenn dasselbe anbauen wird, mit welchem
» sich übrigens der Käufer zu verständigen hat, wegen der
» Grenzlinie u. etwaniger Grundentschädigung, da die Scheidemauer auf die Grenzlinie gestellt ist.«

T. B., daß aber Appellant sich mit Unrecht hiemit u. auf art. 1602 f. in Bezug gegen den Verkäufer stehen will, als habe der Verkäufer nur das Recht neben der Mauer, d. das Recht an die Scheidemauer bis an der First anzubauen sich vorbehalten, nicht aber das Recht, beiden einzubauen oder die Mauer um Höhe zu erhöhen.

daß in der That eine falsche Auslegung gegen den Sinn der Abrede der Auslegung verstößt [: art. 1156 – 1159 c.c. :].

daß schon der Wortlaut des Akts dagegen spricht; der Akt

gebräuchlich das Wort „Brandmauer“; welches allgemein als Bezeichnung für nur mitoyen recipirt ist; — er erlaubt den Hausbesitzer, an die Mauer ohne Feuersicherung neue Gebäude, unter welchen Modalitäten nach Feststellung des Experten ein jeder Besitzer mittel Anbau verfahren kann, oder die Benützung der vorhandenen gemeinschaftlichen Mauer zum Anbau;

dass der Sinn von „Anbauen“ klar dadurch hervortritt:

1. dass von einem Anbauen ohne Feuersicherung die Rede ist, welches dann unmöglich, wenn es überhaupt nicht gestattet sein soll, wie das Brandmauerbauen bestimmt kann, da dieser Ausdruck: nur ohne Restriction erlaubt ist, von einer Befreiung von Feuersicherung zu verstehen, unsinnig wäre; —

2. dass dem Nachbaren nicht der andere Theil ebenfalls das Recht, „anzubauen“ in die auf der Grenze stehende Scheidmauer verbrochen wurde, dabei Feuersicherungsmassregeln ein bloßes Brandmauerbauen neben die gemeinschaftliche Mauer genügt sein konnte!

dass man mehr der Zweck dieser Bestimmung daraus ersieht, dass die über ein Haus und Häusel begriffenen Appellaten ein als gemeinschaftlich erbautes Mauer gegen beiden Parteien, die jetzt getrennt werden, nicht als gemeinschaftliche Mauer benützen wollten.

dass also obige Restriction bei der Trennung einer gemeinschaftlichen Mauer gerade die Tendenz der gesetzlichen Vorschriften durch den Appellanten entstellt, die Gemeinschaftlichkeit einer Mauer stipulirt, — welche, wenn das Gegentheil stipulirt wäre, doch in jedem Moment für eine gemeinschaftliche genannt werden könnte;

2. d., dass diese Gemeinschaftlichkeit der Scheidmauern gerissen der Häuser d. der Magazinen formell, wie die der Mauern gerissen den Häusern durch Feuersicherung d. Feuerungsanlagen auf das Entfernteste erwiesen wird;

dass nachdem Ergebnisse der Ortlichkeitsgung die Mauer gerissen

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

N: 5112. Lyd. 17. Nov. 1866.

Anbau

für Marx Leop. Handelsmann in Lundenburg gegen Josef, Appellaten von gen. Bezirksgerichte Josef in Lundenburg 9. März c. 13. Juli 1864.

Gegen Abenkel, Bezirksrichter in Lundenburg, Appellaten, durch d. Advocat Dr. Gisela gestattet.

In Betracht, dass Appellant seine Berufungsbeschwerde gegen die gefällte Urtheil des Bezirksgerichtes Lundenburg vom 13. Juli 1864 gegen die darin aufgestellte Feuersicherungsbedingung der Scheidmauer, wodurch Appellant allein die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Feuersicherung auf der Seite des Appellaten, gegen welche Appellant Mauer gebaut hat, zu tragen hat, gegründet, dass Appellant gegen die Scheidmauer, welche Appellant gegen Appellaten gebaut hat, ein Magazin zur Sicherung der Erhaltung und Besitzung der gemeinschaftlichen Mauer;

2. dass Appellant nach der Ortlichkeitsbesichtigung die Scheidmauer, welche Appellant gegen Appellaten gebaut hat, eine Höhe von 10 Klafter über dem Hofe von 12 Meter hoch gebaut hat;

3) Verurtheilung des Appellaten zur Beseitigung der mit der appellantischen Hausmauer eingebauten Giebelstube, welche Appellant nach d. Appellaten Behauptung hat

Im Betreff, des B Appellant seine am 31ten Januar 1857 datirte Klage gegen den mit dem Appellaten über das gemeinschaftliche Grundstück errichteten Accord vom 31ten Januar 1857 dahin ausgedehnt hat, nämlich auf Abstellung der Appellaten zur Last gelegten Beschädigungen an der Appellanten gemeinschaftlichen Mauer durch Einbau einer Feuerstube über der Küche des B, der massiven Ausmauerung der Dachschrägen und Anbringung einer Dachrinne,

das Tribunal Sachen das appellantische Gesuch gegen den Appellaten wegen Mißachtung des Verbots, die Feuerstube nicht zu bauen, und die Verurtheilung des Appellaten, die Feuerstube wieder abzubrechen, als unbegründet zurückgewiesen, die Klage aber, soweit sie auf Beseitigung der Balken, welche in die Mauer des Appellanten eingebaut sind, gerichtet ist, für begründet erachtet,

das Beweisthema des Appellanten, daß die Balken, welche in die Mauer des Appellanten eingebaut sind, nicht in die gemeinschaftliche Mauer eingebaut sind, sondern in die Mauer des Appellanten, für irrelevant erachtet,

das Beweisthema des Appellaten, daß die Balken, welche in die Mauer des Appellanten eingebaut sind, in die gemeinschaftliche Mauer eingebaut sind, für relevant erachtet,

das Beweisthema des Appellanten, daß die Balken, welche in die Mauer des Appellanten eingebaut sind, in die gemeinschaftliche Mauer eingebaut sind, für irrelevant erachtet,

das Beweisthema des Appellaten, daß die Balken, welche in die Mauer des Appellanten eingebaut sind, nicht in die gemeinschaftliche Mauer eingebaut sind, sondern in die Mauer des Appellanten

appellaten nach art. 657. cod. civ. berechtigt gewesen sein, Balken in diese Mauer einzulegen.

Dass daher die in diesem Artikel gebeten Verbescheidung zu Expertise nicht zur Feststellung dessen Thatsachen, sondern lediglich zu dem Zwecke gebeten worden, damit, wie der Artikel nicht seinen Motiven entspricht zu machen, ob die Beklagten ihre Befugnisse nicht überschritten haben oder die Mauer ein Gemeinschaft und der Besitzmauer sei,

dass B. überdies der Appellant in diesem Artikel zum Verbrechensbeweis gelassen wurde, dass Bauer dem ordentlichen Hausmeister Appellat beleidigt habe,

In Betreff der gebetenen gerichtlichen Verbescheidung und Expertise fasse Artikel wurde, dass B. die Appellaten zu Zulassung der Einlegung der 13 Balken in die Mauer und der Expertise über Befugnisse wechselseitig Beschaffenheit haben sei — weil die Appellaten selbst nicht zugeben, dass sie sich jetzt noch in diesem Besitze befinden, die Balken, welche in die Mauer gemacht den beiderseitigen 10 zu eingetäfelten Balken Recht der Beklagten eingelassen oder sonst zu gestatten Absicht zu haben oder die Behauptung Beklagten der Einlegung der Balken zu verhindern gütlich Klagen dies gegestatten wurde.

Das Erforderniss, um den nächsten Beweisgrund der Theil der Klage zu Zulassung zu machen, gründig die in dieser Beschreibung aufgestellten, dass die von Anstellung der Klage zu sammelnden Arbeiten bereits gemacht seien, Appellant selbst über dieselben noch zugegeben habe, dass der Bau der ersten Balken auf der gemeinschaftlichen Mauer ohne vorherige Einwilligung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

wegen des Tragbalkens von Belang sei, erbaut, gleichfalls über den Appellaten selben die Hauptklage Kosten der Verbescheidung zu Expertise zu machen sei, 3/4 der übrigen Kosten der Verbescheidung: sage: zu Lasten gelegt hat, während der 1/4 dessen Betrag den Kosten der Appellaten, wegen [illegible] Bl. 3. Beweisgründe, die zu diesem sie als fruchtlos erachtet worden, zu Last gelegt wurde.

In Betreff der Beschwerde über Verbescheidung, dass B. die angestellte Verbescheidung über die Kosten nur theilweise zu einer entsprechenden Reformation, da unbestritten sei, indem auch wieder das Erkenntniss Bürden sämtliche Kosten der Verbescheidung zu Expertise, sowie über die 3/4 des übrigen Kosten der Verbescheidung zu Last gelegt hat, während der Appellaten nur zu 1/4 belasten ist, oder dass Gut finden wie die entsprechende Quote, oder die Hälfte, dem Appellaten zu Last gelegt werden kann.

Aus diesen Gründen

gefällt Ihnen k. Appellationsgerichte, mittelst Theil einer Reformation des angefochtenen Urtheils vom 13. Juli 1864 die Sache an Fortsetzung der Appellaten in die sämtlichen Kosten der Verbescheidung über Expertise gutachtlich, sowie in seinem Betrage des übrigen in eine Summe zu ermäßigen Kosten allenfallsig aufgehoben und das Urtheil über alle diese Kosten dem ersten Richter abzustellen gesammten Umfange zurückzuverweisen, zu belasten, aber nur dem, dem die gerichtlichen Verhandlungen der Appellaten entsprechenden Theil dieser Kosten selben zu Last gelegt zu haben über die übrigen Kosten zu erkennen, zugleich Appellaten in die Kosten des Appellationsverfahren zu verurtheilen

... die Zuerkennung der Geldstrafe zu prononciren.

~~gerichtlich erkannt~~
Ausfertigt ~~Gerichtlich erkannt~~
gegeben ~~Gerichtlich erkannt~~
G.G. ~~gerichtlich erkannt~~
~~per copia~~

L. Gulden

heutzutage in der
Sitzung v. 5 Nov. 1866
VKSch

gelesen bey der mündlichen
Verhandlung v. 27 Novemb. 1866
VKSch

den Nachbarn, gehören der Hofe u. gehören den Hintergebäuden der Parteien eine einzige Mauerlinie von der Krone von bis hinten hin bilden, gerade die Mauer im Hofe auf ihrem Boden u. nachher Richtung dem Hinterhaus als eine u. gerade ununterbrochene Fortsetzung u. Verlängerung der gehören den Nachbarhäusern zugehörenden Giebelmauer ist u. weiterhin die Giebelmauer gehört den Hintergebäuden und als solche Fortsetzung der Hofmauer zu betrachten ist, der Art, daß also die Hofmauer bis hinauf gerade der vorderen u. hinteren Giebelmauer darstellt;
daß das Hinterhaus der Hofmauer die Hofmauer vorgemauert, gemeinschaftliche Mauer dadurch an sich trägt, daß sie oben mit steinernen Platten belegt ist in der Weise, daß das Wasser gerade in den Hof der Appellaten als in den der Appellaten gleichmäßig abläuft;
d. h., daß auf den gemeinschaftlichen beiden die vordere Giebelmauer 3 Backsteine stark, 50 Centimeter stark u. von Bruchsteinen so gebaut ist, daß die eine Hälfte der Mauerstärke auf Seite des Hofes, die andere Hälfte auf Seite des Henkel steht, demnach eine Scheidemauer ist;
daß, da diese Giebelmauer eine gemeinschaftliche Mauer ist u. die Mittellinie derselben genau die Mittellinie der Hofmauer trifft, diese als Fortsetzung der Giebelmauer ebenfalls eine Scheidemauer u. gemeinschaftliche Mauer ist, welche Henkel in gesetzlicher Weise benützen dürfte, namentlich durch Erhöhung derselben auf seine Kosten;
daß die Mauer gerade der beiden Magazinen entlang im Hinterraum 50 Centimeter stark u. so gebaut ist, daß das ganze eine Linie u. jede einzelne Mauer immer genau die Fortsetzung der unteren bildet, das ganze aber eine gemeinschaftliche Scheidemauer ist;
d. h., daß bezüglich der Erhöhung einmal Theile dieser gemeinschaftlichen Hofmauer der Experte mal erklärt, daß seine

keinerlei ein baulicher Übergriff der Henkel vorliege, d. dass das durch die größere Tiefe des Henkel'schen Gebäudes hervorgerufene Gefälle genügende Entwässerung, bezüglich Entlüftung der vorderen Giebelmauer ist; dass die unter 50 Centimeter starke gemeinschaftliche Giebelmauer oben vom 3ten Balkenlager des Lese'schen Hauses bis zum Dachgesims nur mit Backsteinen von 12, bezüglich 6 Zoll mit dem Vorsatze von 36 Centimeter Stärke besteht, d. zwar so, dass die Mauer auf Seite des Lese nur 14 Centimeter abgesetzt ist, während sie auf Seite des Henkel in senkrechter Flucht vom Fundamente bis zum Dachgesims des Lese aufgeführt ist, - so dass die oberen Mauer 7 Centimeter außerhalb der Mittellinie der unteren Mauer gegen Henkel zu steht, d. dadurch Lese eine Raumvergrößerung im oberen Stockwerk d. Hauses erhalten hat, dass diese Abstufung der senkrechten Flucht nur Nutzen dieses Hauses ist, dass das Lese'sche Haus früher gebaut war d. im Übrigen am Giebel nur der Rückseite Mängelhaftigkeiten bezüglich wegen des permanenten Wasserdrucks auf die Solidität des Giebels nicht bewirkt haben würde;

T. E., dass auch weiterhin der Anschauung auf Seite, dass ein Besitzer den Vertrag vom 31. Dezember gar nicht ändern könne, weil dass dadurch die Gemeinschaftlichkeit der beiden beiden Seiten liegenden Mauer verfügt werden;

T. E., dass es um so mehr seiner Gutachten die volle Richtigkeit der appellantischen Ausführungen bestätigt hat, als den Vertrag
„zum Schlusse überblicke ich nochmals den Grundriss sämtlicher Mauern d. sage mit voller Übergewissung, dass
„sämmtliche Mauern von neun bis fünfen vermöge ihrer
„Anlage sowohl, als auch vermöge der Ausführung Schiefmauern, gemeinschaftliche Mauern sind, die der Gebäude
„d. Henkel ihren Ursprung als der Kläger d. Lese d. die beiden
„Fronten benützen darf."

d. h., dass die Feststellungen des Appellanten hinsichtlich völlig irrelevant sind, da die fragliche Mauer, auf neun in einem vorgängigen Verkaufe des Kaufes der Anbauung beim Verkaufe gestanden wäre, dann auf dem Gesetze selbstverständlich eine gemeinschaftliche war d. da jedem nicht die äußeren, nicht näher in den Vertragungen präcisirte Absprache, sondern die Verträgungen des betreffenden Vertrages entscheidend sind;

dass, wenn auch beim Verkaufe Verträge vorhanden, die Verkäufer selben die Gemeinschaft nicht gegen besseren Wissen bestritten, dieser Letztere Umstand in keiner Weise auf die Rechte der Kläger als einer Rechtsnachfolgerin einwirken kann;

dass in gleicher Weise der angebotene Zeugenbeweis selbst irrelevant ist;

T. E., dass die übrigen Ausführungen des angefochtenen Urtheils keiner weiteren Widerlegung bedürfen;

Aus diesen Gründen

Gesetzes ist dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung gegen die Urtheile des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 9. März d. 13. Juli 1867 mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der 2ten Instanz und die gesetzliche Geldstrafe zu verwerfen.

Gründe

Verkündet in der Sitzung v. 5 Nov. 1866
Verk.

Gefertigt durch der unterschriften Herr-
schaft Lung v. 27 Novemb. 1866
Verk.